image
not
available

4° Bon Amtsblatt..
103 k (1825

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1825.

Sechszehnter Band.

Enthaltend

die Verordnungen derselben,

so wie auch

des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Ober-Landes-Gerichts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps,

zu Breslau.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der im Jahre 1825 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		A. Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien.		
d. 30. Dcbr. 1824.	—	Die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz, und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz betreffend	II	9
d. 4. Juli 1825.	—	Desgleichen	XXVIII	369
		B. Verordnungen der Königl. Regierung.		
		I. Abgaben (direkte und indirekte), Accise-, Consumtions- Steuer- und Zoll-Sachen, Post- und Chaussee-Sachen ꝛc.		
d. 10. Jan. 1825.	12	Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Decbr. 1824 wegen der Durchgangs-Abgaben von Waaren, welche mit Überschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, betreffend	III	37
d. 15. dito.	15	Betreffend die Behandlung der Färberröthe, der Kapern und des Mostrichs in Bezug auf Steuer	III	53
d. 13. Febr.	27	Betreffend das Verfahren bei Waaren-Versendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland, bezüglich des Steuer-Interesse . . .	IX	111
d. 20. —	34	Den öffentlichen Verkauf der in Steuer-Contraventions-Sachen abgepfändeten Effecten betreffend	X	127
d. 12. April	61	Die Verrechnung der Denuncianten-Antheile von den in Steuer-Defraudations-Sachen eingegangenen Geldbußen betreffend	XVII	215

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 23. April 1825	65	Wegen der Postabgabe von Personen-Fuhren die gelegentlich von Landleuten verrichtet werden	XXXVIII XXVII XXXII XVII	440 363 402 219
d. 24. Mai	86	Wegen subsidiarischer Berichtigung der in Steuerprocessen entstandenen aber von den Denunciaten nicht beizutreibenden Portoauslagen aus der Losung der Confiskate . . .	XXII	289
d. 21. Juni	101	In Betreff des Ausfuhr-Zolles von der Röthe	XXVII	363
d. 7. Juli	104	Betreffend die abgeänderte Erhebungs-Art des Wegegeldes auf den beiden neuen Straßen von hier nach Ohlau und Hundsfeld . .	XXVII	370
d. 28. Juli	110	Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juny 1825 wegen fortdauernden Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19. November v. J. vorbehaltenen Steuersätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Production . .	XXXII	401
d. 18. Septb.	126	Wegen der Portopflichtigkeit, der Correspondenz mit den Cadetten-Instituten . . .	XXXIX	446
d. 28. Octb.	144	Das Verfahren bei Anbringung der Rekursgesuche gegen die von den Verwaltungs-Behörden in Steuer-Contraventions-Sachen ergangenen Strafresolute	XLV	489
d. 3. Novbr.	150	Wegen Steuer-Umschreibungen bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke, bezüglich der abgelösten Zinsen und Dienste	XLVI	493
d. 29. —	155	Regulativ zur Erhebung und Controlle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Breslau	L	530
d. 9. Dec.	—	Die Erhebung des Chausseegeldes auf der zweiten Meile der Ohlau-Brieger Kunststraße betreffend	L	529
d. 12. —	164	Die Gebühren für Steuer-Umschreibungen betreffend	LI	553
		II. Bau-Sachen.		
d. 12. Dec. 1824.	5	Die Vorkehrungen um Gebäude trocken zu erhalten betreffend	I	5
d. 19. Jan. 1825.	20	Bestimmung, daß Bauhandwerker nur nach beigebrachtem Ausweise über ihre gut bestandene Prü-		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		fung zum selbstständigen Gewerbebetrieb zuzulassen sind	V	69
d. 6. May 1825	77	Wegen der pro 1826 erforderlichen Bauten und Reparaturen an Königlichen Patronats-Gebäuden	XX	263
d. 10. Nov.	152	Die Beförderung der Ziegelbedachung in Städten und auf dem Lande und das Brennen der Dachziegeln in wenig kostenden sogenannten Feldofen betreffend	XLVII	501
d. 28. —	156	Die Anfertigung der Lehmschindeldächer betreffend	L	543
		III. Domainen und Forst-Sachen.		
d. 26. Dec. 1824	2	Wegen Ablösung der kleinen Domainal-Renten	I	3
d. 29. Dec. 1824	3	Wegen Vereinigung der vielen kleinen Hebungs-Posten bei den Domainen	I	3
d. 6. Jan. 1825	7	Die Beitreibung der rückständigen Geld-Prästationen der Domainal-Einsaßen und Zinspflichtigen	II	29
d. 4. Febr.	23	Denselben Gegenstand betreffend	VI	80
d. 22. —	29	Wegen Ablösung der kleinen Domainal-Renten	IX	113
d. 13. März	41	Wegen Abführung der Domainen-Geld- und Natural-Gefälle resp. bis Ende Decbr. 1822 und bis Ende Decbr. 1823.	XII	159
d. 6. April	60	Die Bescheinigung der Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend	XVI	202
d. 16. May	88	Wegen Hegung des Dammwildes . . .	XXIII	302
d. 26. Juny	99	Die Berichtigung der rückständigen Domainen-Gefälle	XXVII	361
d. 25. Nov.	160	Wegen der auf 2 Jahre ausgesetzten Prüfung der Forst-Kandidaten	LI	554
d. 8. Decbr.	163	Wegen der einem Forst-Lehrlinge nöthigen Schulkenntniße	LI	556

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		IV. Fabriken-Sachen.		
d. 20. Aug. 1825	120	Betreffend die Aufhebung des Verbots wegen Benutzung des sogenannten Geitzes bei der Tabaks-Fabrikation	XXXV	421
		V. Gewerbsteuer-Sachen.		
d. 19. Jan.	19	Die Besteuerung der im Laufe des Jahres sich zum Gewerbebetrieb Meldenden betreffend . .	V	69
d. 10. März	39	Die Portopflichtigkeit der in indirecten und Gewerbesteuer-Contrarventionssachen zu erstattenden Berichte ꝛc.	XII	157
d. 15. —	46	Betreffend die Gewerbe-Steuer-Freiheit und Gewerbesteuerpflichtigkeit des Verkaufs von Lebensmitteln außer Wochenmarkttagen . . .	XIII	175
d. 25. —	53	Wegen Erhebung der Gewerbsteuer . . .	XV	191
d. 5. April	52	Die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der umherreisenden, Waaren-Bestellungen suchenden, Kaufleute .	XV	191
d. 3. Mai	76	Ueber die Gewerbesteuer-Entrichtung von denjenigen Privat-Personen, welche während der Jahrmarkts-Zeiten Personen logiren	XIX	260
d. 13. —	82	Betreffend Gewerbesteuerpflichtigkeit der Posthalter	XXI	273
d. 28. Sept.	129	Betreffend die Gewerbsteuerpflichtigkeit von Personen, welche im Auftrage Anderer Verkaufs-Geschäfte betreiben	XLI	454
d. 28. —	130	Das Verhältniß der Viehtreiber zu den Viehhändlern hinsichtlich der Gewerbesteuerpflichtigkeit	XLI	455
d. 21. Octbr.	137	Betreffend die richtige und vollständige Anfertigung der Gewerbe-Steuer-Rollen . . .	XLII-III	472
d. 21. Nov.	153	Betreffend die Gewerbesteuer der Auktionatoren	XLVIII	511
		VI. Handels- und Gewerbe-Betrieb.		
d. 19. Jan.	18	Betreffend den Verkauf ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugniße in den Städten . .	V	68
d. 27. Febr.	30	Den Handel mit ausländischen Wein betreffend	X	122

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 18. März 1825	48	Wegen Verbots, den österreichischen doppelten Adler auf den Schild-Papieren des Rauch-Tabaks zu führen	XIII	176
d. 5. April	54	Das Nachsuchen der Gewerbe-Scheine betreffend	XV	192
d. 12. April	64	Betreffend die Ausdehnung der Gewerbs-Befugniß der Hausirer auf mehrere Königliche Regierungs-Departements	XVII	218
d. 15. —	58	Wegen Berechnung der Wolle nach Centnern und Pfunden	XVI	201
d. 16. Juny	96	Wegen der speziellen Revision des Durchgangs Gutes und der an Packhofs-Aemter mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren . . .	XXVI	355
d. 23. July	112	Den veränderten Termin zur Deklaration des Gewinnstes der getrockeneten einländischen Tabacksblätter	XXXII	405
d. 8. Octbr.	135	Ueber die Behandlung der von fremden Messen zurückgehenden Manufactur- und Fabrik-Waaren .	XLII-III	462
d. 18. —	136	Betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen	XLII-III	471
d. 3. Nov.	145	Das Verbot des Einlaßes des Schaaf- und Schwarz-Viehes aus dem Großherzogthum Posen betreffend	XLV	490
d. 25. —	155	Betreffend die Nachrichten von der in den Städten abgewogenen Wolle	XLIX	526
d. 2. Decbr.	157	Die Gewerbesteuer-Befugniß-Ueberschreitung der Hausirer durch Mitführung im Gewerbeschein nicht benannter Waare	L	546
d. 3. —	158	Aufhebung des Verbots des Einlaßes des Schaaf- und Schwarz-Viehes aus dem Großherzogth. Posen	L	546
d. 23. —	167	Wegen des Einlaßes der Gerste und Erbsen in England	LII	562

VII. Medicinal-Sachen.

d. 6. Febr.	25	Wegen baldiger Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der diesjährigen Vaccination . . .	VII	99
d. 18. —	28	Die Geburtshelfer sollen zu Verrichtungen bei und nach der Entbindung sind nicht der Wickelfrauen, sondern der concessionirten Hebammen bedienen	IX	112

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 27. Febr. 1825	32	Die in den Apotheken zu führende China-Rinde betreffend	X	124
d. 15. März	40	Wegen Aufnahme von Kranken in die Charite-Kranken-Anstalt zu Berlin	XII	158
d. 24. April	68	Die Prüfung der Kandidaten der Chirurgie, Geburts-Hülfe und Pharmazie betreffend . .	XVIII	236
d. 20. Mai	85	Betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen Verbreitung der bösartigen und ansteckenden Klauen-Seuche unter dem Schaaf-Viehe . . .	XXII	287
d. 16. Juni	98	Erinnerung gegen Einsendung der Vorschläge zur Annahme der Hebammen-Lehrlinginnen .	XXVI	356
d. 19. Aug.	118	Wegen des untersagten Ablederns des am Milzbrande gefallenen Viehes	XXXIV	416
d. 3. Sept.	122	Betrifft die Erläuterung einiger Punkte in der Medicinal-Taxe	XXXVII	433
d. 24. Octbr.	143	Die Bestimmungen über die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals . . .	XLV	485
d. 6. Nov.	148	Erinnerung wegen Verhütung des Begrabens in der Schwangerschaft gestorbener und noch unentbundener Personen	XLVI	493
d. 11. Dec.	162	Die Medicinal-Taxe pro 182⅝ betr. . .	LI	535
		VIII. Militair-Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
d. 27. — 1824	4	Wegen Vergütigung der Natural-Lieferungen für marschirende Truppen	I	5
d. 27. Dec.	10	Die Lehrzeugniße der in die Jäger-Bataillone eingestellten und freiwillig eintretenden Jäger betreffend	II	32
d. 25. Jan. 1825	21	Wegen der Listen über die bei der letzten Aushebung berücksichtigten Individuen . .	V	70
d. 21. Febr.	33	Betreffend die Zahlung der Inactivitäts- und halben Gehalte der bis zur Anstellung bei Garnison-Truppen und der Gensd'armerie bewilligten Wartegelder, desgleichen der Pensionen für Beamte der Garnison-Verwaltung und der Servis-Parthie	X	124

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 25. Febr. 1825	31.	Wegen Verheirathung der vereideten bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath entlassenen Rekruten	X	123
d. 9. März	36	Bestimmungen rücksichtlich derjenigen Individuen, welche sich durch Selbstverstümmelung dem Militair-Dienst zu entziehen trachten . .	XI	147
d. 29. —	50	Wegen der bei den Canton-Revisionen aufzunehmenden Nachweisungen über die vorgefundenen Cantonisten aus andern Kreisen . . .	XIV	183
d. 17. April	72	Wegen Einquartirung der Remonte-Commandos	XVIII	238
d. 23. —	70	An Truppen, wenn sie, ohne mobil zu sein, marschiren, zu verabfolgenden Vorspann betreffend	XVIII	237
d. 24. Mai	84	Das Tragen der Uniform Seitens der Soldaten der Kriegs-Reserve und der Landwehrmänner und die von selbigen den Offizieren zu machenden Honneurs betreffend	XXII	286
d. 6. Juni	90	Betreffend das Verfahren bei Aushebung der Ersatz-Mannschaften fürs stehende Heer . .	XXIV	309
d. 19. —	97	Wegen des zum Transport einzelner kranken Militair-Personen zu verabreichenden Vorspanns .	XXVI	356
d. 20. —	103	Betreffend die Gnadengehälter und Wartegelder der Invaliden	XXVII	364
d. 16. Juli	107	Die einjährigen Freiwilligen betreffend . .	XXX	387
d. 19. Aug.	119	Wegen der Militair-Dienstpflicht der chirurgischen Freiwilligen	XXXV	420
d. 12. Sept.	123	Betrifft die Militair-Dienstpflicht der auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und ausgebildeten Individuen . . .	XXXVIII	437
d. 17. Octbr.	138	Wegen des einjährigen Militair-Dienstes der Zöglinge des Berliner Gewerbe-Institut 1ster Klasse	XLII-III	473
d. 29. —	146	Betreffend die Löhnung und Marsch-Beköstigung der Ersatzmannschaften	XLV	491
d. 8. Novbr.	149	Wegen Liquidirung der Beköstigung, des Vorspanns und der Fourage, für marschirende Truppen .	XLVI	494
		IX. Pensions-Sachen.		
d. 21. Dec. 1824	8	Die Pensions-Beiträge sollen bei den Besoldungen in einer besondern Kolonne nachgewiesen werden	II	30

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 9. April 1825	54	Die Pensions-Beiträge von der Gnadenbewilligung der Hinterbliebenen verstorbener zum Empfang der Goldrate berechtigt gewesener Beamten.	XV	193
d. 26. April	74	Erfordernisse der Pensions-Quittungen	XVIII	242
d. 3. Octbr.	133	Die Pensions-Beiträge betreffend	XLI	457
d. 3. —	134	Wegen der Berechnung der Pensions-Beiträge	XLI	457
		X. Polizei-Sachen.		
d. 6. Jan.	16	Die Aufgreifungs-Gebühren für Bettler und Vagabonden betreffend	IV	53
d. 20. März	45	Wegen der in den Wirthshäusern auszuhängenden Taxen	XIII	174
d. 4. April	56	Wegen des häufigen Tanzhaltens in den kleinen Städten und auf dem platten Lande	XV	193
d. 11. —	57	Betreffend den Aufenthalt in der Residenz-Stadt Berlin	XVI	201
d. 3. Dec.	159	Das Verbot — daß Kinder — den Wagen nachlaufen und den hintern Sitz einnehmen, betreffend	I.	548
		XI. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
d. 31. Dec. 1824	1	Wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine ꝛc.	I	1
d. 4. Jan. 1825	11	Desgleichen	II	32
d. 11. Jan.	13	Die Sortirung und Verpackung der zum Umtausch gegen Kassen-Anweisungen einzusendenden Tresorscheine und Kassen-Billets Lit. A betreffend	III	40
d. 3. Febr.	24	Wegen Einsendung der Jahres-Rechnungen von den Kreis-Kommunal-Kassen	VI	81
d. 4. März	37	Die von den Special-Kassen einzureichenden Rechnungen pro 1824. betreffend	XI	149
d. 9. —	35	Die Allerhöchste Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Beziehung auf die Special-Kassen und Rechnungslegenden Behörden betreffend	XI	145
d. 17. —	38	Betrifft die Tresorscheine und vormals sächsischen Kassen-Billets L. A.	XII	157

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 6. April 1825	51	Den Präclusiv-Termin für die Circulation der alten Scheide-Münze betreffend . . .	XV	190
d. 16. April	73	Die ausgelooseten Staats-Schuldscheine betreffend	XVIII	239
d. 22. —	66	Die Ertheilung der Bescheinigungen über die von Königl. Behörden und Kassen zur Post gegebenen Gelder und Werthstücke	XVII	220
d. 26. —	71	Die äußerste Schwere der durch die Posten zu befördernden Geldbeutel betreffend . . .	XXXI	393
			XXVIII	409
			XXIII	238
d. 21. Mai	87	Wegen Ausschreibung der Bombardements-Schäden-Vergütigungs-Beiträge für den 3ten und die folgenden Termine, bis zum Schluß-Termin	XXII	290
d. 21. Juli	108	Wegen Erledigung der Notaten über die Rechnung vom Briegschen Arbeitshaus-Fonds pro 182[illegible]	XXX	387
d. 15. Augst.	117	Die Bescheinigung des Aufenthaltes eines Pensionairs bei den Pensions-Quittungen betreffend.	XXXIV	416
d. 30. Sept.	128	Betrifft den Münz-Umtausch.	XL	449
d. 23. Octbr.	140	Betrifft den Termin zu Einsendung der Special-Rechnungen	XLIV	479
d. 29. Octbr.	139	Verordnung über die Annahme der Scheidemünze in den öffentlichen Kassen	XLIV	477
d. 4. Novbr.	147	Wegen der Zwangs-Zahlungen in Kassen-Anweisungen	XLV	491
d. 16. Dec.	161	Das Aufhören der Quartal-Nachweisungen von den Beständen der Scheidemünze betreffend . .	LI	555
d. 17. Dec.	165	Wegen der Fälligkeits-Termine der Zinsen von Staatsschuldscheinen	LII	559

XII. Allgemeine Regierungs-Sachen.

d. 4. Jan.	6	Wegen Anlegung der Civil-Uniform bei feierlichen Gelegenheiten	II	29
d. 16. März	43	Bekanntmachungen, Aufforderungen, Atteste u. dgl. von den Behörden sollen nicht mehr mit Siegeln von Lack-Oblaten und Wachs, sondern von Buchdrucker-Schwärze versehen werden . .	XII	161

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 21. März 1825	62	Wegen Bewilligung des Königl. Pathen-Geschenks für Eltern von 7 oder mehr Söhnen. . .	XVII	216
d. 10. Mai	83	Wegen des verbotwidrigen Tragen der Kordons von herrschaftlichen Livreejägern und Bedienten auf den Hüten	XXI	274
d. 13. —	80	Wegen Abstellung der unbefugten Benutzung der Dorf-Auen	XXI	272
d. 13. —	81	Betreffend den Eingang fremder Lotterie-Loose .	XXI	273
d. 16. —	79	Die Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens	XXI	272
d. 31. —	89	Die Befreiung der Königlichen Gestütpferde und Gespanne vom Chaussee-Geld, Fährgeld und Communications-Abgaben	XXII	303
d. 19. Juni	102	Wegen der den Königl. Posten bei Unglücksfällen zu leistenden Hülfe	XXVII	363
d. 11. Juli	106	Wegen des Setzens von Blitzableitern . .	XXX	386
d. 4. Aug.	115	Betrifft die Erleichterung des Anbringens von Beschwerden gegen Zoll- und Steuer-Beamte .	XXXIII	410
d. 13. Sept.	127	Betreffend die Beschädigung und das Abhüten der Chaussee-Graben	XXXIX	446
d. 16. —	131	Die Erfordernisse zum Examen als Feldmesser betreffend	XLI	456
d. 19. —	125	Wegens des Verkaufs der mit einem Real-Privilegium nicht versehenen Apotheken . . .	XXXIX	446
d. 26. Oct.	141	Die Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen durch Privatunternehmer und Gemeinden betreff.	XLIV	480
d. 28. —	142	Die 3jährige Einsendung der Maaße und Gewichte der Special-Eichämter zur Prüfung und resp. Revision bei der Departements-Eichungs-Commission betreffend	XLIV	482
d. 18. Nov.	154	Wegen Verlegung und Aufhebung mehrerer Haupt-Steuer-Aemter	XLVIII	511

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		XIII. Städte-Sachen.		
d. 24. Juli 1825	113	Wegen der Getränke-Verlags-Rechte der Brau-Communen in den Städten	XXXII	405
		XIV. Stempel-Sachen.		
d. 12. Jan. 1825	17	Wegen des Stempels zu Auktions-Protokollen .	IV	54
d. 9. April	59	Wegen des Stempels von der, den geschiedenen Ehefrauen zuerkannten Abfindungs-Summe .	XVI	202
d. 26. —	69	Wegen Berechnung der doppelten Erbschaftsstempel-Gefälle, wenn solche als Strafe genommen werden müßen	XVIII	237
d. 4. Mai	78	Wegen des Verbots ausländischer ungestempelter Spielkarten	XX	266
d. 31. —	91	Betrifft den Stempel zu Wechselbriefen . .	XXIV	335
d. 16. Aug.	116	Wegen des Quittungs-Stempels bei Partial-Zahlungen und Bauentreprise-Contracten . .	XXXIV	415
d. 29. Sept.	132	Wegen Anwendung eines Stempels zu Entlaßungs-Scheinen	XLI	456
d. 15. Dec.	166	Erneuerte Vorschrift zur richtigen Anwendung des Attest-Stempel von 15 sgl. . . .	LII	562
		XV. Kirchen- und Schul-Sachen.		
d. 22. Dec. 1824	9	Wegen der Theilnahme der Schuljugend an Tanzlustbarkeiten und Trinkgelagen in Wirthshäusern	II	31
d. 4. Jan. 1825	14	Vorschriften wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens	III	41
d. 15. Jan.	67	Wegen Anfertigung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikeln	XVIII	225
d. 26. —	22	Wegen genauer Führung der Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen und Schulbeamte .	VI	79

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 18. März 1825	47	Wegen des Schulbesuchs und der Confirmation	XIII	175
d. 21. —	49	Betreffend die Aufsammlung baarer Beiträge bei kirchlichen Bauten	XIV	182
d. 11. April	63	Betreffend die Ablösung der den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen . . .	XVII	217
d. 27. —	75	Wegen des untersagten Besuchens der Kretschams von Schullehrern	XIX	259
d. 16. Juli	105	Einführung der neuen Agende	XXIX	377
d. 31. Aug.	121	Wegen Nichtarbeitens an Sonn- und Fest-Tagen	XXXVI	426
		C. Verordnungen des Königlichen Consistoriums von Schlesien.		
d. 7. Febr.	1	Die Disciplinar-Aufsicht über Gelehrten-Schulen betreffend	VIII	103
d. 15. April	2	Betreffend die Verpflichtung der Seminaristen zur Annahme von auch nicht einträglichen Schullehrerstellen	XIX	260
d. 7. Juni	3	Wegen einzuschränkender Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione academica . . .	XXV	346
d. 10. —	4	Betreffend die Trennung der ehemaligen Breslauschen Superintendentur	XXV	348
d. 21. —	5	Den Besuch der Universität in Jena betreffend .	XXVI	357
d. 17. Aug.	6	Wegen der zur Erlangung der Medicinischen Doktorwürde nachzuweisenden Schulprüfungs-Atteste	XXXV	422
		D. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 17. Dec. 1824	1	Betreffend die Verpflegungs-Kosten der zur Einstellung bei einer Straf-Section verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner während der Vollstreckung der Strafe	II	33

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 17. Dec. 1824	2	Die Notarien sollen auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protocollen den Betrag des Stempels bemerken, welcher zu den von ihnen aufgenommenen Dokumenten gebraucht worden, auch die Stempel-Beträge nicht durch ihre Schreiber in ihren Akten bemerken lassen, sondern dies selbst thun	II	34
d. 31. Dec.	3	Wie es künftig bei der Obduction der Selbstmörder gehalten werden soll	III	44
d. 31. Dec.	4	Die Zulassung von Nachgeboten bei nothwendigen Subhastationen betreffend	III	46
d. 31. Dec.	5	Den Wegfall der Schreibmaterialien für die Mitglieder der Gerichte betreffend . . .	III	47
d. 7. Jan. 1825	6	Wegen Anzeige der geschehenen Käufe über Grundstücke bei der Hypotheken-Behörde . . .	III	47
d. 21. Jan.	9	Wegen Verminderung der von den Untergerichten einzureichenden Tabellen, Listen und Personal-Nachrichten	VIII	104
d. 28. Jan.	7	Auszug der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer d. d. Berlin den 18. Decbr. 1824. in Beziehung auf die Gerichte	VI	81
d. 4. Febr.	8	Wegen des bei Vergehen der Landwehrmänner zuerkennenden Verlustes des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens . .	VIII	104
d. 11. —	10	Wegen der bei Zahlungen zum gerichtlichen Depositorio zu beobachtenden Vorschriften . .	IX	114
d. 15. —	11	Wegen der dem Militair-Gerichtsstande in Kriminal- und Injurien-Sachen unterworfenen Individuen	X	127
d. 22. —	13	Wegen Einreichung der Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1824	X	130
d. 25. —	12	Wegen der den Real- und exekutivischen Verfügungen der Landschaft zu verschaffenden Folge, durch prompte Assistenz der Gerichte	X	129
d. 25. —	14	Die Tantieme von den Erbschafts-Stempeln pro 1822. betreffend	XI	149
d. 28. —	15	Die Rubriken des Acten-Deckels bei Einsendung der Kriminal-Akten betreffend	XII	152

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 4. März 1825	16	Wegen der Invaliden-Benefizien der auf Kündigung angestellten Invaliden nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungs-Frist	XIII.	177
d. 8. —	17	Wegen Beschleunigung der Instruction und Erkenntnisse in den Provocations-Prozessen auf Blödsinnigkeits-Erklärung	XIII	178
d. 2. April	18	Die Ertheilung von Heiraths-Konsensen betreffend	XVI	203
d. 2. —	19	Wegen des Urlaubs bei Reisen der Justiz-Beamten	XVI	204
d. 8. —	20	Wegen der an die Brigade-Commandeurs in Abschrift einzureichenden Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner	XVII	221
d. 25. —	21	Wegen Verhütung des Kindermordes . . .	XVII	221
d. 26. —	22	Wegen Abfassung der Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Sachen	XX	267
d. 6. Mai	24	Wegen Mitberechnung der Receptions-Gebühren bei den in die Zuchthäuser abzuliefernden vermögenden Sträflingen	XXI	275
d. 6. —	25	Wegen den von den Stadtgerichten zu legenden vollständigen Salarien-Kassen-Rechnungen und deren Einsendung an die Ober-Rechnungs-Kammer	XXI	275
d. 6. —	26	Bestimmung über die von den Beamten zum Civil-Pensions-Fond zu leistenden Beiträge . .	XXII	298
d. 16. —	23	Bericht der Erhebung einer Sportel-Kassen-Tantieme von den Untergerichten betreffend . .	XXI	275
d. 16. —	27	Betreffend die Quartal-Berichte über die von lachenden Erben zu entrichtenden Zuchthaus-Gefälle	XXII	299
d. 17. —	29	Die Anwendung der Stempel zu Verkäufen von Apotheken-Berechtigungen betreffend . .	XXIII	303
d. 25. —	28	An die Unter-Gerichte wegen Bekanntmachung der anstehenden Bietungs-Termine an das landräthliche Amt	XXIII	303
d. 25. —	30	Die Ausleihung von Kirchen-Kapitalien betreffend	XXIV	336
d. 6. Juni	32	Wegen Feststellung des Thatbestandes bei Verbrechen	XXVI	357
d. 9. —	31	Die alte Scheide-Münze betreffend . . .	XXVI	356
d. 13. —	33	Feststellung der von den Staatsbeamten zum Pensions-Fond jährlich zu entrichten Beiträge betreff.	XXVII	365
d. 21. —	34	Das Recht der Salarien-Kassen-Rendanten zur Erhebung der Tantieme von den Gerichts-Sporteln	XXVII	366

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 12. Juli 1825	35	Die gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten betreffend	XXX	389
d. 19. Juli	37	Wegen Ausdehnung der Stempel-Strafen auf Mandatarien	XXXII	406
d. 19. —	38	Wegen der Stempel-Strafen	XXXII	406
d. 25. —	36	Betreffend die fiscalischen Criminal-Untersuchungen	XXXI	394
d. 9. Augst.	39	Den reservirten Porto in Armen-Prozeß und fiscalischen Angelegenheiten	XXXIV	417
d. 18. —	40	Wegen Verwandlung der erkannten Geldstrafen in Zoll-Contraventions-Sachen in Gefängnißstrafe	XXXV	423
d. 19. —	41	Die Stempel-Steuer bei Erbschaften betreffend .	XXXVI	426
d. 19. —	42	Die Verwaltung des Depositalwesens bei den Patrimonial-Gerichten. Ort der Deposital-Verwaltung	XXXVI	427
d. 19. —	43	Die Niederschlagung der Stempelstrafen betreffend	XXXVI	429
d. 30. —	45	Wegen Zahlungen in neuen Kassen-Anweisungen	XXXVII	434
d. 3. Sept.	44	Betreffend die Aufhebung der neuern Bestimmung wegen Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzeleyen	XXXVII	434
d. 13. —	47	Den Sportel-Ertrag betreffend . . .	XL	450
d. 13. —	48	Betrifft die Salarien-Kassen-Rechnung . .	XL	451
d. 19. —	49	Wegen Entrichtung des Laudemio von Kindern, welche älterliche Grundstücke erwerben . .	XLI	458
d. 15. Octbr.	50	Wegen Einreichung der Prozeß-Tabellen . .	XLIV	482
d. 25. —	51	Betrifft die Nachweisung der Insinuations- und Executions-Gebühren ingleichen der Meilengelder der Gerichts-Executoren und Boten . .	XLVI	496
d. 6. Nov.	52	Wegen eines Nachweises der vorsätzlichen und der fahrläßigen Brandstifter	XLVI	498
d. 11. —	53	Betreffend die Festungs-Annahme-Requisitionen	XLVIII	511
d. 28. —	54	Wegen der bei Ansetzung von Arbeits-Familien zu beobachtenden Verpflichtungen . . .	L	548
d. 2. Dec.	55	Die künftige Ausübung der Gerichtsbarkeit über einige im Jauerschen Kreise belegene Ortschaften betreffend	L	549
d. 2. —	57	Wegen Ausübung der Kriminal-Jurisdiction in der Stadt Breslau und deren Vorstädte .	L	549
d. 5. —	60	Wegen Prüfung der Einziehbarkeit der in den Justiz-Salarien-Kassen aufgeführten Einahme-Reste	LII	563

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 6. Dec. 1825	56	Die Errichtung eines Landgerichts in Breslau betreffend	L	549
d. 6. —	58	Die Aufhebung des fürstbischöflichen Hofrichter-Amts betreffend	L	559
d. 16. —	61	Veränderte Gerichtsbarkeit einiger Ortschaften bei Münsterberg	L	564
d. 20. —	59	Betreffend den Uebergang der hiesigen Vorstädte unter die Jurisdiction des Königl. Stadtgerichts hieselbst	LII	568
		F. Verfügungen der Intendantur des VI. Armee-Corps.		
d. 28. Mai	1	Die Servis-Competenz derjenigen Offiziere vom Beurlaubten Stande der Landwehr, welche zur Uebung bei Linien-Truppen commandirt sind, betreffend	XXV	349
d. 16. Nov.	2	Betreffend den Betrag des monatlichen Inactivitäts-Gehalts und den Soldantheil davon . .	XLVIII	512

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück I. —

Breslau, den 5. Januar 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 24, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 903.) Das Regulativ über das Post-Tax-Wesen, vom 18. December d. J., und

(Nro. 904.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. December d. J., wegen Einführung der neuen Cassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine und ehemals sächsischen Cassen-Billets.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 1. Wegen der neuen Kassen-Anweisungen.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. d. M. (Seite 238 der Gesetzsammlung) wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine und ehemals Sächsischen Kassen-Billets Lit. A., wird folgendes bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Unsere Regierungs-Haupt-Kasse wird alle Tresor- und Thaler-Scheine und Kassen-Billets Lit. A., welche bei derselben zum Umtausch präsentirt werden, gegen neue Kassen-Anweisungen eintauschen, letztere auch auf Verlangen gegen Einzahlung von Courant verabfolgen.

2) Die von uns ressortirenden Unter-Kassen haben ihre jetzigen und künftigen Bestände von Tresor- und Thaler-Scheinen und Kassen-Billets Lit. A. auf Ueberschüße abzuliefern. Die übrigen Kassen können ihre Bestände und künftigen Einnahmen in diesen Papieren bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen Kassen-Anweisungen umtauschen.

3) Bis der Umtausch der Tresor- und Thaler-Scheine und Kassen-Billets Lit. A. in neue Kassen-Anweisungen beendet ist, werden, nach §. V. der Allerhöchsten Verordnung, Tresor- und Thaler-Scheine und Kassen-Billets Lit. A. noch ferner in Zahlung angenommen. Auch wird

4) auf die §. VI. und VII. der Eingangs gedachten Allerhöchsten Verordnung noch besonders aufmerksam gemacht, wornach alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Königliche Kassen zu leisten sind, in sofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, wenn dieselben die Summe von zwei Thalern Courant erreichen oder übersteigen, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen oder vorläufig noch in Tresor- und Thaler-Scheinen oder Kassen-Billets Lit. A abgeführt, oder für jeden daran fehlenden Thaler zwei Silbergroschen Courant Straf-Agio zur betreffenden Kasse erlegt werden müssen.

5) Bei allen Kassen muß das Kassenbuch eine Kolonne für Kassen-Anweisungen enthalten, und bei denjenigen Positionen, wo der eben erwähnte Zwangs-Antheil nicht vollständig entrichtet ist, auf die geschehene Vereinnahmung des Straf-Agios hinweisen.

Auch ist in den Quittungen die geschehene Zahlung des Zwangs-Antheils oder eventualiter des Straf-Agios ausdrücklich zu bemerken, bei den Kassen-Revisionen aber mit darauf zu sehen, daß diesen Vorschriften gehörig nachgekommen wird.

Plen. 3. Jan. 1825. Breslau den 31. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 2. Wegen Ablösung der kleinen Domanial-Renten.

Bei dem günstigen Erfolge, welcher in einigen Provinzen die unter erleichternden Bedingungen nachgelassene Ablösung der kleinen Domanial-Renten bereits gehabt hat, und um den Zweck der Vereinfachung der Administration noch vollständiger zu erreichen, ist Allerhöchsten Orts genehmigt worden:

1) daß in dem ganzen Umfange der Monarchie alle kleine Domanial-Renten bis zum Jahres-Betrage von Einem Thaler einschließlich, in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groschen und Pfennige, welche von einzelnen Contribuenten über volle Thaler an die Domaine zu entrichten sind, zum funfzehnfachen Betrage, oder zu Sechs $\frac{2}{3}$ Procent abgelöst werden können, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domainen eine Beschränkung der fiskalischen Disposition durch Verträge oder sonstige Rechtstitel dieser Maaßregel entgegensteht;
2) daß bei der Ablösung der Natural-Renten in allen denjenigen Fällen, wo solche zum funfzehnfachen Betrage geschehen kann, während der nächsten 3 Jahre die Naturalien nur zu zwei Drittheilen der Durchschnitts-Preise der letzten Vierzehn Jahre, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, angeschlagen werden können.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung den Königl. Domainen,- Pacht- und Rent-Aemtern, so wie den Debenten der kleinen Geld- und Natural-Renten bekannt gemacht wird, werden die erstern zugleich angewiesen, das hiernach so wesentlich erleichterte Geschäft der Ablösung der in Rede stehenden Arten von Domanial-Renten nach Möglichkeit zu befördern, und die deshalb vorkommenden Anträge immer bald anzuzeigen.

II. A. III. 389. Decbr. Breslau den 26. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 3. Wegen Vereinigung der vielen kleinen Hebungs-Posten bei den Domainen in einen Zins.

Um die vielen kleinen Hebungs-Posten bei den Domainen wegzuschaffen und in eine Einheit zu bringen, soll darauf Bedacht genommen werden, die Reduction der

Digitized by Google

vielnahmigen und verschiedenartigen, oft in mehreren Jahres-Terminen und zu ungleichen Beträgen fälligen Domainen-Prästationen eines und des nämlichen Censiten auf einen Domainen-Zins, zahlbar in angemessenen Terminen und Beträgen, zu befördern.

Gleichergestalt soll auf die Fixation der unbeständigen Gefälle und die Geldverwandlung der kleinen Naturalien oder der von einzelnen Pflichtigen in unbedeutenden Beträgen abzuführenden Getreide-Pächte und sonstigen Natural-Gefälle hingewirkt werden.

Zu diesem Zweck ist es nöthig

1) daß bei künftigen Erbpacht- oder Erbzins-Verleihungen, so wie bei Regulirungen bäuerlicher Verhältnisse, für die Abführung der sogenannten Domainen-Gefälle von einzelnen Individuen, wenn solche nicht 2 volle Thaler erreichen, jedenfalls nur Ein Termin jährlich, und nur für bedeutendere Domainen-Zinsen oder Erbpachts-Gefälle nach Maaßgabe des Betrags 2, 3 oder 4 Termine bedungen;
2) daß Domainen- und Forst-Grundstücke von schlechtem Boden oder ganz geringem Flächen-Inhalt, welche nicht zu einem Ertrage von Einem vollen Thaler untergebracht werden können, künftig, wo es irgend die Umstände verstatten, nicht mehr zu Erbpacht- oder Erbzins-Rechten verliehen, sondern rein verkauft werden;
3) daß die bei Parzellirungen auf ein abgezweigtes Grundstück treffende, noch nicht Einen Reichsthaler betragende Domainen-Prästation, sogleich durch Kapital-Zahlung nach dem Zinsfuße zu 5 und resp. 4 Procent abgelöst, und der Erwerber oder resp. Verkäufer hierzu verpflichtet werde.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Domainen- und Rent-Aemter nicht nur bei allen vorkommenden Veräußerungs- oder Vererbpachtungs-Anträgen aufs genauste zu achten, sondern auch sonst zur Erreichung des Zwecks innerhalb deren Bezirks geeignete Vorschläge zu machen.

II. A. III. 185. Novbr. Breslau den 29. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 4. Wegen Vergütung der Natural-Lieferungen für marschirende Truppen.

Das Königliche vierte Departement im hohen Kriegs-Ministerio hat mittelst Rescripts vom 12. d. M. genehmiget, daß die mittlern Martini-Markt-Preise pro 1824 von

16 Sgr. 5 Pf. pro Scheffel Roggen
10 Sgr. 5 Pf. pro Scheffel Hafer
15 Sgr. 10 Pf. pro Centner Heu
2 Rtlr. 22 Sgr. 7 Pf. pro Schock Stroh

für die im Jahr 1825 an marschirende Truppen zu verabreichende Fourage vergütet werden können.

Die liquidirenden Behörden haben sich hiernach zu achten.

I. A. X. Decbr. 306. Breslau den 27. December 1824.

Königliche Preußische Regietung.

Nro. 5. Die Vorkehrungen, um Gebäude trocken zu erhalten, betreffend.

Es sind Versuche gemacht worden, um Gebäude trocken zu erhalten, welche in der Ebene, oder in Thälern auf sumpfigem und nassem Grunde, erbaut werden sollen, und um deren Mauern vor der heraufsteigenden Feuchtigkeit zu sichern, mithin auch das Abfallen des Putzes von den Wänden zu verhüten und den Bewohnern trocknes und gesundes Gelaß zu verschaffen.

Folgendes Mittel ist hierzu zu empfehlen.

Es sind die Mauern solcher Gebäude bis 2 Fuß über das Terrain aufzuführen und völlig horizontal abzugleichen. Auf der Ebene der Mauer wird dann eine, nach dem Raum der Fläche zugerichtete, gehörig zusammengefalzte und in den Falzen verlötete, Bleiplatte so gelegt, daß solche außerhalb und innerhalb etwa einen Zoll vor der Mauer hervorragt, welcher vorstehende Bleistreifen senkrecht herniedergebogen werden muß. Auf diese Bleiplatte wird dann das Mauerwerk wie gewöhnlich gesetzt, und verhindert diese Bleiplatte gänzlich die Mittheilung der Feuchtigkeit der Fundament-Mauer mit der in den Fronten-, Mittel- und Scheide-Wänden.

Bei schon bestehenden Gebäuden, welche in den Wänden Feuchtigkeit enthalten, oder wo sich Schwämme erzeugen, ist folgendes Verfahren als ein bewährtes Mittel erprobt worden.

Digitized by Google

Es sind in jedem Zimmer einige Oeffnungen durch die Fronten-Mauern in den Fensterbrüstungen, etwa 4 Zoll im Quadrat, zu brechen, die außerhalb, um dem Ungeziefer den Durchgang zu versperren, mit durchlöcherten Zinkplatten zu bedecken sind. Diese Oeffnungen sind mit, unter dem Fußboden anzulegenden, Kanälen von 6 Zoll Breite und 10 Zoll Höhe, die mit Mauerziegeln abgedeckt werden müssen, in Verbindung zu setzen, solche um alle Wände eines oder mehrerer Zimmer herumzuführen, und müssen diese Kanäle in einem Schornsteinrohr oder Kamin, welches zur Feuerung benutzt wird, ausgemündet werden. Dergleichen Kanäle nehmen alle, sich in den Mauern heraufziehenden, Feuchtigkeiten an sich, und es werden dadurch bereits feucht gewesene Wände ausgetrocknet, die Gelasse daher für die Gesundheit der Bewohner von vieler Feuchtigkeit entbunden.

Wir empfehlen dem Publiko diese Mittel, um solche bei vorkommenden Fällen anwenden zu können.

I. A. 13. Decbr. VIII. Breslau den 12. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Gemäß dem unterm 18. v. M. u. J. Allerhöchst vollzogenen Regulativ über die Porto-Taxe, werden von heute an, bei der Aufgabe, Scheine ertheilt:

a) über Geld, Papiergeld, Cours habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rtlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe;

b) über gewöhnliche Packete, jedoch über diese nur auf Verlangen des Absenders, und wenn auf der Adresse bemerkt ist, „gegen Schein".

Der Absender muß die 2 Sgr. für den Einlieferungs-Schein bezahlen, die Sachen mögen frei gemacht seyn oder nicht. Rekommandirte Briefe aber werden nicht anders angenommen, als daß das Porto für selbige hin, und auch das einfache Porto für den Rückschein über die richtige Bestellung, nebst den 2 Sgr. Scheingeld gleich bei der Aufgabe entrichtet werden.

Digitized by Google

Das bisherige Briefbestell-Geld hört auf, und es treten an dessen Stelle folgende Sätze für die Stadt und Vorstädte:

a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth . . . ½ Sgr.
b) für schwerere Briefe, so wie für Briefe und Adressen zu Geldern und Packeten . . . . . 1 =

Dieses Bestellgeld ist außer dem, auf der Adresse mit rother Dinte bemerkten Porto, an die Briefträger zu entrichten.

Wer das ihm gehörige Geld oder die Päckerei nicht den Tag darauf, wo er die Adresse oder den Schein empfangen, abholen läßt, zahlt das §. 60 und 61 festgesetzte Packkammer-Geld.

Breslau den 1. Januar 1825.

Königl. Ober-Post-Amt.

Schwürtz.

Dem Gensd'armen Schulz III. zu Neumarkt, ist wegen seines bei mehreren Feuersbrünsten bewiesenen Eifers im Löschen und Retten, eine Prämie von 10 Rtlr. gezahlt worden. Möge diese Belohnung andere zur Nachahmung reizen.

I. A. XIV. — XVII. Decbr. 583. Breslau den 20. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Carstädt, als Prediger in Groß-Peterwitz Neumarktschen Kreises.

Zu Feldmessern ernannt:

a) der Conducteur-Müller,
b) der Candidat Brendel, und
c) = = Nitschke.

Der Tuch-Fabrikant Nießel, als unbesoldeter Rathmann in Neurode.

Digitized by Google

Zum vierten Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Brieg, der Schul-Adjuvant Heinisch.

Der invalide Jäger Nutsch, als Waldwärter in Alt-Biebersdorf Forst-Reviers Reinerz in der Forst-Inspection Glatz.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinde Zeßel Oelsner Kreises hat dem dortigen Schullehrer, der bisher nur ein Dienst-Einkommen von jährlich 11 Rtlr. 6 Sgr. hatte, eine freiwillige jährliche Zulage von 16 Rtlr. 24 Sgr. bewilligt.

Der hieselbst verstorbene Mauermeister Meyerhöfer hat folgende Vermächtniße gestiftet:

dem hiesigen Kloster der barmherzigen Brüder zur Stiftung eines neuen Bettes	1000	Rtlr.
und außerdem noch zur Anschaffung eines vollständigen Gebett Bettes	40	=
dem reformirten Armen- und Krankenhause hieselbst . .	500	=
dem hiesigen Blinden-Institute und dem Taubstummen-Institute, jedem	100	=

Der hier verstorbene Dom-Kapitular-Vogtei-Amts-Depositat-Rendant Karwig, hat der katholischen Elementar-Schule auf dem Sande ein Legat von 20 Rtlr. hinterlassen.

Der zu Canth verstorbene Erzpriester Mücke hat der katholischen Schule daselbst 20 Rtlr. für arme Schüler vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück II. —

Breslau, den 12. Januar 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 25, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 905.) den Brückengeld-Tarif für den Gebrauch der Landgraben-Brücke bei Brietzen; vom 11. Decbr. 1824;

(Nro. 906.) den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Strom bei Prezow auf dem Darß bezahlt wird; vom 12. Decbr. 1824;

(Nro. 907.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Decbr. 1824, die Ergänzung des Abschnitts I. der 3ten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 19. Novbr. 1824, oder die Durchgangs-Abgabe von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben weggeführt werden, betreffend.

Bekanntmachung,

die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz betreffend.

Des Königs Majestät haben durch das Gesetz vom 5. Juny 1823 Allerhöchst Ihre Absicht, wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Monarchie bereits zu erkennen gegeben.

Digitized by Google

In dessen Folge ist auch wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Ober-Lausitz unterm 27. März d. J. ein besonderes Gesetz erlassen worden und es ist der allerhöchste Wille Seiner Königl. Majestät, daß auf dessen Grund die neue ständische Einrichtung in den genannten Landestheilen ins Leben trete und der erste Landtag so wie die ferner anzuordnenden darnach abgehalten werden.

Für den ersten Landtag haben des Königs Majestät mich zu Allerhöchst Ihrem Commissarius zu ernennen und die nachstehende allerhöchste Kabinetsordre vom 27. vor. Mts. an mich zu erlassen, so wie die für den zuerst abzuhaltenden Landtag abgefaßten Vorschriften zuzufertigen geruhet:

„Durch das unter dem 27. März d. J. von Mir vollzogene Gesetz ist die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz, welche für die Zukunft einen Verband bilden werden, begründet. Es ist mein Wille, daß die Einrichtung nunmehr ins Leben trete. Für den zuerst abzuhaltenden Landtag habe Ich Sie zum Commissarius ernannt. Da in dem Gesetze solche Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit der Provinz betreffen, vorbehalten und deshalb auf eine noch zu erlassende Verordnung hingewiesen worden, so finde Ich für gut, daß die Stände des ersten Landtags hierüber zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Es sind deshalb jedoch schon für diesen Landtag Vorschriften abzufaßen gewesen. Ich fertige Ihnen solche in der Anlage mit dem Auftrage zu, sie nebst der gegenwärtigen Kabinetsordre durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzial-Verbandes zu bringen, dem gemäß die Zusammenberufung der Stände zu bewürken und sonst nach Vorschrift des Gesetzes und der Instruction, mit welcher das Staats-Ministerium Sie annoch versehen wird, das Weitere zu besorgen.

Berlin den 27. November 1824.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An

den Ober-Präsidenten von Schönberg.

Digitized by Google

Vorschriften

für die Einberufung der Provinzial-Stände zum ersten Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Berlin den 27. November 1824.

§. 1. Dem Fürsten von Hatzfeld ist wegen des Fürstenthums Trachenberg und dem Fürsten von Carolath wegen des Fürstenthums Carolath-Beuthen nach dem, bey Erhebung ihrer Vorfahren in den Fürstenstand ausgefertigten Diplomen vom 6. November 1741, die Befugniß, bey dem niederschlesischen Ober-Fürsten-Recht das fürstliche Votum persönlich oder per Deputatum zu führen, ausdrücklich verliehen und von ihnen um dessen Ausübung nachgesucht worden; dieselben scheiden daher aus der Zahl der §. 4 des Gesetzes vom 27. May 1824 benannten Standesherren aus und sind den Fürsten beyzuzählen, so daß nunmehr

1. der Fürst von Oels;
2. der Fürst von Lichtenstein, wegen des Preußischen Antheils von Troppau und Jägerndorf;
3. der Fürst von Sagan;
4. der Fürst von Carolath;
5. der Fürst von Hatzfeld, als Fürst von Trachenberg;

jeder mit einer Viril-Stimme, in der §. 3 des Gesetzes bemerkten Art auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt ist.

§. 2. Zur angemessenen Vertheilung der Abgeordneten des 2ten, 3ten und 4ten Standes werden nachfolgende Wahlbezirke gebildet:

I. In Schlesien und Glatz.

A. Für die Ritterschaft.

1. Bezirk-Wahlort Glogau, bestehend aus den Kreisen Glogau, Grünberg, Freystadt, Sagan, Sprottau, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
2. Bezirk-Wahlort Liegnitz, bestehend aus den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Lüben, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
3. Bezirk-Wahlort Hirschberg, enthaltend die Kreise Schönau, Hirschberg, Bolkenhayn, Jauer, zur Wahl von 2 Abgeordneten.

Digitized by Google

4. Bezirk-Wahlort Schweidnitz, enthaltend die Kreise Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg, Reichenbach, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
5. Bezirk-Wahlort Glatz, aus den Kreisen Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, zur Wahl von 2 Abgeordneten.
6. Bezirk-Wahlort Breslau, aus den Kreisen Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch, Ohlau, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
7. Bezirk-Wahlort Wohlau, aus den Kreisen Wohlau, Steinau, Guhrau, Militsch, zur Wahl von 2 Abgeordneten.
8. Bezirk-Wahlort Oels, aus den Kreisen Oels, Trebnitz, Namslau, Wartenberg, zur Wahl von 3 Abgeordneten.
9. Bezirk-Wahlort Brieg, aus den Kreisen Brieg, Oppeln, Kreutzburg, Falkenberg, für 2 Abgeordnete.
10. Bezirk-Wahlort Groß-Strehlitz, aus den Kreisen Tost, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Rosenberg, für 2 Abgeordnete.
11. Bezirk-Wahlort Ratibor, aus den Kreisen Pleß, Ober-Beuthen, Rybnick, Ratibor, für 2 Abgeordnete.
12. Bezirk-Wahlort Neustadt, aus den Kreisen Neustadt, Neisse, Grottkau, Kosel, Leobschütz, für 3 Abgeordnete.

B. Für die Städte.

a) Zu Viril-Stimmen werden berechtigt: die Stadt Breslau, zu 3 Abgeordneten; die Städte Brieg, Glogau, Grünberg, Liegnitz, Neisse, Schweidnitz, eine jede zu einem Abgeordneten.

Die Städte Glatz, Frankenstein } alternirend einen Abgeordneten.

Die Städte Hirschberg, Landshut } desgleichen einen Abgeordneten.

Die Städte Jauer, Goldberg } desgleichen einen Abgeordneten.

b) Zu Collectiv-Stimmen die übrigen Städte, welche in nachfolgen 12 Bezirken für einen jeden derselben einen Abgeordneten wählen:

1. Bezirk-Wahlort Glogau, die Städte Freystadt, Kontop, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Priebus, Primkenau, Sagan, Schlawa, Sprottau, Wartenberg.

Digitized by Google

2. Bezirk-Wahlort Liegnitz, die Städte Beuthen, Bolkenhayn, Hainau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Rauden, Schönau.
3. Bezirk-Wahlort Hirschberg, die Städte Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schönberg, Liebau.
4. Bezirk-Wahlort Schweidnitz, die Städte Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg, Waldenburg.
5. Bezirk-Wahlort Glatz, die Städte Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg.
6. Bezirk-Wahlort Breslau, die Städte Canth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wansen, Zobten.
7. Bezirk-Wahlort Wohlau, die Städte Freyhahn, Guhrau, Herrnstadt, Leubus, Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Winzig, Wohlau, Steinau.
8. Bezirk-Wahlort Oels, die Städte Auras, Dyherrnfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg.
9. Bezirk-Wahlort Brieg, die Städte Karlsmarkt, Constadt, Kreutzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Falkenberg.
10. Bezirk-Wahlort Groß-Strehlitz, die Städte Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Oppeln, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Tost, Ujest, Kieferstädtel.
11. Bezirk-Wahlort Ratibor, die Städte Ober-Beuthen, Gleiwitz, Guttentag, Kosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnick, Ratibor, Sohrau, Tarnowitz, Hultschin.
12. Bezirk-Wahlort Neustadt, die Städte Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Zülz.

C. Für den vierten Stand

treten die unter A. für die Ritterschaft bestimmten 12 Wahlbezirke, mit den daselbst benannten Wahlorten, ein jeder zur Wahl eines Abgeordneten, ebenfalls in Anwendung.

Digitized by Google

II. In der Ober-Lausitz

bildet sich ad A. für die Ritterschaft nur ein Wahlbezirk, Wahlort Görlitz.

ad B. für die Städte werden

a) zu Viril-Stimmen berechtigt:
die Stadt Görlitz zu 2,
= = Lauban zu 1 Abgeordneten;

b) zu einer Collectiv-Stimme die sämmtlichen übrigen Städte, Wahlort Görlitz.

ad C. für den vierten Stand werden die beiden Abgeordneten ebenfalls in Görlitz gewählt.

§. 3. Der Betrag des nach §. 11 des Gesetzes, die Wahlfähigkeit eines Gewerbetreibenden im 3ten Stande begründenden Kapitalwerths vom Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen, wird bestimmt:

in großen Städten zu 10,000 Rtlr.
= mittlern = = 4,000 =
= kleinen = = 2,000 =

§. 4. Die Größe des nach §. 12 des Gesetzes für einen Abgeordneten des 4ten Standes erforderlichen Grundbesitzes wird bestimmt:

a) in Schlesien und Glatz nach einem Grundsteuer-Betrage von 12 Thaler jährlich;
b) in der Ober-Lausitz nach einer Roggen-Aussaat von 50 Scheffeln.

§. 5. In den Städten, welche nach §. 21 des Gesetzes gemeinschaftlich einen Abgeordneten nach Bezirken wählen, wird auf jede 150 Feuerstellen ein Wähler erwählt und von diesem am Wahlorte die Wahl des Abgeordneten vollzogen.

§. 6. Wenn in einer ländlichen Gemeinde nicht mindestens zwölf stimmfähige Grundbesitzer sich finden, so wird dieselbe zur Wahl des Wählers nach §. 22 des Gesetzes mit einer andern vereinigt.

* * *

Hiebey ist in Beziehung auf den §. 11 des Gesetzes vom 27. März d. J. zu bemerken, daß, um der Bedingung, woran nach dem allgemeinen die Standschaft gebunden ist, vollkommen zu entsprechen, auch bey den zu Abgeordneten gewählten Magistratspersonen der Besitz eines städtischen Grundstücks bedungen worden ist.

Digitized by Google

Aus billigen Rücksichten für die dermalen bereits gewählten Magistratspersonen, welche durch diese Wahl den Beweis des in sie gesetzten Vertrauens schon erhalten haben, ist jedoch für angemessen erachtet worden, den betreffenden Städten nachzulassen, von den dermalen noch im Amte befindlichen Magistratspersonen auch solche zu wählen, welche nicht mit städtischen Grundstücken angesessen sind, und ich bin ausdrücklich autorisirt worden, dieses in die gegenwärtige Bekanntmachung mit aufzunehmen.

Indem ich solches alles zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzial-Verbandes hiermit bringe, eröffne ich ihnen zugleich, daß mit Anordnung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern sofort vorgeschritten werden wird.

Berlin den 30. Dezember 1824.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schönberg.

Regulativ

über das Post-Tax-Wesen. Vom 18. Dezember 1824.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1. Januar k. J. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preußischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modifikationen der bisher bei den Preußischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind aufgehoben. Aufhebung der bisherigen Taxen.

Abschnitt I.

Brief-, Packet- und Geldporto.

§. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen. Allgemeine Grundsätze.

Digitized by Google

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maaßstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maaßstabes ist 2000 Ruthen Preußisch oder eine Preußische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

Progression. a) Nach der Entfernung.

§. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

bis zu	2	Meilen	wird	gezahlt	1	Sgr.	
über	2	bis	4	Meilen wird gezahlt	1½	=	
=	4	=	7	= = =	2	=	
=	7	=	10	= = =	2½	=	
=	10	=	15	= = =	3	=	
=	15	=	20	= = =	4	=	
=	20	=	30	= = =	5	=	

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

b) Nach dem Gewichte.

§. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als ¾ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maaßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folgt:

für ¾ Loth wird der einfache Brief-Portosatz,
über ¾ Loth bis 1 Loth der 1½ fache Brief-Portosatz,

=	1	=	=	1½	=	=	2	=	=	=	
=	1½	=	=	2	=	=	2½	=	=	=	
=	2	=	=	2½	=	=	3	=	=	=	
=	2½	=	=	3	=	=	3½	=	=	=	
=	3	=	=	3½	=	=	4	=	=	=	

u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Brief-Portosatz mehr erhoben.

§. 8. Briefe bis zu 2 Loth incl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewicht findet die im §. 7. angeordnete Tax-Progression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpost geschieht.

Digitized by Google

§. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpost weiter befördert, es sey denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den diesseitigen Grenz-Post-Aemtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen.

Porto- und Progessionssätze von Schriften, mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten.

§. 11. Alles, was an geschriebenen Gegenständen, — wozu auch gedruckte ꝛc. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören, — mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen:

über	2	bis	8	Loth	den	3fachen	Briefportosatz,	
=	8	=	16	=	=	4	=	=
=	16	=	24	=	=	5	=	=
=	24	=	1	Pfd.	=	6	=	=
=	1	=	2	=	=	7	=	=

u. s. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthsachen (§. 29.), wird nach der Packet-Taxe (§. 23.) bezahlt.

Beförderung der Briefe mit der Reit- oder Fahrpost.

§. 12. Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, werden die Briefe bis zum Gewicht von 2 Loth incl. (§. 8.) stets mit der Reitpost befördert, es sey denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpost, mit dieser schneller geschehen kann.

§. 13. Alle Bestimmungen über die Beförderungen mit den Reitposten finden auch auf die Schnellposten Anwendung.

Porto für Sendungen unter Kreuzband.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiskurante, gedruckte Zirkularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt.

§. 15. In den gedruckten Zirkularien, Empfehlungsschreiben und Preiskuranten unter Kreuzband darf außer der Adresse nichts geschrieben seyn, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird.

Frankozwang.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

Digitized by Google

Porto für Waarenproben.

§. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in sofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über ¾ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu 1½ Loth schwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnellposten die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionssätze ein.

Rekommandirte Briefe.

§. 18. Wünscht ein Absender von Briefen, daß deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen.

Die gebräuchlichsten sind:

Empfohlen, recommandirt, chargé.

Dagegen reichen zu diesem Zwecke die an einigen Orten üblichen Rekommandations-Zeichen nicht aus.

§. 19. Der Absender erhält sodann von der Post-Expedition einen Aufgabeschein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine Bescheinigung aus, welche an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheines eingehändigt wird.

§. 20. Der Absender hat in solchen Fällen:

1) das Porto für den Brief,
2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und
3) das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21. Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. Packetporto.

§. 22. Das Packetporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Gewichte des Packets.

§. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit ¼ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefporto-Taxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, in sofern das Porto nach den obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt.

§. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

Digitized by Google

§. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt.

§. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Prozent ein.

§. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief gehet bis zu dem Gewichte von ¼ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das Briefporto bei den Schnellposten nach §. 7., und bei den Fahrposten nach §. 7. und 11. erhoben.

§. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht.

§. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterworfenen Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Packet-Taxe (§. 23.) erhoben. Porto von Werthstücken.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt sich
a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Werthbetrage.

§. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben: Für gemünztes und ungemünztes Silber u. Scheidemünze.

bis 1 Rthlr. einfaches Briefporto,
über 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. zweifaches Briefporto,
» 20 » » 50 » dreifaches »

wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;

über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr., wie 100 Rthlr. voll.

Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. ꝛc.) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere

Digitized by Google

100 Rthlr. 3 Sgr., und für jede 50 Rthlr. 1 ½ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

Für fremde Silbermünze.

§. 33. Alle fremden Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15. Octbr. 1821. (Gesetzsammlung 1821. Pag. 190.) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Rthlr., — und 111 Mark Hamburger Banko 56 Rthlr. Preußisch Silbergeld gleich gesetzt.

F. Kupfermze.

§. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packet-Taxe bezahlt.

Für Golds- u. Werthstücke.

§. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben:

bis 50 Rthlr. zweifaches Briefporto,
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.,

jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Rthlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit 1 ½ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. ꝛc.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Rthlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Rthlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Rthlr. ein.

Goldwerthsberechnung.

§. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., ein Dukaten zu 2 ¾ Rthlr. angenommen.

Papiergeld u. Kurs habende Papiere.

§. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kurs habende Papiere müssen vom Absender auf dem Kouvert deklarirt werden, und zwar:

a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,
b) das ausländische Papiergeld und alle Kurs habende Papiere nach dem jedesmaligen Kurse in Preußisch Kurant.

Bei den Sendungen unter a. wird die Hälfte, bei denen unter b. ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38. Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Kurs habenden Papiere, deren Werth nach Preußischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

Verfahren beim Verdacht unrichtiger Deklaration.

§. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postkomtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

§. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes ꝛc., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamten geschehen.

Digitized by Google

§. 41. Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme die Bestellung solcher Briefe ꝛc. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Kurant, Papiergeld ꝛc. zu Schriften, in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewicht von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§. 46. Bei Sendungen von größerem Gewicht wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geldporto-Taxe nach Abschnitt I. Litt. C. in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesammtwerthe derselben:

a) wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und

b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

Sendung der Gelder und geldwerthen Papiere mit der Fahrpost.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des Generalpostmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewicht dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geld-Portotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Packetsendungen festgesetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten

Digitized by Google

benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirrmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.)

a) von und bis zu der nächsten Station,

b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind,

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto-Erhöhung bei eintretender Fourage-Theuerung.

§. 53. Bei eintretender Fourage-Theuerung ist der General-Postmeister befugt, nach Maaßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Rthlr. pro Scheffel Preußisch übersteigt:

a) das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.,

b) das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 4 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 4 Sgr., und

c) das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 3 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 3 Sgr. zu erhöhen.

Abschnitt. II.

Scheingeld.

Scheingeld.

§. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen:

a) über Geld, Papiergeld, Kurs habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rthlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.),

b) über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein" ausgedrückt seyn muß. Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Sgr. entrichten. Diese Scheine führen der Stempel:

„Zwei Silbergroschen."

§. 55. Bei allen im vorigen §. 54. sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Digitized by Google

Abschnitt. III.

Bestellgeld.

§ 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — in sofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden. Bestellgeld.

§. 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth ½ Sgr.

b) für jeden der übrigen Gegenstände . . . . . 1 —

Dieß Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz ꝛc. bezahlt werden.

§. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe ꝛc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen.

In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wieweit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

Abschnitt IV.

Packkammergeld.

§. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete ꝛc. entrichtet: Packkammer-Geld.

Für die ersten vier Tage

a) für jedes einzelne Packet

bis 30 Pfund schwer	1 Sgr.
über 30 bis 60 Pfund . . .	2 =
über 60 Pfund	3 =

b) für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern,

bis 100 Rthlr.	1 Sgr.
über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr.	2 =
über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	3 =

und für jede 1000 Rthlr. 1 Sgr. mehr.

Digitized by Google

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden; so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das Generalpostamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete ꝛc., des Abgangs- und des Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten seyn muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, vom Generalpostamte öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Postarmenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Packkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Abschnitt V.

Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.

Postvorschüsse.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt.

§. 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen,

Digitized by Google

und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist.

§. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief ꝛc., entrichtet: Porto und Prokuratäze für Vorschüsse.

1) an Postgeld

dasjenige, welches zu erheben gewesen seyn würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre;

2) den Beamten an Prokura,

der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht,

von 5 Sgr. bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern

a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 = und

b) von da weiter . . . . . ½ = mehr.

§. 69. Briefe, Packete ꝛc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im §. 67. gedachten Fälle ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden. Regel bei Bestellung von Vorschußbriefen.

§. 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Oeffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem Generalpostamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Prokura-Gebühren, verhaftet.

§. 71. Ist der Vorschuß von einer Königl. Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken, und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§. 68.), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet ꝛc. verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaßen ganz reine Staatsangelegenheiten ꝛc. ist kein Prokura zu erheben.

§. 72. Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöset wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

Digitized by Google

Retoursendungen.

§. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Postanstalten mit besonderer Instruktion zu versehen.

Porto für zurückgehende beschwerte Briefe, Geldpackete und Vorschußbriefe

§. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschiehet bis zu einem Gewichte von 2 Loth portofrei.

§. 75. Für die Zurücksendung schwererer Briefe, so wie von Geldern und Packeten, wird, wie für die Hinsendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben.

Rückgabe zur Post gegebener Gegenstände.

§. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Post-Beamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Petschaftes, womit der Brief ꝛc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels, ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

Laufzettel.

§. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß.

Porto für die Laufzettel.

§. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschiehet, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden statt gefunden hat, zurückgezahlt werden.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen, werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

Abschnitt VI.

Regeln bei Geld- und Packetversendungen.

Leere Briefe.

§. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben, und letztere wohl verschlossen seyn.

§. 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben seyn, daß bei dessen Spedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann.

§. 82. Briefe auf deren Adresse die Bezeichnung: „frei“—„franco“ „fr.“ sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen.

Beschwerte Briefe.

§. 83. Gelder, und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzkouvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln ver-

Digitized by Google

schlossen seyn. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

§. 84. Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken. Gelder.

Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genähet seyn.

Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt seyn.

Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift, und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist.

Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfd., Fässer nicht über 120 Pfd. schwer seyn.

§. 85. Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt seyn. Packete.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Packete muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen seyn, daß sie durch Nässe nicht aufgelöset wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Päkkereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§ 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten ꝛc. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

§. 89. Schießpulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

Abschnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 90. Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silbergroschen notirt, und in Preußischem Kurant entrichtet.

Digitized by Google

§. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für

1 oder 2 Pfennige 3 Pfennige oder ¼ Sgr.
4 = 5 = 6 = = ½ =
7 = 8 = 9 = = ¾ = und

10 oder 11 Pfennige 1 Silbergroschen erhoben und berechnet.

§. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten als Quittung.

§. 93. Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist.

Geschiehet solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto, Briefe ꝛc. zurückzubehalten.

§. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto kreditirt, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit den Korresponden eine billige Kontogebühr für sich zu erheben.

§. 95. Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes ꝛc. angemeldet werden.

Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagen wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet.

§. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutivisch beizutreiben.

Abschnitt VIII.

Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ.

Gegeben Berlin, den 18ten December 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Lottum. v. Nagler.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 6. Wegen Anlegung der Civil-Uniformen bei feierlichen Gelegenheiten.

Es ist Allerhöchsten Orts bemerkt worden, daß bei mehrern feierlichen Gelegenheiten Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind und an der Feierlichkeit Theil nehmen, im Frack erscheinen. Es ist daher der Allerhöchste Befehl ergangen, daß Beamte und Ritterguts-Besitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniformen zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten und wenn sie vor des Königs Majestät erscheinen, nicht anders als in den ihnen beigelegten Uniformen sich zeigen sollen.

Die unterzeichnete Regierung weiset, dem ihr gewordenen höhern Auftrag zu Folge, alle Beamte ihres Ressorts, so wie auch die Gutsbesitzer, welche bei solchen Veranlassungen Uniform zu tragen verpflichtet sind, insbesondere auch die Forstbedienten an, dieser Allerhöchsten Bestimmung pünktlich nachzukommen, bringt dabei auch in Erinnerung, daß das Officier-Port d'Epee ohne ausdrückliche Erlaubniß zu Civil-Uniformen nicht getragen werden darf.

II. A. III. 239. Novbr. p. a. Breslau den 4. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 7. Die Beitreibung der rückständigen Geld-Prästationen der Domanial-Einsassen und Zinspflichtigen.

Ueber die Einziehung der rückständigen Geld-Prästationen der Domanial-Einsassen und Zinspflichtigen, sind Allerhöchsten Orts nachstehende Bestimmungen erlassen:

Mit den Debenten ist hinsichtlich ihrer Geld-Reste in der Masse abzurechnen, daß ihnen unter der Bedingung, die Gefälle für die Zukunft mit gehöriger Pünktlichkeit abzuführen, nachgelassen wird, die Reste entweder

a) in Getreide zu einem Preise, welcher den Marktpreis um 20 Procent übersteigt, abzuführen, vorausgesetzt jedoch, daß wegen der Räume zur Aufbewahrung der eingehenden Naturalien nicht etwa Verlegenheit entsteht, da solche in keinem Falle hierzu gemiethet werden sollen; wogegen soliden Con-

Digitized by Google

tributenten die Naturalien allenfalls zur Aufbewahrung belassen werden dürfen; oder

b) die Rest-Summen, welche bis Ende December 1822 aufgelaufen sind, binnen 3 Monaten in baarem Gelde zu berichtigen, gegen Erlaß eines Fünftels des rückständigen Betrags;

c) in denjenigen Fällen, in welchen die Abführung der Geldreste in Naturalien nach den Festsetzungen unter lit. a. nicht erfolgen, auch die baare Zahlung mit der unter lit. b. bemerkten Modifikation nicht geleistet werden kann, sollen die Debenten gehalten seyn, die Rest-Summe mit 4 Procent zu verzinsen, und diesen Zins bis zur Abtragung des Kapitals jährlich zu einer bestimmten Zeit als Rente abzuführen.

Diese letztere Bestimmung findet auch Anwendung auf die seit dem 31. December 1822 aufgelaufenen Geld-Rückstände, welche nicht in der unter lit. a. nachgelassenen Art in Naturalien berichtigt werden können.

Sämmtliche Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter haben nach vorstehenden Bestimmungen die Restanten gehörig zu verständigen, und deren Erklärungen binnen 3 Wochen, bei Vermeidung mit Kosten beschwerter Erinnerungen, unfehlbar an uns einzureichen. Wo keine dergleichen Reste mehr ausstehen und indeß schon eingezogen worden sind, ist gleichfalls Anzeige zu machen.

Daß übrigens von jetzt an alle Anträge auf Niederschlagung inexigibler Reste der in Rede stehender Art unterbleiben müssen, versteht sich von selbst.

II. A. III. 421. Decbr. p. a. Breslau den 6. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 8. Betrifft die Pensions-Beiträge.

Den Special-Kassen unsers Geschäftskreises ist in dem Circulare vom 30. v. M. ad 3. eröffnet worden, daß die Pensions-Beiträge bei den Besoldungen in einer besondern Kolonne speciell nachgewiesen werden sollen. Mit Bezug darauf wird denselben ferner bekannt gemacht: daß der Betrag demnächst summarisch in Einnahme zu stellen, an unsere Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern, und hinter der Ausgabe an Ueberschüßen separat, als abgelieferter Pensions-Beitrag, auf Quittung der Regierungs-Haupt-Kasse zu verausgaben ist.

Digitized by Google

Demnächst hat das Hohe Finanz-Ministerium bestimmt: daß, wenn ein Beamter aus mehreren Kassen Besoldungstheile bezieht, von dessen Gesammt-Einnahme sein Pensions-Beitrag berechnet, und von jeder Kasse, pro rata des aus derselben erfolgenden Gehaltstheils, einbehalten werden soll.

Hiernach ist zu verfahren.

Plen. 532. Decbr. Breslau den 21. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 9. Wegen der Theilnahme der Schuljugend an Tanzlustbarkeiten und Trinkgelagen in Wirthshäusern.

Es ist uns von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß die Jugend sich in Schank- und Wirthshäusern umhertreibt und an Tanzlustbarkeiten in einem Alter Theil nimmt, welches dem Sitten-Verderben und der Verführung am zugänglichsten ist, und wodurch die Neigung zum Trunk, zur Unzucht und zu einem wüsten Leben mehrfach erregt wird. Billig sollten Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften ihre Kinder und Pflegebefohlene ohne unser Erinnern von solchen Orten der Lustbarkeit entfernt halten, und die Wachsamkeit über sie auch in dieser Beziehung zu ihren elterlichen ꝛc. Pflichten machen. Da dies aber nicht von allen geschieht, so müssen wir hierdurch bestimmen, daß der Jugend beiderlei Geschlechts vor der vollendeten Schulzeit und erhaltenen Confirmation kein Zutritt zu Schank- und Wirthshäusern und keine Theilnahme an Tanzlustbarkeiten soll gestattet seyn, und verpflichten wir die Landräthe, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden, darauf zu halten, daß diese Vorschriften befolgt werden; widrigen Falls sowohl die Kretschmer und Schankwirthe, als auch die Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften deshalb polizeilich zu bestrafen sind. Daß die Herren Geistlichen und Schullehrer nicht nur die Jugend auf die Gefahren, denen sie sich durch frühe Theilnahme an solchen Vergnügungen aussetzt, aufmerksam machen, Eltern und Vormünder in dieser Beziehung an ihre Pflichten erinnern und die Befolgung unsrer Vorschrift befördern werden, glauben wir voraussetzen zu dürfen.

L. A. C. V. 413. Decbr. Breslau den 22. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 10. Die Lehrzeugniße der in die Jäger-Bataillone eingestellten und freiwillig eintretenden Jäger betreffend.

Es ist ungern bemerkt worden, daß unsere Amtsblatt-Verfügung vom 11. Januar 1822, wegen der Lehrzeugniße, welche die in die Jäger-Bataillone freiwillig eintretenden Jäger haben müssen, nicht gehörig befolgt wird.

Indem wir daher diese Verordnung hiermit erneuern, setzen wir zugleich fest, daß diese von dem Oberforstmeister des Departements, (nicht Oberförster, wie ein Druckfehler jener Verfügung besagt,) zu bestätigenden Lehrzeugniße auch zugleich alle diejenigen Jäger haben müssen, welche zum Ersatz eingezogen werden sollen.

Die Jäger haben sich Behufs ihrer Prüfung und Bescheinigung der Lehrzeugniße und zur Bestätigung derselben an die Königlichen Forst-Inspectionen zu wenden, nämlich:

a) an die Königl. Forst-Inspection Glatz, die Jäger aus den Kreisen Habelschwerdt, Glatz, Frankenstein, Münsterberg und Reichenbach;
b) an die Forst-Inspection Stoberau, aus den Kreisen Brieg, Namslau und Wartenberg;
c) an die Forst-Inspection Scheidelwitz, aus den Kreisen Nimptsch, Strehlen, Breslau und Ohlau;
d) an die Forst-Inspection Hammer in Trebnitz, aus den Kreisen Trebnitz, Oels, Militsch-Trachenberg und Guhrau; und
e) an die Forst-Inspection Wohlau zu Dyhrnfurth, aus den Kreisen Wohlau, Steinau, Striegau, Schweidnitz und Neumarkt;

als wornach sie sich genau zu achten haben.

I. A. XIV. 597. Decbr. Breslau den 27. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 11. Betrifft die neuen Kassen-Anweisungen.

Auf die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 22. v. M., wegen Emittirung der in die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine, so wie der Kassen-Billets Litt. A. tretenden Kassen-Anweisungen und Beschreibung der Apoints der Letztern zu 5 Rtlr. und 1 Rtlr., welche als besondere

Digitized by Google

Beilage bereits mit dem vorigen Stück des Amtsblatts ausgegeben worden, theils wegen Mangel an hinreichenden Exemplaren erst mit dem gegenwärtigen Stück ausgegeben werden kann, wird das Publikum hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Plen. 34. Jan. Breslau den 4. Januar 1825.
II. A. XVII. 1. Jan.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 1. Betreffend die Verpflegungs-Kosten der zur Einstellung bei einer Straf-Section verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner während der Vollstreckung der Strafe.

Des Königs Majestät haben die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straf-Section verurtheilten Individuen während der Vollstreckung der Strafe für einen beurlaubten Landwehrmann, vom 1. December v. J. an gerechnet, monatlich auf 2 Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf. herabgesetzt. Für die Einziehung dieser Summe, und deren Uebersendung an die Militair-Behörde, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 2. August d. J., ist daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können.

Indem vorstehendes den Untergerichten in dem Bezirke des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht wird, werden dieselben nochmals darauf aufmerksam gemacht, in Zukunft bei jeder Absendung eines solchen Sträflings den nöthigen Vorschuß oder in dessen Ermangelung das Armen-Attest den Königlichen Commandanturen mit zu übersenden.

Breslau den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Nro. 2. Die Notarien sollen auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen den Betrag des Stempels bemerken, welcher zu den auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Dokumenten gebraucht worden, auch die Stempel-Beträge nicht durch ihre Schreiber in ihren Akten bemerken lassen, sondern dies selbst thun.

Es ist zur Kenntniß des Königlichen Finanz-Ministeriums gelangt, daß die Notarien hin und wieder sich der Pflicht enthoben halten, auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen jederzeit den Betrag des Stempels zu bemerken, welcher zu den auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Dokumenten gebraucht worden ist, weil darüber in dem neuen Stempel-Gesetz sich keine ausdrückliche Bestimmung findet.

Da indessen jene Bemerkung nach wie vor erforderlich ist, damit der revidirende Stempel-Fiskal sich überzeugen kann, ob dem Stempel-Gesetz gehörig Genüge geschehen ist, so wird dieses, auf den Grund eines von dem Hohen Justiz-Ministerio unterm 2. Januar a. c. erlassenen Rescripts, sämmtlichen Notarien in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß hierinn nichts abgeändert worden, und die in den v. Kamptzschen Jahrbüchern unterm 22. December 1818 an die Königlichen Ober-Landes-Gerichte in den überelbischen Provinzen erlassene Verfügung nach wie vor zu beobachten ist.

Zugleich werden sämmtliche Notarien in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

den Betrag des Stempels, mit welchem die Dokumente, worauf Notariats-Akten gegründet worden, oder welche bei Notariats-Akten überhaupt producirt worden, als z. B. Wechsel, Schlußzettel, Contracte, Atteste, Regreße, Testamente und so weiter versehen sind, selbst und nicht durch ihre Schreiber zu vermerken, und pflichtmäßig mit ihrer Namens-Unterschrift zu bescheinigen.

Breslau den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehende Allerhöchste Bestimmung:

1) daß vom ersten Januar 1825 an die Entrichtung von Censur-Gebühren aus Staats-Kassen aufhören, und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit Drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen geleistet werden soll, (wodurch der Art. XV. des Censur-Edikts vom 18. October 1819 abgeändert ist),
2) daß von eben diesem Zeitpunkt an jeder Verleger wieder schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Königl. Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Universitäts-Bibliothek derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden, und endlich
3) daß es bei der Verpflichtung des Verlegers, ein Exemplar dem Censor abzugeben, sein Verbleiben behält,

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Als Landschafts-Directoren sind gewählt und bestätigt:

a) bey der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft, der Major und Landes-Aelteste von Reiswitz auf Wendrin;
b) bey der Liegnitz-Wohlauschen Fürstenthums-Landschaft, der Polizey-Districts-Commissarius und Landes-Aelteste von Tschammer auf Hochbeltsch, nach der in diesem Landschafts-System hergebrachten Observanz als zweyter, und bey Verhinderungen des actuellen Directoris von Johnston als stellvertretender Director, von Johannis 1827 ab aber als actueller Director;

Digitized by Google

c) bey der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft, der Landes-Aelteste von Maubeuge auf Deutschwette;

d) bey der Oels-Militschschen Fürstenthums-Landschaft, der Landes-Aelteste Graf von Dyhren auf Ulbersdorf.

Der Stadtverordnete und Kaufmann Heller in Breslau, zum besoldeten Stadtrath und Cämmerer erwählt und bestätigt.

Der Unterförster Höppe zu Königsdorf, Forst-Reviers Bobile der Forst-Inspection Hammer, in gleicher Eigenschaft nach Nieder-Backen desselben Forst-Reviers versetzt; und als dessen Nachfolger der invalide Oberjäger Schenk ernannt.

Der bisherige Schullehrer Mücke in Oßen, in gleicher Eigenschaft nach Pawellau.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinde Sponsberg Trebnitzer Kreises, hat eine vortheilhafte Ausbesserung des dortigen Schulhauses unternommen und hergestellt, auch zur Pensionirung des alten Schullehrers und zur Anstellung eines neuen beygetragen.

Die zu Gnadenfrey verstorbene verwittwete Bnko-Rendant Kloaß geborne Baldowski, hat dem Wittwen-Hause daselbst ein Legat von 100 Rtlr. Cour., und ein gleiches dem ledigen Schwestern-Hause ausgesetzt.

Von einem Ungenannten sind der Pfarrkirche zu Mittelwalde für Hausarme 10 Floren vermacht worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück III. —

Breslau, den 19. Januar 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 1, Jahrgang 1825 enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Orders unter

(Nro. 908.) vom 23. December v. J., wegen Ernennung des Würklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und General-Handels-Commissarius Kunth zum Mitgliede des Staats-Raths,

(Nro. 909.) vom 28. December v. J., über einige nähere die Censur betreffende Bestimmungen, und

(Nro. 910.) von demselben Tage, wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den westphälischen und rheinischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen, bezüglich auf den Chausseegeld-Tarif vom 15. August desselben Jahres.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 12. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. December 1824, wegen der Durchgangs-Abgaben von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, betreffend.

Da die Beweggründe noch vorhanden sind, aus welchen die Bestimmung der in dem 1sten Abschnitte der 3ten Abtheilung der Erhebungsrolle vom

Digitized by Google

19. November d. J. gedachten Durchgangs-Abgaben von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, vorbehalten worden ist, inzwischen aber der Zeitpunkt der Bekanntmachung eingetreten; so will Ich, daß jene Durchgangs-Abgaben vom 1. Januar 1825 an, einstweilen nach den Sätzen des anliegenden Tarifs erhoben werden, und haben Sie darnach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Klewiz.

Tarif,

zur Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Erhebungsrolle, vom 19. November 1824.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, ist zu erheben:

		Vom Zentner.
1)	Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); neuen Kleidern (17.); kurzen Waaren (19.); von gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren, auch leinenen mit Baumwolle gemischten Zeugen oder Waaren (21. e. und f.); von Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (29.); von wollenen Stuhlwaaren, auch solchen, die mit Baumwolle oder Leinen gemischt sind, und von Hutmacherarbeit (39. c. d. und e.); in sofern die Ein- oder Ausfuhr zur See geschieht . .	6 rtl.
	sofern die Durchfuhr blos landwärts geschieht . .	3 rtl.
2)	Von baumwollen Garn (2. b.); groben, geschmiedeten Eisenwaaren (6. d. 2.); musikalischen ꝛc. Instrumenten (13.); von geschmiedetem ꝛc. Kupfer und Messing und daraus gefertigten groben Waaren (18. b. und c.); von Kürschner- und Rauchwaaren (27. b.)	2 rtl.

Digitized by Google

Vom Zentner.

3) Von Droguerie- und Farbewaaren (5. a.); von Galgant, Kardamommen, Kubeben, Muskaten-Nüssen und Blumen (Macis), Nelken, Saffran, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassia (23. k.), von Kakao (n.), Konditorwaaren (p.), Tabak (w.), Thee (x.); Wachsleinewand, Wachsmousselin und Wachstaft (38.) . . . . . 1 rtl. 20 sgr.

4) Von raffinirtem Zucker (23. y. 1. und 2.), von rohem und Bruchkupfer oder Messing (18. a.) . . . . 1 rtl. 10 sgr.

5) Von Glas und Glaswaaren, mit Ausnahme des grünen Hohlglases (10. b. c. und d.); von Branntweinen und Liqueurs (23. b.), Essig (c.), Oel in Flaschen oder Kruken (e.), Wein (f.), Anis, Sternanis, Kümmel, Ingber, Lorbeeren, Lorbeerblättern, Pfeffer und Piement (k.), Kaffee und Kaffee-Surrogaten (m.); Leder und daraus gefertigten Waaren (20.); von gegerbten, behaarten Schaaf- und Lämmerfellen, imgleichen Schaafpelzen (27. a.); von roher Schaafwolle (39. a.) . . . . . 1 rtl.

6) Von Südfrüchten (23. i.) . . . . . — = 25 sgr.

7) Von rohem Zucker (23. y. 3.) . . . . . — = 20 sgr.

8) Von Blei (3.); Glätte, Mennige, Schmalte (5. d.); von rohen Häuten und Fellen zur Gerberei und von Haaren (11.) . . . . . — = 10 sgr.

9) Von Gußeisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (b.), groben Eisengußwaaren (d. 1.) . . . . . — = 7 sgr. 6 pf.

10) Von Heringen . . . . . für die Tonne 10 sgr.

11) Von Vieh:

a) von einem Ochsen oder Stier . . 2 rtl.

b) von einer Kuh oder einem Rind . — = 15 sgr.

c) von einem Schweine . . . . — = 10 sgr.

12) Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der Abtheilungen 1. und 2. der Erhebungsrolle behandelt, sofern sie aber beim Eingange oder beim Ausgange höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, wird doch vom Zentner nur 15 Sgr. erhoben.

Berlin, den 29. Dezember 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow. v. Klewiz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. December 1824, nebst Tarif zur Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 19. November 1824, die Durchfuhre von Waaren betreffend, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben durchgeführt werden, wird dem Publikum so wie den Steuerbehörden unsers Regierungs-Bereichs zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. VIII. 12. Jan. Breslau den 10. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 13. Die Sortirung und Verpackung der zum Umtausch gegen Kassen-Anweisungen einzusendenden Tresorscheine und Kassenbillets Lit. A. betreffend.

Sämmtliche Königliche und Communal-Kassen werden hierdurch aufgefordert und verpflichtet, die an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse, Behufs des Umtausches gegen neue Kassen-Anweisungen, einzusendende Tresorscheine und gestempelte Kassenbillets Lit. A., dergestalt zu verpacken, daß in einem und demselben Packet nur eine Gattung dieser Staatspapiere nach dem verschiedenen Werthe, nehmlich die Tresorscheine à 250 Rtlr., 100, 50, 5 und 1 Rtlr., desgleichen die gestempelten Kassenbillets Lit. A. gehörig sortirt befindlich sind.

Eingehende Packete gemischten Werth-Inhalts werden ohne Weiteres auf Gefahr und Kosten des Einsenders zurück gesandt werden.

II. A. XVII. 7. Jan. Breslau den 11. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 14. Wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens.

Es ist bemerkt worden, daß bei einigen Kreisen die Mitglieder der Kirchen-Collegien, insonderheit die Vorsteher, aus Unbekanntschaft mit dem Umfange ihres Wirkungskreises, ihre Berufspflichten, vornehmlich bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, vernachläßigen. Wir nehmen daher Veranlassung, folgende gesetzliche Vorschriften zur pünktlichen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

Die Collegien einzelner Kirchen, als verwaltende Behörden, bestehen aus dem Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern, deren bei jeder Kirche wenigstens zwei angestellt werden müssen. Kirchenvorsteher werden in der Regel vom Kirchenpatron bestellt, bei Kirchen, welche keinen Patron haben, von der Gemeinde gewählt und uns zur Bestätigung eingereicht. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abhängig war, hat es bei dieser Gewohnheit sein Bewenden. Es dürfen aber nur Mitglieder der Gemeinde zu Kirvorstehern bestellt werden. Die Kirchen-Collegien führen die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, und sind dabei der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons oder derjenigen Behörde, welche das Patronatsrecht ausübt, unterworfen. Die Mitglieder der Kirchen-Collegien müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit verwenden und eben den Grad der Schuld vertreten, wie die Vormünder gesetzlich verpflichtet sind. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuld-Instrumente und anderen Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen kann. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrocinium und dem Geistlichen in Ueberlegung nehmen, indem der Patron und das Kirchen-Collegium für die Sicherheit dieser Unterbringung verhaftet sind. Es sollen zwar als Kirchenvorsteher in der Regel nur gebildete, im Rechnungswesen hinlänglich geübte Subjekte angestellt werden, wo es jedoch, besonders auf dem Lande, daran ermangelt, ist der Pfarrer verpflichtet, das Schreibewerk nebst dem Rechnungswesen zu besorgen. Er muß aber von allen Operationen den Kirchenvorstehern Kenntniß geben und ohne ihre Zuziehung einseitig nichts unternehmen, daher auch die in Verwaltungs-Angelegenheiten an das Patrocinium, an den Superintendenten oder Erzpriester, oder an uns zu leistende Anzeigen und zu erstattende Berichte von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchen-Collegiums unterzeichnet seyn müssen.

Digitized by Google

Ausstehende Kirchen-Capitalien können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Patrocinii von dem Kirchen-Collegio aufgekündigt werden. Geschieht die Kündigung von dem Schuldner, so muß das Kirchen-Collegium dem Patrocinio davon Anzeige machen. Ist kein Patron oder keine Behörde vorhanden, welche die Patronats-Rechte auszuüben hat, so dürfen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Superintendenten oder Erzpriesters gethan und angenommen werden.

Das Patrocinium und das Kirchen-Collegium müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden soll.

Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Rthlrn. oder mehr erübrigt werden kann, muß das Kirchen-Collegium für dessen sichere und zinsbare Unterbringung sorgen, oder so lange keine Gelegenheit dazu vorhanden, das Kapital bei der Bank belegen, oder in Pfandbriefe umsetzen. Die Ausleihung muß aber jedesmal mit Vorwissen und Genehmigung des Patrocinii geschehen, und muß in allen Fällen dem Superintendenten oder Erzpriester angezeigt werden, welcher darüber in dem Falle, wenn das auszuleihende Capital mehr als 50 Rthlr. beträgt, oder wenn er bei einer kleinen Summe die Sicherheit bedenklich findet, vorher bei den geistlichen Obern anfragen soll. Weder dem Patrone, noch irgend einem Mitgliede des Kirchen-Collegii, dürfen Kirchen-Gelder ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern zum Darlehn gegeben oder sonst überlassen werden. Bei Ausleihung gegen Eintragung auf unbewegliche Güter ist der Zustand der angebotenen Sicherheit von dem Kirchen-Collegio bei eigener Vertretung sorgfältig zu prüfen, und das Ergebniß unter Beifügung des neusten Hypotheken-Scheines nachzuweisen, weil ohne diesen Nachweis die Genehmigung der geistlichen Obern nicht ertheilt werden kann. In der Regel sind nur solche Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, zur hypothekarischen Sicherheit für Kirchen-Capitalien geeignet. Ausleihungen auf bloße Mühlen ohne Ackerbesitz, auf Häuslerstellen und andere Gebäude sind also unzulässig und in der Regel gar nicht in Antrag zu bringen. Auch in den Fällen, wo die Sicherheit der Hypotheken für hinreichend erachtet wird, müssen die Kirchen-Collegien auf die Conservation dieser Sicherheit stets Aufmerksamkeit verwenden, und etwanige Deteriorationen der hypothecirten Grundstücke, oder unordentliche Zahlungen der Zinsen zur baldigen Wiedereinziehung der Capitalien anzeigen.

Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Prozesse gewickelt wird, so liegt der Betrieb derselben dem Kirchen-Collegio ob. Der Patron muß

Digitized by Google

das Kirchen-Collegium in Ausführung und Vertheidigung der Kirchen-Gerechtsame unterstützen. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und das Kirchen-Collegium noch vor Anfang des Prozesses die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen. Unterlassen sie dieses, so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen. Auch wenn die Kirche von Anderen rechtlich belangt wird, müssen der Patron und das Kirchen-Collegium den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen. Das Approbations-Decret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung der Klage nicht nöthig, wenn aber das Kirchen-Collegium dergleichen Dekrete nicht nachbringt, so geht der Prozeß auf dessen Gefahr und Kosten.

Das Kirchen-Collegium muß insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kirchen-Einkünfte besorgen. Der Ertrag des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kirchen-Einkünften, und muß nach vollendeter Einsammlung von dem Kirchen-Collegio, unter der Leitung des Pfarrers, übernommen werden. Ein gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, an die Kirche selbst zu entrichten sind; desgleichen Kirchstandsgelder und von den Stellegeldern, die nach Gewohnheit des Orts für Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen. Grundstücke der Kirche kann das Kirchen-Collegium unter Genehmigung des Patrons vermiethen oder verpachten und die Miethe oder Pachtgelder davon einziehen. Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, gebührt diese dem Kirchen-Collegio.

Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben, ist das Kirchen-Collegium, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben, ist bei Königl. Patronats-Kirchen in jedem Falle vorher unsere Genehmigung einzuholen; bei andern evangelischen Patronats-Kirchen in dem Falle, wenn die vorkommende außerordentliche Ausgabe die Summe von 10 Rthlrn. übersteigt; in Ansehung der katholischen Privat-Patronats-Kirchen hat es bei den Bestimmungen des Edicts d. d. Güntersblum den 14. July 1793 sein Bewenden.

Für die Unterhaltung der Kirchen-Gebäude und Geräthe muß das Kirchen-Collegium, unter der Leitung des Pfarrers, vorzüglich Sorge tragen. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron jedesmal Anzeige gemacht werden. Wo

Digitized by Google

kein Patron vorhanden ist, mag das Kirchen-Collegium kleine Reparaturen, welche 10 Rthlr. nicht übersteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstalten. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Superintendenten oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden. Dieser kann, wenn die Kosten unter 50 Rthlr. betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

Sollten aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als 50 Rthlr. aus dem Kirchen-Vermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron vorhanden ist, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt dem Kirchen-Collegio ob. Von demselben ist mit Zuziehung des Patrocinii in jedem einzelnen Falle zu erwägen: ob der Bau auf Rechnung oder durch Entreprise auszuführen sey? und darüber die Vorbescheidung der geistlichen Obern einzuholen.

Die Herren Superintendenten und Erzpriester werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß hiernach die Kirchen-Collegien überall in Thätigkeit gesetzt, und von den dabei angestellten Vorstehern die gesetzlichen Vorschriften pünktlich beobachtet werden.

Ueber die Befolgung dieser Anweisung wollen wir bei Abstattung der Visitations-Berichte der Herren Superintendenten, und bei Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte von Seiten der Herren Erzpriester, einer ausführlichen Anzeige entgegensehen.

I. A. C. X. 142. Decbr. Breslau den 4. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 3. Wie es künftig bei der Obduction der Selbstmörder gehalten werden soll.

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. December d. J., welche durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruht:

> daß die in dem §. 156 der Criminal-Ordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich seyn soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist oder aus den Umständen klar erhellt.

Zufolge dieser Festsetzung werden sämmtliche Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts darauf aufmerksam gemacht, daß ihre bisherige

Digitized by Google

Concurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen, in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden sey, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereigniße gewöhnlich entnehmen, so daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben der Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung, und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden, und wird hierbei noch bemerkt, daß diejenigen Gerichte sich in einem Irrthum befinden, welche voraussetzen, daß die durch den §. 156 der Criminal-Ordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse. Dies verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §§. 152 und 153 ebendaselbst über allen Zweifel erheben, es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts auf das sorgfältigste zu achten.

Breslau den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Nro. 4. Die Zulassung von Nachgeboten bei nothwendigen Subhastationen betreffend.

Das nachfolgende Rescript, über die Zulassung von Nachgeboten bei nothwendigen Subhastationen:

Wenn in dem Rescripte vom 29. Juny 1818, welches das Königl. Ober-Landes-Gericht im Berichte vom 12. v. M. in Bezug nimmt, vorgeschrieben worden, daß zur Abkürzung des Verfahrens in Subhastationssachen bei den nach §. 404 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zulässigen Nachgeboten, sofort ein Termin zur Vorladung aller Interessenten anberaumt und in demselben die Citation zwischen dem Meistbietenden und Nachbietenden fortgesetzt werde, so ist dabei vorausgesetzt worden, daß das die sofortige Ansetzung eines neuen Termins verfügende Gericht sich von der Qualifikation des Nachbietenden und seiner Zahlungsfähigkeit die nöthige Ueberzeugung werde verschafft haben. Es versteht sich daher von selbst, daß mit einer solchen Anberaumung eines Termins zum ferneren Citiren nicht verfahren werden kann, sobald in irgend einer Hinsicht gegen die Besitz- oder Zahlungsfähigkeit des Nachbieters nicht sogleich von ihm zu beseitigende Zweifel obwalten, und daß in solchem Falle es durchaus erforderlich ist, erst die Interessenten über die Annahme des Nachgebots zu hören. Ob hiernach in einem gegebenen Fall sofort ein Termin anzuberaumen, oder erst die Erklärung der Interessenten zu erfordern, und die Einholung derselben vom Gerichte verfügt, oder ihre Beibringung dem Nachbietenden überlassen werden soll, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte anheim gegeben werden, wobei, durch besonders zu beschleunigende Bearbeitung solcher Angelegenheiten, sich der vom Gesetz bei Zulassung der Nachgebote beabsichtigte Vortheil der Gläubiger mit dem Interesse der Käufer in der Regel wird vereinigen lassen. Die vom Collegio in Antrag gebrachte Abänderung der bestehenden Vorschriften, muß der Revision der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Berlin den 10. December 1824.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

wird hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte des Departements gebracht, mit der Anweisung, bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit nachbiethender Licitanten die Vorschriften des §. 44, und bei der Erklärung auf die gemachten Bedingungen die Vorschrift des §. 57 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung sorgfältig zu beachten.

Digitized by Google

Nur wenn der nachbiethende an sich besitzfähige Licitant Ein Drittel seines Geboths baar oder in Pfandbriefen oder in unstreitigen vollkommen sichern Aktiv-Instrumenten zum Depositorio wirklich überreicht, kann sofort ein Termin zur Fortsetzung der Licitation anberaumt, in jedem andern Falle aber muß die Vernehmung der Interessenten über die Zulassung des Nachgebots veranlaßt werden, insofern der Nachbiethende die Genehmigung derselben nicht sogleich beibringt.

Breslau den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 5. Den Wegfall der Schreibmaterialien für die Mitglieder der Gerichte betreffend.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben am 25. October 1824 verfügt: daß vom 1. Januar künftigen Jahres an den Mitgliedern der Gerichte keine Schreibmaterialien mehr unentgeldlich gegeben werden sollen, indem eine Geld-Entschädigung dafür bestimmt werden soll.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zu achten.

Breslau den 31. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 6. Wegen Anzeige der geschehenen Käufe über Grundstücke bei der Hypotheken-Behörde.

Die Befolgung des §. 426, Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welcher lautet:

> Justiz-Commissarien oder andere Justiz-Bediente, welche bey Schließung von Kauf-Contracten oder auch nur Punctationen über Grundstücke und bey der darauf erfolgenden Natural-Uebergabe zugezogen werden, müssen bey 10 bis 50 Rtlr. dafür haften, daß von den Contrahenten das abgeschloßene

Digitized by Google

Geschäfte binnen 14 Tagen nach erfolgter Natural-Uebergabe bey der Hypotheken-Behörde angezeigt werde,

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Breslau den 7. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Zum Absatz des Roggens und Hafers in die Magazine zu Breslau, Brieg, Neiße, Cosel, Glatz und Silberberg, gegen eine den jedesmaligen Markt-Preisen der besten Sorte gleichkommende Geld-Vergütung, ist den Herren Gutsbesitzern, Pächtern und sonstigen Producenten in hiesiger Provinz einstweilen wieder Gelegenheit eröffnet. Nähere Auskunft ist für den hiesigen Ort bei der unterzeichneten Königl. Intendantur, und in Betreff der Ablieferung an den übrigen Orten bei den betreffenden Königl. Magazin-Verwaltungen zu erhalten. Besonders wird auf Angebote von Hafer gerücksichtiget werden.

Die Bewilligung der Eingangs gedachten Markt-Preise findet so lange statt, als die für Breslau und für die andern Magazin-Plätze höhern Orts limitirten Ankaufs-Maxima-Preise nicht überschritten werden dürfen. Es können auch kleine Quantitäten bis zu 10 Schfl. offerirt und abgeliefert werden. Die Bezahlung erfolgt nach Scheffeln Preuß. Maaß. Hiernach sind die Verkäufer von der Lieferung des Aufmaaßes gänzlich befreit.

Breslau den 6. Januar 1825.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Indem wir die Producenten auf vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hochlöblichen Intendantur hieselbst, und die ihnen von neuem dadurch angebotene Gelegenheit zum sichern Absatz vorräthiger Quantitäten von Roggen und Hafer zu den currenten Marktpreisen, hiermit aufmerksam machen, werden zugleich die Herren Landräthe angewiesen, diese Aufforderung noch besonders zur Kenntniß der Kreis-

Digitized by Google

Einsaſſen zu bringen, und es ihnen zu überlaſſen, davon ohne Zwiſchenhand unmittelbar gehörig Gebrauch zu machen.

I. A. X. Jan. 17. Breslau den 13. Januar 1825.

Königliche Preußiſche Regierung.

Wir haben den beiden Candidaten der Theologie
dem Friedrich August Daniel Freitag, 26 Jahr alt, aus Reinersdorf,
dem Guſtav Friedrich Julius Schumann, 23 Jahr alt, aus Carolath,
nach beſtandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, und den nachſtehend genannten Candidaten der Theologie

1) dem Friedrich Wilhelm Guſtav Suckow, 25 Jahr alt, aus Langenöls Nimptſcher Kreiſes,
2) dem Julius Müller zu Ohlau, 23½ Jahr alt,
3) dem Carl Heinrich Kölling aus Gros-Deutſchen im Creuzburger Kreiſe, 24½ Jahr alt,
4) dem Carl Wilhelm Siemer aus Schwuntnig bei Jordansmühle, 26 Jahr alt,
5) dem Chriſtian Gottlieb Weigelt aus Gleichau bei Pitſchen, 28 Jahr alt,
6) dem Friedrich Moriz Göbel aus Rawitſch, 27 Jahr alt,
7) dem Carl Ferdinand Berger aus Röversdorf im Schönauſchen Kreiſe, 26 Jahr alt,
8) dem Ernſt Wilhelm Kuhle aus Niesky, 34 Jahr alt,
9) dem Franz Anton Henneke aus Liegnitz, 29¾ Jahr alt,
10) dem Friedrich Auguſt Hatopf aus Druſe bei Glogau, 23½ Jahr alt,
11) dem Chriſtian Auguſt Kettner aus Pilsnitz im Breslauſchen Kreiſe,
12) dem Auguſt Ferdinand Rumpe aus Jordansmühle, 27 Jahr alt,
13) dem Gottlob Friedrich Degner aus Hirſchberg, 27 Jahr alt,
14) dem Friedrich Wilhelm Aſſig aus Deutſch-Steine Ohlauſchen Kreiſes, 25 Jahr alt,
15) dem Chriſtian Adolph Purſche aus Süßmannsdorf bei Ohlau, 23 Jahr alt,
16) dem Eduard Kunzendorff aus Putſchlau bei Gros-Glogau, 26 Jahr alt,

Digitized by Google

nachdem sie von der geistlichen Prüfungs-Commission pro ministerio examinirt worden und bestanden haben, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 262. Novbr. Breslau den 5. December 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadtrichter Schneider zu Rosenberg vom 1. Januar dieses Jahres ab zum Justitiarius und Untersuchungs-Richter des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes Landsberg für den ganzen Geschäfts-Bezirk, derselbe also auch für den dazu gehörigen Creuzburger Kreis des hiesigen Departements ernannt worden ist.

Breslau den 3. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Am 4. d. M. Vormittags um 11 Uhr brach bei einem heftigen Sturmwinde in Striegau bei dem Getreidehändler Haubitz auf der Thomas-Gasse Feuer aus, wobei sowohl das Gespärre des Hauses des Haubitz als auch des benachbarten Weisgerber Thielschen Hauses vom Feuer verzehrt und noch zwei andre benachbarte Besitzungen beschädiget worden sind. Nur der Thätigkeit der Bürgerschaft ist es zuzuschreiben, daß bei dem gewütheten Sturmwinde dem weitern Vordringen der Flamme Einhalt gethan worden ist. Besonders aber haben sich hierbei der Gastwirth Claar, Werkmeister Zahn, die Zimmerleute und der Seifensieder Kleemann ausgezeichnet, welcher letztere sich dermaßen ausgesetzt hat, daß während des Einstürzens des Weisgerber Thielschen Gespärres ein Sparren ihm den Kopf gequetscht hat, so, daß ihm das Blut aus der Nase und dem Munde geströmt ist.

Dieses rühmliche Benehmen genannter Personen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. A. V. 57. Jan. Breslau den 13. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Um den Bau eines neuen evangelischen Schulhauses für Peiskersdorf und Dorotheenthal Reichenbachschen Kreises möglich zu machen, und um das Gehalt für den Schullehrer zu verbessern, gab der im May v. J. verstorbene regierende Graf zu Stollberg-Wernigerode Excellenz kurz vor seinem Tode ein Kapital von 1,000 Rtlr. Courant, worüber folgendermaßen disponirt worden.

1) Zum Gehalt des Lehrers wurden 600 Rtlr. zu 5 Procent sicher ausgeliehen, so, daß derselbe eine jährliche Zulage von 30 Rtlr. bekommt.
2) Zum Bauplatz und zum Schulgarten wurden von dem katholischen Schulacker, nach mit großer Bereitwilligkeit gegebenen Genehmigung des Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amts, 1½ Morgen für 150 Rtlr. erkauft.
3) Den Rest von 250 Rtlr. bekam die Gemeinde als Geschenk zu den baaren Baukosten, welche die Gemeinde so wie die Spann- und Hand-Dienste zu leisten hatte. Außerdem gab das Dominium Bau-Materialien ꝛc., und beim Ausbau des Hauses schenkte der jetzige Besitzer von Peiskersdorf, Graf Anton zu Stollberg, einen eisernen Ofen, welcher beide Schulstuben heizt, nebst den erforderlichen Utensilien.

Das alte Schulhaus hätte können als Beihülfe zu den Baukosten verkauft werden, der verstorbene Wohlthäter aber machte bei dem Geschenk die Bedingung, daß die Gemeinde dasselbe zum Gemeinde- und Krankenhause bestimmen soll, und es wurde auch dazu eingerichtet.

Das neue Schulhaus ist ganz massiv, mit Ziegeln gedeckt, aus 2 Schulstuben, einer Wohnstube nebst Kammer, einer Arbeitsstube für den Lehrer ꝛc. Es ist am 20. October v. J. eingeweiht und bezogen worden.

Diese edle Handlung des Dominii und die Thätigkeit und Bereitwilligkeit der Gemeinde, der Schulvorsteher und des Lehrers dabei, die, die gute Sache bezweckende Einheit in dieser Thätigkeit, und der lobenswerthe Geist, der die Sache belebte, verdienen öffentliche Anerkennung, und es gereicht uns zum größten Vergnügen, derselben unsere vollkommene Zufriedenheit und unsern ganzen Beifall zu bezeigen. Möge dieses Beispiel, so würdig an sich und von gewiß gesegneten Folgen, Nachahmung finden!

L. A. C. V. Jan. Breslau den 5. December 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinde Groß-Mertinau Trebnitzer Kreises, hat das baufällige und ungeräumige evangelische Schulhaus daselbst sehr zweckmäßig verändert, und die vereinigte Schulgemeinde mit vieler Bereitwilligkeit und mit einem namhaften Kostenaufwande eine besondere Wohnstube nebst Kammer für den Lehrer aufgebaut, eine ganz neue Stallung aufgeführt, die Schulstube erhöhet und mit neuen Fenstern und Dielen versehen.

Der Graf Moritz von Sauerma-Jeltsch hat der Schule zu Laskowitz Ohlauer Kreises 45 Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf. zum Geschenk gemacht.

Der zu Eckersdorf verstorbene Pfarrer Bienert hat

für arme Kranke daselbst	100	Floren, und
der Pfarrkirche auf vier jährlich heilige Messen .	60	=

hinterlassen.

Die zu Freyhan verstorbene verwittwete v. Lessel geborne v. Kölichen hat der evangelischen Kirche daselbst 10 Rtlr. vermacht.

Mehrern Nachfragen zu begegnen, zeigt die Redaction an, daß das alphabetische oder Sach-Register zum Regierungs-Amtsblatte pro 1824 in den Druck gegeben ist, und nächstens für den gewöhnlichen Preis von 12½ Sgr. zu haben seyn wird bey dem Hofrath Schodstädt (Katharinen-Straßen-Ecke).

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Breslau, den 26. Januar 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 15. Betreffend die Behandlung der Färberröthe, Kapern und Mastrich, in Bezug auf Steuer.

Dem Handel treibenden Publikum, desgleichen den sämmtlichen Steuer-Behörden unsers Regierungs-Bereichs wird auf den Grund eines Königl. Finanz-Ministerial-Reskripts vom 29. December v. J. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht,

daß Färberröthe in Bezug auf Steuer nach der allgemeinen Regel zu behandeln, und davon nur 15 Sgr. Eingangs-Abgabe für den Zentner, und keine Ausgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Kapern desgleichen Mastrich in Kruken gehören zu dem Satz Abthl. II. Artikel 23 p. der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824.

II. A. VIII. 59. Jan. Breslau den 15. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 16. Die Aufgreifungsgebühren für Bettler und Vagabonden betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat unterm 26. November v. J. entschieden, daß, da das Edikt vom 14. December 1747 den Kommunen die Bezahlung von Aufgreifungsgebühren für jeden aufgegriffenen Vagabonden und Bettler, rücksichtlich dessen Verpflegung und Unterstützung sie ihre Pflicht vernachläßigt haben, zur Strafe auferlegt, — alle späteren Verordnungen und Edikte aber, die die Auf-

Digitized by Google

greifungsgebühren als Belohnung zusichern, sich auf jenes Edikt beziehen, — beide in der Art zu vereinigen sind, daß Aufgreifungsgebühren überhaupt nur da gefordert werden können, wo den Kommunen bei Verpflegung und Unterstützung ihrer armen Ortsangehörigen eine Vernachläßigung erweislich zur Last fällt, in diesem Fall aber die von den Kommunen zu bezahlenden Gebühren demjenigen, welcher die Aufgreifung veranlaßt hat, als Belohnung zugebilligt werden sollen.

Nach Publikation dieser Verordnung fallen demnach die Aufgreifungsgebühren weg, sobald auf die eine oder die andere Art hervorgeht, daß die Kommune des Angehörigkeitsortes rücksichtlich des Aufgegriffenen ihre Schuldigkeit gethan hat. — In zweifelhaften und strittigen Fällen ist an uns zur Entscheidung zu berichten.

Für aufgegriffene Vagabonden und Bettler aber, welche ins Korrektionshaus geschickt werden, (vorausgesetzt, daß keiner Kommune eine besondere Vernachläßigung zur Last fällt) können Aufgreifungsgebühren zur Erstattung aus dem öffentlichen Fond ferner liquidirt werden.

I. A. XX. Decbr. 449. Breslau den 6. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 17. Wegen des Stempels zu Auktions-Protokollen.

Da nach §. 7 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 der für Auktions-Protokolle vorgeschriebene Stempel von Ein Drittel Prozent des reinen Ertrages der Losung, nicht von den Licitanten, sondern von demjenigen berichtigt werden muß, für dessen Rechnung die Auktion stattgefunden hat, hiernach aber bei den für Rechnung des Fiskus abgehaltenen Auktionen, wegen der gesetzlichen Stempel-Befreiung des Fiskus, überall der Gebrauch des Stempelpapiers wegfallen muß; so ist auch zu den Auktions-Protokollen über das aus Königl. Forsten verkaufte Holz, desgleichen bei den für Rechnung des Domainen-Fiskus stattfindenden Getreide-Versteigerungen, künftig kein Stempel zu lösen.

Dies wird in Gefolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Reskripts vom 10. v. M. u. J. hiermit den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. X. 651. Decbr. p. a. Breslau den 12. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 1. Wegen der bei Auseinandersetzungen anzunehmenden Fractions-Preise vom Getreide, vom Heu und Stroh.

In Gemäßheit der §§. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §§. 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821, bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, vom Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen, nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1824 bis dahin 1825, den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 14. Januar 1825.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

Name der Marktstädte und dazugehörigen Kreise.	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu. der Pr. Centner.			Stroh. das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	—	—	—	1	28	6	1	13	8	—	—	—	1	1	6	—	28	6	—	28	5	5	2	8
Brieg . . . . . für den Briegr Kreis.	—	—	—	1	21	8	1	12	—	—	—	—	1	—	11	—	18	5	—	23	4	3	18	1
Bunzlau . . . . für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	2	20	5	1	15	9	—	—	—	1	5	11	—	25	1	1	1	10	5	—	5
Frankenstein . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch.	—	—	—	2	6	9	1	13	9	—	—	—	1	—	11	—	28	7	—	19	2	3	13	3
Gr. Glogau . . . für den Glogauer Kreis.	—	—	—	2	1	—	1	11	9	—	—	—	1	5	8	—	23	5	—	14	6	4	1	6

Digitized by Google

Ferner:

Name der Marktstädte und dazugehörigen Kreise	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu. Der Pr. Centner			Stroh. Das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Grünberg . . . für den Grünberger und Freystädter Kreis.	—	—	—	2	12	1	1	15	10	1	1	4	1	4	6	—	27	10	1	1	4	6	13	7
Guhrau . . . . für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	29	3	1	8	9	—	—	—	1	4	9	—	23	9	—	23	1	4	1	3
Haynau . . . . für den Haynauer und Goldberger Kreis.	—	—	—	2	8	5	1	15	3	—	—	—	1	6	3	—	25	4	—	27	1	4	29	2
Hirschberg . . . für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	—	—	—	2	17	9	1	17	7	—	—	—	1	6	8	—	24	1	—	28	6	3	29	9
Jauer . . . . . für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhain.	2	8	3	1	26	½	1	18	5	—	—	—	1	2	4	—	22	2	—	28	10	4	18	8
Landeshut . . . für den Landeshuter Kreis.	2	13	8	2	6	11	1	18	5	—	—	—	1	6	11	—	24	9	—	—	—	—	—	—
Liegnitz . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	2	5	7	1	14	8	—	—	—	1	5	1	—	23	8	—	23	6	4	8	3
Löwenberg . . . für den Löwenberger Kreis.	2	18	9	—	—	—	1	15	10	—	—	—	1	5	7	—	24	8	—	22	9	4	9	8
Namslau . . . . für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	26	5	1	9	11	—	—	—	1	1	8	—	23	—	—	17	8	4	17	5
Reichenbach . . . für den Reichenbacher Kreis.	—	—	—	1	26	9	1	16	8	—	—	—	1	1	—	—	22	1	—	25	4	4	11	9
Sagan . . . . . für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	2	13	10	1	17	10	—	—	—	1	11	3	—	26	7	1	2	½	4	20	11
Schweidnitz . . . für den Schweidnitzer und Waldenburger Kreis.	2	8	9	1	25	4	1	13	7	—	—	—	1	—	11	—	21	4	—	26	6	4	9	2

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Von der am 2. Januar 1824 angefangenen Sechsten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf folgende Prämien-Nummern gefallenen Prämien

zu 130 Rthlr.

1	3,369	6	7,743	11	37,408	15	65,455	19	206,085	23	222,611
2	5,470	7	14,804	12	41,328	16	66,829	20	206,484	24	260,169
3	6,084	8	33,704	13	50,430	17	123,800	21	214,361	25	282,272
4	6,618	9	34,797	14	50,700	18	145,199	22	214,459	26	291,487
5	7,000	10	34,868								

zu 18 Rthlr.

1	2,721	25	10,938	49	17,185	73	32,129	97	42,717	121	64,057
2	2,730	26	11,373	50	17,409	74	33,276	98	43,495	122	64,061
3	2,782	27	11,569	51	18,379	75	33,441	99	44,137	123	64,062
4	3,078	28	11,573	52	18,488	76	34,813	100	44,393	124	64,463
5	3,458	29	11,714	53	18,619	77	34,815	101	44,425	125	64,546
6	3,651	30	12,462	54	18,838	78	34,888	102	46,638	126	65,371
7	3,682	31	12,497	55	18,859	79	36,360	103	46,884	127	65,454
8	3,976	32	12,634	56	20,104	80	36,568	104	50,401	128	66,389
9	4,115	33	12,836	57	20,221	81	37,129	105	50,620	129	66,828
10	6,672	34	12,916	58	20,750	82	37,697	106	51,194	130	69,052
11	6,727	35	13,412	59	21,392	83	38,765	107	51,436	131	69,953
12	6,986	36	13,415	60	21,454	84	38,782	108	51,496	132	69,958
13	7,025	37	13,421	61	21,455	85	39,217	109	51,526	133	70,387
14	7,393	38	13,658	62	21,666	86	39,395	110	51,536	134	70,461
15	8,012	39	13,861	63	22,210	87	39,438	111	51,983	135	72,420
16	8,015	40	14,279	64	22,242	88	39,512	112	52,780	136	73,587
17	8,548	41	14,810	65	22,258	89	39,549	113	53,302	137	74,165
18	8,708	42	14,812	66	22,525	90	40,863	114	53,549	138	74,633
19	8,711	43	14,817	67	24,126	91	42,415	115	54,102	139	77,199
20	9,011	44	14,818	68	24,550	92	42,443	116	54,952	140	77,420
21	10,256	45	14,821	69	25,841	93	42,564	117	55,791	141	79,345
22	10,396	46	14,972	70	25,869	94	42,662	118	56,909	142	79,899
23	10,397	47	14,985	71	26,416	95	42,670	119	62,354	143	80,158
24	10,915	48	16,501	72	26,744	96	42,711	120	62,953	144	80,413

Digitized by Google

Fortsetzung.

145	80,474	175	106,893	205	127,619	235	182,080	265	220,466	295	244,621
146	80,604	176	108 259	206	29,322	236	182,082	266	220,769	296	247,544
147	81,439	177	108,273	207	129,393	237	184,272	267	220,925	297	247,563
148	81,914	178	108,278	208	130,463	238	184,331	268	221,634	298	250,359
149	81,915	179	108,279	209	130,465	239	184,633	269	221,740	299	251,559
150	82,413	180	110,363	210	131,344	240	187,291	270	222,649	300	252,771
151	82,942	181	110,664	211	131,974	241	187,559	271	223,733	301	254,508
152	83,546	182	110 950	212	132,090	242	189,397	272	223,736	302	256,799
153	84,493	183	110,961	213	134,798	243	192,073	273	228,464	303	257,054
154	85,857	184	111,305	214	141,810	244	198,106	274	228,480	304	260,547
155	86,093	185	111,315	215	141,827	245	199,206	275	228,724	305	263,206
156	86,175	186	111,562	216	142,601	246	200,039	276	228,779	306	267,065
157	86,374	187	114.435	217	142,900	247	201,312	277	229,356	307	274,620
158	86,611	188	115,048	218	144,211	248	201,476	278	229.357	308	274,850
159	92,580	189	115,943	219	144,216	249	204,158	279	229,362	309	277,276
160	93,452	190	122,225	220	146.432	250	205,856	280	230,191	310	277,551
161	95,122	191	122,469	221	146,517	251	207,784	281	230,339	311	280,373
162	95,127	192	123,501	222	146,803	252	214,887	282	230,566	312	280,795
163	95,130	193	123,789	223	152,290	253	214,930	283	230,567	313	280,897
164	96,523	194	124,012	224	155,181	254	214,932	284	230,587	314	281,160
165	99,347	195	124,301	225	155,291	255	214,937	285	230,738	315	281,162
166	99,348	196	124,685	226	155,346	256	215,722	286	231,015	316	288,909
167	100,536	197	124,737	227	156,409	257	216,567	287	231,062	317	290,492
168	100,816	198	126,062	228	160,301	258	217,212	288	234,714	318	290,778
169	100,895	199	126,219	229	162,779	259	217,495	289	235,284	319	291,203
170	103,662	200	126,409	230	170,125	260	217,646	290	235,826	320	295,688
171	103,768	201	126,555	231	170,277	261	218,632	291	236,465	321	296,641
172	104,207	202	126,724	232	175,870	262	218,776	292	236,594	322	296,792
173	104,562	203	127,218	233	176,096	263	219,018	293	236,597	323	296,988
174	106,634	204	127,465	234	176,606	264	219,081	294	236,815		

bis zum 2. d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalte der Prämienscheine gemäß präkludirt, der Betrag derselben von . . . . . 9,194 Rtlr.

aber nach Abzug der dem Prämienfonds zu gewährenden 2,500 Rtlr. Staatsschuldscheine, von den 26 Prämien zu 130 Rtlr. zum Courswerth von $90\frac{7}{12}$ Procent und der Zinsen hiervon vom Jahre 1824 von . . . . . 2,459 = 5 Sgr.

mit . . . . . 6,734 Rthl. 25 Sgr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden.

Digitized by Google

Indem solches hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht wird, werden zugleich die Inhaber der von den folgenden Ziehungen zu realisirenden Prämienscheine, mit Bezug auf deren Inhalt und auf die Ziehungslisten, zur pünktlichen Erhebung der Prämien, in den dazu bestimmten Zeiträumen, wiederholt aufgefordert.

Berlin, den 7. Januar 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:

W. C. Benecke.

Von dem Königl. Ober-Präsidio von Schlesien ist uns die von dem Central-Hülfs-Verein des Regierungs-Bezirks Düsseldorf unterm 24. November 1824 erlassene

Bitte um Unterstützung für die nothleidenden Bewohner der Rhein-Niederungen in dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf

zugekommen, welche wörtlich also lautet:

Als die traurigen Nachrichten von den großen Verheerungen am Oberrheine und in den dahin ausmündenden Flußgebieten fast gleichzeitig mit den Fluten hier eintrafen, verbreitete sich mit ihnen der Schrecken vor den Verheerungen, mit welchen sie auch die untern Niederungen des Rheinlandes bedrohten. Zwar gab ein augenblickliches Fallen des Wassers in der ersten Hälfte des Novembers auf kurze Zeit der Hoffnung Raum, daß die Flut ohne großes Unglück an uns vorübergehen werde; allein nur zu bald wieder stieg der Rhein zu einer Höhe, die er in dieser Jahreszeit früher niemals erreicht hat.

Die Noth, welche hierdurch in der hiesigen Rheingegend sich verbreitete, ließ schon ahnen, von welchem Umfange die Bedrängniß und Gefahr in den niedern eingedämmten Becken des Mörsischen und Clevischen Gebietes seyn werde. Leider

Digitized by Google

geben die jetzt eingehenden Nachrichten zu erkennen, daß die Wirklichkeit die früheren Besorgnisse übersteigt.

Eine überschwemmte Fläche von beinahe 5 Quadrat-Meilen, von mehr als 40,000 Menschen bewohnt, bietet seit länger als drei Wochen ein betrübendes Bild des Elendes und des Jammers dar. Mehrere Städte und Dörfer standen ganz, und stehen zum Theil noch jetzt unter Wasser.

Noch läßt sich zwar die Masse der Beschädigungen an zerstörten Gebäuden, zu Grunde gegangenem Vieh, fortgeschwemmter und verdorbener Frucht, verlornen Wintervorräthen, verheerten Gärten und Saaten nicht übersehen; erst nach dem Zurücktreten des Wassers werden die Behörden darüber zuverläßige Nachrichten mittheilen können.

Doch läßt sich jetzt schon nicht verkennen, daß, wenn die Flut am Oberrhein das Verderben plötzlich und reißend herbeiführte, das Unglück nicht minder groß ist, welches der so lang anhaltende hohe Wasserstand für die niedern Gegenden herbeigeführt hat. Und auch hier blieb die angeschwellte Flut nicht ruhig, denn wiederholte Stürme erhöheten die Schreckniſſe. So ließ die Nacht vom 18. auf den 19. d. M. in dem Dorfe Warbeyen kein einziges Haus unbeschädigt.

Die Bewohner der Umgegend haben, durch den Anblick des Elendes gerührt, ihr Aeußerstes zur Linderung der Noth gethan. Aber die Größe des Bedürfnißes übersteigt bei weitem die beschränkten Kräfte dieser treuen Nachbarn, und die Mildthätigkeit entfernterer Menschenfreunde muß angesprochen werden, wenn so vielem Unglücke für jetzt und in seinen Folgen einigermaaßen begegnet werden soll.

Zu dem Zwecke vereint, die Gaben der Entfernten für die Hülfsbedürftigen zu sammeln, und von der Königl. Regierung in diesem Berufe anerkannt, wenden wir uns an unsere wohlthätig gesinnte Mitbürger und an alle uns Befreundete des Auslandes mit der herzlichen Bitte um Hülfe zu dem bezeichneten Zwecke.

Nie sind in Zeiten großer Noth die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks fruchtlos um Unterstützung angesprochen worden. Auch jetzt werden sie gewiß ihren wohlthätigen Sinn von neuem bewähren, wozu ihnen die Ortsbehörden und Lokalvereine mittelst Sammlungen die Gelegenheit werden.

Digitized by Google

An die auswärtigen Menschenfreunde richten wir mit nicht minderem Vertrauen die Bitte, daß jeder in seinem Kreise zu demselben Zwecke mitwirken möge. Die Unterzeichneten, im Voraus dankbar, machen es sich zur Pflicht, über die eingehenden Gaben, worüber der Rendant des Vereins vorläufig quittiren wird, und über deren Verwendung, öffentlich Rechnung abzulegen.

Düsseldorf, den 24. November 1824.

Der Central-Hülfs-Verein des Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

v. Pestel. Graf v. Spee. Ph. Schöller. Solbrig. v. Lasberg. Klüber. Bracht. Fasbender. Mostert I., Rendant.

* * *

Da die Einwohner Schlesiens ihre ächt wohlthätigen Gesinnungen zeither bei jeder Gelegenheit rühmlichst werkthätig bewiesen haben, so hegen wir das feste Vertrauen, daß sie auch die durch die diesjährigen Ueberschwemmungen verunglückten Einwohner in den diesseitigen Rhein-Provinzen zu unterstützen, und ihrer Noth nach Möglichkeit abzuhelfen, bereit seyn werden.

Wir fordern daher sämmtliche Wohlthätiggesinnte im hiesigen Regierungs-Bezirk hiermit auf: erwähnten nothleidenden Bewohnern durch an die Königl. landräthlichen Aemter oder an die Magistrate einzusendende milde Gaben zu Hülfe zu kommen.

Die Königl. landräthlichen Aemter und Magistrate werden hiermit angewiesen, diese Beiträge anzunehmen und an die hiesige Königl. Haupt-Instituten-Kasse nebst einem Sorten-Zettel einzusenden, auch von dem Erfolge und der Abführung der eingegangenen Gelder an die unterzeichnete Königl. Regierung mit Beilegung eines Sorten-Zettels mit Ablauf des Monats Februar d. J. zu berichten.

I. A. V. Jan. 23. Breslau den 15. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Die Aufstellung der Beschäl-Hengste aus dem Königl. Land-Gestüt-Depot in Leubus wird für die diesjährige Beschälzeit an nachbenannten Orten stattfinden, als:

1 Beschäler in Tschilesen, Guhrauer Kreises,
1 = = Glumbowitz, Wohlauer Kreises,
3 = = Rathen, Oelsner Kreises,
2 = = Massel, Trebnitzer Kreises,
4 = = Barzdorf, Striegauer Kreises,
3 = = Pohl. Baudis, Neumarktschen Kreises,
2 = = Neudorf, Reichenbacher Kreises,
2 = = Heinrichau, Münsterbergschen Kreises,
3 = = Droschkau, Namslauschen Kreises,
2 = = Garbendorf, Briegschen Kreises,
2 = = Hühnern, Ohlauer Kreises,
2 = = Kraschnitz, Militscher Kreises,

und 3 Beschäler werden in Leubus zurück bleiben.

Am 11. Februar d. J. werden die Beschäler aus dem Landgestüts-Marstall zu Leubus nach den verschiedenen Beschäl-Stationen abgeführt werden.

Die Beschälung findet übrigens unter denselben Verhältnißen wie in den frühern Jahren statt.

Plen. 599. Decbr. p. Breslau den 11. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Unter dem Titel:

„Allgemeiner Schulatlas. Berlin 1825. von R. v. L."

erscheint bis Ostern künftigen Jahres ein nach folgenden Grundsätzen neubearbeiteter Atlas in 26 Blättern. Er ist ganz ausdrücklich für den Schulgebrauch bestimmt; — die besten und neuesten Originalquellen sind dabei zum Grunde gelegt; — das Flußnetz als Hauptorientirungsmittel, und die bisher fast ganz vernachläßigte Darstellung der Unebenheiten der Erdoberfläche sind mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandelt; — alle, die Auffassung des Ganzen erschwerende Ueberladung von Farbe und Schrift ist absichtlich vermieden; — so viel sich thun ließ, ist ein gleicher Maaßstab beibehalten.

Digitized by Google

Um diese Unternehmung so gemeinnützig als möglich zu machen, den Schulen und unbemittelten Schulknabern den Ankauf möglichst zu erleichtern, sind folgende Preise für das Ganze festgesetzt:

Namen der Charten.	Ladenpreis.	Subscriptionspreis für das einzelne Exemplar bei einer portofreien und mit sicherer Zahlungsanweisung versehenen Bestellung:	
		von 20 und mehr Exempl.	von 10 bis 19 Exempl.
Der ganze Atlas von 26 Charten nebst Titelblatt und Uebersicht	5 rtl. 20 sgr.	3 rtl 25 sgr.	4 rtl. 7½ sgr.
1. Europa	10 sgr.	6 sgr. 8 pf.	7 sgr. 6 pf.
2. Asien	10 "	6 " 8 "	7 " 6 "
3. Afrika	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
4. Nördliches Amerika	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
5. Südamerika	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
6. Archipel von Neuholland	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
7. Oestliche, westliche Halbkugel und Merkatorsche Projektion	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
8. Erdcharte auf einem Blatte	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
9. Hemisphäre des stillen Oceans	10 "	6 " 8 "	7 " 6 "
10. Hemisphäre des atlantischen Oceans . . .			
11. Länder um den Nordpol	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
12. Freistaat von Nordamerika	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
13. Westindien	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
14. Ostindien	12½ "	7 " 6 "	9 " 5 "
15. Vom Senegal bis zum Bosphorus . . .	25 "	15 " — "	18 " 9 "
16. Vom Bosphorus bis zu den Gangesquellen			
17. Die Pyrenäische Halbinsel	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
18. Die Italische Halbinsel	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
19. Frankreich und die Niederlande	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
20. Die Britannischen Inseln	7½ "	5 " — "	5 " 8 "
21. Deutscher Bund: Oesterreich, Preußen, Polen	15 "	10 " — "	11 " 3 "
22. Länder an der Ostsee	10 "	6 " 8 "	7 " 6 "
23. Europäisch Rußland	10 "	6 " 8 "	7 " 6 "
24. Europäische Türkei	10 "	6 " 8 "	7 " 6 "
25. Die Schweiz	20 "	13 " 4 "	15 " — "
26. Das Königreich der Niederlande . . .	12½ "	7 " 6 "	9 " 5 "

NB. Sämmtliche Preise sind in Preußischem Courant à ⅓₀ tel berechnet.

Digitized by Google

Die größere Ankündigung dieses Werks, nebst einem Uebersichtsblatte der in dem Atlas enthaltenen Charten, ist in allen Buch- und Kunsthandlungen Deutschlands einzusehen.

Dieses verdienstliche, ganz allein auf gemeinnützige Zwecke berechnete Werk, wird in Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 10. v. M. u. J. hiermit empfohlen, und es haben die Schul-Anstalten auf das schnellere Bekanntwerden und einen allgemein verbreiteten Absatz dieses Werks um so mehr kräftigst mitzuwirken, als eine genauere Vergleichung desselben mit andern und mit den besten bekannten Bearbeitungen in gleichem Preise und Maaße überzeugt, daß der Herr General-Major Rühle von Lilienstern überall die neuesten und zuverläßigsten Materialien sorgfältig benutzt, auf die der wirklichen Beschaffenheit der Erdfläche entsprechende Darstellung der Gewässer und Gebirge besondern Fleiß verwendet, sich auf das für den Schulunterricht unmittelbar hinreichende Detail beschränkt und sich bemüht hat, durch eine angemessene Größe der Charten, durch einfache Illumination derselben und durch Entfernung aller unwesentlichen Verzierungen den gedachten Atlas für den Schulunterricht recht brauchbar zu machen.

Damit die Versendungen von Berlin aus in Massen an die bestellenden Anstalten sicher und pünktlicher erfolgen und vereinfacht werden, ist der Königl. Regierungs-Sportel-Kassen-Rendant Biller allhier beauftragt, Bestellungen der einzelnen Anstalten für das Königl. lithographische Institut in Berlin, in dessen Verlage besagter Atlas erscheint, anzunehmen, und die Exemplare gegen Empfang der Gelder zu vertheilen.

C. VIII. 7. Jan. Breslau den 13. Januar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Es gereicht uns zu einer besonderen Zufriedenheit, zu vernehmen, daß der Bau neuer, die Reparatur und Erweiterung verfallener und zu enge gewordener Schulhäuser an vielen Orten einen erwünschten Fortgang hat, und wir durch öffentliche Mittheilungen darüber erfreuliche Beweise von dem zunehmenden Interesse an alledem, was die Jugendbildung erfordert, geben können.

Zunächst müssen wir in dieser Beziehung des Oelsner Kreises gedenken. In diesem sind, nach einer uns gewordenen speziellen Nachweisung, von 81 Schulhäusern

Digitized by Google

in dem verflossnen Jahre 18 theils neu erbaut, theils erweitert oder ausgebessert worden, und ist von Dominien und Gemeinden, wenn man die geleisteten Spann- und Hand-Dienste zu Gelde rechnet, die Summe von 6,842 Rtlr. 25 Sgr. 11 D. verwendet worden.

Indem wir es uns zu einer angenehmen Pflicht machen, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, bezeigen wir zugleich allen, die diese Angelegenheit durch ihre thätige Theilnahme befördert haben, unsern Dank und unser Wohlwollen.

I. A. C. V. Decbr. 379. Breslau den 3. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Bürgermeister Ehrmann zu Strehlen ist das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe verliehen worden.

Der unbesoldete Rathmann Kirchner zu Nimptsch, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Unterförster Schönitz zu Ruda, Forst-Revier Zedlitz Forst-Inspection Scheidelwitz, ist mit einer Pension von 200 Rtlr. entlassen, und an dessen Stelle der invalide Jäger Kühl zu Stoberau bestätigt.

Der Schuladjuvant Tischler zu Buchwald bei Schmiedeberg, zum fünften Lehrer an der Stadtschule zu Reichenbach.

Der Seminarist Arndt zum Hülfslehrer an der Elementarschule zu Bernstadt.

Berichtigung.

In dem Amtsblatte vom 22. December v. J., Stück LI. pag. 444, muß bei der Verfügung Nro. 160 statt 15. November 15. December gelesen werden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat December 1824.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel				Roggen der Scheffel				Gerste der Scheffel				Hafer der Scheffel				Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte				geringe Sorte				gute Sorte				geringe Sorte									
	rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	1	—	2		—	23	—		—	17	6		—	15	1		—	15	8	—	12	10	—	11	8	—	10	2	—	21	9	3	12	10
Brieg ...	—	26	1		—	18	10		—	16	1		—	13	6		—	12	1	—	10	9	—	10	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Frankenstein	1	3	9		—	29	2		—	18	10		—	16	—		—	13	9	—	11	5	—	10	10	—	9	9	—	14	3	2	21	5
Glatz	1	5	5		—	25	5		—	19	10		—	14	8		—	14	7	—	10	7	—	11	6	—	8	—	—	14	—	2	25	9
Guhrau ...	—	29	8		—	27	8		—	17	5		—	16	2		—	15	—	—	14	—	—	11	4	—	10	3	—	15	—	2	5	—
Habelschwerdt	1	5	11		—	29	10		—	18	3		—	16	—		—	15	2	—	12	9	—	9	10	—	8	6	1	—	—	4	15	—
Herrnstadt .	1	6	—		1	4	—		—	21	—		—	19	—		—	16	—	—	14	—	—	12	—	—	10	—	—	16	—	2	10	—
Münsterberg	—	29	—		—	23	8		—	16	9		—	14	3		—	16	9	—	11	2	—	10	9	—	8	8	—	10	3	2	2	10
Namslau ..	—	29	10		—	27	6		—	16	—		—	14	—		—	13	9	—	11	4	—	11	4	—	9	10	—	9	—	2	—	—
Neumarkt ..	1	—	—		—	26	—		—	16	8		—	14	6		—	13	6	—	12	6	—	10	8	—	9	4	—	18	—	2	10	—
Nimptsch ..	1	—	—		—	28	—		—	18	—		—	16	—		—	14	—	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	16	—	2	15	—
Oels	1	—	10		—	28	2		—	17	9		—	15	9		—	14	10	—	13	6	—	12	7	—	10	4	—	14	3	2	8	7
Ohlau ...	—	23	9		—	23	3		—	15	10		—	15	4		—	12	5	—	12	—	—	9	6	—	9	2	—	20	2	1	29	6
Reichenbach	1	2	—		1	1	—		—	18	2		—	16	8		—	14	3	—	13	7	—	11	10	—	11	3	—	20	—	4	—	—
Reichenstein	1	5	—		—	27	—		—	18	—		—	14	—		—	16	—	—	10	—	—	15	—	—	9	—	—	20	—	2	—	—
Schweidnitz	1	5	2		1	1	—		—	19	2		—	16	4		—	15	4	—	12	11	—	11	11	—	10	1	—	20	7	3	25	—
Strehlen ..	—	26	3		—	20	7		—	15	6		—	13	6		—	11	9	—	10	—	—	10	1	—	8	8	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	3	8		—	27	11		—	18	—		—	15	9		—	13	5	—	11	3	—	11	2	—	8	10	—	18	—	3	20	—
Winzig ...	1	—	—		—	26	6		—	19	6		—	15	—		—	16	—	—	14	—	—	14	8	—	12	—	—	20	—	2	4	—
Wohlau ...	—	28	—		—	26	—		—	17	—		—	16	—		—	13	—	—	13	—	—	11	10	—	10	—	—	15	—	2	5	—
im Durchschnitt	1	1	—		—	26	9		—	17	9		—	15	5		—	14	4	—	12	2	—	11	6	—	9	8	—	15	8	2	21	8

Breslau den 10. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück V. —

Breslau, den 2. Februar 1825.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Bestimmung vom 21. December 1824 §. XIII., Gesetzsammlung Nro. 904, soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thaler-Scheine imgleichen die vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, ein Präklusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen.

Es wird daher das Publikum in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. December v. J. erinnert, die noch cirkulirenden Tresor- und Thaler-Scheine auch vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen

1) hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30,

2) in den Provinzen aber bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen

umzutauschen.

Die letztern schließen ihr Geschäft nach §. IX. der angeführten allerhöchsten Kabinets-Ordre mit dem 1. März 1825, weshalb von da abgerechnet die Umwechselung nur noch hier in Berlin erfolgen kann.

Digitized by Google

Es wird zwar der gegenwärtigen Ersten Erinnerung noch eine Zweite nachfolgen, demnächst aber mit der vorgeschriebenen Anberaumung eines Präklusiv-Termins verfahren werden.

Berlin den 15. Januar 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 18. Betreffend den Verkauf ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugniße in den Städten.

Nach Anleitung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, wird unsere Bekanntmachung vom 24. Juny 1822, den Verkauf ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugniße in den Städten betreffend, dahin berichtigt, daß:

1) Mehl nicht zu denjenigen Gegenständen gehört, welche Landleute nach §. 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. als eigenes Erzeugniß außer den Markttagen durch Umhertragen in den Städten ohne Gewerbschein feil bieten können, wogegen aber auf Müller, welche das selbst verfertigte Mehl verkaufen wollen, der gedachte §. nach §. 14 Nro. 1 des Regulativs Anwendung findet, und daß

2) Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außerhalb der halben Meile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, in Gemäßheit des mehr erwähnten Regulativs, ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen die gewöhnlichen Gemüse- und Viktualien-Märkte zu rechnen sind, und außer denselben nur auf vorgängige nachzuweisende Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbeschein verkaufen dürfen, wogegen sie zum Verkauf außer der Marktzeit Gewerbescheine lösen müssen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß Brodwaaren aller Art und frisches Fleisch zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehören, deren Verkauf auf dem

Digitized by Google

Marktplatze kein Hausirhandel, auf welchen letztern allein die Bestimmungen des Regulativs §. 14 Nro. 1 passen, ist.

II. A. XIV. — IV. 58. Jan. Breslau den 19. Januar 1825.
und Plen. 42. Jan.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 19. Die Besteuerung der im Laufe des Jahres sich zum Gewerbebetrieb Meldenden betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß einige Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, dem im §. 8 der Beilage B. zum Gesetze vom 30. May 1820 ausgesprochenen Grundsatze entgegen, die im Laufe des Jahres neu hinzutretenden Gewerbetreibenden für die Zeit bis zum Eintritt des folgenden Jahres bei solchen Gewerben, die nach einem Mittelsatze besteuert werden, nicht mit dem geordneten Mittelsatz in Ansatz bringen, sondern bis zur neuen Aufnahme willkührlich besteuern.

Diese Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift darf ferner nicht stattfinden, sondern es muß allen im Laufe des Jahres neu zutretenden Gewerbetreibenden der Mittelsatz auferlegt werden.

Finden dieselben sich dadurch überbürdet, so können sie im vorgeschriebenen Wege ihre Prägravations-Beschwerde anbringen.

II. A. XIV. — IV. 58. Jan. Breslau den 19. Januar 1825.
und Plen. 42. Jan.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 20. Betrifft, daß Bauhandwerker nur nach beigebrachtem Ausweise über ihre gut bestandene Prüfung zum selbstständigen Gewerbebetrieb zuzulassen sind.

Bei Gelegenheit einiger wegen unbefugten Gewerbebetriebs zur Untersuchung gezogenen Bauhandwerker hat sich ergeben, daß denselben, ohne allen Nachweis über ihre Befugniß zum selbstständigen Betrieb des Gewerbes, Steuer-Bescheinigungen ertheilt worden sind, womit sie denn ihre Contravention zu entschuldigen versucht haben.

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden werden daher hierdurch angewiesen, fernerhin keinen Bauhandwerker in die Rolle oder Zugangs-Liste aufzunehmen,

Digitized by Google

welcher sich nicht durch ein auf den Grund seiner gut bestandenen Prüfung ihm ertheiltes Attest und Erlaubnißschein zum selbstständigen Betrieb des Gewerbes zu legitimiren vermag.

II. A. XIV. — IV. 58. Jan. Breslau den 19. Januar 1825.
und Plen. 42. Jan.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 21. Wegen den Listen über die bei der letzten Aushebung berücksichtigten Individuen.

Die Königl. landräthlichen Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks, hier in Breslau aber das Königl. Polizei-Präsidium, werden nunmehr die Listen über die bei der letzten Aushebung berücksichtigten Individuen, nach denen ihnen sonst schon zugegangenen Anweisungen, zur beliebigen Einsicht auslegen, als wozu sie hiermit angewiesen werden.

I. A. XVI. 105. Jan. Breslau den 25. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Wir haben dem Kandidaten der Theologie August Daniel Freytag in Schönwald bei Creuzburg, nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt. Imgleichen sind folgende Kandidaten pro venia docendi geprüft worden:

1) der August Gottlob Fiedler in Vorhaus bei Haynau,
2) = Samuel Gottlieb Heinrich in Neumarkt,
3) = Carl Friedrich August Pannewitz zu Scheidelwitz,
4) = August Eduard Dehmel in Kleschwitz,
5) = Samuel Ludwig Koschinski in Pitschen,

und haben die Erlaubniß zum predigen erhalten.

C. V. Jan. 33. Breslau den 15. Januar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Wir haben

1) den Conducteur Lieutenant Kayser in den Frankensteiner, und
2) den Vermessungs-Revisor und Conducteur Manger in den Schweidnitzer Spezial-Commissions-Bezirk versetzt;
3) den Geometer Moritz Jäckel als Hülfs-Conducteur unter Leitung des Vermessungs-Revisors Forstrath Pabst zu Trachenberg angestellt;
4) den Oeconom Gerstmann als Gemeinheitstheilungs-Actuarius, und
5) den Kanzlei-Gehülfen Ruchten als Registratur-Assistent vereidet, und
6) den Conducteur Lieutenant von Hartung auf sein Gesuch entlassen.

Breslau den 19. Januar 1825.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer Ringeltaube zu Kalkowsky, in gleicher Eigenschaft nach Kotzine Wartenbergschen Kreises.

Der Schuladjuvant Bischoff zu Dyhrnfurth, zum Schullehrer nach Neudorf Neumarktschen Kreises.

Der Hülfslehrer Hanisch an der Elementarschule Nro. 3 zu Breslau, zum evangelischen Schullehrer nach Zweibrodt.

Vermächtnisse.

Der hieselbst verstorbene Particulier Weiß hat der katholischen

Kirche auf dem Sande ein Kapital von	500 Rtlr.
und ein Kapital von	200 Rtlr.

hinterlassen.

Digitized by Google

Der zu Landeck verstorbene Stadtpfarrer Marr hat nachstehende Legate ausgesetzt:

a) 100 Rtlr. für Hausarme des Kirchspiels,
b) ein Kapital von 1000 Rtlr. in Pfandbriefen, wovon die Hälfte der Zinsen auf heilige Messen, und die andere Hälfte zur Unterstützung der Hausarmen verwendet werden sollen,
c) 100 Rtlr. zu einem Schulfest für die Schulkinder der katholischen Schule.

Die zu Peterswaldau verstorbene Susanna Helena Müller hat für die dortige Armenkasse 10 Rtlr. Cour. legirt.

Der hieselbst verstorbene Mauermeister Meyerhofer hat auch dem hiesigen Elisabethiner-Kloster

zur Stiftung eines neuen Bettes . . . . . 1000 Rtlr.
und zur Anschaffung eines vollständigen Gebett Bettes . 40 Rtlr.

vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Breslau, den 9. Februar 1825.

Publikandum.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire, ist aus der Zeit vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1814, wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nehmlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb Neun Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minotenne concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende October d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präclusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reclamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Digitized by Google

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präclusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Haupt Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Character, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns, nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumahl bei Leistungen in Staats-Schuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andre Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben; auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs-Ministerium. Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

Digitized by Google

Verzeichniß

von den Pensionären, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
1	Gen.-Lieutenant	v. Brüsewitz	Chef eines Dragoner-Regiments.
2	"	v. Plötz	Chef eines Inf. Rgmt.
3	"	v. Seibert	Werbe-Insp.
4	"	v. Thadden	Chef eines Inf.-Rgmt.
5	Gen.-Major	v. Büberstein	Chef eines Dragoner-Rgt.
6	"	v. Gettkandt	Chef eines Husaren-Rgt.
7	"	v. Hainsky	Herzberg. Drag.
8	"	v. Hessen	Natzmer.
9	"	v. Hollwede	Herzberg. Drag.
10	"	v. Kalkstein	Alvensleben.
11	"	v. Klüchzner	4te Inf.-Rgt.
12	"	v. Manstein	Chef eines Inf.-Regt.
13	"	v. Puttkammer	Owstien-Inf.-Regt.
14	"	v. Wagenfeld	Chef eines Cuir.-Regt.
15	Oberst	v. Berg	Kunheim.
16	"	v. Biederstein	F. Pleß Husaren.
17	"	v. Bomsdorff	Thile, 3. Bat.
18	"	v. Holtzendorff	Leib-Carab.
19	"	v. Jurgas	Commandant in Weichselmünde.
20	"	v. Koschenbahr	Renouard, 3. Bat.
21	"	v. Koslowsky	Winning.
22	"	v. Legat	F. Hohenl., 3. Bat.
23	"	v. Lentz	Commandant in Pillau.
24	"	v. Linstow	J. Larisch.
25	"	v. Münchow	Kropf, 3. Bat.
26	"	v. Näfe	Treuenfels, 3. Bat.
27	"	v. St. Paul	Thile, 3. Bat.
28	"	v. Quoß, Wilh.	Baczko Drag.
29	"	v. Schack	Grevenitz.
30	"	v. Schlemmer	Commandant in Silberberg.
31	"	v. Skrbensky	Katt Drag.
32	"	v. Strachwitz	3te Inf.-Regt.
33	"	v. Uechtritz	Auer Drag.
34	"	v. Westdorff	Kropf.
35	"	v. Witten	Pirch, 3. Bat.
36	"	v. Zschertwitz	Henkel Cuir.
37	Oberstlieut.	v. Blacha	Busch Drag.
38	"	v. Boden	König, 3. Bat.
39	"	v. Bresemann	Beeren Cuir.
40	"	v. Holly	Alvensleben, 3. Bat.

Digitized by Google

Fortsetzung.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
41	Oberstlieutenant	v. Koschitzky	Grawert.
42	"	v. Milkau	Zenge, 3. Bat.
43	"	v. Plötz	Prittwitz Drag.
44	"	v. Prosch	Chef eines Füsil.-Bat.
45	"	v. Rohrscheid	Heising Cuir.
46	"	v. Seydlitz	Holtzendorff Cuir.
47	"	v. Sirakowsky	Towarzycz.
48	"	v. Sixtin	5. Inf.-Regt.
49	"	v. Somnitz	Tschepe, 3. Bat.
50	"	v. Steinwehr	Auer Drag.
51	"	Küchmeister von Sternberg	Heuking Drag.
52	"	v. Stutterheim . . .	5. Inf.-Regt.
53	"	Vatich	Ingenieurs.
54	"	v. Winzingerode . . .	Ivernois Füsil.
55	"	v. Zinken.	Artillerie.
56	Major	v. Arnim	Kaufberg, 3. Bat.
57	"	v. Berge	Esebeck Drag.
58	"	v. Blankenburg . . .	Winning.
59	"	v. Block	Kalkreuth.
60	"	v. Bronsart	Chlebowsky, 3. Bat.
61	"	v. Burghagen	Zastrow.
62	"	v. Calbow	Usedom Husar.
63	"	v. Crousaz	Sanitz.
64	"	v. Falkowsky	Rosen Füsil.-Bat.
65	"	v. Forcade	Gettkandt Husar.
66	"	v. Freiwald	Hamberger.
67	"	v. Hahn	Schimonsky, 3. Bat.
68	"	v. Hellermann	Rudorff Husar.
69	"	v. Herda	Schimonsky.
70	"	v. Herwarth	Grawert.
71	"	v. Heyden	Renouard.
72	"	v. Kessel	Kropff.
73	"	v. Kowalsky	3. Inf.-Regt.
74	"	Künzlin	Alvensleben.
75	"	v. Lettow	Quitzow Cuir.
76	"	v. Lieszewsky	Kaufberg.
77	"	v. Matschitzky	Baczko Drag.
78	"	v. Marzinowsky . . .	4. Inf.-Regt.
79	"	v. Nyz	Kalkreuth.
80	"	v. Pretzmann	Heyking Drag.
81	"	v. Prittwitz	N. Schles. Füsil.-Bat.
82	"	v. Puttkammer . . .	Rouquette Drag.

Digitized by Google

Fortsetzung.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
83	Major . .	v. Quednow	Holtzendorff Cuir.
84	"	v. Rapin	Esebeck Drag.
85	"	v. Rathenow	Pr. Louis.
86	"	v. Rieben	Hamberger, 3. Bat.
87	"	Rilke	Ingenieurs.
88	"	v. Roggenbuck	Diericke, 3. Bat.
89	"	v. Säbisch	Auer Drag.
90	"	v. Schaikowsky . . .	Wedell Inf.
91	"	v. Schmude	3. Inf.-Regt., 3. Bat.
92	"	v. Schweinitz	Pelchrzim.
93	"	v. Skrbensky	Bünting Cuir.
94	"	v. Starzinsky	Rüts.
95	"	v. Thadden	Pr. Ferdinand.
96	"	v. Tietzenhöfer	Pr. Heinrich, 3. Bat.
97	"	du Trossel	Bünting Cuir.
98	"	v. Uechtritz	Krafft Drag.
99	"	v. Unruh	1. Inf.-Regt.
100	"	v. Vollgnad	Pelchrzim.
101	"	v. Wackenitz	Bülow, Füsil.-Bat.
102	"	v. Wedell	Tschepe.
103	"	v. Westerström . . .	Owstica, 3. Bat.
104	"	v. Willer	Grevenitz, 3. Bat.
105	"	v. Winankow	Puttkammer, 3. Bat.
106	"	v. Wins	Hamberger, 3. Bat.
107	"	v. Zagorsky	F. Pleß Husar.
108	"	v. Zieten	Herz. von Braunschweig.
109	Kapitain . .	v. Barzikowsky . . .	Grevenitz, 3. Bat.
110	"	v. Borne	Möllendorff.
111	"	v. Bruyn	3. Inf.-Regt., 3. Bat.
112	"	v. Chmilinsky	Ingenieurs.
113	"	v. Gottschalk	Malschitzky.
114	"	v. Haidler	Pr. Louis.
115	"	v. Monsterberg . . .	Auer Drag.
116	"	v. Reck	Treskow, 3. Bat.
117	"	v. Reinbaben	Zastrow Inv.-Comp.
118	"	v. Rhaden	Ober-Schles. Füsil.-Brigade.
119	"	v. Sacken	Renouard.
120	"	v. Schewen	Borcke.
121	"	v. Tretschler	1. Inf.-Regt.
122	"	v. Wartenberg	Tschammer.
123	"	v. Winzingerode . . .	Malschitzky.
124	"	v. Wittken	Prittwitz Drag.

Digitized by Google

Fortsetzung.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
125	Rittmeister	v. Goddenthow	Usedom Husar.
126	=	v. Schill	F. Pleß Husar.
127	=	v. Schöning	Prittwitz Drag.
128	=	Simund	Towarzyez.
129	=	v. Tiedewitz	Prittwitz Husar.
130	= Lieutenant	v. Tempsky	K. zu Hessen.
131	Gen.-Chirurgus	Laube	Alt-Larisch.
132	Regiments-Chir.	Drömer	Zenge.
133	= =	Morgenstern	Plötz Inf.
134	=	Saltzmann	Heising Cuir.
135	=	Schwartz	Braunschweig Dels.
136	= =	Seeliger	J. Larisch.
137	=	Trenkert	Sanitz.
138	=	Werner	Prittwitz Husar.
		Wittwen:	Ist eine geborne:
139	— Gen.-F.-Marsch.	v. Knobelsdorff	v. Ramin.
140	Gen.-Lieutenant.	v. Pomeiske	v. Koschenbahr.
141	=	v. Prittwitz	unbekannt.
142	=	v. Schönfeld	v. Belcastel.
143	General-Major	v. Herzberg	v. Häseler.
144	Oberst	v. Bardeleben	v. Thile.

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

No. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139 unter 100 rthlr., jedoch über 50 rthlr.

Dagegen für

No. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136. unter 50 rthlr., und bis 12 ½ rthlr. herab.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 22. Wegen genauerer Führung der Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte.

Das hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, nachdem bei mehreren, zur Entscheidung gelangten Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte, eine stattgefundene nicht zu rechtfertigende Vernachläßigung der disciplinarischen Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Angeschuldigten, daraus sich ergeben, daß sich dieselben schon seit geraumer Zeit mannichfache Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten in ihrer Amtsführung oder der Ergebung in irgend ein grobes Laster schuldig gemacht hatten, ohne durch geeignete Correctionsmittel an ihre Pflicht zur rechten Zeit erinnert worden zu seyn, bis etwa irgend ein besonders grober Excess den Ausbruch der Untersuchung herbeiführte, bei welcher nun zuerst auch jene früheren Vergehungen in nähere offizielle Anregung kamen, ein gesetz- und vorschriftsmäßig strengeres Verfahren hierunter angeordnet, indem bei solchen Vernachläßigungen meist die Schuld davon an den nächsten Vorgesetzten des Angeschuldigten, die ihm bei seinen anfänglichen geringern Excessen eine übel angebrachte Nachsicht gegeben, und die rechtzeitige Anzeige derselben bei der oberaufsehenden Behörde zur Erwirkung der gebührenden Zurechtweisungen verabsäumt haben, gelegen hat.

Das Verderbliche einer solchen unzeitigen Milde und Nachsicht sowohl für die gedeihliche Verwaltung und allgemeine Würde des Kirchen- und Schulamts überhaupt, als auch für das wahre Wohl des betheiligten Individui, ist viel zu einleuchtend, als daß es hierüber irgend einer besondern Erörterung bedarf.

Je ausgedehntere Forderungen in jetziger Zeit vornehmlich an Geistliche und Schulmänner Hinsichts der Tadellosigkeit ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels gemacht werden und gemacht werden müssen, und je strengerer Beurtheilung sie in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der neusten Gesetzgebung unterworfen sind, um desto weniger sollen Unordnungen der obigen Art, unter welchem Vorwande sie auch vorkommen mögen, einer Nachsicht ausgesetzt und nicht geduldet werden, daß auf diesem Wege Beamte, denen eine zeitige heilsame Strenge bei dem ersten Hervortreten ihrer Neigung zu Excessen einer oder der andern Art leicht wieder

Digitized by Google

auf den rechten Weg geholfen hätte, durch eigene Schuld ihrer Vorgesetzten zu Grunde gehen.

Die Superintendenten, Schul-Inspectoren, Kirchen- und Schul-Revisoren ꝛc. müssen daher auf die ihnen Untergebenen, deren amtliche und sittliche Bildung und Lebensweise ein besonderes wachsames Auge haben, und jeden, wenn auch nur geringen Exceß, in dem sich das Aufkommen irgend einer bösen Neigung und Absicht kund giebt, stufenweis, aber immer mit zeitiger Strenge, durch angemessene Verwarnungen und sofortige genaue Anzeigen an uns zu etwaniger Bestrafung, auffassen, untersuchen und gemäß der Disciplinar-Ordnung ohne Rücksicht behandeln. Daher müssen auch die Conduitenlisten, Zeugniße und sonstige Anzeigen mit vorzüglicher Treue und Gewissenhaftigkeit gefertigt, und dabei keine unbestimmte, doppelsinnige Bemerkungen, womit zuweilen Ungebührniße umgangen oder bemäntelt werden, noch weniger oberflächliche Andeutungen aus rücksichtlicher Nachsicht gemacht werden. Das Verfahren bei der ersten Denunciation muß gleich mit einem gründlichen, die Thatsachen motivirenden, genau darstellenden Bericht versehen seyn, um bald zu einem Resultat zu gelangen, und dabei sind etwanige frühere Vergehungen nicht zu verschweigen.

Die Superintendenten, Kreis-Schul-Inspectoren, Revisoren ꝛc. haben sich nach dieser Vorschrift bei Vermeidung eigner Verantwortlichkeit genau zu achten.

I. A. C. V. Jan. 53. Breslau den 26. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 23. Wegen Beitreibung der rückständigen Geld-Prästationen der Domanial-Einsaſſen und Zinspflichtigen.

Im Verfolg der über die Beitreibung der rückständigen Geld-Prästationen der Domanial-Einsaſſen und Zinspflichtigen unterm 6. v. M. (Amtsblatt Stück II. Nro. 7 S. 29) erlaſſenen Verfügung, machen wir, einer nachträglichen höhern Bestimmung zufolge, bekannt, daß das darnach vorgeschriebene Verfahren nur auf die bis zum Schluße des Jahres 1823 verfallenen und in Rückstand verbliebenen Domainen-Prästationen Anwendung findet, folglich auf die Reste aus dem Jahre 1824 nicht mehr bezogen werden kann.

Digitized by Google

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die in der bezogenen Verfügung unter dem Abschnitt Lit. b. enthaltene spezielle Bestimmung nach wie vor nur bei Geld-Resten, welche bis Ende December 1822 aufgelaufen sind, angewendet werden darf.

Die Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter ꝛc. haben sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Breslau den 4. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 24. Wegen Einsendung der Jahres-Rechnungen von den Kreis-Kommunal-Kassen.

Die Königl. Landräthl. Aemter werden hiemit auf unsre Verordnung vom 9. October 1823, im 41sten Stück des Amtsblattes pag. 319 Nro. 135, hingewiesen, wonach wir der Einreichung der Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnungen für das abgelaufene Jahr 1824, welche zuvor den Kreis-Verwaltungen zur Einsicht und Prüfung ihrer Seits vorzulegen sind, in dem bestimmten Termine bis Ende März d. J. entgegen sehen.

I. A. XVI. 170. Febr. Breslau den 3. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 7. Auszug aus der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer, d. d. Berlin den 18. December 1824.

§. 1. Der Zweck der Ober-Rechnungs-Kammer ist:

a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staats-Verwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und

Digitized by Google

die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und

b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staats-Zwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind.

Die Ober-Rechnungs-Kammer und die General-Controlle sind die höchsten kontrollirenden Behörden der Verwaltungen.

§. 2. Der Wirkungskreis der Ober-Rechnungs-Kammer erstreckt sich im Allgemeinen

auf die Rechnungen derjenigen Kassen ꝛc., deren Etats der Revision der General-Controlle unterworfen sind.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungs-Grundsätze, mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs-Justification beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche statt gefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungs-Grundsätze vertraut, muß die Ober-Rechnungs-Kammer beurtheilen, ob das Staats-Einkommen, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, so ergiebig als möglich gemacht worden, oder, ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabe-Fonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen seyn würde.

§. 4. In so weit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine ꝛc. von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Cautionen zu bestellen sind, hat die Ober-Rechnungs-Kammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

§. 5. Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet dahin zu sehen, daß die Einnahme des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst, gehörigen Orts nachgewiesen werden.

Digitized by Google

Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt besonders in Ausgabe berechnet zu werden.

Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehr-Einnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinairen Einnahmen berechnet werden.

Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde eine andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche unmittelbar für sich einziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse baar oder durch Berechnung abzuliefern. Daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats von Uns vollzogenen Tarife und Taxen müssen genau befolgt werden und darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, ob solche Unsern Kassen Mehr- oder Minder-Einnahmen verursachen.

Wo grundsätzlich Tarifs und Taxen von Unsern Ministerien und andern obersten Verwaltungs-Behörden vollzogen werden dürfen, sind auch nur diese unter verfassungsmäßiger Concurrenz der General-Controlle befugt, solche für die Zukunft abzuändern.

Wegen der dem Staats-Schatze gebührenden Mehr-Einnahme wird die Ober-Rechnungs-Kammer auf die Vorschriften der neuen Instruction für die General-Controlle verwiesen ꝛc.

§. 8. Einnahme-Reste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungs-Behörde liegen, verhindert worden ist. Die Ober-Rechnungs-Kammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahme-Reste nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten ꝛc.

§. 10. Bei allen Ausgaben, in sofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden.

Digitized by Google

Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle.

Nur die gewissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämmtlicher Ausgaben-Fonds kann dahin führen,

das wirkliche Erforderniß überall genau kennen zu lernen, und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen ꝛc.

§. 12. Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat oder durch ein von Uns vollzogenes Regulativ, oder durch eine von Uns besonders erlassene Bestimmung begründet werden.

Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung statt gefunden, wieder ersetzt worden sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurück gezahlten Beträgen darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten.

Eben so wenig darf die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen.

Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

§. 13. Kein Staats-Beamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, in soweit sie in baaren oder Natural-Hebungen bestehen, der im §. 5. gegebenen Bestimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

§. 14. Wartegelder werden nicht weiter bewilligt. Pensionen für Beamte dürfen nur aus dem jeder Verwaltung besonders zu überweisenden Pensions-Fonds und bei Behörden, wo kollegialische Verfassung statt findet, bei ermangelnden disponiblen Pensions-Fonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besondern Kostenaufwand übertragen werden kann, aus den Gehalts-Fonds nach den regulativmäßigen Sätzen bewilligt werden. Zur Anweisung von Pensionen für Wittwen und Unterstützungs-Gelder von Waisen, in sofern dergleichen als Ausnahme

Digitized by Google

von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staats-Kassen erfolgen sollen, ist Unsere Genehmigung jederzeit erforderlich.

§. 15. Gratificationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder die Wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds, jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nachgewiesenen, bei der Rechnungs-Revision genau zu prüfenden Ersparungen zu diesem Behuf zu bewilligen, für gut finden werden.

§. 16. Sehr bedeutende Diäten-Zahlungen sind bisher an Hülfs-Arbeiter geleistet, und es ist dadurch der Zweck der Personal- und Besoldungs-Etats vereitelt worden. Es soll daher für die Zukunft streng darauf gehalten werden, daß die Behörden mit dem in den Etats bestimmten Personale ausreichen; Hülfs-Arbeiter dürfen hinführo nur bei vacanten Stellen zu gehöriger Besorgung des Dienstes angenommen, und sollen sie alsdann aus den ersparten Besoldungen remunerirt werden.

§. 17. Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreib-Materialien, Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das wirthschaftlichste damit umgegangen werden.

Wo es die Verhältnisse rathsam machen, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Justification der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden muß.

Wo dieses nicht zuläßig ist, muß der Natural-Verbrauch streng controllirt werden.

Keinem Staats-Diener gebührt außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Feuerung und Licht, es sey denn, daß ihm solche von Uns ausdrücklich angewiesen worden.

Mißbräuche, welche sich deshalb eingeschlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden ꝛc.

§. 21. In denjenigen Fällen, wo eine Combination von Stellen nach den bestehenden Vorschriften zuläßig ist, muß bei eintretenden Vacanzen solche bewirkt werden. Die Ober-Rechnungs-Kammer hat darauf zu sehen, daß dieser Grundsatz befolgt, und die dadurch bezweckte Verminderung der Verwaltungskosten und der Zahl der Beamten bewirkt werde.

§. 22. Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet, auf die Befolgung der wegen vorzugsweiser Anstellung der Versorgungs-Berechtigten gegebenen Vorschrif-

Digitized by Google

ten zu halten, und zu dem Ende bei Revision der Rechnungen den Versorgungs-Anspruch eines jeden neu Angestellten, welcher zum ersten Mal aus Staats-Kassen eine etatsmäßige Besoldung bezieht, ohne Unterschied, ob solcher bereits auf dem vollzogenen Etat steht oder nicht, genau zu prüfen, da die General-Controlle bei der Revision der Etats, diesen Punkt unberücksichtigt läßt.

Bei entstehenden Vacanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegelder-Beamten angestellt werden.

Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sey denn

daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vacante Stelle eignen.

Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge statt finden und nicht auf Unsere besondere Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden deren Versorgungs-Schein, und in Ansehung aller übrigen Individuen der Nachweis des Versorgungsanspruchs, den Rechnungsbelägen zur Justification der ersten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

§. 23. Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten, ohne Authorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden.

Ueberhaupt dürfen aus Staats-Kassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse und zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften statt finden, und wo angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solche auszuwirken.

Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden.

In den Rechnungen sollen sie nur, in sofern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter diesen erscheinen, und müssen sie dann

in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung spezifizirt werden.

Diese muß ergeben,

auf welche Anweisung, wann und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen, und wenn eher sie erstattet werden sollen.

Digitized by Google

Blos geleisteter Vorschüsse wegen, darf eine Kasse, welche grundsätzlich keine Bestände zurückbehalten soll, nicht mit Bestand abschließen, sondern der Ersatz muß nöthigenfalls aus denjenigen Provinzial-Kassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebs-Kapitalien versehen sind.

Rechnungs-Vorschüsse, die nur dadurch entstehen können,

daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleistet, und in Rechnungs-Ausgabe gestellt hat,

dürfen durchaus nicht statt finden.

§. 24. Die aus den Ausgabe-Fonds zu bestreitenden Zahlungen müssen der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur angewiesen, sondern auch wirklich geleistet seyn.

Diejenigen Fonds, bei welchen Ausgabe-Reste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß des folgenden Jahres, Behufs der zu berichtigenden Rest-Zahlungen, noch offen. Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Ausgaben auf diese Resten-Fonds, und eben so wenig die aus den Resten-Fonds zu bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen werden.

Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabe-Fonds am Ende des zweiten Jahres sich ergebende Minder-Ausgabe ist als erspart zu berechnen, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zahlung in das dritte Jahr übergehe.

Kommen späterhin dennoch Ausgaben aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen Fonds der laufenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestritten werden.

§. 25. Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse definitiv berechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds steht.

Nur mit Zustimmung der Ober-Rechnungs-Kammer können die obersten Verwaltungs-Behörden verfügen, daß Zahlungen, welche von einer Kasse für Rechnung einer andern Kasse geleistet worden, von der erstern definitiv berechnet, und von letzterer nur gegen Quittung der ersteren verausgabt werden.

Die Ersparungen, welche bei den, einer andern Kasse zur weitern Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträgen sich ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden.

Digitized by Google

Bei den Rechnungs-Revisionen ist darauf zu halten, daß dergleichen Ersparniße bei den Kassen, welche die erste Zahlung geleistet, in Rück-Einnahme kommen.

Der Betrag darf jedoch nach Abschluß des Rechnungs-Jahres nicht mehr verwendet werden, sondern er gehört zu denjenigen extraordinairen Einnahmen, welche grundsätzlich dem Staats-Schatze zu gute kommen.

§. 26. Die Verwaltungs-Behörden sind verpflichtet, zu Anfange jeden Jahres die Mittel, welche die ihnen zur Disposition gestellten Ausgabe-Fonds gewähren, mit den Zwecken, welche dadurch erreicht werden sollen, zusammen zu halten, und danach Pläne zu Benutzung jener Fonds zu entwerfen, damit die nothwendigen Bedürfniße gesichert werden.

Die Etats-Titel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen. Nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungs-Behörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5 Prozent des speziellen betreffenden Etats-Titels zu bewilligen, wenn die Mehr-Ausgaben durch Mehr-Einnahmen unvermeidlich herbeigeführt, und die Erstern aus den Letztern gedeckt werden können.

Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehalts-Sätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden.

Jede andere Mehr-Ausgabe eines Etats-Titels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etats-Titeln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defect gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten oder der Verwaltungs-Behörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden.

Die Unter-Abtheilungen eines Etats-Titels bei den Provinzial- und Spezial-Kassen machen hiervon in der Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihren Haupt- und Unter-Abtheilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt seyn werden, eine Uebertragung bei denjenigen Unter-Abtheilungen der Etats-Titel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, statt findet.

In den Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre 1825 Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen statt, wo solche in den Etats selbst für zuläßig erklärt worden.

§. 27. Auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimmten Etats-Titel gehört.

Digitized by Google

Selbst wenn das Extraordinarium zu Deckung unvermeidlicher Mehr-Ausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehr-Ausgaben bei den betreffenden Etats-Titeln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minder-Ausgabe und erspart nachgewiesen werden.

Ausgaben, für welche kein passender Etats-Titel vorhanden ist, und die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen bei dem Letztern in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammen gestellt werden. ꝛc.

§. 30. Kein Kassen-Defect, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienst-Vernachläßigung entstanden seyn, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassen-Beamten und diejenigen Aufsichts-Beamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden.

Die Gerichte sind verpflichtet, die Erkenntniße gegen untreue Kassen-Beamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungs-Revision entdeckt worden, der Ober-Rechnungs-Kammer in Abschrift mitzutheilen.

Kein Verwaltungs-Chef ist berechtigt, einen von der Ober-Rechnungs-Kammer festgestellten Rechnungs-Defect niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern.

Auch ist es verboten, den Rendanten und andern Beamten, welchen ein solcher Defect zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositions-Fonds, sey es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten. ꝛc.

§. 38. In Ansehung der Justiz-Verwaltung ist darauf zu sehen, daß bei Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, wenn solche am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden, gleichviel, ob sie in dem Gerichts-Gebäude oder außerhalb der gewöhnlichen Gerichts-Stelle statt finden, die Gebühren zur Salarien-Kasse berechnet werden und derselben verbleiben, es sey denn, daß der Etat eine andere Bestimmung enthalte.

Ferner ist darauf zu achten, daß in Kriminal-Sachen aus Staats-Kassen Diäten an die angestellten Beamten nur für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts gezahlt, und auf den Kriminal-Fonds keine Kosten angewiesen werden, welche derselbe zu tragen nicht verpflichtet ist, auch daß die Kriminal-Kosten nur nach den regulativmäßigen Sätzen berechnet werden.

Digitized by Google

Uebrigens muß das Justiz-Rechnungswesen, welchem es gegenwärtig an Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit fehlt, auf eine dem Zweck entsprechende Art eingerichtet, auch müssen der Ober-Rechnungs-Kammer diejenigen Kassen-Bücher eingereicht werden, welche sie zur umsichtigen Prüfung der Rechnungen verlangt. ꝛc.

§. 46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schluß-Extract genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungs-Jahr, welches mit dem Kalender-Jahr gleich läuft, umfassen. Stück-Rechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Ober-Rechnungs-Kammer gelegt werden.

Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Ober-Rechnungs-Kammer es zuläßig findet, in besondern Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und General-Kassen müssen in Ansehung der abgelieferten Ueberschüße und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Provinzial- und General-Rechnungen muß in Ansehung der Einnahme-Reste statt finden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezial-Rechnung als Rest bei den Ueberschüßen erscheint, in der Provinzial-Rechnung als Einnahme-Rest, und der Ueberschuß-Rest der Provinzial-Rechnung als Einnahme-Rest in der General-Rechnung nachzuweisen ist. Dies gilt auch von den Ueberschüßen, welche aus einer Central- oder General-Kasse an die andere abzuliefern sind.

Die den Rechnungen zur Justification beizufügenden Atteste, welche auf den Grund der Kassen-Bücher und Register, der bei den Verwaltungs-Behörden geführten Controllen, der Akten und Rechnungen ausgestellt werden, sollen jederzeit von dem Kassen-Kurator oder dem betreffenden Departements-Rath vollzogen seyn und Kalkulatur-Atteste nie deren Stelle vertreten können. Uebrigens bleibt in Ansehung des Formellen des Rechnungswesens das Weitere der Ober-Rechnungs-Kammer über-

Digitized by Google

lassen, welche dabei eine entscheidende Stimme haben soll. Sie hat die Formulare zu den Rechnungen auszuarbeiten, darüber mit den obersten Verwaltungs-Behörden zu communiciren, solche demnächst festzustellen und an die Behörden gelangen zu lassen. Die obersten Verwaltungs-Behörden sind dagegen verpflichtet, die den Behörden und Rendanten über die Kassen-Verwaltung und Buchführung zu ertheilenden Instructionen vor deren Erlaß der Ober-Rechnungs-Kammer zur Aeußerung mitzutheilen, damit die Schemata zu den Kassen-Büchern und Manualien, so wie der Geschäftsgang bei den Kassen mit den Bestimmungen wegen der Rechnungslegung in Einklang kommen. Die Ober-Rechnungs-Kammer hat besondere Instructionen über die Anwendung der Rechnungs-Formularien und die den Rechnungen beizufügenden Justificatorien auszuarbeiten und den Behörden zuzufertigen, in welchen auf die Nichtbeachtung vorgeschriebener Formen angemessene Ordnungs-Strafen ein für allemal zu bestimmen sind.

Bei dem Entwurfe sowohl der Formulare zu den Rechnungen als der Instructionen über die Justification derselben, muß auf Vereinfachung des Rechnungswesens und auf Verminderung der Schreiberei möglichst Bedacht genommen werden.

In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen Unsere Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Kabinets-Ordres in vidimirten Abschriften den Rechnungs-Belägen beigefügt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungs-Zweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justifizirt werden, es sey denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältniße Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Ober-Rechnungs-Kammer anzuordnen sind.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisions-Protokolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Circularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

§. 47. Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Ober-Rechnungs-Kammer bei der Verwaltungs-Behörde abgenommen werden, nachdem solche und die Beläge zuvor in calculo vollständig geprüft und attestirt worden. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit zu prüfen, und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen. Das hierüber aufzu-

Digitized by Google

nehmende Protokoll muß bei den Regierungen von dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten, bei andern kollegialischen Behörden von einem Mitgliede derselben, und bei den obersten Verwaltungs-Behörden von dem betreffenden Departements-Rath, das Kalkulatur-Protokoll aber, welches sich auf die Erinnerungen in calculo beschränkt, von dem Kalkulator vollzogen werden. Auch muß auf der ersten Seite der Rechnungen von dem Kalkulator ausdrücklich bescheinigt seyn, daß die Rechnung und sämmtliche dazu gehörigen Beläge in calculo geprüft und richtig, oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden, was in dem Kalkulatur-Protokolle enthalten sey.

Finden sich gleichwohl bei der Revision der Rechnungen durch die Ober-Rechnungs-Kammer Fehler des Kalkuls, welche bei der Abnahme ungerügt geblieben, so soll der Kalkulator, welcher solche bei der Rechnungs-Abnahme übergangen hat, mit einer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern belegt werden. Kalkulatoren der Verwaltungs-Behörden, welche wiederholt Kalkul-Fehler nicht moniren, sollen im dritten Falle entlassen werden, wenn sie vorher zweimal, jedoch erfolglos gewarnt und mit Geldstrafen belegt worden sind.

Die Termine zu Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen, Abnahme- und Kalkulatur-Protokollen, sind von der Ober-Rechnungs-Kammer zu bestimmen. Sollten diese Termine von den Verwaltungs-Behörden und Kassen nicht inne gehalten, oder sollte von den erstern bei der Prüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht oberflächlich zu Werke gegangen werden, so ist dieß gegen die Provinzial- und Unter-Behörden mit Nachdruck und nöthigenfalls mit Anwendung von Ordnungs-Strafen zu rügen, und in Ansehung der obern Verwaltungs-Behörden Uns davon Anzeige zu machen.

§. 48. Bei dem Eingange des Revisions-Protokolls der Ober-Rechnungs-Kammer ist von der Verwaltungs-Behörde solches nebst dem Abnahme-Protokolle und dem dazu gehörigen Kalkulatur-Protokolle, letztere beide mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem Rendanten zur ungesäumten Erledigung zuzufertigen, und wegen derjenigen Gegenstände, welche der Rendant nicht selbst erledigen kann, oder wozu derselbe einer nähern Instruction bedarf, das Nöthige sofort zu veranlassen. Hiernächst hat dieselbe die Beantwortung des Revisions- und Abnahme-Protokolls, mit ihrem Gutachten und den nöthigen Belägen versehen, an die Ober-Rechnungs-Kammer einzusenden. Die Beantwortung des Rendanten muß gründlich und vollständig seyn, und das Gutachten der Verwaltungs-Behörde

Digitized by Google

die nöthigen Erläuterungen und Ergänzungen enthalten, auch detaillirt und bestimmt abgefaßt und von ihr selbst, bei den obersten Verwaltungs-Behörden aber von dem Chef oder den dazu beauftragten Mitgliedern vollzogen seyn. Rendanten, Provinzial- und Unter-Behörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Rotaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungs-Strafen.

Findet die Ober-Rechnungs-Kammer zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungs-Behörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisions-Protokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maaßgabe der deshalb von der Ober-Rechnungs-Kammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung eine zweite Beantwortung statt, welche gleich der ersten in dem von der Ober-Rechnungs-Kammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Ober-Rechnungs-Kammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defecte müssen sofort eingezogen werden.

§. 49. Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet, für die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1. April, und die General-Rechnungen bis zum 1. July des folgenden zweiten Jahres, mithin die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1825 bis zum 1. April 1827, und die General-Rechnungen bis zum 1. July ejusd. a. berichtigt werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rechnungen ist die Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu geeigneten Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen.

Am Schluß eines jeden Jahres hat die Ober-Rechnungs-Kammer eine Uebersicht von dem Zustande der Rechnungen Uns einzureichen, und zwar zugleich mit dem jährlich zu erstattenden Geschäfts-Bericht, welcher auch diejenigen erheblichen Mängel in der Verwaltung enthalten muß, die aus Veranlassung der Prüfung der Rechnungen entdeckt worden sind.

* * *

Digitized by Google

Vorstehender Auszug wird den Gerichtsbehörden des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 28. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

In der wegen des Getreide-Ankaufs für die Magazine unsers Geschäftsbereichs an sämmtliche Produzenten in der Provinz diesseits gerichteten, in den hiesigen Zeitungen sowohl, als in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln erschienenen Bekanntmachung vom 6. d. M. findet sich schon bemerkt, daß Angebote von Hafer vorzugsweise berücksichtiget werden.

Mit dem Ankaufe dieses Naturals wird hierorts auch ferner fortgefahren, wogegen das zur Anschaffung höhern Orts nur genehmigte Roggen-Quantum durch die bisherigen Anerbietungen und Ablieferungen beinahe vollständig gedeckt ist. Die noch fehlende unbedeutende Quantität Roggen dürfte durch die Einlieferungen der Produzenten in den ersten Tagen dieses Monats ebenfalls gesichert werden.

In Betreff des Naturalien-Ankaufs für die Magazine zu Brieg, Cosel, Neiße, Glatz und Silberberg können die betreffenden dortigen Verwaltungen ferner Auskunft geben.

Die Herren Gutsbesitzer und Landwirthe, welche von der Gelegenheit zum unmittelbaren Absatze ihrer Hafer-Vorräthe in das hiesige Magazin, dem Inhalte der Bekanntmachung vom 6. Januar c. gemäß, noch Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, ihre diesfälligen Offerten mündlich oder schriftlich im Laufe dieses Monats möglichst direct an uns gelangen zu lassen.

Breslau den 1. Februar 1825.

Die Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Digitized by Google

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß während der in den Trebnitzer Kreis eingeschleppten Schaafpocken-Contagion der Schaafstand des Freiguts-Besitzers Herrn Schön zu Klein-Totschen nicht angesteckt gewesen, und demnach der Verkauf seiner Schaafe und Wolle in dieser Beziehung keinem Bedenken unterliegt.

I. A. IX. 79. Febr. Breslau den 4. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Der Buchhändler Carl Vetter in Berlin hat schon im Jahre 1814 die Herausgabe eines Werks unternommen, in welchem die Schlachten und Gefechte des glorreichen Krieges der Jahre 1813 und 1814, zur Erläuterung zweier großen Tableaus, die Schlachtplane jedes Krieges darstellend, beschrieben werden sollten. Der erste Theil und das erste Tableau sind bereits im Jahre 1821 unter dem Titel: der Krieg der Verbündeten gegen Frankreich, erschienen, und haben sowohl durch die Richtigkeit der Beschreibung und Darstellung, als durch die Sauberkeit und Schönheit der Ausführung sich den Beifall der Sachverständigen erworben. In ganz kurzer Zeit soll auch der zweite Theil und das zweite Tableau erfolgen.

Es wird daher dieses Unternehmen, welches aus patriotischer Gesinnung hervorgegangen, mit Einsicht und Geschick unternommen, mit Fleiß, Beharrlichkeit und bedeutender Aufopferung ausgeführt worden ist, empfohlen.

Es eignet sich vorzugsweise für die bei höhern Bürgerschulen befindlichen Büchersammlungen, für Magistrats- und auch für solche Kreis- oder Vereins-Bibliotheken, welche etwa für Geistliche und Schullehrer gegründet und mit Lesezirkeln verbunden sind. Auch wird dies Werk wohlhabenden Kirchen und Kommunen empfohlen.

Der Subscriptions-Preis für beide Theile ist 12 Rtlr., indeß hat der Verleger sich angeboten, diesen Preis noch zu ermäßigen, wenn eine größere Anzahl von Exemplaren abgenommen würden.

I. A. C. V. Jan. 88. Breslau den 26. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Premier-Lieutenant von Helmrich auf Tschachawe, zum Polizei-Districts-Commissarius vom 4ten Bezirk des Trebnitzschen Kreises bestätigt.

Die Candidaten der Mathematik Redlich, Spörer, Geißler und Schilling, als Feldmesser vereidigt.

Der Seminarist Wirth als Lehrer an der evangelischen Schule zu Steingrund Waldenburger Kreises.

Der Seminarist Bartsch zum zweiten Lehrer am Kinderhospital zum heiligen Grabe hieselbst.

Der invalide Unteroffizier Richter als Wegewärter auf der Berliner Kunststraße.

Der Gemeine Anton Stenzel von der 10ten Regiments-Garnison-Compagnie, zum Wegewärter auf der Chaussee zwischen Frankenberg und Wartha.

Verdienstliche Handlungen.

Zu der sehr zweckmäßigen Erweiterung des Schulhauses zu Gorsenz, hat der Herr Fürst von Hatzfeld 20 Rtlr. geschenkt, und außerdem die Baumaterialien dazu gegeben.

Die Gemeinde Lüssen Striegauschen Kreises hat auf eigne Kosten, ohne Beihülfe des Patrocinii, ein ganz neues, sehr geräumiges, in aller Beziehung musterhaftes Schulhaus erbaut, und die Schule mit dem gehörigen Lehr-Apparat versehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VII. —

Breslau, den 16. Februar 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 2, Jahrgang 1825 enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Orders unter

(Nro. 911.) vom 8. December 1824, die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension einbehalten worden,

(Nro. 912.) vom 12. Januar 1825, betreffend die Untersuchung der Postfuhrzettel-Contraventionen, und

(Nro. 913.) vom 15. Januar 1825, das den Polizei-Behörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen.

Bekanntmachung.

Die unten folgende Uebersetzung einer in der Nummer 4 der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 7. v. M. enthaltenen Bekanntmachung der Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei zu Warschau vom 5. Januar c.,

wonach alle Akten und Beläge in Liquidations-Angelegenheiten, welche in den Archiven der gedachten Kommission befindlich gewesen, an die dortige

Digitized by Google

Central-Liquidations-Kommission zum Zweck des weitern Verfahrens abgegeben worden sind,

wird zur Kenntniß derjenigen Einwohner unsers Ober-Präsidial-Bezirks gebracht, welche etwa hierbei ein Interesse haben möchten.

Breslau den 7. Februar 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Uebersetzung aus Nro. 4 der Warschauer Zeitungen vom 7. Januar 1825.

Die Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei.

Da mit dem letzten Tage des vorigen Monats und Jahres alle Akten und Beweisstücke in Liquidations-Angelegenheiten, welche in den Archiven der Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei befindlich, oder Behufs ihrer weitern Beförderung an die Liquidations-Behörde dort durch verschiedene Personen einstweilen niedergelegt gewesen, an die Central-Liquidations-Kommission abgegeben worden sind, so bringt die Regierungs-Kommission des Innern und der Polizei dieses hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der dabei Interesse habenden Personen, daß sich letztere nunmehr mit ihren Anfragen, in Absicht auf die Annahme und Notirung ihrer Forderungen an die fremden Mächte, nicht mehr an gedachte Regierungs-Kommission (welche die diesfälligen Anfragen unbeantwortet lassen würde), sondern an die Central-Liquidations-Kommission zu wenden haben.

Warschau den 5. Januar 1825.

Der präsidirende Minister.

gez. S. Mostowski.

Der General-Secretair.

gez. Aug. Karski.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 25. Wegen baldiger Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der diesjährigen Vaccination.

Mit Beziehung auf die früheren Amtsblatt-Verfügungen, namentlich auf die vom 7. Febr. 1822 (Amtsbl. 1822 7tes St. Nro. 33), geben wir nunmehr sämmtlichen Landräthl. Aemtern unsers Regierungs-Bezirks, wie auch dem Königl. Polizei-Präsidium hieselbst und dem Königl. Polizei-Amte in Brieg auf, mit Anfertigung der Aufnahmelisten der in ihren respectiven Amtsbezirken vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der mit Eintritt der milden Witterung wieder anzufangenden allgemeinen Vaccination, unverzüglich und mit der erforderlichen Genauigkeit vorzugehen, da das Pocken-Contagium nicht allein in einigen Gegenden des Departements der Königl. Regierung zu Oppeln, sondern auch in einer Gemeinde des Militscher Kreises noch nicht völlig erloschen ist.

Die genauen und sorgfältigen Beobachtungen der Herren Physiker des Oels-Bernstädter und des Militsch-Trachenberger Kreises während der im vorigen Jahre in mehreren Dörfern dieser Kreise erfolgten Pockenausbrüche, haben abermals die Wahrheit des Erfahrungssatzes bestätiget: daß zum Betrieb des Impfgeschäftes mehr als die bloß mechanische Fertigkeit gehöre, den Impfstoff von einem Individuum auf das andere überzutragen, sondern daß nur derjenige den Namen eines Impfarztes verdiene, der durch fortschreitendes Studium dieses wichtigen Gegenstandes so wie durch Fleiß und sorgfältige Beobachtung aller dabei vorkommenden Erscheinungen dahin gelangt ist, die Form und die in den ganzen Organismus eingreifende Wirkung der Vaccination recht zu würdigen.

Aus diesem Grunde dürfen wir daher erwarten, daß sämmtliche Herren Physiker wie auch die Herren Kreis-Wundärzte ohne Ausnahme, sich des allgemeinen Vaccinationsgeschäfts mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit, und im größtmöglichsten Umfange annehmen werden, wie denn auch die letztern durch die für sie von der höchsten Behörde entworfene allgemeine Dienst-Instruction zur Theilnahme an dem allgemeinen Impfgeschäft vorzüglich verpflichtet worden sind.

Digitized by Google

Die Einsendung der Aufnahmelisten wird spätestens bis zum 15. März dieses Jahres gewärtiget.

I. A. XII. 200. Jan. Breslau den 6. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

In unserer Bekanntmachung vom 11. v. M. wegen diesjähriger Aufstellung von Landbeschälern ist

das Dorf Tschilesen Guhrauschen Kreises

als eine Beschäl-Station genannt worden. Es ist aber

das Dorf Tschiläsen Wohlauer Kreises

gemeint, welches hierdurch berichtigend zur Kenntniß gebracht wird.

Plen. 268. Jan. Breslau den 8. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bildniß-Medaillen Sr. Majestät des Königs und der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht, welche der Unterzeichnete unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs zum Besten der durch Ueberschwemmung verheerten Rhein-Niederungen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf herausgeben will.

Ich bin vielfach aufgefordert worden, die Bildnisse Sr. Majestät des Königs und Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin von Liegnitz in größerer Medaillen-Form und in der Art herauszugeben, wie ich neuerlich einige Medaillen habe erscheinen lassen, die, in farbigen Grund eingelegt, unter Glas, in einer sauberen Fassung, mit einem Ringe zum Anhängen versehen.

Im Besitze äußerst ähnlicher, von sehr geschickter Hand nach der Natur modellirter Bildnisse, kann und will ich dieser Aufforderung

zum Besten der obengenannten Rheinländer

genügen, ohne daß ich dabei für mich auf mehr als die Deckung der, mit solcher Unternehmung immer verknüpften, sehr bedeutenden Kosten rechne.

Digitized by Google

Beide Bildniß-Medaillen sollen also in größerer Medaillen-Form, als Halsstücke nach antiker Art (weil diese Darstellung die passendste für die Medaille ist, und auch gestattet, das Bildniß größer und ausgeführter zu geben,) und, wie schon erwähnt, auf farbigem Grunde gefaßt unter Glas und zum Anhängen erscheinen; des Zweckes wegen aber, unter Bedingung einer theilweisen Pränumeration, das heißt: Jede wird kosten

in englischer Bronze	1	Rtlr.	15	Sgr.
in Silberplattirung	2	—	=	—
in Dukatengoldfarbe	2	—	=	—
in echter Vermeil-Plattirung . . .	2	—	15	—

Was sie in feinem Golde und Silber kosten werden, läßt sich nicht vorher bestimmen, weil die zur Ausprägung erforderliche Metallmasse nur erst durch Versuch mit den fertigen Stempeln sich ergiebt.

Es sind die angegebenen meine gewöhnlichen Verkaufspreise und nicht höher gestellt. Von jedem Exemplare bestimme ich aber 15 Sgr. oder einen halben Thaler für den oben angegebenen wohlthätigen Zweck, und der Rest muß mir meine Stempel-, Präge-, Metall-, Fassungs-, Anzeige-, Post- und andere Auslagen und Unkosten ersetzen.

Man wendet sich also mit der Bestellung auf beide Bildniß-Medaillen oder auch eine derselben an den nächsten zum Einsammeln von Beiträgen für den Düsseldorfer Nieder-Rhein-Bezirk von einer Königlichen Behörde Beauftragten, oder auch, wenn man will, an mich selbst; fügt, wenn man beide Bildnisse zu haben wünscht, 1 Thlr., für jedes einzelne aber 15 Sgr. (½ Thlr.) bei, bestimmt, welche Art des Gepräges man wünscht, und unterzeichnet deutlich Namen und Wohnort. Der Beauftragte behält das Pränumerationsgeld als Beitrag an sich, und hat die Güte, mir die Bestellungsbriefe oder eine Liste der Besteller und ihrer Bestimmungen zukommen zu lassen, und man fordert dann, sobald ich anzeige, daß die Medaillen fertig und zu haben sind, seine Abdrücke gegen Zahlung des Restes bei mir, oder den Geschäftsfreunden, die ich in allen deutschen Provinzen habe, und zugleich mit bekannt machen werde, seine Exemplare ab.

Ich verspreche sie baldmöglichst und die Abdrücke den Bestellern in so strenger Reihefolge zu liefern, daß der erste Besteller auch bestimmt den ersten Abdruck erhält.

Gewiß werden sich in jeder Stadt und in jedem Bezirke Männer finden, welche zur Abkürzung des Geschäfts resp. Pränumeranten und Subscribenten sammeln;

Digitized by Google

ich werde ihnen aber auch gern ein elftes Exemplar als Mühevergütung bewilligen.

G. Loos, Daniel Loos Sohn,
in Berlin, Oberwasserstraße Nro. 11, nahe der Jungfernbrücke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Medicinal-Rath und Professor Dr. Wendt in Breslau ist von des Königs Majestät der Titel „Geheimer Medicinal-Rath" verliehen worden.

Der Klemptnermeister Fruhner zu Löwen, zum unbesoldeten Rathmann.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Zu dem Neubau eines Schulhauses in Groß-Peterwitz Trebnitzer Kreises, haben die ansehnlichen Baukosten das Gräflich von Dankelmannsche Dominium mit $\frac{1}{3}$ und die Gemeinde mit $\frac{2}{3}$ (nebst Leistung aller Hand- und Spanndienste) bestritten.

Die kleine und nur aus 11 Wirthen bestehende Gemeinde Crompusch Oelser Kreises, hat bei dem geringen Einkommen des dortigen evangelischen Schullehrers, demselben eine Verbesserung von 2 Schfl. 12 Mtz. Korn und 6 Rtlr. 7 Sgr. Cour. an Gehalt bewilligt.

Der zu Wartenberg verstorbene Schmidt Kobilke hat für die dortige evangelische Schule 50 Rtlr. vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VIII. —

Breslau, den 23. Februar 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 26. Betreffend die Verpflichtung der Böttcher bei Ablieferung von Maischgefäßen.

Die sämmtlichen Böttcher werden hiermit auf die ihnen nach §. 17 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, in Verbindung mit dem §. 11 des Maischsteuer-Regulativs vom 1. December 1820, obliegende Verpflichtung:

„kein neu gefertigtes oder reparirtes Maischgefäß ohne Anzeige bei der Steuer-Behörde, bei Vermeidung der im §. 73 der oben allegirten Steuer-Ordnung festgesetzten Strafe, aus der Hand zu geben,"

aufmerksam gemacht.

Diese Bestimmung wird auch zur pflichtmäßig genauen Beachtung der Steuer-Beamten hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

II. A. IX. 311. Febr. Breslau den 11. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 1. Die Disciplinar-Aufsicht über Gelehrten-Schulen betreffend.

Die unter dem 26. v. M. von der Königl. Hochlöblichen Regierung allhier erlassene Verordnung, die disciplinarische Aufsicht über die Amts- und Sittenführung der Geistlichen und Schulbeamten betreffend; gilt auch für die Gelehrten-

Digitized by Google

Schulen unsers Consistorial-Bezirks, und werden alle Patronats-Behörden und Schul-Obern zu deren genauer Befolgung hierdurch angewiesen.

C. V. 19. Jan. Breslau den 7. Februar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 8. Wegen des bei Vergehen der Landwehrmänner zu erkennenden Verlusts des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens.

Nachdem durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. December 1824 festgesetzt worden: daß bei allen Vergehungen der Landwehrmänner, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, künftig nicht blos auf dessen Verlust, sondern allgemein auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens erkannt werden soll; so wird diese Allerhöchste Bestimmung hiermit sämmtlichen dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht untergebenen Gerichten zur Befolgung bekannt gemacht.

Breslau den 4. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 9. Wegen Verminderung der von den Untergerichten einzureichenden Tabellen-Listen und Personal-Nachrichten.

Zu Vereinfachung des Geschäftsganges ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch das hohe Rescript vom 29. December v. J. (1824) verordnet worden, daß von den Untergerichten von jetzt an nur eingereicht werden dürfen:

A. an das Präsidium:

1) alljährlich ein Bericht über den Zustand der Justiz-Verwaltung, nach allen ihren Haupt-Gegenständen, und
2) Conduiten-Listen von den Dirigenten formirter Collegien;

B. an das Königl. Ober-Landes-Gericht:

1) die Civil-Prozeß-Tabelle, wie bisher mit einem Verzeichniße der Vormundschaften und Decernenda;
2) eine mit dem letzten November zu schließende Liste der überjährigen Prozeße alljährlich im Monate December. Sie darf jedoch keine Abschrift der von der

Digitized by Google

Registratur geführten Spezial-Prozeß-Tabelle seyn, sondern nur eine in bündigster Kürze gefaßte Darstellung der Lage der Sache, und der Gründe ihrer Verzögerung enthalten;

3) alljährlich nach Abschluß des Depositorii am 31. May ein Bericht über die geschehene Revision des Depositorii, ihren Ausfall, die Abnahme der Deposital-Rechnungen, die Erledigung der erhobenen Erinnerungen, und die Abhaltung der jedoch nur einmal im Jahre anzuordnenden außerordentlichen Deposital-Sitzung, welcher ein Verzeichniß sämmtlicher im Depositorio befindlichen Maßen, nach ihrem Betrage beigefügt seyn muß, und zwar vom Judicial-Depositorio an das Ober-Landes-Gericht, und vom Pupillen-Depositorio an das Pupillen-Collegium, spätestens bis zum 1. September. Patrimonial-Gerichte sind von diesem Berichte dispensirt;

4) die Criminal- und fiskalische Prozeß-Tabelle halbjährig, und die Liste der Gefangenen, welche aber nur die während der Untersuchung oder zur Strafe Verhafteten enthalten darf, monatlich einzureichen;

5) die Civil- und Criminal-Referenten-Tabellen halbjährig mit dem 1. Juny und dem 1. December nach dem beigefügten Schema.

Alle vorstehend nicht erwähnten, sonst geforderten Tabellen, fallen weg. Auch bedarf es nur in wichtigen Fällen eines Berichts über die Einleitung und den Fortgang einer Untersuchung, sofern sie nicht commißarisch behandelt, oder derselbe vom Obergericht gefordert wird; und ebenso fallen auch die Berichte über die Eröffnung und Vollstreckung der von der vorgesetzten Behörde abgefaßten Straf-Urtel, und die Listen über die entwichenen Verbrecher weg, wogegen jede Entweichung aus dem Gefängnisse besonders angezeigt werden muß.

Wiewohl die Suspension vom Amte nur von den Landes-Justiz-Collegien verfügt werden kann, so soll doch in dringenden Fällen, z. B. bei Veruntreuungen, den unmittelbaren Vorgesetzten gestattet seyn, den schuldigen Beamten, bis auf fernere Verfügung außer Dienstthätigkeit zu setzen.

Hiernach haben sich alle Untergerichte und Inquisitoriate im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von nun an auf das genauste zu achten.

Breslau den 21. Januar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Referenten.	Es waren distribuirt		Davon sind abgemacht		Es bleiben daher unerledigt		Und zwar aus dem			
		Relationen	Correlationen	Relationen	Correlationen	Relationen	Correlationen	1ten	2ten	3ten	4ten Quartal.

Bekanntmachung.

Die Intereſſenten der zeither beſtandenen Privat-Land-Schloſſen-Societät in Schleſien haben durch freie Uebereinkunft beſchloſſen, dieſe Societät aufzuheben, und haben die Genehmigung dieſes Beſchluſſes nachgeſucht. In Betracht, daß dieſe Societät auf freier Willkühr beruht hat, und jedem Theilnehmer die Ausſcheidung unter Bedingungen geſtattet war, welche die Geſammtheit der Societäts-Genoſſen einander gegenſeitig erlaſſen können, hat das Königl. Ober-Präſidium von Schleſien die Aufhebung beſagter Privat-Schloſſen-Societät in Schleſien unterm 8. d. M. genehmiget; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. A. 234. Febr. IV. Breslau den 12. Februar 1825.

Königliche Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadtbrauer und bisherige Stadtverordnete Mandel zu Reichenſtein, zum unbeſoldeten Rathmann.

Der invalide Jäger Laqua, als Unterförſter im Walddiſtrict Lahſe, Reviers Kuhbrück, Forſt-Inſpection Hammer.

Vermächtniſſe und verdienſtliche Handlungen.

Die Stadt-Commune zu Striegau und die zur daſigen katholiſchen Schule geſchlagenen Gemeinden, haben für den Ausbau des von Seiner Majeſtät dem Könige geſchenkten ehemaligen Maldraten-Schüttbodens zu einem Schulgebäude, deſſen feierliche Einweihung am 10. November v. J. ſtatt gefunden hat, ſo große Opfer gebracht, daß ſie eine um ſo rühmlichere Erwähnung verdienen, je herrlicher ſich ihr guter Sinn für eine der wichtigſten menſchlichen Angelegenheiten, trotz der ungünſtigen Zeitumſtände, bei dieſer Gelegenheit ausgeſprochen hat. Durch die von der Stadt Striegau dazu geſchenkten 19,000 Mauer- und 6,000 Dachziegeln, und die

Digitized by Google

von den Gemeinden aufgebrachten 1,000 Rtlr. und geleisteten Fuhren, konnte es der längst bewährten und persönliche Opfer nicht scheuenden Thätigkeit des Ortspfarrers und Kreis-Schulen-Inspectors Klimke gelingen, den Bau eines der schönsten und zweckmäßigsten Schulgebäude, unter der lobenswürdigen und beharrlichen Mitwirkung des dasigen Bürgermeisters, zu Stande zu bringen.

Das Dominium Rützen Guhrauer Kreises hat, um den zum Unterricht der Schulkinder in der Baumzucht entgegen stehenden Hindernissen vorzubeugen und diesen Unterricht zu befördern,

1) einen nicht unbedeutenden Theil seines Obstgartens für die Schule zum praktischen Unterricht in der Baumzucht abgetreten,
2) seinem, als sehr erfahrnen und als verständig bekannten Obst- und Zier-Gärtner den Auftrag gegeben, den Kindern in dem letzten Jahre ihres Schulunterrichts wöchentlich 2 Stunden, Mittwochs und Sonnabends, in der Baumzucht praktischen Unterricht zu ertheilen,
3) zur Aufmunterung erhält jeder Knabe für jeden, durch ihn veredelten und angekommenen Baum 1 Sgr. Cour. als Belohnung, und hat außerdem
4) das Recht, bei seinem Ausscheiden aus dem Unterricht sich von jeder Sorte der von ihm veredelten Bäume einen Stamm nach seiner Auswahl als sein Eigenthum mitzunehmen.

Diese gemeinnützige Einrichtung verdient eben sowohl einer ehrenvollen Erwähnung, als deren Nachahmung wünschenswerth ist.

In Weißensee Oelsner Kreises ist ein neues Schulhaus gebaut worden. Der Bau wurde von der Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Kammer dadurch sehr befördert, daß solche nicht allein das dem Dominio gehörige alte Gebäude den Gemeinden zur Veräußerung schenkte, sondern es hat solche auch zu dem neuen Gebäude noch 2 Morgen 38 Quadrat-Ruthen Ackerland angewiesen, damit von dem bisherigen Schullehrer-Garten 2 Morgen 11 Quadrat-Ruthen Acker mit dem alten Hause verkauft, und so theils dessen Verkauf erleichtert werden konnte, theils aber auch ein befriedigender Erlöß zu erzielen möglich wurde.

Digitized by Google

Der zu Breslau verstorbene Ober-Kalkulator und Archivarius Feist hat ein Kapital von 2000 Rtlr. außer Cours gesetzter Pfandbriefe dazu bestimmt:

daß von dessen 80 Rtlr. betragenden Zinsen, nach erfolgter Verheirathung seiner Pflegetochter und Universal-Erbin, der unverehelichten Johanna Pauline Brettschneider:

1) einem die Medicin Studirenden ein jährliches Stipendium von 50 Rtlr. längstens auf 5 Jahre verliehen, und
2) die übrigen 30 Rtlr. zur Bezahlung des Lehrgeldes für einen ganz armen Waisenknaben, welcher ein Handwerk erlernen will, verwendet werden sollen.

Der zu Breslau verstorbene Banco- und Wechsel-Sensal Beer hat dem Haus-Armen-Medicinal-Institut 500 Rtlr. legirt.

Der verstorbene Prior des ehemaligen Stifts Leubus, Franz Gürlich, hat folgende Legate ausgesetzt:

zu einer Fundation für Hausarme	100	Rtlr.
desgleichen zur Vertheilung an die Armen . . .	40	=
der Kirche zu Leubus	50	=
auf heilige Messen	10	=

Der zu Grafenort verstorbene Fleischer Stumpy hat zur Bekleidung armer Schulkinder eine Fundation von 171 Rtlr. 12 Sgr. 10 D'. gestiftet.

Der zu Prausnitz verstorbene pensionirte Thorschreiber Moretzky hat der katholischen Kirche zu Schimmerau 50 Rtlr. auf eine Meß-Fundation vermacht.

Der zu Moschwitz Münsterberger Kreises verstorbene Auszügler Franke hat zur Unterhaltung der Marien-Kapelle daselbst 40 Rtlr. hinterlassen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Januar 1825.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	1	—	6	—	24	1	—	18	8	—	16	3	—	14	6	—	12	6	—	12	1	—	10	9	—	20	—	3	4	3
Brieg ..,	—	25	5	—	19	—	—	15	10	—	13	3	—	12	5	—	10	10	—	9	7	—	7	10	—	13	9	2	—	—
Frankenstein	1	—	10	—	26	10	—	18	3	—	15	5	—	14	3	—	11	5	—	11	5	—	9	2	—	14	3	2	20	—
Glatz	1	3	—	—	25	8	—	20	—	—	14	10	—	14	6	—	10	6	—	11	5	—	7	11	—	14	—	2	8	7
Guhrau ...	1	1	5	—	29	3	—	17	10	—	16	4	—	14	8	—	14	—	—	11	2	—	10	3	—	19	—	2	—	—
Habelschwerdt	1	4	2	—	27	1	—	19	—	—	14	10	—	14	—	—	11	6	—	9	6	—	9	—	1	—	—	4	15	—
Herrnstadt .	1	4	—	1	2	—	—	19	—	—	17	—	—	16	—	—	15	—	—	12	—	—	11	6	—	15	—	2	—	—
Münsterberg	—	27	2	—	23	10	—	16	2	—	14	—	—	12	—	—	10	9	—	10	2	—	8	7	—	10	10	1	18	7
Namslau ..	—	29	6	—	27	3	—	16	—	—	14	—	—	13	6	—	12	6	—	10	4	—	8	8	—	12	—	2	10	—
Neumarkt ..	—	28	3	—	26	—	—	16	3	—	15	—	—	13	9	—	12	9	—	10	6	—	9	9	—	18	—	2	10	—
Nimptsch ..	1	2	—	1	1	—	—	18	—	—	17	—	—	12	—	—	11	6	—	11	—	—	10	6	—	15	—	3	—	—
Oels	1	—	3	—	27	9	—	18	—	—	15	7	—	16	—	—	14	9	—	12	10	—	10	10	—	14	3	2	8	7
Ohlau ...	—	24	11	—	23	9	—	14	11	—	14	8	—	12	9	—	12	3	—	9	9	—	9	4	—	19	9	1	28	—
Reichenbach	1	2	5	1	1	2	—	17	5	—	16	1	—	13	10	—	13	3	—	11	7	—	10	11	—	20	—	4	—	—
Reichenstein	1	5	—	—	27	—	—	18	—	—	10	—	—	14	8	—	8	—	—	12	—	—	8	—	—	20	—	2	—	—
Schweidnitz	1	4	2	1	—	—	—	17	10	—	16	—	—	14	7	—	12	9	—	12	2	—	10	3	—	21	5	3	26	8
Strehlen ..	—	24	5	—	21	6	—	15	2	—	13	11	—	11	9	—	10	5	—	10	2	—	9	1	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	3	1	—	27	6	—	17	4	—	15	2	—	13	8	—	11	4	—	11	4	—	9	—	—	18	—	3	20	—
Wintzig ...	1	—	6	—	28	—	—	18	—	—	16	—	—	15	8	—	13	—	—	12	—	—	10	—	—	20	—	2	12	—
Wohlau ...	—	29	—	—	26	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	13	—	—	12	—	—	12	—	—	20	—	2	8	7
im Durchschnitt	1	—	6	—	26	9	—	17	6	—	15	1	—	13	11	—	12	1	—	11	2	—	9	8	—	17	8	2	19	6

Breslau den 10. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IX. —

Breslau, den 2. März 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 27. Betreffend das Verfahren bei Waaren-Versendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland, bezüglich des Steuer-Interesse.

Nach einem Königl. Finanz-Ministerial-Rescripte vom 21. Januar c. haben sich die in Folge der Bestimmung §. 60. d. der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818, unterm 12. Januar 1819 (Anhang zur Instruktion vom 28. May 1818) und der Amtsblatt-Verfügung vom 13. November 1820 (Nro. 237 pag. 433) gegebenen Vorschriften, über die Waaren-Versendungen, aus dem Inlande dahin durch das Ausland, nicht zureichend erwiesen, die Versuche, fremde Waaren den inländischen unterzuschieben, unschädlich zu machen. Es ist vielmehr dieser Verkehr namentlich gemißbraucht worden, statt des in den westlichen Provinzen erzeugten Weins, ausländischen unversteuerten Wein in die östlichen Provinzen einzuführen.

Um diesen Verkehr unter strengere Aufsicht zu stellen, hat das Königl. Finanz-Ministerium unterm 21. v. M. bestimmt: daß von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen zu versendende Wein, zu dem geringeren Erhebungssatze von 1 Rtlr. 10 Sgr. für den Zentner nur eingelassen werden darf, wenn

1) die Gefäße, worin derselbe transportirt wird, unter unverdächtigem Verschluße, und von gehörig verschloßenen Probeflaschen begleitet, eingehen, auch gegen

Digitized by Google

die Uebereinstimmung der Probe mit dem Inhalte der Gefäße begründeter Zweifel nicht obwaltet;

2) der Transport der zum Wieder-Eingange über die Land-Gränzen bestimmten Wein-Quantitäten durch das Ausland, von einem dem abfertigenden Amte, durch Sicherheitsbestellung verpflichteten Fuhrmann auf Einer Achse, ohne Umladung im Auslande, binnen der gegebenen Transportfrist, erfolgt ist.

Dies wird dem Publikum, so wie den Steuer-Behörden zur Nachricht und Achtung, mit dem Erinnern bekannt gemacht, daß es übrigens bei den Vorschriften vom 12. Januar 1819 (Anhang zur Instruction vom 28. May 1818) und den später ergangenen, sein Bewenden behält.

II. A. VIII. 221. Febr. Breslau den 13. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 28. Betrifft, daß die Geburtshelfer zu den Verrichtungen bei und nach der Entbindung sich nicht der Wickelfrauen, sondern der conceſſionirten Hebammen bedienen sollen.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

„Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Geburtshelfer zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen nicht der conceſſionirten Hebammen, sondern einer sogenannten Wickelfrau bedient haben.

Ein solches Verfahren ist jedoch in doppelter Beziehung nachtheilig. Theils ist, wenn das Kind nicht Gefahr laufen soll, dessen sachverständige Behandlung unerläßlich, wozu indeß dergleichen Wickelfrauen die nöthigen Kenntniße nicht zuzutrauen sind, so wie denn auch die Beaufsichtigung des Geburtshelfers, als eines vorzugsweise wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen, hierbei nicht die erforderliche Gewähr leistet; theils gestattet das Schaamgefühl den Entbundenen nicht in allen Fällen das nöthige unumschränkte Vertrauen gegen den Geburtshelfer, und in dieser Hinsicht kann die Gegenwart einer gehörig unterrichteten und geprüften Hebamme durch die Zuziehung einer Wickelfrau nicht ersetzt werden.

Unter diesen Umständen und um zugleich den Hebammen ihren nothdürftigen Erwerb nicht zu schmälern, ist es unerläßlich, daß sich die Geburtshelfer

Digitized by Google

zu den ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebamme als Gehülfinn, nicht aber einer sogenannten Wickelfrau bedienen; die Zuziehung der Letzteren nach der Entbindung ist vielmehr nur den Hebammen selbst zu gestatten, welche öfters durch die nothwendige gleichzeitige Besorgung mehrerer Schwangern oder Wöchnerinnen oder durch andere zufällige Umstände sich veranlaßt finden können, die Beihülfe einer solchen Frau in Anspruch zu nehmen;"

wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. IX. 132. Febr. Breslau den 18. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 29. Wegen Ablösung der kleinen Domanial-Renten.

Im Verfolg der durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 26. December v. J. (Jahrgang 1825 Stück I. S. 3) zur Kenntniß gebrachten Bestimmungen wegen Ablösung der kleinen Domanial-Renten oder Abgaben der Einsassen in Königl. Amts-Dörfern, machen wir über diesen Gegenstand, auf den Grund weiterer höherer Anweisung, noch Nachstehendes bekannt.

1) Unter dem Ausdruck: „kleine Domanial-Renten bis zum Jahres-Betrage von Einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth" ist derjenige Jahres-Betrag zu verstehen, welcher von einem und dem nämlichen Objecte an die Domaine erlegt werden muß. Hat daher ein Individuum zwar im Ganzen mehr als Einen Thaler jährlich abzuliefern, z. B.
   a) von einem Hause einen Domainen-Zins von . . 26 Sgr.
   b) vom Acker . . . . . 28 Sgr.
   c) von einer Wiese . . . . . 5 Sgr. u. s. w.,

   und ist ein jedes dieser Objecte ein geschlossenes Besitzthum, worüber besondere Erwerbungs-Titel existiren, so kann ein jedes dieser einzelnen Befälle, weil keines über 1 Rtlr. beträgt, nach den Grundsätzen der oben gedachten Verfügung, abgelöst werden.

2) Ist ein der Domaine zinsbares Grundstück derselben zugleich laudemialpflichtig, so muß der Censit sich gefallen lassen, daß bei Gelegenheit der von ihm begehrten

Digitized by Google

Ablösung seines Domanial-Zinses auch das Laudemium in eine fixe Jährlichkeit verwandelt, und dieser Zins der bestehenden Jahres-Rente zugesetzt wird. Beträgt letztere auch dann noch nicht über 1 Rtlr., so kann der Censit diese ganze Rente zu $6\frac{2}{3}$ Prozent ablösen. Beträgt sie aber mehr, so findet die Ablösung zu diesem Zinsfuße nur in Ansehung der über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige statt.

3) Ueber Ablösungen von der, in der Eingangs erwähnten Verfügung bemerkten Art, kann, vorbehältlich der deshalb zu erwartenden nähern Bestimmungen, bis zu unserer Genehmigung mit den Verpflichteten, insofern der Betrag des Prästandi unzweifelhaft feststeht und kein sonstiges zur Entscheidung geeignetes Bedenken vorwaltet, durch die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter, ohne vorherige Anfrage, unterhandelt werden; es versteht sich jedoch von selbst, daß sodann darüber in jedem einzelnen Falle zur Genehmigung berichtet werden muß.

II. A. III. 170. Febr. Breslau den 22. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Wegen der bei Zahlungen zum gerichtlichen Deposito zu beobachtenden Vorschriften.

Das nachstehende Publikandum:

Mehrere bei untergerichtlichen Depositis in neuerer Zeit vorgefallene Unordnungen und die dabei offenbar gewordene unvermeidliche Gefahr, worein die Gerichtseingesessenen versetzt werden, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar an das gerichtliche Depositum, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, fordern die aufsehenden Behörden zu besonderer Aufmerksamkeit auf das Gebahren der Unter-Richter auf, und haben zu folgenden, durch ein Circulair des Königlichen Justiz-Ministerii neuerlich wiederholt festgesetzten Bestimmungen Veranlaßung gegeben:

A. Es wird jedem, besonders dem einzeln stehenden Richter, durchaus untersagt, zum Deposito gehörige Gelder einseitig anzunehmen; und jeder Contraven-

Digitized by Google

tionsfall wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rtlr., ohne Rücksicht auf die Veranlaßung, gerügt werden.

B. Den Gerichtseingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht: daß sie zum gerichtlichen Deposito nie einer einzelnen Person mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht, und aus dem von dem Gerichte am schwarzen Brette veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, erfolgen, auch von diesen Dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden muß; wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen, und gegen deren Privat-Quittung, deren nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn sie von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung hierdurch auferlegt: in dem erwähnten, ungesäumt am schwarzen Brette zu veranstaltenden, und dort beständig zu conservirenden Aushange, die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Veränderung in diesem Personal vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Auch werden dieselben zugleich

D. hiermit angewiesen: diesen Aushang abschriftlich binnen 14 Tagen unter Bemerkung des Tages der Aushängung dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht einzureichen, damit dasselbe in Kenntniß gesetzt werde, ob der vorstehenden Bestimmung genügt, und ob überall, sowohl auf den Königl. als Patrimonial-Gerichten, für die gehörige Verwaltung des Depositi durch das dazu nöthige Personal gesorgt ist. Wo dies noch nicht geschehen, muß die dieserhalb erforderliche Einrichtung schleunig getroffen werden. Breslau den 24. September 1824.

wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Die noch rückständigen Berichte werden binnen 4 Wochen bei 2 Rtlr. Strafe erwartet.

Die säumigen Gerichte haben es sich selbst beizumessen, wenn sie nach Ablauf dieser Frist mit Einziehung der verwirkten Geldstrafe und unter Ansatz von Kosten in besondern Verfügungen werden erinnert werden.

Digitized by Google

Die Berichte sind zugleich mit darauf zu richten:

1) ob das Depositat-Wesen von den Gerichten, namentlich von den Patrimonial-Gerichtsämtern verwaltet wird,
2) wie diese Verwaltung eingerichtet ist, wie die Schlüssel zum Depositorio, und die Functionen der Curatoren und des Rendanten vertheilt sind, und wenn die Depositat-Tage anstehen, und
3) wo das Depositat-Gelaß sich befindet, und ob es die gesetzliche Sicherheit gewährt.

An den Orten, wo sich die Verwaltung der Depositat-Kassen noch in den Händen der Dorfgerichte befindet, sind sofort die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß diese unstatthafte Einrichtung in den nächsten 4 Wochen abgestellt werde. Die Justitiarien haben über die vorschriftsmäßige anderweitige Einrichtung mit den Gerichtsherren Rücksprache zu nehmen, und das Resultat anzuzeigen, unter Vorbehalt aller Verantwortlichkeit, deren sich die Gerichtsherren und die Justitiarien durch die bisherige Duldung jenes unregelmäßigen Verfahrens bereits ausgesetzt haben.

Breslau den 11. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Nachdem der Königl. Consistorialrath Herr Fischer wiederholt darauf angetragen, von der bisher geführten Verwaltung der Breslauer Landsuperintendentur entbunden zu werden, und zugleich Ein Königl. hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigt hat, aus den beiden Kreisen Breslau und Neumarkt einen eignen Kirchensprengel zu bilden, dem der hiesige Pastor prmarius und städtische Kirchen- und Schulen-Inspector Herr Dr. Tscheggey als Königl. Superintendent vorgesetzt seyn soll; so ist an dem heutigen Tage die damit verbundene Geschäftsführung an den letztern übergegangen.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der betreffenden Behörden und Individuen bringen, veranlassen wir zugleich die sämmtlichen

Digitized by Google

Herren Geistlichen, Organisten und Schullehrer, in allem was in Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Geschäftsverwaltung einer Superintendentur gehört, sich von jetzt ab an den Königl. Superintendenten Herrn Dr. Tscheggey allhier zu wenden, so wie dessen Verfügungen entgegen zu nehmen und zu befolgen.

Zur Vermeidung möglicher Irrungen bemerken wir, daß der Herr Consistorialrath Fischer die kirchliche Verwaltung der beiden Kreise Namslau und Wartenberg noch fortführen wird, bis auch diese, zu einem eignen Kirchensprengel verbunden, an einen eignen Königl. Superintendenten übergehen.

C. V. 104. Febr. Breslau den 18. Februar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

In dem diesjährigen Johann Neubarthschen Schreib-Kalender, gedruckt und verlegt von Trowitzsch und Sohn, Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O., finden sich in dem, bei jedem Monat besonders abgedruckten Verzeichniße der Jahrmarkts-Termine, folgende Unrichtigkeiten gegen das von uns festgesetzte Markt-Tableau:

1) fehlt am 28. Februar der Ohlausche Krammarkt ganz,
2) im Monat May den 2. ist statt Bralin fälschlich Berlin gesetzt,
3) den 10. October ist bei Strehlen Tags zuvor Viehmarkt, welche Bemerkung in dem betreffenden Monats-Verzeichniß fehlt,
4) im Monat November den 27. hätte bei dem Reichenbacher Krammarkt bemerkt werden sollen, daß Tags nach dem Krammarkt der Viehmarkt abgehalten werden wird,
5) bei dem Trebnitzer Hedwigs-Markte den 15. October fehlt die Bemerkung, daß dort auch zugleich Viehmarkt ist.

Im Haupt-Verzeichniß muß endlich

6) bei Münsterberg bemerkt werden, daß am letzten Markttage Viehmarkt gehalten wird.

Das Liegnitzsche Regierungs-Departement betreffend, so sind folgende Berichtigungen nöthig:

1) der erste Wollmarkt in Görlitz ist auf den 19., 20. und 21. May d. J., und nicht auf den 19. April festgesetzt,

Digitized by Google

2) auf den 20. April ist in Kupferberg nicht ein Roß- und Viehmarkt, sondern ein Vieh- und Topfmarkt bestimmt,
3) eben so im Monat September daselbst,
4) ist im Monat April für Neustädtel der Roß- und Viehmarkt auf den 23. April zwar richtig angesetzt, aber der auf den 25. und 26. desselben Monats festgesetzte Krammarkt weggelassen.

Das Publikum wird hiervon zu Vermeidung von Irrungen in Kenntniß gesetzt.

II. A. 100. Febr. Breslau den 22. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Auszug aus Nro. 3 der Berliner Haude und Spenerschen Zeitung: „Mittel, die durch Wasser gelittenen Kartoffeln wieder brauchbar zu machen."

Nach dem Vorschlage des Dr. Herrmann in Carlsruhe läßt man die Kartoffeln wie die Frucht (das Getreide) durch Wurfschaufeln wenden, und während des Wendens, mit einem Frucht-Siebe trockenen Flußsand oder Kalkasche oder Holzasche unter den Haufen werfen. Dadurch trocknen die nassen Kartoffeln schnell ab, und werden zum häuslichen Gebrauch für Menschen und Vieh vollkommen gut erhalten. Mehrere, im Würtembergischen gemachte Proben mit vielen Tausend Scheffeln Kartoffeln, welche bei der letzten großen Ueberschwemmung durch Wasser sehr gelitten hatten, bestätigen dies einfache Mittel, wodurch viele, auch bei uns in nassen Kellern und Gruben dem Verderben ausgesetzte Quantitäten von Kartoffeln zu retten und zu erhalten sind.

Diejenigen Landwirthe, welche ihre verdorbenen und in Fäulniß begriffenen Kartoffeln gar wegwerfen, und nicht als Düngungsmittel ihrer Aecker benutzen, thun sehr unrecht; denn faule Kartoffeln, gleich untergepflügt, düngen stark und verbessern, wie die Wasserrüben, besonders den Sandboden, worüber uns die Landwirthschaft in der Mark Brandenburg merkwürdige Beispiele liefert.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kämmerer Illing zu Raudten zum Bürgermeister, und der Steuer-Erheber Ulrich zum Kämmerer, Servis-Rendanten und Rathmann daselbst.

Der Tuchfabrikant Zwillig zu Festenberg zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre.

Der Candidat der Feldmeßkunst Eduard Koch als Feldmesser.

Der Seminarist Kontschocke zum Lehrer an der Elementar-Klasse des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Der Seminarist Mai zum Adjuvanten bei der evangelischen Schule in Vielguth Oelsschen Kreises.

Der invalide Unteroffizier Lutze zum Glöckner bei der evangelischen Kirche ad St. Laurentium zu Wohlau.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die zur evangelischen Kirche in Nimptsch eingepfarrte Stadt Nimptsch und die ländlichen Dominia und Gemeinden:

1) das Dominium und die Gemeinde Kittlau,
2) das Dominium und die Gemeinde Pangel und Altstadt Nimptsch,
3) das Dominium und die Gemeinde Woislowitz,
4) das Dominium und die Gemeinde Vogelgesang,
5) das Dominium und die Gemeinde Petrikau,
6) die Gemeinde Gaumitz, und
7) das Dominium Tadelwitz,

haben die dem bei der gedachten Kirche angestellten Pastor, dem Diaconus, dem Cantor und dem Organisten ausgesetzten Emolumente, welche bisher ihnen bei dem am Neujahrs- und Gregoriustage abzuhaltenden Umgange gewährt wurden, für jetzige und künftige Zeiten fixirt, und werden in Folge einer Berechnung des Ertrags

Digitized by Google

dieser Emolumente vom laufenden Jahre ab folgende jährliche Entschädigungen pränumerando geleistet:

a)	dem Pastor	21	Rtlr.	3	Sgr. 9 D.
b)	dem Diaconus . . .	28	=	24	= 10 =
c)	dem Cantor	28	=	29	= 10 =
d)	dem Organisten . . .	13	=	19	= 5 =

Diese zweckmäßige Einrichtung verdient öffentliche Auszeichnung und allgemeinere Nachahmung.

Die zu Berlin verstorbene verwittwet gewesene Gutsbesitzerin Franke geborne Rumpelt, hat dem hiesigen Blinden-Institut und dem Taubstummen-Institut jedem 2000 Rtlr. vermacht.

Der zu Ober-Langenau verstorbene Bauerguts-Besitzer Geisler hat auf ein Anniversarium und 3 heilige Messen 200 Rtlr. ausgesetzt.

Der zu Groß-Noßen Münsterberger Kreises verstorbene Bauer-Auszügler Witzke hat bei der doztigen Pfarrkirche eine Meß-Fundation von 120 Rtlr. gestiftet.

Der hieselbst verstorbene Bürger und Particulier Weiß hat dem hiesigen Kinder-Hospital zur schmerzhaften Mutter Gottes am goldnen Berge 100 Rtlr. hinterlassen.

Der Kreis-Schulen-Inspector Klimke zu Striegau hat zur Errichtung einer Industrie-Schule bei der katholischen Schule in Striegau 100 Rtlr. bestimmt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück X. —

Breslau, den 9. März 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 3. Jahrgang 1825 enthält unter:

(Nro. 914.) den Tarif, nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird. Vom 17. Januar 1825;

(Nro. 915.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Februar d. J., wie die Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden bestraft werden soll; und unter

(Nro. 916.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Februar d. J, die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten im Herzogthum Sachsen betreffend.

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersetzung aus Nro. 13 der diesjährigen Warschauer Zeitungen:

„Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes benachrichtigt die rechtmäßigen Besitzer von Hypotheken-Schatz-Obligationen, so wie diejenigen Personen, welche über die Deponirung derselben Atteste der Central-Liquidations-

Commission besitzen, daß die Anweisung zur Zahlung der sechsprozentigen Zinsen dieser Obligationen für das 2te halbe Jahr 1824 heute an die hiesige General-Staats-Kasse ergangen ist, an welche sich demnach die betreffenden Eigenthümer, nachdem sie sich wegen ihrer Rechte legitimirt haben werden, Behufs Empfangnahme ihres Eigenthums wenden müssen.

Warschau den 7. Januar 1825.

Im Auftrage des präsidirenden Ministers der Staats-Rath
Platen.

Der General-Secretair
Kruszynski."

wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten diesseitigen Unterthanen gebracht.

Breslau, den 28. Februar 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 30. Den Handel mit ausländischem Wein betreffend.

Es wird allen mit ausländischem Wein handelnden Kaufleuten unsers Departements, in Gemäßheit eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 24. Dezember v. J., hiemit bekannt gemacht, daß nach Allerhöchstem Befehl Sr. Majestät des Königs Seitens der hohen Ministerien des Handels und der Finanzen, ein Regulativ wegen der künftig zu gestattenden Lager von ausländischem Wein, unterm 24. Dezember 1824 erlassen worden ist. Die betreffenden Kaufleute werden daher aufgefordert: von dem Inhalte des beregten Regulativs bei dem dato instruirten Haupt-Amte ihres Bezirks die nöthige Kenntniß zu nehmen, auch sich bei demselben über ihre Eigenschaft als Großhändler, falls letztere noch zweifelhaft seyn sollte, nach den im §. 3 des mehrgedachten Regulativs enthaltenen Bestimmungen, durch polizeiobrigkeitliche Atteste, welche die Führung kaufmännischer Bücher und den Genuß kauf-

Digitized by Google

männischer Rechte bekunden, gehörig auszuweisen, da ohne diesen Ausweis von jetzt an weder der zeitherige, unter dem Namen Leccage stattgefundene Steuer-Erlaß von $6\frac{2}{3}$ Prozent, noch eine anderweitige Vergünstigung bewilligt werden kann.

Nach geschehener Einsicht des Regulativs, haben die gedachten Kaufleute bei dem Königl. Haupt-Amte ihres Bezirks sich bis zum 20. März d. J. bestimmt zu erklären:

a) ob und für welche Bestände zum Absatz im Lande ein zeitweiser oder beständiger Gefälle-Credit, und
b) ob die Bewilligung eines unversteuerten Lagers zum Absatz ins Ausland von ihnen begehrt werde, auch
c) ob sie sich den, zur Sicherheit des Kassen-Interesse regulativmäßig festgestellten Bedingungen unterwerfen wollen?

Die Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter unsers Departements erhalten hiermit zugleich die Anweisung: uns das Verzeichniß der als Großhändler anerkannten Weinkaufleute, und die Erklärungen der letztern bis zum 1. April d. J. zur weitern Beschließung ohnerinnert einzureichen, oder im negativen Falle Anzeige zu machen.

II. A. 318. Febr. IX. Breslau den 27. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 31. Wegen Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath entlassenen Rekruten.

Nach einem, dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii unterm 22. Januar d. J. zugegangenen Schreiben, betreffend die Verheirathung der vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, ist die Anordnung getroffen worden, daß, da diese Leute während der Dauer des Urlaubs mit dem Commandeur des Regiments, für welches sie ausgehoben sind, in keiner unmittelbaren Berührung sich befinden, sondern unter dem Landwehr-Bataillons-Commandeur stehen, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, ihnen auch von Letzterem, als ihrem einstweiligen Militair-Vorgesetzten, der Heirathe-Consens, so wie in den im Militair-Kirchen-Reglemente Abschnitt V. §. 31 bemerkten Fällen, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot ertheilt wird.

Digitized by Google

Den Herren Geistlichen aller christlichen Confessionen im Breslauschen Regierungs-Departement wird vorstehende Festsetzung zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

I. A. XVI. 286. Febr. Breslau den 25. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 32. Die in den Apotheken zu führende China-Rinde betreffend.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welche wörtlich also lautet:

Die jetzt unter dem Namen Cortex chinae flavus vorkommende China-Rinde ist die erst seit einigen Jahren in den Handel gekommene sogenannte China nova, und ist keinesweges mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechseln. Jene China-Rinde ist durchaus unwirksam, und selbst wenn in dem Recepte der Ausdruck China flava gebraucht seyn sollte, so darf der Apotheker nur die in der Pharmacopoea borussica beschriebene China regia nehmen.

Die China nova oder schlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen; vielmehr ist dieselbe, wenn sie demungeachtet in einer Apotheke gefunden werden sollte, sofort zu vernichten.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und über deren pünktliche Befolgung zu wachen.

wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die gesammten Herren Physiker über die pünktliche Befolgung dieser Verfügung zu wachen und von jeder etwanigen Contravention Anzeige zu machen haben.

I. A. IX. 174. Febr. Breslau den 27. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 33. Betreffend die Zahlung der Inactivitäts- und halben Gehalte der, bis zur Anstellung bei Garnison-Truppen und der Gensd'armerie, bewilligten Wartegelder, desgleichen der Pensionen für Beamte der Garnison-Verwaltungs- und der Servis-Partie, vom 1. Januar 1825 ab.

Höheren Verordnungen zufolge, soll die Zahlung der Militair-Inactivitäts- und halben Gehalte der, bis zur Anstellung bei Garnison-Truppen und der Gensd'armerie,

Digitized by Google

bewilligten Wartegelder, imgleichen der Pensionen für Beamte der Garnison-Verwaltungs- und der Servis-Partie, vom 1. Januar d. J. ab an die im Geschäfts-Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung wohnhaften Empfänger, durch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und resp. durch die Special-Kassen geschehen.

Hierzu sind bereits die nöthigen Anordnungen getroffen worden. Indem dies den Interessenten bekannt gemacht wird, werden zugleich die höhern Orts hierbei ertheilten nachstehenden Vorschriften zur Befolgung empfohlen.

1) Vom 1. Januar 1825 ab soll zu allen Quittungen über Inactivitäts-Gehalte, Wartegelder und halbe Gehalte von 50 Rtlr. monatlich und darüber, das gesetzliche Stempelpapier mit Ein zwölftheil Prozent des Betrages verwendet werden.

2) Beamte der Militair-Administration, welche Wartegelder oder Pensionen von 50 Rtlr. jährlich und darüber beziehen, haben das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu den Quittungen beizubringen.

3) Die Servis-Pensions-Quittungen sollen von den betreffenden Magistraten dahin pflichtmäßig attestirt werden:

   daß der Pensionair seit der im Jahre 1820 erfolgten nähern Ermittelung seiner Verhältnisse, in seinem Einkommen nicht verbessert worden, das gegenwärtige Einkommen daher, auch mit Einschluß der Pension, das im Jahre 1810 gehabte nicht übersteigt.

   Ohne ein solches Attest auf der Quittung, darf die Zahlung nicht geleistet werden.

4) Die Pensionairs haben ihre Quittungen nach dem anliegenden Schema abzufassen und dabei die Vorschriften zu beobachten, welche in dem unter diesem Schema vorkommenden Vermerk enthalten sind.

Die von uns abhängigen Königl. Kassen werden angewiesen: bei allen diesfälligen Zahlungen darauf zu sehen und zu halten, daß vorstehenden Erfordernissen genügt und dadurch alle Weitläuftigkeiten bei nicht befolgter Vorschrift vermieden werden.

I. A. VII. 63. Febr. Breslau den 21. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Schema zur Quittung.

(Der Quittungs-Stempel wird zum Jahres-Schluße von der Kasse adhibirt.)

Rtlr. Sgr. Pf.
(mit Buchstaben geschrieben)

an ausgesetzter Pension pro 182 sind mir für Rechnung der Königlichen General-Militair-Kasse von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu durch die Kasse zu dato baar und richtig bezahlt worden, worüber ich hiermit quittire, und zugleich versichere, daß ich kein anderweites Einkommen weder an Diäten noch an Remuneration aus Königl. Kassen beziehe.

den ten 182

Rtlr. Sgr. Pf. Vorname, Zuname,
pro 182 Charakter.
Regiment oder Bataillon,
wobei der Pensionair gestanden.

NB. Nach hoher Verordnung sind die Quittungen monatlich mit einem Gerichts- oder Prediger-Atteste über die Lebens-Fortdauer des Pensionairs unter Beidruckung des Amts-Siegels zu versehen, jedoch ist das Attest der zahlenden Kasse hinlänglich, wenn die Pension bei derselben in Person erhoben wird. Auf jeden Fall aber muß sich unter jeder Quittung ein Attest der Obrigkeit befinden, daß der vom Pensionair angegebene Wohnort auch sein beständiger Aufenthaltsort sey, indem bei dessen Ermangelung keine Zahlung geleistet wird. Aus den Lebens-Attesten der Wittwen und Kinder muß zugleich mit hervorgehen, daß sie noch unverheirathet sind. Die Pension muß monatlich erhoben werden, widrigenfalls angenommen wird, daß der Pensionair solcher nicht bedarf. Besonders darf ohne höchst dringende Veranlassung die Pension nicht ult. December stehen bleiben.

Der Pensions-Empfänger ist übrigens verpflichtet, unter der Pensions-Quittung zu bemerken, ob er verheirathet ist, oder nicht, und im erstern Fall, wieviel sein Beitrag zur Offizier-Wittwen-Kasse monatlich beträgt.

Digitized by Google

Nro. 34. Betreffend den öffentlichen Verkauf der in Steuer-Contraventions-Sachen abgepfändeten Effecten.

Den sämmtlichen Polizei- und Steuer-Behörden unsers Verwaltungs-Bereichs wird zur nähern Bestimmung des §. 48 Nro. 5 der Verordnung vom 26. December 1808, welche im Auszuge der Instruction zur Geschäftsführung der Königl. Regierungen (Gesetzsammlung Nro. 440 vom 23. October 1813 Seite 288) beigefügt ist, in Gefolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. December v. J. hiermit eröffnet:

daß der öffentliche Verkauf der in Steuer-Contraventions-Sachen abgepfändeten Effecten in solchen Fällen, wo instructionsmäßig die Auction auf dem platten Lande abgehalten werden darf, sobald der Taxwerth der zu verkaufenden Effecten den Betrag von 50 Rtlr. nicht erreicht, durch den Executor unter Zuziehung der Dorfgerichte abgehalten werden kann;

wornach sich die oben genannten Behörden eventualiter genau zu achten haben.

II. A. X. 644. Decbr. Breslau den 20. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 11. Wegen der dem Militair-Gerichtsstande in Kriminal- und Injurien-Sachen unterworfenen Individuen.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. July 1809, wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiction,

wonach der Militair-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Jurisdiction und in Injurienſachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll,

Zweifel entstanden sind; so wird, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegs-Minister und dem Königlichen General-Auditoriat, dem Königl. Ober-Landes-Gericht eröffnet: daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, folgende

Digitized by Google

Militairpersonen den Militair-Gerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen beibehalten haben:

1) die Militair-Aerzte, namentlich die General-Staabs-Aerzte,
die Beamten des Medizinal-Staabes der Armee,
die General-Divisions-Aerzte,
die Gouvernements- und Garnison-Staabs-Aerzte,
die Regiments- und Bataillons-Aerzte,
die Escadrons- und Compagnie-Chirurgen,
die Beamten und Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrichs-Wilhelms-Instituts, und
die Militair-Eleven der Thierarzneischule;
2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister;
3) die Auditeure und die bei den Militairgerichten angestellten Actuarien;
4) die Militairprediger und die Militairküster;
5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oeconomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Officianten in den Festungen. — In den offenen Städten aber haben alle diese eben genannten Beamten den Militair-Gerichtsstand nicht;
6) die zu den Militairanstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:
die Fortifications-Bauschreiber,
die Materialienschreiber, und
die Ober- und Unter-Aufseher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen,
die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militairpersonen sind;
7) die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;
8) die für das Militair arbeitenden Handwerker, als:
Büchsenmacher,
Büchsenschäfter,
Sattler,
Riemer,

Digitized by Google

insofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschloßen und stehen unter den Civil-Gerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind, und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Kriminal-Gerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte mit der Anweisung zu deren Befolgung zu bringen.

Berlin den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister.

(gez.) von Kircheisen.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Das vorstehende Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 15. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 12. Wegen der den Real- und executivischen Verfügungen der Landschaft zu verschaffenden Folge durch prompte Assistenz der Gerichte.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat unterm 11. d. M., auf den von dem Königl. Ministerio des Innern bevorworteten Antrag der Schlesischen General-Landschafts-Direction, beschlossen:

daß die Justiz-Behörden verpflichtet seyn sollen, in allen Fällen, wo Widersetzlichkeit gegen Real- und executivische Verfügungen der Landschaft von Seiten des Exequendi eintritt, der Landschaft auf ihre desfalsige Requisition prompte Assistenz zu leisten, letztere auch bei zu besorgenden Excessen befugt seyn soll, das landräthliche Officium um executiven Beistand zu ersuchen, und

daß die Kreis-Justiz-Räthe ein für allemal angewiesen werden sollen, sich den landschaftlichen Kommissionen, insonderheit bei Sequestrations-Verfügungen ad requisitionem der Landschaft zu unterziehen, und daß dieselben zugleich authorisirt werden, bei obwaltenden Verhinderungen in jedem einzelnen Fall ein benachbartes Untergericht zu substituiren.

Den Justiz-Behörden des Departements und den Kreis-Justiz-Räthen wird diese Verordnung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 13. Wegen Einreichung der Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1824.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden in Folge Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam hiermit aufgefordert:

ihre Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1824 bis zum 1. April d. J. bei 2 Rtlr. Strafe zur Revision hierher einzureichen.

Breslau den 22. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

Digitized by Google

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2) die den 1. April 1825 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3) sämmtliche rückständige Pensionen bis 1. April 1814 inclusive wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 5. April, die der Rest-Pensionen mit dem 25., und die der Antritts-Gelder mit dem 18. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nro. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselbe vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nro. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April c.

Digitized by Google

keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1825.

General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien hat in Folge der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 15. v. M., die durch freie Uebereinkunft der Interessenten beschlossene Aufhebung der Privat-Schlossen-Societät in Schlesien, am 8. Februar c. genehmiget.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß mit der Ausschreibung der zur Vergütigung im Jahre 1824 erfolgten Schlossen-Beschädigungen zu leistenden Beiträge, alle ferneren Entschädigungs-Ansprüche der Associirten sich schließen, und daß wegen Berichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Societät das Erforderliche an sämmtliche zu dieser Rechnungslegung verpflichtete Interessenten von uns erlassen worden ist.

Zugleich werden die Herren Distrikts-Bevollmächtigte dieses Instituts nebst deren Vertretern hierdurch aufgerufen, die in ihren Distrikten aus mehrern Jahren noch rückständigen Beiträge sofort von den Restanten einzuziehen und an die Societäts-Kasse zu Händen des zeitigen Societäts-Directors Landrath von Nickisch in Lüben baar abzuführen, und wegen der früher eingezogenen Beiträge und an beschädigte Associirte geleistete Zahlungen sich ohne Zeitverlust mit dem Herrn Societäts-Director zu berechnen.

Da das eigene Interesse aller Societätsgenossen einen definitiven Abschluß der Societäts-Rechnungen erheischt, hierzu aber die Einzahlung aller aus frühern Jahren bis zur Ausschreibung pro 1823 noch rückständigen Beiträge unerläßlich erforderlich ist, so wird es auch sämmtlichen Restanten einleuchten, daß eine längere Stundung der zum Theil seit mehrern Jahren rückständigen Beiträge nicht verstattet werden kann, ohne die wohlerworbenen Ansprüche der beschädigten Associirten zur Ungebühr zu verkümmern, und daß also nunmehr, bei der ausgesprochenen Auflösung des ganzen

Digitized by Google

Vereins, eine weitere Nachsicht noch weniger zuläßig ist, sondern daß jeder Restant, welcher nicht bis zu dem von dem Societäts-Director anzuberaumenden Termine baar einzahlt, oder seinen Beitrags-Rest durch Compensation mit der ihm etwa noch zustehenden Entschädigungs-Forderung ausgleicht, sofort gerichtlich verfolgt werden muß.

Wir können hoffen, daß die Erwägung des Vorstehenden, den Herren Distrikts-Bevollmächtigten das Einziehungsgeschäft erleichtern und sie in Stand setzen werde, durch Einsendung der eingezogenen Reste, und durch Abgabe einer diesfälligen justifizirten Berechnung an den Societäts-Director, ihren zeitherigen Functionen sich zu entledigen.

Liegnitz, den 18. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Das Elementar-Schulwesen in Brieg erfreut sich unter der Leitung der städtischen Behörden, und bei der rühmlichen Bereitwilligkeit der dortigen Communität, die Mittel zur Beförderung des Gedeihens dieser Schulanstalten beider Confessionen zu beschaffen, einer so erwünschten Fortschreitung, daß wir es uns zur besondern Pflicht machen, darüber unsere Anerkennung und Zufriedenheit öffentlich auszusprechen.

Die katholische Schule hat in diesem Jahre einen vierten Lehrer erhalten, der Schulbesuch ist regelmäßig, die Leitung der Anstalt verständig und sorgsam, und die Privat-Institute haben das rechte Verhältniß zu den öffentlichen Schulen, die von 1241 Kindern besucht werden.

Wir verbinden mit dieser öffentlichen Anerkennung den Wunsch, daß auch alle andere Städte unseres Departements diesem guten Beispiele folgen, und uns gleichen Anlaß zur Zufriedenheit geben mögen.

I. A. C. V. 275. Febr. Breslau den 23. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Naturhiſtoriſcher Atlas; herausgegeben von Dr. Auguſt Goldfuß, Profeſſor der Naturgeſchichte an der Königl. Preuß. Rheiniſchen Univerſität. Lithographirt und verlegt von der lithographiſchen Anſtalt Arnz und Comp. in Düſſeldorf. Die Abbildungen in ganzen Royalbogen ſchwer Velin-Papier; der Text in 4. auf Median-Papier.

Das Studium der Naturgeſchichte würde ſich ohne Zweifel allgemeiner verbreiten, und ſeinen Einfluß auf humane Bildung, auf Künſte, Handel und Gewerbe ſichtlicher zeigen, wenn es nicht Hülfsmittel forderte, die nur wenigen Menſchen zu Theil werden, nämlich koſtbare Bibliotheken und Naturalienſammlungen. Das größere Publikum iſt gezwungen, in ſolchen Werken Belehrung zu ſuchen, welche die Grundzüge der Wiſſenſchaft darſtellen und durch Abbildungen verſinnlichen wollen. Viele dieſer Werke ſind indeß ohne Sachkenntniß von Verfaſſern geſchrieben, die nicht Naturforſcher waren; ſie ſind zum Theil mehr auf angenehme Unterhaltung, als auf gründliche Belehrung berechnet, und haben dazu beigetragen, Fabeln und Unrichtigkeiten fortzupflanzen. Die beigegebenen Abbildungen ſind häufig ohne beſondere Auswahl und Kritik aus andern Werken entlehnt, und gewöhnlich in einem viel zu kleinen Maßſtabe, als daß ſie den Naturcharakter eines Gegenſtandes in allen einzelnen Theilen darſtellen könnten. Nicht ſelten hat auch der Lehrer auf Schulen und Gymnaſien keine andere Hülfsmittel für den naturhiſtoriſchen Unterricht, der ihm obliegt.

Ein naturhiſtoriſches Werk, für das größere Publikum und für den Unterricht auf Schulen und Gymnaſien beſtimmt, von einem Naturforſcher mit ſtrenger Auswahl, kritiſcher Wahrheit und wiſſenſchaftlichem Ernſte verfaßt, ſcheint daher ein Bedürfniß zu ſeyn, und die unterzeichnete lithographiſche Anſtalt hat die Herausgabe eines ſolchen, unter obigem Titel, unternommen.

Der naturhiſtoriſche Atlas ſoll ein gründliches Selbſtſtudium befördern, und alle diejenigen Naturkörper darſtellen, welche bei einem vollſtändigen naturhiſtoriſchen Lehrkurſus abgehandelt und verſinnlicht werden müſſen.

Alle Zeichnungen werden unter den Augen des Herrn Verfaſſers im naturhiſtoriſchen Muſeo zu Bonn von geſchickten Künſtlern ausgeführt, und ſind daher größtentheils Original-Abbildungen, welche auch dem Naturforſcher vom Fache willkommen ſeyn dürften. Als Kopien aus andern Werken werden nur ſolche ausgewählt, deren Treue und Richtigkeit anerkannt iſt.

Digitized by Google

Die Zahl der Tafeln ist auf 480 Nummern berechnet. Sie zerfallen nach ihrem Inhalte in drei Abtheilungen, nämlich: 1) in zoologische, 2) in zootomische und 3) in geognostische.

I. Die zoologischen Tafeln sollen, so weit es möglich ist, alle Thiergattungen (Genera) darstellen, und den systematischen Zusammenhang des Thierreiches, so wie dessen stufenweisen Bildungsgang, vollständig versinnlichen.

Aus jeder Gattung wird diejenige Art für die Darstellung gewählt werden, welche den Gattungscharakter am deutlichsten entfaltet, und sich entweder durch Merkwürdigkeiten der Form und der Lebensweise auszeichnet, oder durch Nutzen oder Schaden mit dem Menschen in näherer Beziehung steht.

Es werden der Thiergeschichte ungefähr 430 Tafeln gewidmet seyn, nämlich:

280 den Klassen der Säugthiere und Vögel,
55 den Reptilien und Fischen,
58 den Insekten, Krebsen und Conchylien,
25 den Würmern, Strahlenthieren und Zoophyten.

Bei den größern Säugthieren, Vögeln und Reptilien wird jede Tafel nur ein Thier darstellen; bei den übrigen Thierklassen dagegen sollen ganze Familien, oder wenigstens mehrere verwandte Gattungen, auf einer Tafel vereinigt werden. In den höhern Thierklassen ist öfters die Abbildung mehrerer Arten einer Gattung nothwendig; bei der Klasse der Insekten dagegen muß sich das Werk auf die Darstellung der Familiencharactere und solcher Gattungen beschränken, die sich durch Nutzen, Schaden, Kunsttriebe und wissenschaftliche Beziehung besonders auszeichnen.

II. Zootomischen Abbildungen werden ungefähr 25 Tafeln gewidmet seyn. Sie sollen den innern Bau der niedern Thierklassen versinnlichen, und Schädel und Skelette der höhern Thiere darstellen.

III. Die mineralogischen Tafeln werden Zeichnungen von Gebirgsansichten, von Gebirgsdurchschnitten, von Schichtungs- und Lagerungsverhältnissen liefern, und sind daher zur Erläuterung des geognostischen Unterrichts bestimmt.

Das große Format des Atlasses wurde nicht nur deshalb gewählt, um zu Darstellungen in natürlicher Größe, so wie für starke Vergrößerungen Raum zu gewinnen, und alle Merkmale bestimmt und genau auszudrücken; sondern auch deshalb, damit die Tafeln in den Unterrichtszimmern aufgehangen, und von einer größeren Zahl von Schülern noch in einiger Entfernung gesehen werden können. Dadurch

Digitized by Google

werden Zeitverlust und Störung, welche mit dem Herumzeigen kleinerer Bilder verbunden sind, vermieden. Zugleich gewähren sie den nicht unwichtigen Vortheil, daß sie als Muster zum Nachzeichnen aufgelegt werden können. *)

Der Herr Verfasser wird bei der Auswahl der darzustellenden Gegenstände darauf Rücksicht nehmen, daß Thiere, welche im gemeinen Leben hinlänglich bekannt sind, z. B. Hausthiere, ferner solche Thiere und Schädel, welche man sich für eine kleine Naturaliensammlung ohne Mühe verschaffen und kenntlich aufbewahren kann, nicht abgebildet werden, um den Raum für solche zu gewinnen, welche man seltener lebend oder in Sammlungen zu sehen Gelegenheit hat. Die Naturaliensammlung einer Schulanstalt wird daher bei dem Gebrauche dieses Werkes dahin beschränkt werden können, daß sie nur dazu diene, die Abbildungen aus jeder Thierklasse im Allgemeinen zu erläutern und verständlich zu machen.

Was den Text betrifft, so enthält dieser eine ausführliche Erklärung der dargestellten Gegenstände, die Charactere der Klasse, der Ordnung und Gattung jedes abgebildeten Thieres, so wie der Schilderung der Lebensweise. Unverbürgte Nachrichten, Fabeln und Unrichtigkeiten, so weit sie die Wissenschaft erkannt hat, werden hier nicht zu finden seyn; auch ist der Zweck angenehmer Unterhaltung dem einer ernsten wissenschaftlichen Belehrung untergeordnet. Der Lehrer einer Schulanstalt, dem die naturhistorischen Originalwerke nicht zu Gebote stehen, wird hier Materiale für seine Vorträge finden.

Von diesem Werke sollen sechs Jahre hintereinander jährlich vier Hefte, jedes zu 20 Tafeln, mit den zur Erklärung nöthigen Textbogen, erscheinen. Da es nicht möglich ist, die Tafeln nach systematischer Ordnung folgen zu lassen, so sind dieselben, der fortlaufenden Nummer gegenüber, noch mit der Bezeichnung der systematischen Rubriken versehen, nach welchen sie geordnet werden können. Diese beziehen sich auf die Abtheilungen, welche der Herr Verfasser in seinem Handbuche der Zoologie (Nürnberg bei Schrag, 1820) aufgestellt hat. Register und Inhaltsanzeigen werden es leicht machen, im Texte die Beschreibung jeder Tafel aufzufinden. Vier oder sechs Lieferungen bilden einen Band, der mit einem Titel und Register versehen wird.

---

*) Bei einem vielfältigen Gebrauche dieser Tafeln möchte es zweckmäßig seyn, daß sie auf glatten Pappendeckel geleimt und durch einen Ueberzug von Firniß geschützt würden.

Digitized by Google

Die zwei ersten Lieferungen dieses Werkes sind bereits erschienen, und zeigen von dessen Ausstattung, durch welche unsere Anstalt alle billigen Anforderungen zu befriedigen hofft.

Der Subscriptionspreis für jedes Heft ist 4 Rtlr. Pr. Cour. Der Subscriptionstermin bleibt bis zur Erscheinung des vierten Heftes offen.

* * *

Wir empfehlen nach eigener von der Ausführung genommenen Ansicht das obige, nach seiner ganzen Anlage sehr verdienstliche Werk, welches einem längst gefühlten Bedürfnisse beim naturhistorischen Unterrichte abhelfen wird, und fordern diejenigen öffentlichen Lehranstalten, deren Fonds es irgend gestatten, zur Anschaffung desselben auf. Der Königl. Regierungs-Sportel-Kassen-Rendant Biller allhier ist beauftragt, die Anmeldungen zur Subscription anzunehmen.

C. VIII. — III. 24. Jan. Breslau den 21. Februar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Von dem Legat à 1000 Rtlr., welches die verewigte Bäckerwittwe Frau Maria Eleonora Günther geborne Roßbach hieselbst, für die im letztern Kriege verstümmelten Krieger vermacht und zur Disposition des unterzeichneten Curatorii gestellt hat, sind die einjährigen Zinsen pro Termino Michaelis $18\frac{23}{24}$ am Sterbetage der Wohlseligen den 23. December 1824, in dankbarem Andenken an dieselbe, an nachbenannte im Kampfe für das Vaterland invalide gewordene Krieger, geborne Schlesier, mit Fünf und Vierzig Thalern vertheilt und ausgezahlt worden, als an den

1) Feldwebel Burghardt
2) Landwehrmann Pächer
3) = Huptmann

} in Breslau,

4) = Gräbsch aus Gogelau Schweidnitzschen Kreises,
5) = Mandlier aus Riemberg Wohlauschen Kreises,
6) invaliden Dragoner Fellbrig aus Klein-Ellguth Oelsnischen Kreises,

Digitized by Google

7) Invaliden Goy in Creuzburg,
8) " Weigelt in Schönwalde Frankensteiner Kreises,
9) " Damm in Taschenberg Briegschen Kreises,
10) " Kuntke in Cainowe Trebnitzschen Kreises, und
11) " Brendel in Wensewitz Militschschen Kreises.

Breslau den 25. Februar 1825.

Curatorium der Güntherschen Stiftung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Regierungs-Journalisten, Premier-Lieutenant Arnold, ist der Charakter als Regierungs-Secretair beigelegt worden.

Der ehemalige Hauslehrer Sabbath, zum Organisten und Schullehrer in Zessel Oelsschen Kreises.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Rittmeister von Rothkirch hat dem Elisabethiner-Convent hieselbst ein Capital von 1000 Rtlr. in schlesischen Pfandbriefen vermacht, von dessen Interessen ein Krankenbett angeschafft werden soll.

Der zu Habelschwerdt verstorbene Senator und Weißgerber Kolbe hat auf zwei Anniversarien und 20 jährlich zu persolvirende Messen bei der Habelschwerdter Kirche 460 Rtlr. hinterlassen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XI. —

Breslau, den 16. März 1825.

Publikandum.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire, ist aus der Zeit vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1814, wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nehmlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb Neun Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minorenne concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende October d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präclusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reclamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Digitized by Google

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präclusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Character, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben; auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs-Ministerium.
v. Schlieffen.

Departement für die Invaliden.
v. Stach.

Digitized by Google

Verzeichniß

von den Pensionären, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
1	Gen.-Lieutenant	v. Brüsewitz	Chef eines Dragoner-Regiments.
2	"	v. Plötz	Chef eines Infant.Rgmts.
3	"	v. Seibert	Werbe-Insp.
4	"	v. Thadden	Chef eines Inf.-Rgts.
5	General-Major	v. Büberstein	Chef eines Dragoner-Rgts.
6	"	v. Gettkandt	Chef eines Husaren-Rgts.
7	"	v. Hainsky	Herzberg. Drag.
8	"	v. Hessen	Ratzmer.
9	"	v. Hollwede	Herzberg. Drag.
10	"	v. Kalkstein	Alvensleben.
11	"	v. Klüchzner	4te Inf.-Rgt.
12	"	v. Manstein	Chef eines Inf.-Rgts.
13	"	v. Puttkammer	Owstien-Inf.-Rgt.
14	"	v. Wagenfeld	Chef eines Cuir.-Regts.
15	Oberst	v. Berg	Kunheim.
16	"	v. Bieberstein	F. Pleß Husaren.
17	"	v. Bomsdorf	Thiel, 3. Bat.
18	"	v. Holzendorf	Leib-Carab.
19	"	v. Jurgas	Commandant in Weichselmünde.
20	"	v. Koschenbahr	Renouard, 3. Bat.
21	"	v. Koslowsky	Winning.
22	"	v. Legat	F. Hohenl., 3. Bat.
23	"	v. Lentz	Commandant in Pillau.
24	"	v. Linstow	J. Larisch.
25	"	v. Münchow	Kropf, 3. Bat.
26	"	v. Näse	Treuenfels, 3. Bat.
27	"	v. St. Paul	Thile, 3. Bat.
28	"	v. Quoß, Wilh.	Baczko Drag.
29	"	v. Schack	Grevenitz.
30	"	v. Schlemmer	Commandant in Silberberg.
31	"	v. Skrbensky	Katt Drag.
32	"	v. Strachwitz	3te Inf.-Rgt.
33	"	v. Uechtritz	Auer Drag.
34	"	v. Westdorf	Kropf.
35	— "	v. Witten	Pirch, 3. Bat.
36	"	v. Zschertwitz	Henkel Cuir.
37	— Oberstlieut.	v. Blacha	Busch Drag.
38	"	v. Boden	König, 3. Bat.
39	= "	v. Bresemann	Beeren Cuir.
40	"	v. Holly	Alvensleben, 3. Bat.

Digitized by Google

Fortsetzung.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
41	Oberstlieutenant	v. Koschitzky	Grawert.
42	"	v. Milkau	Zenge, 3. Bat.
43	"	v. Plötz	Prittwitz Drag.
44	"	v. Prosch	Chef eines Füsil.-Bat.
45	"	v. Rohrscheid	Heising Cuir.
46	"	v. Seydlitz	Holzendorf Cuir.
47	"	v. Sirakowsky	Towarzycz.
48	= "	v. Sirtin	5 Inf.-Rgt.
49	"	v. Somnitz	Tschepe. 3. Bat.
50	"	v. Steinwehr	Auer Drag.
51	— "	Küchenmeister v. Sternberg	Heuking Drag.
52	"	v. Stutterheim . . .	5. Inf.-Rgt.
53	= "	Batich	Ingenieurs.
54	"	v. Winzingerode . . .	Ivernois Füsil.
55	"	v. Zinken	Artillerie.
56	Major . .	v. Arnim	Kaufberg, 3. Bat.
57	"	v. Berge	Esebeck Drag.
58	"	v. Blankenburg . . .	Winning.
59	"	v. Block	Kalkreuth.
60	"	v. Bronsart	Chlebowsky, 3. Bat.
61	"	v. Burghagen	Zastrow.
62	— "	v. Calbow	Usedom Husar.
63	"	v. Crousaz	Sanitz.
64	"	v. Falkowsky	Rosen Füsil.-Bat.
65	"	v. Forcade	Gettkandt Husar.
66	= "	v. Freiwald	Hamberger.
67	"	v. Hahn	Schimonsky, 3. Bat.
68	= "	v. Hellermann	Rudorf Husar.
69	"	v. Herda	Schimonsky.
70	"	v. Herwarth	Grawert.
71	= "	v. Heyden	Renouard.
72	"	v. Kessel	Kropff.
73	"	v Kowalsky	3. Inf.-Rgt.
74	"	Künzlin	Alvensleben.
75	— "	v. Lettow	Quitzow Cuir.
76	"	v. Lieszewsky	Kaufberg.
77	"	v. Malschitzky	Baczko Drag.
78	"	v. Marzinowsky . . .	4. Inf.-Rgt.
79	"	v. Nyz	Kalkreuth.
80	"	v. Pretzmann	Heyking Drag.
81	"	v. Prittwitz	N.Schles. Füsil.-Bat.
82	"	v. Puttkammer . . .	Rouquette Drag.

Digitized by Google

Fortsetzung.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
83	Major . .	v. Quednow	Holtzendorff Cuir.
84	"	v. Rapin	Esebeck Drag.
85	"	v. Rathenow	Pr. Louis.
86	"	v. Rieben	Hamberger, 3. Bat.
87	"	Rilke	Ingenieurs.
88	"	v. Roggenbuck	Diericke, 3. Bat.
89	"	v. Sábisch	Auer Drag.
90	"	v. Schaikowsky . . .	Wedell Inf.
91	"	v. Schmude	3. Inf.-Rgt., 3. Bat.
92	"	v. Schweinitz	Pelchrzim.
93	"	v. Skrbensky	Bünting Cuir.
94	"	v. Starzinsky	Rüts.
95	"	v. Thadden	Pr. Ferdinand.
96	"	v. Tietzenhöfer	Pr. Heinrich, 3. Bat.
97	"	du Trossel	Bünting Cuir.
98	= "	v. Uechtritz	Krafft Drag.
99	"	v. Unruh	1. Inf.-Rgt.
100	"	v. Vollgnad	Pelchrzim.
101	"	v. Wackenitz	Bülow, Füsil.-Bat.
102	"	v. Wedell	Tschepe.
103	"	v. Westerström . . .	Owstien, 2. Bat.
104	"	v. Willer	Grevenitz, 3. Bat.
105	"	v. Winankow	Puttkammer, 3. Bat.
106	"	v. Wins	Hamberger, 3. Bat.
107	"	v. Zagorsky	F. Pleß Husar.
108	"	v. Zieten	Herzog von Braunschweig.
109	Kapitain . .	v. Barzikowsky . . .	Grevenitz, 3. Bat.
110	"	v. Borne	Möllendorff.
111	"	v. Bruyn	3. Inf.-Rgt., 3. Bat.
112	"	v. Chmilinsky	Ingenieurs.
113	= "	v. Gottschalk	Malschitzky.
114	= "	v. Haidler	Pr. Louis.
115	"	v. Monsterberg . . .	Auer Drag.
116	— "	v. Reck	Treskow, 3. Bat.
117	"	v. Reinbaben	Zastrow Inv.-Comp.
118	— "	v. Rhaden	Ober-Schles. Füsil.-Brigade.
119	— "	v. Sacken	Renouard.
120	"	v. Schewen	Borcke.
121	"	v. Tretschler	1. Inf.-Rgt.
122	"	v. Wartenberg	Tschammer.
123	= "	v. Winzingerode . . .	Malschitzky.
124	"	v. Wittken	Prittwitz Drag.

Digitized by Google

Fortsetzung.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
125	Rittmeister .	v. Goddenthow	Usedom Husar.
126	= =	v. Schill	F. Pleß Husar.
127	=	v. Schöning	Prittwitz Drag.
128	=	Simund	Towarzycz.
129	=	v. Tiedewitz	Prittwitz Husar.
130	= Lieutenant	v. Tempsky	K. zu Hessen.
131	Gen.-Chirurgus	Laube	Alt-Larisch.
132	Regiments-Chir.	Drömer	Zenge.
133	= =	Morgenstern	Plötz Inf.
134	=	Saltzmann	Heising Cuir.
135	=	Schwartz	Braunschweig Oels.
136	= =	Seeliger	F. Larisch.
137	=	Trenkert	Sanitz.
138	=	Werner	Prittwitz Husar.
	Wittwen:		**Ist eine geborne:**
139	— Gen.-F.-Marsch.	v. Knobelsdorff . . .	v. Ramin.
140	Gen.-Lieutenant.	v. Pomeiske	v. Koschenbahr.
141	=	v. Prittwitz	unbekannt.
142	=	v. Schönfeld	v. Belcastel.
143	General-Major.	v. Herzberg	v. Häseler.
144	Oberst . . .	v. Bardeleben	v. Thile.

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

No. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139 unter 100 Rthlr., jedoch über 50 Rthlr. Dagegen für

No. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136 unter 50 Rthlr.. und bis 12½ Rthlr. herab.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 35. Die Allerhöchste Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Beziehung auf die Spezial-Kassen und Rechnungslegenden Behörden betreffend.

Sämmtlichen von uns abhängigen Spezial-Kassen und Rechnungslegenden Beamten werden nachstehende Bestimmungen aus der Allerhöchsten Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember v. J. zur genauen Befolgung bekannt gemacht:

1) Die bei den einzelnen Titeln der Rechnungen vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinairen Einnahmen berechnet werden.

2) Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist.

3) Stundungen können nur von den Königl. Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilliget werden, und sind durch vidimirte Abschriften derartiger Verfügungen zu belegen.

4) Erlasse von Steuern, Domainen- und andern Gefällen, so wie an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf besondere Allerhöchste Genehmigung statt finden. Ist solche erfolgt,
dann wird der Betrag bei den betreffenden Einnahmetiteln als Mindereinnahme nachgewiesen.

Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmeresten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden inexigibel geworden sind.

5) Vorschüße dürfen von keinem Rendanten ohne Autorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden.

Die geleisteten Vorschüße sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden.

In den Rechnungen sollen sie nur, in sofern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter diesen erscheinen, und müssen sie dann
in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung spezifizirt werden.

Digitized by Google

Diese muß ergeben,

auf welche Anweisung, wann, und zu welchem Ende die Vorschüße geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen, und wenn sie erstattet werden sollen.

Blos geleisteter Vorschüße wegen, dürfen die Spezial-Kassen, welche grundsätzlich Bestände nicht zurück behalten sollen, nicht mit Bestand abschließen, sondern der Ersatz muß nöthigenfalls aus denjenigen Provinzial-Kassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebs-Kapitalien versehen sind.

Rechnungsvorschüße, die nur dadurch entstehen können,

daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleistet und in Rechnungs-Ausgabe gestellt hat,

dürfen durchaus nicht statt finden.

6) Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen.

Jede Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etatstiteln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne Genehmigung erfolgt ist, zum Defect gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten eingezogen werden.

7) Die Ueberschüße müssen von den Spezial-Kassen an die Provinzial-Kassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden, nicht zurück gehalten werden.

8) Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schlußextract genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahre gleich läuft, umfassen. — Rückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gelegt werden.

Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht werden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer es zuläßig findet, in besondern Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Digitized by Google

9) Die Beantwortung der Revisions- und Abnahme-Protocolle muß gründlich und vollständig seyn. — Rendanten und Unterbehörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisions-Protocolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maaßgabe der deshalb von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung eine zweite Beantwortung statt, welche gleich der ersten in dem von dieser Behörde zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen.

Die von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defecte müssen sofort eingezogen werden.

Diese letztern Vorschriften sind auch in Ansehung der pro 1824 zu legenden Rechnungen und der noch unberichtigten Rechnungen für die vorhergehenden Jahre zu beachten.

I. A. II. A. XVII. 55. Febr. Breslau den 9. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 36. Betrifft die Bestimmungen rücksichtlich derjenigen Individuen, welche sich durch Selbstverstümmelung dem Militair-Dienst zu entziehen trachten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. November v. J. nachstehende Bestimmungen rücksichtlich derjenigen Individuen, welche sich durch Selbstverstümmelung dem Militair-Dienst zu entziehen trachten, zu genehmigen geruht.

1) Diejenigen Dienstpflichtigen der beim jährlichen Ersatzgeschäft zur Aushebung kommenden Altersklasse, welche durch Verstümmelung aller Art zum Militair-Dienst ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortifikations-Dienst ausgehoben, und lösen in diesem Verhältniß ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere ab.

Digitized by Google

2) Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig und ohne seine Schuld entstanden anzunehmen ist, verbleibt den Ersatz-Behörden. In erster Instanz urtheilen hierüber, nach eingezogener Erkundigung bei den Lokal-Behörden, die Kreis-, und in zweiter Instanz die Departements-Ersatz-Commissionen. In Fällen getheilter Meinung oder bei höhern Orts eingehenden Reclamationen entscheiden das General-Commando der Provinz und das Ober-Präsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermöchten, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.

3) Die Aushebung geschieht gleich beim Ersatz-Geschäft, und die Ausgehobenen werden von dem General-Commando ihrer Provinz in diejenigen Garnisonen vertheilt, wo sie, nach desfalls hierüber schon zuvor mit den Inspecteuren der Artillerie und des Ingenieur-Corps genommener Rücksprache, am Nützlichsten beschäftiget werden können.

4) Sie werden den Artillerie-Compagnien, oder in denjenigen Festungen, wo Pionier-Abtheilungen stationirt sind, diesen letzteren beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attaschirt seyn mögen, zu allen in den Artillerie-Depots und bei der Fortifikation vorkommenden Handarbeiten, auch als Handlanger beim Geschütz, möglichst benutzt. Ihre Verpflegung und Bekleidung ist respective die der Artilleristen und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten noch besondere Arbeitskleidung gegeben, und die Tragezeit der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf näher bestimmt werden, wogegen es für sie der Parade-Montirung und der sämmtlichen Armaturstücke nebst Zubehör nicht bedarf.

5) An Tagen, wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschiren und militairischen Evolutionen, auch, je nachdem es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, im Gebrauch des Gewehres und beim Geschütz geübt, damit sie bei ihrer Entlaßung, nach Maaßgabe vorhandener Dienstbrauchbarkeit, noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

6) Die Entlaßung dieser Leute kann nicht eher, als nach vollständig beendeten drei Dienstjahren erfolgen, und geschieht dann zur weitern Disposition der Ersatz-Commissionen. Sie behalten nach Maaßgabe ihrer Dienstauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichsten Benutzung als Trainsoldaten.

Digitized by Google

7) Die den Ausgehobenen während ihrer Dienstzeit zuzutheilenden Arbeiten, sind sowohl bei der Fortifikation wie bei der Artillerie mit Rücksicht darauf anzuordnen und festzustellen, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungs-Kosten so viel als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinaire Ausgabe veranlasse. Für die Zeit, daß sie beim Festungs-Baue oder in den Artillerie-Depots beschäftiget werden, übernehmen die resp. Fonds die pro Tag zu berechnenden Kosten ihrer Verpflegung.

8) Vorstehende Bestimmungen finden übrigens, wie dies auch schon aus der Festsetzung ad 1. hervorgeht, auf Individuen, welche sich über die Zufälligkeit ihrer Dienstunbrauchbarkeit genügend ausweisen, nirgends Anwendung, und gegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst versteht, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Den betreffenden Behörden, wie allen Militairdienstpflichtigen, wird die diesfällige Bestimmung zur Achtung und Nachricht mitgetheilt.

I. A. XVI. 340. Mart. Breslau den 9. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 37. Die von den Spezial-Kassen einzureichenden Rechnungen pro 1824 betreffend.

Sämmtlichen uns untergeordneten Spezial-Kassen wird hiermit aufgegeben: ihre Rechnungen pro 1824, bis zur Mitte dieses Monats, spätestens aber bis zum 1. k. M., bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rtlr. für jede zurückbleibende Rechnung, an uns einzureichen.

Plen. 419. Febr. Breslau den 4. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 14. Die Tantieme von den Erbschafts-Stempeln pro 1822 betreffend.

Sämmtlichen, dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht untergeordneten Gerichten, wird hierdurch bekannt gemacht: daß die denselben zu Theil

Digitized by Google

werdende Tantieme von den, für das Jahr 1822 als gelöfet nachgewiesenen Erbschafts-Stempeln, 473 Rtlr. 9 Sgr. 3 Pf. beträgt, angewiesen und gezahlt worden. Wegen Erhebung der einzelnen Antheile, so wie wegen etwaniger Rückstände aus der frühern Zeit, haben die betreffenden Gerichte sich an die Ober-Landes-Gerichts-Registratoren John und Aulich zu wenden.

Breslau den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Es ist auf den Antrag des Magistrats in Medzibor genehmiget worden, den dortigen diesjährigen, auf den 4. May festgesetzten Kram- und Viehmarkt, auf den 5. May zu verlegen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Plen. 496. Mart. Breslau den 8. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien hat in Folge der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 15. v. M., die durch freie Uebereinkunft der Interessenten beschlossene Aufhebung der Privat-Schlossen-Societät in Schlesien, am 8. Februar c. genehmiget.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß mit der Ausschreibung der zur Vergütigung im Jahre 1824 erfolgten Schlossen-Beschädigungen zu leistenden Beiträge, alle ferneren Entschädigungs-Ansprüche der Associirten sich schließen, und daß wegen Berichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Societät das Erforderliche an sämmtliche zu dieser Rechnungslegung verpflichtete Interessenten von uns erlassen worden ist.

Zugleich werden die Herren Distrikts-Bevollmächtigte dieses Instituts nebst deren Vertretern hierdurch aufgerufen, die in ihren Distrikten aus mehrern Jahren noch rückständigen Beiträge sofort von den Restanten einzuziehen und an die Socie-

Digitized by Google

täts-Kasse zu Händen des zeitigen Societäts-Directors Landrath von Nickisch in Lüben baar abzuführen, und wegen der früher eingezogenen Beiträge und an beschädigte Associirte geleistete Zahlungen sich ohne Zeitverlust mit dem Herrn Societäts-Director zu berechnen.

Da das eigene Interesse aller Societätsgenossen einen definitiven Abschluß der Societäts-Rechnungen erheischt, hierzu aber die Einzahlung aller aus frühern Jahren bis zur Ausschreibung pro 1823 noch rückständigen Beiträge unerläßlich erforderlich ist, so wird es auch sämmtlichen Restanten einleuchten, daß eine längere Stundung der zum Theil seit mehrern Jahren rückständigen Beiträge nicht verstattet werden kann, ohne die wohlerworbenen Ansprüche der beschädigten Associirten zur Ungebühr zu verkümmern, und daß also nunmehr, bei der ausgesprochenen Auflösung des ganzen Vereins, eine weitere Nachsicht noch weniger zuläßig ist, sondern daß jeder Restant, welcher nicht bis zu dem von dem Societäts-Director anzuberaumenden Termine baar einzahlt, oder seinen Beitrags-Rest durch Compensation mit der ihm etwa noch zustehenden Entschädigungs-Forderung ausgleicht, sofort gerichtlich verfolgt werden muß.

Wir können hoffen, daß die Erwägung des Vorstehenden, den Herren Districts-Bevollmächtigten das Einziehungsgeschäft erleichtern und sie in Stand setzen werde, durch Einsendung der eingezogenen Reste, und durch Abgabe einer diesfälligen justifizirten Berechnung an den Societäts-Director, ihrer zeitherigen Functionen sich zu entledigen.

Liegnitz, den 18. Februar 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens. Herausgegeben von Dr. Ludolph Beckedorff, Königl. Preuß. Geh. Ober-Regierungs-Rathe auch vortragendem Rathe im Ministerio der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die unter diesem Titel vom April 1825 ab erscheinende Zeitschrift hat zum Zwecke:

I. eine fortlaufende Chronik des Preußischen Volks-Schulwesens zu liefern. Sie wird in dieser Beziehung enthalten:

Digitized by Google

1. Mittheilung aller Anordnungen und Verfügungen, die auf das Volks-Schulwesen im Allgemeinen Bezug haben, vorbereitet durch eine Zusammenstellung der wichtigsten dahin gehörigen älteren noch gültigen Gesetze und Verordnungen. Auch Provincial-Einrichtungen und Verfügungen sollen nicht ausgeschlossen bleiben, sobald solche irgend von allgemeinerem Interesse sind;
2. genaue Nachrichten von der Anzahl und dem Zustande der Stadt- und Land-Schulen in allen Provinzen, also von der Gründung neuer oder der besseren Ausstattung schon vorhandener Schulen und Lehrer-Stellen, von verbesserten Lehr-Plänen, von der zunehmenden Frequenz der Schulen, von dem Einkommen der Lehrer in den einzelnen Landestheilen und dessen allmähliger Verbesserung, von Regulirungen des Schulgeldes und der Schulbeiträge, von der Schulzucht und deren Mitteln ꝛc. ꝛc., ganz besonders aber von der Beschaffenheit und den Fortschritten oder Veränderungen des Schul-Wesens der größeren Städte, wobei den Frei-, Armen- und Erwerb- auch den Abend- und Sonntag-Schulen eine besondere Rücksicht gewidmet werden soll;
3. vollständige Rechenschaft über den Zustand und die Wirksamkeit der Anstalten zur Vorbereitung und Ausbildung künftiger oder zur Nachhülfe schon angestellter Schullehrer, also über die größeren und kleineren Seminarien und deren Hülfs-Anstalten, diese mögen öffentliche oder Privat-Unternehmungen seyn, über die s. g. Lehr-Curse für die schon angestellten Schullehrer, welche entweder in den Seminarien selbst oder von den Provincial-Schul-Räthen oder von einzelnen Geistlichen gehalten werden, über die Lehrer-Conferenzen und Lese-Gesellschaften, Schullehrer-Vereine und dergl. mehr. Alles geschöpft aus den amtlichen Berichten der Vorsteher solcher Anstalten oder der beaufsichtigenden Behörden;
4. mannichfaltige Notizen, enthaltend, was von Seiten der Communen, Magistrate, Patronen und Behörden, oder auch von einzelnen Geistlichen und Privat-Personen in Beziehung auf das Volks-Schul-Wesen und dessen innere oder äußere Vervollkommnung geleistet oder versucht wird. Hieher gehören auch die Nachrichten von Privat-Erziehungs- und Schul-Anstalten, so wie von Vermächtnissen, Stiftungen, Geschenken, und dergl. mehr zum Besten des Schul-Wesens; und endlich
5. ausführliche Nachrichten über den Zustand der Waisenhäuser und der Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Anstalten in der Monarchie;

Digitized by Google

II. in einer Reihe von Abhandlungen, die den Herausgeber zum Verfasser haben werden, die Grundsätze zu entwickeln, nach denen das Volks-Schulwesen im Preußischen geleitet wird;

III. Aufsätze aufzunehmen über Gegenstände, die für den Volksschullehrer von praktischem Interesse sind. In dieser Beziehung ist dem Herausgeber der Beistand sehr einsichtsvoller und sachkundiger Männer, namentlich von mehreren Herren Schulräthen aus den Provinzial-Behörden und von Vorstehern und Inspectoren der Seminarien bereits zugesagt worden, deren einer endlich gütig übernommen hat;

IV. eine gedrängte und fortlaufende Uebersicht über die Literatur des Volks-Schul-Wesens zu liefern.

Das Unternehmen erfreuet sich der besondern Begünstigung Eines Hohen Ministerii der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, und die amtliche Stellung des Herausgebers setzt denselben in den Stand, möglichst richtige und vollständige Angabe zu liefern. Derselbe darf daher hoffen, einem nützlichen und der allgemeinen Theilnahme nicht unwerthen Unternehmen sich unterzogen zu haben.

Die Zeitschrift wird in einzelnen Heften, jedes von etwa sechs Bogen erscheinen. Umstände und die Theilnahme, welche das Unternehmen findet, werden bestimmen, wie oft ein solches Heft wird ausgegeben werden können. Im günstigsten Falle soll monatlich Eines erscheinen. Auch der Preis wird sich nach der Abnahme und den Begünstigungen, die vielleicht erlangt werden, richten müssen, doch soll in keinem Falle das Heft den Subscribenten mehr wie 7½ Sgr. oder 6 Gr. kosten. Hoffentlich aber wird der Herausgeber im Stande seyn, diesen Preis noch zu ermäßigen. Vorausbezahlung findet nicht statt.

* * *

Indem wir Vorstehendes, nach dem Auftrage Eines hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Alle, die sich für diese Schrift interessiren, hierdurch auf, die Herausgabe derselben durch Sammlung von Subscribenten zu befördern, und bemerken, daß der Regierungs-Sekretair, Hofrath Schodstädt, die Bestellung, in

Digitized by Google

bringen, fordern wir Alle, die sich für diese Schrift interessiren, hierdurch auf, die Herausgabe derselben durch Sammlung von Subscribenten zu befördern, und bemerken, daß der Regierungs-Sekretair, Hofrath Schodstädt, die Bestellung, in portofreien Briefen, annehmen und die Absendung der bestellten Exemplare gegen die Zahlung übernehmen wird.

I. A. C. V. Febr. 422. Breslau den 5. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie Pfänder, als Bürgermeister in Prausnitz.

Der bisherige Rathmann und Kämmerer Fritsch zu Glatz, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Hutmacher Kaißler zu Glatz zum unbesoldeten Rathmann.

Der Strumpf-Fabrikant Engler zu Brieg zum unbesoldeten Rathmann.

Der Exconventual und bisherige Kapellan Kaßner zu Striegau, zum Pfarrer in Frömsdorf Münsterbergschen Kreises.

Der zeitherige Kapellan Baumert in Mittelwalde, zum Pfarrer in Pischkowitz Glatzer Kreises.

Der bisherige Schullehrer Hinke in Globitschen und Oberbeltsch, zum Mädchen-Schullehrer und Glöckner in Raudten.

Der evangelische Schullehrer Lindner, in gleicher Eigenschaft nach Karschen Nimptschscher Kreises.

Vermächtnisse.

Die zu Berlin verstorbene verwittwete Gutsbesitzerin Franke geborne Rumpelt, hat dem Convent der barmherzigen Brüder hieselbst 500 Rtlr. legirt.

Digitized by Google

Die zu Trachenberg verstorbene Kammerräthin Stiegelhofer geborne Powelin hat für die katholische Kirche daselbst 300 Rtlr. ausgesetzt.

Die verwittwete Gutsbesitzerin Aster hat bei der katholischen Pfarrkirche zu Oberhannsdorf zur Bekleidung armer Schulkinder ein Kapital von 200 Rtlr. niedergelegt.

Der in Breslau verstorbene Bürger und Particulier Andreas Ferdinand Weiß hat an das Kloster der Elisabethinerinnen allhier 100 Rtlr. und an das der barmherzigen Brüder ebenfalls 100 Rtlr. vermacht.

Der zu Reinerz verstorbene Prälat und Stadtpfarrer Folkmer hat der Stadt-Pfarrkirche zu Landeck 100 Rtlr., desgleichen der katholischen Schule daselbst 100 Rtlr. bestimmt, wovon die Zinsen zu einem Frühlingsvergnügen der Schulkinder verwendet werden sollen.

Ein Ungenannter hat zum Besten der Armen und der fleißigen Schulkinder in Wölfelsdorf 166 Rtlr. 20 Sgr. geschenkt.

Der zu Steinwitz bei Glatz verstorbene Müller Nößler hat bei der Stadt-Pfarrkirche zu Glatz zu einer Fundation auf 2 jährliche Messen und für arme Kranke 100 Rtlr. vermacht.

Ein Ungenannter hat bei der Pfarrkirche zu Oberhannsdorf zu einer Fundation auf 4 jährliche Messen einen Fond von 40 Rtlr. gestiftet.

Die verwittwete Auszügler Schlips zu Groß-Sabor hat der Pfarrkirche zu Gloschkau Neumarktschen Kreises zu einer Meß-Fundation 12 Rtlr. 10 Sgr. ausgesetzt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Februar 1825.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Weitzen der Scheffel geringe Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel geringe Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel geringe Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel geringe Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	1	—	—	25	1	—	17	10	—	15	—	—	14	9	—	13	—	—	12	5	—	10	6	—	20	—	2	17	2
Brieg	—	26	4	—	19	10	—	16	—	—	13	10	—	13	3	—	12	—	—	10	5	—	9	—	—	14	10	1	21	5
Frankenstein	1	8	10	—	28	—	—	21	5	—	15	5	—	15	5	—	12	—	—	13	2	—	9	9	—	14	3	2	15	—
Glatz	1	5	5	—	24	11	—	20	—	—	14	11	—	15	—	—	10	6	—	11	5	—	8	1	—	14	—	2	8	7
Guhrau	1	3	—	—	29	—	—	16	9	—	15	—	—	14	9	—	13	9	—	11	—	—	10	2	—	20	—	2	—	—
Habelschwerdt	1	8	6	1	2	—	—	23	—	—	19	—	—	16	—	—	12	—	—	10	—	—	9	—	1	—	—	4	15	—
Herrnstadt	1	5	—	1	3	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	12	—	—	15	6	2	2	—
Münsterberg	1	—	4	—	24	8	—	17	—	—	14	5	—	13	2	—	11	—	—	11	2	—	9	5	—	10	10	1	18	7
Namslau	—	29	—	—	26	6	—	16	6	—	15	—	—	15	—	—	13	6	—	10	3	—	8	6	—	11	—	2	—	—
Neumarkt	—	29	6	—	26	6	—	16	6	—	15	—	—	14	—	—	13	—	—	11	—	—	10	—	—	18	—	2	10	—
Nimptsch	1	7	—	1	6	—	—	19	—	—	18	—	—	14	—	—	13	—	—	13	—	—	12	—	—	16	—	3	5	—
Oels	1	—	7	—	28	2	—	18	—	—	15	11	—	15	11	—	14	3	—	12	10	—	10	4	—	14	3	2	8	7
Ohlau	—	25	5	—	24	3	—	14	9	—	14	4	—	12	9	—	12	—	—	10	2	—	9	10	—	19	6	1	28	4
Reichenbach	1	2	9	1	1	6	—	18	3	—	16	9	—	14	8	—	13	10	—	11	5	—	10	10	—	20	—	4	—	—
Reichenstein	1	5	—	—	28	—	—	20	—	—	16	—	—	18	—	—	14	—	—	12	—	—	9	—	—	10	—	1	10	—
Schweidnitz	1	5	7	1	1	4	—	19	7	—	16	10	—	15	2	—	13	2	—	12	7	—	10	5	—	21	5	3	26	8
Strehlen	—	25	2	—	22	8	—	15	8	—	14	1	—	12	1	—	10	5	—	10	7	—	9	5	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	4	3	—	28	6	—	18	4	—	16	—	—	13	8	—	11	6	—	10	10	—	8	6	—	18	—	3	20	—
Wintzig	1	—	—	—	26	8	—	18	6	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	14	8	—	12	—	—	21	—	2	12	—
Wohlau	—	21	—	—	21	—	—	18	—	—	16	—	—	15	—	—	14	—	—	11	—	—	11	—	—	18	—	2	5	9
im Durchschnitt	1	1	10	—	27	4½	—	18	3	—	15	9½	—	14	8½	—	12	9½	—	11	7½	—	9	11¾	—	17	2½	2	16	6

Breslau den 9. März 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 30. März 1825.

Bekanntmachung.

Nachstehende zwei aus den Warschauer Zeitungen Nr. 28 und 32, von dem laufenden Jahre übersetzte Bekanntmachungen der Königl. polnischen Central-Liquidations-Kommission vom 8ten und 23sten v. M., worin das Nähere wegen des Umtausches der auf den Antheil des Königreichs Polen fallenden Hypotheken-Schatz-Obligationen des ehemaligen Herzogthums Warschau, so wie der Kassen-Billets des gedachten Herzogthums in neue Atteste, enthalten ist, werden hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche hierbei betheiligt seyn möchten.

Breslau, den 17ten März 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Uebersetzung aus Nr. 28 der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen, hat mittelst der zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung vom 6. August v. J. die Privat-Interessenten zur Einreichung sämmtlicher Original-Beläge von Forderungen, binnen der mittelst Dekrets des Fürsten k. Statthalters vom 25. May v. J. bis zum

Digitized by Google

1. Januar d. J. festgesetzten Präclusiv-Frist, aufgefordert, und dabei bemerkt, daß an der Stelle solcher Original-Beläge, und namentlich:

1) der Hypotheken-Schatz-Obligationen,

2) der Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau,

3) der in Folge der Bajonner Convention ausgegebenen französischen zehntausend Franken Bons und Coupons,

4) der Certificats der ehemaligen Central-Liquidations-Commission des Herzogthums Warschau, und endlich

5) der Anerkenntnisse der Militair-Commission über rückständigen polnischen Sold und über andere Kriegsforderungen aus dem ehemaligen Herzogthum Warschau,

neue gedruckte Atteste ausgegeben werden sollen.

Da nun der Präclusions-Termin bereits abgeschlossen ist, und alle obigen Documente, insoweit sie annoch in Händen von Privaten befindlich seyn möchten, ihre Kraft verloren, und jetzt keinen Werth mehr haben, so eilt die Central-Liquidations-Commission die Privat-Interessenten zu benachrichtigen, daß an der Stelle der obigen Documente jetzt nur noch die von der gedachten Commission ausgefertigten Atteste Werth haben sollen.

Da nun an der Stelle der ersteren Forderungsgattung, nämlich der Hypotheken-Schatz-Obligationen, neue Atteste bereits ausgefertigt sind, so hat die Central-Liquidations-Commission, um Zeitverlust zu vermeiden, und den Privat-Interessenten eine Erleichterung zu verschaffen, die den Einwohnern der Stadt Warschau gehörigen Atteste dem Municipalitäts-Amte, und die den in der Provinz wohnenden Personen gehörigen Atteste, den Wojewodschafts-Commissionen zugesendet. An diese Behörden haben sich nunmehr die Interessenten, wegen Empfangnahme der obigen Atteste zu wenden, welche ihnen, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen seyn wird, ausgehändigt werden sollen.

Anlangend diejenigen Obligationen, mit welchen Caution bestellt worden, so wird die Central-Liquidations-Commission die an die Stelle dieser Obligationen ausgefertigten Atteste derjenigen Behörde zusenden, von welcher die Obligationen eingereicht worden sind.

Digitized by Google

In gleicher Art soll mit den übrigen vier Forderungsgattungen, nämlich den Kassen-Billets, den französischen zehntausend Franken Bons und Coupons, den Certificats der ehemaligen Central-Liquidations-Commission des Herzogthums Warschau und den darunter begriffenen preußischen Certificats, so wie mit den Militair-Anerkenntnissen über rückständigen polnischen Sold und über andere Kriegsforderungen verfahren, und an deren Stelle neue Atteste der Central-Liquidations-Commission den Behörden zugesendet werden; hiervon und zwar wegen einer jeden Gattung von solchen Attesten, sollen indessen die Interessenten durch die öffentlichen Blätter benachrichtiget werden.

Warschau, den 8ten Februar 1825.

Der Staats-Rath, Präsident
(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair
(gez.) Starzynski.

Uebersetzung aus Nr. 32 der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen.

Mit Bezugnahme auf ihre unterm 8ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen, an Stelle der bei der Central-Liquidations-Commission vor abgelaufener Präclusiv-Frist niedergelegten, Hypotheken-Schatz-Obligationen des ehemaligen Herzogthums Warschau, ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtiget worden sind, eilt die gedachte Commission hiermit bekannt zu machen, daß, da nunmehr auch die neuen Atteste wegen der Forderungen aus Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigt worden sind, solche am heutigen Tage, eben so wie die an Stelle der Hypotheken-Schatz-Obligationen ausgefertigten Atteste von Seiten der Central-Liquidations-Commission, an das hiesige Municipalitäts-Amt, und zwar in Ansehung der den Einwohnern der Stadt Warschau, und den betreffenden Wojewodschafts-Commissionen, in Ansehung der in der Provinz wohnenden resp. Interessenten, so wie der Regierungs-Commission des Krieges, in Ansehung der Interessenten vom Militair übersendet worden sind. An diese Behörden haben sich nunmehr

Digitized by Google

die resp. Interessenten zu wenden, und von denselben, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen worden seyn wird, die Aushändigung dieser Atteste zu gewärtigen.

Warschau, den 23sten Februar 1825.

Der Staats-Rath, Präsident
(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair
(gez.) Starzynski.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 45. Wegen der in den Wirthshäusern auszuhängenden Taxen.

Ohnerachtet durch die Verordnung vom 15ten Octobr 1823 (Amtsblatt 1823. Seite 328. 29.) sämmtliche städtische Polizei-Behörden wiederholt angewiesen worden, darüber zu halten, daß jeder städtische Gastwirth sich selbst eine Taxe mache, diese der Ortspolizei zur Unterschrift vorlege, und solche in jedem Gastzimmer aushänge; so bringt die Königl. Regierung doch in Erfahrung, daß in einigen Städten diese Anordnung unbefolgt bleibt. Es werden daher die Königl. Landräthl. Aemter angewiesen, in den im Kreise belegenen Städten durch die Gensdarmes nachsehen zu lassen, ob in allen Gastzimmern eines jeden Gasthofes eine von dem Gastwirth selbst gemachte, vollständige, von der Ortspolizei unterzeichnete Taxe aushängt. Wo dergleichen nicht gefunden wird, sind die Ortspolizei-Behörden und die betreffenden Gastwirthe zur Verantwortung zu ziehen, die Verhandlungen darüber bei der Königl. Regierung einzureichen, auch zu verfügen, daß die fehlenden vorschriftsmäßigen Taxen ausgehangen werden.

Sollten in den Gastzimmern unleserlich geschriebene oder durch Schmutz unleserlich gewordene Taxen vorgefunden werden, so müssen leserlich geschriebene Taxen ausgehangen werden.

Plen. 409. Novbr. Breslau den 20. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 46. Betreffend die Gewerbesteuer-Freiheit und Gewerbesteuerpflichtigkeit des Verkaufs von Lebensmitteln außer Wochenmarkttagen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Besitzer eines 5 Meilen von einer Stadt entlegenen Gutes eine Fuhre Fische außer der Wochenmarktzeit nach jener Stadt geschickt, und solche, ohne durch Gewerbschein dazu berechtigt zu seyn, auf dem Marktplatz zum feilen Verkauf ausstellen lassen, weil er sich zum Verkauf der bei seiner Teichwirthschaft selbst gezogenen Fische, auch außer Markttagen, berechtigt gehalten hat.

Diese vermeintliche Befugniß ist aber keinesweges durch das Hausir-Regulativ vom 28. April v. J. zu rechtfertigen; denn der Bestimmung im §. 4 dieses Regulativs liegt deutlich die Absicht zum Grunde, festzustellen, wie weit auch außer den Wochenmärkten ein freier Verkehr mit Lebensmitteln, ohne daß derselbe gewerbesteuerpflichtig wird, zulässig seyn soll.

Wenn nun zu der Umgegend eines Ortes nur diejenigen Ortschaften gerechnet werden können, die innerhalb zwei Meilen von demselben entfernt liegen; so folgt daraus, daß Personen, welche über diese Entfernung hinaus, auch außer den Wochenmarkttagen ihre Produkte zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken wollen, zu einem solchen ausgedehnteren Verkehr in der Regel einen Gewerbeschein lösen müssen.

Damit nun Niemand sich hierunter mit Unwissenheit entschuldigen kann, wird vorgedachte Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. A. XII. IV. Mart. 1169. Breslau den 15. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 47. Wegen des Schulbesuchs und der Confirmation.

Es ist uns bekannt geworden, daß hie und da einzelne Schulgemeinden die Strenge, mit der wir auf den regelmäßigen Schulbesuch und auf die Befolgung der schon lange bestehenden Verordnung, nach welcher kein Kind vor dem vollendeten 14ten Jahr weder zur Confirmation angenommen, noch aus dem Schulunterricht entlassen werden soll, halten, den Geistlichen und Schullehrern als eine von ihnen ausgehende Härte zur Last legen und sie deshalb anfeinden.

Digitized by Google

Wir sehen uns daher gedrungen, diesen Irrthum solcher Gemeinden hierdurch öffentlich zu berichtigen, und sie darauf aufmerksam zu machen, daß wenn die Geistlichen und Schullehrer auf ordentlichen ununterbrochenen Schulbesuch, und darauf halten, daß Kinder nicht vor dem gesetzmäßigen Alter und auch dann erst nach erlangter Reife der Erkenntniß und Gesinnung zur Confirmation zugelassen werden, selbige nur ihrer Pflicht und unseren wiederholten Anordnungen genügen. Wir empfehlen den Gemeinden Dankbarkeit und Liebe zu ihren Geistlichen und Schullehrern, die unseren Vorschriften pünktlich nachkommen, und sich so durch treue Pflichterfüllung um das zeitliche und ewige Wohl der ihnen anvertrauten Gemeinden die wesentlichsten Verdienste erwerben.

Ueberhaupt wollen wir hierdurch an die allgemeine gesetzliche Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. XII. §. 46. erinnern, welche also lautet: „Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die, einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendige Kenntnisse gefaßt hat," und soll unsrer Seits nichts unterbleiben, daß diesem Gesetz genügt wird.

I. C. V. Decbr. 476. Breslau den 18. März 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nro. 48. Wegen Verbots, den österreichischen doppelten Adler auf den Schild-Pappieren des Rauch-Tabaks zu führen.

Es ist Seitens des Kaiserl. Oesterreichischen Hofes darüber Beschwerde geführt worden, daß mehrere Tabak-Fabriken im Inlande sich des Kaiserlichen doppelten Adlers auf den Schild-Pappieren ihres Rauchtabaks bedienen, um dadurch die Unterthanen des benachbarten Oesterreichischen Staats über den Ursprung des Fabrikats zu täuschen. Es wird daher in Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 2ten d. M. hiermit diesseitigen Unterthanen der Gebrauch des Kaiserl. Oesterreichischen Wappens ein für allemal untersagt.

Plen. Mart. 593. Breslau den 18. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 16. Wegen der Invaliden-Benefizien der auf Kündigung angestellten Invaliden nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungs-Frist.

Nachstehende Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii an die sämmtlichen Königl. Regierungen, und die hierauf Bezug nehmende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 7. Februar d. J.:

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten April 1820 zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civildienste Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später als im Verlauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Civil-Fonds, welche dem Betrage des baaren Invaliden-Benefizii gleich kömmt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hienach von dem Militair-Pensions-Etat gänzlich abgesetzt werden; so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen, nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde, oder in der Erwartung eines baldigen anderweiten bessern Unterkommens, wieder aufgeben, voraussetzend, daß ihnen der Civil-Versorgungs-Schein, wie das früher bewilligte Militair-Gnadengehalt, oder Wartegeld wieder zu Theil werden müsse; diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civil-Fonds, wie aus Militair-Fonds gänzlich verlustig gehen, und so beim Mangel anderer Erwerbsmittel, nur den Communal-Armen-Fonds zur Last fallen dürfen.

Um diesem Uebelstande nun vorzubeugen, haben des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz uns beauftragt, Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu ersuchen:

sämmtliche in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen, dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit, eine Kündigung freistehe, insofern etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungsscheins, noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnaden-Ge-

Digitized by Google

halt oder Wartegeld, mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Wonach wir denn Einer Königl. Hochlöbl. Regierung überlassen, besonders sämmtliche Unterbehörden gehörig zu instruiren.

Berlin, den 20. Juni 1824.

Kriegs-Ministerium. Departement für die Invaliden.

Verfügung
an sämmtliche Königl. Regierungen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht ebenfalls zu verfahren, und die Untergerichte durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 7. Februar 1825.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

werden hierdurch sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 4. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 17. Wegen Beschleunigung der Instruction und Erkenntnisse in den Provocations-Prozessen auf Blödsinnigkeits-Erklärung.

Da bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht darüber Beschwerde geführt worden ist, daß von mehrern Untergerichten des hiesigen Departements in den Provocations-Prozessen auf Blödsinnigkeits-Erklärung, die in dergleichen Angelegenheiten vorzüglich nothwendige Beschleunigung der Instruction und der Erkenntnisse, oft ganz außer Acht gelassen wird, so nimmt das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht hiervon Veranlassung, es den betreffenden Untergerichten seines Departements hiermit zur besondern Pflicht zu machen, bei diesen, im eintretenden Verzuge mit so viel Gefahr und Kosten verbundenen Angelegenheiten bei Vermeidung der

Digitized by Google

men sonst zur Last fallenden, durch ihre Säumniß entstandenen Mehrkosten mit der größten Thätigkeit und Eile zu Werke zu gehen.

Breslau, den 8. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Da nach dem Kalender die diesjährigen Jahrmärkte in den Städten Köben und Tschirnau sämmtlich auf Sonntage angegeben sind, so ist beschlossen worden, solche auf die nächstfolgenden Montage zu verlegen, und zwar:

1) in der Stadt Köben:

a) den Jahr- und Viehmarkt, Peter und Paul, vom 26sten auf den 27sten Juni,
b) — — — Aegidi, vom 4ten auf den 5ten September,
c) — — — Catharina, vom 20sten auf den 21sten November.

2) in der Stadt Tschirnau:

a) den Krammarkt, Cantate, vom 1sten auf den 2ten May,
b) — — Laurent., vom 7ten auf den 8ten August.
c) — — Martini, vom 6ten auf den 7ten November c.

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 127 Mart. c. Breslau, den 14. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist der Fall vorgekommen, daß holländische an sich ächte Dukaten dadurch, daß sie in Salpeter-Säure, Scheide-Wasser genannt, gelegen, an ihrem Gewichte ansehnlich dergestalt verringert worden sind, daß sie resp. um $\frac{1}{4}$ Dukaten 1 Aß, und $\frac{1}{2}$ Dukaten 6 Aß und 4 Aß zu leichte geworden. Dem äußern Ansehen nach sind diese Dukaten von den am Gewichte richtigen Dukaten nicht zu unterscheiden und nur bei genauer Besichtigung wird man gewahr, daß das Gepräge etwas matt auffällt und der Dukaten so aussieht, als wenn er durch Reibung mit andern Münzen an seinem Gepräge verloren habe.

Das Publikum wird auf diesen Betrug hiermit aufmerksam gemacht und veranlaßt, keine Dukaten, ohne solche auf der Goldwage zu wiegen, für voll anzunehmen.

Plen. 590. Mart. Breslau den 23. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer wünscht Auskunft darüber zu erhalten,

1) von welchen Untergerichten unsers Departements eine Sportel-Kassen-Tantième außer den eigentlichen Sporteln erhoben wird,
2) nach welchem Satze dieses geschieht,
3) worauf sich diese Bestimmung gründet, und
4) von welchen Gattungen der Einnahme die Erhebung dieser Quote nicht stattfindet.

Sämmtliche Untergerichte, welche sich zum Bezug dieser Tantième berechtigt halten, haben binnen 14 Tagen über die vorstehenden Gegenstände ihren Bericht zu erstatten, und ihre Berechtigung nachzuweisen.

Breslau, den 18. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Professor Dr. Glocker, zum Prorektor und zweiten Professor am Magdalenen-Gymnasium hieselbst befördert, und der Dr. Köcher, als 7ter Collega bei demselben angestellt.

Der Ober-Amtmann Brade auf Merzdorf und Grebelwitz, Ohlauschen Kreises, zum Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der Waldwärter Häusler zu Silsterwitz, in gleicher Eigenschaft nach Hochwald, Forst-Reviers Zobten, versetzt. An dessen Stelle der invalide Jäger Härtel.

Berichtigung.

Der in Bielguth, Oelsschen Kreises, angestellte Schul-Adjuvant heißt nicht, wie im Stück IX, Seite 119 des Amtsblatts angezeigt worden, Mai, sondern Snay.

In der Bekanntmachung vom 15. d. M. Stück XII, Seite 163, Zeile 3 muß statt auszugebende gelesen werden: „ausgegebene".

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIV. —

Breslau, den 6. April 1825.

Bekanntmachung.

Die untenstehende, aus Nr. 38 des diesjährigen Warschauer Correspondenten übersetzte Bekanntmachung der Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen, worin das Nähere wegen des Umtausches der in Folge der Bajonner Convention ausgegebenen zehntausend Franken Bons und Coupons in neue Atteste enthalten ist, wird hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche hierbei betheiligt seyn möchten.

Breslau, den 28. März 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Uebersetzung aus Nr. 38 des diesjährigen Warschauer Correspondenten.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen.

Mit Bezugnahme auf ihre unterm 8ten und 23sten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachungen, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen, an Stelle der bei der Central-Liquidations-Commission vor Ablauf der Präclusiv-Frist deponirten Hypotheken-Schatz-Obligationen und Kassen-Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtigt worden sind, macht die gedachte Commission denjenigen Personen

Digitized by Google

welche die in Folge der Bajonner Convention vom 10ten Mai 1808 ausgefertigten französischen Bons und Coupons vor Ablauf der Präclusiv-Frist bei der Central-Liquidations-Commission deponirt haben, hiermit bekannt, daß an Stelle derselben neue Atteste bereits ausgefertigt worden, und am heutigen Tage für die in der Provinz wohnhaften Personen den Woywodschafts-Commissionen, und für die Einwohner der Stadt Warschau dem Municipalitäts-Amte übersendet worden sind.

An diese Behörden haben sich daher die Interessenten zu wenden, und von denselben, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen worden seyn wird, die Aushändigung der betreffenden Atteste zu gewärtigen.

Warschau, den 1. März 1825.

Der Staats-Rath, Präsident
(gez) v. Kalinowski.

Der General-Secretair
(gez.) Starczynski.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 49. Betreffend die Aufsammlung baarer Beiträge bei kirchlichen Bauten.

In mehreren Ortschaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine, bei jedem nach Verhältniß seiner Beitrags-Pflicht abgemessene fortlaufende Abgabe, zur beständigen Conservation eines besondern kirchlichen Bau-Fonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhülfnahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses, bestritten werden. Abgesehen von der bedeutenden Erleichterung jener, bei plötzlichem Eintritt eines Hauptbaufalls oft für die Gemeinden sehr drückenden Last, durch dergleichen allmählige Aufbringung, gewährt diese zweckmäßige Einrichtung besonders noch den wichtigen Vortheil, daß sie die einmal festgestellten Vertheilungs-Grundsätze immer in frischem Andenken erhält, und den sonst häufig darüber entstehenden Streitigkeiten ein für allemal vorbeugt; sie ist also wenigstens da sehr wünschenswerth, wo nicht etwa die Existenz eines bedeutenden Kirchen-Vermögens die Baulast für die Gemeinde in die Ferne stellt. In unserm Regierungs-Bezirk hat eine ähnliche Maaßnahme bisher, insofern ebenfalls schon bestanden, als sich die Eingepfarrten mehrerer Kirchen-Systeme Königl. Patro-

Digitized by Google

nats, wenn die Führung kostspieliger, die Kräfte des Kirchen-Aerarii übersteigender Bauten, nothwendig wurde, zu Bildung eines Bau-Fonds vereinigten. Dieser Bau-Fond ward von der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse in Verwaltung genommen, bei derselben wurden die successive ihr zugegangenen Patronats- und Gemeinde-Beiträge gesammelt und zinsbar angelegt, so daß nach Ablauf einiger Jahre der Bau, dessen Ausführung anfänglich unmöglich zu seyn schien, begonnen werden konnte. Auf diese Weise werden gegenwärtig siebenzehn dergleichen Bau-Fonds bei den Depositen der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse verwaltet, und wird die Ausführung dringender Zwecke gefördert, deren Erreichung sonst sehr schwierig gewesen seyn würde. Wir finden uns veranlaßt, die nützliche Einrichtung der Sammlung von Bau-Fonds, welche auch bei den betreffenden Kirchen-Kassen selbst von dem Kirchen-Kollegium verwaltet werden können, anderen eingepfarrten Kirch- und Schul-Gemeinden hiermit öffentlich zur Nachahmung zu empfehlen.

I. C. VII. Mart. 641. Breslau den 21. März 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nro. 50. Wegen der bei den Canton-Revisionen aufzunehmenden Nachweisungen über die vorgefundenen Cantonisten aus andern Kreisen.

Die Königl. Landräthlichen Aemter des Breslauschen Regierungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, die alljährlich bei den Kreis-Revisionen durch die Kreis-Ersatz-Commissionen aufzunehmenden Nachweisungen der vorgefundenen militairpflichtigen Individuen aus anderen Kreisen, insofern solche aus der Provinz Schlesien und den dazu gehörenden Kreisen der Nieder-Lausitz, oder aus den angrenzenden Geschäftsbezirken der Königl. Regierungen Frankfurth a. d. O. und Posen gebürtig sind, unmittelbar den betreffenden Königl. Landräthlichen Aemtern zur Berichtigung der Stamm-Rollen amtlich zuzusenden, ohne daß es, wie bisher in einzelnen Fällen geschehen ist, der Einreichung dieser Nachweisungen auch an uns bedarf.

A. I. XIV. 425. Mart. c. Breslau den 29. März 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Nach dem zwischen der Königl. Regierung und den Besitzern der im Jahre 1806/7 in den hiesigen Vorstädten belagerungsbeschädigten Stellen getroffenen Abkommen ist von der Königl. Regierung nunmehr der hiesige Magistrat beauftragt, Bescheinigungen au porteur über die jeder Stelle zukommende Feuer-Societäts-Hülfe auszufertigen, solche denjenigen, welche bei den vorstädtischen Behörden sich dahin ausgewiesen haben, daß sie auf den Bonifikations-Betrag ganz oder zum Theil aus irgend einem Titel Anspruch haben, auszuhändigen, und wenn bei den halbjährigen Verloosungen die Nummern dieser Bescheinigungen gezogen werden, dem Inhaber der Bescheinigungen deren Betrag auszuzahlen. Sollten noch irgend Personen, denen dergleichen Ansprüche, es sey durch Erbschaft, Kauf, Cession, oder es sey aus welchem Titel es sonst wolle, zustehen, solche noch nicht bei der zur Aufnahme dieser Ansprüche niedergesetzt gewesenen Commission angemeldet haben; so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei dem hiesigen Magistrat über ihre Forderungen genügend auszuweisen, und das Weitere zu gewärtigen, im Entstehungs-Falle haben sie sich aber die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben.

I. V. Mart. 408. Breslau den 26. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist genehmigt worden, den Pfingstmarkt in Wansen vom 24sten auf den 25sten May d. J. zu verlegen.

Nro. 589. Mart. c. Breslau, den 21. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Von der nach Silbergroschen berechneten Arznei-Taxe sind wieder Exemplare von Berlin eingegangen und bei dem Regierungs-Sportel-Rendanten Biller gegen den üblichen Preis von 4 sgr. pro Exemplar zu erhalten, welches denen, welche diese Taxe zu haben wünschen, hiermit bekannt gemacht wird.

A. I. IX. Mart. 238. Breslau den 25. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Littera.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtlr.	gr.		
5,509	B.	Courant	200	=		vom 2ten Februar 1824.
14,749	E.	= =	300	=		vom 3ten Juni 1824.
33,434	B.	= =	400	=		vom 12ten Juli 1824.
45,463	D.	= =	200	=		
45,463	E.	= =	200	=		
45,463	F.	= =	200	=		
45,463	G.	= =	100	=		vom 2ten Februar 1824.
45,463	H.	= =	50	=		
45,463	I.	= =	50	=		
45,463	K.	= =	25	=		
45,992	H.	= =	50	=		vom 13ten Septbr. 1824.
47,855	D.	= =	50	=		vom 12ten August 1824.

II. Zins-Scheine.

1,190 Tabaks-Actie.	B.	Courant	11			vom 4ten Novbr. 1823.
1,520 Seehandl. Obligat.	A. 7 rtl. 18 gr.	= =	15	12		vom 6ten Septbr. 1824.
	B. 7 = 18 =					
1,521 desgl.	A. 37 = 6 =	= =	74	12		
	B. 37 = 6 =					
16,048 desgl.	A.	= =	15	11		vom 4ten Novbr. 1823.

Digitized by Google

III. Churmärkſche Obligationen.

des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nro.	Littera.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtlr.	gr.	
2,586 b.	B.	Gold	100	=	vom 23ſten Auguſt 1821.
2,586 a.	D.	Courant	270	=	
14,418	O.	= =	70	=	vom 1ſten Juli 1822.
16,279	Q.	= =	50	=	vom 23ſten Auguſt 1821.

IV. Neumärkſche Interims-Scheine.

406	A.	Courant	100	=	vom 15ten März 1821.
3,796	A.	= =	500	=	

Berlin, den 31ſten December 1824.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Vorſtehende Liſte der Königlichen Controlle der Staats-Papiere von aufgerufenen und bis Ende December v. J. als mortificirt nachgewieſenen Staats-Papieren wird dem Publikum zur Kenntniß mitgetheilt.

Nro. 163. Mart. Breslau den 25. März 1825.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Da die so schädliche Gewohnheit, daß Bürden, oder sogenannte Hucken, welche Holz oder andere ins Gewicht fallende Sachen enthalten, und mittelst eines Strickes um den Hals befestiget sind, von den Trägern, um auszuruhen, auf an dem Wege befindliche Bretter- und Latten-Zäune gesetzt oder aufgestauet werden, erst kürzlich wieder einem Knaben bei Schmiegerode, Militscher Kreises, den Tod dadurch auf eine traurige Art zugezogen hat, daß die Bürde Holz, welche er trug, beim Aufsetzen auf den Zaun an der andern Seite herabglitt, und ihn erwürgte, so finden wir uns veranlaßt, das Publikum vor solcher Fahrläßigkeit wohlmeinend zu warnen, und den Königl. Kreis-Landräthlichen Aemtern aufzugeben, diese Warnung durch die Orts-Behörden überall bekannt zu machen. Auch ist dies ein Gegenstand der Belehrung und Warnung für die Jugend, welchen die Schullehrer nicht unberücksichtiget lassen müssen.

I. XII. Mart. 656. Breslau den 23. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist am 23sten d. M. der Kreis-Physikus Dr. Radefey, zu Münsterberg, am Typhus, den er in der Erfüllung seiner Dienstpflicht sich zugezogen, mit Tode abgegangen. Der dortige Magistrat giebt ihm das ehrenvolle Zeugniß, daß er jedem Kranken unter den Armen zu jeder Zeit gern unentgeldliche ärztliche Hülfe geleistet hat, daher sein Verlust als Arzt und Mensch gleich sehr bedauert werde.

A. I. IX. 258. Mart. Breslau den 28. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Wir haben schon seit einer Reihe von Jahren Gelegenheit gehabt, die erfreulichen Fortschritte wahrzunehmen, welche das Schulwesen in der Stadt Landeck macht. Obwohl diese in der Tüchtigkeit der Lehrer und in der Theilnahme der Geistlichkeit ihren vorzüglichsten Grund haben; so ist doch das Verdienst des Magistrats und der Stadt-Communität nicht zu verkennen, welche für ein hinreichendes fixirtes Auskommen der Lehrer und für ein der Bestimmung angemessenes Schulgelaß nicht ohne bedeutende Opfer gesorgt haben. Um so erfreulicher war es uns neuerlich zu erfahren, daß zu Vervollkommnung des Schul-Unterrichts noch zwei Lehrer angestellt worden sind, so daß nunmehr 4 Lehrer, die 235 Kinder unterrichten, und daß mit einem Kosten-Aufwande von 820 Rthlr. ein Haus und Garten für die Schule erkauft

Digitized by Google

ist. Wir können nicht unterlassen, diesen neuen Beweis der Sorgfalt für das Schulwesen hierdurch öffentlich dankbar anzuerkennen, und hoffen, der Seegen, den die bessere Erziehung der Jugend auf die lebenden und kommenden Geschlechter verbreitet, werde den Wohlthätern dieser Schule zum größten Lohne und zur Nacheiferung gereichen, mit gleicher Liebe für die stete Vervollkommnung dieser Schul-Anstalt zu wirken.

I. C. IX. 320. Mart. c. Breslau den 11. März 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie, nämlich:

1) dem Gustav Moriz Santo allhier,
2) = Johann Carl Friedrich Beer hier,
3) = Ferdinand Franz Bergmann in Brieg,
4) = Carl Bauch in Laskowitz, Ohlauschen Kreises, und
5) = Joh. Gottlob Hauenschild in Rothschloß, Nimptschen Kreises,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 70. Jan. Breslau, den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Damit die Producenten Gelegenheit haben, ihre verkäuflichen Vorräthe an Hafer auf directen Wege ferner abzusetzen, werden die hiesigen Königlichen Magazine in Folge unserer diesfälligen Verfügung für die Annahme dieses Naturals noch längere Zeit eröffnet bleiben.

Die Vergütung erfolgt nach dem jedesmaligen Marktpreise der besten Sorte aus der Ankaufs-Casse des hiesigen Königlichen Proviant-Amtes. Uebermaaß wird nach demselben Preise besonders vergütigt, die Herrn Verkäufer haben nur für die gute Beschaffenheit der Lieferungen und richtiges Maaß einzustehen. Beträgt die Geldvergütigung 50 Rtlr. und darüber, so muß der gesetzliche Stempel von $\frac{1}{12}$ proCent zur Quittung genommen werden.

Nro. 843 Mart. c. Breslau, den 25. März 1825.

Die Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XV. —

Breslau, den 13. April 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 4, Jahrgang 1825 enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Orders unter

(Nro. 917.) vom 3. Januar d. J., wegen einer Präklusionsfrist, rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnadengehältern der Militair-Pensionaire,

(Nro. 918.) vom 8. Februar d. J., betreffend die im Großherzogthume Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten, den Sühne-Versuch vor dem Friedensgericht vorangehen lassen zu müssen;

(Nro. 919.) vom 12. dess. M., wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fortdienen zu können, und

(Nro. 920.) vom 12. ejusd., wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die Westpreußische Landschaft noch rückständigen Zinsen, ferner unter

(Nro. 921.) den Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll. Vom 20. Februar d. J.,

(Nro. 922.) den Tarif, nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll; vom 21. dess. M. und J., und zuletzt unter

Digitized by Google

(Nro. 923.) die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. v. M., wegen Ermäßigung des Porto-Satzes für ausländisches Papiergeld und alle Kourshabende Papiere.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 51. Betreffend den Präclusiv-Termin für die Circulation der alten Scheide-Münze.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für die Circulation der alten Landes-Scheidemünze ein Präclusiv-Termin von sechs Monaten festgesetzt werde, von wo ab, die alte Scheidemünze:

der $\frac{1}{24}$ mit dem Gepräge 24 ein Thaler,
" $\frac{1}{48}$ " " " 48 " "
der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmen-Stücke, von welchen 52½ auf einen Thaler gehen,
der alten Zweigröschler, von welchen 105 Stück auf einen Thaler gehen,
der Kreuzer, von welchen 157½ Stück auf einen Thaler gehen,
der Gröschel, von welchen 210 Stück auf einen Thaler gehen,

bei den Königlichen Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen nach dem vorstehend angegebenen Verhältniß zu einem Thaler bis zum Ablauf des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Königlichen Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Indem wir diese Verordnung dem Publikum zur Nachricht und Beachtung bekannt machen, weisen wir zugleich die von uns abhängigen Kassen an, mit der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Haupt-Kassen abzuliefern. Den Herren Kreis-Landräthen wird empfohlen, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Verordnung sowohl in den Städten als auch bei den Dorf-Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gelange, und besonders der Landmann und die ärmere Klasse der Einwohner davon

Digitized by Google

gehörig unterrichtet werde, damit sie jedem Schaden und Nachtheil in Zeiten vorbeugen können.

Plen. April. 8. Breslau den 6. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 52. Die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der umherreisenden, Waaren-Bestellungen suchenden Kaufleute.

Es ist bisher den schon gehörig besteuerten Eigenthümern einer Handlung nachgelassen gewesen, dann und wann selbst Reisen zu unternehmen, um Waaren-Bestellungen zu suchen, oder dazu einen Comtoir-Bedienten zu gebrauchen, ohne deshalb einen Gewerbschein nachzusuchen.

Diese Ausnahme ist aber von den Königl. hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen aufgehoben, und dagegen entschieden worden,

daß alle diejenigen, welche Waaren-Bestellungen suchen, es sey für eigene Rechnung oder für Rechnung eines stehenden Handlungs-Hauses, sie mögen ausschließlich zu diesem Geschäft bestimmt seyn, oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, als Hausirer betrachtet und zur Lösung des Gewerbscheins gegen Entrichtung der gesetzlichen Gewerbesteuer verpflichtet seyn sollen.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir dabei, daß solche nach §. 5 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 auf diejenigen Inländer, welche Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation umherziehend aufkaufen, keine Anwendung findet.

Wer außerdem hinfort auf den Eingangs bezeichneten Reisen betroffen wird, ohne sich durch Vorzeigung des dazu erforderlichen Gewerbescheins über seine Befugniß ausweisen zu können, hat die volle gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen.

A. II. XIV. ad Nro. 1639. Mart. Breslau den 5. April 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nro. 53. Wegen Erhebung der Gewerbesteuer.

Nach §. 34. Litt. d. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 muß die Gewerbesteuer monatlich in den ersten acht Tagen jeden Monats vorausbezahlet werden, wenn der Steuerschuldige nicht vorziehet, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen,

Digitized by Google

wornach das letztere also ganz von dem freien Willen des Steuerschuldigen abhängt.

Demungeachtet ist neuerlich ein Fall vorgekommen, daß von einem Steuerpflichtigen für den Betrieb eines stehenden Gewerbes die Vorausbezahlung des ganzjährigen Steuer-Betrages verlangt worden, welchem Anverlangen er nicht genügen können, und deshalb auf den Gewerbe-Betrieb Verzicht geleistet hat.

Ein solches gesetzwidriges und die Gewerbetreibenden bedrückendes Verfahren darf durchaus nicht statt finden, und werden die Communal-Behörden und Steuer-Empfänger hierdurch auf das ernstlichste angewiesen, von keinem Steuerpflichtigen, unter welchem Vorwande es auch sey, mehr als den monatlichen Beitrag zu fordern, die Steuer für mehrere Monate jedoch anzunehmen, wenn derselbe sich ganz freiwillig zu einer mehreren Vorausbezahlung erbietet.

Dagegen darf aber auch zur Berichtigung der Gewerbesteuer in gesetzlich vorgeschriebener Art keine Nachsicht gegeben werden, und haben die Communal-Behörden das wegen etwaniger Rückstände im §. 35 des gedachten Gesetzes, und in der Instruction vom 22. November 1820 geordnete Verfahren, auf das genaueste und bei Vermeidung des Ersatzes der durch Nachsicht entstandenen Ausfälle, zu beobachten.

A. II. XIV. ad Nro. 1639 Mart. Breslau den 25. März 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nro. 54. Das Nachsuchen der Gewerbe-Scheine betreffend.

Ungeachtet schon nach §. 22 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer vom 30. May 1820 diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbe-Scheine nachsuchen sollen, so ist doch diese von uns mehrmals wiederholte Vorschrift nicht gehörig beachtet worden, daher wir mit Bezug auf §. 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. dieselbe hiermit nochmals in Erinnerung bringen und deren genaue Befolgung den Gewerbetreibenden mit dem Bemerken zur Pflicht machen, daß hinfort nur in ganz besondern Fällen im Laufe des Jahres ausnahmweise ein Gewerbe-Schein wird ertheilet werden, angebliche Unbekanntschaft mit den bestehenden Vorschriften aber unberücksichtiget bleiben wird.

Auch die Landräthe und Communal-Behörden werden hierdurch angewiesen, die geordneten Nachweisungen von den bereits in die Gewerbe-Steuer mit Genehmi-

Digitized by Google

gung des Königl. Finanz-Ministerii ermäßigten und zur Ermäßigung in Antrag zu bringenden Hausirer spätestens den 20. October jeden Jahres einzureichen, damit die Haupt-Nachweisung in den ersten 8 Tagen des Monats November dem Königl. Finanz-Ministerium zur Genehmigung eingereicht werden kann.

Uebrigens ist auch wegen der Gehülfen der §. 13 des vorangeführten Regulativs gehörig zu beachten, und bei allen Hausirern anzugeben, ob sie das Gewerbe allein, oder mit einem Träger oder Karrenschieber, oder mit Gespann betreiben, in welchen letztern Fällen auch die Signalements der Begleiter zum Transport der Waaren und zur Wartung des Gespanns dem Antrage beizufügen sind. Den mit Gewerbe-Scheinen zu einem ermäßigten Steuersatz betheilten Hausirern ist kein Träger zu bewilligen.

A. II. XIV. ad Nro. 1639. Mart. Breslau den 5. April 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nro. 54. Betreffend die Pensions-Beiträge.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß auch von der Gnaden-Bewilligung für die Hinterbliebenen verstorbener Beamten, der nach der Circular-Verfügung vom 30. Novbr. v. J. zu entrichtende Pensions-Beitrag gegeben werden muß, dagegen kann die Goldrate, wenn der verstorbene Beamte zu deren Empfang berechtiget gewesen, an dessen Hinterbliebene, jedoch nur gegen Entrichtung von $13\frac{1}{3}$ proCent gezahlt werden.

Plen. April. 1. Breslau den 9. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 56. Wegen des häufigen Tanzhaltens in den kleinen Städten und auf dem platten Lande.

In unsere Bekanntmachung vom 10ten März c. ist durch einen bloßen Schreibfehler eingeflossen, daß bei Kindtaufen auf dem Lande Musik gehalten werden dürfe, als welches hiermit erläutert wird. Es darf also nur zur Erndte- und Kirmiszeit, Fastnacht, bei Hochzeiten und an den 3 hohen Festen, mit Ausschluß des ersten Festtages, Tanzmusik statt finden.

Zugleich wird den Orts-Scholzen, insofern sie selbst Kretschmer sind, und kein Dominial-Besitzer am Orte ist, aufgegeben, die Erlaubniß zum Musikhalten bei

Digitized by Google

dem betreffenden Polizei-Distrikts-Commissarius einzuholen, da sie selbst sich solche nicht ertheilen können.

I. — XIV. Mart. 477. Breslau den 4. April 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Die Kunsthändler Hoffmann und Wolf, in Berlin, beabsichtigen auf ihre Kosten das Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise in Kupfer stechen zu lassen, und solches zum Besten inländischer Schulen auf Pränumeration in der Art herauszugeben, daß sie nach Maasgabe des Ertrags, welchen gedachte Pränumeration gewähren wird, eine verhältnißmäßige Anzahl von Exemplaren von vier in nachstehender Ankündigung näher bezeichneten Land-Charten an inländische Schulen vertheilen wollen. Dies zu einem gemeinnützigen Zwecke gereichende Unternehmen, welches Allerhöchsten Orts genehmigt worden, wird hiermit im Auftrage Eines Königl. Hohen Ministeriums der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu allgemeiner Beförderung empfohlen, und die Behörden werden aufgefordert, hiezu ihrer Seits beizutragen.

I. C. V. Mart. 634. Breslau den 30. März 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Ankündigung.

Mit Allergnädigster Genehmigung Sr. Majestät des Königs mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten d. M. und mit Zustimmung Eines Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird in unserm Verlage, zum Besten der inländischen Lehr-Anstalten, bis Ende März d. J. auf Pränumeration erscheinen:

Das Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Louise, verlobten Braut Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande (in dem Format des größern von Gebauer gezeichneten und von Buchhorn gestochenen Bildnisses der Kronprinzessin Königl. Hoheit) nach einer Zeichnung von Krüger, von Devrient in Linien-Manier gestochen. Der Pränumerations-Preis ist für

Digitized by Google

einen Abdruck desselben vor der Schrift auf 20 Sgr., für einen mit derselben auf 10 Sgr. festgestellt.

Der ganze Betrag dieser Pränumeration soll dazu verwandt werden, die Schulen in den Königl. Preuß. Staaten mit folgenden als zweckmäßig und nöthig von Seiten Eines Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erachteten Land-Charten zu versehen, nämlich:

a) die Wand-Charte von Europa in 4 großen Blättern, entworfen und gezeichnet vom Prof. J. M. F. Schmidt, gestochen von H. Brose, Professor Schmid und H. Klieber, im Pränumerations-Preis zu 5 Rthlr.

b) die Charte von Deutschland, von demselben Verfasser, gestochen vom Prof. Maré, zu 12½ Sgr.

c) die Charte vom Preußischen Staate, von demselben, zu 12½ Sgr.

d) die Charte von Europa, vom Prof. Heinrich Berghaus, gestochen vom Prof. Maré, H. Brose und Klieber, zu 15 Sgr.

Die Kosten des Kupferstichs, Papiers und des Drucks werden wir aus eigenen Mitteln zur Förderung dieses gemeinnützigen Zweckes tragen, und demnach erhält ein jeder Ort in der Preußischen Monarchie, nach Maaßgabe der daselbst eingegangenen Pränumerations-Gelder, diejenigen von den erwähnten Charten, welche von Seiten der resp. Behörden, die sich der Einsammlung der Pränumerationen zu unterziehen die Güte haben wollen, für die dortigen Unterrichts-Anstalten als nothwendig erachtet werden, nach Maaßgabe der vorerwähnten Preise, unentgeldlich mit den Abdrücken des Bildnisses für die resp. Pränumeranten.

Jeder Pränumerant empfängt daher nicht nur für einen verhältnißmäßig billigen Preis einen gelungenen und ähnlichen Kupferstich, sondern er trägt auch zur Erreichung eines höchst gemeinnützigen Zweckes: die Belehrung der Jugend in der Erdkunde durch verbesserte Charten, welche Wissenschaft jedem Menschen beim Eintritt in das bürgerliche Leben unentbehrlich ist, bei.

Abgesehen hievon, dürfte es wohl einem jeden biederen Preußen höchst willkommen seyn, von der Prinzessin Louise Königl. Hoheit, bei Höchstihrer bevorstehenden Trennung von dem geliebten Vaterlande, ein wohlgetroffenes Bildniß zu erhalten, welches zugleich den Besitzern des Kupferstiches der Kronprinzessin Königl. Hoheit als Seitenstück dienen wird.

Digitized by Google

Diejenigen resp. Behörden, welche sich der Einsammlung der Pränumeranten zu unterziehen die Güte haben, ersuchen wir ergebenst, uns mit der Zahl der erforderlichen Abdrücke, sowohl vor als mit der Schrift, und zugleich der benöthigten Charten, nach Maaßgabe der Einnahme, bis zum 15ten Juni d. J. mittelst des bei dieser Ankündigung befindlichen Schema's, gefälligst bekannt zu machen, damit wir sowohl die erforderlichen Abdrücke als die Charten zur weiteren Beförderung an solche übermachen können.

Berlin, den 15. Februar 1825.

Magazin für Kunst, Geographie und Musik.

Verzeichniß der resp. Pränumeranten

auf das von Krüger gezeichnete und von Devrient gestochene, zum Besten der vaterländischen Lehranstalten herausgegebene

Bildniß Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise,

verlobten Braut Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande.

Namen und Stand.	Wohnort.	Anzahl der Exemplare.	
		vor der Schrift zu 20 Sgr.	mit der Schrift zu 10 Sgr.

Digitized by Google

Es hat sich durch die Erfahrung bewährt, daß dadurch, daß die Eigenthümer der, zur Uebung der Landwehr-Kavallerie, gestellten Pferde, diese vor ihrer Ablieferung an die Landwehr, eine Zeitlang auf hartes Futter gesetzt haben, nicht allein die Pferde zum Vortheile der Eigenthümer und des Dienstes conservirt, sondern auch bei mehreren Kräften minder erkrankt, und dadurch nicht unbedeutende Kosten erspart sind.

Den Herren Landräthen unsers Verwaltungs-Bezirks wird daher hierdurch, in Gemäßheit uns gewordener höherer Verfügung, empfohlen, in ihren Kreisen dahin zu wirken, daß die zur Landwehr-Kavallerie-Uebung bestimmten Pferde einige Zeit vor der Ablieferung mit hartem Futter gefüttert werden.

I. A. XVI. 490. Mart. Breslau den 4. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Die Königl. Akademie der Künste in Berlin hat die voriges Jahr von der hiesigen Kunst- Bau- und Handwerks-Schule eingesandten Arbeiten beurtheilt und die kleine silberne Preis-Medaille zuerkannt,

1) dem Heinrich Mützel, Goldarbeiter aus Brieg,
2) = Wilhelm Wagner, Töpfer aus Breslau,
3) = Joseph Ertel, Maurer,
4) = Carl Licht, Maurer,
5) = Wilhelm Keil, Maurer,
6) = Julius Engwitz, Zimmermann,
7) = Gottfried Böhme, Maurer,
8) = Müller, Maurer, (in der Bossier-Klasse)

Wir haben diese Medaillen an die Betheilten aushändigen lassen, und machen solches zur Nacheiferung und Anregung des Ehrgefühls für die Schüler und zur Würdigung der Empfänger öffentlich mit dem Bemerken hiermit bekannt, wie wir übrigens verfügt, daß die zur Kunst-Ausstellung gelieferten Arbeiten jedem Verfertiger derselben wieder zurückgegeben werden.

Plen. Mart. 617. Breslau den 27. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nachricht

über die Einrichtung der auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität wieder errichteten Zahlungs-Kommission.

Die gemäß Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten Decbr. 1824 auf der Königlichen vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder hergestellte Zahlungs-Kommission, besteht aus dem Universitäts-Richter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Errichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die, den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden contrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studirenden, die entweder selbst, oder deren Eltern oder Vormünder dies zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornehmlich

1) Honoraria an Professoren und andere akademische Docenten, so wie an Sprach- und Exercitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister,

2) Wohnungsmiethe,

3) Aufwartung,

4) Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Kommission giebt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1—3 in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Friseur-, Stiefelwichser- und Barbierlohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien, wenn dies besonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden soll, durch die Zahlungs-Kommission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche ꝛc. ꝛc. ist dann specielle Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Kommission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem ersten Quar-

Digitized by Google

talgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen; die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist; den Rest empfängt der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Kredit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem, kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine, an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Kommission zur Decharge dient, ein Duplikat aber den Eltern oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Kommission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Cassa.

Nur wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem andern, zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungs-Kommission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungs-Kommission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlt, und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Kommission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Procent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf Procent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 28. Februar 1825.

Königl. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

L. H. v. Jakob,

Prorektor.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Bauch hierselbst, zum Justitiarius und Untersuchungs-Richter bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte, der Kreis-Justiz-Rath von Pa-

Digitized by Google

czensky zu Strehlen, bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Strehlen, der Justiz-Commissarius van der Sloot zu Oels, gleichmäßig bei dem Haupt-Steuer-Amte in Oels, und der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Jany zu Schweidnitz, zum Justitiarius und Untersuchungs-Richter bei dem Haupt-Steuer-Amte in Schweidnitz ernannt worden.

Breslau, den 28. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kapellan Gröhner, zum Pfarrer in Schmellwitz, Neumarktischen Kreises.

Der Gerbermeister Flur, und der Tabaks-Fabrikant Landscheck, zu Wansen, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Adjuvant Seidel, zum evangelischen Schullehrer in Häßlich, Striegauschen Kreises.

Der Seminarist Paul, zum evangelischen Schullehrer in Tschoschwitz, Militschen Kreises.

Der Seminarist Mövius, zum evangelischen Schullehrer in Dalbersdorf, Wartenberger Kreises.

Der invalide Gemeine Gottlieb Schulz, als Wegewärter auf der Strehlner Chaussee zu Schliesa.

Vermächtnisse.

Der zu Reichenbach verstorbene Färber und Kirchen-Vorsteher Gottfried Bitthorn hat der dasigen evangelischen Kirche 10 Rtlr. und der Schule 5 Rtlr. legirt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVI. —

Breslau, den 20. April 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 57. Betreffend den Aufenthalt in der Residenz-Stadt Berlin.

Im Gefolge Allerhöchst genehmigter Bestimmungen soll in Zukunft der bleibende Aufenthalt in Berlin Niemanden gestattet werden, der nicht entweder ein Unterkommen daselbst oder hinreichende anderweitige Erwerbsmittel gnügend nachzuweisen im Stande ist.

Es wird daher Jedermann wohlmeinend hiermit gewarnt, sich nicht aufs Ungewisse und ohne einen bestimmten Unterhalt nach Berlin zu begeben, und hat derjenige, welcher diese Warnung unbeachtet läßt, die Zurückweisung und eventualiter Transportirung in seine Heimath zu gewärtigen.

Die Polizei-Behörden dagegen werden hierdurch angewiesen, keinen mittellosen Personen, ohne besondere Veranlassung, Pässe zur Reise nach Berlin zu ertheilen.

II. A. XVIII. Apr. 33. Breslau den 11. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 58. Wegen der Berechnung der Wolle nach Centnern und Pfunden.

In Folge Hohen Ministerial-Erlasses vom 30. v. M. und in Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 28. October 1823 (Stück 44, unter Nr. 148) werden die Magistráte hierdurch angewiesen, in ihren amtlichen, den Charakter der öffentlichen Verhandlungen tragenden Mittheilungen über die Resultate der Woll-

Digitized by Google

märkte die Berechnung nach Steinen, mit Berücksichtigung des §. 23 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. May 1816 gänzlich zu vermeiden und solche nach Pfunden und Centnern anzulegen.

Nro. 18. Apr. Breslau den 15. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 59. Wegen des Stempels von der, den geschiedenen Ehefrauen zuerkannten Abfindungs-Summe.

Nach einer Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 10. August v. J. ist die den geschiedenen Ehefrauen als Ehescheidungsstrafe zugebilligte Abfindung nur dann als stempelpflichtig zu behandeln, wenn die Ehe kinderlos gewesen ist.

Dies wird den betreffenden Behörden unsers Regierungs-Bereichs hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

II. A. IX. 29. Apr. Breslau den 9. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 60. Die Bescheinigung der Quittungen über Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

Nach §. VII. der Verordnung vom 20. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577.) dürfen bei den vom 1sten Januar 1820 ab geschehenen Verkäufen von Staats-Gütern oder Ablösungen von Dominial-Renten, Erbpachtgeldern und andern Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten ꝛc., nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigt werden.

Nach der hierauf Bezug habenden Bekanntmachung der Königl. Haupkverwaltung der Staatsschulden vom 7ten Juni 1823 (Seite 244 des Amtsblatts) sollen alle über solche Zahlungen ertheilte oder noch zu ertheilende Quittungen durch die Regierungs-Haupt-Kasse an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingesandt werden.

Indem wir die betreffenden Erwerber und Reluenten nochmals auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam machen und dieselben hierdurch auffordern, die Einsendung der Quittungen an unsere Regierungs-Haupt-Kasse zu beschleunigen, bemerken wir

Digitized by Google

zugleich, daß die über die letzte Kapitals-Zahlung bescheinigte Quittung erst dann dem Acquirenten ausgehändigt werden darf, wenn derselbe sämmtliche aus den betreffenden Veräußerungs-Geschäft rückständige Zinsen berichtiget hat.

II. A. XVIII. 191. May pr. Breslau den 6. April 1825.
II. A. III. 246. Febr. c.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 18. Die Ertheilung von Heirathe-Konsensen betreffend.

1) Jeder Civil-Officiant, welcher den Heirathe-Konsens nachsucht, ist verpflichtet, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen will.

Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816.
Gesetz-Sammlung S. 214.

2) Die Versicherung derselben soll mindestens zu $\frac{1}{7}$ seiner Besoldung erfolgen.

Bekanntmachung vom 12. November 1824,
Gesetz-Sammlung S. 216.

3) Den im Civil-Dienst angestellten Landwehr-Offizieren bleibt es freigestellt, entweder der Civil- oder der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten.

Kabinets-Ordre vom 18. October 1824.
Gesetz-Sammlung S. 214.

4) Subalternen wird der Heirathe-Konsens von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt. Diese haben bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge, und wenn es darauf ankömmt, die Beschlagnahme der Besoldung anzuordnen.

5) Richterlichen Beamten wird auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten, und wenn eine solche Zwischen-Instanz nicht vorhanden ist, auf unmittelbaren Antrag, der Heirathe-Konsens vom Präsidio des Ober-Landes-Gerichts ertheilt, welches den Einkauf in die Wittwen-Kasse kontrollirt.

Rescript vom 29. December 1824.

Digitized by Google

Alle Justiz-Beamten des Departements, sie mögen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst angestellt seyn, und die Vorgesetzten derselben haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften genau zu achten.

Breslau, den 2. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 19. Wegen des Urlaubs bei Reisen der Justiz-Beamten.

Nachstehende Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii zu Berlin vom 16ten December 1824:

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz,

zu Reisen, sey es im Dienste oder in eigener Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen,

durch das Landrecht und die Gerichts-Ordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsuchung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justiz-Minister, wie folgt:

§. 1. Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 2. In Privat-Angelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

§. 3. Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größern oder geringern Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Offizianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die, für die Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäfts zu nehmende Entschließung leicht herbeiführen.

Digitized by Google

§. 4. Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung möglich und bei Collegien der collegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

§. 5. Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

§. 6. Den im §. 5 bezeichneten richterlichen Personen wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 7. Den Subalternen, den Referendarien und Auskultatoren, den Justiz-Commissarien, den Notarien und den Advokaten wird zu Reisen im In- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 8. Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen, ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

§. 9. Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften, auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 10. Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidio des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegenstehe und für die Stellvertretung gesorgt sey, begründet werden.

§. 11. Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit zu reguliren und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder des Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 12. Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 13. Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheits-Zustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sey. (Anhang zum Allg. Landrecht §. 124.)

Digitized by Google

§. 15. Bei Beurlaubungen außer dem Dienste, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Offizianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, insofern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März 1808)

§. 16. Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1810.)

§. 17. Der, welcher die Erlaubniß zur Reise ertheilt, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehalts-Abzugs Anordnung zu treffen.

§. 18. Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zuviel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§. 19. Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2.) außer dem Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme der vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle die Erlaubniß des Justiz-Ministers eingeholt werden.

§. 20. Der Tag der Rückkehr wird den unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 21. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden.

(Kriminal-Recht §. 355 und 356.)

Berlin, den 16. December 1824.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 2. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Buchhändler Dunker und Humblot in Berlin haben als Fortsetzung des in ihrem Verlage erschienen Becker-Woltmannschen-Weltgeschichte ein Werk unter dem Titel: Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs II., von Karl Adolf Menzel, angekündigt, dessen erster Theil auch bereits im vorigen Jahre die Presse verlassen hat. Die schwierige Aufgabe, welcher der Verfasser in diesem Werke zu lösen sucht, besteht darin, den jüngsten Bildungs-Prozeß der europäischen Völker in seinen Hauptmomenten darzustellen, um einem Theile der Zeitgenossen zum Verständnisse über die Elemente und Ideen zu helfen, aus denen sich die äußere Gestalt der Gegenwart geformt und ihr inneres Leben entwickelt hat. In Rücksicht auf den gediegenen Inhalt des ersten Theils dieses Werks, und auf die musterhafte, in demselben herrschende Darstellung hat Ein Königliches Hohes Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten uns beauftragt, dieses Werk öffentlich zu empfehlen, um dessen Absatz zu befördern.

I. A. C. V. 669. Mart. Breslau den 12. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche an der Königl. chirurgischen Lehranstalt zu Breslau im folgenden Sommersemester 1825 gehalten werden, und den 25. April ihren Anfang nehmen sollen.

Für die Zöglinge des ersten Jahres:

1) Die Uebungen im deutschen Styl und im Latein, Montag, Dienstag und Mittwoch Nachmittag von 5 bis 6 Uhr, vom Herrn Dr. Kannegießer.
2) Encyklopädie der Naturwissenschaften, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr, vom Herrn Lehrer Schummel.
3) Die Knochen- und Bänderlehre, Mittwoch und Sonnabend früh von 7 bis 8 Uhr, vom Herrn Professor ord. Dr. Otto.
4) Die Physiologie, Dienstag und Freitag von 10 bis 11 Uhr, von Demselben.
5) Der zweite Theil der Institutionen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag früh von 7 bis 8 Uhr, vom Herrn Prof. extraord. Dr. Lichtenstädt.

Digitized by Google

6) Die Instrumenten- und Bandagenlehre, Montag und Mittwoch Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, vom Prof. ord. Dr. Hanke.
7) Die Lehre von den Fracturen und Luxationen, Dienstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr, von Demselben.
8) Die Correpetitionen, täglich von 2 bis 3 Uhr und von 4 bis 5 Uhr, von dem Herrn Dr. Seerig und von dem Herrn Dr. Wenzke.

Für die Zöglinge des zweiten Jahres:

1) Specielle Chirurgie, täglich von 2 bis 3 Uhr, vom Herrn Prof. ord. Dr. Benedict.
2) Die Augenheilkunde, Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr, von demselben.
3) Die Fortsetzung der speciellen Therapie der Volkskrankheiten und der plötzlichen Lebensgefahren, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag früh von 7 bis 8 Uhr, vom Herrn Prof. ord. Dr. Wendt z. Z. Vorstande der Anstalt.
4) Die Geburtshülfe, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend früh von 8 bis 9 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. André.
5) Die wichtigsten Lehren der Chirurgia forensis und castrensis, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr, vom Herrn Professor Dr. Lichtenstädt.
6) Die medizinische Klinik leitet der Herr Prof. Dr. Wendt, täglich von 11 bis 12 Uhr.
7) Die chirurgische Klinik leitet der Herr Prof. Dr. Hanke, täglich von 10 bis 11 Uhr.
8) Die geburtshülfliche Klinik leitet der Herr Prof. Dr. André, täglich von 9 bis 10 Uhr.
9) Die Correpetitorien, Montag, Dienstag, Freitag und Sonnabend früh von 6 bis 7 Uhr, Donnerstag von 3 bis 5 Uhr und Mittwoch und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr, von dem Herrn Dr. Seerig und von dem Herrn Dr. Wenzke

IX. Apr. 15. Breslau den 10. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Da der Rathmann Nicolaus und der Bezirksvorsteher Bürger zu Stroppen, bei Ausmittelung der Brandstifterin Elisabeth Fischer, sich vorzüglich thätig bewiesen haben, so wird solches als Anerkenntniß ihres löblichen Diensteifers und ihres umsichtigen Benehmens hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. — XVI. Apr. 23. Breslau, den 8. April 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie, nämlich:

dem Heinrich August Barchwitz aus Freiberg,
= Ernst Wilhelm Dietrich hier,
= Sigmund Gottlieb Schneider hier,
= Joachim Friedrich Froböß hier,
= Johann Karl Gottlob Baumert in Neumarkt,
= Gustav Neumann aus Görlitz,
= Johann Samuel Bürger in Tschöplowitz,
= Carl Christian Patrunski aus Leubus,
= Carl Ernst Wagner hier,
= Georg Friedrich Jäkel in Striegau,
= Christian Gottlieb Schubart hier, und
= Ernst August Woch in Olbersdorff bei Münsterberg,

nach bestandener Prüfung pro Ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, so wie den Kandidaten der Theologie Doktor der Philosophie Reinhold Eberhard Ludwig Bobertag allhier, und Karl Heinrich Gerbig in Stephanshain bei Schweidnitz nach ebenfalls bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ausfertigen lassen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Febr. 112. Breslau, den 24. März 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Es sind mehrere Untergerrichte zweifelhaft geworden: ob das Publikandum vom 21. Januar d. J. wegen Vereinfachung des Geschäftsganges auch auf die Einsendung der Tabellen zu beziehen sey, welche nicht eigentlich die Justiz-Verwaltung zum Gegenstande haben, wie die Erbschafts-Stempel-Tabelle, die Nachweisung

Digitized by Google

der auf den Grundstücken eingetragenen Schulden, oder solche, welche sie an die Königl. Regierungen oder andere Behörden einzureichen haben. Zu Beseitigung eines Mißverstandes wird daher hierdurch ausdrücklich bestimmt: daß sich obgedachtes Publikandum lediglich nur auf den Geschäftsgang in der Justiz-Verwaltung bezieht, und daher auch durchaus nichts in Hinsicht der Einreichung anderer, diese nicht betreffenden Tabellen abgeändert hat.

Breslau, den 29. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Obgleich in der unterm 13. April v. J. von uns zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung der Bade und Brunnen-Commission zu Warmbrunn die Bedingungen ausführlich angegeben worden sind, unter welchen armen Kranken nur die unentgeldliche Benutzung der dortigen Heilquellen gestattet werden kann, und obgleich die Behörden aufgerufen wurden, darauf zu sehen, daß nicht Individuen, welche ganz von allen Geldmitteln entblößt sind, dorthin gesendet werden, so hat sich doch ergeben, daß hiernach nicht überall verfahren worden ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, die hierauf bezugnehmende anderweitige Bekanntmachung der Bade- und Brunnen-Commission zu Warmbrunn vom 1. d. M., zur zweckdienlichen Beachtung hierdurch zu veröffentlichen.

Liegnitz, den 3. April 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es hat sich leider auch wieder in dem verflossenen Jahre ergeben, daß die, sowohl durch die Königl. Regierungs-Amts-Blätter als auch die Zeitungen so vielfältig bekannt gemachten Vorschriften,

in Betreff der Armen und deren erforderlichen Qualifikation zum freien Bade,

nicht gehörig beachtet worden sind. Es sieht sich demnach die Bade und Brunnen-Commission veranlaßt, nochmals wiederholt zu erklären und anzuzeigen, daß nach dem Willen des hohen Dominii durchaus nur solche Kranke das freie Bad erhalten sollen, welche nämlich:

Digitized by Google

1) ihre Dürftigkeit durch ein vorschriftsmäßiges obrigkeitliches, und bei den Dörfern nicht blos von Dorfgerichten allein ausgestelltes Armen-Attest, (wie die frühern Bekanntmachungen das Nähere nachweisend darthun), indem auf ein bloß dorfgerichtliches Attest allein keine Frei-Bäder ertheilt werden;

2) durch ein ärztliches Attest die Nothwendigkeit der Bade-Kur beweisen;

3) mit so viel Geldmitteln versehen sind, als zur Bezahlung ihrer Wohnungsmiethe und ihrem nothdürftigen Lebens-Unterhalte durchaus erforderlich ist; da ihnen, insofern sie nicht in der Gräflichen Armen-Anstalt freie Aufnahme erhalten, aus der-Bade Armen-Kasse nur eine geringe Beihülfe hierzu verabreicht werden kann;

4) keine offnen und Eckel erregenden Leibesschäden haben.

Wir ersuchen demnach nochmals alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien, die Herren Aerzte, so wie alle Diejenigen, welche dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen und uns mit Zusendung von armen Kranken, welche nicht mit den erforderlichen hier vorgeschriebenen Ausweisen und den nöthigen Geldmitteln versehen sind, verschonen zu wollen, indem wir nicht anders umhin können, als dergleichen Individuen ohnfehlbar nicht nur gradezu abzuweisen, sondern sie auch, entweder auf ihre eigenen Kosten oder nach Umständen auf Kosten ihrer betreffenden Communen zurückzuweisen.

Eben so müssen alle diejenigen Militair-Personen, vom Unteroffizier abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Autorisation von der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihrer Quartiere produziren, damit die Commune den ihr dafür zukommenden Servis liquidiren kann.

Warmbrunn, den 1. April 1825.

Die Bade- und Brunnen-Commission.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat März 1825.

Namen der Städte.	Weihen der Scheffel gute Sorte			Weihen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	1	3	5	—	27	6	—	18	6	—	16	—	—	15	—	—	13	9	—	12	1	—	10	6	—	18	3	2	25	9
Briez ...	—	28	3	—	21	—	—	16	10	—	14	5	—	14	2	—	12	10	—	11	2	—	9	5	—	14	10	1	21	5
Frankenstein	1	8	—	1	4	3	—	21	9	—	18	3	—	17	2	—	13	2	—	13	9	—	10	3	—	13	—	2	25	—
Glatz	1	9	6	1	—	2	—	21	2	—	15	2	—	15	8	—	11	8	—	12	5	—	9	1	—	14	—	2	8	7
Guhrau ...	1	5	4	1	2	—	—	17	4	—	15	11	—	15	—	—	14	2	—	11	11	—	10	9	—	18	—	2	10	—
Habelschwerdt	1	8	10	1	3	10	1	5	8	1	2	6	—	16	3	—	13	4	—	11	—	—	11	—	—	25	—	4	—	—
Herrnstadt .	1	6	—	1	5	—	—	20	—	—	19	—	—	16	—	—	15	—	—	14	—	—	12	—	—	16	—	2	3	—
Münsterberg	1	6	7	1	2	2	—	19	7	—	16	5	—	14	2	—	12	7	—	13	3	—	10	10	—	11	9	1	17	2
Namslau ..	1	—	1	—	27	4	—	16	7	—	14	6	—	16	—	—	14	—	—	10	3	—	8	6	—	10	—	1	22	6
Neumarkt ..	1	3	9	—	28	3	—	17	9	—	15	9	—	15	3	—	13	3	—	11	9	—	10	6	—	20	—	2	10	—
Nimptsch ..	1	7	—	1	5	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	18	—	3	10	—
Oels	1	1	1	—	29	—	—	17	—	—	15	6	—	16	9	—	15	2	—	13	1	—	10	10	—	14	3	2	8	7
Ohlau ...	—	27	3	—	26	6	—	15	4	—	14	11	—	12	8	—	12	3	—	11	—	—	10	6	—	20	—	1	27	5
Prausnitz .	1	4	6	1	2	6	—	17	—	—	16	—	—	15	—	—	14	—	—	11	—	—	10	—	—	16	—	2	5	—
Reichenbach	1	6	2	1	4	8	—	19	10	—	18	6	—	15	7	—	14	10	—	13	—	—	12	4	—	20	—	4	—	—
Reichenstein	1	7	5	1	5	5	—	20	—	—	18	3	—	14	10	—	13	5	—	13	1	—	11	5	—	10	—	2	—	—
Schweidnitz	1	9	10	1	4	10	—	19	7	—	17	3	—	15	10	—	13	7	—	13	—	—	10	7	—	22	—	3	8	4
Strehlen ..	—	25	9	—	24	1	—	17	11	—	16	7	—	13	6	—	11	—	—	12	1	—	9	10	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	6	4	1	—	8	—	19	2	—	16	10	—	14	6	—	12	2	—	11	10	—	9	2	—	18	—	3	—	—
Winzig ...	1	3	—	1	—	—	—	18	8	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	13	4	—	11	—	—	20	—	2	6	—
Wohlau ...	1	—	—	—	29	—	—	18	6	—	16	—	—	14	6	—	14	—	—	11	6	—	11	—	—	24	—	2	15	—
im Durchschnitt	1	4	4	1	—	6	—	19	5	—	17	2	—	15	2	—	13	5	—	12	4	—	10	7	17	2	—	2	15	8

Breslau den 15. April 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVII. —

Breslau, den 27. April 1825.

Publicandum.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. Novbr. 1824 bis 1. Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. V. Serie I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30. parterre, rechts, am 1. Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt.

a)	vom 1.	bis 10. Mai c.	auf die Obligationen	W. X. Y. Z. und AA.
b)	— 11.	— 17.	" " " " "	S. T. U. V.
c)	— 18.	— 25.	" " " " "	O. P. Q. R.
d)	— 1.	— 4. Juny c.	" " " "	L. L. M. N.
e)	— 6.	— 11.	" " " " "	F. G. H. I.
f)	— 13.	— 20.	" auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigten Obligationen Litt. a.	B und Bb.
			desgleichen auf die Obligationen	A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die ältern nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1818 bis 1. Novbr. vorigen Jahres gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

Digitized by Google

I. nach der Verfallzeit,
II. nach den Münz-Sorten,

a) abgesondert für Gold,
b) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse. Die Zahlung des Goldes geschiehet in Courant und wird das Aufgeld für diesmal mit 4 sgr. pro Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge, wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang, entstehen werden, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Juni c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Schriftwechsel einzulassen, oder, gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren, unbeantwortet zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden eingehen sollten. Dagegen ist der Agent A. Block Behren-Straße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen. Nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Uebereinkunft können auch die oben erwähnten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. April 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

v. Köpken. v. Bredow.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 61. Die Verrechnung der Denuncianten-Antheile von den in Steuer-Defraudations-Sachen eingegangenen Geldbußen betreffend.

Nach den bisherigen Bestimmungen sind die in Steuer-Defraudations-Prozessen vorkommenden Antheile der Denuncianten von den eingegangenen Geldbußen, wenn die Denuncianten zum Empfange eines solchen Antheils gesetzlich nicht für berechtigt geachtet worden, als vacante Antheile zu den besondern Beamten-Remunerations- und Unterstützungs-Fonds vereinnahmt worden.

Als eine Ausnahme von dieser Regel ist durch ein Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 18. März d. J. III. No. 5702 auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. ej. m. bestimmt worden,

daß die Denuncianten-Antheile aus solchen Steuer-Defraudations-Prozessen, welche nicht von Steuerbeamten, sondern von andern Personen anhängig gemacht worden, und wobei die Denuncianten-Antheile wegen Empfangsunfähigkeit der Denuncianten vakant werden, nicht weiter zu dem Beamten-Unterstützungsfonds fließen, sondern der Königl. Staats-Kasse zufallen, und bei der betreffenden Steuergattung ad extraordinaria verrechnet werden sollen.

Die Verwaltungsbehörden der Gewerbesteuer und der Klassensteuer, so wie die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter unsers Geschäftsbezirks werden demnach angewiesen,

a) in dergleichen Fällen von den vakanten Denuncianten-Antheilen jedesmal besondere Anzeige zu machen, um die Verrechnung derselben von hier aus verfügen zu können,

b) jährlich aber am 31. December eine Haupt-Nachweisung der im Ablauf des Jahres vorgekommenen Fälle dieser Art, als Beilage der jährlichen Nachweisung von den für den Wittwen-Unterstützungsfonds und für den Beamtengratificationsfonds eingekommenen Strafgeldern einzureichen.

V. 1. Apr. Breslau den 12. April 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Digitized by Google

Nro. 62. Wegen Bewilligung des Königl. Pathen-Geschenks für Aeltern von 7 oder mehr Söhnen.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. Januar d. J. ist die Königliche Regierung bereits davon in Kenntniß gesetzt worden, daß das Finanz-Ministerium sich veranlaßt gefunden hat, rücksichtlich der in dem früheren Circular-Erlasse vom 15. September v. J. enthaltenen, sich auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. gründenden Bestimmungen, wegen des den Aeltern von sieben und mehr Söhnen zu bewilligenden Königl. Pathen-Geschenks, Allerhöchsten Orts Vortrag zu machen. In Folge dessen haben des Königs Majestät nunmehr, damit auch diejenigen bedürftigen Aeltern, welche sieben Söhne in ihrer Erziehung und Pflege haben, jetzt, nachdem die Bewilligung von Erziehungs-Geldern durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. August v. J. und die Circular-Verfügung vom 15. Septbr. v. J. völlig aufgehoben ist, rücksichtlich des Königl. Pathengeschenks nicht leer ausgehen, die diesfälligen Bestimmungen in der Circular-Verfügung vom 15. Septbr. v. J. mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. d. M. dahin zu modificiren geruhet: daß bei gehörig erwiesener Bedürftigkeit das Pathen-Geschenk von 100 Rtlr. nur demjenigen Vater zu Theil werden soll, der bei der Geburt eines Sohnes bereits aus einer und derselben Ehe sechs Söhne am Leben und noch zu ernähren hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Söhne in einer ununterbrochenen Reihefolge, oder dazwischen Töchter geboren sind; wogegen aber ein Vater, der von seinen sieben Söhnen nur noch einen Theil zu ernähren hat, nur ein Pathen-Geschenk von 50 Rtlr. für den 7ten Sohn in dem Fall erhalten soll, wenn ihm die Söhne von einer Mutter, ohne Dazwischenkunft einer Tochter, geboren worden sind.

Das künftig zur Anwendung zu bringende Princip stellt sich hiernach ganz einfach dahin:

daß in allen Fällen, wo früher die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1820 bedürftigen Aeltern von 7 noch unversorgten Söhnen fortlaufende Erziehungsgelder verhieß, denselben, wenn sie sich nämlich nicht schon, in Folge jener Bestimmung, im Genusse solcher Erziehungsgelder befinden, statt der letztern ein für allemal für den 7ten Sohn ein Königl. Pathen-Geschenk von 100 Rtlr. zu Theil werden soll, — vorausgesetzt, daß die sieben Söhne in einer und derselben Ehe geboren sind; wo hingegen es, rücksichtlich des, durch die ununterbrochene Reihenfolge der Söhne bedingten Rechtes auf das Königl. Pathen-Geschenk von 50 Rtlr.

Digitized by Google

bei den bisherigen sich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. April 1816 gründenden und in den sich hierauf beziehenden Circular-Verfügungen enthaltenen Bestimmungen lediglich sein ferneres Bewenden behält. Es versteht sich aber übrigens hierbei von selbst, daß ein Familienhaupt der erstern Gattung, wenn es, mit Rücksicht auf seine Dürftigkeit und die große Zahl seiner zu ernährenden Söhne, die höchste Prämie von 100 Rtlr. bereits erhalten hat, nicht, wegen der ununterbrochenen Reihenfolge dieser Söhne, auch noch auf die kleinere Prämie der 50 Rtlr. besonders Anspruch machen, und daß umgekehrt, einem Familienhaupte, welchem diese kleinere Prämie bereits zu Theil geworden ist, wenn es hiernächst in den Fall kommen sollte, sieben Söhne in seiner Pflege zu haben, alsdann nicht noch außerdem die volle Prämie der 100 Rtlr., sondern unter Anrechnung der bereits erhaltenen 50 Rtlr. nur die noch übrigen 50 Rtlr. gewährt werden können. Hiernach werden nunmehr in den, seit dem Empfange der Circular-Verfügung vom 15. Septbr. v. J. vorgekommenen und ferner vorkommenden Spezial-Fällen die Anträge der Königl. Regierung unter Berücksichtigung dessen, was die Circular-Verfügung vom 31. Januar 1819 über den Bedürftigkeits-Punkt vorschreibt, gewärtiget, und hat dieselbe zugleich dafür zu sorgen, daß diese fortan geltende Bestimmung, unter Bezugnahme auf die frühere, wonach die Erziehungsgelder bereits aufgehoben sind, in die Amtsblätter aufgenommen werden.

Berlin den 21. März 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An die Königliche Regierung

M. V. I. 3360. zu Breslau.

Vorstehendes hohes Reskript wird zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

I — XVI. Mart. 466. Breslau den 15. April 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nro. 63. Betreffend die Ablösung der den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen.

Es ist die Frage entstanden, ob die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1820 auch auf die den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen anwendbar, und deren Ablösung ohne weitere Genehmigung der geistl. Obern, zulässig sey.

Digitized by Google

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben hierüber entschieden:

daß in der Bestimmung des §. 7. der Deklaration vom 29. Mai 1816, nach welcher das Edikt vom 14. Septbr. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf Pfarr- und Kirchenländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1820 nichts geändert ist. Letztere handelt nämlich allein von Ablösung der Leistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten besessen werden.

Auch ist hinsichtlich dieser die Deklaration vom 31. Mai 1816 zu §. 2. des Edikts vom 14. Septbr. 1811 wegen Beförderung der Land-Kultur in Kraft geblieben, und werden die vorgedachten Vorschriften, von welcher die Deklaration vom 31. Mai 1816 einen integrirenden Theil ausmacht, in dem §. 29. der Ablösungs-Ordnung bestätigt, und über das Erbpachts-Verhältniß hinaus, auch auf die Geldleistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt.

Was also in jener Deklaration verordnet worden, soll nicht nur hinsichtlich der Erbpächter seine Kraft behalten, sondern auch Anwendung auf andere zur Kategorie der Eigenthümer und Erbzinsleute gehörenden Verpflichteten finden. Da übrigens die Bestimmungen jener Deklaration sich blos auf die Ablösung beschränken, so stehen solche der im §. 26. ausgedrückten Verwandlung der Naturalleistungen ꝛc. in eine mit den Getreide-Preisen steigende und fallende Geldrente, nicht entgegen.

Vorstehenden Inhalt, der die Gründe näher entwickelnden höhern Verfügung, aus welcher zwar, die Eingangs gedachten Prästationen in eine steigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber ohne die Genehmigung der geistlichen Obern abgelöset werden können, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, um dieselbe in vorkommenden zweifelhaften Fällen genau zu beachten.

A. I. C. VII. 751. Mart. Breslau, den 11. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 64. Betreffend die Ausdehnung der Gewerbs-Befugniß der Hausirer auf mehrere Königl. Regierungs-Departements.

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern, der Polizei und des Handels haben zur Erleichterung der Gewerbetreibenden, welche von einer Königl. Regierung

Digitized by Google

den Gewerbeschein zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen erhalten haben, und die Befugniß darauf noch auf einen oder mehrere andere Regierungs-Bezirke ausgedehnt zu sehen wünschen — zu beschließen geruhet, in denjenigen Fällen, wo ein Inländer die Ausdehnung seines Gewerbescheins auf mehrere Regierungs Bezirke bei den Eingangs gedachten hohen Ministerien nachsuchet und triftige Gründe vorhanden seyn sollten, ihn damit nicht an jede einzelne Regierung zu verweisen, diese Ausdehnung entweder mittelst Umschlages um den Gewerbeschein, oder durch eine der betreffenden Regierungen in Bezug auf die zu allegirende ministerielle Verfügung, in beiden Fällen aber dergestalt zu veranlassen, daß der Inhaber des Gewerbescheins durch eine, auf der Rückseite desselben aufzunehmende kurze Bemerkung ausdrücklich angewiesen wird, bei dem Eintritt in ein der in dem Gewerbeschein namentlich benannten Regierungs-Departements der nächsten städtischen Polizey-Behörde den Gewerbeschein zu produziren, damit diese die Ausdehnung desselben auf den Regierungs-Bezirk der vorgesetzten Regierung sofort melden und daß dieses geschehen, auf dem Gewerbeschein bemerken kann.

Sämmtlichen städtischen Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bereichs wird dieses zur Nachricht und genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

A. II. XIV. Apr. 58. c. Breslau, den 12. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 65. Wegen der Postabgabe von Personen-Fuhren, so gelegentlich von Landleuten verrichtet werden.

Es ist von mehreren Seiten die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar v. J. wegen der von Personen Fuhren zu entrichtenden Abgabe, und zwar dasjenige, was in der Hinsicht von den gelegentlichen durch Landwirthe verrichteten Personen-Fuhren in mehreren Erlassen gesagt worden, irrig so gedeutet worden, als ob überall nur diejenigen Fuhrleute, welche Gewerbe-Steuer entrichten, zu jener Abgabe verpflichtet wären.

Die Absicht jener Verordnung ist aber dahin gerichtet, die Post-Anstalten gegen die Privat-Fuhrleute so zu stellen, daß das Fuhrwesen der erstern und die ihnen obliegende Verpflichtung, die Mittel zur Beförderung der Reisenden in Bereitschaft zu halten, damit bestehen kann.

Demgemäß ist nach einer Bestimmung des hohen Staats-Ministerii vom 28. v. Monats:

Digitized by Google

1) die Abgabe ohne Unterschied der Fälle, ob der Fuhrmann gewerbesteuerpflichtig ist, oder nicht, der Regel nach zu entrichten, wenn die Fuhre mit Wagen verrichtet wird, die als Chaisen u. s. w. eigends auf Beförderung der Reisenden und Bequemlichkeiten derselben eingerichtet sind. Dagegen findet:

2) die Verpflichtung zu der Abgabe nicht Statt, wenn die Fuhre nicht eigends zur Beförderung von Personen gedungen, sondern zu anderem Behuf veranlaßt, also der Reisende nur gelegentlich mitgenommen wird.

3) Auch wird die Abgabe bei den von den öffentlichen Behörden veranstalteten Transporten nicht erhoben.

Wir machen solches mit Bezug auf unsere sich hiernach modificirende Verfügung vom 5. October v. J. (Amts-Blatt, Stück 41. unter No. 130.) mit der Aufforderung bekannt, daß die Behörden sich genau darnach richten müssen.

Plen. No. 139. April a. c. Breslau den 23. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 66. Die Ertheilung der Bescheinigungen über die von Königl. Behörden und Kassen zur Post gegebenen Gelder und Werthstücke betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, ob über die von Königl. Behörden zur Post kommenden Gelder und Werthstücke, nach Maasgabe des Posttarregulativs vom 18. December v. J., besondere Bescheinigungen Seitens der Königl. Postbehörden zu ertheilen sind, und dafür die angeordnete Bezahlung von 2 Sgr. für jeden dergleichen Schein zu entrichten ist, worauf wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß nach einer Bestimmung des Königl. General-Post-Amts die Königlichen Behörden, Kassen, und diejenigen Absender, welche portofrei zu befördernde Gelder und dergleichen zur Post einliefern, der Zahlung dieses Scheingeldes dadurch entgehen können, wenn sie nach vorhergegangener Kommunication mit der betreffenden Postbehörde, diese Gegenstände in besondere Bücher nach den Kolonnen der Einlieferungsscheine mit Bemerkung der Journalnummer der Sachen eintragen, woneben oder worunter dann die Einlieferungs-Bescheinigung Seitens des Post-Expedienten ausgestellt wird. Verlangen aber diese Behörden besondere Einlieferungs-Scheine, so dürfen solche nur auf den vorschriftlichen gestempelten Formularen gegen Entrichtung des Scheingeldes ertheilt werden. Die Herren Kreislandräthe, Superintendenten, Erzpriester ꝛc., die Kreis- und andern Königl. Kassen

Digitized by Google

unſers Verwaltungs-Bezirks, haben ſich bei Verſendung von Geldern und Werthſtücken, welche die Portofreiheit genießen, nach vorſtehender Beſtimmung zu achten und nach genommener Rückſprache mit den betreffenden Poſtämtern, die Poſtaufgabe-Bücher anzulegen.

A. I. VII. 16. Apr. c. a. Breslau den 22. April 1825.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 20. Wegen der an die Brigade-Commandeurs in Abſchrift einzureichenden Erkenntniſſe gegen beurlaubte Landwehrmänner.

Sämtliche Inquiſitoriate und Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewieſen: die Vorſchrift des §. 9. der Allerhöchſten Verordnung vom 22. Februar 1823., wornach von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntniſſes gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegs-Reſerve gehörenden Soldaten, wenn es nicht blos eine Geldſtrafe betrifft, gleich nach beſchrittener Rechtskraft des Urtels oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Feſtung, ingleichen von der erfolgten Beſtätigung, dem Brigade-Commandeur der Provinzial-Landwehr, in deſſen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abſchrift mitgetheilt werden ſoll, künftig auf das genaueſte zu befolgen, und bei dieſer Mittheilung auch den Namen der Feſtung, wohin der Verurtheilte abgeliefert wird und das Datum des Antritts der Feſtungsſtrafe jedesmal genau zu bezeichnen.

Breslau, den 8. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 21. Wegen Verhütung des Kinder-Mordes.

Nachſtehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publikandum.

Die Preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kinder-Mordes:

Digitized by Google

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Breslau den 11. Januar 1817.

von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Breslau den 25. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Es ist dem Apotheker Karl August Ferdinand Schreiber die Concession zur Fortsetzung der von dem Apotheker Immanuel Krumpholz in Zobten etablirten Apotheke ertheilt worden.

Digitized by Google

Diese Concession ist jedoch rein persönlich, und kann weder veräußert noch vererbt werden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

A. I. IX. 243. Mart. c. Breslau, den 25. März 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist, auf Veranlassung des Königlichen Handels-Ministerii, eine litographirte Wege-Karte des Preußischen Staates in 9 Blättern angefertigt worden und bei der Buchhandlung Dunker und Humblot in Berlin (wahrscheinlich auch bei jeder andern soliden Buchhandlung) für $6\frac{1}{2}$ Rtlr. zu erhalten; welches dem Publiko hiermit, unter dem Beifügen zur Nachricht dient, daß diese Karte mit großer Sauberkeit und Genauigkeit entworfen ist.

II. 489. Mart. XV. Breslau, den 21. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kapellan Benedict Rother, zu Klein-Oels zum Pfarrer in Klein-Tinz, Breslauer Kreises.

Der Schul-Adjuvant Rudolph, als kathol. Schullehrerer, Organist und Kirchendiener in Puschkau, Schweidnitzschen Kreises.

Der Seminarist Schröter, als Küster, Organist und Schullehrer zu Schawoine, Trebnitzschen Kreises

Der Schullehrer Barth, in Oels, als Kantor und Schul-College bei der Fürsten-Schule in Bernstadt.

Der Schullehrer Achtzehn, in Massel als Organist und Schullehrer in Heidewilxen, Trebnitzschen Kreises.

Der Choralist Kirsch, als Organist, Kantor und zweiter Schullehrer in Trachenberg.

Der Wegewärter Franz, zu Schliesa Breslauer Kreises, als solcher nach Probelwitz, Neumarktschen Kreises versetzt.

Digitized by Google

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinde Käntchen, hat dem dasigen evangelischen Schullehrer aus freiem Antriebe einen Zusatz von 8 Scheffeln Steinkohlen zu seinem bisherigen Heitzungsbedarfe um deswillen gewährt, damit derselbe die Schulstube den ganzen Tag über erwärmen, und hiernach den Nachmittags-Unterricht zu jeder Zeit ohne Unterbrechung halten könne.

Der zu Breslau verstorbene Goldarbeiter Meyer, hat dem Hospital zum heil. Lazarus hieselbst ein Legat von 500 Rtlr. und
der zu Pischkowitz verstorbene Pfarrer Hauck, der dortigen Pfarrkirche auf ein jährliches Requiem 100 Gulden vermacht.

Der Bauer-Auszügler Gottfried Leschinsky zu Kochendorf, hat der dortigen Pfarrkirche zu einer Fundation zur Unterhaltung zweier Wachskerzen an einem bestimmten Altare an Sonn- und Festtagen 8 Rtlr. Courant geschenkt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVIII. —

Breslau, den 4. Mai 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 4. Jahrgang 1825 enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Order unter

(Nro. 924.) vom 15. März d. J. wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände an den Fürsten von Hatzfeld.

(Nro. 925.) vom 21. desselben M., wegen der allgemein mit dem Kalender-Jahr zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und über die Reihefolge der ausgehobenen Militairpflichtigen;

(Nro. 926.) vom 26. dess. M., daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien, auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen;

(Nro. 927.) vom 9. April d. J., daß für die Gültigkeit der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten sein darf, und unter

(Nro. 928.) von demselben Tage, die Erleichterung des Beitritts zum Landschaftlichen Kreditsystem im Großherzogthum Posen betreffend.

Verordnungen.

Nro. 67. Wegen Anfertigung der Kirchen-Pfarr- und Schul-Matrikeln.

Die Kirchen-Matrikeln sind zur Sicherstellung und Erhaltung des Vermögens und der Einkünfte der Kirchen als ein zweckmäßiges Hülfsmittel anerkannt, weil aus denselben in Zukunft, bei den etwa im Laufe der Zeit eingetretenen Verdun-

Digitized by Google

kelungen, der jetzige Umfang der Gerechtsame der Kirchen, Pfarrtheien und Schulen, und der Grund, worauf solche beruhen, nachgewiesen werden kann; so daß die Matrikeln als glaubwürdige Urkunden bei der Entscheidung etwa künftig deshalb entstehender Streitigkeiten zum Grunde gelegt werden können.

Es ist daher nothwendig, daß bei den Kirchen, wo besondre Matrikeln noch nicht vorhanden sind, mit deren Aufnahme ungesäumt vorgeschritten wird. Zur Beobachtung der dabey erforderlichen Gleichförmigkeit finden wir uns veranlaßt, über die Form und den Inhalt der Matrikeln und über das Verfahren bei der Aufnahme derselben folgende Anweisungen zu ertheilen.

Die Kirchen-Matrikeln müssen auf dem Titelblatte den Namen und das Patronat der Kirche, so wie die Gemeinde, oder die mehreren eingepfarrten und Gast-Gemeinden und die einzelnen Ortschaften, für welche die Kirche bestimmt ist, enthalten. Bei vereinigten Mutterkirchen und Töchterkirchen, sofern letztere ein abgesondertes Vermögen und eine abgesonderte Verwaltung desselben haben, sind besondere Matrikeln aufzunehmen. Die Matrikel selbst muß für jede Kirche nach folgenden Rubriken angelegt werden:

Erstens Grundstücke der Kirche,

a) das Kirchen-Gebäude nach seiner Größe und Beschaffenheit beschrieben und die Zeit der Erbauung angegeben.

b) Der Kirchhof.

Demnächst die übrigen Grundstücke und zwar:

c) Acker-Grundstücke,

d) Wiesen,

e) Gärten,

f) Waldungen.

Alle diese Grundstücke müssen nach ihrer Lage und Größe, nach ihren Gränzen, wobei die jetzigen Nachbaren und die Nummern des Hypotheken-Buchs, falls die Grundstücke ein Folium in demselben haben, anzugeben sind, auch in sich dazu eignenden Fällen nach ihrer Form genau bezeichnet und beschrieben werden.

Sind solche früher vermessen worden und Charten von denselben im Pfarrarchiv vorhanden, so muß dies, und von welchem verpflichteten Feldmesser, auf welche Veranlassung und ob mit Zuziehung der Grenznachbaren solche aufgenommen worden sind, in der Matrikel bemerkt, so wie, wenn die Grundstücke mit Grenzzeichen versehen sind, die Lage und Entfernung der Merkmale möglichst genau bezeichnet werden, damit bei etwaigen Gränzverdunkelungen, die richtige Gränze nöthigenfalls nach der Matrikel wieder hergestellt werden kann.

Zugleich ist, bei jedem Grundstücke anzuführen, zu welcher Zeit und auf welche Weise die Kirche zu dem Eigenthum desselben gelangt ist, ob sich darüber Urkunden

Digitized by Google

oder sonstige Nachrichten im Pfarrarchiv vorfinden, oder ob die Entstehung des Eigenthums jetzt nicht mehr nachgewiesen werden kann, und sich auf unvordenklichen Besitz gründet.

Ferner ist dabei anzugeben, ob und welche Befreiungen den Kirchengrundstücken von öffentlichen und Gemeinlasten und Leistungen und aus welchem Grunde zustehn (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 165. 166. 174. bis 177.), so wie auch bei jedem Grundstück zu bemerken ist, ob die freie Verfügung der Kirche über die Substanz oder über die Nutzungen desselben auf irgend eine Weise beschränkt ist, ob nehmlich solche nach der bestehenden Verfassung dem Pfarrer, Schullehrer und Kirchenvorsteher ꝛc. zur theilweisen Benutzung frei oder gegen eine bestimmte Abgabe an die Kirche oder unter sonstigen Bedingungen überlassen, oder ob solche in Erbpacht ausgethan sind ꝛc. (Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 187 bis 226.), ob darauf einem Dritten Servitutengerechtsame z. B. Hütungs- oder Holzungs-Gerechtigkeiten, Ueberfahrt Trift ꝛc. zustehen (Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 22) auch ob davon Geld- oder Natural-Abgaben, und welche, an einen Dritten zu entrichten sind.

Zweitens: Erbzinsen der Kirche gehörig besonders verzeichnet,

a) in Naturalien, Getreide, Wachs, Gänsen, Hünern, Eiern u. s. w.

b) in Gelde (cfr. Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 18. §. 747 bis 757 und 813.)

Es ist hier, außerdem daß der Rechtstitel, aus welchem und der Betrag der Zinsen, und die Zeit, wann solche zu entrichten, genau angegeben werden müssen, besonders wichtig, daß das Grundstück, worauf jeder einzelne Zins ruht, genau bezeichnet werde, damit falls künftige Verdunkelungen eintreten sollten, aus der Matrikel das zinspflichtige Grundstück nachgewiesen werden kann. Es muß dasselbe daher nach seiner bekannten Lage und Größe mit der Nummer des Hypothekenbuchs und nach seinen jetzigen Grenznachbarn bezeichnet und der Name des jetzigen Besitzers angegeben werden.

Wenn die Naturalzinsen nach einem örtlichen, z. B. nach Breslauer Maaß bis jetzt geliefert worden sind, so können die Zinsen zwar nach diesem Maaß in die Matrikel eingetragen werden, es muß aber alsdann, der Betrag nach Preußischem Maaß ausdrücklich in der Matrikel bemerkt werden.

Drittens: Zehnten (cfr. Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 857 bis 978.).

Hierbei ist eben dasselbe, was bei den Erbzinsen erwähnt ist, zu beobachten und muß besonders der Umfang des Zehntrechts, und auf welche Gegenstände sich dasselbe erstreckt, und ob demselben alle Grundstücke der Flur, oder nur bestimmte Grundstücke derselben unterworfen sind, die in diesem Falle, wie bei den Erbzinsen genau zu bezeichnen sind, bestimmt angegeben werden. Eben so ist die Art wie die Erhebung des Zehnten bewirkt wird, genau zu bezeichnen, da in Schlesien der Naturalzehnten an den meisten Orten in einen Sackzehnten verwandelt worden ist. Es

Digitized by Google

versteht sich übrigens von selbst, daß da, wo nicht die Kirche, sondern der Pfarrer oder Schullehrer eine solche Abgabe zu erheben hat, solche in dem besondern Abschnitt der Kirchen-Matrikel für die Einkünfte des Pfarrers oder des Schullehrers und Organisten aufzunehmen ist.

Viertens: Kapital-Vermögen.

In der Matrikel bedarf es nur der Angabe des gegenwärtigen Zustandes desselben nach seinem Betrage, seinen Münzsorten und dem Münzfuße.

Dagegen bedarf es nicht einer Erwähnung der einzelnen Schuldner, indem diese wechseln und aus den jährlichen Kirchen-Rechnungen zu ersehen sind.

Fünftens: Besondere Gerechtsame nnd Einnahmen der Kirche.

Hierher gehören alle besondere Gerechtsame, welche nicht in den vorigen Titeln begriffen sind, mithin Befreiungen von sonst gewöhnlichen Lasten, so wie alle besonderen Gerechtsame, wenn sie auch keine Einnahmen, die in der Kirchenrechnung erscheinen, gewähren. Ferner die bestimmten Zahlungen, welche aus Königl. Kassen, aus Gemeinde-Kassen, von Privatpersonen, vermöge bestehende Legate, von Handwerkern, Zünften u. s. w. geleistet werden. Bei allen diesen Zahlungen muß der Betrag in der Matrikel angegeben, auch besonders der Grund angezeigt sein, worauf der Anspruch beruht, und dies ist aus den in dem Kirchenarchiv befindlichen Akten, Nachrichten, und Urkunden zu erörtern und auseinander zu setzen.

Sechstens: Beiträge der Parochianen.

Unter diesen Beiträgen sind alle diejenigen Leistungen und Zahlungen an die Kirche begriffen, welche nicht, wie die vorerwähnten, auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, sondern die aus der Pflicht der Mitglieder der Kirchengesellschaft, zur Erhaltung der Kirche Beiträge zu leisten, fließen, und in einer frühern Vereinigung der Gemeinde, oder in höhern Anordnungen, ihren Ursprung haben, denen daher auch alle Mitglieder der Gemeinde unterworfen sind, ohne daß es darauf ankommt, ob sie jener Vereinigung beigetreten sind, oder zur Zeit, als die Anordnung erfolgte, schon zur Gemeinde gehört, oder sich später angesiedelt haben.

Es wird zweckmäßig sein, diese Beiträge in ordentliche und außerordentliche zu theilen. — Zu den ordentlichen gehört zuerst der in einigen Orten stattfindende regelmäßige jährliche Beitrag, welcher von jedem Einwohner jährlich zur Kirchen-Kasse bezahlt werden muß. — Die dabei obwaltenden örtlichen Verfassungen, ob und auf welchen Vereinigungen der Gemeinde, oder auf welchen Anordnungen der höhern Behörde solche beruhen, oder, sofern diese nicht mehr aufgefunden werden können, die stattfindende Observanz und die Länge der Zeit derselben muß dabei auf das genauste und deutlichste in der Matrikel auseinander gesetzt sein.

Es ist die größte Bestimmtheit hier um somehr erforderlich, da, wenn in künftigen Fällen außerordentliche Beiträge zu Unterstützung der Kirche nöthig werden

Digitized by Google

sollten, der sich hierdurch ergebende Maaßstab zur Aufbringung der kirchlichen Beiträge in der Regel zum Grunde gelegt werden muß. — Zu den außerordentlichen Beiträgen gehören besonders die Beiträge zum Bau und zur Besserung der Kirche und Kirchengebäude, nehmlich der Pfarr- und Küster-Wohnungen.

Da in Hinsicht der Aufbringung der Kosten bei Kirchbauten und Reparaturen, zunächst nach bestehenden Verträgen, Judicaten oder örtlichen Observanzen verfahren werden soll, (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 710. und folgende) so ist es nöthig, daß bei der Errichtung der Matrikeln diese ermittelt und eben so genau und bestimmt in die Matrikeln eingetragen werden, damit Streitigkeiten und Prozessen, die so leicht über diesen Gegenstand entstehen, vorgebeugt werde. Es müssen daher von den Predigern des Orts zuvörderst alle Nachrichten, die sich aus Urkunden und dem Pfarrarchiv über früher vorgefallene Bauten und Reparaturen, so wie aus den Kirchen- und Gemeinde-Rechnungen vorfinden, sorgfältig gesammelt, und das obwaltende Verhältniß dadurch erörtert werden. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Beiträge des Patrons oder der Gemeinde unbedingt und unabhängig von dem Vermögen oder Unvermögen der Kirche, oder ob sie blos wegen des Unvermögens der Kirche geleistet worden sind, weil im ersten Falle eine principale Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung des Kirchengebäudes sich ergiebt, folglich hierbei nicht von einer blos subsidiarischen Verbindlichkeit die Rede ist.

Siebentens: Leistungen der Kirche.

Diese können in ordentliche und außerordentliche getheilt werden. —

Bei einigen Kirchen erhalten die Pfarrer, Schullehrer und die unteren Kirchenbedienten, einen Theil oder ihre ganze Bezahlung aus der Kirchen-Kasse in baarem Gelde oder in Naturalien.

Es ist zweckmäßig, hier im Allgemeinen die bestehende Verfassung der Kirche anzumerken, ob einer oder mehrere Pfarrer, und welche Unterbeamten bei der Kirche, und auf welche Weise und von wem solche bisher angestellt sind, welche Interessenten an der Präsentation und Vocation Theil nehmen, welche Geschäfte dem einen oder dem andern Geistlichen nach der jetzt bestehenden Verfassung obliegen, ob in Ansehung der Anstellung der Kirchenvorsteher eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Observanz statt findet und hieran kann sich die Erwähnung reihen, ob und welchen Gehalt jeder aus der Kirchen-Kasse zu beziehen hat. — Außerdem aber bestehen bei mehreren Kirchen Stiftungen, von welchen die Kirche die Zinsen bezieht, aber dieselben ganz oder zu einem bestimmten Theile wieder zu andern Zwekken verwenden muß, z. B. zur Unterstützung armer hülfsloser Personen, zu Stipendien, zur Anschaffung von Schulbüchern u. s. w. Der Inhalt dieser Stiftungen, der Fond, welcher der Kirche geschenkt oder vermacht ist, der Name des Stifters und das Datum der Stifts-Urkunde, der Zweck der Stiftung und die darüber

Digitized by Google

in den Stiftungs-Urkunden enthaltenen wesentlichen Bestimmungen, sind hier in die Matrikel aufzunehmen.

Zu den außerordentlichen Leistungen der Kirche gehören die etwaigen Beiträge zu Pfarr- und Schulbauten u. d. gl. Dagegen ist ein Verzeichniß der in der Kirche befindlichen Gegenstände oder sonstigen beweglichen Sachen, als Glocken, Orgel, Gefäße, Bekleidungen der Kanzel, des Altars, des Taufsteins, der vorhandenen Kirchenbücher, Schulregister, Lager- und Zinsbücher, oder andere Schriften und Bücher, die Geräthschaften der Sacristei u. s. w., wegen des oftmaligen Ab- und Zuganges zur Eintragung in die Matrikel nicht geeignet, sondern es ist zweckmäßiger, daß darüber ein besonderes Inventarium aufgenommen und gehalten wird.

In der Matrikel ist blos zu erwähnen, daß darüber ein besonderes Inventarium vorhanden ist, und sich im Kirchenarchiv befindet. —

Für die in einem besondern Abschnitt aufzunehmenden Pfarrmatrikeln gilt in Hinsicht der Form und der Genauigkeit und Ermittelung des Grundes, worauf die Angaben beruhen, dasselbe, was bei den Kirchenmatrikeln erwähnt ist.

Falls an einer Kirche mehrere Pfarrer oder Geistliche sich befinden, so bedarf es der Verzeichnung eines besonderen Abschnitts in der Matrikel für jeden Pfarrer oder Geistlichen, nur alsdann, wenn für jeden ein besonderes Pfarrvermögen vorhanden ist, nicht aber alsdann, wenn das Vermögen gemeinschaftlich ist und beide Pfarrer oder Geistliche, wenn auch nach verschiedenen Verhältnissen, ihre Besoldungen daraus erhalten, oder solches benutzen. Es ist dabei zuvörderst hinsichtlich der Grundstücke zu bemerken, daß die zur Pfarrei gehörenden Wohngebäude nebst Seitengebäuden, nach Lage, Größen, Gränzen und Nachbarn genau beschrieben werden müssen. Besonders müssen die Pfarrwaldungen, die Nutzungsrechte des Pfarrers, und ob sich solche auf alle Waldnutzungen oder auf gewisse Arten derselben, z. B. Brennholz, Bauholz, Grasnutzung, Mast, Hutung u. s. w. erstrekken, ob der Pfarrer auf unbestimmte Weise oder nur auf bestimmte Anweisungen eines Dritten, Holz aus dem Walde mitnehmen darf, und in wiefern die Gemeinde oder welche Behörde eine Mitwirkung bei Anweisung des Holzes für den Pfarrer ausübt, genau angegeben werden.

Zugleich sind die etwa stattfindenden Gerechtsame, die von einem Dritten oder der Gemeinde in der Pfarrwaldung ausgeübt werden, z. B. das Recht, Raff- und Leseholz zu entnehmen, Mast zu sammeln, zu hüten u. s. w. dabei anzuführen, (cfr. Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 804 bis 814.) —

Von den Grundstücken, Erbzinsen u. s. w. welche der Pfarrer zu benutzen und zu erheben hat, gehören nur diejenigen in die Pfarrmatrikel, welche ausdrücklich zum Pfarrvermögen gehören, und bisher dazu gerechnet worden sind. Sind solches Kirchengrundstücke oder Kirchenzinsen u. s. w., von welchen dem Pfarrer nur der

Digitized by Google

Nießbrauch angewiesen ist, so sind sie in die Kirchenmatrikel aufzunehmen. — In die Rubrik: Besondere Gerechtsame und Einnahmen der Pfarrei; sind diejenigen Besoldungsstücke, welche der Pfarrer außer dem Pfarrvermögen zu beziehen hat, aufzunehmen. Es ist also, falls die Grundstücke, Erbzinsen u. s. w. Kirchenvermögen sind, das Benutzungsrecht dieser Grundstücke und Zinsen in diese Rubrik einzutragen. Ferner alle Einnahmen, die der Pfarrer aus Königl. Kassen, aus den Kirchen- oder Gemeinde-Kassen, von Patronen, aus Stiftungen und Legaten zu beziehen, und ob er dafür noch besondere Geschäfte zu verrichten hat, zu vermerken, wobei, der Ursprung und der Grund, worauf das Recht, diese zu beziehen beruht, erörtert und mit möglichster Genauigkeit angegeben werden muß. — Besonders gehört hierher aber noch die Theilnahme, die den Pfarrern auf dem Lande an den nutzbaren Rechten der Gemeinden, z. B. an Ländereien, Holz, Grasnutzungen, Trift, Hordenschlag u. s. w. zusteht, und die mit dem Namen der Nachbarrechte und Gemeinrechte bezeichnet werden. Der Umfang dieser Gerechtsame, die der Pfarrer auszuüben oder zu benutzen hat, auch soweit es sich irgend ermitteln läßt, der Grund, aus welchem und zu welchem Zwecke ihm solches bewilliget worden, muß genau und bestimmt angegeben werden, weil darüber so leicht Streitigkeiten mit der Gemeinde entstehen können, welchen vorgebeugt werden muß. Auch gehören hierher die etwaigen besondern Verbindlichkeiten der Gemeinde oder einzelner Mitglieder derselben zur Bestellung der Pfarräcker, zu Leistungen, freien Fuhren Behufs der Aerndte, des Holzes aus der Pfarrwaldung u. s. w., oder Behufs des in der Filialkirche zu haltenden Gottesdienstes oder sonst vorzunehmenden kirchlichen Handlungen. — Die in die folgende Rubrik einzutragenden Beiträge der Parochianen theilen sich in ordentliche und außerordentliche. — Zu den ordentlichen gehören die in mehreren Gemeinden stattfindenden Wettergarben und Brodte, die zu verschiedenen Jahreszeiten gegeben werden.

Die Verfassung wegen dieser Brodte, deren bestimmte Größe und Güte, ob solche von jedem Hause, jeder Familie, von Ackergrundstücken, auch von solchen, deren Besitzer in anderen Dörfern außer der Parochie wohnen, gegeben werden müssen, oder ob solche, auf speciellen Grundstücken ruhen, als Zinsen zu betrachten sind, muß genau erörtert werden, da hierbei mehrere örtliche Verschiedenheiten obwalten können. Außerdem gehören zu den ordentlichen Gebühren die Stolgebühren, welche nach der Stolgebühren-Taxe von 1750 zu erheben sind. — Es sind hierbei zu unterscheiden die Stolgebühren bei Taufen, bei Aufgeboten und Trauungen bei Begräbnissen, Leichenpredigten, nach den in verschiedenen Fällen statt findenden höhern und geringeren Sätzen, an Beichtgeld, wo solches besteht, für Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, Eintragungen in dieselben, Zuschreibung der Kirchensitze u. s. w. — Zu den außerordentlichen Beiträgen gehören die Beiträge

Digitized by Google

zu Pfarrbauten, wobei das Verhältniß, in welchem die Töchter-Gemeinden, Gast-Gemeinden oder einzelne Eingepfarrte, Vorwerke, Mühlen oder sonstige Ortschaften u. s. w. beizutragen haben, besonders zu berücksichtigen ist. Es wird hierbei auf dasjenige verwiesen, was bei den Kirchenbauten oben bereits erwähnt ist, wobei jedoch auf die im §. 784 bis 787. Thl. 2. Tit. 11. des Allg. L. R. bestimmte Verpflichtung der Pfarrer und Kirchenbedienten hinsichtlich der kleinen Reparaturen Rücksicht zu nehmen ist. —

In einer folgenden Rubrik werden die Grundsätze darzulegen sein, nach welchen bisher bei der Auseinandersetzung der Einkünfte zwischen den Erben des verstorbenen Pfarrers und dessen Nachfolger verfahren worden ist, so wie von der statt findenden Gnadenzeit, von den Unterstützungen, welche Wittwen und Kinder aus vorhandenen Stiftungen oder Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten zu beziehen haben. Hieran schließt sich zugleich die Erörterung, woher bis jetzt bei jeder Kirche die Kosten der Präsentation, Vocation und Einweisung getragen worden sind, und in welcher Maaßgabe dem anziehenden Pfarrer, Reisekosten oder freie Fuhren gewährt worden sind, (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 406. 408 bis 411.) auch ob besondere Observanzen, hinsichtlich der Vergütung für die während der Erledigung stellvertretender Geistlichen bisher statt gefunden haben. (Allg. L. R. a. a. O. §. 853 bis 855.). —

Für die in einem besondern Abschnitt aufzunehmende Schulmatrikel gilt dasselbe, was für die Pfarrmatrikel angegeben ist, so daß es hier deshalb weiter keiner weiteren Erläuterungen bedarf. Es ist indessen hierbei auf diejenigen Beiträge, welche zur Schule oder zur Besoldung der Schullehrer oder Adjuvanten zu leisten sind, als z. B. Neujahrsgeld, Umgänge, Holz, und Heitzung der Schulstuben u. s. w. Rücksicht zu nehmen. — Bei den Kirchen sind außerdem noch mehrere Unterbedienten, Organisten, Küster, Calcanten, Läuter u. s. w. angestellt, für welche es der Aufnahme einer eigenen Matrikel, insofern nicht für einzelne dieser Stellen ein eigenes Vermögen vorhanden ist, nicht bedarf. Es ist aber nöthig, daß dasjenige, was sie an Gehalt und aus welchem Fonds, und was sie an Accidenzien zu beziehen haben, in einem besonderen Anhange zu der Schulmatrikel aufgeführt werde, wobei überall, so weit diese Einnahmen aus der Kirchenkasse erfolgen oder in Stolgebühren bestehen, auf die Kirchenmatrikel hinzuweisen ist, wo der Grund und Betrag dieser Einnahmen der unteren Kirchenbedienten bereits aufgeführt steht.— Was das Verfahren bei Aufnahme der Matrikel betrift, so erfordert die Wichtigkeit einer solchen für eine spätere Zukunft bestimmten Urkunde die größte Gründlichkeit, Genauigkeit und Sorgfalt. Es ist daher zunächst die Sache der Kirchen-Collegien und Schul-Vorstände, Geistlichen und Schullehrer alles, was zum Vermögen der Kirche, Pfarre und Schule gehört, unter

Digitized by Google

Rücksprache mit dem Patron vollständig zusammen zu stellen, den Grund, worauf dieses Vermögen beruht, und die Verfassungen, aus welchen die Gerechtsame und Einnahme der Kirche, Pfarre und Schule fließen, aus den in dem Pfarrarchiv vorhandenen Urkunden, Akten und Rechnungen und aus anderen einzuziehenden sicheren Nachrichten zu ermitteln, nach den oben angezeigten Gegenständen mit Angabe der Quellen ihrer Wissenschaft und der angestellten Nachforschung zu ordnen, wie es in die künftige Matrikel einzutragen wäre, so daß solches als vorläufiger Entwurf der Matrikel betrachtet werden kann. Sobald hiernach alles vollständig gesammelt und aufgestellt ist, haben sie dem betreffenden Superintendenten oder Erzpriester diesen Entwurf einzureichen, die etwa noch erforderlichen Erläuterungen, so wie auch diejenigen Akten-Stücke, Rechnungen u. s. w. beizufügen, aus welchen sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen gesammelten Nachrichten ergiebt. — Die Herren Superintendenten und Erzpriester werden hiernach alles prüfen, und, wenn Erinnerungen in letzterer Beziehung zu machen sind, das Nöthige wegen deren Ergänzung und Vervollständigung verfügen, sonst aber den Herren Landräthen weitere Mittheilung davon machen und beide gemeinschaftlich alsdann an Ort und Stelle dem Privatpatrone, wenn ein solcher vorhanden ist, und dem legitimirten Deputirten der Gemeinde jenen Entwurf vorlegen und sie mit ihren etwannigen Einwendungen und Erinnerungen hören, oder ihr Einverständniß mit demselben aufnehmen, und die Verhandlung von dem Patron, dem Kirchen-Collegio und der Gemeinde durch ihre Repräsentanten unterschreiben lassen.

Die Mitwirkung der Herrn Landräthe zu dem obigen Zwecke ist besonders zu dem Zweck nothwendig, um sowohl darauf zu sehen, daß den obigen Vorschriften, wegen Anfertigung der Matrikel vollständig genügt, daß die obwaltenden Verhältnisse und Gerechtsame unter Zuziehung der Interessenten und mit Aufnahme ihres Anerkenntnisses vollständig, deutlich und bestimmt in die Matrikel eingetragen werden, und nicht durch Unbestimmtheiten und zweifelhafte Ausdrücke zu künftigen Streitigkeiten Veranlassung geben werde, als auch noch besonders in der Absicht um auf den Fall, daß Streitigkeiten, Zweifel und Ungewißheiten über diese Verhältnisse zwischen dem Patron, dem Kirchen-Collegium, der Gemeinde oder andern Interessenten sich erheben sollten, mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und etwanigen örtlichen Observanzen, eine Ausgleichung und Vereinigung zu Stande zu bringen. Sollte aber dies nicht gelingen, so muß zwar in der Matrikel bemerkt werden, was als bestehend anerkannt worden, und daß und welche Punkte in Hinsicht dieser Verhältnisse streitig seyen, es wird aber demnächst von uns geprüft werden, ob die Sache dazu geeignet sey, daß von uns eine vorläufige Bestimmung, wie es in der Zwischenzeit zu halten sey, ausgehen könne,

Digitized by Google

und werden dann die streitenden Theile zum Rechtswege verwiesen werden. — Demnächst ist von den Herren Landräthen, Superintendenten und Erzpriestern der nach den Verhandlungen berichtigte Entwurf uns zur Prüfung einzureichen. Wir werden unsere etwaigen Erinnerungen gegen die Vollständigkeit der Urkunden eröffnen und deren Erledigung verfügen. Sobald diese erfolgt, oder falls gegen den Entwurf der Kirchen-Matrikel keine erhebliche Erinnerung statt findet, bleibt es nothwendig, um die Beweiskraft derselben für die Zukunft sicher zu stellen, daß das Kirchen-Collegium, das Patrocinium und andere Interessenten, welche als verpflichtet erscheinen, den Inhalt den Matrikeln vor Gericht als richtig anerkennen und daß dieß Anerkenntniß jedem Exemplar der Matrikel angefügt werde. Eines Anerkenntnisses von Seiten der einzelnen Schuldner der Kirche aus Darlehns-Verträgen, bedarf es nicht, da diese, auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Rechte der Kirchen, Pfarren und Schulen, in den außerdem gesetzlich bestimmten Formen beglaubigt und in die Hypothekenbücher eingetragen werden müssen. —

Uebrigens muß jede Matrikel, sobald der Entwurf von uns genehmigt worden, dreifach angefertigt, und auf starkes dauerhaftes Papier, möglichst deutlich geschrieben, und die Seiten mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden. Besonders ist eine zu kleine Handschrift und jede Art von Abkürzungen zu vermeiden, weil dadurch besonders in späteren Zeiten die Matrikeln unleserlich werden. Die Kirchen- Pfarr- und Schulmatrikeln, werden unter besondern Abschnitten in einen Band dauerhaft eingebunden. Das eine Exemplar wird bei uns, das andere bei den Herren Superintendenten und Erzpriestern, und das Dritte von den Kirchen-Collegien mit den Instrumenten des Aerarii sicher aufbewahrt. An das bei der Kirche aufzubewahrende Exemplar ist noch eine hinreichende Anzahl weißes Papier zu der nachstehenden Bestimmung anzubinden, wenn es nicht etwa vorgezogen werden sollte, einen besondern Band außer der Matrikel deshalb anzulegen. Es ist nehmlich eben so nothwendig als zweckmäßig, daß nicht blos der Zustand der Kirche, Pfarre und Schule und deren Vermögens, wie es sich zur Zeit der Aufnahme der Matrikel befand, sondern auch, daß sowohl die Veränderungen, welche sich damit im Laufe der Zeit zutragen, als auch die ältern Nachrichten, welche verlohren gehen könnten, für die Zukunft erhalten werden. Daher würde dieser anzulegende Band in vier Abtheilungen zu folgenden Bestimmungen zu benutzen sein, nehmlich:

a) Zu Abschriften aller für die Kirche, Pfarre und Schule merkwürdiger und wichtiger und zwar nicht blos gegenwärtiger, sondern auch künftiger Urkunden. Die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Original ist in wichtigen Fällen von einer Gerichts-Behörde, in minder wichtigen Fällen von dem Presbyterium zu beglaubigen, damit, wenn dergleichen Urkunden, wie es

Digitized by Google

leider oft der Fall gewesen ist, verlohren gehen, doch der vollständige Inhalt für die Nachwelt aufbewahrt wird.

b) Die zweite Abtheilung würde, da in die Matrikeln, als gerichtlich anerkannte Urkunden keine Zusätze gemacht, auch keine Ausstreichungen oder Rasuren darin vorgenommen werden dürfen, zur Eintragung aller Veränderungen, welche sich mit dem Kirchen- Pfarr- und Schul-Vermögen ereignen, zu bestimmen sein, wenn neue Grundstücke hinzu kommen oder verlohren gehen, Zinsen abgelößt werden, oder neue Einnahmen der Kirche- Pfarre- und Schule durch Stiftungen oder Bewilligungen erfolgen, um hierdurch den Ursprung aller Veränderungen, welche die Matrikeln im Laufe der Zeit erleiden, mit Gewißheit in der Zukunft nach-weisen zu können.

c) Die dritte Abtheilung kann dazu bestimmt werden, die Nachrichten über das Entstehen der Kirche, der dabei und bei der Pfarre und Schule vorhandenen Stiftungen, über die in jener befindlichen Kunstwerke und merkwürdigen Denkmähler, welche eine historische Bezeichnung haben, und über deren Ursprung u. s. w. zu sammeln und zusammen zu tragen. Bei der Fortführung dieser Nachrichten würden hier besonders diejenigen Personen, welche sich um die Kirche durch Stiftungen, oder auf sonstige Weise verdient gemacht haben, ferner neuere der Kirche zugekommene Kunstwerke, oder Denkmäler, Neubauten oder bedeutende Verbesserungen der Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude, neue Einrichtungen in Hinsicht des Gottesdienstes oder der Schule, so wie Nachrichten von den angestellten Pfarrern und Schullehrern, einzutragen sein.

d) Die vierte Abtheilung würde endlich für diejenigen merkwürdigen und außerordentlichen Naturbegebenheiten und sonstigen Ereignisse in der Gemeinde oder in der Umgegend zu bestimmen sein, die nicht unmittelbare Beziehung auf die Kirche haben, so weit solche von der Art sind, daß es angemessen erscheint, eine Nachricht davon auf die Nachwelt gelangen zu lassen, wodurch der Zweck der örtlichen Chronik erfüllt wird.

Die Prediger haben besonders die Verpflichtung, dieses Buch zu führen, und die Schullehrer sind gehalten, die dabei vorkommenden Abschriften einzutragen. Die Herren Superintendenten und Erzpriester haben bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen darauf zu sehen, ob beide diesen Verpflichtungen nachkommen. Die Herren Landräthe, Superintendenten, Erzpriester, Geistliche und Schullehrer werden sich von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit überzeugen, und allen Fleiß und Eifer anwenden, damit der dadurch beabsichtigte Zweck möglichst bald erreicht werde.

Digitized by Google

Wir erwarten, daß die Herren Superintendenten bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen und die Herren Erzpriester bei Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte über die Befolgung obiger Anweisungen uns vollständigen Bericht abstatten und für die Einsendung der entworfenen Kirchen-Matrikel zu unserer Prüfung, ohne besondere Erinnerung sorgen werden.

Breslau, den 15. Januar 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nro. 68. Die Prüfungen der Kandidaten der Chirurgie, Geburtshülfe, und Pharmazie betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat wegen der Anmeldung der Kandidaten der Chirurgie, Geburts-Hülfe und Pharmazie zu denjenigen Prüfungen, welche den Königl. Medizinal-Collegien in den Provinzen verfassungsmäßig zustehen, bey den betreffenden Königl. Regierungen, unter dem 26sten v. M. festzusetzen befunden: daß die genannten Kandidaten bei der Regierung, in deren Departement dieselben sich zu etabliren wünschen, oder zur Zeit aufhalten, mit dem Curriculum Vitae noch Zeugnisse einreichen sollen, aus denen die Ueberzeugung

von a) ihrem Alter,
b) ihrer schulwissenschaftlichen Bildung,
c) ihrer sittlichen Führung,
d) ihrer Lehr-, Servir- und Dienstzeit,
e) auch ihrem genossenen Unterrichte, auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen pharmaceutischen Anstalten,

gehörig hervorgehet.

In so fern eines oder das andere dieser Zeugnisse mangelhaft seyn, oder sich darin Dunkelheiten befinden sollten, werden die Kandidaten angewiesen werden, dieselben zu vervollständigen und aufzuklären.

Mit dem in duplo einzureichenden Curriculum Vitae müssen nicht allein die Original-Zeugnisse, sondern es muß auch von jedem dieser Zeugnisse eine richtige Abschrift gleichzeitig eingereicht werden. Das Curriculum Vitae muß die Versicherung des Kandidaten an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bey keiner anderen Königl. Behörde gemeldet

Digitized by Google

habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der früheren Meldung enthalten, und von dem Kandidaten eigenhändige ge- und unterschrieben seyn.

Nur dann erst, wenn den vorstehenden Erfordernissen überall genügt worden, können die nachgesuchten Prüfungen bei den Königl. Medizinal-Collegien veranlaßt werden.

I. IX. Apr. 38. Breslau, den 24. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 69. Wegen Berechnung der doppelten Erbschaftsstempel-Gefälle, wenn solche als Strafe genommen werden müssen.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 21. April c. bestimmt: daß in allen Fällen, wo auf den Grund des §. 25. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, der doppelte Erbschaftsstempel als Strafe genommen werden muß, der einfache Stempelbogen nur ad Acta zu kassiren ist, und eine gleiche Summe als Strafe baar eingefordert, und bei der Stempelstrafkasse vereinnahmt, und gleich anderen Stempelstrafen verrechnet werden muß.

Dies wird den betreffenden Behörden unsers Regierungs-Bereichs hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

II. IX. März 662. Breslau, den 20. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 70. In Betreff des den Truppen, wenn sie, ohne mobil zu seyn, marschiren, zu verabfolgenden Vorspanns.

In den unterm 15. Oktober 1817 emanirten Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26. Septbr. 1808 über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu seyn, marschiren müssen, ist §. 22. festgesetzt worden, daß durch jedes Vorspann-Pferd eine Last von 3 Centnern, und durch einen einspännigen Karren eine Last von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Centnern fortgeschaft werden soll.

Diese Last ist nicht allein überhaupt zu gering angenommen, sondern sie steht auch in Ansehung der dafür zu zahlenden Vergütigung mit den jetzigen Getreide- und den sich darnach normirenden Fracht-Preisen in keinem Verhältniß, weshalb

Digitized by Google

ſtatt des in dem vorgedachten §. 22. feſtgeſetzten Gewichts nunmehr in Gemäßheit einer Beſtimmung der Königlichen Miniſterien des Innern und des Krieges vom 31. März d. J.

durch einen einſpännigen Karren . . . $7\frac{1}{2}$ Centner,
" " zweyſpännigen Vorſpann-Wagen 10 —
" " vierſpännigen Vorſpann-Wagen 20 —
und durch jedes Vorlege Pferd . . . . 5 —

fortgeſchafft werden müſſen; wovon die Herren Landräthe unſeres Verwaltungs-Bezirks hierdurch benachrichtigt werden.

I. XVI. Apr. 120. Breslau, den 23. April 1825.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. Die äußerſte Schwere der durch die Poſten zu befördernden Geldbeutel betreffend.

Den von uns abhängigen Königl. Kaſſen wird die beſtehende Vorſchrift: wonach kein Geldbeutel über 50 Pfd. Schwere durch die Poſten befördert werden ſoll, zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Pl. Apr. 127. Breslau, den 26. April 1825.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 72. Wegen Einquartierung der Remonte-Commando's.

Es ſind bei dem Königl. Kriegs-Miniſterio darüber Beſchwerden eingegangen, daß die Commando's mit den Remonten in Städten einquartiert worden.

Da nun die zur Aufnahme von Einquartierungs-Pferden disponiblen Stallungen, in den Städten in der Regel viel zu wünſchen übrig laſſen, ſchlechte Stallungen aber bekanntlich den nachtheiligſten Einfluß auf junge Pferde haben, und da der commandirende Offizier auf die Remonte-Commando's, wenn ſolche in Städten einquartiert ſind und wenn die Leute wegen Mangels an Stallungen bei den Quartieren, in der ganzen Stadt zerſtreut und von ihren Pferden entfernt untergebracht werden müſſen, die nöthige Aufmerkſamkeit, beſonders auf die jungen Pferde, nicht in dem Grade verwenden kann, als auf dem Lande, wo Quartiere und Stallungen beiſammen, auch alle Vorrichtungen zur Pflege und Wartung der Pferde getroffen ſind, ſo werden in Gemäßheit eines Reſcripts des Königl. hohen Miniſterii des Innern vom 26. März d. J.

Digitized by Google

die Herren Landräthe unsers Verwaltungs-Bezirks nach dem Antrage des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, hierdurch instruirt, dafür zu sorgen, daß die Kavallerie-Commando's, besonders wenn sie mit Remonte-Pferden marschiren, was auch in früheren Zeiten observanzmäßig immer geschehen ist, so weit es nach der Oertlichkeit und nach den sonstigen Verhältnissen irgend möglich ist, nicht in Städten, sondern nur in Dörfern untergebracht werden.

I. A. XVI. N. 87. Apr. Breslau den 17. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 73. Die ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Das Publikum ist bereits durch das mit den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern so wie mit den Amtsblättern der Königlichen Regierungen, ausgegebene Verzeichniß der am 1sten dieses Monats ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine vom Resultate dieser zweiten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt.

Die darin aufgeführten Staats-Schuld-Scheine sind den 1sten Julius d. J. fällig und erfolgt die Zahlung von da ab täglich (Sonn- und Fest-Tage ausgenommen) in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Tauben-Straße Nro. 30. gegen Zurückgabe der gezogenen Apoints und der dazu gehörigen Zins-Coupons-Series IV. Nro. 6. 7. und 8., welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten Julius 1825 bis 2ten Januar 1827 umfassen. Fehlen diese ganz oder zum Theile: so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuld-Scheines den Betrag derselben baar zurücklassen. Dieser wird ihm von dem zu zahlenden Capital abgezogen und dem Präsentanten der Zins-Coupons ausgezahlt.

Da die einzulösenden Staats-Schuld-Scheine nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. XIV. Gesetz-Sammlung Nro. 577. beim Königlichen Kammer-Gericht deponirt, demnächst aber nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10ten November 1823 öffentlich verbrannt werden: so müssen die Empfänger über den Capital-Betrag ihrer Staats-Schuld-Scheine zum Belage für unsere Rechnung eine besondere Quittung ausstellen, in welcher die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse als zahlende Stelle zu bezeichnen, und die Litter sowohl als die Nummer des zurückgegebenen Staats-Schuld-Scheines anzugeben ist. Formulare zu diesen Quittungen sind unentgeldlich bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Wenn an einem dieser gezogenen Staats-Schuldscheine, nach der von der Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine ausgefertigte Prämien-Schein haftet; so atteſtiret die Controlle der Staats-Papiere die Realiſirung des Erſtern auf dem, dem Eigenthümer zurückzugebenden, Prämien-Scheine und dient dieſes Atteſt demnächſt zur Legitimation des Inhabers, Behufs der Auszahlung der darauf künftig fallenden Prämie.

Wir wiederholen auch bei dieſer Gelegenheit, daß die Controlle der Staats-Papiere und deren Beamte eben ſo wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung ſich bei der oben bezeichneten Zahlung mit dem Publikum in Correſpondenz einlaſſen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Geſuche werden daher ohne Antwort zurückgeſandt. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntſchaft fehlt, bleibt überlaſſen, ſich zum Betriebe dieſer Angelegenheit, an den Agenten Herrn Bloch, Behren-Straße Nro. 45. oder an die nächſte Regierungs-Haupt-Kaſſe zu wenden, welcher aber die ausgelooſeten Staats-Schuld-Scheine nebſt Coupons, und wenn die erſtern mit Prämien-Scheinen verſehen ſind, auch dieſe, nebſt einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weitern Beſorgung zu übergeben ſind. Ausgelooſete Staats-Schuld-Scheine, welche zur Zins-Erhebung in Leipzig geſtellt ſind, können dem dortigen Handlungs-Hauſe Reichenbach und Comp. zur Einziehung übergeben werden.

Wer das Capital der ausgelooſeten Staats-Schuld-Scheine zu der oben bezeichneten Zeit nicht erhebt, erhält darauf, nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 13ten Mai 1824 Geſetz-Sammlung Nro. 867. vom 1ſten Julius 1825 an gerechnet, weiter keine Zinſen, indem dieſe von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. V. dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Berlin, den 19. März 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

In Folge vorſtehender Bekanntmachung wird den Beſitzern der bei der 2ten halbjährlichen Verlooſung am 1ſten März d. J. gezogenen und den 1ſten Julius d. J. fälligen Staats-Schuldſcheine, welche in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden und wovon das Verzeichniß dem XI. Stück unſerer Amtsblätter beiliegt, überlaſſen, ſolche, wenn der oben bezeichnete Weg der Präſentation nicht gewählt werden ſollte, zur Beſorgung der Realiſation entweder der Regierungs-Haupt-Kaſſe allhier, oder dem nächſten Haupt-Steuer-Amte oder der zunächſt gelegenen Kreis-Steuer-Kaſſe zu übergeben.

Digitized by Google

Die uns untergebenen Special-Kassen werden hiermit angewiesen: die präsentirten verlooseten Staats-Schuldscheine anzunehmen und sofort an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern.

Dabei ist Folgendes zu beobachten:

1. muß darauf gesehen werden, daß der präsentirte Staats-Schuldschein unter den gezogenen auch wirklich begriffen ist, und
2. ob derselbe zu den mit Prämien-Scheinen versehenen Staats-Schuldscheinen gehört, in welchem Falle auch der Prämien-Schein einzufordern ist.
3. Die zu dergleichen Staats-Schuldscheinen gehörigen Zins-Coupons-Series IV. 6. 7. und 8. sind mit einzuziehen, und wenn sie nicht beigebracht werden können, muß der Präsentant eine miteinzureichende Bescheinigung darüber ausstellen.
4. Ueber die geschehene Ablieferung des Staats-Schuldscheines nebst Coupons, und wo es der Fall ist, des Prämien-Scheines, ist dem Eigenthümer eine Bescheinigung, in welcher der Staats-Schuldschein nebst Zubehör genau zu bezeichnen ist, auszuhändigen. Wenn Jemand mehrere dergleichen Staats-Schuldscheine präsentirt, muß von dem elben eine von ihm eigenhändig unterzeichnete Nachweisung, worin die übergebenen Gegenstände genau bezeichnet sind, dreifach übergeben werden. Ein Exemplar, mit der Ablieferungs-Bescheinigung der empfangenden Kasse versehen, erhält der Präsentant zurück, und die andern beiden Exemplare sind mit den Staats-Schuldscheinen, Zins-Coupons und Prämien-Scheinen an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern.

Die Königlichen Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks werden auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände oder Depositа, besonders bei den Kreis-Communal-Kassen und besondern Instituten, genau nachzusehen, ob bei derselben verlooſete Staats-Schuldscheine vorkommen, und wenn es der Fall seyn sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Haupt-Kasse nachzusuchen.

Alle diejenigen, welche Staats-Schuldscheine als Caution bei uns niedergelegt haben, werden, wenn sich darunter gezogene Staats-Schuldscheine befinden sollten, aufgefordert, uns davon baldigst Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derselben und der Austausch gegen baares Geld in Zeiten verfügt werden kann.

II. Apr. 65. VI. XVII. Breslau den 16. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 74. Betreffend Erfordernisse der Pensions-Quittungen.

Nach bisher bestandener Vorschrift haben Pensions-Zahlungen nicht anders in Rechnung passiren können, als wenn die Quittungen der Empfänger von einer völlig zuverlässigen Behörde dahin bescheiniget waren, daß der Pensionair noch am Leben sey, sich im Lande aufhalte und die Quittung eigenhändig unterschrieben habe.

Diese Vorschrift, deren Befolgung, in so weit sie die beiden letzteren Punkte betrifft, für die Empfänger und für die zahlende Kasse gleich lästig ist, soll, nach einer Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 28. März d. J. in Absicht jener beiden Punkte nicht ferner für erforderlich, sondern die bloße Bescheinigung des Lebens des Empfängers für hinreichend erachtet werden.

Hierdurch wird jedoch in der allgemeinen Bestimmung, „daß in der Regel ein jeder Pensionair die ihm ausgesetzte Pension innerhalb Landes verzehren muß," nichts geändert, vielmehr muß auf deren Beachtung auch ferner mit aller Strenge gehalten werden, es sey denn, daß die Zahlung nach dem Auslande sich auf besondere Allerhöchste Genehmigung, oder auf Verträge gründet.

Dies wird den Pensions-Empfängern und den von uns abhängigen Königl. Kassen zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Plen. April. 120. Breslau den 26. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Das nachstehende Reskript:

Des Königs Majestät haben auf die Anzeige: daß Beurlaubte und Kriegsreserve-Soldaten, auch Landwehrmänner, die Uniform nicht immer nach der Vorschrift trügen, oder wenn sie darin erschienen, es unterließen, Officieren die ihnen gebührenden Honneurs zu erweisen, durch die an das Königliche Kriegs-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß den obgedachten Mannschaften bei ihrer Entlassung die ihnen in jener Beziehung obliegende Verpflichtung, von den Truppen-Commandeuren mit der Warnung bekannt gemacht werden soll; wie sie sich im Unterlassungsfall einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen würden. Nach der hierbei geäußerten Willensmeinung Seiner Majestät erfolgt sowohl wegen dieser Unterlassung,

Digitized by Google

als auch in dem Fall, wenn der Landwehrmann oder Soldat der Kriegsreserve sich einer offenbaren Widersetzlichkeit gegen den ihm begegnenden Officier schuldig macht, von Seiten der Militair-Behörde eine förmliche Untersuchung und Bestrafung. Auch soll dem Officier unbenommen bleiben, allenfalls den Landwehrmann oder Soldat der Kriegsreserve sofort zu verhaften, wenn ihm dies nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zur Verhütung weiterer Excesse nothwendig scheint,

wird hierdurch unter Verweisung auf die diesfallsige Verordnung der Königl. Regierung, den Untergerichten unsers Departements bekannt gemacht.

Breslau den 18. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

In unserem Verwaltungs-Bezirk sind folgende Anstellungen und Veränderungen erfolgt:

Ernannt wurden:

A. Zu Kreis-Justiz-Commissarien:

a) der Stadtrichter Schwarz zu Trachenberg für den Wohlauer Kreis;
b) der Domainen-Amts-Justitiarius Müller zu Namslau für den Namslauer Kreis.

B. Zu Gemeinheitstheilungs-Actuarien:

der Oeconom Späte für die Kreise Reichenbach und Nimptsch.

Vereidet wurden außerdem:

a) der Oeconom Rudolph von Rode als Bureau-Gehülfe;
b) der Oeconom Landshuter als Gemeinheitstheilungs-Actuarius;
c) der Oeconom Kleinwächter desgl.

Dagegen ist entlassen worden:

a) der Oeconomie-Commissarius Schönrock im Namslauer Kreise, und werden die Geschäfte desselben durch den Oeconomie-Commissions-Gehülfen Göbell vertreten;
b) der Oeconomie-Commissarius Seegnitz, und sind die Regulirungs-Geschäfte in den, zu seinem Bezirk gehörigen Kreisen Frankenstein, Münsterberg, Glatz und Habelschwerdt, einstweilen dem Oeconomie-Commissarius Lieutenant Schönknecht zu Nimptsch mit übertragen worden.

Breslau den 16. April 1825.

Königliche General-Commission für Nieder-Schlesien.

Digitized by Google

Die Herren Minister, Fürst zu Wittgenstein Durchlaucht und Graf von Bernstorff Excellenz haben geruhet, dem Herrn Professor Büsching die von ihm nachgesuchte Entlassung von den Geschäften eines Archivars bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Archiv huldreichst zu bewilligen. Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß die Verwaltung des schlesischen Königl. Provinzial-Archivs hieselbst nunmehr dem Herrn Professor Stenzel, als alleinigem Archivar übertragen worden ist.

Breslau den 21. April 1825.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität

Neumann.

Das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, so wie die Königl. landräthlichen Aemter hiesigen Regierungs-Bezirks, werden hiermit auf unsere Verfügung vom 21. April v. J. im XVII. Stück des Amtsblatts pag. 133. No. 48. hingewiesen, wonach auch für dieses Jahr die Listen über die vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit auf Grund des §. 95. der Instruction vom 30. Juni 1817 zu reclamirenden Militair-Personen, bis incl. 6. Juni c bei uns einzureichen sind, mit dem Bemerken, daß etwa später eingehende Anträge, ohne weitere Rücksicht zurückgewiesen werden müssen.

A. I. XVI. 168. Apr. Breslau den 22. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Eingabe des Predigers Nissing zu Sternberg in der Neumark eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollecte in den evangelischen Gemeinden und Kirchen der ganzen Monarchie zum Wiederaufbau der am 30. August v. J. daselbst abgebrannten Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude zu bewilligen geruht.

Es werden daher sämtliche Königl. Landräthl. Aemter und Superintendenturen unsers Verwaltungs-Bezirks, desgleichen der Magistrat in Breslau aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Haus- und Kirchen-Kollecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten-Kasse an solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind,

Digitized by Google

beisammen sein mögen. Bei der erfolgten Abführung dieser Gelder an eben gedachte Kasse, erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde, gleichfalls Anzeige nebst Sortenzettel.

Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820, pag. 241—242 Nr. 52 verwiesen, nach welcher sie die Haus-Collecten-Gelder an die Kriegskasse einzusenden haben.

I. A. XVIII. Decbr. 294. Breslau den 23. December 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Da auch in diesem Jahre im hiesigen Regierungs-Bezirk wieder militairische Vermessungen statt haben werden, so wird dies den sämtlichen landräthlichen Aemtern, Magistraten, Schulzen und Gemeinden hiermit bekannt gemacht, und werden selbige zugleich angewiesen, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7ten April v. J. den hierzu commandirten Offizieren auf den Grund der einem jeden derselben ertheilten offenen Ordre auf Verlangen die erforderlichen Hülfsmittel zu gewähren, und die nöthige Auskunft zu ertheilen.

I. XIV. Apr. 176. Breslau den 25. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Die von dem Policey-Rath **Merker** zu Berlin herausgegebenen

Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizey und dessen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege,

welche auf besondere Veranlassungen von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern und der Policey vom 21. März 1820, 16. Juni 1821 und 18. Juli 1823 den Königlichen Polizey-Behörden von uns, durch Bekanntmachungen im Amtsblatte, zuletzt unterm 1. August 1823, Stück XXXII. pag. 248 empfohlen worden, sind durch die Erfahrung als so nützlich erprobt worden, daß wir uns verpflichtet halten, diejenigen Landräthe, Magistrate und sonstigen Paß-Behörden, welche noch nicht damit versehen sind, dringend aufzufordern, sich solche als nothwendige Hülfsmittel zur Förderung einer zweckmäßigen Policey-Geschäfts-Führung anzuschaffen. Wir erwarten, daß jede der gedachten Behörden nicht verabsäumen werde, dieser Aufforderung Gehör zu geben und sie zu befolgen.

I. A. 104. Apr. II. Breslau den 26. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Belobung.

Die 11 Jahr alte Tochter des Schiffer Leuschner zu Lübchen, Guhrauer Kreises, wollte am 1. März a. c. mit einigen andern Kindern über den zugefrornen dasigen Bleichsee gehen. Sie hatte das Unglück einzubrechen, und würde den Tod im Wasser gefunden haben, wenn nicht auf das Geschrei der andern Kinder die Hausleute Carl Kaffner und George Brache sogleich herbeigeeilt wären, und mit eigener Lebensgefahr das Mädchen gerettet hätten. Wir finden uns veranlaßt, diese menschenfreundliche That der beiden Männer hierdurch andern zum Beispiel, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. XII. 140. Apr. Breslau den 24. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Snay in Neusorge nach Bischwitz, Ohlauer Kreises versetzt.

Der Hauslehrer Jüttner zum Schullehrer in Nistiz und Bartsch, Steinauschen Kreises.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die zur evangelischen Parochie Wirschkowitz gehörigen Kirchen-Gemeinen haben 42 Rtlr. zusammengeschossen, wovon zu mehrerer Feierlichkeit und Erhöhung der Andacht beim Gesange, Posaunen angeschafft worden sind. Zur Erreichung dieses religiösen Zwecks haben sich der Oeconom Berger und der Chirurgus Hartmann vorzüglich thätig bewiesen.

Die Gutspächterin Hädelt, der Kirche in Stuben, Wohlauer Kreises, 50 Rtlr. zu Seelenmessen.

Die ehemalige Oberin des Jungfrauen-Stifts auf dem Sande, Nepomucena Teufel, der Pfarr-Kirche ad St. Mariam auf dem Sande zu 24 jährlichen Messen 300 Rtlr.

Der zu Zadel, Frankensteinschen Kreises, verstorbene Auszügler Carlauff, der dortigen Schul-Casse 25 Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIX. —

Breslau, den 11. Mai 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 6, Jahrgang 1825 enthält:

(Nro. 929.) das Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9ten April c., und

(Nro. 930.) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23sten April d. J. wegen Ernennung des Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Grafen von Dankelmann zum Staats- und Justiz-Minister.

(Nro. 931.) die Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Assecuranz-Gesellschaft zu Stettin, nebst dem Plane der Preußischen See-Assecuranz-Compagnie selbst, vom 12ten März d. J.

(Nro. 932.) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten April d. J. wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds, und

(Nro. 933.) die Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 25sten April d. J., wegen ohne Allerhöchste Genehmigung nicht zu bewirkender Erweiterung der Gränz-Bezirke in Bezug auf die Steuer-Controllirung.

Digitized by Google

Bekanntmachung

an die hiesigen vorstädtschen Jurisdictions-Behörden, ingleichen an die Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks, wegen der pro 1825 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der Vergütigung der Brandschäden aus dem vergangenen Jahre 1824.

Ueber die heut verfügte Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge zu Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des vorigen Jahres 1824 zugetragen haben, werden den Jurisdictions- und magistratualischen Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, die diesfälligen Ausarbeitungen zur eigenen näheren Ueberzeugung und weiter nöthigen Veranlassung, in Folgendem hierdurch mitgetheilt:

General-Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien pro 1825 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der Vergütigung der Brandschäden aus dem Jahre 1824.

Die Schäden betragen:	Rthlr.	sg.	pf.
1) in dem Breslauschen Regierungs-Departement =	25534	22	8
2) — — Liegnitzschen — — = =	3747	1	4
3) — — Oppelnschen — — = =	4500	—	—
mithin zusammen	33781	24	—

Hierzu tragen bei, nach Maasgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Catastri eines jeden Regierungs-Departements, und zwar:

1) das Breslausche Regierungs-Departement	16813 rtlr.	2 sgr.	pf.
2) das Liegnitzsche Regierungs-Departement	10180 —	4 —	—
3) das Oppelnsche Regierungs-Departement	6788 —	18 —	—
macht umstehende = = =	33781	24	—
Zu dem vom Breslauschen Regierungs-Departement aufzubringenden Beitrags-Quanto per = = = =	16813	2	—
werden noch angelegt:			
1) der Zuschuß zum Haupt-Instituten Cassen-Administrations-Kosten-Fonds = = = = = = =	500	—	—
Latus	17313	2	—

Digitized by Google

	Rthlr.	sg.	pf.
Transport	17313	2	—
2) An Pensionen für die ehemaligen Feuer-Bürgermeister, laut Etat pro 18¾ fürs Jahr 1825	1090	6	8
3) Ad extraordinaria, auf kleine Brände, und andere nicht vorherzusehende Ausgaben	189	28	5
in Summa	18593	7	1

Hierzu tragen bei 8 sgr. 8 pf. per 100 rtlr. Ertrag:

A. Die Jurisdictionen:

1)	die Claren-Jurisdiction zu Breslau	848	4	1
2)	— Dohm-Capitular-Jurisdiction	848	27	—
3)	— Kreuzhof-Jurisdiction	54	12	4
4)	— ehemalige fürstbischöfl.-Jurisdiction	851	8	11
5)	— Stadt-Jurisdiction incl. der Gebäude auf der Augustiner-Jurisdiction	1854	3	7
6)	— Matthias-Jurisdiction	337	14	10
7)	— Vincentiner-Jurisdiction	931	—	11

B. Die Städte:

1)	Auras	115	24	11
2)	Bernstadt	221	15	7
3)	Brieg	1474	8	2
4)	Canth	112	19	1
5)	Festenberg	247	3	11
6)	Frankenstein	671	5	8
7)	Freyburg	181	24	10
8)	Friedland	92	9	10
9)	Glatz	396	3	4
10)	Gottesberg	114	18	1
11)	Guhrau	387	29	4
12)	Habelschwerdt	227	6	4
13)	Herrnstadt	192	25	—
14)	Hundsfeld	92	15	6
15)	Juliusburg	51	16	7
16)	Köben	86	25	7
17)	Landeck	178	2	7
18)	Lewien	104	15	7
19)	Löwen	206	6	8
20)	Medzibor	69	10	5
21)	Militsch	337	4	5
	Latus	11287	3	1

Digitized by Google

	Rthlr.	sg.	pf.
Transport	11287	3	1
22) Mittelwalde	28	13	3
23) Münsterberg	296	4	3
24) Namslau	355	3	6
25) Neumarkt	402	17	5
26) Neurode	120	25	3
27) Nimptsch	160	15	8
28) Oels	586	12	6
29) Ohlau	411	4	—
30) Prausnitz	276	23	6
31) Raudten	137	25	4
32) Reichenbach	457	6	4
33) Reichenstein	173	14	9
34) Reichthal	46	21	—
35) Reinerz	155	6	7
36) Schweidnitz	663	22	6
37) Silberberg	117	23	10
38) Steinau	406	26	7
39) Strehlen	490	18	2
40) Striegau	242	29	6
41) Stroppen	43	18	3
42) Sulau	81	4	5
43) Trachenberg	185	14	—
44) Trebnitz	236	7	7
45) Tschirnau	76	23	2
46) Waldenburg	198	16	2
47) Wansen	101	26	4
48) Wartenberg	217	3	5
49) Wartha	33	28	4
50) Wilhelmsthal	19	20	2
51) Winzig	152	4	9
52) Wünschelburg	104	11	9
53) Wohlau	258	10	2
54) Zobten	66	11	7
Summa	18593	7	1

Digitized by Google

General-Feuer-Societäts-Catastrum

von den Städten des Breslauschen Regierungs-Departements, mit Ausschluß der innern Stadt Breslau, welche eine besondere, für sich bestehende Societät bildet, auf das Jahr 1825.

No.	Benennung der Jurisdictionen und Städte.	Haben versichert gestanden im Jahre 1824. Rtlr.	Für das Jahr 1825 hat sich ergeben Zuwachs. Rtlr.	Abgang. Rtlr.	Es sind also bei der neuen Ausschreibung pro 1825 anzunehmen. Rtlr.
	A. Jurisdictionen in den Vorstädten zu Breslau.				
1	St. Clarам	289355	4230		293585
2	Dohm-Capitular-Vogtei-Amt	281380	12470		293850
3	Commende Corporis Christi	18835			18835
4	Vormalige Fürstbischöfliche	281340	13340		294680
5	Magistratualische incl. Sand-Jurisdiction	629380	12430		641810
6	St. Mathiae	112415	4410		116825
7	St. Vincenz	305300	16980		322280
	B. Departements-Städte.				
1	Auras	39895	200		40095
2	Bernstadt	76680			76680
3	Brieg	507805	2520		510325
4	Canth	38250	740		38990
5	Festenberg	84555	990		85545
6	Frankenstein	232365		30	232335
7	Freyburg	61250	1690		62940
8	Friedland	31960			31960
9	Glatz	137355		240	137115
10	Göttesberg	39795		125	39670
11	Guhrau	134790		490	134300
12	Habelschwerdt	78650			78650
13	Herrnstadt	66115	635		66750
14	Hundsfeld	29910	2115		32025
15	Juliusburg	17845			17845
16	Köben	30065			30065

Digitized by Google

No.	Benennung der Jurisdictionen und Städte.	Haben versichert gestanden im Jahre 1825. Rtlr.	Für das Jahr 1825 hat sich ergeben: Zuwachs. Rtlr.	Abgang. Rtlr.	Es sind also bei der neuen Ausschreibung pro 1825 anzunehmen. Rtlr.
17	Landeck	61740		95	61645
18	Lewien	36180			36180
19	Löwen	71385			71385
20	Medzibor	24005			24005
21	Militsch	116485	220		116705
22	Mittelwalde	9845			9845
23	Münsterberg	100770	1740		102510
24	Namslau	120085	2840		122925
25	Neumarkt	138185	1170		139355
26	Neurode	41860		30	41830
27	Nimptsch	55565			55565
28	Oels	192110	10880		202990
29	Ohlau	142415		100	142315
30	Praußnitz	94860	950		95810
31	Raudten	46225	1490		47715
32	Reichenbach	157290	975		158265
33	Reichenstein	59100	955		60055
34	Reichthal	16165			16165
35	Reinertz	54030		300	53730
36	Schweidnitz	229760			229760
37	Silberberg	40775			40775
38	Steinau	138250	2595		140845
39	Strehlen	167645	2180		169825
40	Striegau	83665	445		84110
41	Stroppen	15095			15095
42	Sulau	28090			28090
43	Trachenberg	64200			64200
44	Trebnitz	81650	130		81780
45	Tschirnau	26575			26575
46	Waldenburg	66460	2265		68725
47	Wansen	35135	130		35265
48	Wartenberg	74800	355		75155

Digitized by Google

No.	Benennung der Jurisdictionen und Städte.	Haben versichert gestanden im Jahre 1824. Rtlr.	Für das Jahr 1825 hat sich ergeben Zuwachs. Rtlr.	Abgang. Rtlr.	Es sind also bei der neuen Ausschreibung pro 1825 anzunehmen. Rtlr.
	Transport				
49	Wartha	11750			11750
50	Wilhelmsthal	6810			6810
51	Winzig	51790	880		52670
52	Wünschelburg	36135			36135
53	Wohlau	89425			89425
54	Zobten	22650	330		22980
	Summa	6,334,250	103280	1410	6,436,120
	ab		1410		
	bleibt		101870		

Designation

derer im Breslauschen Regierungs-Departement im Jahr 1824 entstandenen, und von der General-Feuer-Societät zu bonificirenden Feuer-Schäden, pro 1825.

No.		Rtlr.	sg.	pf.
1	Laut Ordre vom 26. Juny 1824 dem Magistrat in Breslau an Kosten wegen der bei dem am 19. Octbr. 1823 vor dem Nicolai-Thore hierselbst gewesenen Brande verlohren gegangenen Feuerlösch-Geräthe	139	10	3
2	(Lt. Ordre v. 29. Juny 1824 und " 24 Decbr.) wegen des Brandes zu Landeck d. 3. 4. März 1824	109	10	—
3	" " " 2. July " dito zu Militsch den 10. April 1824 .	5948	3	6
4	" " " 20. July " dito zu Köben " 26. July 1822 .	135	—	—
5	" " " 8. Aug. " dito zu Militsch " 22. Sept. 1823 .	600	—	—
6	" " " 19. Aug. " dito zu Löwen den im Jahr 1810 zu wenig zur Vergütigung angesetzten Betrag .	30	—	—
7	" " " 21. Sept. " dito zu Militsch " 10. April 1824 .	133	5	4
8	" " " 18. Sept. " dito zu Sulau " 6. 7. July 1824 .	1507	—	—
9	" " " 6. October " dito zu Oels " 4. May 1824 "	900	19	—
10	" " " 8. October " dito zu Neumarkt " 26. Aug. 1824 .	837	29	—

Digitized by Google

No.	Fortsetzung der Designation.			Rtlr.	sg.	pf.
11	Lt. Ordre v. 12. Decbr. 1824	dito zu Steinau	den 18. Oct. 1824 .	11017	19	6
12	» » » 11. Decbr. »	dito zu Namslau	» 6. Aug. für Feuer-Löschgeräthe . .	115	10	—
13	» » » 26. Decbr. »	dito zu Bernstadt	» 8. Oct. 1824 .	108	21	10
14	» » » 26. Decbr. »	dito zu Herrnstadt	» 5.6. Sep. 1824 .	132	9	9
15	» » » 29. Decbr. »	dito zu Wilhelmsthal	» 22.23. Oct. 1824 .	1277	7	—
16	» » » 2. Jan. 1825	dito zu Striegau	» 26. Oct. 1824 .	819	27	—
17	» » » 12. Febr. »	dito Bresl. Nicol. Vorstadt d. 8. Sept. 1824		1690	—	—
18	» » » 8. März »	dem Magistrat hierselbst an Prämien ꝛc. wegen des Brandes den 7. Sept. 1824 vor dem Nikolai-Thore . . .		33	—	6
			Summa	25534	22	8

Aus erstgedachter General-Repartition gehet hervor, daß zu den Brand-Entschädigungen, mit Einschluß des bestimmten nothwendigen Verwaltungs-Kosten-Beitrages und durch successives Absterben der vormaligen Feuer-Burgermeister immer weniger werdenden Pensionen für dieselben, wie nicht minder eines kleinen Fonds ad extraordinaria, — vom hiesigen Departement nur eine Summe von 18,593 Rtlr. 7 sgr. 1 pf. aufzubringen nöthig ist, welche einen Beitrag von 8 sgr. 8 pf. vom Hundert des festgesetzten Versicherungs-Quanti eines jeden catastrirten Gebäudes erfordert.

Den Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Beiträge eifrigst einzuziehen, und durch ihre Einsendung spätestens Anfangs August d. J. zur Erreichung des Zwecks schleuniger Unterstützung der Verunglückten, Behufs des baldigen Aufbaues der abgebrannten Gebäude, mitzuwirken.

I. V. April 122. Breslau, den 2. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Publikandum.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire, ist aus der Zeit vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1814, wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nehmlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb Neun Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch

Digitized by Google

Miterben, besonders Minorenne concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende October d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präclusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reclamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präclusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Character, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämmtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben; auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämmtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs-Ministerium.
v. Schlieffen.

Departement für die Invaliden.
v. Stach.

Digitized by Google

Verzeichniß

von den Pensionären, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

No.	Charac.	Namen.	Truppentheil.
1	Gen.-Lieutenant	v. Brüsewitz	Chef eines Dragoner-Regiments.
2	"	v. Plötz	Chef eines Infant.Rgmts.
3	"	v. Seibert	Werbe-Insp.
4	"	v. Thadden	Chef eines Inf.-Rgts.
5	General-Major	v. Büberstein	Chef eines Dragoner-Rgts.
6	"	v. Gettkandt	Chef eines Husaren-Rgts.
7	"	v. Hainsky	Herzberg. Drag.
8	"	v. Hessen	Natzmer.
9	"	v. Hollwede	Herzberg. Drag.
10	"	v. Kalkstein	Alvensleben.
11	"	v. Klüchzner	4te Inf.-Rgt.
12	"	v. Manstein	Chef eines Inf.-Rgts.
13	"	v. Puttkammer	Owstien-Inf.-Rgt.
14	"	v. Wagenfeld	Chef eines Cuir.-Regts.
15	Oberst . .	v. Berg	Kunheim.
16	"	v. Bieberstein	F. Pleß Husaren.
17	"	v. Bomsdorf	Thiel, 3. Bat.
18	"	v. Holzendorf	Leib-Carab.
19	"	v. Jurgas	Commandant in Weichselmünde.
20	"	v. Koschenbahr . . .	Renouard, 3. Bat.
21	"	v. Koslowsky	Winning.
22	"	v. Legat	F. Hohenl., 3. Bat.
23	"	v. Lentz	Commandant in Pillau.
24	"	v. Linstow	I. Larisch.
25	"	v. Münchow	Kropf, 3. Bat.
26	"	v. Näfe	Treuenfels, 3. Bat.
27	"	v. St. Paul	Thile, 3. Bat.
28	"	v. Quoß. Wilh. . . .	Baczko Drag.
29	"	v. Schack	Grevenitz.
30	"	v. Schlemmer	Commandant in Silberberg.
31	"	v. Skrbensky	Katt Drag.
32	"	v. Strachwitz	3te Inf.-Rgt.
33	"	v. Uechtritz	Auer Drag.
34	"	v. Westdorf	Kropf.
35	— "	v. Witten	Pirch, 3. Bat.
36	"	v. Zschertwitz	Henkel Cuir.
37	— Oberstlieut.	v. Blacha	Busch Drag.
38	"	v. Boden	König, 3. Bat.
39	= "	v. Bresemann	Beeren Cuir.
40	"	v. Holly	Alvensleben, 3 Bat.

Digitized by Google

Fortsetzung.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
41	Oberstlieutenant	v. Koschitzky	Gawert.
42	"	v. Milkau	Zenge, 3. Bat.
43	"	v. Plötz	Prittwitz Drag.
44	"	v. Prosch	Chef eines Füsil.-Bat.
45	"	v. Rohrscheid	Heising Cuir.
46	"	v. Seydlitz	Holzendorf Cuir.
47	"	v. Sirakowsky	Towarzycz.
48	= "	v. Sixtin	5 Inf.-Rgt.
49	"	v. Somnitz	Tschepe. 3. Bat.
50	"	v. Steinwehr	Auer Drag.
51	— "	Küchenmeister v Sternberg	Heuking Drag.
52	"	v. Stutterheim . . .	5. Inf.-Rgt.
53	= "	Vatich	Ingenieurs.
54	"	v. Winzingerode . . .	Ivernois Füsil.
55	"	v. Zinken	Artillerie.
56	Major . .	v. Arnim	Kaufberg, 3. Bat.
57	"	v. Berge	Esebeck Drag.
58	"	v. Blankenburg . . .	Winning.
59	"	v. Block	Kalkreuth.
60	"	v. Bronsart	Chlebowsky, 3. Bat.
61	"	v. Burghagen	Zastrow.
62	— "	v. Calbow	Usedom Husar.
63	"	v. Crousaz	Sanitz.
64	"	v. Falkowsky	Rosen Füsil.-Bat.
65	"	v. Forcade	Gettkandt Husar.
66	= "	v. Freiwald	Hamberger.
67	"	v. Hahn	Schimonsky, 3. Bat.
68	= "	v. Hellermann	Rudorf Husar.
69	"	v. Herda	Schimonsky.
70	"	v. Herwarth	Grawert.
71	= "	v. Heyden	Renouard.
72	"	v. Kessel	Kropff.
73	"	v Kowalsky	3. Inf.-Rgt.
74	"	Künzlin	Alvensleben.
75	— "	v. Lettow	Quitzow Cuir.
76	"	v. Lieszewsky	Kaufberg.
77	"	v. Malschitzky	Baczko Drag.
78	"	v. Marzinowsky . . .	4. Inf. Rgt.
79	"	v. Nyz	Kalkreuth.
80	"	v. Pretzmann	Heyking Drag.
81	"	v. Prittwitz	N.Schles. Füsil.-Bat.
82	"	v. Puttkammer . . .	Rouquette Drag.

Digitized by Google

Fortsetzung.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
83	Major . .	v. Quednow	Holtzendorff Cuir.
84	"	v. Rapin	Esebeck Drag.
85	"	v. Rathenow	Pr. Louis.
86	"	v. Rieben	Hamberger, 3. Bat.
87	"	Rilke	Ingenieurs.
88	"	v. Roggenbuck	Diericke, 3. Bat.
89	"	v. Sabisch	Auer Drag.
90	"	v. Schaikowsky . . .	Wedell Inf.
91	"	v. Schmude	3. Inf.-Rgt., 3. Bat.
92	"	v. Schweinitz	Pelchrzim.
93	"	v. Skrbensky	Bünting Cuir.
94	"	v. Starzinsky	Rüts.
95	"	v. Thadden	Pr. Ferdinand.
96	"	v. Tietzenhöfer	Pr. Heinrich, 3. Bat.
97	"	du Trossel	Bünting Cuir.
98	= "	v. Uechtritz	Krafft Drag.
99	"	v. Unruh	1. Inf.-Rgt.
100	"	v. Vollgnad	Pelchrzim.
101	"	v. Wackenitz	Bülow, Füsil.-Bat.
102	"	v. Wedell	Tschepe.
103	"	v. Westerström	Owstien, 2. Bat.
104	"	v. Willer	Grevenitz, 3. Bat.
105	"	v. Winankow	Puttkammer, 3. Bat.
106	"	v. Wins	Hamberger, 3. Bat.
107	"	v. Zagorsky	F. Pleß Husar.
108	"	v. Ziet.n	Herzog von Braunschweig.
109	Kapitain . .	v. Barzikowsky . . .	Grevenitz, 3. Bat.
110	"	v. Borne	Möllendorff.
111	"	v. Bruyn	3. Inf.-Rgt., 3. Bat.
112	"	v. Chmilinsky	Ingenieurs.
113	= "	v. Gottschalk	Malschitzky.
114	= "	v. Haidler	Pr. Louis.
115	"	v. Monsterberg . . .	Auer Drag.
116	— "	v. Reck	Treskow, 3. Bat.
117	"	v. Reinbaben	Zastrow Inv.-Comp.
118	— "	v. Rhaden	Ober-Schles. Füsil.-Brigade.
119	— "	v. Sacken	Renouard.
120	"	v. Schewen	Borcke.
121	"	v. Tretschler	1. Inf.-Rgt.
122	"	v. Wartenberg	Tschammer.
123	= "	v. Winzingerode . . .	Malschitzky.
124	"	v. Wittken	Prittwitz Drag.

Digitized by Google

Fortsetzung.

No.	Charge.	Namen.	Truppentheil.
125	Rittmeister	v. Goddenthow	Usedom Husar.
126	=	v. Schill	F. Pleß Husar.
127	=	v. Schöning	Prittwitz Drag.
128	=	Simund	Towarzycz.
129	=	v. Tiedewitz	Prittwitz Husar.
130	= Lieutenant	v. Tempsky	K. zu Hessen.
131	Gen.-Chirurgus	Laube	Alt-Larisch.
132	Regiments-Chir.	Drömer	Zenge.
133	= =	Morgenstern	Plötz Inf.
134	=	Saltzmann	Heising Cuir.
135	=	Schwartz	Braunschweig Oels.
136	= =	Seeliger	J. Larisch.
137	=	Trenkert	Sanitz.
138	=	Werner	Prittwitz Husar.
	Wittwen:		Ist eine geborne:
139	— Gen.-F.-Marsch.	v. Knobelsdorff	v. Ramin.
140	Gen.-Lieutenant.	v. Pomeiske	v. Koschenbahr.
141	=	v. Prittwitz	unbekannt.
142	=	v. Schönfeld	v. Belcastel.
143	General-Major.	v. Herzberg	v. Häseler.
144	Oberst	v. Bardeleben	v. Thile.

Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

No. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139 unter 100 Rthlr., jedoch über 50 Rthlr. Dagegen für

No. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136 unter 50 Rthlr.. und bis 12½ Rthlr. herab.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 75. Wegen Besuchens der Kretschams von Schullehrern.

Es ist zu unsrer Kenntniß gekommen, daß die Schullehrer noch hie und da die Kretschams besuchen, in welchen sie, da für die Abhaltung der Gebote und Gemeinde-Versammlungen andere Zusammenkunftsorte bestimmt worden, gar kein Geschäft haben können. Da nun der Aufenthalt in den Kretschams nur zu leicht Anlaß giebt, den Schullehrer in Dinge zu verwickeln, die seinem Beruf fern liegen, oder ihn

Digitized by Google

zu einem Verhalten zu verleiten, das mit demselben nicht übereinstimmt; so wollen wir die sämmtlichen Schullehrer so ernstlich als wohlmeinend warnen, den Besuch solcher Orte zu meiden und sich des stillen und ehrbaren Wandels zu befleißigen, in welchem sie der Gemeinde und der Jugend vorangehen sollen, und worin sie sich zur Erfüllung ihrer Berufspflichten immer tüchtig erhalten.

I. A. V. April 96. Breslau, den 27. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 76. Ueber die Gewerbesteuer-Entrichtung von denjenigen Privat-Personen, welche während der Jahrmarkts-Zeiten Personen logiren.

Nach einer von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 7. März d. J. erlassenen Verfügung ist entschieden worden, daß die Einwohner eines Orts, welche blos zu Jahrmarkts-Zeiten Personen gegen Vergeltung bei sich wohnen lassen, und ihnen Getränke reichen, die Gewerbesteuer eben so wie die Gast- und Schankwirthe zu entrichten verbunden sind; dagegen aber von Postmeistern und Postwärtern, so lange sie sich blos mit Aufnahme und Bewirthung der mit den Ordinairen und Extra-Posten reisenden Personen, in den Schranken der Post-Ordnung halten, die Gewerbesteuer als Gastwirthe nicht gefordert werden könne, welche Bestimmung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

A. II. XIV. Apr. 299. Breslau, den 3. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 2. Betreffend die Verpflichtung der Seminaristen zur Annahme von auch nicht einträglichen Schullehrerstellen.

Es sind in den letzten Jahren nicht selten Fälle vorgekommen, wo in Königl. Seminarien gebildete Schulamts-Kandidaten die ihnen angetragenen Schulstellen unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seien, ausgeschlagen, und als Haus- oder Privatlehrer ihr Unterkommen gesucht haben.

Dies ist ganz gegen die Absicht, in welcher sie in die Seminarien aufgenommen werden, und gereicht zum Nachtheil des Schulwesens und selbst der Schulamts-Kandidaten.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß so beträchtliche Ausgaben, als jährlich für Erhaltung der Seminarien aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht zur Bildung bloßer Familienlehrer aufgewendet werden können.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen hat das hohe Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierüber folgende Bestimmungen erlassen:

1) Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen; auch dies sogleich zu thun, so bald es von ihm gefordert wird.

Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten, und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten werden.

2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminarien-Anstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nehmlich:

a) Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar, und den in dieser Zeit genossenen Unterricht.

b) Den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizes der freien Beköstigung.

3) Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Direktor des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Königl. Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schul-Inspectoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Königl. Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königlichen oder Privat-Patronats angestellt wissen will; so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.

4) Sowohl die künftig aufzunehmenden als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen, müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen.

Wir machen solches zur Nachachtung öffentlich bekannt mit dem Beifügen, daß diese Bestimmungen sofort eintreten, und wird darnach verfahren werden.

I. A. C. V. Apr. 39. Breslau, den 15. April 1825.

Königl. Consistorium und Regierung.

Digitized by Google

Publicandum.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26. April 1825.

Der General-Postmeister
Nagler.

Bekanntmachung
wegen Baum-Beschädigungen.

Es sind in der Nacht vom 16. zum 17. April cur., auf der Hundsfelder Chaussee, 62 junge Pappeln muthwillig abgeschnitten, und ähnliche Frevel auch an den, im vorigen Herbst gesetzten, jungen Pappeln an der Chaussee zwischen Breslau und Lissa, verübt worden.

Wir machen dies hierdurch öffentlich bekannt und versprechen Demjenigen, der den Frevler nahmhaft macht und dazu beiträgt, daß er des Frevels überwiesen werden kann, 10 Rtlr. Belohnung, auch, wenn er es verlangt, Verschweigung seines Namens.

Die diesfälligen Anzeigen sind bei dem Königlichen Landräthlichen Amte, Breslauschen Kreises, zu machen.

II. A. XV. 145. April. Breslau, den 30. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung Stück XVIII. Seite 244 — 245, ist in mehrern Abdrücken (S. 245 Zeile 6) statt Kreis-Kasse, wie es heißen muß, Kriegs-Kasse gesetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XX. —

Breslau, den 18. Mai 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 8, Jahrgang 1825 enthält:

(Nro. 934.) den Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Rußland; vom 11. März (27. Febr.) d. J., und die Allerhöchsten Cabinets-Ordres

(Nro. 935.) vom 7. Mai d. J., womit ein neuer Tarif für die Durchgangs-Abgabe von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publicirt wird, und unter

(Nro. 936.) vom 13. April d. J. in Betreff der von den Rheinisch-westphälischen Provinzen, Behufs der baulichen Unterhaltung der Dom-Kirche zu erlegenden Kathedral-Steuer.

Bekanntmachung.

Die umstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche bei deren Gegenstande ein Interesse haben. Breslau den 7. Mai 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juni v. J. wegen Anmeldung der vertragsmäßig von der Königlich Polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau bei der von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Central-Liquidations-Commission, wird hiermit eine anderweite in der No. 66. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 25. v. M. abgedruckte Verordnung des Fürsten Königlichen Statthalters im Königreiche Pohlen vom 19. v. M., wornach die für die Einreichung der Beläge über die gedachten Forderungen bis zum 1. Januar d. J. festgesetzt gewesene Präclusiv-Frist annoch bis zum 1. Juli cur. verlängert worden, zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin den 4. Mai 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Während der Krankheit des Herrn Chefs, Excellenz,
der wirkliche geheime Legations-Rath
(gez.) Ancillon.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten

Alexander I.

Kaisers aller Reußen, Königs von Pohlen ꝛc.

Der Fürst Königliche Statthalter im Staats-Rathe.

Da Seine Kaiserlich Königliche Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß der mit dem 1. Januar d. J. abgelaufene, durch unsere Verordnung vom 25. Mai v. J. für die Einreichung aller Beläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Commission festgesetzte Präclusions-Termin, bis zum 1. Juli d. J. mit der Verpflichtung für die betheiligten Personen verlängert werde, daß sich selbige über ihre Versäumniß ausweisen, so haben Wir in Erfüllung dieses Allerhöchsten mittelst Schreibens des Ministers Staats-Sekretairs vom 17. (29.) März d. J. eröffneten Willens festgesetzt, und verordnen hierdurch wie folgt:

Digitized by Google

§. I.

Alle Behörden und betheiligten Personen, welche zur Einreichung der Beläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Commission aufgefordert waren, können, in so weit sie dieser Aufforderung vor Ablaufe des durch Unsere Verordnung vom 25. v. J. auf den 1. Januar d. J. festgesetzt gewesenen Präclusions-Termins, oder später im Wege der Gnade nicht genügt haben, die Beläge bis zum 1. Juli d. J. unter Anführung der, ihre frühere Versäumniß rechtfertigenden Umstände, direct bei der Central-Liquidations-Commission einreichen.

§. II.

Diejenigen, welche mit Ablaufe des jetzt verlängerten Präclusions-Termins sich dieser Wohlthat nicht theilhaftig machen, müssen ihrer eigenen Schuld die Folgen beimessen, welche nach der Verordnung vom 25. Mai v. J. für diejenigen, die ihre Forderungen nicht in dem Präclusions-Termin producirt haben, vorgeschrieben sind, und auch gegenwärtig nach Ablaufe dieses neuen Termins eintreten.

Die Ausführung dieser Verordnung, welche in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden soll, tragen Wir im Allgemeinen allen Behörden, insbesondere aber der Central-Liquidations-Commission hierdurch auf.

Gegeben Warschau in der Sitzung des Administrations-Raths d. 19. April 1825.

Der in der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes präsidirende Minister,
(gez.) Xaver, Fürst Lubecki.

(g.z.) Zajaczek.
Der Staatsrath, Staatssecretair, Brigade-General
(gez.) Rossecki.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 77. Wegen der pro 1826 erforderlichen Bauten und Reparaturen an Königl. Patronats-Gebäuden.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 26. April v. J., Amtsblatt Stück XVIII. Nr. 54. Pag. 144., betreffend die Anfertigung und Einsendung der Bau-An-

Digitized by Google

schläge über Neubauten und Reparaturen Königl. Patronats-Gebäude pro 1825, werden sämmtliche katholische und evangelische Kirchen-Collegia Königl. Patronats hierdurch angewiesen, dem Departements-Bau-Inspector unfehlbar bis zum 1. Juny d. J. Anzeige von denjenigen Kirchen, Pfarr- Küster- und Schul-Gebäuden zu machen, welche pro 1826 entweder eines Neubaues, oder einer Reparatur bedürfen.

Wer die desfallsige Anzeige bis zu diesem Zeitpunkt unterläßt, hat es sich selbst beyzumessen, wenn auf die späteren Anzeigen dieserhalb pro 1826 keine Rücksicht genommen werden kann.

A. I. Nr. 4. May VIII. Breslau, den 6. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 78. Wegen im Gebrauch seiender ausländischer ungestempelter Spielkarten.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in hiesiger Provinz der Gebrauch ausländischer ungestempelter Spielkarten sehr gewöhnlich sey. Dies veranlaßt uns zur Warnung des Publikums den §. 27. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zu republiciren:

„Ungestempelte Spielkarten werden konfiscirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Rtlr., Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden."

Diese gesetzliche Bestimmung wird in Contraventionsfällen, auf das strengste in Anwendung gebracht werden. Die sämmtlichen Polizey-, Steuer- und Zoll-Beamten fordern wir auf, ihre besondere Aufmerksamkeit zur Entdeckung der diesfälligen Contraventionen zu verwenden, und werden ihnen die im §. 33. des vor allegirten Gesetzes verheißenen Denunzianten-Antheile unverkürzt ausgezahlt werden.

A. II. IX. März 259. Breslau, den 4. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 22. Wegen Abfassung der Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Sachen.

Die Untergerichte des Departements werden auf den Grund einer Ministerial-Verordnung vom 25. März d. J. hierdurch angewiesen:

in Zoll und Steuer-Sachen über Tarifsätze welche ihnen zweifelhaft werden, vor der Abfassung der Erkenntnisse die Gutachten der betreffenden Provinzial-Steuerbehörden, oder nöthigenfalls die Vorbescheidung des Königl Finanz-Ministerii einzuholen, und darauf die Theil I. Titel 35. §. 72. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 239. des Anhangs angeordnete Rücksicht zu nehmen.

Breslau, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Publicandum.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26. April 1825.

Der General-Postmeister
Nagler.

Bekanntmachung.

Bei dem am 21. Febr. d. J. zu Baumgarten Ohlauer Kreises vorgewesenen Brande haben sich der Gastwirth Wiehle und Gutsbesitzer Dober, beide aus Ohlau,

Digitized by Google

besonders ausgezeichnet, indem beide, mit Gefahr ihres Lebens, mit Erfolg der Verbreitung der Flamme Einhalt gethan haben.

Wir können nicht unterlassen, dieses verdienstliche Benehmen hiermit unter Bezeugung unseres Wohlgefallens zur Nachahmung zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.

I — XIV. März 666. Breslau, den 5. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Anzeige.

Die Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung, welche seit dem Jahre 1817 mit höherer Genemigung von dem königlichen wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathe und Direktor, Herrn von Kamptz, hieselbst, herausgegeben worden, haben vorzüglich zum Zweck, von dem, was in den verschiedenen Zweigen der innern Staatsverwaltung von den höhern und Provinzial-Behörden officiell angeordnet worden, in vierteljährigen Lieferungen zusammen zu stellen, und dadurch den öffentlichen Behörden und Beamten ein wesentliches Hülfsmittel in die Hand zu geben.

Um angehenden und unbemittelten Staatsbeamten die Anschaffung des ganzen Werks zu erleichtern, hat der Herr Herausgeber bestimmt, daß der ohnehin schon äußerst wohlfeile Preis, für die Jahrgänge 1817 — 1821 auf 6 Rtlr. herabgesetzt sein soll, so daß das gesammte Werk bis 1824 incl. jetzt 12 Rtlr. 15 Sgr. kostet. Der jährliche Pränumerations-Preis beträgt 2 Rtlr. 5 Sgr.

Bestellungen darauf können in unfrankirten Briefen, jedoch mit der Bezeichnung: „Annalen der innern Staatsverwaltung betr.," bei dem königl. Hofrathe und Regierungs-Sekretair, Herrn Schodstädt, in Breslau, gemacht werden, welcher für das Breslausche Regierungs-Departement den Spezial-Debit dieser Zeitschrift übernommen hat.

Von dem Jahrgange 1824 ist jetzt das 3te Heft erschienen.

Berlin, den 25. April 1825.

Expedition der Annalen der innern Staatsverwaltung.
Schmidt, Hofrath.

Digitized by Google

Des Königs Majestät haben dem Major Heuduck, aggregirt dem ersten Cürassier-Regiment, den Adelstand zu ertheilen geruhet.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberförster Winkler, zu Briesche, Forst-Inspection Hammer, nach Voigtsdorf, Forst-Inspection Glatz, versetzt. An dessen Stelle der Oberförster Serbin, aus Wieslowies, Regierungs-Bezirk Posen.

Der Bäckermeister Jungk zu Reinerz, zum unbesoldeten Rathmann.

Der Exconventual- und Pfarr-Administrator Volkmer, znm Pfarrer in Wiesenthal.

Der Candidat der Theologie Müller in Ohlau, zum Pastor in Schönbrunn und Rosen, Strehlner Kreises.

Der Schullehrer Rüster zu Groß-Leipe, zum Organisten und Schullehrer in Obernigk, Trebnitzer Kreises.

Der Lehrer Dobschall, zum Lehrer an der Armen-Schule Nro. 5. hieselbst in der Oder-Vorstadt.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der katholische Besitzer und Patron der, mit einem evangelischen Schullehrer versehenen Simultan-Schule in Sterzendorf, Namslauschen Kreises, Herr Baron von Sauerma, hat zum Bau eines neuen Schulhauses, und zur besseren Einrichtung der Lehrstube und der Schullehrer-Wohnung, außer den gesetzlichen Beiträgen so große Aufopferungen gemacht, daß dieses, ohne Rücksicht auf die Confessionen gegebene rühmliche Beyspiel zur Aufmunterung und Nachahmung hier öffentlich belobt zu werden verdient.

Digitized by Google

Die zur evangelischen Parochie Wirschkowitz gehörigen Kirchengemeinden, haben 42 rtlr. zusammengeschossen, und davon zu mehrerer Feierlichkeit und Erhöhung der Andacht beim Gesange, Posaunen angeschafft; welches Unternehmen dem Oeconom Berger und dem Chirurgen Hartmann besonders zu verdanken ist.

Der zu Breslau verstorbene Lehrer der englischen Sprache, Jung, hat der Tharoultschen Fundation für arme Kranke einen Pfandbrief von 1000 rtlr.; dem Almosen-Amt, dem Zirzowschen Institute jedem 266⅔ rtlr., und für kranke Kinder ebenfalls 266⅔ rtlr. vermacht.

Der zu Frankenstein verstorbene Kutscher Galle hat der katholischen Stadt-Pfarrkirche daselbst auf heilige Messen 200 rtlr. vermacht, und

die Exconventualin Teufel hat der katholischen Pfarrkirche ad St. Mariam auf dem Sande hieselbst zur Anschaffung nöthiger Kirchen-Bedürfnisse 200 rtlr. ausgesetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXI. —

Breslau, den 25. Mai 1825.

Publicandum.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. d. Mts. wegen Bepflanzung der Landstraßen und Wege mit Bäumen betreffend.

Die Bepflanzung der Landstraßen und Wege mit Bäumen wünsche Ich auf alle Weise befördert zu sehen, und habe daher aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung zu Breslau vom verflossenen Monat mit Beifall entnommen, daß der Guhrausche Creis sich darin ausgezeichnet hat, beauftrage auch die Regierung, den Einwohnern des genannten Creises, welche für diesen nützlichen Zweck thätig gewesen sind, Mein Wohlgefallen durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin den 14. Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Regierung zu Breslau.

Es gereicht uns zur besondern Genugthuung vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre hierdurch veröffentlichen zu dürfen, indem die Einwohner des Guhrauschen Creises in diesem Beifall unsers hochverehrten Königs den schönsten Lohn für ihre auf Bepflanzung der Landstraßen und Wege mit Bäumen verwandte Mühe, und andere Creise gewiß einen Antrieb zur Nacheiferung finden werden.

Plen. May. No. 346. Breslau den 19. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 79. Wegen der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens.

Durch ein Rescript des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei und des Königl. hohen Justiz-Ministerii d. d. Berlin den 16. April 1825 ist verordnet worden:

daß die Duplicate der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens gleich den Duplicaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Orts aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern sind.

Hiernach haben sich sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Obrigkeiten hiesigen Regierungs-Bezirks zu achten.

I. V. Mai. 174. Breslau den 16. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 80. Wegen Abstellung der unbefugten Benutzung der Dorf-Auen.

Es wird öfters noch wahrgenommen, daß in den zu den Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern gehörenden Dörfern eine eigenmächtige Benutzung der dem Dominio gehörenden Dorf-Aue statt findet, indem die Einsassen theils ohne Zustimmung des betreffenden Domainen- oder Rent-Amtes Einzäunungen darauf vornehmen, und kleine Gärten zu Pflanzen ꝛc. anlegen, oder die Zäune ihrer eigenthümlichen Gärten auf die Aue willkührlich hinausrücken.

Da ohne vorhergegangene Anzeige bei dem betreffenden Domainen- oder Rent-Amte, so wie bevor von uns dazu Genehmigung wegen käuflicher oder zinsweiser Ueberlassung, eingeholt worden ist, die Bebauung oder sonstige Benutzung der Dorf-Auen an allen solchen Orten, wo nicht durch Urbarien oder andere Festsetzungen ein Anderes feststeht, unzulässig ist, auch keine Gränzveränderungen einseitig nirgends statt finden dürfen; so wird sämmtlichen Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern aufgegeben, darauf zu halten, daß dem nicht entgegen gehandelt werde.

Digitized by Google

Die Ortsgerichte sind dafür verantwortlich zu machen, daß sie jede etwaige Contravention dieser Art sofort dem betreffenden Amte anzeigen.

II. III. 221. May. Breslau, den 13. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 81. Betreffend den Eingang fremder Lotterie-Loose.

Um den Zudringlichkeiten fremder Lotterie-Einnehmer, welche den preußischen Staat mit ihren Lotterie-Loosen überschwemmen, zu steuern, ist die Einrichtung für zweckmäßig erachtet worden:

daß alle Briefe und Packete, welche mit fremden Lotterie-Loosen durch den Weg der Post (oder auf andere Weise) in die Preußischen Staaten eingebracht werden möchten, durch die Polizei-Behörden an die Königliche General-Lotterie-Direction zur Vernichtung der Loose und Einziehung des Porto-Betrages von den Absendern, abgeliefert werden.

Die Polizei-Behörden unsers Departements werden daher angewiesen, vorkommenden Falls dergleichen Packete mit Lotterie-Loosen, an das betreffende Königliche Post-Amt, zur weitern Abgabe an die Königliche General-Lotterie-Direction zurück zu geben.

Pl. May. 204. Breslau, den 13. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 82. Betreffend Gewerbesteuerpflichtigkeit der Posthalter.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat unterm 22. Februar d. J. festgesetzt, daß die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Posthalter dann erst eintreten soll,

wenn sie ihre Pferde auch zu andern Lohnfuhren außer dem Postdienste gebrauchen.

Alsdann ist es Sache der Posthalter, die Zahl der Pferde anzugeben, welche sie zu dem Privat-Fuhrwesen benutzen, und für diese Zahl muß, ohne Rücksicht darauf, wie oft oder selten eine solche Benutzung eintritt, die Gewerbesteuer entrichtet werden, die auch bei Privat-Fuhrleuten, lediglich von der Zahl der Pferde, nicht von der Menge der verrichteten Fuhren, abhängig ist.

Hiernach haben die betreffenden Erhebungs-Behörden in vorkommenden Fällen zu verfahren, und versteht es sich übrigens von selbst, daß auch die Posthalter, wenn

Digitized by Google

sie eine größere Zahl Pferde, als die angemeldeten, zu dem Privat-Fuhrdienste benutzen, in die Strafe der Gewerbesteuer-Defraudation verfallen.

A. II. XIV. 386. May. Breslau den 13. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 83. Wegen des verbotwidrigen Tragens der Kordons von herrschaftlichen Livreejägern und Bedienten auf den Hüten.

Die in dem hiesigen Amtsblatt pro 1819 Seite 534 ergangene Verordnung No. 265 vom 13. November 1819:

„Wegen des verbotwidrigen Tragens der Kordons von herrschaftlichen Livreejägern und Bedienten auf den Hüten."

Durch eingegangene Anzeige veranlaßt, bringen wir hierdurch wiederholt in Erinnerung, daß des Königs Majestät in den durch die Berliner Zeitungen unterm 22. November 1804, 9. März 1815 und 15. Januar 1817 ergangenen Bekanntmachungen, allen Privat-Livreebedienten das Tragen der Hutkordons bei Vermeidung der ihre Dienstherrschaften treffenden fiskalischen Verantwortlichkeit untersagt haben; daß die Königliche Livree-Bedienung von diesem Verbot allein ausgenommen ist, und daß insbesondere auch die privatherrschaftlichen Livreejäger nicht befugt sind, grüne mit Gold vermischte Kordons auf dem Hute zu tragen, da solche nur allein Königlichen Forstbeamten, vom Oberförster aufwärts, als eine zur Uniform gehörige Auszeichnung bewilliget worden sind.

Alle diejenigen, welche Jäger und Bedienten in Livree halten, werden daher hiermit wiederholt aufgefordert, dieser Allerhöchsten Königl. Bestimmung genau nachzukommen, und dadurch die sonst eintretenden fiskalischen Ansprüche zu vermeiden.

P. XIV. Novbr. 25. Breslau den 13. November 1819.

Königliche Preußische Regierung.

wird hierdurch erneuert, mit der Bemerkung, daß diejenigen: welche sich darnach nicht achten sollten, ohne alle Rücksicht, zur fiskalischen Untersuchung werden gezogen werden.

Alle Polizeibehörden sind verpflichtet, die bemerkten Uebertretungen sofort anzuzeigen. Das hiesige Königl. Polizei-Präsidium ist dazu besonders instruirt worden.

Plen. April. 181. Breslau den 10. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 23. Wegen Bericht der Erhebung einer Sportel-Cassen-Tantième von den Untergerichten.

Da noch mehrere Unter-Gerichte mit ihren Berichten auf die öffentliche Aufforderung vom 18. Februar d. J. betreffend ihre Berechtigung zur Erhebung einer Sportel-Kassen-Tantième im Rückstande sind, so werden dieselben an die ungesäumte Erstattung ihrer diesfalsigen Berichte binnen 14 Tagen erinnert, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf jene Berechtigung keinen Anspruch besitzen. Breslau, den 16. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 24. Wegen Mitberechnung der Receptions-Gebühren bey den in die Zuchthäuser abzuliefernden vermögenden Sträflingen.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen:

in Fällen wo Sträflinge in Zuchthäuser abgeliefert werden, welche vermögend sind, auch die Receptions-Gebühren und zwar mit 10 rtlr. wenn auf drei Monathe oder längere Zeit, und mit 5 rtlr. wenn auf kürzere Zuchthausstrafe erkannt worden ist, in die Liquidation mit aufzunehmen, nicht minder der betreffenden Zuchthaus-Direction bei der Ablieferung neuer unvermögender Züchtlinge stets ein Attest des Unvermögens derselben zu übersenden.

Breslau, den 6. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 25. Wegen den von den Stadtgerichten zu legenden vollständigen Salarien-Cassen-Rechnungen und deren Einsendung an die Ober-Rechnungs-Kammer.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat auf die, in dem derselben mitgetheilten Berichte des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 4. Februar c. enthaltenen Anträge

wegen der Verpflichtung der Stadt-Gerichte zur Legung vollständiger Salarien-Cassen-Rechnungen und deren Einsendung an die Ober-Rechnungs-Kammer,

Digitized by Google

in Beziehung auf §. 5. der Instruction vom 18. December pr. erklärt: daß die Sportel-Cassen-Rechnungen derjenigen im Berichte genannten 38 Unter-Gerichte, welche noch keine besondern Etats, und bei denen die Richter ꝛc. den Selbstgenuß der Sporteln haben, auch bis incl. 1824 nicht zur Revision der Ober-Rechnungs-Kammer eingesandt werden dürfen.

Vom Jahre 1825 ab, werden neue Etats für die Justiz-Verwaltung ausgearbeitet und vollzogen, und da in denselben auch die in den bisherigen Etats bei der Ausgabe nur vor der Linie vermerkten Sportel-Beträge, welche die Beamten der Unter-Gerichte in partem salarii beziehen, in der Linie, sowohl zur Einnahme, als zur Ausgabe kommen sollen, so folgt hieraus, daß in den Rechnungen der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Casse von 1825 ab, sämmtliche Sportel-Einnahmen und Gehalts-Ausgaben bei den Unter-Gerichten nachgewiesen und justificirt werden müssen. Dies wird dem Königl. Ober-Landes-Gerichte bekannt gemacht, um Behufs der Rechnungslegung pro 1825 die vorbereitenden Einrichtungen zu treffen.

Berlin, den 15. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages

(gez.) Diederichs.

An

das Königliche Ober-Landes-Gericht

zu Breslau

A. 3500.

wird hierdurch den 38 Stadt-Gerichten unsers Departements, welche zu dem Verbande der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Casse gehören, mit der Anweisung bekannt gemacht: vom 1. Januar d. J. ab, vollständige Salarien-Cassen-Rechnungen zu legen und immer im ersten Monat des nächstfolgenden Jahres einzusenden, damit den Anforderungen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer genügt werden kann. Breslau, den 6. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 1449.

e. o.

Digitized by Google

Publicandum
wegen der Schürfschein-Insinuationen.

Da durch bisweilen ermangelnde bestimmte Angaben des Wohnorts der Schürfscheinsucher, bei Einreichung ihrer Schürfgesuche, die Insinuationen der darauf erfolgenden Schürfscheine Verzögerungen erleiden und die bisher den Schürfscheinsuchern von Seiten der Königl. Bergwerks-Behörde zu Theil gewordene Nachsicht in Berechnung des Beginns der Schürfscheinfristen, bei dem Zusammentreffen mehrseitiger, dasselbe Feld partiell betreffenden Gesuche solcher Art, zu Collisionen Anlaß geben kann; so wird hierdurch Folgendes festgesetzt und dem Bergbaulustigen Publicum bekannt gemacht.

1) Der Beginn jeder Schürfscheinfrist wird (Al. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 144.) von dem Tage, von welchem die Ausfertigung des Schürfscheins lautet, berechnet, und kommt nichts darauf an: ob die Insinuation an demselben Tage oder erst später erfolgt.

2) Damit jedoch zwischen dem Tage der Ausfertigung und dem Tage der Insinuation des Schürfscheins jeder Zwischenraum möglichst vermieden werde, hat, wer einen Schürfschein nachsucht, in seinem Gesuch genau anzuzeigen: an wen und an welchem Ort der nachgesuchte Schürfschein für ihn eingehändigt werden soll.

3) Wer dergleichen Anzeige unterläßt, dem wird, sofern er an dem Sitz des Bergamtes, welches den Schürfschein ausfertigt, oder auf dem Lande nicht über eine Meile von dem Sitz des Berg-Amtes entfernt wohnt, der Schürfschein durch einen Bothen, in seine Behausung gebracht, allen andern Schürfscheinsuchern aber dergleichen Schürfschein, wenn sie nicht ausdrücklich eine andere Art der Insinuation unter Angabe von Ort und Person des Empfängers genau bezeichnet, der Schürfschein durch die Post übersandt werden, und haben sie den hierbei entstehenden Verlust an der Dauer ihrer Schürffrist sich allein beizumessen.

4) Schürffristen-Verlängerungen, welche ausdrücklich als solche ertheilt und in der betreffenden Verfügung bezeichnet werden, beginnen allemal, der Natur der Sache nach, mit dem Moment des Ablaufs der Schürffrist, welche durch sie festgesetzt wird, und ist ihre Dauer hiernach und nicht nach dem — in diesem Fall gleichgültigen Ausfertigungs-Datum zu berechnen.

Digitized by Google

5) Wer eine Schürfschein-Verlängerung so spät nachsucht, daß ihm deshalb vor völligem Ablauf seiner Schürffrist keine Resolution ertheilt werden kann, empfängt — wenn übrigens sein Gesuch zuläßig ist — keine dergleichen Verlängerung, sondern einen neuen Schürfschein, dessen Dauer dann, wie bei einem jeden andern, von dem Tage der Ausfertigung berechnet wird.

Brieg, den 13. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Aufforderung.

Unterm 21sten July v. J. forderten wir in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten April v. J., Gesetzsammlung No. 860. sämmtliche Gläubiger des ehemaligen Freistaats und der Commune von Danzig, durch die öffentlichen Blätter der Monarchie auf, sich bis zum 31sten Oktober v. J. mit ihren Forderungen, in so fern solche aus der freystädtschen Periode vom 1sten Juny 1807 bis zum 1sten März 1814 herrühren, bei uns zur Prüfung und Verifikation derselben zu melden, und zu diesem Ende die darüber sprechenden Dokumente bei uns einzureichen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Aufforderung von mehrern der bei dem Danziger Schuldwesen interessirenden Personen unbeachtet geblieben seyn dürfte, wiederholen wir, um Nachtheil möglichst von ihnen abzuwenden, diese Aufforderung mit dem Beifügen, daß wir die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Einreichung der darüber sprechenden Dokumente, behufs Prüfung und Verifikation derselben, bis zum

31sten August dieses Jahres

verlängert haben.

Unsere erwähnte Aufforderung vom 21sten July v. J. erstreckte sich:

I. auf die Inhaber von Danziger Stadt-Obligationen aus der freystädtschen Zeit von 1807 bis 1814 Rücksichts Kapital, und der vom 1sten July 1810 ab bis zum 1sten Januar 1824 rückständig gebliebenen Zinsen.

II. auf die Inhaber von so genannten alten ablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, deren Verzinsung vom Preußischen Staate übernommen worden, in Betreff der rückständigen Zinsen aus der freystädtschen Periode.

Digitized by Google

III. auf die Inhaber von Interimsscheinen und Kassen-Quittungen über Vorschüsse, mit Ausschluß der Quittungen:
   a) über Kopf- und Wohn- oder Miethe-Steuer,
   b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, in so fern sie von einem andern Tage, als vom 1sten Oktober und 1sten November 1812 datirt sind,
   c) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 20sten Mai 1811, und endlich
   d) über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 9ten Juny 1813;

IV. auf Inhaber von Kassen-Anweisungen und sonstigen von den vormaligen freystädtschen Behörden ertheilten Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, imgleichen auf Gläubiger, welche keine schriftliche Beweisstücke über ihre Forderungen in Händen haben, jedoch nur in so fern diese bei No. III. und IV. genannten Gläubiger ihre Forderungen bei uns schon früher hatten notiren lassen und damit von uns nicht zurückgewiesen waren.

Inzwischen sind wir aber ermächtigt worden:

1) auch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zwar aus den freystädtschen Akten und Rechnungen erhellen, jedoch bis jetzt entweder noch gar nicht bei uns angemeldet worden, oder wegen Verspätung der Meldung von uns zurückgewiesen und unberücksichtigt geblieben sind, zur schriftlichen Anmeldung ihrer Ansprüche behufs der Prüfung und eventuellen Verbriefung und Verifikation aufzufordern,
2) die aus der freystädtschen Periode rückständig gebliebenen Zinsen und zwar:
   a) von den sogenannten alten unablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, das sind solche, deren Verzinsung vom Preußischen Staate nicht übernommen, sondern der Commune von Danzig zur Last geblieben ist, imgleichen
   b) von solchen Obligationen, welche während der Belagerung im Jahre 180$\frac{6}{7}$ vom damaligen Magistrat unter Genehmigung einer Commission der ehemaligen Königl. Westpreuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Marienwerder ausgefertigt worden sind,

auf den freystädtschen Schuldenfond zur Verbriefung zu übernehmen.

Wir fordern demnach nicht nur die unter No. 1. bezeichneten Gläubiger, sondern auch diejenigen, welchen Ansprüche aus den sub No. 2. a. und b. erwähnten

Digitized by Google

Dokumenten zustehen, auf, ihre diesfälligen Liquidationen nebst den Original-Dokumenten innerhalb der oben erwähnten Frist zur Prüfung und Verifikation bei uns einzureichen, und fügen sowohl für diese als für alle übrigen Gläubiger die Warnung bei, die ihnen gesetzte Frist bis zum 31sten August dieses Jahres um so weniger ungenutzt verstreichen zu lassen, als der präclusivische Abschluß des freystädtschen Schuldenwesens von Danzig durch eine bevorstehende Allerhöchste Bestimmung zu erwarten steht.

Schlüßlich bringen wir für diejenigen Interessenten, welchen unsere bereits erwähnte Aufforderung vom 21sten July v. J. etwa unbekannt geblieben seyn sollte, nachstehende Punkte derselben zur Kenntniß:

1) von jeder unter den vorstehenden Nummern I. bis IV. imgleichen 2 a. b. bezeichneten Gattung von Papieren ist eine besondere Nachweisung zu fertigen und in duplo an uns einzureichen.
2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.
3) Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4) Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.
5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.
6) Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber, beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

Digitized by Google

7) Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableaus erhellenden Inhaber derselben ausgefertigt werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hiebei ausdrücklich

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen (Interims-Scheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangs-Bescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten, ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangs-Bescheinigung gekommen, erfolgen.

Danzig, den 2ten Mai 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freystaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruhet, daß zum Besten der, in den Piemontesischen Thalgründen und Bergschluchten der, zwischen Italien und Frankreich gelegenen Alpen wohnenden Waldenser, und namentlich zur Stif-

Digitized by Google

tung eines Hospitals, wozu es ihnen an den nöthigen Mitteln gänzlich fehlt, eine allgemeine Collekte in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie veranstaltet und die öffentliche Wohlthätigkeit bei dieser seltenen Gelegenheit zu milden Beiträgen aufgefordert werde.

Es werden daher sämmtliche Superintendenten unsers Geschäfts-Bezirks, desgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Collekte in Ihrem Geschäfts-Kreise das Erforderliche unter Darstellung der besonderen Verhältnisse dergestalt zu veranlassen, daß die durch solche einkommenden Gelder binnen 3 Monaten bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, an welche solche mit einem Sorten-Zettel einzusenden sind, eingehen. Von der erfolgten Abführung derselben und deren Betrag erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde, Anzeige und Sorten-Zettel.

I. A. C. V. März 633. Breslau, den 28sten April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Das Dominium Wischütz, Wohlauer Kreises, hat nicht nur dadurch, daß es für die dortige evangelische Kirche und Schule bedeutende Zuschüsse geleistet, Beweise gegeben, wie sehr ihm das Wohl der Kirche und Schule daselbst am Herzen liegt, sondern auch dadurch sich thätig und das Beste der Kirchen- und Schulanstalt befördernd gezeigt, daß es zum Neubau einer völlig massiven Kirche auf einem schicklichen Platz aus eigenen Mitteln den Anfang gemacht hat, und unter Mitwirkung der Gemeinde ein neues bequemes Schulhaus aufgebaut worden ist. Ferner ist sowohl von diesem Dominio, als auch von dieser Gemeinde zur bessern Subsistenz des dortigen Pastors ein bedeutender Zuschuß an Natural-Emolumenten gereicht worden; welche wohlwollenden Bemühungen allgemeine öffentliche Anerkennung verdienen, die wir hierdurch dankbar bezeugen wollen.

I. C. V. Apr. 122. Breslau, den 26. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Der Maler Herr Gebauer zu Berlin, hat einen abermaligen wohlthätigen Gebrauch von seiner Kunst gemacht, indem er von dem von ihm gezeichneten und in Linien-Manier gestochenen Kupferstiche Ihro Königl. Hoheit der Frau Kronprinzessin von Preußen so viele Exemplare, als davon im hiesigen Königl. Regierungs-Departement von Subscribenten verlangt worden, der unterzeichneten Königl.

Digitized by Google

Regierung und dem Königl. Consistorium blos gegen Ersatz seiner Auslagen übermacht, und den Reinertrag für Armen-Anstalten im hiesigen Departement bestimmt hat. Letzterer beläuft sich für die von beiden genannten Königl. Behörden verschriebene Bildnisse resp. auf 631 rtlr. 19 sgr. 9 pf. und 28 rtlr. 10 sgr., und ist nach dem Sinne des Wohlthäters vertheilt worden. Die Betheilten haben die Gaben mit Rührung, Dank und unter heissen Wünschen für den menschenfreundlichen Geber empfangen.

I. V. Mai 175. Breslau, den 16. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nach einem bei uns eingegangenen hohen Rescripte des Königl. Ministerii für die Medicinal-Angelegenheiten vom 23. April d. J. verdient die Methode des Zoll-Rendanten Hellmund: das cosmische Mittel gegen den Krebs und bösartige Geschwür-Metamorphosen anzuwenden; welche nach den in der Charité zu Berlin damit angestellten Versuchen bedeutende Vortheile vor dem älteren und gewöhnlichen Verfahren ergeben, daß seine Anwendungs-Art in den dazu geeigneten Fällen der fortgesetzten Prüfung der Aerzte und Wundärzte empfohlen werde.

Die Herren Aerzte und Wundärzte unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch benachrichtiget, daß über die Hellmundsche Verfahrungs-Weise, so wie über die actenmäßigen Ergebnisse der darüber angestellten Heil-Versuche, bereits in dem vom Herrn Geheimen Ober-Medizinal-Rath Rust herausgegebenen Magazin für die gesammte Heilkunde im XIX. Bande und dessen 1. Hefte Seite 55 eine vollständige Nachricht abgedruckt ist, um sich mit dieser Kur-Methode gründlich bekannt zu machen und solche in dazu geeigneten Fällen anzuwenden.

A. I. — IX — Mai 120. Breslau, den 16. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Baron von Kinsky, auf Jackschönau, zum Districts-Commissarius des 2ten Polizey-Bezirkes, Oelsschen Kreises.

Der Privatlehrer Kleist, zu Schweidnitz, zum Rektor bey der Stadtschule in Medzibor.

Der bisherige Lehrer Lehmann, zu Polnisch-Steine, zum Schullehrer in Neurode.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat April 1825.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	1	3	4	—	27	7	—	18	2	—	16	3	—	14	6	—	13	6	—	13	2	—	11	3	—	19	5	2	13	2
Brieg ...	1	—	10	—	24	1	—	16	11	—	14	7	—	13	10	—	12	4	—	11	8	—	9	11	—	16	—	1	18	7
Frankenstein	1	8	3	1	3	2	—	20	7	—	16	7	—	14	3	—	12	7	—	13	2	—	11	5	—	13	—	2	25	—
Glatz	1	8	7	—	28	5	—	21	—	—	15	6	—	16	—	—	11	10	—	14	2	—	10	2	—	14	—	2	10	—
Guhrau ...	1	5	6	1	3	4	—	17	—	—	15	10	—	15	5	—	14	9	—	11	11	—	11	—	—	18	—	2	10	—
Habelschwerdt	1	7	8	1	2	7	—	19	2	—	16	2	—	15	2	—	11	6	—	11	5	—	10	—	—	25	—	4	—	—
Herrnstadt .	1	9	—	1	6	—	—	19	—	—	17	—	—	17	—	—	15	—	—	12	6	—	10	6	—	16	—	2	—	—
Münsterberg	1	4	2	1	—	3	—	17	10	—	15	8	—	13	9	—	12	—	—	12	11	—	11	1	—	12	—	1	21	5
Namslau ..	1	—	4	—	27	8	—	17	5	—	15	2	—	16	—	—	14	—	—	10	—	—	8	4	—	10	—	1	22	6
Neumarkt ..	1	5	—	1	2	3	—	18	6	—	15	9	—	16	3	—	15	3	—	12	9	—	11	9	—	18	—	2	10	—
Nimptsch ..	1	5	—	1	3	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	13	—	—	14	—	—	13	—	—	18	—	3	—	—
Oels	1	2	1	1	—	5	—	16	10	—	15	5	—	17	—	—	15	3	—	13	—	—	10	10	—	14	3	2	8	7
Ohlau ...	—	29	9	—	28	7	—	15	6	—	15	1	—	12	10	—	12	4	—	11	4	—	11	—	—	19	—	1	27	5
Prausnitz .	1	4	—	1	—	—	—	17	—	—	16	—	—	15	—	—	14	—	—	11	6	—	10	6	—	18	—	2	—	—
Reichenbach	1	6	7	1	5	4	—	18	9	—	17	7	—	14	8	—	14	1	—	12	11	—	12	4	—	20	—	3	15	—
Reichenstein	1	6	7	1	4	8	—	18	5	—	17	10	—	13	5	—	11	8	—	12	3	—	10	10	—	10	—	2	—	—
Schweidnitz	1	10	5	1	6	5	—	19	5	—	17	3	—	15	10	—	13	5	—	13	7	—	11	7	—	22	8	3	8	4
Strehlen ..	—	29	9	—	24	3	—	16	7	—	14	6	—	13	3	—	11	5	—	12	8	—	10	8	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	10	—	1	4	4	—	18	—	—	15	8	—	14	10	—	12	6	—	12	3	—	10	—	—	18	—	3	—	—
Winzig ...	1	4	—	1	—	8	—	18	6	—	16	—	—	15	8	—	13	—	—	14	—	—	12	—	—	20	—	2	15	—
Wohlau ...	1	2	—	1	—	—	—	18	—	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	12	—	—	11	5	—	20	—	2	10	—
im Durchschnitt	1	4	11	1	1	1	—	18	1½	—	16	½	—	14	11	—	13	2	—	12	6	—	10	11	—	17	1	2	13	9

Breslau den 10. May 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII. —

Breslau, den 1. Juni 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 9, Jahrgang 1825 enthält:

(Nro. 937) die Allerhöchste Cabinets-Ordre, in Bezug auf

(Nro. 938.) das Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben;

(Nro. 939.) desgleichen in den, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg früherhin gehörten; und

(Nro. 940.) in den, die den französischen Departements, oder dem Lippe-Departement sonst zugeschlagen waren.

Sämmtlich vom 21. April d. J.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 5ten v. M. bestimme Ich hiermit, daß außer dem in Meiner an das Ministerium der Finanzen und die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erlassenen Ordre vom 21. Decbr. v. J. (Gesetzsammlung No. 904) wegen der in Stelle der Tresorscheine und Kassenbillets Litt. a. getretenen Cassen-Anweisungen §. XI. bestimmten, zum Umtausch beschädigter Cassen-Anweisungen erforderlichen Kennzeichen, nämlich: der gedruckten

Digitized by Google

Littera und Nummer derselben, der dabei geschriebenen Unterschrift, auch noch der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassen-Anweisungen andeutet, nicht abgeschnitten seyn darf. Ich autorisire die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Berlin den 9. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende, durch die Gesetzsammlung Stück 5 Seite 23 sub No. 927 bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre, wird hiermit noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. May 117. Breslau den 20. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 84. Das Tragen der Uniform Seitens der Soldaten der Krieges-Reserve und der Landwehrmänner und die von selbigen den Offizieren zu machenden Honneurs betreffend.

Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Krieges-Reserve-Soldaten, auch Landwehrmänner, die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder wenn sie darinn erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppen-Commandeurs zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften solche gehörig instruiren und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen, und in derselben nicht allen Offiziers die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen, selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Krieges-Ministerium die Armee danach anzuweisen.

Berlin den 28. Februar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Erläutern, daß ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Krieges-Reserve, welcher sich einer absichtlichen Vernachläßigung der den ihm in Uniform begegnenden Offizieren schuldigen Honneurs, oder eine Nichtachtung der ihm von diesen darüber ertheilten dienstlichen Rüge zu Schulden kommen läßt, sich eine militairische Disciplinar-Bestrafung zuziehet, und im Falle einer förmlichen Widersetzlichkeit gegen die ihm von dem Offizier ertheilte Weisung der sofortigen Arretirung und einer von Seiten der Militair-Behörde gegen ihn zu veranlassenden förmlichen Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung aussetzen wird, indem ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Krieges-Reserve, welcher von der Erlaubniß, außer dem Dienste die Uniform zu tragen, Gebrauch macht, dadurch freiwillig als Soldat auftritt, folglich auch als Soldat sich benehmen muß, und dem militairischen Subordinations-Verhältnisse unterworfen ist.

A. I. XVI. N. 280 May. Breslau den 24. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 85. Betreffend die Vorsichts-Maaßregeln, gegen Verbreitung der bösartigen und ansteckenden Klauen-Seuche unter dem Schaaf-Vieh.

Es ist hin und wieder unter den Schaafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit ist den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung, doch durch den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden großen Schaden, gleich zu stellen. Die unterzeichneten Ministerien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken unter dem 27. August 1806 erlassenen nähern Vorschrift, so weit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, Folgendes festzusetzen:

1) Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sey, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath

Digitized by Google

des Kreises, und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 rtlr., den Schäfer auf 10 rtlr. und den Eigenthümer der Schäferey auf 20 rtlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Gränze der Nachbarn, fordern auch diese mit ihren Schaafen von der Gränze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Gränze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normal-Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4) Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Wald-Hütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte; so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarf's jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgränzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrläßigkeit des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgränze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen.

6) Sobald diese Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit

Digitized by Google

völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 rtlr. für jedes verkaufte Stück.

7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde, wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann. Berlin den 16. April 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Ministerium des Innern.

Vorstehende Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Ministerii des Innern vom 16. v. M. wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

A. I. IX. May 116. Breslau den 20. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 86. Wegen subsidiarischer Berichtigung der in Steuerprozessen entstandenen, aber von den Denunciaten nicht beizutreibenden Portoauslagen aus der Losung der Confiskate.

Durch das Circulare No. 6. vom 29. Februar 1820 §. 9. 10. und 11. und durch das Circulare No. 10. vom 19. April 1820 sind die Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, so wie durch die Verordnungen No. 50. vom 8. März 1822 und No. 58. vom 16. März ej. a.

(Amtsblatt pro 1822 Seite 82 und 108)

die Königl. Gewerbesteuer-Behörden unsers Geschäfts-Bezirks, angewiesen worden, aus der Losung der bei Uebertretungsfällen vorkommenden Confiskate, zunächst die

Digitized by Google

auf den Transport, auf die Verwahrung und Erhaltung und auf den Verkauf der confiscirten Gegenstände verwendeten Kosten, subsidiarisch aber auch die einfachen Gefälle und Steuern, wenn solche sonst uneinziehbar sind, zur laufenden Einnahme zu berichtigen und zu verrechnen.

Einem unterm 5. d. M. von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ergangenen Circular-Rescript (III. No. 8896) gemäß werden die gedachten Steuer-Behörden aber hierdurch noch angewiesen,

auch die in Steuerprozessen entstehenden Porto-Auslagen, wenn solche von dem in die Kosten verurtheilten Uebertreter nicht beigetrieben werden können, aus der Losung des Confiskats subsidiarisch zu bezahlen.

Die Korrespondenz in allen Steuerprozessen ist, der allgemeinen in unserer Verfügung No. 39. vom 10. März d. J. (Seite 157 des Amtsblatts) wiederholt eingeschärften Regel nach, portopflichtig zu behandeln, und das vorgeschossene Postgeld nur dann zur Erstattung aus der Königl. Postkasse zu liquidiren, wenn solches weder von dem Denunciaten noch aus der Losung der in Beschlag genommenen Waaren wieder eingezogen werden kann.

Auch wird bei dieser Veranlassung ausdrücklich bemerkt, daß die Antheile der Denuncianten an den eingezogenen Geldstrafen portopflichtig an die abwesenden Empfänger abgesendet werden müssen.

V. 241 May. Breslau den 24. May 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nro. 87. Wegen Ausschreibung der Bombardements-Schäden-Vergütigung-Beiträge für den 3ten und die folgenden Termine, bis zum Schluß-Termin.

Durch mehrere geschehene Berichtigungen der Bombardements-Schäden-Vergütigungs-Beträge bei allen 3 Regierungs-Departements während des Laufs des 1sten und des 2ten Abschlags-Zahlungs-Termins sowohl, als durch den immittelst erfolgten Zutritt des durch gütliche Einigung festgesetzten achtjährigen Verzugs-Zinsen-Betrages für die hiesigen vorstädtschen bombardements beschädigten Grundbesitzer, sind Wir veranlaßt worden, für den 3ten Termin und alle demselben noch folgenden Termine, bis zum gänzlich ausgleichenden Schluß-Termin, eine General- und respect. Normal-Repartition anfertigen zu lassen, worin sich nicht nur das auf das hiesige Regierungs-Departement, nach Verhältniß der jährlich festgesetzten

Digitized by Google

Abschlags-Summe von 100,000 rtlr. kommende Entschädigungs-Quantum, sondern auch die von gedachtem Bezirk zu diesem Behuf aufzubringende Beitrags-Summe anders und richtiger stellt, als wie solches bei den General-Repartitionen für den 1sten und 2ten Termin zu bewerkstelligen möglich gewesen. Die erwähnte Normal-Repartition, welche wir nebst dem General-Catastro aus $180\frac{6}{7}$ dieser Verfügung haben beifügen lassen, giebt die diesfälligen Beträge genau an, und beträgt nach selbiger der Beitrag eines jeden Contribuenten nach Maasgabe der pro $180\frac{6}{7}$ statt gehabten Versicherung der Gebäude, vom Hundert, 26 sgr. 10 pf. mithen 2 pf. weniger, als in den beiden vorhergegangenen Terminen.

Wir setzen zur Einziehung dieser Beiträge 2 Termine, nämlich Mitte August, und Mitte November unabänderlich fest, und gewärtigen von den Jurisdictions-Behörden und von den Magistraten mit Gewißheit, daß selbige ihrerseits alles aufbieten und jedes ihnen zu Gebote stehende rechtliche Mittel anwenden werden, um das diesfällige Beitrags-Einziehungs-Geschäft, und die Abführung der eingehobenen Gelder an unsere Haupt-Instituten-Casse, auf alle mögliche Art zu fördern, und zugleich mit darauf bedacht zu seyn, daß auch die Reste aus den vorhergegangenen beiden Terminen, insofern sie nicht schon niedergeschlagen, oder aus erheblichen Gründen gestundet worden, mit Ernst beigetrieben und anhero berichtiget werden, indem die Verbindlichkeit, welche die Societät gegen die Bombardements-Beschädigten zu erfüllen hat, eine längere Nachsicht dieser Reste nicht verstattet.

I. V. Mai 153. Breslau den 21. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

An

die hiesigen vorstädtschen Jurisdictions-Behörden

und sämmtliche Magistrate des hiesigen Regierungs-

Bezirks.

General-Repartition

des auf die zu vergütigenden Bombardements-Schäden der Schlesischen Festungsstädte aus den Kriegs-Jahren 180⅞ im Gesammtbetrage 719,475 Rthlr. 8 sgr. und mit Hinzurechnung der den hiesigen vorstädtischen Belagerungs-Beschädigten rechtlich zugesprochenen, aber durch gütliche Einigung nur auf 8 Jahr gestellten Verzugszinsen per 214,653 Rthlr. 18 sgr., mithin auf die Total-Summe von 934,128 Rthlr. 26 sgr. zum 3ten Termin auszuschreibenden Abschlags-Quanti per 100,000 Rthlr., wie viel davon auf jeden der 3 Regierungs-Bezirke, im Verhältniß seines zu fordern habenden Entschädigungs-Betrags an Bonification kommt, und was jedes der 3 Regierungs-Departements nach Proportion der Indictions-Summe seines Feuer-Catasters aus dem Jahre 1806 zur Aufbringung der 100,000 Rthlr. beizutragen hat.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag des auszuschreibenden Abschlags-Quanti für den 3ten Termin 1825. Rthlr	sgr.	pf.
	Die terminsweise zu vergütigenden Bombardements-Schäden aus den Kriegs-Jahren 180⅞ betragen nämlich, nach deren definitiv geschehenen Berichtigung.						
A.	1) Für die im Breslauschen Regierungs-Departement belegenen Festungsstädte Breslau, Brieg, Glatz, Schweidnitz und Silberberg zusammen	623001	27	2			
	2) Hierzu die von den hiesigen vorstädtischen Bombardements-Beschädigten erstrittenen durch gütliche Einigung aber nur auf 8 Jahr festgesetzten Verzugs-Zinsen von dem Vergütigungs-Capital per 536634 Rthlr. zu 5 pro Cent	214653	18	—			
	Summa vom Breslauschen Bezirk .	837655	15	2			
B.	Für die im Liegnitzschen Regierungs-Departement belegene Festungsstadt Glogau.	34219	20	10			
C.	Für die im Oppelnschen Regierungs-Bezirk belegenen beiden Festungsstädte Cosel und Neisse	62253	20	—			
	Summa des Total-Schäden-Betrags für die sämmtlichen Festungsstädte der Provinz Schlesien aus den Kriegs-Jahren 180⅞	934128	26				

Digitized by Google

Fortsetzung:	Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag des auszuschreibenden Abschlagsquanti für den 3ten Termin 1825. Rthlr	sgr.	pf.
Für den jetzigen 3ten Jahres-Termin beträgt das aufzubringende abschlägliche Entschädigungs-Quantum abermals . .				100000		
Von diesem Betrage der 100,000 Rthlr. erhalten vorbenannte 3 Regierungs-Departements nach Verhältniß ihrer zu fordern habenden Entschädigungs-Summen folgende Antheile, und zwar:						
A. das Breslausche Departement .	89672	11				
B. = Liegnitzsche dito . .	3663	8				
C. = Oppelnsche dito . .	6664	11				
Summa wie vorstehend .	100,000					
Zu dieser 3ten terminlichen Ausschreibung der fraglichen 100,000 Rthlr. tragen benannte 3 Regierungs-Bezirke nach Verhältniß der Indictions-Summen ihrer Feuer-Societäts-Catasters aus dem Jahre 1806 per 4,953,100 Rthlr., 4,054145 Rthlr. und resp. 2,184,410 Rthlr. und zwar:						
A. der Breslausche Bezirk . .	44257	2	—			
B. = Liegnitzsche dito . .	36224	21	6			
C. = Oppelnsche dito . .	19518	6	6			
Zusammen also wie oben . .				100000		
Zu dem vom Breslauschen Regierungs-Departement aufzubringende Quanto per	44257	2				
Latus . .	44257	2				

Digitized by Google

	Fortsetzung:	Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag des auszuschreibenden Abschlagsquanti für den 3ten Termin 1825. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport .	44257	2				
	werden noch wegen Vermeidung der Bruchpfennige angelegt,						
	ad extraordinaria	45	19	10			
	In Summa .	44302	21	10			
	Hierzu tragen bei pro 100 Rthlr. Ertrag, 26 sgr. 10 pf.						
	A. Die Jurisdictionen.						
1.	Die Claren-Jurisdiction zu Breslau .				1410	28	3
2.	= Dom-Capitular dito . .				1364	25	—
3.	= Creuzhof dito . .				73	18	4
4.	= ehemalige Fürstbischöfliche dito . .				1193	27	2
5.	= Stadt Jurisdiction incl. der Gebäude auf der Augustiner-Jurisdiction .				3391	19	4
6.	= Matthias-Jurisdiction . . .				654	8	7
7.	= Vincenz dito				768	21	11
	Latus . .				8857	28	7

	B. Städte.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport .	8857	28	7
1.	Auras = = = = =	312	29	—
2.	Bernstadt = = = = =	678	26	6
3.	Brieg = = = = =	3317	5	5
4.	Canth = = = = =	319	25	7
5.	Festenberg = = = = =	415	3	4
6.	Frankenstein = = = =	2019	11	8
7.	Freyburg = = = = =	511	2	7
8.	Friedland = = = = =	260	23	3
9.	Glatz = = = = =	1160	20	3
10.	Gottesberg = = = = =	348	10	3
11.	Gubrau = = = = =	1221	5	7
12.	Habelschwerdt = = = =	837	14	—
13.	Herrnstadt = = = = =	489	23	11
	Latus .	20750	19	11

Digitized by Google

		Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport . .	20750	19	11
14.	Hundsfeld	222	29	6
15.	Juliusburg	170	7	9
16.	Köben	263	11	1
17.	Landeck	543	18	3
18.	Lewin	325	25	5
19.	Löwen	401	6	1
20.	Medzibor	205	28	4
21.	Militsch	678	19	0
22.	Mittelwalde	85	24	8
23.	Münsterberg	796	16	5
24.	Namslau	1029	28	7
25.	Neumarkt	1112	12	8
26.	Neurode	317	21	2
27.	Nimptsch	497	25	5
28.	Oels	1589	15	6
29.	Ohlau	1134	19	5
30.	Prausnitz	553	3	9
31.	Raudten	428	23	11
32.	Reichenbach	1247	17	1
33	Reichenstein	525	15	11
34.	Reichthal	142	15	11
35.	Reinerz	477	19	—
36.	Schweidnitz	1972	—	9
37.	Silberberg	407	11	3
38.	Steinau	1270	28	10
39.	Strehlen	1407	4	2
40.	Striegau	582	16	7
41.	Stroppen	57	20	9
42.	Sublau	216	13	8
43.	Trachenberg	504	15	4
44.	Trebnitz	653	9	1
45.	Tschirnau	240	12	9
46.	Waldenburg	307	20	8
47.	Wansen	293	3	4
48.	Wartenberg	597	28	1
49.	Wartha	105	—	3
50.	Wilhelmsthal	62	—	3
51.	Winzig	413	21	9
52.	Wünschelburg	378	25	3
53.	Wohlau	1172	10	5
54.	Zobten	177	11	1
	Summa	44302	21	10

Breslau den 21. Mai 1825.

Digitized by Google

General-Feuer-Societäts-Catastrum

von den Städten des Breslauschen Regierungs-Bezirks, excl. der innern Stadt Breslau, wie solches im Jahre 180⅞ gestanden, mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit erfolgten Abtretungen und resp. Ueberweisungen mehrerer Städte an andere und aus andern Regierungs-Departements, Behufs der terminlichen Ausschreibung der liquiden Belagerungs-Schäden aus den Kriegs-Jahren 1806 und 1807.

No.	Benennung der hiesigen vorstädtischen Jurisdictionen und der Provinzial-Städte.	Approbirte Versicherungs-Beträge pro 180⅞. Rthlr.	Anmerkungen.
	A. Jurisdiction in den Vorstädten zu Breslau.		
1	St. Claram	157715	excl. zwischen den Brücken, auf der Bleiche und Brigittenthal, welche Districte in der Zwischenzeit zur Magistratualischen Jurisdiction geschlagen worden.
2	Dom-Capitular . . .	152590	
3	Commende Corporis Christi .	8230	
4	Vormalige Fürstbischöfliche . .	133480	
5	Magistratualische . . .	341360	incl. der Districte zwischen den Brücken ꝛc. vor dem Sandthore und auf dem Krippelberge vor dem Oderthore.
	dito auf dem Sande oder Augustiner-Jurisdiction . . .	37830	
6	St. Mathiam	73150	excl. auf dem Krippelberge, welcher mittelst zur Magistratualischen Jurisdiction übergegangen.
7	St. Vincenz	85945	
	B. Departements-Städte.		
1	Auras	34990	
2	Bernstadt	75900	
3	Brieg	370865	

Digitized by Google

No.	Fortsetzung.	Approbirte Versicherungs-Beträge pro 180 %. Rthlr.	Anmerkungen.
4	Canth	35760	
5	Festenberg	46410	
6	Frankenstein	225770	
7	Freyburg	57140	
8	Friedland	29155	
9	Glatz	129765	
10	Gottesberg	38945	
11	Guhrau	136530	
12	Habelschwerdt	93630	
13	Herrnstadt	54760	
14	Hundsfeld	24930	
15	Julinsburg	19035	
16	Köben	29445	
17	Landeck	58540	
18	Lewin	36430	
19	Löwen	44855	
20	Medzibor	23025	
21	Militsch	75875	
22	Mittelwalde	9595	
23	Münsterberg	89055	
24	Namslau	115150	
25	Neumarkt	124370	
26	Neurode	35520	
27	Nimptsch	55660	
28	Oels	177710	
29	Ohlau	126855	
30	Prausnitz	61840	
31	Raudten	47940	
32	Reichenbach	139480	
33	Reichenstein	58755	
34	Reichthal	15935	
35	Reinerz	53400	
36	Schweidnitz	220475	

Digitized by Google

No.	Fortsetzung.	Appprobirte Versicherungs-Beiträge pro 180 % Rthlr.	Anmerkungen.
37	Silberberg	45545	
38	Steinau	142095	
39	Strehlen	157320	
40	Striegau	65130	
41	Stroppen	6450	
42	Sulau	24200	
43	Trachenberg	56405	
44	Trebnitz	73040	
45	Tschirnau	26880	
46	Waldenburg	34400	
47	Wansen	32770	
48	Wartenberg	66850	
49	Wartha	11740	
50	Wilhelmsthal	6940	
51	Winzig	46255	
52	Wänschelburg	42355	
53	Wohlau	131070	
54	Zobten	19830	
	Summa vom Breslauschen Departement	4953100	

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 26. Wegen der von den Beamten zum Civil-Pensions-Fond zu leistenden Beiträge.

Den Königlichen Untergerichten des Departements wird der nachstehende Beschluß:

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen; daß

1) den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensions-Fonds zu leistenden Ab-

Digitized by Google

zug des $\frac{1}{12}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährige Terminalzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß diese Terminal-Zahlungen die Dauer des Rechnungs-Jahres, in welchen die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;

2) auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse; dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen;

3) die dauernden Prozent-Abzüge, welche neben jener, ein für allemal stattfindenden, Zurückhaltung des $\frac{1}{12}$ der Besoldung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkte an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten sey; daß ferner

4) bei Anstellungen von Militair-Personen im Civildienst nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben.

Berlin den 18. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
Diederichs.

zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Breslau den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 27. Betreffend die Quartal-Berichte über die von lachenden Erben zu entrichtenden Zuchthaus-Gefälle.

Den Unter-Gerichten des Departements wird hierdurch eröffnet, daß die Quartal-Berichte über die nach Vorschrift des §. 12. des Edicts vom 25. März 1747 von lachenden Erben zu entrichtenden Zuchthaus-Gefälle an die Königl. Regierungen

Digitized by Google

unmittelbar oder nach Maaßgabe spezieller bestehender Einrichtungen an die resp. Königl. Landräthe einzureichen sind, und daß dieselben mit den Berichten über die bei Käufen vorkommenden Armenhaus-Gefälle und Zuchthaus-Gebühren verbunden werden können.

Es cessiren sonach die in der Bekanntmachung vom 3. December v. J. erforderten Berichte an das Ober-Landes-Gericht.

Breslau den 16. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Die Schiffs-Schleuse zu Brieg muß wegen Einhängung neuer Schleusen-Thore und Ausbesserung der Kammerwände vom 18. Juli bis zum 18. August c. gesperrt werden. Dieses bringen wir den Schiffern und dem Handelsstande hierdurch zur Kenntniß, um Reisen und Sendungen darnach einzurichten.

A. II. 195. May. XV. Breslau den 20. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Der Justiz-Commissions-Rath Kletke ist auf sein Gesuch vom Königlichen Stadt-Gericht zu Breslau zum Ober-Landes-Gericht daselbst zurück versetzt und ihm die Praxis bei Letzterem vom 1. Julius d. J. an wieder verstattet worden.

Breslau den 10. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Barth zu Groß-Ellguth als Hülfslehrer bei der Elementar-Schule in Oels.

Der Schullehrer Freitag in Garben nach Schöneiche, Wohlauschen Kreises versetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 8. Juni 1825.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1824. Gesetz-Sammlung No. 904. soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thaler-Scheine imgleichen die vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, ein Präclusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Würkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle dergleichen Papiere werthlos sind.

Die erste Aufforderung ist unterm 15. Januar c. ergangen, und wird das Publikum durch die gegenwärtige zweite Aufforderung erinnert, derselben zu genügen.

Der Umtausch geschieht hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere Taubenstraße No. 30.

Wer ihn unmittelbar selbst zu bewirken nicht für gut findet, kann Statt dessen seine Tresor- und Thaler-Scheine, imgleichen seine vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A., bei einer jeden ihm beliebigen Königl. Kasse in Zahlung geben.

Jedoch ist mit beidem nicht zu säumen, indem nunmehr der oben erwähnten

Digitized by Google

Verordnung gemäß, nächstens der vorgeschriebene Präklusiv-Termin angesetzt und bekannt gemacht werden wird.

Berlin den 14. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 88. Wegen Hegung des Dammwildes.

In Folge einer Bestimmung des vormaligen Königl. Provincial-Ministerii vom 27. November 1773 ist von der damaligen Königl. Krieges- und Domainen-Kammer am 26. März 1774 mittelst Circular-Verordnung an sämmtliche Landräthe zur allgemeinen Bekanntmachung:

„das Beschädigen, Schießen und Wegfangen des Dammwildes Jedem, der nicht „dergleichen Wild auf seinem eigenen Territorio nach zuvor bei uns nachge„suchter und erhaltenen Erlaubniß, in soweit das Aussetzen des Dammwildes „ohne Nachtheil der benachbarten Dominien und Einsassen geschehen kann, aus„setzet, und im Geheege erhält, bei Strafe von 20 Rtlr. für das Stück, wovon „dem Denuncianten der fünfte Theil zufallen soll,

streng verboten worden.

Dieses Verbot scheint in Vergessenheit gekommen zu seyn, weshalb solches mit der Aufforderung für sämmtliche landräthliche Aemter, Polizei-Behörden und Forst-Inspectionen erneuert wird, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten, und Ueberschreitungen derselben uns sogleich zur weitern Rüge anzuzeigen.

II. No. 115. April II. Breslau den 16. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 89 Die Befreyung der Königlichen Gestütpferde und Gespanne vom Chausseegeld, Fährgeld und Communications-Abgaben.

Mit Bezug auf die Verfügung des Königl. Handels-Ministerii vom 26. v. M., nach welcher die Königl. Gestütpferde und Gespanne auf den Chausseen, ohne daß dafür Chausseegeld verlangt werden darf, frei und ungehindert passiren dürfen, ist durch das Rescript des hohen Handels-Ministerii vom 15. d. M. ferner bestimmt worden: daß diese Befreyung sich auch auf alle Communications-Abgaben erstreckt, von deren Erlegung die Königl. Hof-Equipagen nach den bestehenden Tarifen befreit sind.

Dies wird sämmtlichen Fähren-Besitzern und Pächtern und Einnehmern von Brückenzöllen bekannt gemacht.

Breslau, den 31. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 28. An die Unter-Gerichte.

Bei der Einleitung von Subhastationen solcher Grundstücke, auf welchen Königl. Grund-Abgaben haften, sind die anstehenden Bietungs-Termine dem betreffenden landräthlichen Amte, zur Wahrnehmung der fiscalischen Gerechtsame, bekannt zu machen.

Breslau, den 25. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 29. Die Anwendung der Stempel zu Verkäufen von Apotheken-Berechtigungen betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts von Schlesien zu Breslau wird über die Anwendung der Stempel zu Verkäufen von Apotheken-Berechtigungen betreffend, nachstehende Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. Februar d. J. zur Nachachtung bekannt gemacht:

Wenn gleich das allgemeine Landrecht §. 11. und 13. Tit. 22. Thl. I. unter Grundgerechtigkeiten allerdings die Real-Servituten versteht, so ist dem Finanz-Ministerio doch nicht zweifelhaft, daß der Stempel-Tarif darunter

Digitized by Google

solche Real-Berechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden wissen will, welche nach den §. §. 14. seq. Tit. I. der Hypothekenordnung, unter besondern Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können, und daher allerdings Gegenstand eines Kaufvertrags sein können, während die Abtretung von Rechten, also auch von Servituten, nur als Cession zu behandeln ist. Die Apotheker-Privilegien haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar insoweit ihre frühere Exclusivität verloren, daß die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medizinalpolizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apotheken-Berechtigungen, die früher schon wirkliche Real-Gerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die neue Gesetzgebung keinesweges entzogen worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig für sich bestehend Gegenstand eines besondern Kaufgeschäfts sein, müssen aber in diesem Falle wie ein Immobile angesehen, und beim Verkaufe mit einer Stempelsteuer von Ein Prozent belegt werden. Es muß daher auch von der, nach Anzeige der Königl. Regierung vom 15. v. M. zu Stolpe für 15000 rtlr. verkauften Apotheker-Gerechtigkeit dieser Werthstempel entrichtet werden.

Berlin, den 18. Februar 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung
in Cöslin.

Breslau, den 17. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Oppeln, zum Wieder-Aufbau des zu Preyland, Neißer Kreises, abgebrannten katholischen Schulhauses, eine katholi-

Digitized by Google

sche Kirchen- und Haus-Collecte in Schlesien zu bewilligen geruhet. Wegen Einsammlung der erstern ist bereits ressortmäßig das Erforderliche von Seiten des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien verfügt. In Gemäßheit des uns von demselben gewordenen Auftrags, fordern wir jedoch sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie den hiesigen Magistrat auf, wegen Einsammlung der Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern das Nöthige in der Art zu veranlassen, daß die Beträge dieser Collecte binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Casse, an welche solche mit einem genauen Münz-Sorten-Verzeichnisse abzuführen sind, beisammen seyn mögen. Die Magistrate sämmtlicher Städte, Breslau ausgenommen, werden auf die durch das Amts-Blatt bekannt gemachte Verfügung vom 12. Juli 1820. Stück XVIII. No. 52. wegen Einsendung der Haus-Collecten-Gelder an die betreffende Kreis-Cassen verwiesen.

I. A. II. Mai. 252. Breslau den 29. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nach einer uns zugekommenen amtlichen Benachrichtigung, sind in der Nacht vom $\frac{17}{18}$ May d. J., durch gewaltsamen Einbruch, aus der Steuer-Amts-Casse zu Fraustadt unter andern auch Stempel-Materialien jeder Art, im Betrage von 6819 Rthlr. 20 sgr. entwendet worden.

Wir fordern demnach alle Polizei-Behörden, Magistrate, und Steuer-Aemter, besonders aber sämmtliche von uns angestellte Stempel-Distributeurs, und alle diejenigen Individuen, denen etwa Stempel-Materialien zum Erkauf angeboten werden, hierdurch auf, zur Ermittelung und Festhaltung des Thäters pflichtmäßig mitzuwirken, und uns, sobald sich eine Veranlassung dazu gefunden, schleunigst Anzeige zu leisten.

240. May. XII. Breslau den 1. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Schon seit mehreren Jahren ist der Magistrat in Frankenstein in Uebereinstimmung mit dem Collegium der Stadtverordneten bemüht gewesen, dem dasigen Armenwesen überhaupt, insbesondere aber dem in der Glätzer Vorstadt belegenen

Digitized by Google

Bürger-Hospital, mit nicht geringem Kostenaufwande eine verbesserte Gestalt zu geben, indem er in letzterem zugleich eine Krankenanstalt für kranke Handwerksburschen und Dienstboten beiderlei Geschlechts begründete, deren Nutzen sich auch seit ihrer Entstehung sattsam begründet hat. Eifrig bemüht, diesen beiden wohlthätigen Anstalten eine noch größere Vollkommenheit zu geben, fanden die gedachten Behörden, daß das bisherige Hospital-Gebäude in seiner bisherigen Verfassung dem vorgesetzten Zweck nicht entsprechend sey. Es wurde daher beschlossen, dasselbe ganz nieder zu reißen und von Grund auf ein neues Hospital zu erbauen. Jetzt steht dieses neue Gebäude völlig fertig und schon bewohnt da, und enthält zwey Stockwerke, von denen das unterste zur Wohnung für arme alte Bürger, und das oberste als Kranken-Anstalt eingerichtet ist. Es befinden sich darin 11 freundliche Zimmer, 2 Alkove, ein Speisegewölbe, eine große Küche und ein zu Dachstuben vorbereiteter sehr geräumiger Boden. Die Kosten dieses über 3400 rtlr. betragenden Baues sind theils durch Beiträge der Commune und durch Sparsamkeit, theils durch die Ueberschüsse der Hospital- und Kranken-Kasse bestritten worden, so daß das eigentliche Grund-Kapital nicht geschwächt werden durfte. Wir können nicht umhin, sowohl dem Magistrat und den Stadt-Verordneten, als auch der ganzen Commune zu Frankenstein, wegen dieses dauernden Denkmals von Gemeinsinn unsern Beifall öffentlich zu erkennen zu geben, und wünschen nichts mehr, als daß ein so ausgezeichnet gutes Beispiel vielfache Nachahmung finden möge.

I. XII. Mai 403. Breslau, den 22. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Der Kreis-Sekretair Heinze in Löwenberg hat die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 in der Art herausgegeben, daß darin nicht nur die Gesetze selbst, sondern auch alle seit 1810 erschienenen Declarationen und nähere Bestimmungen desselben gehörigen Ortes enthalten sind.

Da der Verfasser dieser Schrift die Einnahme dafür zu einem gemeinnützigen Zweck bestimmt hat, ihr Preis nur in 6 sgr. besteht, und sie dazu beitragen kann, Zwistigkeiten zwischen den Herrschaften und dem Gesinde vorzubeugen; so empfiehlt sie sich von selbst.

Digitized by Google

Der Hofrath und Regierungs-Secretair Schodstädt allhier hat sich dem Debit derselben in dem hiesigen Regierungs-Departement unterzogen; an welchen sich Kauflustige zu wenden haben.

– Pl. April 152. Breslau den 25. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörde.

Der evangelische Prediger der Gemeine Mühlwitz, Oelsner Kreises, Kelsch, zum Superintendenten des Namslauer und Wartenberger Kreises angestellt.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Krischke:

dem Hospital zur Ehrenpforte in Breslau		50 Rtlr.
dem Hospital zum heil. Geist	dito	= 50 —
dem Knaben-Hospital in der Neustadt		= 100 —
dem Hospital zu Bernhardin	= =	= 100 —
der Armen-Verpflegung in Breslau		= 500 —

Die hier verstorbene Justine Uber:

der Eilftausend-Jungfrauen-Kirche		= 200 —
dem Hospital der Dienstboten hier		= 200 —
dem Blinden-Institut	= =	= 200 —

Der hier verstorbene Kretschmer Gabriel:

dem Hospital zu Allerheiligen	=	20 —

Digitized by Google

Die zu Juliusburg verstorbene Wittwe von Keltsch:
der dortigen Kirche ein Legat von = = 100 Rtlr.

Die zu Glatz verstorbene Majorin Tiemann, geborne Bellin, hat der evangelischen Kirche daselbst = = = = = 200 —

Der zu Frankenstein verstorbene Justiz-Commissions-Rath und Justiz-Director Tschirsch, der Kirche zu Raudnitz, Frankensteiner Kreises = = = 200 —

und

zu dem Schul-Fundations-Fond bey der Stadt-Pfarrkirche ad St. Annam zu Frankenstein = = = = = 50 —
vermacht.

Die zu Breslau verstorbene Anna Rosina Lerner, früher verwittwet gewesene Vielwerth geborne Walter, hat der hiesigen Armen-Verpflegung 10 Rtlr. vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 15. Juni 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 90. Betreffend das Verfahren bey Aushebung der Ersatz-Mannschaften für's stehende Heer.

Die durch die Gesetz-Sammlung publicirte Königliche Kabinets-Ordre vom 21sten v. M. enthält die Festsetzung, daß künftig bei den Ersatz-Aushebungen in Betreff der Aufstellung der Listen das Kalender-Jahr allgemein angenommen und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden solle.

Diese Allerhöchste Anordnung macht es nothwendig, die Ersatz-Behörden wegen Ausführung derselben, nachdem die Ministerien des Innern und des Krieges sich dieserhalb überall speciell vereiniget haben, mit näherer Anweisung zu versehen.

Was nun zuvörderst die Einführung des Kalender-Jahres betrifft, so muß die Sache, Behufs des Ueberganges in die neue Einrichtung, in denjenigen Bezirken, in welchen z. B. bei der vorjährigen Ersatz-Aushebung bloß die vom 1sten September oder vom 1sten October 1803 bis dahin 1804 gebornen Individuen neu heran gezogen worden sind, die in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen Leute aber noch nicht concurriret haben, die Sache in der Art reguliret werden, daß die in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen und noch nicht in die vorjährige Aushebungs-Liste eingetragenen Mannschaften mit sämmtlichen im Kalender-Jahre 1805 gebornen Individuen in die diesjährigen neuen Ersatz-Aushebungs-Listen aufgenommen werden.

Was demnächst die Einführung des Looses anlangt, so stehet das Verfahren wegen Aufstellung und Berichtigung der Aushebungs-Listen, wegen Prüfung der Reclamationen, so wie wegen der Musterung der Militairpflichtigen und wegen der weiteren Einwirkung der Departements-Ersatz-Kommissionen mit der künftig durch das Loos

Digitized by Google

zu bestimmenden Reihefolge in einer so genauen Verbindung, daß es, um einen regelmäßigen und der Sache entsprechenden Gang des Verfahrens zu sichern, unumgänglich erforderlich erscheint, den Ersatz-Behörden zum Anhalt ihres diesfälligen künftigen Verfahrens folgende Instruction zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen.

§. 1. Die Landräthe sind mit allem, was auf die Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen Bezug hat, beauftragt.

Dieselben werden zu dem Ende in der letzten Hälfte des Monats April eines jeden Jahres in allen Gemeinden ihrer Kreise durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen, daß alle junge Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Alters-Klasse gehören, und ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern der Gemeinden in irgend einem Gesinde-Dienste oder als Lehrburschen ꝛc. befinden, sich bis zum 15ten Mai bei den die Stammrollen führenden Ortsbehörden melden müßten, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen, die sich nicht meldeten und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermöchten, ihrer etwanigen Reclamations-Gründe verlustig werden, und, wenn sie zum Militairdienst tauglich befunden werden sollten, vor allen anderen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden würden.

Die nämliche Maaßregel gilt für alle Militairpflichtige aus den früheren Alters-Klassen bis zum 25sten Jahre, welche im Laufe des letzten Jahres erst ihren Wohnort respective Aufenthaltsort in der Gemeinde genommen haben und noch nicht in die Stamm-Rolle eingetragen sein möchten.

Die in den Gemeinden anwesenden Militairpflichtigen müssen sich persönlich einfinden; für die Abwesenden müssen aber die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen. Die Ortsbehörden werden die Vor- und Zunamen der Militairpflichtigen, insofern selbige sich etwa in den Stammrollen noch nicht finden möchten, in diese Stammrollen, Behufs der Berichtigung und Ergänzung derselben, eintragen und die sonst noch erforderlichen Notizen darin aufnehmen. Die Ortsbehörden werden aber dadurch der Verpflichtung nicht entbunden, diese Berichtigungen auch durch eigene Nachforschungen und sorgfältige Benutzung aller ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmittel zu bewirken.

Sollten die Eltern oder Verwandten eines Militairpflichtigen behaupten, daß derselbe verstorben sei, so ist dieses, insofern es nicht notorisch sein möchte, durch Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Sterbe-Registern nachzuweisen.

Digitized by Google

Die Landräthe werden sich von allen Ortsbehörden die auf vorstehende Weise berichtigten Stammrollen nebst den vorhin erwähnten Todtenscheinen und der von den Ortsbehörden etwa aufgenommenen besondern Verhandlungen vor dem 1sten Juni einreichen lassen, um solche als Materialien zu den Aushebungslisten benutzen zu können.

§. 2. Nach Maaßgabe der Größe und Bevölkerung der Kreise, so wie der örtlichen Verhältnisse, können die einzelnen Kreise, folglich auch die größeren Städte, welche eigene Kreise bilden, in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilt werden, welche dann in Beziehung auf die Ersatz-Gestellung ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen.

Die Regulirung dieser Aushebungs-Bezirke bleibt der Vereinigung der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs unter Zustimmung der Regierungen und Landwehr-Brigade-Kommandeurs überlassen.

Bei Abgränzung derselben ist jedoch darauf zu sehen, daß sie die für die leichte Ausführung des ganzen Ersatz-Geschäfts zweckmäßigste Größe erhalten.

§. 3. Die Landräthe haben nach dem Eingange der §. 1. erwähnten Stamm-Rollen ungesäumt unter Zuziehung der Landwehr-Bataillons-Kommandeurs die eigentlichen Aushebungs-Listen und zwar in der Art anzufertigen, daß für sämmtliche zu demselben Aushebungs-Bezirke gehörige Ortschaften nur eine Hauptliste aufgestellt wird.

Zu dem Ende müssen sie zuvörderst aus der vorjährigen Liste alle Individuen, die bei der vorhergegangenen Aushebung entweder aus Berücksichtigungs-Gründen, oder wegen mangelnder Größe, wegen Körperschwäche oder eines sonstigen vorübergehenden Körperfehlers als einstweilen zum Militairdienst unbrauchbar zurückgestellt, so wie diejenigen, die zwar nach ihrem Alter zu einer frühereren Klasse gehören, gleichwohl aber in die Aushebungs-Liste ihrer eigentlichen Alters-Klasse nicht eingetragen, folglich übergangen worden sind, aufzeichnen, demnächst aber aus den Stammrollen die namentliche Liste aller zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, folglich aller derjenigen jungen Leute, die in dem laufenden Jahre ihr militairpflichtiges Alter erreichen, dieselben mögen an- oder abwesend, verheirathet oder unverheirathet, zum Militairdienst tauglich oder untauglich sein, einen Reclamations-Grund für sich haben oder nicht, zusammenstellen.

Auch diejenigen werden darin aufgenommen, die schon als Freiwillige auf Ein oder Drei Jahre den Militairdienst angetreten haben.

Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß bei Aufstellung dieser Listen kein Name von den bei der frühern Aushebung zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen, so wie von den in den Stamm-Rollen aufgeführten jungen Leuten der betreffenden Altersklasse, unter welchem Vorwande es auch sein möge, übergangen wird.

Alle etwanigen Aenderungen, Zusätze oder Löschungen bleiben der späterhin erfolgenden Berichtigung der Aushebungs-Listen vorbehalten.

Digitized by Google

§. 4. Die jährlichen Aushebungs-Listen sind immer nur für Einen Jahrgang anzufertigen.

Die Behufs der Aushebung des Jahres 1825 zu fertigenden Listen enthalten also z. B. außer den in den vorhergegangenen Jahren zurückgestellten oder für einstweilen dienstuntauglich erkannten und zur Aushebung des Jahres 1825 verwiesenen oder früher gänzlich übergangenen, so wie den in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen, pro 1824 jedoch noch nicht herangezogenen Individuen, sämmtliche vom 1. Januar bis Ende December 1805 geborne junge Männer. Denn wenn auch Ein Jahrgang in der Regel nicht hinreicht, um den Ersatz-Bedarf, bei dessen Gestellung es nicht bloß auf die Kopfzahl, sondern auf die für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Contingente und die dazu qualifizirten Mannschaften ankommt, vollständig zu decken, so kann doch in solchen Fällen auf die vorjährigen Listen zurück gegangen, und auf die von den vorjährigen Altersklassen noch disponiblen dienstauglichen Individuen dergestalt zurück gegriffen werden, daß die jüngere Altersklasse immer zunächst in Anspruch genommen und aus derselben, nach der dafür schon feststehenden Reihefolge, der noch fehlende Bedarf gedeckt wird.

§. 5. Die gedachten Aushebungslisten werden nach dem unter Nro. 1. beiliegenden Schema, und zwar alphabetisch nach den Namen der Ortschaften, in diesen einzelnen Ortschaften aber wiederum alphabetisch nach den Familiennamen der Militairpflichtigen angefertiget, dergestalt, daß die Listen zwei Klassen oder Abtheilungen begreifen, nämlich

a) die von der vorhergegangenen Aushebung wegen Körperschwäche ꝛc. zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen oder früher übergangenen, und

b) die nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahres gehörigen Individuen.

Jede dieser beiden zu a und b bemerkten Klassen wird für sich in der vorhin bemerkten alphabetischen Art geführt.

Die fortlaufenden Nummern werden aber für beide Klassen durchgeführt.

Diese Trennung der beiden Klassen und die alphabetische Aufstellung der Listen sind durchaus erforderlich, um die nöthige Uebersicht zu erlangen, und dürfen unter keinem Vorwande beseitiget werden.

Die Listen sind demnächst von den Landräthen und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

Die Bataillons-Kommandeurs besorgen sich Duplicate von diesen Listen.

Die Landräthe müssen Abschriften der Listen in den Haupt-Orten der Kreise zur öffentlichen Einsicht auf den Rathhäusern und, so weit es nach der Oertlichkeit angemessen erscheint, auch in anderen Orten wenigstens acht Tage hindurch auslegen lassen.

Digitized by Google

Alle Bemerkungen und Reclamationen, welche binnen dieser Frist über die Listen gemacht werden möchten, müssen von den Orts-Behörden, so wie auch unmittelbar von den Landräthen vorläufig aufgezeichnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Berichtigung der Listen, von der Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen von der Prüfung der Reclamationen.

§. 6. Alle Operationen, die sich auf die Berichtigung der in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts angefertigten Aushebungs-Listen, so wie auf die Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen auf die Prüfung der Reclamationen beziehen, werden durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen, deren Entscheidungen provisorisch mit Vorbehalt des Recurses an die Departements-Ersatz-Kommissionen vollzogen werden, besorgt.

§. 7. Die Landräthe werden nach Rücksprache mit den Landwehr-Bataillons-Kommandeurs 8 Tage vorher den Tag und Ort, an welchem sich die Kreis-Ersatz-Kommission in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Berichtigung der Listen ꝛc. einfinden werden, öffentlich bekannt machen lassen, gleichzeitig aber auch den Bürgermeistern, Schulzen, oder welche Benennung den Gemeinde-Vorstehern sonst beigelegt sein mag, aufgeben, die in die Listen aufgenommenen Militairpflichtigen noch besonders anzuweisen, sich an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit persönlich zu gestellen.

Die Bürgermeister, Schulzen ꝛc. müssen aufgefordert werden, sich ebenfalls nach dem zur Berichtigung der Listen bestimmten Orte zu begeben.

In denjenigen Provinzen, wo zwischen den Orts-Vorstehern und Landräthen noch besondere Distrikts-Polizey-Behörden, z. B. Dominien, Domainenämter, Intendanturämter ꝛc. bestehen, sind auch diese einzuladen, den Versammlungen beizuwohnen, ohne daß jedoch letzteren eine Verpflichtung dazu obliegt.

In Kreisen, in welchen sich Berg- und Hüttenleute befinden, müssen die Landräthe den betreffenden Berg-Behörden von den Versammlungs-Tagen der Kreis-Ersatz-Kommissionen Nachricht geben, damit diese eins ihrer Mitglieder beauftragen, den Versammlungen beizuwohnen, um über die etwanigen speciellen Verhältnisse der Berg- und Hüttenleute die erforderliche Auskunft geben zu können.

Den Orts- oder Distrikts-Behörden, so wie den Bergbeamten, stehet aber kein votum zu.

§. 8. Die Bestimmung des Anfanges der Geschäfte der Kreis-Ersatz-Kommissionen bleibt den Departements-Ersatz-Kommissionen überlassen, welche jedoch ihre Anord-

Digitized by Google

nungen und Einrichtungen überall so zu treffen haben, daß die Ersatz-Mannschaften zur gehörigen Zeit den Truppentheilen überwiesen werden können.

Die Auswahl der Orte, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommissionen in den einzelnen Aushebungs-Bezirken die Berichtigung der Listen, Verloosungen der Militairpflichtigen u. s. w. vornehmen wollen, ist Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, die sich hierüber zu vereinigen, aber auch besonders darauf zu sehen haben, daß solche Orte ausgewählt werden, die möglichst in der Mitte der Aushebungs-Bezirke liegen, damit die Militairpflichtigen, wo es nach der Localität irgend thunlich ist, noch an dem nähmlichen Tage abgefertiget werden und noch vor später Nachtzeit ihre Heimath wieder erreichen können.

§. 9. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde die Berichtigung der Aushebungs-Listen öffentlich vornehmen, zu dem Ende zunächst die Namen derjenigen bei der vorigen Aushebung aus Berücksichtigungs-Gründen, wegen mangelnder Größe oder sonstiger einstweiliger Dienstuntauglichkeit zurückgestellten und zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen Individuen, welche nach der gesetzlichen Reihenfolge zum Militairdienst eingestellt sein würden, wenn sie bei der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Klasse nicht zurückgestellt worden wären, in der Aushebungs-Liste noch nicht löschen, die Bemerkungen, welche in Folge der Bestimmung des §. 5. bei den Ortsbehörden oder auf dem landräthlichen Bureau bereits gemacht worden, prüfen, diejenigen Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten, anhören und demnächst diejenigen Zusätze, Aenderungen und Löschungen, welche die Kreis-Ersatz-Komissionen, nach Anleitung vorstehender Bestimmungen, für nothwendig und rechtmäßig halten, verordnen und verlesen lassen.

Die Gründe der gemachten Zusätze, Aenderungen und Löschungen sind in der letzten Kolonne der Aushebungs-Liste kurz und bestimmt zu bewirken.

Außerdem sind auch die Aushebungs-Listen der beiden letzt verflossenen Jahrgänge (also der 21jährigen und 22jährigen Mannschaft), für deren successive Berichtigung die Landräthe ohnehin schon zu sorgen gehabt haben, ebenfalls in der nämlichen Art, so weit dies noch erforderlich seyn möchte, nach den Stammrollen nachträglich vollständig zu berichtigen.

§. 10. Zur Löschung werden sich in der Regel nur die Namen derjenigen Individuen eignen, welche entweder

a) gestorben sind; oder
b) nach den allgemeinen Grundsätzen in einem andern Kreise zur Erfüllung ihrer Militairverpflichtung herangezogen werden müssen; oder
c) mit vorschriftsmäßigen Auswanderungs-Konsensen den preußischen Staat verlassen haben; oder

Digitized by Google

d) bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen worden sind, gleichwohl aber nach Vorschrift des §. 9. nicht weiter in Anspruch genommen werden können; so wie

e) diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen nicht aushebungsfähig sind.

Sobald eine Thatsache, auf deren Grund die Löschung verlangt wird, irgend zweifelhaft ist, darf die Löschung nicht erfolgen.

Die Namen derjenigen, die sich schon als Freiwillige im Militairdienste befinden, bleiben in der Liste stehen.

Eben so wenig kann eine selbst augenscheinliche Untauglichkeit zum Militairdienst Veranlassung zur Löschung der Namen in der Aushebungs-Liste geben.

Diejenigen Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Listen ihren Wohnsitz in dem Aushebungs-Bezirke gehabt, oder sich darin als Handwerksgesellen, Lehrlinge, Knechte u. s. w. aufgehalten haben, folglich in die gedachten Listen aufgenommen worden sind, nachher aber ihren Wohnsitz verändert, respektive Gesindedienste in anderen Aushebungs-Bezirken genommen haben, werden da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen, wo sie sich zur Musterungszeit befinden, und zu dem Ende nachträglich in die Aushebungs-Listen aufgenommen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den, in mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilten, größeren Städten statt, indem in solchen Städten zur Erleichterung der Kontrolle jeder Militairpflichtige unbedingt in demjenigen Aushebungs-Bezirke, in welchem er zur Zeit der Anfertigung der Listen gewohnt oder sich in Gesindedienſten aufgehalten hat, zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden muß.

Hinsichts der auf der Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen ꝛc., gilt die Bestimmung, daß sie an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder wohnen, militairpflichtig bleiben, mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Verpflichtung herangezogen werden müssen.

§. 11. Sobald die Aushebungs-Listen nach vorstehenden Bestimmungen gehörig berichtiget worden sind, was nur einen unbedeutenden Aufenthalt verursachen wird, wenn die Landräthe sich schon vorher mit den dazu erforderlichen Materialien versehen haben, wird zur Loosung geschritten, welche darüber entscheidet, in welcher Reihenfolge die Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

Zu diesem Ende werden im Beiseyn der Militairpflichtigen, so wie der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission und der Bürgermeister oder Schulzen, oder deren Stellvertreter, so viel Zettel in eine Urne oder in ein Glücksrad geworfen, als sich Namen auf der berichtigten General-Liste befinden.

Diese Zettel haben jeder eine verschiedene Nummer und fangen mit Nr. 1. an.

Wenn also z. B. 200 Individuen in der Aushebungs-Liste aufgeführt, von diesen aber bei der Berichtigung 25 gelöscht worden sind, so kommen nur 175 zur Loosung. Es werden mithin in diesem Falle nur 175 Zettel in die Urne geworfen.

Digitized by Google

§. 12. Jeder Militairpflichtige wird dann nach der von dem Landrath zu führenden alphabetischen Aushebungs-Liste ꝛc., und zwar Einer nach dem Andern, vorgerufen, um aus der Urne, welche vorher von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art gehörig umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesende die Operation des Loosens beobachten und sich überhaupt von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der vorgerufene Militairpflichtige abwesend, so wird, wenn derselbe kein anderes Individuum auf eine glaubhafte Weise dazu beauftragt hat, der Vater oder Vormund, in deren Abwesenheit aber, oder wenn selbige etwa nicht loosen wollen, der Bürgermeister oder Schulze, oder dessen Stellvertreter, oder auch ein Civil-Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission, für ihn loosen.

Das Nämliche geschiehet, wenn der Militairpflichtige zwar anwesend seyn, aber erklären möchte, daß er nicht selbst loosen wolle.

Der Militairpflichtige oder derjenige, welcher für ihn looset, muß die Nummer des aus der Urne gezogenen Zettels selbst laut ablesen, welchemnächst der Landrath, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt haben wird, diese Nummer in der Rubrik, welche sich in der alphabetischen Aushebungs-Liste dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen gegenüber befindet, bemerken muß.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, hinsichts des von ihm zu führenden Duplikats der alphabetischen Aushebungs-Liste, geschehen.

Ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission wird auf der Loosungs-Nummer den Vor- und Zunamen desjenigen, der das Loos gezogen hat, oder für den solches gezogen worden ist, bemerken, und dann diesen Zettel dem betreffenden Militairpflichtigen, oder demjenigen, der für ihn gelooset hat, einhändigen.

§. 13. Außerdem wird noch von einem anderen Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission, oder auch von dem Kreis-Sekretair, eine besondere Loosungs-Liste nach dem unter der Nummer 2 beiliegenden Muster geführt.

Die offenen Räume der ersten Rubrik, welche die Loosungs-Nummer anzeigt, sind schon vor dem Anfange des Loosens, und zwar von Nr. 1 bis zur fortlaufenden Nummer der alphabetischen Aushebungs-Liste auszufüllen.

Der Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und der Wohnort des Militairpflichtigen, so wie der Name und Vorname der Eltern, müssen der Nummer, welche der Militairpflichtige gezogen hat, oder welche für ihn gezogen worden ist, gegenüber in den betreffenden Rubriken notiret werden, und zwar unmittelbar nach erfolgter Ziehung eines jeden einzelnen Looses.

Nach beendigter Loosung wird diese Loosungsliste, von welcher der Landwehr-Bataillons-Kommandeur gleichfalls ein Duplikat führen zu lassen hat, von dem Landrath

Digitized by Google

vorgelesen, und demnächst von allen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

§. 14. Diejenigen Individuen, welche bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen, und deren Namen nach Anleitung der Bestimmung des §. 9. bei der Berichtigung der alphabetischen Aushebungsliste nicht gelöscht worden, sondern in dieser Liste stehen geblieben sind, weil sie, wenn sie bei der Musterung der früheren Alters-Klasse nicht zurückgestellt worden wären, nach der gesetzlichen Reihenfolge bereits zum Dienst bei dem stehenden Heere, also zum Dienst bei den Fahnen oder als Kriegs-Reserve-Rekruten eingestellt seyn würden, nehmen an der Loosung des laufenden Jahres keinen Theil.

Dieselben werden vielmehr primo loco in die Loosungslisten des laufenden Jahres eingetragen, und erhalten die ersten Loosungs-Nummern.

Wenn sich z. B. zehn solche Militairpflichtige vom Jahre 1824 in einer Aushebungs-Liste des Jahres 1825 befinden, die nach der gesetzlichen Reihenfolge schon zum Dienst bei dem stehenden Heere eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung pro 1824 nicht zurückgestellt worden wären, so werden die zehn ersten Nummern aus der Loosungs-Urne weggelassen.

Die betreffenden zehn Individuen des Jahres 1824 erhalten diese Nummern, und ihre Namen ꝛc. werden nach der alphabetischen Ordnung in die Loosungs-Listen eingeschrieben.

Die Loosungs-Nummern, welche in die Urne zu legen sind, fangen alsdann mit Nummer 11 an.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Individuen, welche früher, wenn sie nicht zur nächsten Aushebung verwiesen worden wären, nur zur Kriegs-Reserve gekommen seyn und sich auch noch darin befinden würden, nicht zum Dienst bei den Fahnen, sondern eventualiter bloß als Kriegs-Reserve-Rekruten eingestellt werden können, es sey denn, daß etwa künftig zur Erfüllung des ausgeschriebenen Ersatzes auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden müßte.

§. 15. Die nach ihrem Alter zu einer früheren Aushebung gehörigen, damals aber übergangenen, und aus diesem Grunde nach §. 1 seq. in die alphabetische Aushebungs-Liste des laufenden Jahres eingetragenen Militairpflichtigen müssen mit den übrigen Militairpflichtigen des laufenden Jahres in der nämlichen Art loosen, als wenn sie ihrem Alter nach zur Aushebung des laufenden Jahres gehörten.

Die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, ob diesen früher übergangenen Individuen, wegen der von selbigen unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die frühere Aushebungs-Liste, etwas zur Last fällt, und ob selbige dem zufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, bleibt jedoch vorbehalten.

Digitized by Google

§. 16. Sollte für einen Militairpflichtigen zufällig oder in Folge eines Versehens in zwei oder mehreren Aushebungs-Bezirken gelooset werden, so gilt unbedingt diejenige Loosungs-Nummer, welche in dem Aushebungs-Bezirke für ihn gezogen worden ist, wo er nach den allgemeinen Vorschriften zur Erfüllung seiner Militairverpflichtung herangezogen werden muß.

§. 17. Nach beendigter Loosung des laufenden Jahrgangs erfolgt die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge in aufsteigender Ordnung.

Da alle bei den früheren Aushebungen übergangene Individuen zur Aushebung des laufenden Jahrgangs verwiesen sind, und bei dieser, je nachdem ihnen wegen ihrer unterlassenen Meldung etwas zur Last fällt, oder nicht, entweder vorzugsweise ohne Loosung zum Dienst eingestellt werden, oder an der Loosung Theil nehmen, so beschränkt sich die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge auf diejenigen Individuen, welche sich früher in anderen Aushebungs-Bezirken aufgehalten und dort schon gelooset haben, oder von dem Auslande hereingewandert sind.

In Betreff der Ersteren kommt es nur darauf an, daß ihre in anderen Aushebungs-Bezirken erhaltenen Nummern vor der gleichen Nummer der Loosungs-Liste ihres Jahrganges eingetragen werden, und daß sie dadurch ihren Platz in der Reihenfolge erhalten, in welcher sie, wenn zur Erfüllung des Ersatz-Kontingents auf ihren Jahrgang zurückgegriffen werden möchte, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht heranzuziehen sind.

Wegen der von dem Auslande eingewanderten Individuen, welche immer nur dann nachträglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden können, wenn ein Rückgriff auf die Alters-Klasse, zu der sie gehören, nöthig wird, bedarf es dagegen, um ihnen ihren Platz in der Reihenfolge ihrer Alters-Klasse anweisen zu können, einer nachträglichen Loosung. Diese ist in der Art zu bewirken, daß für den betreffenden Jahrgang so viel Loos-Nummern gemacht werden, als seine ursprüngliche Loosungs-Liste enthält. Die erwähnten Individuen ziehen sodann ihre Zettel aus der Urne, und es werden die gezogenen Nummern vor den gleichen Nummern der Loosungs-Liste eingetragen.

Den vorkommenden gleichen Loosungs-Nummern werden sowohl in der Loosungs-Liste, als in der alphabetischen Aushebungs-Liste, die Buchstaben a. b. u. s. w. beigesetzt.

§. 18. Nach beendigter Loosung, welche jeden Falles ohne Unterbrechung uno actu geschehen muß, wird die Musterung der Militairpflichtigen vorgenommen.

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß dieselbe an dem Loosungs-Orte geschiehet; es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden dürfen, und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen bestimmen zu der Musterung nach den Umständen mehrere Orte in jedem Aushebungs-Bezirke und setzen die Musterungs-Termine für jede Gemeinde fest.

Digitized by Google

An den Musterungs-Terminen müssen die Bürgermeister, Schulzen oder sonstige Orts-Vorsteher wieder mit den militairpflichtigen Mannschaften und zwar mit allen Individuen vom 20sten bis 25sten Jahre erscheinen.

§. 19. Ein jeder Militairpflichtiger wird auch bei dieser Verhandlung in der nämlichen Art, wie es bei der Loosung geschiehet, nach der berichtigten alphabetischen Aushebungs-Liste abgerufen und vorgefordert.

Ist derselbe anwesend, so wird er, jedoch ohne Schuhe oder Stiefeln, unter Aufsicht eines Militair-Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Kommission unter ein Militairmaaß gestellt, sorgfältig gemessen und die Größe desselben in der alphabetischen Aushebungs-Liste sorgfältig bemerkt.

Erreicht der Militairpflichtige das Maaß von 5 Fuß rheinländisch nicht, so stellt die Kreis-Ersatz-Commission ihn zurück und bemerkt ihn in der gedachten Liste seinem Namen gegenüber in der Kolonne der Entscheidungen:

„für jetzt untauglich wegen mangelnder Größe"

verweiset ihn auch zur nächsten Aushebung, besonders wenn er noch Wachsthum hat und vielleicht bis dahin die erforderliche Größe von fünf Fuß erreichen könnte.

§. 20. Die Kreis-Ersatz-Kommission wird demnächst zur Ermittelung des Gesundheits-Zustandes des Militairpflichtigen, Behufs der Bestimmung über die Brauchbarkeit desselben zum Militairdienst, schreiten.

§. 21. Ueberzeugt man sich, daß der Militairpflichtige irgend eine Verunstaltung habe, die ihn augenscheinlich und ohne daß es der Besichtigung und des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militairdienst untauglich macht, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission die Befugniß ihn sofort definitiv auszumustern.

Diese Entscheidung wird nebst dem Grunde, der solche veranlaßt hat, in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste angeführt.

§. 22. Giebt der Militairpflichtige körperliche Gebrechen an, welche nicht von der Art sind, daß sie ihn augenscheinlich zum Militairdienst unbrauchbar machen, oder glaubt die Kreis-Ersatz-Kommission, daß der Militairpflichtige, wenn er sich auch als gesund angegeben hat, dem äußeren Ansehen nach entweder zu schwach oder aus einer sonstigen Ursache zum Dienst nicht tauglich sei, so muß derselbe ärztlich besichtiget werden, und zwar mit Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit möglichster Schonung des Schamgefühls der betreffenden Individuen, folglich jeden Falles entweder in einer besondern Stube, oder hinter einem Schirme.

Auch die übrigen Militairpflichtigen, welche sich für gesund ausgeben und bei denen keine besondere Veranlassung eintritt, die Richtigkeit ihrer Angabe zu bezweifeln, können gleichwohl, sobald die competenten Provinzialbehörden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August 1821 eine körperliche Besichtigung aller militairpflichtigen Individuen angeordnet haben, dieser Besichtigung noch ferner unterworfen werden.

Digitized by Google

Jeden Falles müssen aber, wie es bereits durch die frühere Königl. Kabinetsorde vom 20. November 1817 festgesetzt worden, sämmtliche Garde-Rekruten ärzlich besichtiget werden.

Ein Militair-Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission wird aber bei der Besichtigung gegenwärtig sein.

§. 23. Findet der Arzt, welcher der Kreis-Ersatz-Kommission beigeordnet worden ist, und der sich genau nach der über die Besichtigung der Rekruten ergangenen Instruktion des General-Staabs-Arztes der Armee vom 16ten August 1817 und der in Folge derselben ergangenen erläuternden Bestimmungen, so wie nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. October 1820, zu richten hat, daß der Militairpflichtige zum Dienst brauchbar ist, so wird die Angabe des letztern und das Gutachten des Arztes in der Liste kurz bemerkt.

§. 24. Hält der Arzt den Militairpflichtigen wegen Körperschwäche oder wegen eines vorübergehenden Fehlers für einstweilen untauglich, so kann die Kreis-Ersatz-Kommission das betreffende Individuum zur nächsten Aushebung verweisen, oder auch, wenn dazu besondere Veranlassung vorhanden sein möchte, die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission überlassen.

Die Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und der Grund derselben, werden in der Liste kurz notirt.

§. 25. Ist der Arzt der Meinung, daß der Militairpflichtige zum Dienst gänzlich unbrauchbar sei, so wird dies ebenfalls in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerkt, z. B.

„Untauglich wegen eines starken Fleisch-Bruches."

§. 26. Die Aerzte müssen in allen Fällen, wo sie einen Militairpflichtigen für gänzlich untauglich zum Dienst erklären, ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Attest darüber ausstellen.

§. 27. Die Bestimmungen der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichts der §. 25. bezeichneten Individuen sind nicht als definitiv anzusehen.

Die definitive Entscheidung über das Militair-Verhältniß solcher Leute bleibt vielmehr der Departements-Ersatz-Kommission vorbehalten.

§. 28. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von dem Militairpflichtigen beigebracht werden, ist nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als dies nach den Umständen wirklich nothwendig sein möchte.

Die Kreis-Ersatz-Kommission und die denselben beigeordneten Aerzte, sollen möglichst nach eigener Ueberzeugung handeln und nur in zweifelhaften Fällen z. B. bei angegebener Taubheit, Epilepsie u. s. w. fremde Zeugnisse, so weit es angehet, einfordern.

Alsdann ist aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den anwesenden Gemeinde-Vorstehern, so wie von denjenigen Militairpflichtigen, welche

Digitized by Google

mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt und ein Interesse dabei haben, daß mit einer strengen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit verfahren wird, Erkundigung einzuziehen.

Wenn bei der Kreis-Ersatz-Kommission über die Diensttauglichkeit eines Individui Zweifel entstehen, so kann die Entscheidung darüber der Departements-Ersatz-Kommission anheim gestellt werden.

Sobald es insbesondere auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegsdienstes ankommt, sind die Militair-Mitglieder vorzugsweise verantwortlich dafür, daß nur wirklich taugliche Leute zur Einstellung kommen, und ihre Meinung muß hierin immer vorläufig als die entscheidende gelten.

§. 29. Sollte die Kreis-Ersatz-Kommission ausmitteln, daß ein Militairpflichtiger ein körperliches Gebrechen boshafter Weise erdichtet hat, um sich auf diese Weise dem Militairdienste zu entziehen, so hat sie ein solches Individuum, insofern es zum Militairdienst brauchbar ist, ohne Rücksicht auf seine Loosungsnummer und die etwa für seine Zurückstellung sprechenden sonstigen Gründe, zum Dienst bei den Fahnen zu bestimmen.

In Betreff der durch Selbst-Verstümmelungen beschädigten Leute kommen die Vorschriften des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Novbr. v. J. genehmigten Regulativs vom 22. October v. J. zur Anwendung.

Die Namen solcher Leute werden in der Liste gestrichen.

§. 30. Ergiebt sich, daß ein Militairpflichtiger, es sei im In- oder Auslande eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre befleckt wird, folglich unwürdig ist in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. 1. c. der Instruction vom 30. Juni 1817 unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß die National-Kokarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen sein möchte und der Makel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrechen, welche nach den Bestimmungen der Kriegs-Gesetze die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienst aus.

Das Nämliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Bankerutt und solcher Vergehungen, worauf der Stäupenschlag als Strafe stehet.

Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der National-Kokarde erkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Gattung des Ver-

Digitized by Google

brechens und der Grad der Verworfenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen; die diesfällige Entscheidung in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheil der Ersatz-Kommissionen, welchen die Umstände näher bekannt sein müssen, und in höherer Instanz, den oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben, so wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militairdienst, einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem culpösen Todtschlage, desgleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widersetzlichkeit gegen Executions-Vollstreckung, körperlicher Verletzung anderer Menschen ꝛc. bestraft worden sind.

Eben so kann auch bei Diebstählen von geringer Bedeutung die Einstellung statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militair-Behörden, wenn auch nicht auf den Verlust der National-Kokarde erkannt sein sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist; eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, bei Theilnahme an Einbruch, Raub ꝛc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königlichen General-Kommando's und der Ober-Präsidenten überlassen, welche nöthigen Falles die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Ein in Untersuchung begriffenes militairpflichtiges Individuum kann nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von einer entehrenden Bestrafung die Rede sein möchte.

§. 31. Ein jeder in der Aushebungsliste als anwesend aufgeführter Militairpflichtiger, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor die Kreis-Ersatz-Kommission persönlich zu gestellen, ohne einen von dieser Kommission als genügend und rechtmäßig erkannten Grund keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo loco, insofern er späterhin dienstbrauchbar befunden wird, eingestellt, falls er aber nicht tauglich sein möchte, mit einer dreitägigen polizeilichen Gefängnißstrafe belegt werden. Hält die Kommission den Militairpflichtigen wegen

Digitized by Google

seines Nichterscheinens für entschuldiget, so wird derselbe vorläufig für diensttauglich geachtet und es wird darnach das Nöthige in der Liste bemerkt.

§. 32. Ist der Militairpflichtige in der Aushebungs-Liste als abwesend notirt, so muß die Kreis-Ersatz-Kommission die nöthigen Erkundigungen über die Existenz und den wirklichen Aufenthaltsort desselben einziehen.

Dergleichen Individuen, so wie diejenigen, welche die Kommission wegen ihres Nichterscheinens für entschuldigt hält, werden zwar einstweilen als diensttauglich angenommen, dürfen jedoch, in der bloßen Voraussetzung ihrer Diensttauglichkeit, der Departements-Kommission am Tage der Uebernahme nicht zur wirklichen Einstellung angerechnet werden. In der Liste wird das Erforderliche bemerkt.

In der nämlichen Art wird auch hinsichts der in den Gefängnissen sitzenden Militairpflichtigen verfahren.

§. 33. Wenn der Militairpflichtige in der Aushebungsliste als ein solcher aufgezeichnet ist, der sich nicht selbst in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. zur Einschreibung in die Stammrolle gemeldet, oder falsche Beläge beigebracht hat, so findet das §. 31. vorgeschriebene Verfahren Anwendung, jedoch mit Vorbehalt der schwereren Strafen, welche ihn etwa wegen eines begangenen Falsi ꝛc. treffen könnten.

§. 34. Hat ein Militairpflichtiger seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere bereits als Freiwilliger erfüllt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Versammlung der Kreis-Ersatz-Kommission noch als Freiwilliger bei den Fahnen, so ist dies mit Bemerkung des Truppentheils, bei welchem der Militairpflichtige gestanden hat, oder noch stehet, in der Aushebungs-Liste genau zu bemerken.

Dergleichen Individuen sind nicht weiter verpflichtet, bei der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer zu concurriren, bleiben vielmehr davon gänzlich ausgeschlossen, jedoch mit Vorbehalt ihres Dienstes in der Kriegs-Reserve.

Es ist aber Sache der Kreis-Ersatz-Kommissionen, sich von der Richtigkeit der Angaben Hinsichts derjenigen Individuen, die schon als Freiwillige gedient haben, oder zur Zeit der Aushebung sich noch im Dienste befinden sollen, vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 35. Außerdem finden keine absolute Befreiungen von dem Dienst im stehenden Heere statt.

Den Kreis Ersatz-Kommissionen bleibt jedoch unbenommen, in denjenigen Fällen wo die besonderen Verhältnisse die Zurückstellung eines militairpflichtigen Individui dringend und nothwendig erfordern, eine solche Zurückstellung nach den in der Instruktion vom 30sten Juny 1817 §. 68 bis 72 enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie in Betreff der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden Individuen nach dem vorläufigen Erlasse der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26sten Juny 1822 zu verfügen.

Digitized by Google

§. 36. Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reclamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Die diesfälligen Atteste können nur in so fern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

Die Aussteller bleiben für die Richtigkeit der Atteste persönlich verantwortlich. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben demnächst von den Ortsbehörden und Angehörigen der Reclamanten die Verhältnisse der Letzteren gründlich zu erforschen und sind verpflichtet, Gegen-Vorstellungen, welche gegen die Reclamations-Gründe bei ihr angebracht werden möchten, sorgfältig zu prüfen.

§. 37. Die Zurückstellungen erfolgen nur für einen Ersatz-Termin, so daß also die betreffenden Individuen zur nächsten Aushebung verwiesen werden, bei der sie dann, insofern ihre Namen nicht nach der Bestimmung des §. 9. bei Berichtigung der Aushebungs-Listen gelöscht werden möchten, entweder zum Militairdienst einzustellen, oder, falls der Grund der Zurückstellung noch vorhanden sein möchte, zum zweitenmal zurückgestellt werden können. In dem dritten Jahre muß aber, wenn auch dann noch eine abermalige Zurückstellung nach den §. 35. allegirten Bestimmungen der Instruction vom 30sten Juny 1817 zu begründen sein sollte, das betreffende Individuum, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung Seitens der Departements-Ersatz-Kommissionen, welche hierüber definitiv zu entscheiden haben, der Kriegs-Reserve überwiesen werden.

§. 38. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen werden bei einem jeden zum Militairdienst tauglich befundenen Individuo in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste gutachtlich bemerken, zu welcher Waffenart sich dasselbe mit Rücksicht auf seine körperliche Constitution und auf seine bisherige Lebensweise vorzüglich eigne, um dadurch den Departements-Commissionen die Vertheilung der Contingente nach den Waffengattungen auf die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke zu erleichtern.

§. 39. Sobald alle in der alphabetischen Aushebungs-Liste befindliche Militairpflichtige in der vorstehend bemerkten Art vorgefordert und vorläufig gemustert worden sind, wird der Landrath die Liste im Beisein der übrigen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission so wie der Orts-Vorsteher und der Militairpflichtigen verlesen, unterzeichnen und durch die anderen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission unterschreiben lassen.

Gegründete Erinnerungen, die etwa bei der Verlesung von der einen oder andern Seite noch gemacht werden möchten, müssen natürlich berücksichtiget, und es muß darnach das Erforderliche berichtiget und nachträglich in die Liste eingetragen werden.

In der nämlichen Art wird Hinsichts der in Gemäßheit der Schluß-Bestimmung des §. 9. geschehenen Berichtigung der Aushebungs-Listen der früheren Jahrgänge verfahren.

Digitized by Google

§. 40. Alles dasjenige, was die Kreis-Ersatz-Kommission in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerken läßt, muß auch wörtlich in der letzten Kolonne der nach §. 13. zu führenden Loosungs-Liste notirt werden.

§. 41. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommissionen die nach den vorstehenden Bestimmungen von ihnen zu besorgenden Geschäfte beendigt haben werden, müssen sie unverzüglich beglaubte Abschriften von den Loosungs-Listen und den sonst noch etwa von ihnen aufgenommenen besonderen protokollarischen Verhandlungen fertigen lassen, und solche schleunigst den Departements-Ersatz-Kommissionen überreichen. Die Landräthe werden demnächst von den in ihren Kreisen zur Revision gezogenen, aber aus andern Kreisen gebürtigen Individuen, so wie von den aus ihren Kreisen gebürtigen, nach Aussage der Angehörigen aber in andern Kreisen oder Regierungs-Bezirken sich aufhaltenden Militairpflichtigen, den betreffenden auswärtigen landräthlichen Behörden namentliche Verzeichnisse übersenden und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten.

Dritter Abschnitt.

Von der Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Contingente auf die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke, von der näheren Musterung der Militairpflichtigen, von der wirklichen Aushebung und Absendung derselben zu den Truppen.

§. 42. Die Departements-Ersatz-Kommissionen werden, sobald sie die §. 41 erwähnten Listen erhalten haben, und dadurch in den Stand gesetzt worden sind, zu übersehen, auf welche Weise die Mannschaften, die im Ganzen für die einzelnen Waffengattungen erforderlich sind, nach Maaßgabe der in den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken vorhandenen Dienstlichen, zu dieser oder jener Waffengattung mehr oder weniger geeigneten Individuen am besten gestellt werden können, festsetzen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke die denselben nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.

Bei dieser Repartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen haben die Departements-Ersatz-Kommissionen eine besondere Rücksicht auf den Vorrath an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kuiraſſiere, Artillerie u. s. w., besonders aber auch auf die zur Ergänzung des Pionier-Korps erforderlichen Handwerker zu nehmen, damit den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken nur so viel an dergleichen Mannschaften zugetheilt werden, als sie gestellen können, ohne verhältnißmäßig zu hoch in die Loosungs-Nummern hinauf greifen zu dürfen, indem es, wie schon §. 4 angedeutet worden ist, nicht bloß darauf ankommt, daß die Kontingente nach der Kopfzahl, sondern vielmehr so gestellt werden, daß das Bedürfniß der einzelnen Waffen-

Digitized by Google

gattungen gehörig gedeckt wird, und zu dem Ende sowohl auf die höheren Loosungs-Nummern, als selbst auf die früheren Jahrgänge, jedoch immer nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so weit zurück gegriffen werden kann und muß, als dies zur Gestellung der Kontingente für die einzelnen Waffengattungen erforderlich ist.

Wenn sich z. B. aus den Listen ergiebt, daß in einem Kreise oder Aushebungs-Bezirke, welcher, wenn die Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Leute ebenfalls nach der Seelenzahl erfolgte, nur 10 Mann zur Garde zu stellen haben würde, unter den nach ihren Loosungsnummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteten diensttauglichen Individuen 20 gardefähige Leute vorhanden sind, so können auf diesen Kreis unbedenklich 20 Gardisten und verhältnißmäßig weniger Mannschaften für andere Waffengattungen, als Infanterie oder Kavallerie, vertheilt werden, wogegen denn ein anderer Kreis, in dem sich unter den nach ihren Loosungsnummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteteten Individuen weniger einstellungsfähige Garde-Rekruten befinden, in dieser Hinsicht geschont und dagegen zur Gestellung der Ersatz-Mannschaften für andere Waffenarten wieder um so viel stärker herangezogen werden kann.

§. 43. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die in dem vorhergehenden §. erwähnte Sub-Repartition der von den Aushebungsbezirken zu den einzelnen Waffen-Gattungen zu stellenden Rekruten den Kreis-Ersatz-Kommissionen zuzufertigen und denselben zugleich bekannt zu machen, an welchen Tagen und an welchen Orten sie sich in einem jeden Kreise versammeln werden.

Bei der Bestimmung dieser Versammlungstage werden die Departements-Ersatz-Kommissionen sich mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche sie nach Maaßgabe der ihnen zugekommenen alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen für die einzelnen Aushebungsbezirke zu besorgen haben, so einrichten, daß sie hinreichende Zeit zu ihren Operationen behalten, letztere mithin gründlich abmachen können und nicht zu übereilen brauchen.

Die Auswahl der Versammlungsorte bleibt zwar den Departements-Kommissionen überlassen; es wird aber hierdurch festgesetzt, daß die Uebernahme in der Regel in jedem Kreise besonders erfolgen und eine Ausnahme nur da gestattet seyn soll, wo die Rekruten aus dem Versammlungsorte des Aushebungs-Bezirks bis zum Uebernahme-Ort nicht über einen mäßigen Tagemarsch zu machen haben. In der Regel werden die Haupt-Orte der Kreise zu den Versammlungs-Orten zu wählen seyn.

§. 44. Die Landräthe werden, nachdem sie die Bestimmung der Departements-Ersatz-Kommissionen wegen der Versammlungstage und Orte erhalten haben, die in den Aushebungslisten als anwesend verzeichneten, vor die Departements-Kommission zu gestellenden, Mannschaften wenigstens drei Tage vor der Ankunft der gedachten Kommission anweisen lassen, sich zur festgesetzten Stunde an den bestimmten Orten unter der Verwarnung persönlich einzufinden, daß diejenigen, welche sich ohne einen der Kommission genügenden Entschuldigungs-Grund nicht gestellen möchten, als ungehorsame Militairpflichtige behandelt, und dem zufolge im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit, sobald man sich ihrer

Digitized by Google

habhaft gemacht, sofort, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, einem Truppentheile zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit aber mit einer polizeilichen dreitägigen Gefängnißstrafe belegt werden würden.

§. 45. Zu den in Gemäßheit der Bestimmung des vorstehenden §. vorzuladenden Militairpflichtigen gehören

a) diejenigen Individuen, welche nach den Nummern ihrer Loose zur Erfüllung des dem betreffenden Aushebungsbezirke zugetheilten Kontingents zum Antritt des Militairdienstes, es sey nun bei den Fahnen oder als Kriegsreserve-Rekruten, verpflichtet, dazu tauglich befunden und von der Kreis-Ersatz-Kommission nicht aus Berücksichtigungs-Gründen zurückgestellt worden sind;

b) alle diensttaugliche Individuen, welche zwar nach den Nummern ihrer Loose nicht zu den einzustellenden Mannschaften gehören, die aber gleichwohl nach der Entscheidung der Kreis-Kommission wegen eines in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militair-Verpflichtung gezeigten Ungehorsams ꝛc., ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummern, den Militairdienst antreten müssen;

c) sämmtliche von der Kreis-Ersatz-Kommission als gänzlich unbrauchbar zum Militairdienste erkannte Militairpflichtige, so weit selbige nicht schon von den Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 21 definitiv ausgemustert worden sind, und

d) diejenigen, in Ansehung deren die Kreis-Ersatz-Kommission es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet hat, daß sie der Departements-Kommission vorgestellt würden.

Die Landräthe haben aber außer den zu a und b bezeichneten Individuen zur Deckung des Ausfalles, welcher etwa z. B. dadurch entstehen möchte, daß die Departements-Kommission eine von der Kreis-Kommission zurückgewiesene Reklamation als begründet annimmt, oder das eine oder andere von der Kreis-Kommission diensttauglich befundene Individuum für unbrauchbar zum Dienst erkennt, noch eine hinreichende Zahl von den folgenden, nach ihren Loosungsnummern zunächst zum Dienst verpflichteten, dazu tauglichen und nicht berücksichtigten Individuen vorladen zu lassen.

Das Minimum dieser Zahl wird hierdurch auf 10 pro Cent festgesetzt, so daß also, wenn der Aushebungsbezirk 100 Mann zu stellen hat, außer den ersten hundert dienstpflichtigen und diensttauglichen Individuen, noch wenigstens die 10 folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst heranzuziehenden gesunden und nicht berücksichtigten Militairpflichtigen vorgeladen werden müssen.

Hierbei ist nicht bloß auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu sehen, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen, und insbesondere auch für die Garden, gedeckt werden kann.

Dabei wird nach demjenigen, was schon §. 42 erwähnt worden ist, immer nach dem Grundsatze verfahren, daß die Mannschaft der jedesmal zur Aushebung kommenden, also der jüngsten Altersklasse, vorangehet, und daß sodann steigend die zunächst stehende ältere Klasse folgt, bis der Ersatzbedarf völlig erfüllt ist.

Digitized by Google

Von den in dieser Folge zur Aushebung designirten Mannschaften übergiebt die Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Kommission eine Gestellungs-Liste nach dem unter der Nr. 3 beigefügten Schema in drei Exemplaren.

§. 46. Die Landräthe haben demnach für den Fall, daß die diensttauglichen Individuen der betreffenden Altersklasse zur Deckung des Kontingents nicht zureichten, folglich auf die disponible gebliebenen zum Dienst brauchbaren Leute von der 21jährigen Altersklasse aufwärts zurückgegriffen werden müßte, dafür zu sorgen, daß die Bedarfszahl aus den nach der gesetzlichen Reihefolge zunächst verpflichteten Individuen der in den vorhergehenden Jahren herangezogenen Altersklassen ebenfalls zur Gestellung vor die Departements-Kommission angewiesen wird.

Wenn in einem solchen Falle, bei den ersten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion stattfindenden Aushebungen, auf eine Altersklasse zurückgegangen werden müßte, in der noch in der bisherigen Art das Datum der Geburt die Reihenfolge bestimmt hat, so versteht es sich von selbst, daß auch die spätere Heranziehung der Militairpflichtigen jener Altersklasse nur nach dem Dato der Geburt erfolgen kann, wogegen künftig nur die Nummern, welche den Militairpflichtigen bei der Loosung zu Theil geworden sind, die Reihenfolge der Einstellung zum Dienst normiren.

§. 47. Diejenigen jungen Leute der betreffenden Alters-Klasse, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 wegen eines augenscheinlichen körperlichen Gebrechens definitiv ausgemustert, oder nach §. 24 als einstweilen untauglich zur nächsten Aushebung verwiesen, oder nach §. 35 seq. aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt worden sind, brauchen nicht vor die Departements-Kommission gestellt zu werden, es sey denn, daß letztere dies in einzelnen Fällen besonders anordnen möchte.

§. 48. Außer den Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen auch die Ortsvorsteher durch die Landräthe angewiesen werden, sich bei den Versammlungen der Departements-Kommissionen einzufinden, um die etwa von ihnen zu erfordernde nähere Auskunft über einzelne Individuen sofort ertheilen zu können.

§. 49. Die Departements-Kommissionen haben zuvörderst nach Maaßgabe der ihnen nach §. 41 bereits eingereichten Listen, und nach Anleitung derjenigen Verhandlungen, welche seitdem noch möchten aufgenommen worden seyn, und die ihnen von den Kreis-Kommissionen bei dem Anfange der Sitzungen vorgelegt werden müssen, das Verfahren der Kreis-Kommissionen im Allgemeinen sorgfältig zu prüfen, die etwa vorgefallenen Versehen oder Unregelmäßigkeiten zu ändern und abzustellen, und diejenigen Entscheidungen der Kreis-Kommissionen, welche von ihnen nicht als gesetzlich oder angemessen befunden werden, wieder aufzuheben. Dieselben werden ferner, da jedem Militairpflichtigen gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Rekurs an die Departements-Ersatz-Kommission unbenommen bleibt, über die eingehenden Beschwerden und Reklamationen entscheiden, die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen als gänzlich zum Militairdienst unbrauchbar erkannten Individuen sorgfältig mustern, diejenigen der-

Digitized by Google

selben, in Ansehung deren irgend ein Zweifel obwalten möchte, nochmals durch ihren Arzt genau besichtigen lassen, demnächst die von den Kreis-Kommissionen nach der durch die Loosung festgesetzten Reihenfolge zum Antritt des Militairdienstes bestimmten Ersatz-Mannschaften, dieselben mögen sich nun selbst als gesund und fehlerfrei angegeben haben, oder von den Aerzten der Kreis-Kommissionen, nach vorheriger Besichtigung, als diensttauglich befunden worden seyn, ebenfalls sorgfältig mustern, und sich die möglichst vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß die den Truppen zu überweisenden Ersatz-Mannschaften die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen im Stande sind.

Die Departements-Kommissionen haben daher auch die Befugniß, jeden der vorgestellten Rekruten, bei denen ihnen dies aus irgend einem Grunde nothwendig oder angemessen zu seyn scheint, durch ihre Aerzte körperlich besichtigen zu lassen.

§. 50. Diejenigen Individuen, welche zum Felddienst unbedingt untauglich befunden worden sind, werden von den Departements-Kommissionen nach den Umständen entweder als Halb-Invalide der Landwehr des zweiten Aufgebots zugetheilt, oder von aller ferneren Militairpflichtigkeit gänzlich entbunden.

In beiden Fällen werden die betreffenden Militairpflichtigen von den Departements-Ersatz-Kommissionen mit Attesten über die erfolgte Entscheidung hinsichts ihrer Militair-Verhältnisse versehen. Die Gründe der Entscheidung sind in den Attesten kurz zu bemerken.

Die Ausfertigung der Atteste kann späterhin, nachdem die Departements-Kommissionen ihre Umreisen in allen einzelnen Kreisen beendiget haben werden, erfolgen, damit die Aushebungs-Geschäfte dadurch nicht aufgehalten werden.

Finden sich unter den als Invalide vorgestellten Leuten solche, welche der Arzt der Departements-Kommission für ganz diensttauglich erkennt, so versteht es sich von selbst, daß dieselben in ihrer Reihenfolge wieder unter die dienstpflichtige Mannschaft treten.

Die zum Dienst im stehenden Heere nicht geeigneten, aber zum Traindienst brauchbaren Individuen werden dazu aufgezeichnet.

§. 51. Nach den Entscheidungen der Departements-Kommissionen, über welche eine besondere protokollarische Verhandlung aufzunehmen ist, werden die alphabetischen Aushebungs und Loosungs-Listen, so wie deren Duplikate, berichtiget.

§. 52. Hiernach ergiebt sich sodann, welche Militairpflichtige den Truppentheilen überwiesen werden können.

Der Ausfall, der in Folge der Entscheidungen der Departements-Kommission bei den durch die Kreis-Kommissionen vorgestellten Mannschaften entstehet, wird aus den nach §. 45 vorgeladenen Reserve-Mannschaften sofort gedeckt.

§. 53. Die Departements-Kommissionen werden hierauf die Uebernahme und Vertheilung der Rekruten unter die verschiedenen Truppentheile vornehmen.

Bei dieser definitiven Uebernahme und Vertheilung ist die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen eine sehr wichtige Obliegenheit der Departements-Kom-

Digitized by Google

miſſion, und insbeſondere der Militair-Mitglieder derſelben, da von der Gründlichkeit und Unpartheilichkeit dieſer Auswahl mit genauer Berückſichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe die fortdauernde zweckmäßige Ausbildung des Heeres abhängt. Die Militair-Mitglieder haben daher auch hier die entſcheidende Stimme bei Zurückſtellung der wegen zu ſchwachen Körperbaues noch nicht zum Kriegesdienſt annehmbaren Mannſchaften.

Für die Ergänzung der verſchiedenen Waffengattungen bleiben übrigens die bisherigen Beſtimmungen in Kraft.

§. 54. Nachdem die Departements-Kommiſſion die Erſatz-Mannſchaften definitiv übernommen und ihre Vertheilung an die Truppen-Abtheilungen bewirkt hat, erhält die Kreis-Kommiſſion eine von den drei §. 45 erwähnten Geſtellungs-Liſten mit der von der Departements-Kommiſſion zu bewirkenden Bezeichnung der bei der Uebernahme noch vorgefallenen Veränderungen und mit der Bemerkung, zu welchen Truppentheilen die übernommenen Mannſchaften gekommen ſind, zurück.

Die Departements-Kommiſſion quittirt unter derſelben über die geſchehene Uebernahme.

Die beiden anderen gleichmäßig auszufüllenden Exemplare der Geſtellungs-Liſte bleiben bei der betreffenden Regierung und bei dem Brigade-Kommandeur der Landwehr.

In der letzten Kolonne der alphabetiſchen Aushebungsliſten und der Looſungsliſten wird bei einem jeden zum Militairdienſt eingeſtellten Individuo der Truppentheil, dem er überwieſen worden iſt, bemerkt.

Alle etwanige ſpätere Veränderungen, hinſichts der einzelnen Militairpflichtigen, ſind nachträglich ſucceſſive als Zuſätze oder Berichtigungen in die letzte Kolonne der gedachten beiden Liſten einzutragen, damit aus dieſen Liſten zu jeder Zeit genau und vollſtändig überſehen werden kann, in welcher Lage ſich ein jeder einzelne Militairpflichtige der betreffenden Alters-Klaſſe, in Beziehung auf ſeine Verpflichtung zum Dienſt im ſtehenden Heere befindet.

§. 55. Sobald die Departements-Kommiſſion die Vertheilung der Erſatz-Mannſchaften vollſtändig bewirkt hat, überweiſet ſie der Landwehr-Brigade-Kommandeur an die zum Empfange derſelben kommandirten Offiziere oder Unteroffiziere der Truppentheile, und die weitere Diſpoſition über die Rekruten iſt alsdann eine reine Militair-Angelegenheit. Die Rekruten werden unmittelbar nach dieſer Ueberweiſung mit der nöthigen Feierlichkeit vereidet, um dadurch ſowohl ihre Verpflichtung zum Dienſt im ſtehenden Heere überhaupt, als auch beſonders bei einem beſtimmten Truppentheil zu bekräftigen.

§. 56. Aus den nach erfolgter Geſtellung der Erſatz-Contingente noch disponible bleibenden Individuen, welche von den Erſatz-Behörden nicht berückſichtiget und in den Liſten als dienſttauglich aufgeführt worden ſind, wird, wie bisher, der Ausfall, der bei den geſtellten Contingenten dadurch entſtehet, daß z. B. Leute auf dem Marſche zu den Regimentern entweichen, oder von den Truppen als dienſtuntauglich wieder entlaſ-

Digitized by Google

sen werden, oder später von den Fahnen desertiren, sterben oder vor beendigter 3jähriger Dienstzeit von den Regierungen reclamirt und in ihre Heimath zurückgeschickt worden sind, successive nach den hierüber ergangenen und in Kraft verbleibenden allgemeinen Bestimmungen gedeckt.

Diese Leute dienen ferner zur Ergänzung der Landwehr und bilden überhaupt die allgemeine Ersatz-Reserve.

§. 57. Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Listen als anwesend in ihren Wohnorten aufgeführt stehen, gleichwohl aber der nach §. 44. an sie ergangenen Aufforderung, sich persönlich vor die Departements-Kommission zu gestellen, ohne durch Krankheit oder einen andern der Departements-Kommission genügenden Grund verhindert zu sein, keine Folge leisten möchten, wird die Departements-Kommission in Gemäßheit des diesen Individuen gestellten Präjudizes verfahren.

Die desfallsige Entscheidung ist sowohl in den Aushebungs- und Loosungs-Listen als in dem Protokolle der Departements-Kommission zu bemerken.

Die Sorge für die Ausführung der Entscheidungen der Departements-Kommission, ist dann zunächst Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs.

§. 58. Ist das augenblickliche Ausbleiben der in dem vorhergehenden §. erwähnten Individuen, in so weit sie nach den Nummern ihrer Loose zur Aushebung kommen, durch den Nachweis unvermeidlicher Behinderungs-Gründe genügend gerechtfertiget, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission deren nachträgliche Aushebung zu veranlassen, sobald der Behinderungs-Grund gehoben ist. Niemals dürfen aber dergleichen Abwesende bei der Uebernahme der Ersatz-Mannschaften auf das zu stellende Contingent unmittelbar in Anrechnung kommen, sofern ihre unverzügliche Nachgestellung irgend ungewiß sein kann. Das nämliche gilt von solchen Kranken, deren baldige Heilung nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.

Sobald dergleichen Individuen den Truppentheilen nachträglich wirklich überwiesen werden können, macht die Kreis-Kommission der Departements-Kommission davon Anzeige, und sie werden erst dann auf den Ersatz angerechnet.

Da die Infanterie ihre Rekruten erst im Frühjahr einstellt, so wird bei ihr auch die Zurückstellung der auf diese Weise zu viel empfangenen Ersatzmannschaften in die Ersatzreserve in der Regel noch ohne Schwierigkeit erfolgen können. Solche nachträgliche Ueberweisungen müssen daher, so weit es thunlich ist, nur an die Infanterie geschehen. Bei der Cavallerie und Artillerie muß aber in Ausnahmsfällen die nachträgliche Einstellung einstweilen über den Etat geschehen.

§. 59. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben hinsichts ihres weitern Verfahrens die Vorschriften der Instruktion vom 30. Juny 1817 und die spätern Festsetzungen genau zu beachten. Berlin, den 13. April 1825.

Der Minister des Innern
von Schuckmann.

Digitized by Google

Regierungs-Departement
Kreis
Loosungs-Bezirk

Muster No. 1.

zur alphabetischen General-Liste der Militairpflichtigen des Jahres 1825.

In Bezug auf den §. 5.

1. Ortschaft.	2. laufende Nro. der Militairpflichtigen.	3. Vor- und Zunamen.	4. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	5. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	6. Gewerbe oder Stand.	7. Religion.	8. Geburts-Ort.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter, wobey zu bemerken, ob selbige noch leben oder todt sind.	10. Bemerkungen.	11. No. welche der Militairpflichtige bei der Loosung erhalten hat.	12. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommissionen.	13. Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommissionen.

Departement
Kreis
Loosungs-Bezirk (No. 1.)

Muster No. II.

zur Loosungs-Liste

in Bezug auf §. 13.

Aushebung des Jahres 1825.

No. welche die Militairpflichtigen bei der Loosung erhalten haben.	Namen der Militairpflichtigen.	Vornamen.	Ort der Geburt	Ort der Aushebung	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Namen des Vaters und der Mutter.	Datum der Geburt der Militairpflichtigen. Tag	Monat	Jahr	Größe Fuß	Zoll	Strich	Bemerkungen und Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommissionen.	Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommissionen.
1	Walter	Joh. Heinrich	Berlin	Kyritz	Schneider	evangelisch	Fried. Aug. Walter und Maria Werner	3	Octbr.	1803	5	3	6	Ist pro 1824 wegen Körperschwäche zur diesjährigen Aushebung verwiesen, und jetzt zum Dienst bei der Infanterie brauchbar.	Den 1sten November 1825 dem 20sten Infanterie-Regimente überwiesen.
2	Meyer	Friedr. Ernst.	Kyritz	Kyritz.	Ackerbürger	katholisch		19	Augst.	1804	5	6	2	Gesund und eignet sich zum Dienst in der Garde.	Den 1sten Novbr. dem Regiment Garde du Corps zugetheilt.
3	John	Aug. Wilhelm			Tagelöhner			23	Febr.	1804	5	8	2	Untauglich wegen eines starken Fleischbruches.	Gänzlich unbrauchbar wegen eines Fleischbruches und schwächlichen Körperbaues.

Muster. Nro. III.

zu der namentlichen Liste der Ersatzmannschaften, wie sie der Departements-Kommission von der Kreis-Kommission vorzulegen ist, in Bezug auf §. 45.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe	Geburts-Ort.	Aufenthalts-Ort,	Religion,	Nummer der alphabetischen Aushebungs-Liste,	Nummer der Loosungs-Liste,	Datum der Geburt. Tag,	Monat,	Jahr,	Größe Zoll,	Strich,	Qualifizirt sich für die Garde,	Infanterie,	Cuirassiere,	Cavallerie,	Artillerie,	Pionire,	Jäger oder Schützen.	Truppentheil, für den derselbe von der Departements-Ersatz-Kommission bestimmt worden ist.	Bemerkungen.

Vorstehende hohe Ministerial-Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Königl. Landräthlichen Aemtern, dem hiesigen Königl. Polizey-Präsidium und dem hiesigen Magistrat die genauste Befolgung der diesfälligen Bestimmungen aufgegeben, mit dem Bemerken, daß der nach §. 1. zur Meldung der jungen Leute bei ihren Orts-Behörden, Behufs der Eintragung in die Stamm-Rollen, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machende Termin für dieses Jahr der Zeit-Kürze wegen abgeändert und bis zum 30. Juny d. J. hiermit bestimmt wird, für die Folgezeit aber alljährlich dieser Termin bis zum 15. May festgestellt bleibt. Was die zur Anfertigung der vorgeschriebenen Listen No. 1. 2. und 3. benöthigten Druck-Bogen anlangt, so werden solche den Königl. Landräthlichen Aemtern und dem hiesigen Königl. Polizey-Präsidium zu seiner Zeit von hier aus zugefertiget werden.

A. I. XVI. No. 309. May c. Breslau, den 6. Juny 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 91. Wegen des Stempels zu Wechselbriefen.

Die Bestimmung im §. 14. der Instruction für die Haupt Zoll- und Steuer-Aemter, wegen Behandlung des Stempel-Wesens, vom 26. März 1822, wo es heißt:

„Sind zu einem Wechsel-Geschäfte mehrere Exemplare des Wechselbriefes, als Prima-Sekunda-Tertia-rc. erforderlich; so muß zwar jedes Exemplar einzeln gestempelt, die Abgabe dafür darf aber nur Einmal erlegt werden"

hat zum Theil zu der Ansicht Veranlassung gegeben, daß für die mehreren außer dem Haupt-Exemplare gestempelten Wechsel-Exemplare gar keine Abgabe einzuziehen sei.

Mit dieser Ansicht ist jedoch die ganz allgemeine Vorschrift im § 13. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 nicht zu vereinigen, von der in Hinsicht der Wechsel nirgends eine Ausnahme gemacht worden, wornach falls von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt worden, der tarifmäßige Stempel zwar nur Einmal, und in der Regel zu dem Haupt-Exemplare angewendet, zu den übrigen Exemplaren aber dasjenige Stempelpapier gebraucht werden soll, das tarifmäßig zu beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erforderlich ist.

Da nach dieser Vorschrift, wornach künftig auch bei Wechseln zu verfahren, zu den Wechseln von 50 bis 200 rtlr. ein Stempel von 5 sgr.; über 200 bis

Digitized by Google

400 rtlr. von 10 sgr., und über 400 bis 600 rtlr. von 15 sgr. zu verwenden ist, ohne Unterschied ob das zu stempelnde Exemplar ein Solo-Wechsel, oder welches Exemplar desselben es sey; so wird auch erst bey den Wechseln über Summen, die mehr als 600 rtlr. betragen, und wo der Stempelsatz für das zweite, und mehrere folgende Exemplare sich mit 15 sgr. gleich bleibt, die Bemerkung nothwendig, zu welchem Exemplar der eigentliche Wechselstempel, und mit welchem Betrage er verwendet worden, und versteht es sich von selbst, daß die Neben-Exemplare, nur mit dem die wirklich davon erhobene Abgabe von 5 — 10 oder 15 Sgr. ausdrückenden Stempel, zu stempeln sind. Es müssen also künftig, wenn zu einem Wechsel-Geschäft mehrere Exemplare des Wechselbriefes als Prima-, Sekunda-, Tertia ꝛc. erforderlich, für jedes Exemplar die Stempel-Gefälle entrichtet werden. Beträgt der Wechsel 50 bis 200 rtlr., so ist außer dem 5 sgr. Stempel zum Prima-Wechsel, zu jedem der Neben-Exemplare ebenfalls ein 5 Sgr. Stempel

über 200 bis 400 rtlr. — zum Haupt-Exemplar ein 10 sgr., und zu jedem Neben-Exemplar gleichfalls ein 10 sgr. Stempel

über 400 bis 600 rtlr. — zum Haupt-Exemplar ein 15 sgr., und zu jedem Neben-Exemplar gleichfalls ein 15 sgr. Stempel,

anzuwenden.

Bey Wechseln über Summen, die mehr als 600 rtlr. betragen, ist zu jedem der Neben-Exemplare nur ein Stempel von 15 sgr. zu verwenden. Es muß aber auf jedem der Neben-Exemplare vermerkt werden, zu welchem Exemplar der eigentliche Wechselstempel, und mit welchem Betrage er verwendet worden.

II. IX. May 398. Breslau, den 31. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 30. Die Ausleihung von Kirchen-Capitalien betreffend.

Den Untergerichten und Notarien des Departements werden auf den Antrag der hiesigen Königlichen Regierung die Vorschriften der §. 637. — 644. Tit. 11. Thl. 2. des Allgemeinen Land-Rechts, die Ausleihung von Kirchen-Kapitalien betreffend, hierdurch in Erinnerung gebracht. Es haben sich dieselben der Auf-

Digitized by Google

nahme von Schuld- und Verpfändungs- oder Cessions-Instrumenten für die Kirchen-Aerarien zu enthalten, so lange die Genehmigung der kirchlichen Obern jenen Vorschriften gemäß nicht beigebracht ist, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung und eigener Verantwortlichkeit.

Breslau, den 25. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Freitag den 1sten Julius 1825 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1sten Januar 1825 bis den 1sten Julius 1825 No. 30. Tauben-Straße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeltlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rtlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt seyn.

Digitized by Google

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behren-Straße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 28. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Nachstehende Uebersetzung einer Bekanntmachung der Königl. pohlnischen Central-Liquidations-Kommission vom 14. v. M. wird hierdurch zur Kenntniß der Königl. Preuß schen Kastalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht. Berlin, den 1. Juni 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Während der Krankheit des Herrn Chefs, Excellenz,
der wirkliche Geheime Legations-Rath
Ancillon.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Pohlen.

Wenn gleich die Central-Liquidations-Commission die vom Fürsten königlichen Statthalter unterm 19. April d. J. erlassene Verordnung unterm 23. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, nach welcher der Präclusions-Termin, um die Belege über Forderungen unmittelbar bei der Central-Liquidations-Commission unter Anführung der die bisherige Versäumung rechtfertigenden Umstände, einzureichen; bis zum 1. Juli d. J. nach dem Willen Sr. Majestät des Kaisers und Königs verlängert worden ist, so macht dieselbe doch, um allen Reclamationen, welche durch Versäumung dieses Termins oder durch nicht geschehene Ausweisung über die schon eingetretene Verspätung, entstehen könnten, vorzubeugen — alle betheiligte Partheien zum letztenmal darauf aufmerksam, daß, da die Verlängerung des gedachten Termins definitif ist, Jeder, der seine Forderungen nicht angemeldet, oder über die angemeldeten Forderungen sich die Nachbringung der Belege vorbehalten hat, und endlich Jeder, welcher letztere nach dem 1sten Januar 1825

Digitized by Google

eingereicht, aber sich über den Grund der Verzögerung nicht ausgewiesen hat, verbunden ist, solches bis ultimo k. M. Juny unmittelbar bei der Central-Liquidations-Commission auf Stempelpapier zu 2 Flor. zu bewirken, und kann er im entgegengesetzten Falle den daraus entstehenden Nachtheil nur seiner eignen Schuld beimessen; auch würde derselbe dann mit seiner Forderung nach dem Schlusse des Monats Juni zurückgewiesen, und solche als nicht der Vorschrift gemäß justificirt betrachtet werden müssen, wenn bei deren Anmeldung nicht auch der gehörige Nachweis des Grundes der Verspätung zugleich geführt werden sollte.

Diejenigen Forderungen, welche erst nach ultimo Juny d. J. eingereicht werden sollten, werden dem 2te Artikel der Verordnung vom 25. May 1824 gemäß, ohne alle Berücksichtigung als schon ganz erloschen, dem Einsender zurückgesandt, und keine Entschuldigungen wegen des verspäteten Ganges der Post noch sonst ähnliche Anführungen werden Eingang finden, wenn die Eingabe nicht am 30. Juny d. J. dem Bureau der Central-Liquidations-Commission wirklich zugegangen seyn wird.

Warschau, den 14. Mai 1825.

Der Staats-Rath, Präsident
(gez) v. Kalinowski.

Der General-Secretair
(gez.) Starczynski.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Lieutenant vom 13ten Landwehr-Infanterie-Regiment Lothow, als Schleußen-Meister in Brieg.

Der Apotheker Müller, der Senator Liebeherr zu Guhrau, und der Pfefferküchler Winkler zu Habelschwerdt, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Schullehrer Schmidt zu Kleutsch, zum evangelischen Schullehrer in Nieder-Kunzendorf, Schweidnitzer Kreises.

Der Schullehrer Illmann, in gleicher Eigenschaft nach Bobiele, Guhrauer Kreises.

Digitized by Google

Der invalide Unteroffizier Moschner, als Chaussée-Wärter zu Kunzendorf bey Landeck.

Der invalide Unteroffizier-Gensd'arm Vorwerk, als Chaussée-Wärter auf der Nimptsch-Frankensteinschen Chaussée.

Vermächtnisse.

Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Krischke, hat

a) dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe = = 1500 Rtlr.

b) dem städtischen Kranken-Hospital omnium sanctorum 1000 —

und

Der zu Breslau verstorbene Obrist-Lieutenant von Heintz, der Erziehungsanstalt der Ursulinerinnen und dem Kranken-Hospital aller Heiligen, jedem = = = = 100 — vermacht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXV. —

Breslau, den 22. Juni 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 10, Jahrgang 1825 enthält:

(Nro. 941.) die Sportel-Taxordnung für die Ober-Präsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schul-Collegien und Medizinal-Collegien. Vom 25. April d. J., und

(Nro. 942.) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Mai d. J., betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt worden.

Bekanntmachung.

Die neunte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 am 1sten Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.

Berlin am 14. Juni 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 92. Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen für die Zeit vom 1sten Januar bis ultimo Juni dieses Jahres betreffend.

Die halbjährigen am 1sten July d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Serie IV. No. 5. in folgender Art berichtigt:

I.

Hier in Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision nebst deren Vorbereitung bestimmten letzten Tagen im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine,

No.	100,001	oder darüber	vom 1sten	bis 6sten July.
=	100,000	bis 70,001	am 7ten	bis 12ten July.
=	70,000	— 40,001	vom 13ten	bis 20sten July.
=	40,000	— 10,001	— 21sten	— 25sten July.
=	10,000	— 1	— 26sten	— 27sten July.

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach dem 27sten Julius mit der Zinsen-Zahlung ohne sie zu schließen fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet die Coupons nach den à points und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäfts-Führung erforderlichen genauen Nummern-Verzeichnisse.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen so wie bey allen Königl. Spezial-Kassen, jedoch nur in den Monaten July und August d. J. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf Landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichen-

Digitized by Google

bach und Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Fällige Zinsen von Staats-Schuldscheinen auf nicht gestempelte Zins-Coupons zahlt dies Handlungs-Haus nur in den Tagen vom 12ten bis letzten August dieses Jahres.

IV.

Gleichzeitig werden mit den Zinsen vom 1. Januar bis ultimo Juny d. J. auch die, aus der Zeit vom 1sten July 1821 bis letzten December 1824 gegen Aushändigung der Zins-Coupons Serie III. No. 6. 7. und 8. und Serie IV. No. 1. 2. 3. und 4. ausgezahlt, wogegen nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. XVII. Gesetz-Sammlung No. 577. mit dem 1sten July d. J. die Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Januar bis letzten Juny 1821 zum Besten des Tilgungs-Fonds verfallen und der darüber ausgefertigte Zins-Coupon

Serie III. No. 5.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis ultimo Juny d. J. eingelöset werden kann. Noch nicht abgeholte Zins-Coupons der Series III und IV können bei der Controlle der Staats-Papiere Taubenstraße No. 30. gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich, jedoch mit Ausnahme der oben bezeichneten Sonn- und Abschluß-Tage, in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Herr Agent Bloch Behrenstraße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 28sten May 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehender Bekanntmachung zufolge werden sämmtliche von uns abhängige Königliche Kassen angewiesen:

Digitized by Google

1) Die mit dem 1sten July d. J. oder schon früher, von der Series III. No. 6. ab, fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen nicht nur auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, desgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen statt baaren Geldes zu jeder Zeit anzunehmen, sondern auch

2) selbige innerhalb der beiden Monate July und August d. J. unweigerlich baar zu realisiren, wenn sie zu diesem Behuf präsentirt werden.

Das Publikum wird von dieser Anordnung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt: daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse die Realisirung dieser ihr präsentirten Staats-Schuld'chein-Coupons vom 1sten July d. J. ab in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Mittwoche und des Sonnabends, bis Ende August d. J. bewerkstelligen wird.

Zugleich wird bekannt gemacht: daß die Zinsen auf Coupons der Series III. No. 5. nur noch bis Ende Juny d. J. und zwar nur bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt werden, nach Ablauf dieses Termins aber die Zahlung auf diese eben erwähnte Coupons weder baar noch durch Anrechnung Statt finden darf.

II. VI. XVII. Juny 489. Breslau, den 14. Juny 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 93. Betreffend den Präclusiv-Termin für die Circulation der alten Scheide-Münze.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für die Circulation der alten Landes-Scheidemünze ein Präclusiv-Termin von sechs Monaten festgesetzt werde, von wo ab, die alte Scheidemünze:

der $\frac{1}{42}$ mit dem Gepräge 24 ein Thaler,
= $\frac{1}{84}$ = = = 48 = =
der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmen-Stücke, von welchen 52½ auf einen Thaler gehen,
der alten Zweigröschler, von welchen 105 Stück auf einen Thaler gehen,
der Kreuzer, von welchen 157½ Stück auf einen Thaler gehen,
der Gröschel, von welchen 210 Stück auf einen Thaler gehen,

bei den Königlichen Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen nach dem vorstehend angegebenen Verhältniß zu einem Thaler bis zum Ablauf des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Courant benutzt,

Digitized by Google

auch bei den Königlichen Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Indem wir diese Verordnung dem Publikum zur Nachricht und Beachtung bekannt machen, weisen wir zugleich die von uns abhängigen Kassen an, mit der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Haupt-Kassen abzuliefern. Den Herren Kreis-Landräthen wird empfohlen, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Verordnung sowohl in den Städten als auch bei den Dorf-Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gelange, und besonders der Landmann und die ärmere Klasse der Einwohner davon gehörig unterrichtet werde, damit sie jedem Schaden und Nachtheil in Zeiten vorbeugen können.

Plen. April 8. Breslau den 6. April 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 94. Wegen Verlegung der Steuer-Kontrollstellen auf dem linken Oder-Ufer bei hiesiger Stadt:

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, die am linken Oder-Ufer bisher bestandenen Thorkontroll-Stellen am Nikolai- Schweidnitzer- Ohlauer- und Ziegel-Thor vom 1. Juli c. ab, aufzuheben, und in den weiter vorgerückten sieben Controllhäusern des linken Oder-Ufers, als:

1) bei der rothen Brücke an der Berliner Straße,
2) an der Straße nach Canth,
3) = = = = Schweidnitz,
4) = = = = Bohrau,
5) = = = = Strehlen,
6) = = = = Ohlau und
7) = = = = nach Marienau

neue dergleichen Kontrollstellen anzulegen.

Wir fordern das Publikum hiermit auf, sich mit allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen vom 1. Juli c. ab, bei einem der genannten Steuer-Kontroll-Aemter, als den von dieser Seite her einzig erlaubten Eingängen für steuerpflichtige Gegenstände zu melden, und die tarifmäßigen Steuern zu entrichten; widrigenfalls derjenige, welcher dies unterläßt, oder auf andern als den mehr genannten Eingängen, also auf Nebenwegen, (welche letztere, ohne Ausnahme mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, zu passiren verboten sind) eingeht, als Uebertreter der Steuer-Gesetze zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden wird.

Digitized by Google

Wiederholt wird bemerkt, daß zu den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen Graupe, Grütze, Gries, geschrotenes Getreide, und geschrotene Hülsenfrüchte, Brod und alle Backwaaren, ferner Nudeln, Stärke, Puder, Mehl von allen Gattungen, Fleisch und Fett von allen Vieharten, so wie Schinken, Würste, Zungen und andere Fleischwaaren,

gehören.

II. IX. Juni 457. Breslau den 14. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 95. Aufforderung zur pünktlichen Einsendung der monatlichen directen Steuer-Kassen-Abschlüsse.

Der bestehenden Vorschrift gemäß sollen die monatlichen Abschlüsse der directen Steuer-Kassen in den ersten drei Tagen des folgenden Monats bei uns eingehen.

Da diese Vorschrift von einigen Königl. Landräthl. Aemtern nicht selten unbeachtet bleibt; so wird solche zur genauesten Befolgung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß ein jeder Unterlassungs-Fall künftig mit 1 Rthlr. Strafe unnachsichtlich gerügt werden wird.

II. VI. Juni 463. Breslau den 9. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 3. Wegen einzuschränkender Zulassung zur Prüfung pro immatriculatione academica.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich in mehreren Provinzen der Königl. Staaten mit jedem Jahr die Zahl derer vermehrt, welche um sich dem Ernste der Schul-Studien in den oberen Gymnasial-Klassen zu entziehen und die durch das Allerhöchste Edict vom 12. October 1812 vorgeschriebene Abiturienten-Prüfung bei den Gymnasien zu umgehen, unreif zur Universität eilen, und wenn sie auch noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule zu sitzen fähig sind, nichts destoweniger, auf den Grund der ministeriellen Verfügung vom 4. December 1813 bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zur Prüfung pro immatriculatione sich melden, alsdann aber mit den erhaltenen Prüfungs-Zeugnissen, auch bei ganz unzureichenden Kenntnissen die Immatriculation bei den Universitäten nachsuchen und erlangen. Damit nun das Allerhöchste Edict wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler in Kraft erhalten und der Zweck dieses Gesetzes einem nicht genugsam vorbereiteten Besuche

Digitized by Google

der Universität bei der studierenden Jugend vorzubeugen so viel als möglich erreicht werde, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sich veranlaßt gefunden, in Beziehung auf die, dem eben gedachten Allerhöchsten Edicte beigefügte und von des Königs Majestät in allen ihren Theilen bestätigte Instruction vom 25. Juny 1812 die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen über das von denselben zu beobachtende Verfahren mit näherer Anweisung zu versehen, aus welcher wir folgende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen:

1) Nur diejenigen inländischen Studierenden welche ein inländisches Gymnasium besucht haben, und durch ein vom Director oder Rector desselben ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß sie in der ersten Klasse desselben gesessen haben, können auf ihre Anmeldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden.

2) Diejenigen inländischen Studierenden, welche entweder gar kein inländisches Gymnasium besucht, oder in keinem Hauptfache in der ersten Klasse desselben gesessen haben, und hierüber kein Zeugniß beizubringen vermögen, sollen nicht sogleich zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen, sondern erst einem vorläufigen tentamen unterworfem werden, dessen Zweck lediglich darin bestehen wird, auszumitteln, ob der Prüfling die in der ersten Klasse eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse besitze.

3) Im bejahenden Falle soll das tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen, und auf den Grund derselben eines der gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse ertheilt werden.

4) Im verneinenden Falle aber, und sobald sich durch das tentamen ergeben hat, daß der Prüfling noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen könne, soll ihm die Zulassung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und somit auch das Prüfungs-Zeugniß gänzlich versagt werden.

5) Solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht Zugelassenen ist auf Verlangen ein Schein über den Ausfall des tentamens auszustellen. Das Königliche Ministerium behält sich vor, wenn dieselben nicht zur Vorbereitung auf den Dienst des Staats, und der Kirche, sondern zur Verfolgung anderer Lebenszwecke einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf passende Vorlesungen auf inländischen Universitäten zu besuchen wünschen, nach näherer Prüfung der besondern Umstände ihnen den Besuch einer inländischen Universität auf eine in diesem Falle von ihren Vätern oder Vormündern ein-

Digitized by Google

zureichende Vorstellung zu gestatten, und zu ihrer Immatriculation unter nähern, noch zu bestimmenden Bedingungen, eine besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Wir beauftragen die Directoren und Rectoren der Gymnasien, sogleich und demnächst von Zeit zu Zeit jedesmal, aber bestimmt halbjährlich, die Schüler in den obern und mittlern Klassen mit diesen Anordnungen bekannt zu machen, und außerdem kein schickliches Mittel unversucht zu lassen, dem Abgehen noch unreifer Jünglinge auf die Universität so viel als möglich vorzubeugen.

C. VIII. May 209. Breslau, den 7. Juny 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Nro. 4. Betreffend die Trennung der ehemaligen Breslauischen Superintendentur.

Nachdem die höhern Orts von uns in Antrag gebrachte und genehmigte Trennung der ehemaligen Breslauer Superintendentur nunmehr vollendet, und der Herr Pastor Kelsch in Mühlwitz von des Königs Majestät zum Superintendenten des zweiten Sprengels jener Superintendentur, zu welchem die beiden Kreise Namslau und Wartenberg von jetzt an gehören werden, Allergnädigst ernannt worden; so bringen wir solches in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. wegen des ersten Sprengels jener Superintendentur (der Kreise Breslau und Neumarkt) Amtsblatt Stück IX. S. 116. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß sich die innerhalb der erst erwähnten Kreise Namslau und Wartenberg amtirenden Herren Geistlichen der Parochien Namslau, Hönigern, Kaulwiz, Droschkau, Wartenberg, Festenberg, Goschütz und Medzibor, so wie die sämmtlichen evangelischen Schullehrer innerhalb dieser Begrenzung, an den gedachten Königl. Superintendenten Herrn Kelsch in allen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, in sofern sie zur Superintendentur-Verwaltung gehören, zu wenden und die Verfügungen und Anordnungen der kirchlichen Provinzial-Behörden von ihm zu empfangen haben.

C. V. Juni 268. Breslau, den 10. Juny 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Verfügung der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Nro. 2. Die Servis-Competenz derjenigen Offiziere vom beurlaubten Stande der Landwehr, welche zur Uebung bei Linien-Truppen commandirt sind, betreffend.

Einer Bestimmung des Herrn Krieges-Ministers Excellenz vom 10. d. Mts. zu Folge, soll für diejenigen Offiziere vom beurlaubten Stande der Landwehr, welche in Folge höhern Befehls zu Linien-Truppen commandirt werden, um sich für den Dienst auszubilden, für die Dauer dieses Commando's der regulativmäßige Servis und Zuschuß des Ortes, ohne weitere Anrechnung des sogenannten Quartiergeldes, aus dem allgemeinen Servis-Fonds vergütiget werden.

Hiernach können Servis-Beträge für dergleichen Offiziere, versteht sich mit Berücksichtigung des Sommer- und Winter-Ab- und Zuschlages, gleich wie für commandirte Linien-Offiziere unter Beibringung der bekannten Bescheinigungen, bei uns zur Erstattung liquidirt werden.

Diese Bestimmung gilt für die Vergangenheit vom 1. Januar d. Jahres ab.

Hiermit darf jedoch diejenige Bestimmung, wornach für dergleichen Offiziere, wenn sie sich bei ihrem resp. Landwehr-Bataillon ꝛc. während der Uebungs-Periode im Dienst befinden, aus dem allgemeinen Servis-Fonds nur das Differenz-Quantum zwischen dem regulativmäßigen Servis erster und zweiter Klasse und der Servis-Zuschuß, je nachdem eins oder das andere oder beides Ortsgemäß ist, vergütiget wird, nicht verwechselt werden, vielmehr bleibt selbige nach wie vor in voller Kraft.

Breslau den 28. Mai 1825.

Die Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Bekanntmachungen.

Das Publikum wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Postanstalten, oder über Postbeamte in den Königlich Preußischen Staaten, dem General-Post-Amte zu Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen, in den Stundenzetteln, welche sowohl den Schnellposten, Diligenzen und Fahrposten als auch den Extraposten mitgegeben werden, zu vermerken. Jetzt ist übrigens auch noch die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Ober-Post-Amte angenommen werden können.

Digitized by Google

In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen. Frankfurt a/M. den 30. Mai 1825.

Der General-Postmeister
Nagler.

Der mir zugewiesene Post-Bezirk enthält die Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln und das Preußische Post-Amt in Krakau.

Breslau den 16. Juni 1825. Der Ober-Post-Director
Schwürtz.

Wir haben den Kandidaten der Theologie

Gustav Adolph Haake allhier und

Carl Gottfried Bornmann zu Prausnitz Jauerschen Kreises, nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt. Ingleichen ist der Kandidat der Theologie Ludwig Heinrich August Groß in Carlsruhe pro venia concionandi geprüft, und hat die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

C. V. Mai 250. Breslau, den 13. Juny 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Von dem Königlichen Ministerio des Handels ist dem Inhaber einer chemischen Fabrik C. F. Krüger in Berlin unterm 21. v. M. ein Patent auf die, von ihm erfundene eigenthümliche Methode, fette, aus Saamen gepreßte Oele zu reinigen, und sie dadurch zu mehrern gewerblichen Zwecken, namentlich zum Einfetten der Wolle und zur Darstellung der Maler-Firnisse geeignet zu machen, auf 8 nacheinander folgende Jahre und für den Umfang der ganzen Monarchie ertheilt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

No. 106. Juni. Breslau den 10. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Es hat sich der Scholze Matschin in Habendorf, Reichenbacher Kreises, zeither durch anhaltenden Fleiß und Sorge bei Instandsetzung der Wege dergestalt ausgezeichnet, daß wir es für eine angenehme Pflicht erkennen, ihm dafür öffentlich unsere besondere Zufriedenheit zu bezeugen.

II. XIII. XVI. May 243. Breslau, den 14. Juny 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

bey den Justiz-Behörden im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo May 1825.

Bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht:

I. Mitglieder desselben:

Der Kammergerichts-Assessor von Kleist ist als Hülfs-Arbeiter bey dem hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wenzel, zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt und mittelst Rescripts vom 17. Januar 1825 an das Land-Gericht zu Fraustadt versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schulze gleichfalls zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor und mittelst Rescripts vom 22. April 1825 zum Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt.

II. Referendarien:

Der Kammergerichts-Referendarius L'Estocq ist an das Ober-Landes-Gericht versetzt worden. Die Ober Landes-Gerichts-Auscultatoren Ehrhard, Bauch, Otto Forni und Joseph Schütz, wurden zu Referendarien ernannt.

III. Auscultatoren:

Der Kammergerichts-Auscultator v. Blankensee, und der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Robert Cogho, von dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau, sind in gleicher Eigenschaft an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt worden.

Zu Auscultatoren wurden ernannt die Kandidaten:

Gustav Költsch, George Moritz Kunowski, Ferdinand von Lessel, Anton Gustav Landeshuter, Richard Löwe, Carl Alexander Ludwig Müller, Friedrich Theodor Merkel, Johann Pollack, Heinrich Wilhelm von Salisch, Friedrich Wilhelm Scheinich, Carl Friedrich Scholz, Ernst Friedrich Wachler, Rudolph Moritz von Wittendorf.

Der Auscultator Georg Moritz Kunowsky ist demnächst an das Stadtgericht zu Berlin versetzt.

IV. Subalternen:

Der Ober-Landes-Gerichts-Registrator Brunkow ist pensionirt.

V. Bothen:

Der Bothe Eberle ist pensionirt und der Unteroffizier Wilhelm Offenbrück an dessen Stelle zum Bothen bei dem Ober-Landes-Gericht, der Invalide Schütze Habert zum Nachtwächter und 2ten Aufwärter ernannt worden:

Bey den Untergerichten:

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Blankensee ist zum 2ten Director des Stadtgerichts in Breslau befördert. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Held, zum Stadtrichter in Neurode und Wünschelburg. Der Ober-Landes-Gerichts Referendarius Müller, zum Assessor bei dem Stadtgericht in Brieg. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hirschmeyer, zum Justiz-Commissarius bei dem Stadtgericht in Breslau. Der Stadtrichter Müller in Steinau zugleich zum Kreis-Justiz-Secretair für den Steinauer Kreis. Der Auditeur Richter zum Secretair bei dem Stadtgericht in Breslau. Der Ober-Landes-Gerichts-Kanzellist Peine, zum Secretair und Actuarius bei dem Stadt-Gericht in Brieg. Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Ast, interimistisch zum Actuarius bei dem Gerichts-Amte des ehemaligen Stifts ad St. Mariam auf dem Sande zu Breslau. Der Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Assistent Fiscal, zum Actuarius bei dem Stadtgericht in Wartenberg. Der Domainen Justiz-Amts-Actuarius Neumann in Namslau zugleich zum Actuarius bei dem Stadtgericht in Namslau ernannt, und der Stadtgerichts-Diener Härtel in Löwen, in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Frankenstein versetzt worden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat May 1825.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	1	2	3	—	26	—	—	16	11	—	15	1	—	14	7	—	13	2	—	13	8	—	12	—	—	20	—	2	18	—
Brieg ...	1	1	7	—	25	9	—	16	7	—	14	5	—	13	3	—	11	7	—	11	9	—	9	9	—	14	10	1	18	7
Frankenstein	1	7	9	1	3	9	—	17	9	—	15	5	—	14	10	—	12	—	—	13	9	—	11	5	—	12	—	2	25	—
Glatz	1	8	5	—	28	5	—	20	1	—	15	1	—	15	4	—	11	1	—	12	8	—	9	3	—	14	—	2	10	—
Guhrau ...	1	2	8	—	28	4	—	15	6	—	14	6	—	15	6	—	14	6	—	11	7	—	10	7	—	18	—	2	—	—
Habelschwerdt	1	8	6	1	3	6	—	19	1	—	16	1	—	15	2	—	11	6	—	11	—	—	10	—	—	25	—	4	—	—
Herrnstadt .	1	9	—	1	7	—	—	19	—	—	17	—	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	11	—	—	16	—	2	—	—
Münsterberg	1	4	5	1	—	2	—	16	7	—	15	2	—	13	9	—	11	7	—	13	1	—	11	3	—	11	9	1	24	3
Namslau ..	1	1	9	—	29	2	—	17	—	—	15	—	—	17	—	—	15	2	—	10	9	—	9	—	—	10	—	1	22	6
Neumarkt ..	1	3	3	1	—	9	—	17	3	—	15	—	—	14	6	—	13	6	—	12	9	—	11	9	—	18	—	2	10	—
Nimptsch ..	1	4	—	1	2	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	13	—	—	14	—	—	13	—	—	18	—	2	20	—
Oels	1	2	—	—	28	10	—	17	2	—	15	10	—	17	9	—	16	—	—	13	9	—	11	9	—	14	3	2	10	10
Ohlau ...	—	28	8	—	27	—	—	15	1	—	14	8	—	12	5	—	11	11	—	11	6	—	11	—	—	20	—	1	27	11
Prausnitz .	1	4	—	1	2	—	—	16	6	—	15	6	—	15	—	—	14	—	—	11	—	—	10	—	—	16	—	2	8	—
Reichenbach	1	6	10	1	4	3	—	17	5	—	15	5	—	14	6	—	13	2	—	12	7	—	11	3	—	20	—	2	15	—
Reichenstein	1	3	9	—	28	7	—	18	—	—	16	—	—	13	9	—	12	3	—	12	—	—	10	—	—	10	—	2	—	—
Schweidnitz	1	9	2	1	3	9	—	18	2	—	16	2	—	14	10	—	13	—	—	12	9	—	10	9	—	21	10	3	20	7
Strehlen ..	—	29	6	—	23	6	—	15	7	—	13	11	—	12	3	—	10	11	—	11	9	—	10	1	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	7	1	1	1	5	—	16	4	—	13	10	—	14	4	—	12	2	—	12	—	—	9	8	—	18	—	3	—	—
Winzig ...	1	2	—	—	28	6	—	18	—	—	14	8	—	14	8	—	12	—	—	14	—	—	12	—	—	20	—	2	19	—
Wohlau ...	1	—	—	—	28	—	—	16	6	—	16	—	—	14	—	—	13	—	—	11	—	—	10	—	—	15	—	2	—	—
im Durchschnitt	1	5	—	1	—	—	—	17	2	—	15	3	—	14	8	—	12	11	—	12	5	—	10	9	—	16	8	2	13	8

Breslau den 10. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 29. Juni 1825.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Februar d. J. den bisherigen Regierungs-Vice-Präsidenten Richter in Breslau zum Regierungs-Chef-Präsidenten der Königlichen Regierung in Minden, und den bisherigen Regierungs-Director, Freiherrn von Kottwitz, zum Regierungs-Vice-Präsidenten der Königlichen Regierung in Breslau zu ernennen geruhet.

Die Wahrnehmung der Ober-Präsidial-Geschäfte der Provinz Schlesien ist, bis zu anderweiter Anordnung, vom 1sten Juli d. J. ab, dem Regierungs-Vice-Präsidenten Freiherrn von Kottwitz und Regierungs-Rath Sabarth gemeinschaftlich, übertragen worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 11, Jahrgang 1825 enthält:

(Nro. 943.) die Börsenordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin, vom 7. May d. J. und die Allerhöchsten Kabinets-Orders

(Nro. 944.) vom 21. May d. J. betreffend die Pensionirung der Königl. Beamten und die Fälle, in welchen solche verwirkt oder ausgesetzt werden soll, und

(Nro. 945.) vom 3. Juni d. J., wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königl. Hoheit.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von Neumärkschen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30 am 1. Julius 1825 und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, sowie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr:

I. die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar 1825 bis 1. Julius 1825 gegen Zurückgabe des Coupons Serie I. Nro. 7.

II. zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Julius 1818 ab.

Wer Zinsen von mehreren Interims Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints, und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zins-Erhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere ebenfalls Tauben-Straße Nro. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controlle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, sich über ihre hiebei eintretende Amts-Verrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45. hieselbst erbötig, für Auswärtige welchen es hier an Bekanntschaft fehlt dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons, Serie I. Nro. 7 bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 24. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Der Deputirte der Neumark
von Romberg.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 96. Wegen der speciellen Revision des Durchgangs-Gutes, und der an Packhofs-Aemter mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß die im §. 25. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zugestandene Unterlassung der speciellen Revision des Durchgangs-Gutes und der an Packhofs-Aemter, mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren, auch in den Fällen für zuläßig gehalten wird, wo Ballen gemischten Inhalts zum unmittelbaren Durchgange oder zu einem Packhofe, ohne Angabe des Reingewichts von jeder in solchen Ballen zusammen gepackten Waare verschiedener Gattung, deklarirt werden.

Diese Ansicht ist indessen unrichtig, nach dem §. 25. der Zollordnung durch die Regel in der III. allgemeinen Bestimmung der Erhebungs-Rolle vom 19. Novbr. v. J. ergänzt worden, und es muß vielmehr jeder Waaren-Ballen, worin verschiedenartige Waaren zusammen gepackt worden, im Gränz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, ausgepackt werden, wenn in der darüber abgegangenen Deklaration die Menge einer jeden in dem Ballen enthaltenen Waarengattung nicht nach dem Reingewicht angegeben worden ist, der Ballen mag zum Durchgange, oder zu einem Packhofe bestimmt werden, mit der Ausnahme jedoch, welche im §. 2. für die zum Packhofe deklarirten zerbrechlichen Waaren, nemlich Glas, Instrumente, kurze Waaren oder Porzellan, und in §. 3. e. für unmittelbares Durchgangs-Gut in der Anleitung für die Steuer-Behörden zum Gebrauche der Heberolle zugestanden worden.

Die Unterlassung des Auspackens im Grenz-Zollamte belastet den ganzen Ballen gemischten Inhalts mit dem Abgabensatze, welcher von der am höchsten besteuerten Waare zu entrichten ist, die der Ballen nach Maaßgabe der Deklaration, oder wenn diese unrichtig gewesen, nach Maaßgabe des Revisions-Befundes enthält, und es darf, weder der nachträgliche Einwand, daß, nur aus Versehen, verschiedenartige und höher besteuerte Waaren deklarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Revision nur eine Waarengattung vorgefunden, noch gereicht es dem Deklaranten zur Entschuldigung, daß das Gränz-Zollamt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll.

Berlin, den 31. Mai 1825.

Finanz-Ministerium.

Vorstehende allgemeine Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. A. II. VIII. 286. Juni. Breslau, den 16. Juny 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 97. Wegen des zum Transport einzelner kranken Militair-Personen zu verabreichenden Vorspanns.

In den Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26. September 1808 über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie ohne mobil zu seyn marschiren, d. d. Berlin den 15. Oktober 1817, §. 13. ist bestimmt, daß, wenn einzelne Militairs wegen Krankheit nicht zu Fuße marschiren können, für dieselben eine einspännige Karre, und da wo solche nicht üblich ist, ein zweispänniger Wagen gestellt werden soll. Wenn nun in der hiesigen Provinz das einspännige Fuhrwerk bekanntermaaßen nicht gewöhnlich, und am wenigsten diejenige Klasse der Unterthanen darauf eingerichtet ist, welche mit der Vorspanngestellung am häufigsten betroffen wird; so kann in solchen Fällen, wenn nämlich von den Ortsbehörden auf den Quittungen pflichtmäßig attestiret wird, daß wirklich keine einspännige Karren am Orte gebräuchlich sind, ein zweispänniger Wagen gestellt und liquidirt werden.

I. XVI. 437. Juni. Breslau den 19. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 98. Erinnerung wegen Einsendung der Vorschläge zur Annahme der Hebammen-Lehrlinginnen.

Der ergangenen Verordnung gemäß, (Amtsblatt vom Jahre 1819, Stück XXIII. S. 210–12) soll die Einsendung der Vorschläge zur Annahme der Hebammen-Lehrlinginnen für den Herbst-Cursus vom 1. bis zum 10. Julius geschehen.

Zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten werden daher die betreffenden Behörden an die Innehaltung dieses Termins erinnert, damit die Ausschreibung zur Instellung derselben in dem Königl. Hebammen-Institute zur gehörigen Zeit erfolgen kann. A. I. IX. 219 Juny. Breslau den 16. Juny 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 31. Die alte Scheide-Münze betreffend.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden davon benachrichtigt, daß die alte Scheide-Münze, namentlich die sogenannten leichten Groschen, Sechser und Böhmen, mit dem letzten September d. J. außer Cours gesetzt und nicht weiter in Zahlung angenommen werden sollen. Bis dahin kann der Umsatz derselben bei jeder zum Ressort der Königl. Regierung gehörenden Kasse bewirkt werden. Es haben dieselben ihre Deposital-Massen von jenen Münzsorten sofort zu befreien und keine alte Scheide-Münze darin weiter anzunehmen; auch das Interesse ihrer Salarien-Cassen gebührend zu wahren. Breslau den 9. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Nro. 32. Wegen Feststellung des Thatbestandes bei Verbrechen.

Die Untergerichte im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement, namentlich die sämmtlichen Stadtgerichte und Gerichtsämter in dem Bezirk des Inquisitoriats zu Glatz, werden hiermit angewiesen: zufolge des §. I. der Declaration des Reglements wegen Bestellung der Inquisitores publici in Schlesien und der Grafschaft Glatz de dato den 9. September 1754 und des §. 20. der Criminal-Ordnung, in allen vorkommenden Criminal-Fällen den Thatbestand des Verbrechens gehörig zu erheben, und vor dessen Feststellung die Angeschuldigten nicht an das betreffende Inquisitoriat abzuliefern, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen entweder die Inculpaten auf ihre Kosten werden zurückgesandt, oder die durch die nachträgliche Feststellung des corpus delicti bei dem Inquisitoriate entstehenden Kosten werden zur Last gelegt werden. Breslau den 6. Juny 1825.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Verordnung des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 5. Betreffend den Besuch der Universität in Jena.

Da diejenigen Gründe, welche Se. Majestät den König bewogen haben, den diesseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena durch die Allerhöchsten Befehle vom 6. April und 28. July 1819 zu untersagen, durch die, von der Großherzoglichen Sachsen Weimarschen Regierung in Ansehung der gedachten Universität erlassenen Gesetze und genommenen übrigen Maaßregeln beseitigt worden; so haben des Königs Majestät Allergnädigst geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. M. erwähntes Verbot aufzuheben, und den Königl. Unterthanen den Besuch der Universität Jena von nun an wieder zu gestatten; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. VIII. Jun. 245. Breslau den 21. Juny 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verfügung der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 3. Betreffend die Verbindung der Königlichen General-Commission von Ober-Schlesien mit der von Nieder-Schlesien.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs die bisher für Ober-Schlesien in Groß-Strehlitz bestandene General-Commission zur Regulir-

Digitized by Google

rung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, mit der für Nieder-Schlesien in Breslau bestehenden General-Commission verbunden werden soll, so bringe ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wirksamkeit der Königl. General-Commission zu Groß-Strehlitz mit dem 1. July c. a. aufhören und von diesem Tage ab, die obere Leitung aller Geschäfte, welche die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Schlesien betreffen, in Breslau, bei der Königl. General-Commission von Schlesien, stattfinden wird.

Es soll jedoch bis zum 1. October c. zu Groß-Strehlitz eine Deputation der Königl. General-Commission von Schlesien verbleiben, an welche bis dahin alle Gesuche und Anträge in speziellen Regulirungs-Sachen zu richten sind; alle Gesuche aber, welche Generalien betreffen, müssen schon vom 1. July c. ab, an die Königliche General-Commission von Schlesien nach Breslau addressirt werden. Breslau den 21. Juny 1825.

Der Königl. General-Commissarius von Schlesien
Johnston.

Bekanntmachungen.

In Kutscheborwitz Wohlauer Kreises, war die Erweiterung des Schulgelasses dringend nothwendig. Der Patron der Schule, der Königl. Polizei-Districts-Commissarius v. Rieben auf Kutscheborwitz, suchte dem Bedürfniß abzuhelfen, und beschloß im Verein mit der Schul-Gemeinde, ein ganz neues Schul-Haus zu erbauen. Dieser Bau ist nun vollendet, und das neue Schulhaus am 2. d. M. feierlich eingeweiht worden.

Zum Bau wies der Patron einen Platz im herrschaftlichen Garten, alles Holz, Bretter ꝛc. an, und leistete einen Theil der Fuhren; die Schulgemeinde zu Kutscheborwitz und Colonie Marienruh übernahm einen Kostenaufwand von 205 rtl. und einen Theil der Fuhren und Hand-Dienste.

Es ist dieses Schulhaus in einer schönen Lage aufgebaut, hell, geräumig, und mit neuen Utensilien, auch einer bequemen Wohnung für den Lehrer versehen, und vom herrschaftlichen Garten ist dem Lehrer ein Theil zur Benutzung bestimmt worden.

Diese Beförderung eines so wichtigen Gegenstandes verdient öffentliche Anerkennung, und als gutes Beispiel aufgestellt zu werden.

I. C. V. Juny 416. Breslau, den 16. Juny 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

In dem hiesigen Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar wird den 1. August d. J. die jährliche Prüfung der Seminaristen und den 2. darauf die der mit dem Seminar verbundenen Schule, so wie auch der Präparanden-Klasse, Statt finden.

Und da den 3. August eine Abtheilung Seminaristen entlassen werden wird, so können sich alle die, welche sich dem Schulfache widmen wollen und zu ihrer weitern Vorbereitung auf dasselbe ins Seminar aufgenommen zu werden wünschen, den 4. August darauf früh um 6 Uhr hieselbst im Seminar zur gewöhnlichen Prüfung einfinden.

Ein Jeder hat, außer seinem Taufzeugnisse, noch ein Zeugniß über sein bisheriges Verhalten von seinem letzten Lehrer und von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich zuletzt aufgehalten, mitzubringen, die wirkliche Aufnahme in's Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr völlig erreicht hat und in der von sämmtlichen Lehrern am Seminar über ihn abzuhaltenden Prüfung sowohl hinsichtlich seiner geistigen Anlagen und Fähigkeiten als auch hinsichtlich der mitzubringenden Vorbereitungskenntnisse recht gut und tüchtig befunden wird. Körperliche Gebrechen, z. B. Schwerhörigkeit, schwache Augen, verstümmelte oder ganz mangelnde Gliedmassen, schließen ohne weiteres von der Aufnahme ins Seminar aus.

Uebrigens muß jeder Neuaufgenommene von jetzt an in der Folge der Verordnung Eines Königl. Hochwürdigen Consistoriums für Schlesien und der Königl. Hochlöbl. Regierung vom 15. April l. J. (Amtsblatt Stück XIX. S. 260. No. 2.) einen vorgelegten Revers unterschreiben, daß er die daselbst vorgeschriebenen Verpflichtungen alle vollkommen und pünktlich erfüllen will, welcher Revers dann auch von dem Vater oder dem Vormunde des Aufgenommenen mit unterschrieben werden muß. Breslau, den 20. Juni 1825.

Königl. evangelisches Seminar.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Candidaten Graf von Lucey, und Frhr. von Stein zum Altenstein, als Regierungs-Referendarien.

Der Candidat Friese, als Forst-Referendarius.

Der Leinwandhändler Hautsch zu Herrnstadt, zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre.

Der bisherige Hülfslehrer Springer, zum Lehrer an der Elementar-Schule zu Neu-Scheitnig.

Digitized by Google

Matthes, zum Packhofs-Diener in Breslau.
Ritter, Polizei-Amtsbothe, zum Haupt-Steueramts-Diener in Breslau.
Ammerein, invalider Feuerwerker, zum Thor-Controlleur desgl.
Sellge, berittener Aufseher in Klein-Tinz, desgl. desgl.
Jerke, invalider Unteroffizier, zum Steuer-Aufseher in Wartha.
Lange, invalider Quartiermeister, desgleichen in Breslau.
Menicke, Bombardier, zum Grenz-Aufseher in Breslau.
Müller, invalider Feldwebel, desgleichen desgl.
Zimmermann, Packhofsdiener, zum Steuer-Aufseher in Breslau.
Niebel, invalider Unteroffizier, desgleichen in Schweidnitz.
Grüttner, desgleichen desgleichen in Münsterberg.
Kessel, Kreisbothe in Habelschwerdt, zum Thor-Controlleur in Frankenstein.
Kratz, invalider Husar, zum Steuer-Aufseher in Reichthal.
Korn, ehemal. Thorschreiber in Breslau, zum Steuer-Aufseher in Reichenbach.
Moritz, Steuer-Aufseher in Reichenbach, zum Thor-Controlleur in Brieg.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der Bürger und Particulier Wagner zu Ohlau, hat der evangelischen Pfarrkirche daselbst, eine ganz neue blau tuchene Altarbekleidung mit silbernen Franzen (am Werthe circa 70 rtlr. Cour.) verehrt.

Der zu Breslau verstorbene Fleischhauer Stark hat dem Hospital zu aller Heiligen . . . . . 50 Rtlr.
der zu Quickendorf, Frankensteiner Kreises, verstorbene Bauer-Auszügler Burkhard, der Kirche daselbst zu einer neuen Orgel 22 —
und
der zu Breslau verstorbene Mehlhändler Fuhrmann in dem mit seiner Ehefrau geborne Pischke gemeinschaftlich errichteten Testamente, dem Kranken-Hospital zu aller Heiligen . 10 —
vermacht.

Der zu Glogau verstorbene Schullehrer Pelz, hat seine Bibliothek der evangelischen Schule in Köben vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVII. —

Breslau, den 6. Juli 1825.

Höherer Bestimmung folgend verlasse ich in diesen Tagen die hiesige Provinz. Mir wurden in meinen mannigfachen Verhältnissen zu viele Beweise wohlthuenden Vertrauens und unschätzbarer Zuneigung, als daß ich ohne Schmerz scheiden könnte.

Indem ich für jene meinen innigen Dank hiermit ausspreche, verbleibt meine Theilnahme an den Flor einer schönen Provinz eben so lebendig wie ich Alle, mit welchen ich in Beziehung zu stehen den Vorzug genoß, dringend bitte, mir ein freundliches Andenken auch in der Entfernung zu bewahren. Die von mir zeither versehenen Ober-Präsidial- und Chef-Präsidenten-Geschäfte hat der Herr Regierungs-Vice-Präsident Baron von Kottwitz einstweilen bis auf weiteres, hoher Anweisung gemäß, übernommen.

Breslau den 30. Juni 1825.

Der Präsident der Königlichen Regierung zu Minden
Richter.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 99. Wegen Berichtigung der rückständigen Domainen-Gefälle.

Die Domainen-Aemter und Domainen-Rent-Aemter sind auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August v. J. durch unsere Verfügungen vom 2. und 13. Oktober v. J. aufgefordert worden, die rückständigen Domainen-Gefälle-Reste einzuziehen, und den Restanten frei zu stellen, ihre Natural-Rückstände entweder in natura, oder, nach den laufenden Marktpreisen in Gelde, abzuführen.

Digitized by Google

Weiterhin ist auf den Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. December v. J. durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 6. Januar d. J. Stück II. Seite 29. sub a. und b. bestimmt worden, wie dergleichen Reste in Getreide berichtigt werden können, und unter c. ist angeordnet, daß die somit nicht berichtigten Rückstände mit 4 pCt. jährlich verzinset werden müssen.

Durch die Verfügung vom 4. Februar d. J. (Amtsblatt Stück VI. Seite 80.) ist vorgeschrieben, daß die gedachte Berichtigung nur auf die bis zum Schluß des Jahres 1823 verfallenen und im Rückstande verbliebenen Dominial-Reste Anwendung finden.

Ferner ist durch die Bekanntmachung vom 13. März d. J. (Amtsblatt Stück XII. Seite 159.) auch die Art, wie die Berichtigung der Reste der Domainen-Erbpächter und Emphyteuten unter besondern Modalitäten nachgelassen, zu wissen gefügt worden.

Um von den Resultaten dieser Bestimmungen eine vollständige Uebersicht zu erlangen, werden sämmtliche Domainen-Aemter und Rent-Aemter aufgefordert, eine tabellarische Nachweisung der auf den Grund der gedachten Verfügungen eingezogenen Rückstände, in Gelde, und resp. in Getreide (aus der Zeit bis Ende 1823) und an welchen Tagen die resp. Ablieferung oder Einzahlung geschehen ist, anzufertigen und einzureichen.

Wenn bey einem oder dem andern Amte dergleichen Reste nicht eingekommen, oder nicht einzuziehen gewesen sind, ist dies anzuzeigen; wo aber die Restanten auf die zugestandenen Bewilligungen nicht geachtet haben, sind die bewegenden Ursachen anzugeben.

Demnächst ist von denjenigen Geld- und Natural-Resten, welche nach der Verfügung vom 6. Januar d. J. mit 4 pCt. verzinset werden müssen, eine besondere Nachweisung mit den Namen der einzelnen Restanten, und der Bezeichnung des Termins, wann die Entrichtung der Zinsen anhebt, einzureichen.

Die Genügung vorstehender Aufgaben wird unfehlbar binnen 3 Wochen erwartet, widrigenfalls wir die Säumigen durch mit Porto und andern Unkosten verbundene Erinnerungen zur vollständigen Einsendung der begehrten Nachrichten anhalten werden.

II. III. Juny 343. Breslau, den 26. Juny 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 100. Wegen des Königl. Pathengeschenks.

In Verfolg der Amtsblatt-Verfügung vom 21. März c. No. 62. benachrichtigen wir die Behörden unsers Ressorts und das Publikum, daß höherer Bestimmung gemäß, das Pathen-Geschenk von 100 Rtlr. nur in den Fällen in Antrag gebracht werden kann, wo der zu betheilende Sohn am 1. Januar c. oder später geboren worden; da wenn die Geburt eines siebenten Sohnes vor dem 1. Januar c, und auch dann nur, wenn die Geburten der Söhne ohne Dazwischenkunft von Töchtern, erfolgt ist, auf 50 Rtlr. angetragen werden kann.

I. XVI. Juli. 2. Breslau den 1. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 101. In Betreff des Ausfuhr-Zolles von der Röthe.

Da die gemahlene Röthe in der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824 unter den Namen Krap, verstanden wird, also der Abgabe pos. 5. Lit. g. der 2ten Abtheilung gedachter Erhebungs-Rolle unterliegt und der Ausfuhr-Zoll à 5 sgr. pro Centner bei der Ausfuhre derselben zu erheben ist, so wird solches in Verfolg der Verfügung vom 15. Januar c. im Amtsblatte Stück IV. pag. 53. No. 15. dem handelnden Publico und den Zoll-Aemtern zufolge Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 5. d. M. bekannt gemacht.

II. VIII. 301. Juny. Breslau den 21. Juny 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 102. Wegen der den Königlichen Posten bey Unglücksfällen zu leistenden Hülfe.

Die erneuerte und allgemeine Post-Ordnung für sämmtliche Königliche Provinzen vom 26sten November 1782 enthält im 17ten Abschnitt folgende Vorschriften:

§. 2.

Wenn auf den Post-Coursen einige Unsicherheit durch räuberisches Gesindel oder sonst sich äußert; so müssen die Postillons solches unverzüglich ihren vorgesetzten Post-Aemtern anzeigen; diese aber davon nicht nur sofort an das General-Post-Amt berichten, sondern auch an denen Orten, wo regulaire Truppen in Garnison liegen, von dem kommandirenden Officier, sonsten aber von den Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, einige Mannschaft zu Eskortirung der Post gegen billig mäßige Bezahlung begehren. Als welche Assistence den Postbedienten keinesweges versaget, sondern vielmehr von den kommandirenden Officiers, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten noch überdem alle mögliche Betriebsamkeit und Sorgfalt zu Säuberung der Landstraßen und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit angewendet werden soll.

Digitized by Google

§. 3.

In denen Fällen, da viele Gelder, oder andere Sachen von Werth, auf der Post befindlich sind, auch die Fahrt zur Nachtzeit geschiehet, und nicht mehr als ein Passagier vorhanden ist, soll zur Sicherheit der Post, auf denen Coursen nämlich, wo keine Schirrmeister angeordnet sind, ein anderer Begleiter, wenn aber die Post ganz unbesetzt ist, und andere hinzutretende Umstände die Verdoppelung der Sicherheits-Maaßregeln erfordern, zwey Begleiter mitgesandt werden, wobey die Post-Aemter ganz eigentlich dahin zu sehen haben, daß dergleichen Postbegleiter nicht nur unbetagte, robuste, bekannte und angesessene Leute, von bewährter Treue, Muth und Entschlossenheit, sondern auch dieselben allezeit, wo nicht mit tüchtigem geladenen Schieß-, auch Seitengewehr zugleich, doch mit einem von beiden unfehlbar versehen seyn, wie nicht weniger der Postillon ebenfalls ein Paar geladene Pistolen, oder ein gutes Seitengewehr bey sich haben müsse.

§. 5.

Im Fall ein Postillon unterweges ein unverhofftes Unglück haben, und ihm entweder am Wagen etwas zerbrechen oder ein Pferd krank werden sollte; so ist die nächste Dorfschaft verbunden, in diesen und andern nicht vorhergesehenen Fällen alle erforderliche Assistence, sie bestehe, worin sie wolle, den Posten zu leisten, damit selbige, sobald als möglich, fortgeholfen werden; die dadurch verursachten Kosten aber sollen, wenn der Verlust oder Schaden durch die Nachläßigkeit des Postillons entstanden, von diesem letztern, sonst aber von der Post-Kasse übertragen werden.

Nach kürzlich eingegangenen Anzeigen wird aber nicht immer den Posten bey Unglücksfällen die vorschriftsmäßige Hülfe geleistet.

Es werden daher hiermit diese gesetzlichen Bestimmungen zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß das Königliche General-Post-Amt jede solche Hülfsleistung dankbar erkennen und alle Kosten erstatten wird.

I. V. Juni. 431. Breslau, am 19. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 103. Betreffend die Gnadengehälter und Wartegelder der Invaliden.

Das Königliche hohe Staats-Ministerium hat unter dem 1. v. M., wegen des Fortgenusses von Gnadengehältern und Wartegeldern von Seiten solcher Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche ein dauerndes oder vorübergehendes dienstliches Einkommen erlangen, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1) Invalide vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche eine Civilstelle in Staats- oder Communal-Diensten definitiv, interimistisch, versuchsweise, oder auf Kündigung erhalten, verlieren ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt, sobald ihr Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag dieses Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht. Es ist dabei ganz gleich, ob das Einkommen unter dem Namen von Gehalt, Tantieme oder Remuneration u. s. w. gewährt wird, sofern es nur aus Königlichen oder Communal-Cassen, wenigstens monatlich, er-

Digitized by Google

folgt; doch bleiben bey Berechnung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben außer Ansatz, welche etwa für nothwendige Dienst-Bedürfnisse aus der Stelle bestritten werden müssen.

2) Ganz dasselbe findet Anwendung, wenn der Invalide, ohne in eine Stelle zu treten, blos vorübergehend beschäftiget wird, und für seine Arbeiten eine bestimmte, monatlich zahlbare, Vergütigung erhält, welche den doppelten Betrag seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht oder übersteigt.

3. Dagegen bleibt der Invalide im unverkürzten Genusse seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts, wenn er um Lohn arbeitet, und nach Arbeitsstücken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird.

Hiernach muß jeder in irgend ein, vorstehend unter 1 und 2 näher bezeichnetes Dienst-Verhältniß tretende Invalide nach Maaßgabe der Allerhöchsten Bestimmung vom 7. October 1820, sogleich im Invaliden-Cataster gelöscht werden, kann jedoch in der Folge nach Umständen, auf eine hiernächst von dem Königl. Krieges-Ministerio neu ausgefertigte Assignation, auf die betreffende Haupt-Casse wieder darin aufgenommen werden.

Sämmtliche Behörden, welche auf solche Weise Invaliden in Beschäftigung nehmen, werden ersucht — und diejenigen, welche von uns ressortiren, werden hierdurch angewiesen — uns davon zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Pl. Juni 529. Breslau den 20. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 33. Feststellung der, von den Staatsbeamten zum Pensionsfond jährlich zu entrichtenden Beiträge betreffend.

Da die Feststellung der, von den Staatsbeamten zum Pensionsfond jährlich zu entrichtenden Beiträge noch nicht hat bewirkt werden können, so werden die Dirigenten der Untergerichte und die einzeln stehenden Richter hierdurch angewiesen, den nach Inhalt des Circulars vom 24. November 1824 vorläufig von ihnen zu berechnenden Betrag dieser Beiträge vom 1. Januar d. J. ab, in den Cassen zurück zu behalten, damit dieser Abzug den Beamten mit einemmale nicht zu schwer fällt.

Diejenigen Untergerichte, welche Zuschußgelder oder ihre Gehalte aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse zu erhalten haben, haben den vorläufig berechneten Betrag dieser Beiträge binnen 8 Tagen anzuzeigen, damit derselbe von den für das 3te Quartal zu zahlenden Summen hier zurückbehalten werden kann.

Bis dahin bleibt die Auszahlung dieser letztern ausgesetzt.

Breslau den 13. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Nro. 34. Das Recht der Salarien-Cassen-Rendanten zur Erhebung der Tantième von den Gerichts-Sporteln betreffend.

Das nachstehende Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers:

Es ist von Seiten der Königl. General-Controlle das Recht der Salarien-Cassen-Rendanten zur Erhebung der Sportel-Tantieme von den durchlaufenden Posten, bestritten worden, durch eine Vereinigung im Königl. Staats-Ministerio ist aber festgesetzt:

daß die Salarien-Cassen-Beamten, welche in Ansehung ihrer Bestallungen, oder nach den Etats nicht auf die Tantieme von der reinen Sportel-Einnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besitz der Tantieme von der reinen Sportel-Einnahme und von den durchlaufenden Sporteln bleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der Prozeßstempel eintrete.

In Ansehung dieser ist im §. 19. des Stempel-Edicts vom 7. März 1822 festgesetzt, daß von denselben keine Cassen-Quote statt finden soll; daher muß die Tantieme von diesen Stempeln cessiren.

Durch vorstehende Bestimmung erledigt sich vorläufig die Anfrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts in dem wegen dieses Gegenstandes, unterm 8. April c. erstatteten Bericht, und das Collegium hat hiernach den Rendanten seiner Salarien-Casse und die Untergerichte zu instruiren, auch auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten. Nachdem dies Princip festgestellt, wird wegen der Bestimmung des §. 12. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer nach der die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten nicht zur Erhebung kommen soll, weiter verhandelt, und demnächst das Resultat dem Collegio bekannt gemacht werden.

Berlin den 3. Juni 1825.

Der Justiz-Minister
Graf Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

wird hierdurch den Untergerichten unsers Bezirks zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Breslau den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Publicandum.

Es verordnet die Schlesische Bergordnung d. d Berlin 5ten Juny 1769 Cap. LXI. §. 6. ausdrücklich, daß kein Hüttengewerke, Hüttenbediente und Arbeiter ohne Vorbewust und Genehmigung des Königl. Ober-Berg-Amts annehmen oder ablegen, auch solche dem Ober-Berg-Amte zu Examen und Verpflichtung gestellen soll.

Digitized by Google

Diese Vorschrift ist in den neuesten Zeiten bei der plötzlichen Aufnahme einer bedeutenden Anzahl von Zinkhütten nicht überall gehörig beobachtet worden. Wir sehen uns daher genöthigt, solche hierdurch in Erinnerung zu bringen und mit nachstehenden speciellen Bestimmungen zu begleiten:

1) Es darf kein Arbeiter einer Hütte ohne Vorwissen und Genehmigung des dieselbe unmittelbar respicirenden Königl. Beamten angenommen oder abgelegt werden, und ist es diesem Beamten überlassen, über die Qualification des betreffenden Subjects sich zu vergewissern. Nur wenn ein Arbeiter durch erwiesene Veruntreuung oder andere groben Vergehungen seine unverzügliche Entlassung aus der Arbeit, als eine polizeyliche Maaßregel nothwendig macht, und der respicirende Königl. Beamte nicht zeitig genug wegen seiner Zustimmung befragt werden kann, ist die Gewerkschaft befugt, diese Entlassung sofort selbst vorzunehmen, doch ist dergleichen Entlassung bis zu erfolgender Zustimmung des respicirenden Königl. Beamten nur als eine Suspension anzusehen, und gedachter Beamter davon baldigst unter Angabe der Gründe in Kenntniß zu setzen, um dann das Weitere zu bestimmen und einzuleiten.

2) Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Rechnungsführer und alle ähnlichen Hüttenbeamte und Aufseher können nur mit schriftlicher Genehmigung des Berg-Amtes des Reviers angenommen und abgelegt werden. Es muß demnach jede Privat-Hütten-Gewerkschaft, wenn sie dergleichen Personen annimmt, solche zuvor dem Königl. Berg-Amte in Zeiten schriftlich in Vorschlag bringen, und deren Qualification näher angeben. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Königl. Berg-Amtes ist es demnächst überlassen, in allen denen Fällen, wo es von dieser Qualification noch nicht ganz vollständige Gewißheit besitzt, zuvörderst eine Prüfung des vorgeschlagenen Subjects vorzunehmen, und danach dessen Zulassung, Zurückweisung oder auch vorläufige Annahme auf Probe zu verfügen.

3) Die mit dergleichen Personen errichteten Dienst-Contracte oder denselben ertheilte Bestallung, muß die Privat-Hütten-Gewerkschaft dem Berg-Amte des Reviers zu Beifügung seiner Genehmignng vorlegen, und werden sie erst, wenn diese erfolgt, rechtsverbindlich.

4) Es darf in solchen Contracten oder Bestallungen zwar beiderseitig eine Probezeit oder auch Kündigungsfrist, ausbedungen werden, doch darf auf keinen Fall auch nach Ablauf der Probezeit, wenn dieselbe keine förmliche Anstellung zur Folge hat, noch auch in Fällen, wo die Anstellung förmlich erfolgt und die Kündigung vorbehalten ist, nach Ablauf der Kündigungsfrist der Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis der Eintritt seines Nachfolgers durch das Berg-Amt des Reviers wenigstens provisorisch, schriftlich genehmigt worden, widrigenfalls dergleichen Beamter als einer, der seinen Posten unerlaubter Weise verlassen, auf diesen Posten wieder zurückgebracht, in Ordnungsstrafe genommen, und zu Ersatz alles durch seinen Abgang etwa verursachten Schadens angehalten werden wird.

Digitized by Google

5) Um alle bei dem Abgang eines oder des andern Beamten mögliche Stöhrungen zu vermeiden, muß, so oft einer von beiden Theilen dem andern kündigt, oder beide gleichzeitig sich über das Aufheben des Dienstverhältnisses einigen, dem Berg-Amt des Reviers unverzüglich davon durch den Lehnsträger der Hütte Anzeige gemacht, und möglichst bald der gewünschte Nachfolger des abgehenden Hütten-Beamten zu Veranlassung seiner Prüfung und Bestätigung in Vorschlag gebracht werden. Sollte durch eine Zögerung hierin der Abgang des ausscheidenden Beamten aufgehalten werden, so ist der Lehnsträger demselben nicht nur zu vollen Schadenersatz verpflichtet, sondern noch außerdem in Ordnungsstrafe zu nehmen, sofern dadurch Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung des betreffenden Postens entstehen.

Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Privat-Eisenhütten in den Schlesischen Provinzen, da diese nicht von der Königl. Bergwerks-Behörde ressortiren.

Brieg, den 8. Juny 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung in Liegnitz hat unter dem 26. April c. a. (in Nro. 18. ihres Amtsblattes) einen Fall angezeigt, wo es dem eifrigen Bemühen eines Wundarztes gelungen ist, ein erhängt gefundenes Mädchen nach dreistündigen scheinbar ohne allen Erfolg angewendeten Lebensrettungs-Versuchen, dennoch glücklich wieder ins Leben zurückzubringen, und hierbei Veranlassung genommen, das Publikum, besonders Aerzte und Wundärzte ihres Verwaltungs-Bezirks aufzufordern, bei im Wasser oder sonst Verunglückten die angeordneten Lebensrettungs-Versuche sorgfältig und anhaltend vorzunehmen.

Wir finden uns um so mehr bewogen, diesen Fall durch unser Amtsblatt dem Publikum, insbesondere aber den Ortsgerichten und Medizinal-Personen bekannt zu machen, als auch in unserm Departement sich vor einigen Monaten der Fall ereignet hat, daß es den Ortsgerichten eines 2 Meilen von hier entfernten Dorfes, welche den in der Nachbarschaft wohnenden Wundarzt nicht zu Hause fanden, gelungen ist, eine Dienstmagd, welche beim Flachsdörren im Backofen erstickt gefunden wurde, durch umsichtig und beharrlich fortgesetzte Wiederbelebungs-Versuche, nach Anleitung der Rettungstafeln und der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung der Scheintodten, Berlin 1820, dahin zu bringen, daß sich nach 1½ Stunde die ersten Spuren des wiederkehrenden Lebens wieder äußerten und eine halbe Stunde nachher die vollständige Rettung derselben ohne irgend eine Nachkrankheit bewirkt war.

A. I. XII. 520. May. Breslau den 28. Juny 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVIII. —

Breslau, den 13. Juli 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 12, Jahrgang 1825 enthält:

(Nro. 946.) die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Mai d. J. betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist;

(Nro. 947.) die Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präclusions-Erkenntnisse in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. Vom 16. dess. Monats;

und die Allerhöchsten Kabinetsorders unter:

(Nro. 948.) vom 8. v. M., wegen Vereinigung des Handels-Ministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, und

(Nro. 949.) vom 11. v. M., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

Bekanntmachung.

Die neue ständische Einrichtung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz betreffend.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter für den, in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preußischen Markgrafthum Ober-

Digitized by Google

lausitz in Gemäsheit des Gesetzes vom 27. März v. J. abzuhaltenden Landtag sind nunmehr erfolgt und, in so weit sie den Gesetzen gemäß gewesen, von des Königs Majestät allergnädigst genehmigt worden.

Die Eröffnung des Landtags haben aber Allerhöchstdieselben, in huldreichster Berücksichtigung der Verhältnisse des größten, aus Landwirthen bestehenden Theils der Abgeordneten, für welche die Abhaltung des Landtags, zur Zeit des Breslauer Wollmarkts, der Versammlung der Landesältesten in den Angelegenheiten der landschaftlichen Credit-Sozietät und während der Erndte, mit Nachtheilen verknüpft sein würden, bis zum zweiten October d. J. auszusetzen geruhet.

In Folge der an mich ergangenen höhern Anweisung, mache ich dieses den Einsaßen der Provinz hiermit bekannt und bemerke dabei, daß des Königs Majestät den Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß Durchlaucht zum Landtags-Marschall, so wie den Herrn Grafen Ferdinand zu Stollberg-Wernigerode auf Peterswaldau und Neudorf zu dessen Stellvertreter allergnädigst ernannt haben. Da ich übrigens in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als Director dessen zweiten Abtheilung eingetreten bin und des Königs Majestät den geheimen Staats-Minister, Herrn Grafen von Bülow Excellenz, zu Allerhöchstdero Commissarius für den vorermeldeten Provinzial-Landtag zu ernennen geruhet, so hört meine Einwirkung auf die hierauf Bezug habenden Angelegenheiten hiermit auf.

Indem ich auch dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, sage ich zugleich denjenigen Behörden der Provinz, welche mich bei Ausführung des Wahlgeschäfts so kräftig unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank.

Berlin, den 4. July 1825.

Der Ober-Präsident
v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 104. Betreffend die abgeänderte Erhebungs-Art des Wegegeldes auf den beiden neuen Straßen von hier nach Ohlau und Hundsfeld.

Auf den Grund des höhern Orts bestätigten Contracts über die dem Wegegeld-Einnahme-Pächter Epstein bis Ende 1836 verpachteten Wegegelder auf den neuen Kunststraßen von hier nach Ohlau und nach Hundsfeld, machen wir durch nachstehen-

Digitized by Google

den wörtlichen Auszug aus dem gedachten Contract die auf höheren Bestimmungen beruhende Art und Weise bekannt, wie auf genannten Straßen vom 1. August d. J. ab, das Wegegeld nach den von uns im Amtsblatt von 1822 Seite 243 bekannt gemachten Chausseegeld-Tarif erhoben werden wird.

„Pächter darf in dem Chausseehause beim Rothkretscham

a) von allem von Breslau die Richtung nach Ohlau einschlagenden Fuhrwerken ꝛc. pränumerando ein zweimeiliges Wegegeld erheben, und muß den Reisenden darüber eine gedruckte Quittung ertheilen. Vecturanten die von Ohlau her kommen und in Gröbelwitz das zweimeilige Wegegeld schon erlegt haben, bezahlen beim Rothkretscham nichts, falls sie sich mit dem Gröbelwitzer Chaussee-Geld-Zettel ausweisen können.

b) In Gröbelwitz erhebt derselbe von allen von Breslau nach Ohlau gehenden Fuhrwerken ein 1½ meiliges Wegegeld pränumerando, und von solchen die von Ohlau nach Breslau gehen, ein zweimeiliges Wegegeld pränumerando gegen zu ertheilende Quittung.

c) In Baumgarten bei Ohlau wird von den von Breslau kommenden Fuhrwerken ꝛc. nichts erhoben, weil sie das Wegegeld in Gröbelwitz schon pränumerando erlegt haben, und sich mit den Chausseegeld-Zetteln ausweisen müssen, dagegen bezahlen alle Reisende ꝛc. so von Ohlau nach Breslau die Richtung einschlagen, pränumerando ein 1½ meiliges Wegegeld gegen gedruckte Quittungen.

d) Da indeß mehrere Ortschaften so gelegen sind, daß sie die mittlere Zollstätte in Gröbelwitz nicht passiren, wenn sie die Straße nach Breslau oder Ohlau einschlagen, und welche also an einer der beiden Endbarrieren keine Chausseezettel vorzeigen können; so soll Pächter in Gemäßheit des Rescripts vom 22. Januar 1824 No. 12. 467. des Königl. Handels-Ministerii befugt sein, auch von solchen Vecturanten das Wegegeld an den Endbarrieren postnumerando zu erheben.

e) Es muß jedoch rücksichtlich der Radwanitzer, Klein-Sägewitzer und aller solcher Bewohner von Ortschaften, die nur eine Meile von Breslau entfernt sind, die billige Rücksicht eintreten, daß sie das Wegegeld beim Rothkretscham zweimeilig, nur einmal, jedoch pränumerando nach den Tarif-Sätzen erlegen. Auf dem Rückwege sind sie aber völlig frei. Ortschaften die bis zu anderthalb Meilen und

Digitized by Google

darüber von Breslau entfernt sind, bezahlen jedesmal ein zweimeiliges Wegegeld, sowohl für den Hin- als Rückweg, sobald sie keine Zettel von Gröbelwitz aufweisen können.

f) Ferner darf der Pächter beim Rothkretscham von den Fuhrwerken der Einwohner von Groß- und Klein-Tschansch, Treschen, Althof und Pleischwitz, weil solche etwa nur eine halbe Meile lang die Chaussee benutzen, und weit mehr Verkehr mit diesem Orte als mit Ohlau haben, nur ein einmeiliges Wegegeld ein mal jedoch pränumerando für den beladenen Zustand erheben.

g) In Baumgarten darf Pächter von den Einwohnern von Stanowitz oder von den ebenfalls in gleicher Weite, d. h. eine halbe Meile, von Ohlau entfernt liegenden Ortschaften, nur ein einmeiliges Wegegeld einmal für den beladenen Zustand erheben; weil diese Ortschaften den meisten Verkehr mit Ohlau haben.

h) Auf der Hundsfelder Straße tritt eine gleichmäßige Berücksichtigung wegen der Ziegellei-Besitzer vor Friedewalde; ferner wegen der Bewohner von Schottwitz und Carlowitz und aller solcher ein, die hinter der alten Oderbrücke erst auf die Chaussee kommen. Sie bezahlen nur einmal das einmeilige Wegegeld für den beladenen Zustand, ledig oder auf dem Rückwege nichts.

Hiernach haben sich Alle diejenigen, welche die Breslau-Ohlauer, und die Breslau-Hundsfelder Chaussee benutzen, pünktlich zu achten.

Breslau den 7. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Das hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf den Antrag der unterzeichneten Königl. Regierung eine evangelische Kirchen-Kollecte in der Provinz zum Aufbau der abgebrannten evangelischen Pfarrei- und Schulgebäude zu Marchwitz im Ohlauschen Kreise zu bewilligen geruhet.

Es werden daher sämmtliche Herrn Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks, ingleichen der Magistrat zu Breslau, aufgefordert, wegen Einsammlung dieser

Digitized by Google

Kirchen-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge binnen acht Wochen bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Casse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, beisammen seyn mögen. Von der Einsendung dieser Gelder an gedachte Kasse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig Anzeige nebst Sortenzettel.

I. C. II. 42. Juni. Breslau, den 2. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

In Folge des, mit Rußland, unterm 11. März c. abgeschlossenen Handels- und Schiffarths-Vertrages, sind im Regierungs-Bezirk von Posen, am 1. July c. zwei neue Haupt-Zoll-Aemter zu

Pogorzelice und Podciamze

errichtet worden, auf welche daher Begleitscheine ausgestellt werden können.

Dies wird dem Handeltreibenden Publikum, desgleichen den Steuer-Behörden, auf den Grund eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 16. Juny c. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. VIII. Juli 1. Breslau den 2. July 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Das Publikum wird auf die in Muskau Rothenburger Kreises in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Liegnitz, seit einiger Zeit entdeckte mineralische Trink- und Badequelle, desgleichen auch auf den dasigen Moor oder Bade-Schlamm aufmerksam gemacht. Diejenigen, die sich über die wirksamen Bestandtheile und die bereits getroffenen Einrichtungen näher zu unterrichten wünschen, werden für jetzt auf das 4te Stück der Schlesischen Provinzial-Blätter d. J.: Einige Notizen über das Herrmansbad bei Muskau S. 367 — 75. von dem Herrn Geheimen Rath Dr. Hermbstädt verwiesen.

A. I. — IX May 133. Breslau, den 8. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Da das Königliche Ministerium des Handels, vermittelst Rescripts vom 10. d. M., dem Fabrik-Unternehmer William Cockerill in Berlin ein, vom 10. d. M. ab, acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie geltendes Patent

Digitized by Google

auf alleinige Benutzung und Erbauung von Walken, nach der von ihm eingereichten Beschreibung, und den zugleich vorgelegten Zeichnungen erläuterten neuen (wenn gleich im Auslande erfundenen), durch feste Grundsätze bestimmten Form der Walk- und Waschstöcke, mit ihren Hämmern und der darinn angegebenen Art der Verbindung dieser Hämmer mit der bewegenden Welle und ihrer Leitung,

ertheilt hat; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

No. 154. Juni. Breslau, den 24. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Wir haben genehmigt, daß der Michaelis-Jahrmarkt in Herrnstadt wegen des jüdischen Lauberhüttenfestes vom 3ten und 4ten auf den 10ten und 11ten October d. J. verlegt werden kann, und bringen solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Pl. 620. Juni. Breslau den 29. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Wir haben nachstehenden Candidaten:

dem Carl Julius Gustav Friedrich Schumann in Carolath,
dem Joachim Leopold Haupt in Baudach bei Sommerfeld in der Neumark,
dem Joseph Tardi aus Böhmen,
dem Samuel Ludwig Koschinski in Pitschen,
dem Carl August Deßmann in Schmiedeberg, nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte; ferner
dem Kandidaten Johann Carl Gottlieb König aus Altässig,
dem August Heinrich Aubert hier,
dem Carl August Seibt in Bankwitz bei Brieg,
dem Johann August Schneller in Guben in der Niederlausitz,
dem Carl Herrman Wirth hier,
dem Johann Carl August Friedrich Thiel hier,
dem August Eduard Hauser in Polgsen bei Wohlau, und
dem Christian Friedrich Zobel in Görlitz, ebenfalls nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Juni 294. Breslau, den 4. Juli 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Beim Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Die Auscultatoren Krinis und Rupprecht, zu Referendarien ernannt.

Der Kreis-Executor Ullrich zu Glatz, in gleicher Eigenschaft nach Schweidnitz, der Kreise Schweidnitz, Waldenburg und Striegau.

Der Kreis-Executor Kunze zu Wohlau, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Bei den Unter-Gerichten.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Stache aus Ratibor, zum Justitiarius in Namslau.

Der Stadt-Gerichts-Actuarius Wälmer zu Gottesberg, zugleich zum Deposital-Rendanten.

Der Gensd'armerie-Unteroffizier Rieger, zum Stadt-Gerichts-Diener in Reichenstein.

Der Bürgermeister Engler zu Hundsfeld auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Kandidat Jäkel zum Rektor der Stadt-Schule in Striegau.

Der Kandidat der Theologie Henneke zum Pastorat der kombinirten Raußer und Wültschkauer Kirchen.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die zu Rackschütz verstorbene verehelichte Landräthin und Landschafts-Direktorin von Debschütz, geborne von Förster, hat der Kirche zu Rackschütz zur täglichen Bekleidung des Altars und der Kanzel 50 Thaler, und

der zu Glogau verstorbene Schullehrer Pelz der evangelischen Schule in Köben seine Bibliothek vermacht.

Die Hinterlassenen und sämmtlichen Erben des in Mittelsteine verstorbenen Müllers Grosch haben, um dem ausdrücklichen Wunsche des Verstorbenen zu entsprechen, aus dessen Verlassenschaft 33 Thaler 10 Silbergroschen Courant in das Fundations-Aerarium bey der dortigen Pfarrkirche deponirt.

Digitized by Google

Es sind folgende Stiftungen im Glatzer Kreise:

bei der katholischen Pfarrkirche in Rothwaltersdorf auf heilige Messen, von dem Bauer-Auszügler Köhler mit . . . 100 Rtr.

von einem Ungenannten auf heilige Messen bey der katholischen Pfarrkirche zu Ober-Hannsdorf mit . . . . 120 —

bei der katholischen Pfarrkirche auf heilige Messen, von dem Bauer Reichel mit . . . . . 40 —

bei der katholischen Pfarrkirche zu Nieder-Hannsdorf auf heilige Messen, von Ignatz Küglerschen Erben mit . . 24 —

auf ein Seelenamt bei der katholischen Pfarrkirche in Bückers, von dem Leinweber Balderich mit . . . . 38 —

auf ein Anniversarium bei der katholischen Pfarrkirche zu Rückers, von dem Gastwirth Hätzel mit . . . . 40 —

und

auf eine Kanzelfürbitte bei der katholischen Pfarrkirche zu Wölfelsdorf, von dem ehemaligen Brauermeister Pfincke errichtet worden.

Der zu Wartenberg verstorbene pensionirte Bürgermeister und Frey-Standesherrliche Gerichts-Assistent Berliner, hat dem Hospital ad St. Nicolaum zu Wartenberg . . . 100 —

und

die zu Breslau verstorbene geborne Paul verehlichte Becker, dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe und zur Ehrenpforte hieselbst jedem . . . . . 20 — vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIX. —

Breslau, den 20. Juli 1825.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 105. Einführung der neuen Agende.

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftidengen Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Dasein und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen ächt biblischen den ältesten Kirchen-Ordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel an Mir ist, zu schützen, und die verlorne Geistesgemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe Ich, mit großem Wohlgefallen, aus Ihren nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet, indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5343 die erneuerte von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Konsistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen sein lassen, und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes, als Männer, die, das was noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden, und

Digitized by Google

als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zwecke, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Seegen, nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Obige Allerhöchste Königl. Kabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 16. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Die Lieferung des in der nachstehenden Uebersicht angegebenen muthmaßlichen Bedarfs an Brenn-, Erleuchtungs- und Schreibmaterialien, ingleichen an Stroh und Reisbesen pro den 1. Januar bis Ende Dezember 1826 für die zum 5ten Armee-Korps gehörigen Garnison-Städte des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Bezirks, soll dem Mindestfordernden unter folgenden Bedingungen in Entreprise gegeben werden:

1) Das Holz muß gesundes trockenes Klobenholz, nicht zackig oder ästig sein, die Klafter zu 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch und 3 Fuß Klobenlänge. Der Kubus enthält 108 Fuß und die Klobenzahl ist im Durchschnitt 120 per Klafter. Die Steinkohlen müssen von einer bestimmten Grube, die erwiesen gute Kohlen liefert, genommen werden. Die Güte der übrigen Bedürfnisse, als Oel, Licht ꝛc. muß ebenfalls untadelhaft und mindestens von der Art sein, wie diese Artikel für den gewöhnlichen Privat-Gebrauch am Orte zu haben sind.
2) Die Lieferung der sämmtlichen Materialien erfolgt nach Maaßgabe des Bedarfs unmittelbar an die Garnison-Anstalten, und zwar in Absicht der Ka-

Digitized by Google

fernen, Wachten u. s. w. auf Requisition der betreffenden Garnison-Verwaltungen oder Magistrate, und in Ansehung der Garnison-Lazarethe auf Anweisung der Lazareth-Kommissionen. Von diesen Behörden wird auch die Zahlung geleistet, daher der Lieferant jedesmal mit dem Schlusse des Monats seine Liquidation an dieselben einzureichen und sofortige Befriedigung zu gewärtigen hat.

In den Festungs-Städten erfolgt die Ablieferung des Holzes in die Festungswerke, und zwar die Hälfte des Bedarfs vor dem 1sten Januar und die zweite Hälfte vor dem 1sten Juli 1826.

Sollte im Allgemeinen weniger oder mehr gebraucht und geliefert werden, als hier nach dem ungefähren Bedarf ermittelt ist, so kann der Unternehmer hieraus keine weitere Ansprüche gegen den Staat herleiten.

3) Klagen des Militairs über unrichtiges Maaß und Gewicht oder über schlechte Beschaffenheit der gelieferten Sachen, werden gemeinschaftlich von dem Garnison-Repräsentanten und der Garnison-Verwaltung (in deren Ermangelung vom Magistrat) unter Zuziehung zweier sachverständiger und unpartheiischer Bürger untersucht und entschieden, deren Ausspruch sich der Lieferant unbedingt zu unterwerfen hat. Können die als unrichtig oder schlecht zurückgewiesenen und dafür anerkannten Artikel nicht sofort durch Bessere ersetzt und resp. ergänzt werden, so bleibt den betreffenden Verwaltungen der Selbstankauf auf Gefahr und Kosten des Lieferanten überlassen, der sich den desfallsigen Abzug von dem Betrage der nächsten Liquidation oder auch von der nach dem folgenden §. zu deponirenden Kaution, unweigerlich gefallen lassen muß.

4) Der Entrepreneur ist gehalten, eine Kaution in baarem Gelde oder in Preußischen Staats-Papieren zum zehnten Theil des Werths der Lieferung binnen längstens 8 Tagen, nach diesseits erfolgter Genehmigung des abzuschließenden Kontrakts, zu erlegen.

5) Die verhältnißmäßigen Insertions-Gebühren für diese Bekanntmachung, so wie die Kosten an Stempel, trägt der Unternehmer.

Dies vorausgeschickt werden alle Diejenigen, welche geneigt sind, diese Lieferung entweder im Ganzen, oder für einzelne Regierungs-Departements oder auch für einzelne Garnison-Städte übernehmen zu wollen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Submissionen, die nicht auf Stempelpapier geschrieben werden dürfen, versiegelt mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Offerte auf Brennholz" ꝛc.

Digitized by Google

a) auf den Bedarf für die Garnison-Städte des Liegnitzer Regierungsbezirks bis zum 31. August c. an die Königliche Garnison-Verwaltung in Glogau, und

b) auf den Bedarf für die Garnisonen des Breslauer Regierungs-Departements bis zum 5. September c. an die Königliche Garnison-Verwaltung in Schweidnitz

gelangen zu lassen.

Am 1. September dieses Jahres Vormittags um 9. Uhr werden die eingegangenen Offerten in Glogau und am 6. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in Schweidnitz im Beisein der Submittenten, welche sich zu dem Ende in dem Geschäfts-Lokale der genannten Garnison-Verwaltungen einfinden wollen, von dem Kommissarius der unterzeichneten Intendantur erbrochen, und wird derjenige, der auf diese Weise schriftlich das Mindestgebot gethan hat, bei dem mündlichen Licitiren in der Art das Vorzugsrecht haben, daß er die Lieferung für das mindeste mündliche Gebot, wenn solches seinem schriftlich eingereichten gleich, oder unter demselben ist, annehmen kann. Denjenigen Submittenten, welche in den gedachten Terminen nicht erscheinen können oder wollen, wird der diesseitige Beschluß binnen spätestens 3 Wochen, während welcher Zeit ein Jeder an seinem Gebot gebunden bleibt, bekannt gemacht werden. Nachträgliche Gebote werden nicht berücksichtiget.

Im Fall übrigens die Anerbietungen, namentlich auf Holz, ganz vorzüglich billig und annehmbar erscheinen sollten, ist die Intendantur geneigt, den Bedarf gleich auf das Jahr 1827 mit zu verdingen und den Kontrakt abzuschließen.

Posen, den 11. Juli 1815.

Die Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Wettstein. Biresen.

J. St.

Nachweisung

des ohngefähren Bedarfs an Brenn- Erleuchtungs- und Schreib-Materialien imgleichen an Stroh für die nachbenannten Garnison-Städte, incl. des Bedarfs für die Garnison-Lazarethe pro 1826.

No.	Benennung der Garnison-Städte.	Beheitzungs-Materialien: Steinkohlen gehäufte Berliner Scheffel.	Holz: hartes Klafter	Holz: weiches tern.	Erleuchtungs-Materialien: Lichte à 10 und 14 Stck. pro Pfund.	Oel: raffinirtes Pfund	Oel: abgelagertes Lein-Oel nd.	Dacht-Garn. Pfund	Schreib-Materialien: Papier. Bch.	Federn. Stk.	Dinte. Quart.	Stroh Schck.	Besen. Stck.
	A. Breslauer Regierungs-Departement.												
1	Schweidnitz	4700	—	500	2200	250	1500	15	336	972	22	60	2200
2	Guhrau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
3	Herrnstadt	—	—	50	125	60	60	1	68	175	7	—	60
4	Winzig	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Wohlau	—	—	40	125	60	90	1	54	150	6	—	60
6	Münsterberg	—	—	40	125	60	60	1	36	100	4	—	48
	Summa	4700	—	710	2825	550	1830	20	602	1697	51	60	2488
	B. Liegnitzer Regierungs-Departement.												
1	Glogau	—	530	370	1690	3300	2700	32	510	1180	40	70	2580
2	Liegnitz	200	—	60	200	90	190	2	86	250	7	—	72
3	Lüben	—	—	50	200	60	60	1	86	250	9	—	60
4	Polkwitz	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Beuthen a.d.O.	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
6	Haynau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
7	Bunzlau	—	—	30	130	70	70	1	18	50	2	—	60
8	Löwenberg	—	—	30	130	70	380	4	18	50	2	—	60
9	Sagan	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	48
10	Görlitz	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	60
11	Lauban	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
12	Sprottau	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
	Summa	200	530	760	3125	3890	3760	46	988	2530	90	70	5160

Digitized by Google

Auf der, von Dreyßighuben nach Reichenbach führenden, Reichenbach-Zobtener Straße, wurden verschiedentlich 90 Baumpfähle entwendet, auch 27 Bäume durch Muthwillen beschädigt. Nachdem die Baumfrevler entdeckt worden waren, sind sie zur Untersuchung gezogen und es ist, auf den Grund der verhandelten Acten, durch den Criminal-Senat des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts, dahin erkannt worden: daß der eine Inculpat mit Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes, dem Verlust der National-Cocarde, des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens, mit 30 Stockschlägen und mit viermonatlicher Vestungsstrafe durch Einstellung bei einer Straf-Section, der andere aber mit dem Verlust der preußischen National-Cocarde, 40 Peitschenhieben und mit 4monatlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Dies Erkenntniß ist rechtskräftig geworden und wird die Strafe nunmehr an den Inculpaten vollzogen.

Wir bringen dies zur Warnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dem Entdecker dieser Baumfrevler haben wir die festgesetzte Prämie von 10 Rtl. zahlen lassen.

A. II. 393. Juni XV. Breslau, den 30. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nachdem die, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten auf den Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. v. M. ausgefertigte Bestallung für den Pastor primarius Richter zu Freistadt als Superintendent des dortigen Kirchen-Sprengels bei uns eingegangen ist; so machen wir diese Ernennung des ꝛc. Richter zum Superintendenten des gedachten Kirchensprengels hiermit zur Nachachtung bekannt.

C. V. 302. Juni. Breslau den 11. Juli 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Es ist genehmigt worden, daß die Jahrmärkte zu Charlottenbrunn bei Waldenburg vom 24. Juli auf den 27. Juli d. J., vom 2. October auf den 5. October

Digitized by Google

d. J., und der Jahrmarkt in Tannhausen vom 27. November auf den 7. Dezember d. J. verlegt werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pl. 58. Juli. Breslau den 12. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben dem zeitigen Besitzer der im Schweidnitzer Kreise belegenen Güter Queitsch, Altenberg und Floriansdorff, Grafen von Haßlingen, zuzugestatten geruhet, den Namen und das Wappen des adelich von Schickfußschen Geschlechts mit dem seinigen zu vereinigen, und sich Graf von Haßlingen genannt von Schickfuß, zu nennen und zu schreiben.

Ferner haben Seine Majestät der König, dem Thor-Controlleur Buchwald zu Breslau, welcher bereits sein 50stes Dienstjahr zurückgelegt hat, als öffentliches Anerkenntniß der in einer so langen Reihe von Jahren bewährten Treue und Ergebenheit, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruht.

Der Siegellackfabrikant Scholz zu Breslau als unbesoldeter Stadtrath von neuem bestätigt.

Der Tabackfabrikant Schindler zu Ohlau zum unbesoldeten Rathmann.

Verdienstliche Handlung.

Der Kirchen-Vorsteher Güntzel zu Henrersdorff, hat der Kirche daselbst aus eigenem Antrieb ein neues Posaunen-Baß-Register, mit einem Kostenaufwand von 45 rtlr. Courant zum Geschenk gemacht.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Juni 1825.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	1	—	11	—	24	4	—	16	9	—	15	—	—	13	2	—	12	3	—	13	4	—	11	9	—	19	5	2	13	2
Brieg ...	—	29	9	—	23	8	—	16	1	—	14	1	—	12	7	—	11	1	—	11	1	—	9	9	—	14	3	1	18	—
Frankenstein	1	10	7	1	5	5	—	18	3	—	16	—	—	14	10	—	11	5	—	14	3	—	11	5	—	12	—	2	15	—
Glatz	1	12	2	1	1	—	—	20	—	—	15	6	—	14	5	—	11	1	—	13	7	—	10	1	—	14	—	2	12	—
Guhrau ...	1	1	7	—	29	9	—	15	6	—	14	6	—	15	5	—	14	6	—	12	6	—	11	8	—	17	—	2	—	—
Habelschwerdt	1	4	—	1	2	—	—	18	—	—	16	—	—	15	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	25	—	4	—	—
Herrnstadt .	1	9	—	1	7	—	—	19	—	—	17	—	—	16	—	—	14	—	—	13	—	—	12	—	—	16	—	2	—	—
Münsterberg	1	5	10	1	1	4	—	17	6	—	15	2	—	12	10	—	11	4	—	12	6	—	10	8	—	11	5	1	18	7
Namslau ..	1	—	—	—	28	—	—	16	6	—	14	9	—	16	2	—	14	6	—	11	9	—	9	9	—	10	—	1	16	—
Neumarkt ..	1	2	3	—	29	9	—	17	—	—	16	—	—	13	10	—	13	2	—	12	10	—	11	8	—	18	—	2	10	—
Nimptsch ..	1	4	—	1	2	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	13	—	—	14	—	—	13	—	—	18	—	2	20	—
Oels	1	2	2	—	29	2	—	17	—	—	16	—	—	17	7	—	16	—	—	13	10	—	11	9	—	14	3	2	12	10
Ohlau ...	—	26	2	—	25	4	—	15	2	—	14	9	—	12	7	—	12	2	—	11	3	—	10	9	—	19	9	1	24	2
Prausnitz .	1	2	—	1	—	—	—	16	6	—	16	—	—	15	6	—	15	—	—	10	6	—	10	—	—	15	—	1	22	—
Reichenbach	1	7	—	1	4	3	—	18	4	—	16	—	—	13	11	—	12	9	—	12	9	—	11	4	—	20	—	3	15	—
Reichenstein	1	10	—	1	6	—	1	4	—	—	18	—	—	14	3	—	12	—	—	14	3	—	12	—	—	10	—	2	—	—
Schweidnitz	1	9	2	1	5	11	—	18	6	—	16	7	—	14	8	—	12	10	—	13	—	—	11	—	—	20	—	3	3	4
Strehlen ..	—	28	4	—	23	8	—	15	6	—	13	10	—	12	8	—	11	—	—	12	1	—	10	7	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	7	8	1	2	—	—	17	4	—	15	2	—	14	3	—	12	—	—	12	—	—	9	8	—	18	—	3	—	—
Wintzig ...	1	—	—	—	27	—	—	17	—	—	15	4	—	14	—	—	12	6	—	12	6	—	11	6	—	20	—	2	15	—
Wohlau ...	—	28	—	—	25	—	—	17	—	—	16	—	—	14	—	—	12	—	—	11	—	—	10	—	—	14	—	2	—	—
im Durchschnitt	1	3	10	1	—	1	—	18	1	—	15	7	—	14	4	—	12	8	—	12	6	—	11	—	—	16	4	2	10	9

Breslau den 7. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 27. Juli 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 13, Jahrgang 1825 enthält:

(Nro. 950.) das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen ꝛc. vom 21., und

(Nro. 951.) die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. v. M., wegen fortdauernder Gültigkeit der in der Verordnung über die Erhebungs-Rolle vom 19. November v. J. vorbehaltenen Steuersätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion.

Berlin den 13. Juli 1825.

Publikandum.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. December 1824 (Gesetz-Sammlung No. 904.) ist befohlen, daß mit den danach auszugebenden Cassen-Anweisungen die nach der Verordnung vom 4. Februar 1806 und 4. December 1809 coursirenden Tresor- und Thaler-Scheine, so wie die nach der Verordnung vom 15. Februar 1816 zum Umlaufe in die Preußischen Staaten gestempelten ehemals Sächsischen Kassen-Billets-Littera A. eingelöset —, das Publikum zu diesem Umtausche zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert, demnächst aber ein Präklusiv-Termin von mindestens 6 Monaten angesetzt werden soll.

Digitized by Google

Die vorgeschriebenen Aufforderungen sind unterm 15. Januar und 14. Mai d. J. erlassen. Es ergeht also nunmehr hiemit die letzte Erinnerung, denselben zu genügen. Der Umtausch geschieht in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere No. 30. Tauben-Straße. Wer dazu keine Gelegenheit hat, giebt die bezeichneten Papiere bei irgend einer Königlichen Kasse in Zahlung.

Beides — der Umtausch wie die Angabe in Zahlung, ist indessen nur noch bis ultimo Februar 1826 zuläßig. Mit Umlauf dieses Termins erlöschen alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren, und finden dabei Anmeldungen zum Schutze gegen diese Präklusion nicht Statt, dergestalt,

daß also mit Eintritt des ersten März 1826, alle alsdann noch circulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Sächsische Kassen-Billets Littera A. werthlos sind.

Berlin, den 2. Julius 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 106. Wegen des Setzens von Blitzableitern.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die electrische Materie von Wetterableitern, wenn an einen, augenblicklich, Metalle oder andere electrische Substanzen in deren Nähe gebracht werden, abspringt und sich den gedachten Gegenständen mittheilt.

Aus diesem Grunde sind für Unerfahrne und besonders für Kinder Wetterableiter, wenn solche an den Fronten der Gebäude auf die Straße herabgeführt werden, gefährlich, auch wird, da in diesen Fällen die Ableitungsstangen vorgeschriebenermaßen mit einem Gitter umgeben sein müssen, in den Städten dadurch der Bürgersteig verengt.

Es wird daher bestimmt, daß von jetzt an, Wetterableiter durchaus nur dann auf die Straße herabgeführt werden dürfen, wenn die Localität dies nicht anders gestattet, und wenn dazu auf den desfalls an uns zu erstattenden Bericht unsere Genehmigung ertheilt worden ist.

Die jetzt schon bestehenden, auf den Straßen angelegten Wetterableiter können, jedoch unter der Einschränkung, fortbestehen, daß in den Städten und Dorfstraßen um dieselben, ein Bretterverschlag, wenigstens 1 ½ Fuß vom Ableiter selbst entfernt, 8 Fuß

Digitized by Google

hoch angebracht und solcher vorzüglich in Städten, mit derjenigen Farbe angestrichen wird, welche zu der des dazu gehörigen Hauses sich eignet.

Auf Höfen, Gärten ꝛc. ist es ausreichend, wie früher bestimmt, die Wetterableiter mit einem Gitter zu umschließen, da vorauszusetzen ist, daß jeder Hauswirth die Bewohner mit der Gefahr bekannt machen wird, welche damit verknüpft ist, sich dem Wetterableiter zu nähern, wenn Gewitter in der Nähe sind.

Die Herren Landräthe, die Polizei-Behörden und Magistrate werden beauftragt, auf die Befolgung dieser Anordnung auf das strengste zu achten.

I. VIII. July 2. Breslau den 11. July 1885.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 107. Die einjährigen Freiwilligen betreffend.

Es ist durch einen Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 5. v. M. festgestellt worden,

daß die einjährigen Freywilligen, wenn sie nach Beendigung der einjährigen Dienstzeit weiter dienen wollen, um in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 bei ihrer etwanigen Beförderung zu Unteroffizieren ꝛc. Ansprüche auf eine Kanzelisten- oder Unter-Calculator-Stelle zu erlangen, nur noch 6 Jahre zu dienen haben, um in den Besitz dieser Ansprüche zu treten, da jene einjährige Dienstzeit die gewöhnliche dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt; —

als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

A. I. XIV. Juli 139. Breslau, den 16. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 108. Wegen Erledigung der Notaten über die Rechnung vom Briegschen Arbeitshaus-Fonds pro 1828.

Um sowohl den fortdaurenden Beschwerden mehrerer Königl. Landräthlichen Ämter, daß sie eines Theils die meisten Patrimonial-Gerichte beinahe alle halbe Jahre an die Einreichung der schon längst fixirten halbjährigen Designationen oder gegentheils Negativ-Atteste über die nach den §§. 12 und 13 des Zuchthaus-Edicts de dato Berlin vom 25sten März 1747 von lachenden Erben mit 1 pCt., und von allen Verreichungen der Güter und Immobilien deren Werth Tausend Floren und mehr beträgt, mit 1 pro

Digitized by Google

mille zum Briegschen Zucht- und Arbeis-Haus Fonds, und über die nach dem Publicando de dato Breslau vom 13ten April 1787 von allen Verreichungen der Güter und Immobilien im Werthe unter 1000 Floren mit $\frac{1}{12}$tel vom Hundert, laut diesfälliger dem Publicando beigefügter Nachweisung, zum Creuzburger Armen-Haus-Fonds zu berechnen vorgekommenen Gefälle erinnern müssen, andern Theils aber auch von mehreren säumigen Gerichts-Behörden, aller wiederholten Erinnerungen und selbst der, von uns noch außerdem verfügten Termin-Strafgelder-Einziehungen ungeachtet, weder Antwort noch die urgirten rückständigen Specialien erhalten können; als auch den dadurch vielfältig veranlaßten zeitraubenden Schreibereien und unangenehmen Rechnungs-Monitis der Königl. Ober-Rechnungs-Cammer endlich ein Ziel zu setzen, autorisiren wir in Gemäßheit einer neueren Bestimmung der so eben genannten höchsten controllirenden Behörde der Staats-Verwaltungen, nach welcher den Gerichten, wenn sie die Verzeichnisse oder Negativ-Atteste nicht in den bestimmten Terminen einsenden, die Specialien auf Kosten der Gerichtshalter abgefordert werden sollen, die Königl. Landräthlichen Aemter hierdurch ein für allemal:

„Die nicht in den fixirten halbjährigen Einsendungs-Terminen Ende Juni und Ende December, oder mit Berücksichtigung weiter Orts-Entfernungen, nicht allerspätestens bis incl. den 8ten Juli und 8ten Januar eingehenden Specialien, wenn bis dahin auch keine rechtfertigenden Behinderungs-Ursachen angezeigt worden sein sollten, jedesmal vom 9ten Juli und vom 9ten Januar ab, ohne weiteres vergebliches Warten, incl. der bereits in unserer Amts-Blatt-Verordnung vom 23sten December 1820 Seite 505 bis incl. 507 wiederholend in Erinnerung gebrachten und an die hiesige Regierungs-Sportul-Casse zur weiteren Berechnung franco einzusendenden fixirten Termin-Strafe von 1 Rthlr. für jedes fehlende Speciale, durch expresse Bothen auf Kosten der säumigen Gerichts-Behörden abfordern zu lassen, mit der Aufgabe, uns sowohl hierüber als auch über die erfolgte Absendung der baaren Gelder an die hiesige Königl. Haupt-Instituten-Casse, in den Einsendungs-Berichten zu dem, bei Vermeidung der fixirten Terminstrafe, allerspätestens am 15ten Juli und am 15ten Januar cum specialibus von uns einzureichenden Zucht- und Armenhaus-Gefällen General-Designationen jedesmal vorschriftmäßige Anzeige zu machen.

Auch weisen wir die Königl. Landräthlichen Aemter an:

a) künftig in den am Schluß der Creis-General-Designationen vorschriftsmäßig beizusetzenden Attesten über nicht mehr als nach den verzeichneten Specialien mit zusammen Rtl. Sgl. Pf. eingekommenen Zucht- oder Armenhaus-Gefällen, jedesmal mit zu bescheinigen:

Digitized by Google

„daß außer den im Generale aufgeführten Gerichts-Aemtern weiter keine Gerichte oder Gerichtshalter im Creise existiren, welche Zucht- oder Armenhaus-Gefälle abzuliefern haben," und:

b) die Königl. Haupt- und Creis-Steuer-Aemter als Anfertigungs-Behörden der General-Designationen ernstlich anzuhalten, daß sie in diesen Haupt-Nachweisungen bei einem jedem Gerichts-Amte sämmtliche zu demselben gehörige und im diesfälligen Speciale bezeichneten Ortschaften namentlich aufführen, widrigenfalls die General-Designationen als unvollständig zur nachträglichen Berichtigung, oder Umfertigung zurückgewiesen werden würden.

Sämmtlichen Gerichts-Behörden aber bringen wir

1) die Bestimmung, nach welcher die halbjährigen Zucht- und Armenhaus-Gefällen-Nachweisungen am Schlusse jedesmal mit der besondern Beglaubigung versehen sein sollen:

„daß außer den angeführten Erbschaften für lachende Erben und außer den designirten Käufen über und unter 1000 Gulden keine weiter vorgekommen sind, mithin auch nicht mehr Gefälle, als die Nachweisung besagt, haben erhoben und abgeführt werden können," und

2) die Vorschrift, nach welcher in jedem Verzeichniß- oder Negativ-Attest, sämmtliche Ortschaften für welche das Document Gültigkeit haben soll, namentlich aufgeführt werden müssen, und in den Zuchthaus-Gefällen-Designationen oder Negativ-Bescheinigungen sich jederzeit über beide oben allegirten §.§. 12 und 13 des Zuchthaus-Edicts deutlich ausgesprochen werden muß,

hiermit zur genauen Nachachtung wiederholend in Erinnerung, weil gegentheils die Specialien als unvollständig nicht angenommen werden können.

A. I. 748 Juny II. Breslau, den 21. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 35. Die gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten betreffend.

Den Kreis-Justizräthen und Standesherrlichen Gerichten des Departements wird hiermit aufgegeben: den Executions-Aufträgen, welche ihnen von der hiesigen Königl.

Digitized by Google

General-Kommission in gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten ertheilt werden, mit Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften ein Genüge zu leisten.

Breslau den 12. Julius 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Es ist genehmigt worden, den diesjährigen Martini-Jahrmarkt in Canth vom 7. November auf den 14. November d. J. zu verlegen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird.

No. 22 Juli. Breslau, den 19. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Die gewöhnlichen Sommer-Ferien bei der hiesigen Königl. Kunst-Bau und Handwerks-Schule werden mit dem 23. Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und bis zum 29. August d. J. dauern, und es wird daher während dieser Zeit der Unterricht in dieser Lehr-Anstalt ausgesetzt bleiben. Da eine Ausstellung der von den Zöglingen derselben gefertigten Arbeiten dies Jahr nicht statt findet, so wird mit der Unterrichts-Ertheilung den 29. August d. J. wieder angefangen werden.

Ein jeder, der in die Kunst- Bau- und Handwerks-Schule als Eleve aufgenommen zu werden wünscht, und sich dem Bauwesen widmen will muß sich nicht nur vor dem Wiederanfang des Unterrichts, nämlich bis zum 20. August d. J. oder anderseits bis zum 1. März k. J., wo ein neuer Kursus des arithmetischen oder geometrischen Unterrichts wieder anfängt, bei dem Director der gedachten Anstalt melden, sondern es muß auch ein jeder, der in den architectonischen und mathematischen Unterricht aufgenommen werden will, fertig lesen und schreiben können, wenigstens die gemeinen 4 Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen und die Regula de tri zu rechnen verstehen, indem ohne diese Kenntnisse keiner angenommen werden darf.

Nur mit den Maurern, Zimmerleuten und Steinmetzern wird rücksichtlich der Zeit eine Ausnahme gemacht, da diese nicht eher zum Unterricht in der Bau-Schule kommen können, als bis die Arbeit in freier Luft aufhört. Sie müssen sich jedoch zuvor einer Prüfung des Lehrers der ökonomischen Baukunst und practischen Geometrie unterwerfen, von welcher indeß diejenigen entbunden sind, welche nur allein den Unter-

Digitized by Google

richt in den freien Handzeichnungen genießen wollen. Uebrigens wird einem jeden andern zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

1) die mathematischen Vorlesungen zugleich mit den Vorträgen über die übrigen Fächer des Bauwesens zu hören, und darf künftig der Bestimmung und Willkühr der Eleven nicht überlassen bleiben, ob sie Mathematik hören wollen oder nicht. Insofern nun zeither der mathematische Unterricht in gedachter Anstalt nicht über den Bereich der sogenannten reinen oder Elementar-Mathematik, als solcher für den Practiker berechnet, ausgedehnt worden ist, so wird auch dieser ferner nur darin bestehen, weil die Allgemeine Arithmetik bis zu den Gleichungen des ersten Grades und stereometrischen Rechnungen über Flächen und Körper gerade dasjenige ist, was am meisten geübt werden muß, da diese Kenntnisse für einen Bauhandwerker höchst nöthig sind, indem er ohne diese, auch die gewöhnlichsten Aufgaben zu lösen nicht im Stande ist.

2) Können nur, wie oben erwähnt, im Anfange des arithmetischen oder geometrischen Cursus Eleven zum mathematischen Unterricht zugelassen werden, es sey denn daß sie bereits vorher mathematischen Unterricht genossen haben.

A. I. C. VII. July 125. Breslau, den 15. July 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist genehmigt worden, daß der diesjährige Crucius-Jahrmarkt zu Kostenblut, welcher auf den 12. und 13. September d. J. angesetzt ist, am 7. und 8. September d. J. abgehalten werden darf; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pl. No. 15. Juli. Breslau, den 16. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist von Einem hohen Ministerio des Handels dem Dr. Netto, Marcuson und Eschwe in Berlin ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Benutzung der von dem Dr. Netto erfundenen

vier Waschmaschinen, zur Reinigung der Wäsche,
einer Spühlmaschine,
einer Läuterungsmaschine für gestärkte Wäsche, und
einer Maschine zum Trocknen der Wäsche,

deren Beschreibung und Zeichnungen bei den Akten des hohen Ministerii niederge-

Digitized by Google

legt sind, unterm 14. Juni d. J. auf 8 Jahre auf den östlichen Theil der Monarchie ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

No. 48 Juli Pl. Breslau, den 14. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verdienstliche Handlung.

Nach erfolgtem Ausbau der Kirche in Briesen, Briegschen Kreises, sind derselben von mehreren Eingepfarrten zur würdigen innern Ausstattung, folgende Geschenke zugewendet worden:

von dem Kirchen-Vorsteher und Bauerguts-Besitzer Hepche 50 Rtlr. zum Ankauf zweier gläsernen Kronleuchter,

von dem Bauer-Auszügler Krappitz 1 Ducaten, ohne bestimmten Zweck,

von dem Bauer Riegel und Klenner ein Tremulant bei der Orgel,

ein Ungenannter eine seidene Oberbekleidung des Altars.

Diesen milden Gaben hat sich der Ortsprediger durch 10jährige Verzichtleistung auf die Klingelbeutel-Einnahme an verschiedenen Festtagen angeschlossen; auch hat die Gemeine auf ihre Kosten eine neue Staketen-Verzäunung des Kirchhofs aufführen lassen.

Die Gemeinen Ober- und Mittel-Mühlatschütz, Oelsschen Kreises, haben das Gehalt des dortigen Schullehrers um 13 rtlr. 8 sgr. jährlich verbessert, welches um so mehr eine belobende Anerkennung verdient, als besagte Gemeinen nicht bemittelt sind.

Hierbei eine Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXI. —

Breslau, den 3. August 1825.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 109. Des, mit dem 30. September d. J. eintretenden Präclusiv-Termins für die Circulation der alten Landes-Scheidemünze.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für die Circulation der alten Landes-Scheidemünze ein Präclusiv-Termin von sechs Monaten festgesetzt werde, von wo ab, die alte Scheidemünze:

der $\frac{1}{42}$ mit dem Gepräge 24 ein Thaler,
= $\frac{1}{84}$ = = = 48 = =
der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmen-Stücke, von welchen 52½ auf einen Thaler gehen,
der alten Zweigröschler, von welchen 105 Stück auf einen Thaler gehen,
der Kreuzer, von welchen 157½ Stück auf einen Thaler gehen,
der Gröschel, von welchen 210 Stück auf einen Thaler gehen,

bei den Königlichen Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Dieser Präclusiv-Termin ist, durch höhere Verordnung, auf den 30. September d. J. festgesetzt.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen nach dem vorstehend angegebenen Verhältniß zu einem Thaler bis zum Ablauf des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Königlichen Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Digitized by Google

Indem wir diese Verordnung dem Publikum zur Nachricht und Beachtung bekannt machen, weisen wir zugleich die von uns abhängigen Kassen an, mit der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Haupt-Kassen abzuliefern. Den Herren Kreis-Landräthen wird empfohlen, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Verordnung sowohl in den Städten als auch bei den Dorf-Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gelange, und besonders der Landmann und die ärmere Klasse der Einwohner davon gehörig unterrichtet werde, damit sie jedem Schaden und Nachtheil in Zeiten vorbeugen können.

Pl. 101. Juli. Breslau, den 22. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 36. Die fiskalischen Criminal-Untersuchungen betreffend.

Diejenigen Untergerichte des Departements, welche mit der Einreichung der im Juni d. J. fällig gewesenen halbjährigen Tabellen

a) der von ihnen geführten Criminal- und fiskalischen Untersuchungen, und

b) der distribuirten Referate in Civil- Criminal- und fiskalischen Spruchsachen, noch im Rückstande geblieben, werden an die Einsendung derselben binnen 14 Tagen bei 2 Rtlr. Strafe hierdurch erinnert.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird bemerkt, daß alle Untergerichte ohne Ausnahme zu deren Einreichung im Monat Juni und Dezember jeden Jahres verbunden sind.

Breslau, den 25. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Vor dem Jahre 1807 sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Compagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere consentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Digitized by Google

Wenn nun des Königs Majestät durch eine unterm 8ten Mai d. J. erlassene Kabinets-Ordre allergnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß mit den Gläubigern dieser Art, deren Ansprüche von den Compagnie- und Eskadronschefs der in der Beilage verzeichneten Truppen-Abtheilungen noch nicht befriedigt sind, ein desfallsiges Liquidations-Verfahren eintrete, und, in so weit es nach den obgewalteten Verhältnissen thunlich ist, die Befriedigung in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne Vergütigung von Verzugszinsen und in den Gränzen der den resp. Compagniechefs überhaupt noch competirenden conventionsmäßigen Gewehrgelder-Beträge angeordnet werden soll; durch den Verlust vieler Hypothekenbücher im Laufe des Krieges 180⅚ aber die Gläubiger unbekannt sind: so fordern wir in Gemäßheit des Allerhöchsten Auftrages hiermit alle und jede Inhaber von Obligationen, in welchen die Gewehrgelder mit den gleichzeitigen Consensen des Regimentschefs oder Commandeurs verpfändet sind, auf,

„uns diese Documente unter portofreier Rubrik in Urschrift längstens bis zum „1sten December des laufenden Jahres einzusenden, damit wir die Einsender be„nachrichtigen können, ob und welche Beiträge ihnen aus der Königl. Kasse zu „gewähren sind?"

Wer sich binnen der vorbenannten Frist nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er mit seinen später angebrachten Forderungen auf diese Gewehrgelder zurückgewiesen wird, und im Nichtanmeldungsfalle die Gewehrgelder nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre anderweit verwendet werden.

Berlin den 15. July 1825.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für die Officier-Wittwen-Kassen und Garnison-Schulsachen.

v. Ribbentrop. Jacobi.

Nachweisung

der bei der vorstehenden Bekanntmachung interessirten, im Jahre 180⅚ aufgelösten Truppentheile und ihrer damaligen Standquartiere, im Breslauischen Regierungs-Departement.

I. Infanterie-Abtheilungen:

1) Regiment v. Gravert (Glatz), 2) Regiment v. Sanitz (Frankenstein, Grenadier Münsterberg), 3) Regiment v. Malschützky (Brieg, Grenadier Münsterberg), 4) dessen 3tes Musketier-Bataillon (Brieg), 5) Regiment v. Alvensleben (Glatz), 6) Regiment Fürst v. Hohenlohe und dessen 3tes Musketier-Bataillon (Breslau), 7) Regiment v. Treuenfels und dessen 3tes Musketier-Bataillon (Breslau), 8) Regiment v. Strachwitz (Grenadier Striegau), 9) Füsilir-Bataillon v. Erichsen (Breslau), 10) Füsilir-Bataillon v. Boguslawsky (Neumarkt).

Digitized by Google

II. Cavallerie-Regimenter:
1) Husaren. a) vom Regiment Herzog Eugen v. Würtemberg, eine Abtheilung in Namslau, b) Regiment v. Pletz (Bernstadt, Reichthal, Festenberg, Medzibor, Trebnitz, Oels, Wartenberg, Juliusburg,) c) Regiment v. Gettkandt (Wohlau, Trachenberg, Militsch, Köben, Sulau, Prausnitz, Steinau, Herrnstadt, Winzig, Guhrau.)
2) Cuirassiere. a) Regiment v. Heysing (Ohlau, Strehlen, Löwen), b) Regiment Graf v. Henkel (Vorstädte von Breslau und umliegende Dörfer).
3) Dragoner. Vom Regiment v. Prittwitz, eine Abtheilung in Raudten.
III. Artillerie. 2tes Artillerie-Regiment (Breslau), Reitende Artillerie-Regiment, zum Theil in Breslau, Festungsartillerie-Garnison-Compagnie zu Schweidnitz, Breslau und Brieg.
IV. Die Mineur-Compagnie zu Schweidnitz.

A. I. X. July 165. Breslau, den 28. July 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Die Lieferung des in der nachstehenden Uebersicht angegebenen muthmaßlichen Bedarfs an Brenn-, Erleuchtungs- und Schreibmaterialien, ingleichen an Stroh und Reisbesen pro den 1. Januar bis Ende Dezember 1826 für die zum 5ten Armee-Korps gehörigen Garnison-Städte des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Bezirks, soll dem Mindestfordernden unter folgenden Bedingungen in Entreprise gegeben werden:

1) Das Holz muß gesundes trockenes Klobenholz, nicht zackig oder ästig sein, die Klafter zu 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch und 3 Fuß Klobenlänge. Der Kubus enthält 108 Fuß und die Klobenzahl ist im Durchschnitt 120 per Klafter. Die Steinkohlen müssen von einer bestimmten Grube, die erwiesen gute Kohlen liefert, genommen werden. Die Güte der übrigen Bedürfnisse, als Oel, Licht ꝛc. muß ebenfalls untadelhaft und mindestens von der Art sein, wie diese Artikel für den gewöhnlichen Privat-Gebrauch am Orte zu haben sind.
2) Die Lieferung der sämmtlichen Materialien erfolgt nach Maaßgabe des Bedarfs unmittelbar an die Garnison-Anstalten, und zwar in Absicht der Kasernen, Wachten u. s. w. auf Requisition der betreffenden Garnison-Verwaltungen oder Magistrate, und in Ansehung der Garnison-Lazarethe auf Anweisung der Lazareth-Kommissionen. Von diesen Behörden wird auch die Zahlung geleistet, daher der Lieferant jedesmal mit dem Schlusse des Monats seine Liquidation an dieselben einzureichen und sofortige Befriedigung zu gewärtigen hat.

Digitized by Google

In den Festungs-Städten erfolgt die Ablieferung des Holzes in die Festungswerke, und zwar die Hälfte des Bedarfs vor dem 1sten Januar und die zweite Hälfte vor dem 1sten Juli 1826.

Sollte im Allgemeinen weniger oder mehr gebraucht und geliefert werden, als hier nach dem ungefähren Bedarf ermittelt ist, so kann der Unternehmer hieraus keine weitere Ansprüche gegen den Staat herleiten.

3) Klagen des Militairs über unrichtiges Maaß und Gewicht oder über schlechte Beschaffenheit der gelieferten Sachen, werden gemeinschaftlich von dem Garnison-Repräsentanten und der Garnison-Verwaltung (in deren Ermangelung vom Magistrat) unter Zuziehung zweier sachverständiger und unpartheiischer Bürger untersucht und entschieden, deren Ausspruch sich der Lieferant unbedingt zu unterwerfen hat. Können die als unrichtig oder schlecht zurückgewiesenen und dafür anerkannten Artikel nicht sofort durch Bessere ersetzt und resp. ergänzt werden, so bleibt den betreffenden Verwaltungen der Selbstankauf auf Gefahr und Kosten des Lieferanten überlassen, der sich den desfallsigen Abzug von dem Betrage der nächsten Liquidation oder auch von der nach dem folgenden §. zu deponirenden Kaution, unweigerlich gefallen lassen muß.

4) Der Entrepreneur ist gehalten, eine Kaution in baarem Gelde oder in Preußischen Staats-Papieren zum zehnten Theil des Werths der Lieferung binnen längstens 8 Tagen, nach diesseits erfolgter Genehmigung des abzuschließenden Kontrakts, zu erlegen.

5) Die verhältnißmäßigen Insertions-Gebühren für diese Bekanntmachung, so wie die Kosten an Stempel, trägt der Unternehmer.

Dies vorausgeschickt werden alle Diejenigen, welche geneigt sind, diese Lieferung entweder im Ganzen, oder für einzelne Regierungs-Departements oder auch für einzelne Garnison-Städte übernehmen zu wollen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Submissionen, die nicht auf Stempelpapier geschrieben werden dürfen, versiegelt mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Offerte auf Brennholz" ꝛc.

a) auf den Bedarf für die Garnison-Städte des Liegnitzer Regierungsbezirks bis zum 31. August c. an die Königliche Garnison-Verwaltung in Glogau, und

b) auf den Bedarf für die Garnisonen des Breslauer Regierungs-Departements bis zum 5. September c. an die Königliche Garnison-Verwaltung in Schweidnitz

gelangen zu lassen.

Digitized by Google

Am 1. September dieses Jahres Vormittags um 9. Uhr werden die eingegangenen Offerten in Glogau und am 6. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in Schweidnitz im Beisein der Submittenten, welche sich zu dem Ende in dem Geschäfts-Lokale der genannten Garnison-Verwaltungen einfinden wollen, von dem Kommissarius der unterzeichneten Intendantur erbrochen, und wird derjenige, der auf diese Weise schriftlich das Mindestgebot gethan hat, bei dem mündlichen Licitiren in der Art das Vorzugsrecht haben, daß er die Lieferung für das mindeste mündliche Gebot, wenn solches seinem schriftlich eingereichten gleich, oder unter demselben ist, annehmen kann. Denjenigen Submittenten, welche in den gedachten Terminen nicht erscheinen können oder wollen, wird der diesseitige Beschluß binnen spätestens 3 Wochen, während welcher Zeit ein Jeder an seinem Gebot gebunden bleibt, bekannt gemacht werden. Nachträgliche Gebote werden nicht berücksichtiget.

Im Fall übrigens die Anerbietungen, namentlich auf Holz, ganz vorzüglich billig und annehmbar erscheinen sollten, ist die Intendantur geneigt, den Bedarf gleich auf das Jahr 1827 mit zu verdingen und den Kontrakt abzuschließen.

Posen, den 11. Juli 1815.

Die Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Wettstein. Biresen.

J. St.

Nachweisung

des ohngefähren Bedarfs an Brenn- Erleuchtungs- und Schreib-Materialien imgleichen an Stroh für die nachbenannten Garnison-Städte, incl. des Bedarfs für die Garnison-Lazarethe pro 1826.

No.	Benennung der Garnison-Städte.	Beheizungs-Materialien			Erleuchtungs-Materialien				Schreib-Materialien			Stroh	Besen.
		Steinkohlen gehäufte Berliner Scheffel.	Holz: hartes Klaf.	Holz: weiches tern.	Lichte à 10 und 14 Stck. pro Pfund.	Oel: raffinirtes Pfu.	Oel: abgelagertes Lein-Oel nd.	Dochts-Garn. Pfund	Papier. Bch.	Federn. Stk.	Dinte. Qrt.	Schck.	Stck.
	A. Breslauer Regierungs-Departement.												
1	Schweidnitz	4700	—	500	2200	250	1500	15	336	972	22	60	2300
2	Guhrau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
3	Herrnstadt	—	—	50	125	60	60	1	68	175	7	—	60
4	Winzig	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Wohlau	—	—	40	125	60	90	1	54	150	6	—	60
6	Münsterberg	—	—	40	125	60	60	1	36	100	4	—	48
	Summa	4700	—	710	2825	550	1830	20	602	1697	51	60	2488
	B. Liegnitzer Regierungs-Departement.												
1	Glogau	—	530	370	1690	3300	2700	32	510	1180	40	70	2580
2	Liegnitz	200	—	60	200	90	190	2	86	250	7	—	72
3	Lüben	—	—	50	200	60	60	1	86	250	9	—	60
4	Polkwitz	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
5	Beuthen a. d. O.	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
6	Haynau	—	—	40	125	60	60	1	54	150	6	—	60
7	Bunzlau	—	—	30	130	70	70	1	18	50	2	—	60
8	Löwenberg	—	—	30	130	70	380	4	18	50	2	—	60
9	Sagan	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	48
10	Görlitz	—	—	40	130	60	60	1	54	150	6	—	60
11	Lauban	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
12	Sprottau	—	—	10	70	—	30	½	—	—	—	—	24
	Summa	200	530	760	3125	3890	3760	46	988	2580	90	70	3168

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 2. d. M. pag. 373, wornach unter andern in Podzameze Regierungs-Bezirk Posen ein Haupt-Zoll-Amt, auf welches Begleitscheine ausgestellt werden können, errichtet worden, wird auf den Grund einer Benachrichtigung der Königl. Regierung in Posen vom 4. d. M. hiermit nachträglich bekannt gemacht: daß der über Podzameze gehende Waarenführer sich bei dem Controll-Amte Kempen melden, und dort die Begleitscheine visiren lassen muß.

A. II. IX. VIII. Juli 115. Breslau, der 20. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Burgermeister Gebauer in Oels, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der bisherige Kämmerer Friedrich Richter, und der unbesoldete Rathmann Brand in Winzig, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt, desgleichen der Buchbinder Fischer daselbst, als unbesoldeter Rathmann neu bestellt.

Der Tischler Hellmann in Auras, als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre.

Vermächtnisse.

Der zu Guttentag verstorbene Kaufmann Simon Bär hat folgende Legate ausgesetzt:

für die jüdische Kranken-Anstalt in Breslau	200 Rtlr.
für das jüdische Waisen-Institut	100 —
für das Kinder-Hospital zum heiligen Grabe	20 —
für die Armen des neuen Welt-Bezirks	10 —

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXII. —

Breslau, den 10. August 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 14, Jahrgang 1825 enthält:

(Nro. 952.) das Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe der Revisions-Erkenntnisse betreffend. Vom 21. Juni d. J.

(Nro. 953.) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Juni d. J. wegen eines Präclusiv-Termins rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig,

(Nro. 954.) die Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reise-Kosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten. Vom 28. Juni d. J. — und die Allerhöchste Cabinets-Orders von demselben Tage unter

(Nro. 955.) betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4. Juni 1819, als Folge der für die Nauenburger Messe veränderten Termine, und unter

(Nro. 956.) daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 110. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juny 1825 wegen fortdauernden Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19. November v. J. vorbehaltenen Steuersätze für verschiedene Gegenstände der Landwirthschaftlichen Production.

In der Verordnung vom 19. Novbr. v. J. sind die Tarifsätze der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle von demselben Tage, in Ansehung der darin in

Digitized by Google

der zweiten Abtheilung Art. 9, 22, 23, Lit. a, b, g, h, o, w, No. 2. Art. 25, 34, 37 und 39. Litt. a, benannten Gegenstände, nur bis zum ersten August d. J. für gültig erklärt, indem vorbehalten worden, in der Zwischenzeit über die Versteuerung dieser Gegenstände der landwirthschaftlichen Production, die Ansichten und Wünsche der Provincial-Stände zu vernehmen. Da aber bis jetzt erst die Landtage in einigen Provinzen abgehalten sind, und diese Angelegenheit nur mit gemeinschaftlicher Berücksichtigung aller Provinzial-Interessen, von dem Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsinteresse aus, gehörig beurtheilt werden kann, so finde Ich Mich bewogen, die Dauer der Gültigkeit des gedachten Tarifs für die obenbemerkten Gegenstände, vorläufig noch bis zum Ablauf des Jahres 1826 hiermit zu verlängern.

Potsdam, den 28. Juny 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende in der Gesetz-Sammlung Stück 13. sub No. 950 enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. II. VIII. July 105. Breslau den 28. July 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. III. Wegen des Königl. Pathen-Geschenks.

Um den betreffenden Polizei-Behörden und denjenigen Individuen, welche sich für berechtigt erachten, durch diese Behörden bei uns auf ein Pathen-Geschenk anzutragen, ihre dießfälligen Anträge zu erleichtern, finden wir im Verfolg der nunmehr näher erlassenen Bestimmungen, Folgendes festzusetzen für nöthig:

1) Die sogenannten Erziehungs-Gelder sind nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. gänzlich aufgehoben, doch werden diejenigen, die bereits genehmigt, nach wie vor geleistet. Dagegen ist das Pathen-Geschenk in gewissen Fällen auf 100 Rthlr., in andern auf 50 Rthlr. fixirt.

2) Um einen gegründeten Antrag auf ein Pathen-Geschenk von 100 Rtlr. machen zu können, muß nachgewiesen werden, daß bei der Geburt eines Sohnes noch sechs Söhne am Leben und sämmtlich noch in elterlicher Pflege sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zwischen diesen 7 Söhnen auch Töchter geboren sind. Der siebente Sohn, für welchen sonach 100 Rtlr. erbeten werden können, muß aber am 26. April 1816 oder nach demselben geboren seyn, der Art, daß für den siebenten Sohn, welcher vor dem 26. April 1816

Digitized by Google

geboren ist, kein Pathengeschenk in Antrag gebracht werden kann. Diese Prämie von 100 Rtlr. ist deshalb bewilligt, damit bedürftige Eltern von 7 und mehr, auch mit Dazwischenkunft von Töchtern, erzeugten Söhnen, nach erfolgter Aufhebung der Erziehungs-Gelder nicht ganz leer ausgehen. In allen den Fällen, wo Töchter-Geburten zwischen den Söhnen stattgefunden haben, gehört diese Prämie als freies Eigenthum den Eltern; in dem Falle aber, wenn die Descendenz aus lauter Söhnen in der Reihenfolge besteht, gehören davon 50 Rtlr. als Pathen-Geschenk in das nicht freie Vermögen des siebenten Sohnes. Doch verbleiben auch diese 50 Rtlr. zur Disposition dem Vater, und gebührt auch demselben, wie sich von selbst versteht, der Nießbrauch davon. Deshalb aber auch muß der Name des eventualiter zu beschenkenden Sohnes, als auch der vollständige Name beider Eltern ausdrücklich angegeben werden. Hieraus folgt auch, daß die Behörde, welche das Pathen-Geschenk in Antrag bringt und bevorwortet, auch genau bescheinigen muß, ob zwischen den Söhnen Töchter geboren sind oder nicht, indem der bloße Tauf-Schein, welcher stempel- und kostenfrei zu ertheilen ist, und der deutlich gefaßt seyn muß, nicht ausreicht, da möglicherweise in einer andern Kirche, vielleicht mitten innen Töchter getauft worden sind; vielmehr muß glaubhaft attestirt werden, daß in der fraglichen Ehe von einem Vater und einer Mutter 7 Söhne ohne Dazwischenkunft von Töchtern, geboren und getauft, oder daß zwischen diesen Söhnen eine oder mehrere Töchter erzeugt sind.

3) Um die Prämie von 50 Rtlr. erhalten zu können, darf dagegen nur bestimmt bescheinigt seyn, daß in einer und derselben Ehe, ohne Dazwischenkunft von Töchtern, ein siebenter Sohn gebohren und getauft ist. Es versteht sich von selbst, daß dies gehörig und in der Art wie ad Nro. 2. attestirt seyn muß. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Kinder annoch in elterlicher Pflege sind, weil diese Prämie von 50 Rtlr. nur den reinen Zweck eines Pathen-Geschenks hat, welches dem siebenten Sohne, in einer Ehe, ununterbrochen durch Töchter-Geburten erzeugt, jedoch als nicht freies Eigenthum zu Theil wird, indem dem Vater davon ebenfalls die Disposition und der Nießbrauch zusteht.

Hiernach ist es einfach zu beurtheilen, in welchen Fällen auf 100 Rtlr., und in welchen auf 50 Rtlr. anzutragen ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Geburt des siebenten Sohnes, wie ad 2. bemerkt, am 26. April 1816 oder nachher, nicht vor demselben, erfolgt seyn muß, indem unter diesem Dato die Allerhöchste Bestimmung rücksichtlich des Pathen-

Digitized by Google

Geschenks erschienen ist, die aber auf Geburten, welche früher erfolgt, natürlicherweise nicht angewendet werden kann.

Das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, die Königl. Landräthl. Aemter, das Königl. Polizei-Amt in Brieg und die Magistrate, haben die eingehenden Anträge dieser Art nach diesen Bestimmungen zu erwägen, zu ordnen, zu sammeln, und in jedem Jahre pünktlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October zusammen, mittelst zwei Berichten einzureichen, nämlich alle diejenigen, für welche sie auf ein Pathen-Geschenk von 100 Rtlr. antragen, mittelst eines Berichts und einem tabellarischen Nachweis, in welchem nachgewiesen ist:

1) der Name der Eltern,
2) der Name des siebenten Sohnes,
3) die Bescheinigung, ob zwischen innen Töchter geboren worden, oder ob die 7 Söhne in ununterbrochener Reihe erzeugt sind,
4) die Bescheinigung, daß alle 7 Söhne noch in elterlicher Pflege und die Eltern bedürftig, oder daß es nicht der Fall ist,
5) die Bescheinigung, daß der siebente Sohn am 26. April 1816 oder doch nicht vor demselben aus einer und derselben Ehe gebohren ist.

Diejenigen Anträge, in welchen sie um 50 Rtlr. bitten, sind mittelst des andern Berichts einzureichen, demselben muß ein tabellarischer Nachweiß beiliegen, in dem nachgewiesen wird:

1) der Name der Eltern,
2) der Name des siebenten Sohnes,
3) die Geburt aller 7 Söhne ohne Dazwischenkunft von Töchtern in einer und derselben Ehe,
4) die Geburt des siebenten Sohnes am 26. April 1816 oder später, und daß diese nicht vorher erfolgt sey.

Die Beläge dieser Nachweisungen sind gehörig zu heften, und mit in den tabellarischen Nachweisungen zu allegirenden Nummern zu versehen.

Wenn diese Erfordernisse vollständig sind, so wird die Zahlungs-Anweisung gleich darauf erfolgen, und hierdurch den Betheilten der baldige Genuß zugehen, den Behörden aber das Schreibwesen bedeutend vermindert werden. Unvollständige Anträge oder Beläge werden zurückgewiesen werden.

A. I. XVI. July 156. Breslau, den 1. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 112. Wegen veränderten Termins zur Deklaration des Gewinnstes der getrockneten einländischen Tabacks-Blätter.

Da die Anbauer des einländischen Tabacks an manchen Orten eine lästige Gewerbsbeschränkung darin gefunden haben, daß ihnen nach §. II. unserer Amtsblatt-Verfügung vom 31. August 1823 Seite 277, die Verpflichtung auferlegt worden, ihren Erndte-Gewinn an getrockneten einländischen Tabacksblättern a Ende des Monats November, oder längstens im Monat December zu deklariren; so wird denselben der beregte Deklarationstermin auf Grund eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 2. d. M. zwar hiermit erlassen, jedoch zur Sicherstellung der Gefälle ausdrücklich festgesetzt: daß die Deklaration der getrockneten Tabacksblätter 8 Tage nach der, gleichviel in welchem Monate erfolgenden Abnahme derselben von den Fäden oder Stöcken, wie solches der §. 43. der Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1819 vorschreibt, unerläßlich von den Tabacksanbauern geleistet werden muß; widrigenfalls diejenigen welche diese anderweit festgesetzte, von dem wirklich erfolgten Trocknen der Blätter abhängende Deklarations-Frist versäumen, dieserhalb sowohl, als wegen der etwa heimlich weggeschafften oder verkauften Tabackblätter, gesetzliche Untersuchung und Bestrafung zu gewärtigen haben.

Alles übrige was die oben allegirte Amtsblatt-Verfügung, bezüglich der Controllirung und Versteuerung einländischer Tabacksblätter enthält, bleibt in gesetzlicher Kraft, welches den Tabacks-Anbauern sowohl als den Steuerbeamten zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht wird.

A. II. IX. VIII. July 91. Breslau, den 23. July 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 113. Wegen der Getränke-Verlags-Rechte der Brau-Communen in den Städten.

Da über die Getränks-Verlags-Rechte der Brau-Communen in den Städten Zweifel entstanden sind, so wird das auf der von dem Königl. hohen Staats-Ministerio erfolgten Entscheidung eines Special-Falles beruhende Publikandum vom 13. März 1821 (Stück XII. No. 51 des Amtsblatts pro 1821) hierdurch dahin berichtiget: daß dasselbe auf die Brau-Communen in den Städten keine Anwendung findet, da deren Zwangs-Rechte auf die Schänken in den Städten und Vorstädten durch das Gesetz vom 28. Octbr. 1810 aufgehoben und nachträglich nicht revisicirt sind.

Plen. July 149. Breslau, den 24. July 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 37. Wegen Ausdehnung der Stempel-Strafen auf Mandatarien.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau wird die im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio dahin ergangene Festsetzung des Finanz-Ministerii:

daß auch der bloße Mandatarius, wenn er ein, dem Gesetz vom 7. März 1822 entgegen, ungestempelt gebliebenes Scriptum producirt, salvo regressu die verwirkte Stempelstrafe zu berichtigen verpflichtet ist,

zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 19. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 38. Wegen der Stempel-Strafen.

Den Untergerichten und Notarien des Departements wird auf höhere Veranlassung die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 §. 22. in Erinnerung gebracht, wo es heißt:

„Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempel-Strafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertiget hat.

Breslau, den 19. Juli 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Mit Verweisung auf die allgemeine Vorschrift vom 16. August 1819. — Seite 420 des Amtsblatts — bringen wir zur Kenntniß, daß diejenigen Besitzer der durch Königl. Beschäler aus dem Landgestüt in Leubus bedeckten Stuten, die ihre in diesem Jahre gebornen Fohlen mit dem Gestüt-Brande versehen zu lassen

Digitized by Google

wünschen, die Fohlen auf dem Stations-Orte, wo die Mutter-Stute gedeckt worden, und zwar die

der Station	Leubus	den	29.	August c.	Vormittags 9 Uhr in Leubus,
= =	Glumbowitz	=	30.	= = =	= = = Glumbowitz,
= =	Tschiläsen	=	31.	= = =	= = = Tschiläsen,
= =	Massel	=	8.	Septbr. =	= = = Massel,
= =	Rathe	=	9.	= = =	= = = Rathe,
= =	Hünern	=	10.	= = =	= = = Hünern,
= =	Garbendorf	=	12.	= = =	= = = Garbendorf,
= =	Droschkau	=	13.	= = =	= = = Droschkau,
= =	Heinrichau	=	23.	= = =	= = = Heinrichau,
= =	Neudorf	=	24.	= = =	= = = Neudorf,
= =	Rackschütz	=	26.	= = =	= = = Rackschütz,
= =	Batzdorf	=	27.	= = =	= = = Batzdorf,

zu gestellen haben, wo dann das vorschriftsmäßige Einbrennen unter Leitung des Landgestüt-Stallmeisters Meyer erfolgen wird.

Pl. No. 163 Juli. Breslau, den 28. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Zufolge höhern Orts ergangener Genehmigung, wird das bisher zu Tscherbeney in der Grafschaft Glatz bestandene Neben-Zoll-Amt 2ter Klasse mit dem 1. September d. J. aufgelöset werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die betreffenden Einwohner jeder Gegend an die Neben-Zoll-Aemter IIter Klasse zu Schlaney oder zu Passendorf verwiesen.

A. II. VIII. July 112. Breslau, den 28. July 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Die Pocken-Contagion ist unter den Schaafen zu Berthelsdorf im Reichenbacher Kreise seit 4 Wochen ausgebrochen, und wie schon oft geschehen, dieser Ausbruch erst später angezeigt worden. Die Besitzer der Schaafheerden in der nächsten Umgebung sind hiervon bereits in Kenntniß gesetzt und die Republikation der Ver-

Digitized by Google

fügung vom 8. Februar 1816 S. Amtsblatt Stück VI. Seite 73 — 75 in dem genannten Kreise verfügt worden.

A. I. IX. July 230. Breslau, den 1. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Die theologische Prüfungs-Commission sieht sich veranlaßt, den bevorstehenden Termin zur Prüfung pro Ministerio bis zur vierten Woche im Monat October zwischen dem 24sten und 28sten zu verschieben, welches wir hierdurch zur Nachachtung für die Candidaten, welche daran Theil nehmen wollen, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

C. V. 67. Aug. Breslau den 4. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Berichtigung.

Bei der Bekanntmachung Stück XXX. No. 108. Seite 387 — 389. soll das Rubrum heißen:

„Wegen prompter Einreichung der halbjährigen Designation über die zur Berechnung vorgekommenen Brieg'schen Arbeits- und Creutzburger-Armen-Haus-Gefälle".

Auch lies Seite 388 Zeile 8 von unten von uns statt: an uns.

" " " " 9 " " zu dem " zu den.

" " 389 " 6 von oben jedem " jeden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIII. —

Breslau, den 17. August 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 114. Verordnung des, mit dem 30. September d. J. eintretenden Präclusiv-Termins für die Circulation der alten Landes-Scheidemünze.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für die Circulation der alten Landes Scheidemünze ein Präclusiv-Termin von sechs Monaten festgesetzt werde, von wo ab, die alte Scheidemünze:

der $\frac{1}{42}$ mit dem Gepräge 24 ein Thaler,
" $\frac{1}{84}$ " " " 48 " "
der alten Silbergroschen, Düttchen oder Böhmen-Stücke, von welchen 52½ auf einen Thaler gehen,
der alten Zweigröschler, von welchen 105 Stück auf einen Thaler gehen,
der Kreuzer, von welchen 157½ Stück auf einen Thaler gehen,
der Gröschel, von welchen 210 Stück auf einen Thaler gehen,

bei den Königlichen Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Dieser Präclusiv-Termin ist, durch höhere Verordnung, auf den 30. September d. J. festgesetzt.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen nach dem vorstehend angegebenen Verhältniß zu einem Thaler bis zum Ablauf des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Königlichen Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Digitized by Google

Indem wir diese Verordnung dem Publikum zur Nachricht und Beachtung bekannt machen, weisen wir zugleich die von uns abhängigen Kassen an, mit der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Haupt-Kassen abzuliefern. Den Herren Kreis-Landräthen wird empfohlen, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Verordnung sowohl in den Städten als auch bei den Dorf-Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gelange, und besonders der Landmann und die ärmere Klasse der Einwohner davon gehörig unterrichtet werde, damit sie jedem Schaden und Nachtheil in Zeiten vorbeugen können.

Pl. 101. Juli. Breslau, den 22. Juli 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 115. Wegen Erleichterung des Anbringens von Beschwerden gegen Zoll- und Steuer-Beamte.

In Folge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Motz, vom 10. July c., wird das Publikum auf den Inhalt des §. 107. der Zollordnung vom 26. May 1818 Lit. D., in Betreff der Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten durch Vorlegung der Beschwerde-Register aufmerksam gemacht, welcher folgendermaßen lautet:

„Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzen Behörden kommen, soll in einem jeden Grenz-Zoll- und Controll-Amte ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, welches von den Beamtem einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben, oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerde, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eides Statt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenz-Auffeher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

Digitized by Google

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitern Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerde-Registers zur Rechenschaft zu ziehen, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Steuerschuldigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist."

Plen. 173. July. Breslau, den 4. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern vom 4. v. M. wird in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. Juny d. J. wegen des, dem Fabrikunternehmer William-Cockerill (aus Lüttich) ertheilten Patents bekannt gemacht, daß dies Patent nach §. 8. des Publikandi vom 14. October 1815 auf die Inhaber der mechanischen Werkstätte zu Eschweiler-Pumpe, im Landkreise Aachen, Englerth, Renleaux und Dobbs, in Hinsicht der Walke deshalb keine Anwendung findet, weil dieselben nachgewiesen haben, zur Zeit der Patentirung im Besitze der in Rede stehenden, von dem Mechaniker P. Chardron zu Lüttich erfundenen Walke zu sein. Es steht ihnen daher frei, dergleichen Walken für sich zu benutzen, für andere zu bauen, oder diesen die Zeichnungen davon abzulassen; wogegen dem ꝛc. Cockerill das Recht zur Benutzung der von ihm angegebenen bestimmten Methode, die Form der Walk- und Waschstöcke zu finden, ausschließlich verbleibt, da der Englerth und Comp. nicht nachgewiesen haben, diese Methode zu kennen.

Pl. July 124. Breslau, den 6. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau im Monat Juli 1825.

a) beim Königl. Ober-Landes-Gericht:

der Auscultator Pletsch ist zum Referendarius, und die Candidaten Ferdinand Klingberg und Herrmann von Prittwitz sind zu Auscultatoren ernannt.

b) bei den Unter-Gerichten:

der Stadt- und Land-Gerichts-Canzlist Dietrich in Goldberg, in gleicher Qualität nach Schmiedeberg versetzt.

Der Rentmeister Rost in Wohlau, zum Deposital-Rendanten beim Domainen-Justiz-Amt Wohlau ernannt worden.

Der Candidat des Predigtamts Carl Ernst Wagner, zum evangelischen Pastor in Dittmannsdorf, Schweidnitzer Kreises.

Der Schullehrer Schreiner in Klein-Ellguth, in gleicher Eigenschaft für die vereinigten Schulen in Mahlen und Schön-Ellguth, Trebnitzer Kreises.

Der Organist Hillmer zu Jackschönau, zum Cantor und Schulkollegen bei der Fürstenschule in Bernstadt.

Der Schullehrer Heinze zu Leuthen, in gleicher Eigenschaft nach Voigtsdorf, Glatzer Kreises.

Der Hülfslehrer Grötzner zu Giersdorf, zum Schullehrer in Leuthen.

Der Hülfslehrer Beschorner zu Ober-Langenau, zum Schullehrer in Heidelberg bei Landeck.

Der Schul-Adjuvant Wenke, zum Schullehrer in Kuntzendorf bei Neurode.

Der Hülfslehrer Berger zu Steinseiffersdorf, in gleicher Eigenschaft nach Frankenstein.

Digitized by Google

Der Schul-Adjuvant Seilke, zum evangelischen Schullehrer in Brukawe.

" " " Geisler, in Ober-Baumgarten, zum evangelischen Schullehrer in Damsdorf, Striegauer Kreises.

Der Hauslehrer Teubner zu Ellgut-Schmarker, zum evangelischen Schullehrer daselbst.

Der Hülfslehrer Häusler, zum Organisten und Schullehrer in Alt-Raudten.

" " Warkuß, zum Schullehrer in Schollendorf Wartenberger Kreises.

Der Schul-Adjuvant Scheffner in Grosburg, zum 4ten Lehrer der evangelischen Stadtschule in Strehlen.

Der Schul-Adjuvant Grun in Mertschütz, zum Schullehrer in Craschnitz, Militscher Creises.

Der Hauslehrer Nase zu Rothschloß, zum Schullehrer in Großburg, Strehlener Kreises.

Der Kaufmann Veith zu Münsterberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Vermächtnisse.

Die in Cattern verstorbene Frau Geheime Finanz-Räthin von Weegern, geborne von Oheimb, hat in ihrem Testament ein Legat von 50 Rthlr. bestimmt, dessen Zinsen zur Anschaffung von Lehrbüchern und Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder aus der Gemeinde Cattern verwendet werden sollen.

Der zu Thiergarten, Ohlauischen Kreises gestorbene Auszügler Joseph Siech, hat in seinem Testament mit einem Kapital von 100 Rthlr. bei der dortigen Curatial-Kirche eine Fundation auf Seelen-Messen errichtet.

Die Auszügler-Wittwe Ursula Brinnig, hat der Pfarrkirche zu Gloschkau im Neumarktschen Kreise eine Schenkung von 10 Rthlr. zu einer Meß-Fundation gemacht.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Juli 1825.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	1	—	1	—	23	3	—	15	11	—	14	2	—	12	—	—	10	11	—	12	7	—	10	11	—	15	5	2	—	—
Brieg ...	—	28	—	—	22	9	—	15	5	—	13	9	—	12	—	—	10	9	—	11	2	—	9	9	—	14	10	1	15	9
Frankenstein	1	7	9	1	5	5	—	18	3	—	12	—	—	13	2	—	10	3	—	12	7	—	10	3	—	12	—	2	12	—
Glatz	1	14	2	1	2	5	—	20	—	—	16	—	—	14	2	—	11	2	—	13	1	—	9	5	—	14	—	2	12	—
Guhrau ...	1	—	8	—	28	3	—	15	4	—	14	2	—	15	4	—	14	8	—	12	8	—	11	8	—	15	6	2	—	—
Habelschwerdt	1	8	—	1	4	—	—	20	—	—	17	—	—	12	6	—	11	6	—	11	—	—	9	—	—	22	—	3	15	—
Herrnstadt .	1	5	—	1	3	—	—	18	—	—	14	—	—	16	—	—	14	—	—	11	—	—	9	—	—	14	—	1	28	—
Münsterberg	1	4	4	—	28	10	—	16	9	—	13	11	—	12	2	—	10	5	—	12	3	—	10	7	—	11	9	1	18	7
Namslau ..	1	2	—	1	—	—	—	17	6	—	15	6	—	16	6	—	14	9	—	11	6	—	9	6	—	10	—	1	15	—
Neumarkt ..	1	2	6	—	29	9	—	16	10	—	14	4	—	14	—	—	13	—	—	12	9	—	12	—	—	17	—	2	—	—
Nimptsch ..	1	2	—	1	—	—	—	16	—	—	14	—	—	11	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—	—	16	—	2	—	—
Oels	1	2	2	—	29	2	—	17	2	—	16	2	—	17	2	—	15	5	—	14	10	—	12	7	—	14	3	2	14	3
Ohlau ...	—	26	—	—	25	—	—	14	8	—	14	3	—	12	2	—	11	4	—	11	6	—	11	2	—	15	—	1	19	10
Prausnitz .	—	28	6	—	27	6	—	15	6	—	15	—	—	15	—	—	14	—	—	12	—	—	10	6	—	12	—	1	25	—
Reichenbach	1	7	8	1	5	—	—	17	2	—	15	2	—	13	—	—	11	10	—	12	5	—	11	3	—	15	—	3	—	—
Reichenstein	1	5	8	—	29	2	—	18	3	—	17	—	—	13	2	—	11	7	—	11	5	—	10	—	—	9	6	1	25	—
Schweidnitz	1	10	—	1	4	10	—	16	4	—	14	10	—	14	—	—	11	7	—	12	5	—	10	4	—	20	—	3	3	4
Strehlen ..	—	27	11	—	25	9	—	14	7	—	13	—	—	11	9	—	10	8	—	11	5	—	10	2	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	7	10	1	2	6	—	16	—	—	13	8	—	12	6	—	10	3	—	12	—	—	9	8	—	18	—	2	15	—
Winzig ...	1	—	—	—	24	6	—	16	—	—	14	—	—	12	8	—	11	4	—	12	—	—	10	8	—	20	—	2	10	—
Wohlau ...	—	29	—	—	26	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	20	—	2	12	—
im Durchschnitt	1	3	4	—	29	5	—	16	9	—	14	7	—	13	6	—	11	11	—	12	1	—	10	5	—	15	4	2	6	—

Breslau den 6. August 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIV. —

Breslau, den 24. August 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

(Nro. 957.) die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der Elbschiffarths-Revisions-Commission enthaltenden ergänzenden Bestimmungen über die Elbschiffarths-Acte vom 21. Juny 1821 d. d. den 8. Juny d. J.

(Nro. 958.) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. July d. J. betreffend eine Declaration des §. 2. Buchst. a. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. May 1820, und

(Nro. 959.) die Allerhöchste Declaration vom 27. July d. J. betreffend den ohne Einwilligung des Chefs oder Commandeurs mit einem Subaltern-Officier geschlossenen Darlehns-Vertrag.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 116. Wegen des Quittungs-Stempels bei Partial-Zahlungen und Bauentreprise-Contracten.

Zu den Quittungen über die ersten Partial-Zahlungen aus öffentlichen Cassen für übernommene Baue, sind bisher häufig keine Stempel verwendet worden, weil die Entrepeneurs in der Meinung standen, daß es der Beibringung des erforderlichen Quittungs-Stempels über die ganze Contractssumme erst bei der letzten Partial-Zahlung bedürfe. Es ist jedoch nirgends angeordnet, daß über Partial-Zahlungen aus Bau-Entreprise-Contracten nur Interims-Quittungen ertheilt und diese bei der letztern Partial-Zahlung gegen eine Haupt-Quittung ausgetauscht werden sollen. Es würde ein solches Verfahren überdem, da dergleichen Zahlungen oft mehrere Rechnungsjahre betreffen, nur zu Unordnungen im Rechnungswesen führen, daher ver-

Digitized by Google

fassungsmäßig eine jede solche Partial-Baugelder-Zahlung als für sich bestehend betrachtet, gleich definitiv quittirt und verrechnet wird.

Demgemäß ist, wie auch die Königl. Ober-Rechnungs-Cammer es verlangt, zu einer jeden Quittung über eine solche Partial-Zahlung, sobald dieselbe die Summe von 50 Rtlr. erreicht oder übersteigt, der gesetzliche Stempelbogen beizubringen.

Es wird dies nicht nur zur Nachachtung derjenigen, welche dergleichen Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu empfangen haben, sondern auch zur Befolgung, Seitens der letztern, bekannt gemacht.

II. XIII. IX. Juny 455. Breslau den 16. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 117. Die Bescheinigung des Aufenthalts eines Pensionairs bei den Pensions-Quittungen betreffend.

Die Bekanntmachung vom 26. April d. J. in unserem Amtsblatt Stück XVIII. Seite 242. enthält zwar unter andern die Bestimmung: daß bei den Pensions-Quittungen die Bescheinigung wegfallen könne, daß der Pensionair sich im Lande aufhalte. Das Königliche hohe Finanz-Ministerium hat sich aber durch eingetretene Umstände bewogen gefunden, jene Bestimmung durch das Rescript vom 25. July d. J. wieder aufzuheben und zu verordnen: daß bey dem Lebens-Attest zugleich der Aufenthalt des Pensionairs innerhalb der Preußischen Staaten mit bescheiniget werden soll.

Hiernach haben die Pensions-Empfänger sich zu achten und die Königl. Kassen darauf zu sehen und zu halten, daß dieser neuern Bestimmung nachgekommen werde.

Pl. Aug. 233. Breslau den 15. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 118. Wegen des untersagten Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juny d. J. (S. Gesetz-Sammlung No. 14. Seite 172.) soll die Bestimmung des §. 135. des Allerhöchsten Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen, (republicirt in dem Amts-Blatte vom Jahre 1813, St. XLII.), nach welcher das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes ausdrücklich nachgelassen worden, da das Abledern des von dieser Seuche ergriffenen Viehes, nicht ohne die äußerste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich ist, aufgehoben seyn.

Sr. Majestät der König haben zu bestimmen geruhet, daß das Abledern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bey Kontraventionsfällen aber auf die §. 161., Abschnitt 15. des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll.

Wir eilen mit der Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Bestimmung, weil der Milzbrand einzelne Rindviehstücke schon da und dort plötzlich getödtet hat.

A. I. IX. Aug. 343. Breslau den 19. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 39. Wegen des reservirten Porto in Armen-Proceß- und Fiscalischen Angelegenheiten.

Es ist bemerkt worden, daß die Vorschriften des Reglements vom 9. April 1804 wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in Armen-Proceß- und fiskalischen Angelegenheiten nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit wahrgenommen werden. Die Untergerichte des Breslauischen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden daher angewiesen: dieses Reglement (welches in der juristischen Monatschrift Band 1. P. 5. abgedruckt ist) genau zu befolgen.

Breslau den 9. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Es ist auf den Antrag des Magistrats in Medzibor genehmigt worden, den dortigen diesjährigen Michaeli Kram- und Viehmarkt, welcher auf den 26. September d. J. festgesetzt ist, auf den 29. September d. J. zu verlegen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 16. August 1825

Königliche Preußische Regierung.

Auf den Grund eines Erlasses der betreffenden Königl. Ministerien vom 12. August v. J. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß,

daß in Zukunft solchen Inländern welche ohne Vorwissen und Erlaubniß der Staats-Behörde, entweder um dem Kriegsdienste, oder um den vorgeschriebenen Prüfungen zu entgehen, sich außer Landes begeben und daselbst von fremden Bischöfen die Weihen angenommen haben, keine Aufnahme und Anstellungen in der inländischen Geistlichkeit gewährt werden wird.

C. III. Aug. 73. Breslau den 15. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Belobung.

Am 16. July d. J. fiel der 2¾ Jahr alte Sohn des Häusler Renner zu Nieder-Kunzendorf in einen Teich und wurde leblos herausgezogen, als der Chirurgus Bernhard aus Freiburg vorbei fuhr. Dieser übernahm sogleich die Wieder-

Digitized by Google

belebungs-Versuche, und führte solche nicht nur mit so glücklichem Erfolge aus, daß das Leben zurückkehrte, sondern beseitigte auch mit großer Umsicht und Sachkenntniß andere hinzugetretene Leiden des Kindes, daß wir uns für verpflichtet halten außer der gesetzlichen Prämie, sein Benehmen hiermit öffentlich zu beloben, und ihm unsere Zufriedenheit zu bezeugen.

A. I. IX. August 274. Breslau den 14. August 1825.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Carl Gottlieb Ditse, zum Schullehrer in Ober- und Nieder-Schönau, Oelsschen Kreises.

Der Schullehrer Seeliger, in gleicher Eigenschaft nach Charlottenthal, Wartenberger Kreises.

Vermächtnisse.

Der zu Breslau verstorbene Bäcker Schöps, hat dem Krankenhospital zu aller Heiligen = = = = = = = = = = 1000 Rtlr.

Die zu Altfestenberg verstorbene Susanne verwittwete Schloßmüller Günther, geborne Kawelke, der evangelischen Pfarrkirche zu Festenberg 10 Rtlr.

und

Der zu Prausnitz verstorbene Pfarrer Herden, der katholischen Kirche daselbst 10 Rtlr.

vermacht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXV. —

Breslau, den 31. August 1825.

Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. December 1824

wegen Einführung der neuen Cassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Cassen-Billets Lit. A.

Gesetz-Sammlung No. 904.

ist die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Gesetz-Sammlung No. 577. zur Deckung der unverzinslichen Staats-Schuld überwiesenen 11,242,347 Rthlr. mit Cassen-Anweisungen zu verbriefen und

auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Cassen-Anweisungen ausgefertigt sind, oder ausgefertigt werden

unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Cassen Anweisungen

I. zu Einem Thaler

II. und zu Fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22. December v. J., welcher eine Beschreibung dieser Apoints anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staatsschuld ist gegenwärtig mit Kassen-Anweisungen III. zu Funfzig Thalern verbrieft.

Der Umtausch gegen Tresor- und Thalerscheine auch ehemals sächsischen Cassen-Billets Litt. A. so wie die Ausreichung gegen baares Geld, geschieht nach §. IV. der

Digitized by Google

Cabinets-Ordre vom 21. December v. J. bei der Controlle der Staats-Papiere Taubenstraße No. 30. und wird für alle drei Gattungen von Cassen-Anweisungen mit dem letzten Februar 1826 geschlossen.

Berlin den 23. Juli 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 119. Wegen der Militair-Dienstpflicht der chirurgischen Freiwilligen.

Der §. 18. der von den Königl. Ministerien der Geistlichen- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges, unterm 16. Juli 1822 erlassenen Instruction zur Ausführung der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 enthaltenen Festsetzung, daß die Militair-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgen-Dienst beim Heere abgelöset werden könne, bestimmt schon,

daß die chirurgischen Freiwilligen nach beendeter activen Dienstzeit beim Heere, von resp. Einem oder Drei Jahren in Anwendung der desfalls gesetzlichen Bestimmungen zuförderst zur Kriegsreserve und sodann in der Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Masgabe ihres Alters, übergehen und in allen diesen Verhältnißen verpflichtet bleiben, als Chirurgen oder Militair-Aerzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen.

In Folge dessen, so wie der allgemein bestehenden Landwehr-Verpflichtungen, versteht es sich zwar von selbst, daß diese vormaligen chirurgischen Freiwilligen, während ihres Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältnisses auch zu den Landwehr-Uebungen, und dabei als Chirurgen oder Militairärzte Dienste zu leisten, einberufen werden können, und ihnen in dergleichen Einberufungsfällen die Gestellung dazu obliegt.

Um indeß einem etwanigen desfalsigen Zweifel zu begegnen, wird ihre Verpflichtung dazu hiermit, in Vervollständigung der Eingangs gedachten Instruction vom 16. Juli 1822 noch ausdrücklich ausgesprochen.

Diese sich im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß befindenden ehemaligen chirurgischen Freiwilligen werden übrigens, wenn ihre Einberufung zum militairärztlichen Dienst bei den Lanwehr-Uebungen erforderlich wird, für die Zeit der Uebung das Compagnie-Chirurgen-Gehalt bekommen und in der Regel bei dem Landwehr-Bataillon ihres Aufenthalts zum Dienst angezogen werden, in welchem Falle sie sich bei demselben in eben der Art wie andere

Digitized by Google

Landwehr-Mannschaften zu gestellen haben, ohne Reisevergütigung oder sonstige Entschädigung.

Sie können aber auch, wenn es die Umstände erfordern, bei einem andern Bataillon des nämlichen Landwehr-Regiments, zum militairärztlichen Dienst bestimmt werden, wo ihnen sodann ein freier Postpaß zur Reise aus dem eigenen Landwehr-Bezirk, in das Staabsquartier des in Bezug kommenden andern Bataillons, und außerdem für jeden Reisetag der Betrag eines täglichen Compagnie-Chirurgen-Gehalts, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, gezahlt werden wird.

Sie haben den Dienst der Compagnie-Chirurgen zu leisten, werden also entweder bei der Landwehr-Infanterie einem Bataillons-Arzte in vorgedachter Eigenschaft beigegeben, oder als Schwadrons-Chirurgen einer Landwehr-Cavallerie-Schwadron zugetheilt, können aber auch die Stelle eines fehlenden, kranken, oder abwesenden Bataillonsarztes vertreten, und das Königl. Kriegs-Ministerium wird bei ihrer Vertheilung, so weit es die Umstände irgend zulassen, auf ihre für die Civilpraxis schon erlangte Approbation und ihre hiernach im bürgerlichen Verhältniß bereits gewonnene Stellung rücksichtigen lassen, wie denn auch bei der Einziehung zum militairärztlichen Dienste auf die Unabkömmlichkeit der einzeln stehenden Aerzte, wo solche nachgewiesen wird, jede irgend thunliche Rücksicht eintreten wird.

Das Königl. Kriegs-Ministerium will auch nachgeben, daß sie während der Uebungszeit keine Militairuniform anzulegen brauchen, sondern ihren Dienst in ihren Civilkleidungen leisten können, damit sie durch Beschaffung Ersterer nicht in Verlegenheiten kommen.

Vorstehende von den Königl. hohen Ministerien unterm 31. Juli. d. J. an uns ergangene Bestimmungen, werden hiermit zur Kenntniß sämmtlicher dabei interessirter Behörden und Individuen in unserm Verwaltungs-Bezirk, gebracht.

A. I. XVI. IX. Aug. 384. Breslau den 19. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 120. Betreffend die Aufhebung des Verbots, wegen Benutzung des sogenannten Geitzes bei der Tabacksfabrikation.

Auf den Grund eines Rescripts der hohen Ministerien des Handels, der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen, vom 23. August 1820 wird unsere Amtsblatt-Verfügung No. 198. vom 15. August 1819 S. 417.* betreffend das Verbot wegen Benutzung des sogenannten Geitzes bei der Tabacks-Fabrikation hiermit aufgehoben, da die Besorgniß, daß der sogenannte Geitz von der Tabackspflanze, worunter die Stengel, Blüthenknospen, Saamenkapseln,

Digitized by Google

und Nachwuchs der kleinen Blätter, auch Sandblätter zu verstehen ist, der menschlichen Gesundheit nachtheilig sey, durch höhern Orts veranlaßte medizinische Gutachten, beseitigt worden ist.

Auch ist gestattet, Runkel-Rüben- und Kartoffelblätter unter den Taback zu mengen, oder Taback davon zu fabriziren, in welchem Falle aber die Tabacksfabrikanten verpflichtet sind, die Fabrikate als aus Runkelrüben oder Kartoffelblättern gefertigt, oder mit solchen vermengt, ausdrücklich zu bezeichnen, widrigenfalls sie sich bei erfolgter Entdeckung die nach §. 1442. des Allg. L. Rechts Th. II. Tit. 20 der um die Hälfte geschärften Strafe des qualifizirten Betruges aussetzen, welches den Steuer- und Polizei-Behörden so wie dem Publikum, insbesondere aber den Tabacksfabrikanten, letztern zur Achtung und Warnung, bekannt gemacht wird.

II. A. IX. Jan. 206. Breslau den 20. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

No. 6. Wegen der zur Erlangung der medizinischen Doctorwürde nachzuweisenden Schulprüfungs-Atteste.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doctoren der Medicin und Chirurgie, welche auf innländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staats-Prüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schul-Kenntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Facultät die medizinische Doctorwürde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doctor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch:

daß von Ostern k. J. ab, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doctorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien entweder einer Schul-Prüfungs-Kommission oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doctorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrificirt zu werden. Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königlichen Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab,

Digitized by Google

der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Berlin den 23. Juli 1825.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz

(gez.) von Kamptz.

An die medizinischen Fakultäten der Königl Universitäten.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird hiermit in Folge hohen Auftrags den Behörden, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

C. VIII. Aug. 56. Breslau den 17. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 40. Wegen Verwandlung der erkannten Geldstrafen in Zoll-Contraventions-Sachen, in Gefängniß-Strafe.

Es ist bestimmt worden, daß die Verwandlung der von den Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern nach Maaßgabe ihrer Entscheidungs-Befugniß, selbst erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen, unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadt-Gerichte in Antrag gebracht und von leztern hierauf ohne Weiteres bewürkt werde, die Königl. Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Ober-Landes-Gerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist. Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Königl. Justiz-Behörden zu achten.

Berlin den 3. Januar 1825.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An sämmtliche Königl. Justiz-Behörden.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 18. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf den Antrag der unterzeichneten Königl. Regierung zum Aufbau des abgebrannten Schulhauses in Pläswitz eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt.

Es werden daher sämmtliche Herren Superintendenten hiesigen Verwaltungs-Bezirks, imgleichen der Magistrat zu Breslau aufgefordert, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen, und daß die eingehenden Gelder binnen 8 Wochen der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Kasse mit einem Verzeichnisse der Münz-Sorten eingesandt werden.

Von der Einsendung dieser Gelder an gedachte Kasse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig Anzeige nebst Sortenzettel.

I. C. II Aug. 24. Breslau den 15. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Publikandum.

Die Untergerichte des Departements werden auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung auf die Bekanntmachung derselben vom 21. Juli d. J. No. 108. des Amtsblatts, betreffend die Einreichung der halbjährigen Designationen über zu berechnen vorgekommene Briegsche Arbeits- und Creutzburger Armenhaus-Gefälle hiermit verwiesen, und ihnen die genaue Befolgung derselben zur Pflicht gemacht.

Breslau den 15. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVI. —

Breslau, den 7. September 1825.

Bekanntmachungen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. December 1824 wegen Einführung der neuen Cassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Cassen-Billets Lit. A.

Gesetz-Sammlung No. 904.

ist die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Gesetz-Sammlung No. 577. zur Deckung der unverzinslichen Staats-Schuld überwiesenen 11,242,347 Rthlr. mit Cassen-Anweisungen zu verbriefen und

auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Cassen-Anweisungen ausgefertigt sind, oder ausgefertigt werden

unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Cassen-Anweisungen

I. zu Einem Thaler

II. und zu Fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22. December v. J., welcher eine Beschreibung dieser Apoints anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staatsschuld ist gegenwärtig mit Kassen-Anweisungen III. zu Funfzig Thalern verbrieft. (Die Beschreibung derselben liegt hier bei.)

Der Umtausch gegen Tresor- und Thalerscheine auch ehemals sächsischen Cassen-Billets Litt. A. so wie die Ausreichung gegen baares Geld, geschieht nach §. IV. der Cabinets-Ordre vom 21. December v. J. bei der Controlle der Staats-Papiere Taubenstraße No. 30. und wird für alle drei Gattungen von Cassen-Anweisungen mit dem letzten Februar 1826 geschlossen.

Berlin den 23. Juli 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Digitized by Google

Mit Beziehung auf das Lohnfuhrabgabe-Gesetz vom 10. Januar 1824 wird den Lohnfuhrleuten bekannt gemacht, daß auf die Entschuldigung: es sey ein oder das andere Pferd unangespannt bey dem Wagen gegangen, und deshalb die Entrichtung der Abgabe für ein solches Pferd unterblieben, nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern daß die Lohnfuhr-Abgabe für jedes bei dem Wagen befindliche, und mit einem Fuhrgeschirr versehene, wenn gleich nicht angespannt angetroffene Pferd, als berichtigt nachgewiesen werden muß, bey Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Strafe. Frankfurt am Mayn den 20. August 1825.

Der General-Postmeister
Nagler.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 121. Wegen Nichtarbeitens an Sonn- und Festtagen.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. März d. J. zu befehlen geruhet haben, die dem Anscheine nach in Vergessenheit gerathenen Verordnungen, nach welchen an Sonn- und Festtagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen, in Erinnerung zu bringen, und auf die Befolgung derselben streng zu halten; so wird solches den betreffenden Behörden mit der Anweisung bekannt gemacht, jene Verordnungen gehörig in Ausübung zu bringen, damit dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät nachgelebt wird.

I. C. V. Juni 391. Breslau den 31. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 41. Die Stempelsteuer bei Erbschaften betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. December 1824, die Stempelsteuer bei Erbschaften betreffend:

Ich bin mit der im Berichte des Staats-Ministeriums geäußerten Meinung einverstanden, daß die Verpflichtung der Stempelsteuer jederzeit nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Empfänger der Erbschaft, der dadurch als Erbe reicher wird, zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden müsse, da solches den Grundsätzen gemäß ist, auf welchen das Stempelgesetz beruht. Ein Stempelfreier Erbe, der die Erbschaft auf die Repudiation eines stempelpflichtigen erhält, hat hiernach die Stempelsteuer nicht zu entrichten, wogegen der stempelpflichtige Erbe, welchem die Erbschaft auf die Repudiation des stempelfreien zufällt, diejenige Steuer zu erlegen hat, die nach dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gesetzlich bestimmt ist. Ich trage Ihnen auf, die Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen, auch von Ihrer, des Justiz-Ministers Seite, zu verfügen, daß das Hofgericht

Digitized by Google

zu Greifswald die Deputirten der Kreise und Städte in Neu-Vorpommern auf die deshalb geführte Beschwerde berichtige.

Berlin den 13. December 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister der Justiz und
der Finanzen.

wird sämmtlichen Gerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 19. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 42. Die Verwaltung des Depositalwesens bei den Patrimonial-Gerichten betreffend.

In Gemäßheit einer Vorbescheidung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. d. M. und in Folge mehrerer bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht geschehenen Anfragen, die Verwaltung des Depositalwesens bei den Patrimonial-Gerichten betreffend, wird hierdurch nachstehendes verordnet:

Ort der Deposital-Verwaltung.

§. 1. Das Depositorium soll auf dem, mit der Gerichtsbarkeit beliehenen Gute selbst eingerichtet, und nicht in der Wohnung des auswärtigen Gerichtshalters verwaltet werden.

Aeußere Einrichtung.

§. 2. Die Deposita dürfen nur in feuersichern, und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuers-Gefahr hinlänglich befestigten Oertern und Gewölben aufbewahrt werden.

§. 3. Zum genauern und engern Beschluß der baaren Gelder, Urkunden, Prätiosen, ingleichen der Testamente, müssen eiserne oder doch eichene, stark mit Eisen beschlagene Kasten, Schränke oder Spinde vorhanden sein.

§. 4. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht angeschafft sind, muß der Gerichtsherr dafür, bei eigner Vertretung, Sorge tragen.

§. 5. Der Kasten oder das Behältniß, in welchem die Deposita sich befinden, muß mit drei Schlössern verwahrt sein; §. 8. und folgende Titel 1. und §. 3. Titel 3. der Deposital-Ordnung.

§. 6. Für die äußere Sicherheit haftet insbesondere der Gerichtsherr; §. 93. und §. 104. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Land-Rechts.

Personal.

§. 7. Den Gerichtsherrn bleibt es überlassen, welchen Personen sie den Beschluß des Depositorii und die Rechnungsführung dabei anvertrauen wollen.

§. 8. Der Beschluß muß jedoch niemals einer einzigen, sondern allezeit drei Personen anvertraut, und die Schlüssel unter die Depositarien so vertheilt werden, daß keiner von ihnen, ohne Zuziehung der andern, zu den Depositis gelangen kann.

§. 9. Den Gerichtsherrn bleibt anheim gestellt, ob sie dem Justitiarius den dritten Schlüssel zum Depositorio zustellen, oder ob sie denselben, an die

Digitized by Google

Stelle des Justitiarius einem andern anvertrauen wollen; §. 27. und folgende Titel 3. der Depositat-Ordnung.

§. 10. Die von dem Gerichtsherrn ernannten Depositarien müssen zu diesem Amte qualificirt sein, und von dem Gericht dazu vereidet werden.

Verwaltung.

§. 11. Ohne Vorwissen und ohne eine schriftliche, auf jeden einzelnen Fall gerichtete besondere Verfügung des Gerichtshalters, darf in das Depositorium nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, folglich auch kein Darlehn daraus gemacht werden.

§. 12. Der Justitiarius muß über alle Einnahmen und Ausgaben an baarem Gelde, Dokumenten, Prätiosen und Testamenten die vorschriftsmäßigen Kontrollbücher und Spezifikationen führen, und jede Annahme oder Herausgabe darin richtig nachtragen. §. 29. am angeführten Orte.

§. 13. Der Depositat-Verkehr findet in der Regel nur an den gewöhnlichen Gerichtstagen statt; in besondern Fällen muß eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien erfolgen.

Sicherheits-Maasregeln.

§. 14. Die Ablieferung von Geldern und andern zum Depositorio bestimmten Gegenständen an einen einzelnen Depositalbeamten oder an den Justitiarius, ist unzuläßig; diejenigen Personen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, werden dadurch von ihrer Verbindlichkeit nicht befreit.

Die einzelnen Depositalbeamten und der Justitiarius haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Rüge jeder Annahme solcher Gegenstände zu enthalten, und die sich meldenden Personen zum nächsten ordentlichen Depositat-Tage zu verweisen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien zu veranlassen.

§. 15. Zahlungen und andere Ablieferungen zum Depositorio können mit Sicherheit nur an die bestellten 3 Depositarien, und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Depositat-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung, geleistet werden.

§. 16. Jedes Gericht hat die ordentlichen Depositaltage und die Nahmen der drei Depositarien mit der Bemerkung, daß nur an diese gemeinschaftlich, Zahlungen und Ablieferungen erfolgen dürfen, durch einen öffentlichen beständigen Aushang zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und denselben bei jeder dabei eintretenden Abänderung zu erneuern.

Aufsicht.

§. 17. Der Gerichtshalter hat darauf zu sehen, daß die Depositarien über die Einnahme und Ausgabe, die vorschriftsmäßigen Kasserbücher und Manualien führen, mit dem letzten Mai jeden Jahres die Bücher abschließen, und ordentliche Rechnung legen.

Er hat ihnen dieselbe sobald als möglich abzunehmen, sie mit seinen Kontrollbüchern zu vergleichen, die Kasse zu visitiren, für die Erörterung der

Digitized by Google

vorkommenden Erinnerungen und die Berichtigung der etwanigen Defekte zu sorgen; überhaupt aber auf eine regelmäßige Administration des Depositorii ein genaues und sorgfältiges Augenmerk zu richten.

§. 18. Dem Gerichtsherrn bleibt unbenommen, den Depositat-Visitationen und der Rechnungs-Abnahme beizuwohnen, auch außerordentliche Kassen-Revisionen zu veranlassen.

§. 19. Mängel und Unordnungen, welche der Justitiarius bei der Depositat-Verwaltung wahrnimmt, muß er zuvörderst dem Gerichtsherrn zur nöthigen Remedur gebührend anzeigen; falls aber diese nicht erfolgt, davon auf seine Pflicht, und bei eigner Vertretung, an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht berichten; §. 34. Titel 3. der Depositat-Ordnung.

§. 20. Bei den Gerichten, welche unter vormundschaftlicher, gerichtlicher oder landschaftlicher Verwaltung stehen, treten respective die Vormünder und Curatoren unter Direction der ihnen vorgesetzten Behörde an die Stelle der Gerichtsherrn; letzternfalls nach Vorschrift des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 17. Januar 1812. Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Band 1. Seite 8.

Vorstehende Bestimmungen werden den Patrimonial-Gerichts-Aemtern, Gerichtsherrn und Justitiarien zur genauen Beachtung bekannt gemacht, mit der Anweisung: über das Local, die Einrichtung des Depositorii und die dabei angestellten Personen, unter Anschluß einer Abschrift des §. 16. verordneten Aushanges und des letzten Depositat-Abschlusses binnen 3 Monaten einen ausführlichen Bericht,

welcher von dem Gerichtsherrn mit unterschrieben werden soll, an das Ober-Landes-Gericht zu erstatten, ohne Unterschied, es mag über einen Theil dieser Auflagen bereits berichtet worden sein oder nicht.

Wenn dieser Bericht nicht binnen der bestimmten Frist eingeht, so wird das betreffende Gerichts-Amt durch eine besondere schriftliche Verfügung mit Ansatz von Stempel- und Schreibgebühren daran erinnert werden; wenn auch Ordnungsstrafen von 5 bis 10 Rtlr. nicht zum Zweck führen sollten, und die Vermuthung von Unordnungen beim Depositorio begründet wird, so soll eine Revision und die vorschriftsmäßige Einrichtung durch einen Commissarius, endlich aber, nach Bewandniß der Umstände, die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts mit dem nächsten Königl. Gerichte verfügt werden.

Breslau den 19. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 43. Die Niederschlagung der Stempelstrafen betreffend.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau wird nachstehende Justiz-Ministerial-Verordnung vom 11. Juni 1824: die Niederschlagung der Stempelstrafen betreffend, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

Digitized by Google

Es ist bei dem Königl. Finanz-Ministerium zur Sprache gebracht, daß von einigen Gerichtsbehörden verwirkte Stempelstrafen ohne gehörige Gründe niedergeschlagen worden. Sie können aber dazu nicht für befugt gehalten werden, denn das Stempelgesetz vom 7. März 1822 läßt nach §. 31. gegen Stempel-Straf-Resolute nur den Weg des Rekurses, oder die Berufung auf gerichtliche Entscheidung, wie in Zoll- und Verbrauch-Steuer-Strafsachen, zu, in denen die das Resolut oder Erkenntniß abfassende Behörde nicht das Recht hat, die Strafe aus Billigkeitsgründen oder Gnade niederzuschlagen. Auch nach der frühern Stempel-Instruction vom Jahre 1811 §. 16. hat nur dem Königl. Finanz-Ministerium die Niederschlagung im Wege der Gnade zugestanden. Von der daselbst den Gerichten ertheilten Befugniß, Stempelstrafen aus rechtlichen oder erheblichen Gründen zu mildern oder ganz zu erlassen, enthält das neue Stempelgesetz nichts, es sind also die Gerichte in dieser Hinsicht in ihr streng richterliches Verhältniß zurückgetreten. Die Fälle, in welchen die Niederschlagung einer Stempelstrafe überhaupt eintritt, müssen übrigens auch in die gerichtlichen Nachweisungen der niedergeschlagenen Stempel aufgenommen werden, damit der Stempel-Fiskal sich bei Verification der letztern überzeugen könne, ob die erfolgte Niederschlagung nach obigen Grundsätzen, und nach den Acten, überhaupt zulässig gewesen.

Hiernach haben sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden sich zu achten.

Berlin den 11. Juni 1825.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

Breslau den 19. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. hohen Ober-Präsidii von Schlesien wird der Chef des General-Staabes des VIten Armee-Corps, Major Reyher, nebst dem Major von Wulffen und dem Hauptmann von Reitzenstein, noch im Laufe dieses Jahres den hiesigen Regierungs-Bezirk militairisch bereisen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir sämmtliche Königl. Landräthlichen Aemter, Magistrate und Communen, die Grundbesitzer und Königl. Beamte, namentlich aber die Forstbeamten, so wie überhaupt Jedermann, auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 7. April 1824 (Amtsblatt pro 1824 Stck. XVII. pag. 129. seqq.) mit der Aufgabe, nach Maaßgabe der dort bekannt gemachten Festsetzungen, den genannten Herren General-Staabs-Offizieren, da wo sie es bedürfen, die nöthige Unterstützung und Hülfe zu Theil werden zu lassen.

I. XVI. Aug. 425. Breslau den 22. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Im Verwaltungsbezirk der Königl. General-Kommission von Schlesien wurden:

A. Ernannt

I. Zum Oeconomie-Commissarius:

Der bisherige Oeconomie-Kommissions-Gehülfe Wüsthoff zu Nieder-Mednitz, mit Beibehaltung seines aus dem Saganer Kreise bestehenden Geschäfts-Bezirks.

II. Zu Oekonomie-Commissions-Gehülfen:

1) Der bisherige Gemeinheitstheilungs-Actuarius Lieutenannt Seebald, dem die Kreise Frankenstein, Glatz und Habelschwerdt als Geschäfts-Bezirk überwiesen worden, wohnt in Frankenstein.
2) Der bisherige Gemeinheitstheilungs-Actuarius Gaupp, dem der Münsterberger Kreis als Geschäftsbezirk überwiesen worden, wohnt in Münsterberg.
3) Der bisherige Bureau-Gehülfe von Rode für die Kreise Breslau und Neumarkt.

III. Zu Feldmessern:

1) Der Conducteur von Krackau, für die Kreise Wohlau und Militsch.
2) Der Geometer Majunke zu Gros Kaschütz, zum Hülfs-Conducteur unter Leitung des Vermessungs-Revisor Hampel in Parchwitz.
3) Der Geometer Johann Christian Geisler, zum Hülfs-Conducteur im Trebnitzer Kreise, unter Leitung des Conducteur Opitz in Breslau.
4) Der Geometer Müller zum Hülfs-Conducteur im Freystädter Kreise.

IV. Zu Gemeinheitstheilungs-Actuarien:

1) Der Actuarius Teschner aus Groß-Strehlitz, zum Gemeinheitstheilungs-Actuarius bey der Spezial-Commission Frankensteiner Bezirks.
2) Der Oekonom Moritz Reinert, bey der Spezial-Commission Wohlauer Kreises.
3) Der Kanzelley-Gehülfe Haude, als zweyter Actuarius der Spezial-Kommission Liegnitzer Bezirks.

B. Versetzt wurden:

1) Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Kunzendorf nach Sprottau, mit Ueberweisung des Sprottauer Kreises als Geschäfts-Bezirk.
2) Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Otto, von Frankenstein, zur Spezial-Kommission des Schweidnitzer Bezirks.
3) Der Gemeinheitstheilungs-Actuarius Kroll zu Wohlau, in gleicher Qualität nach Münsterberg.

C. Entlassen wurden:

1) Auf sein wiederholtes Gesuch, der Oekonomie-Commissarius Amtsrath Block auf Schierau bei Hainau.
2) Der Hülfs-Conducteur Jäckel zu Militsch.

Breslau den 27. August 1825.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

Digitized by Google

Wir haben dem Kandidaten der Theologie, Johann Gottlob Ernst Reimann in Landsberg, nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. August. 58. Breslau den 25. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Belobung.

Am 4. August c. a. fiel die 4 Jahr alte Tochter des verstorbenen Bauers Glauch in Fröhlichsdorf Waldenburger Kreises in einen 40 Fuß tiefen Windebrunnen, und wurde durch den herbeigeeilten Kirschen-Pächter Krause aus Rothenbach mittelst einer Leiter, nicht ohne große Anstrengung und mit Gefahr von der schwankenden Leiter nachzustürzen, glücklich aber leblos heraufgebracht. Mittlerweile hatte sich nebst mehreren Personen der dasige Schullehrer Gitschmann eingefunden, welcher sogleich zur Ausführung der Rettungsversuche schritt, die nöthigen Personen zur Hülfsleistung dabei anstellte, und die Vorschriften zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, Berlin 1820. mit solcher Umsicht und Beharrlichkeit ausführte, daß nach Verlauf von beinahe 2 Stunden zum Erstaunen der Umstehenden solche mit dem glücklichsten Erfolge belohnt wurden. Auch den nachher eintretenden Fieberschauern und Krampfzufällen, welche das Leben des geretteten Kindes von neuem bedrohten, begegnete derselbe mit zweckmäßigen Mitteln, und verließ dasselbe nicht eher als nach vollkommener Erholung. Wir finden uns hierdurch aufgefordert die menschenfreundliche Thätigkeit des ꝛc. Krause und des ꝛc. Schullehrer Gitschmann zu beloben, auch denselben die festgesetzte Remuneration von 5 Rthlr. zu gleichen Theilen zuzuerkennen. Besonders aber verdient das besonnene und beharrliche Verfahren des ꝛc. Gitschmann einer öffentlichen ehrenvollen Bekanntmachung. Möchte doch dieser wackere Mann denen, die Gelegenheit finden, Gleiches zu thun, zum Beispiel dienen.

A. I. XII. Aug. 83. Breslau den 27. August 1825.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bischöfliche General-Vikariat-Amts-Sekretair Latusseck, zum Pfarrer in Wansen.

Der invalide Unteroffizier Kruppa, zum Chaussee-Wärter zu Hoymsberg auf der Koseler Straße.

Der evangelische Schullehrer Ilbich in Groß-Tschunkawe, in gleicher Eigenschaft nach Heinrichsdorf versetzt.

Der practische Arzt Dr. Schuster in Münsterberg, als Kreis-Physikus des dortigen Kreises.

Digitized by Google

Beschreibung

der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen

à 50 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigem Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben. In der Mitte befindet sich zweimal der Namenszug Sr. Majestät des Königs, ein jeder umgeben mit zwei Inschriften:

„Friedrich Wilhelm III."

und

„Funfzig Thaler Preuss. Courant;"

hiernächst aber noch zweimal die Jahreszahl 1824. Der Werthbetrag „Funfzig Thaler" wiederholt sich in den unbedruckten Rändern viermal in zwiefacher Schrift, und eben so oft in den Ecken mit Zahlen, wogegen der übrige Theil des Papiers im Innern mit den Verzierungen ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge, aus kurzen Linien zusammengesetzt erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der liniirte farbige Figuren-Grund so wie der darauf stehende schwarze Typendruck, ist im Allgemeinen dem der Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr. gleich, und nur insoweit von diesem abweichend, als größere Buchstaben dazu gebraucht sind und die Valuta verschieden ist.

Mit dem geschriebenen Namen des Beamten, welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Cassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite enthält 14 runde und 5 viereckige, zusammen 19 Felder und wiederholet in Dreizehn derselben, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werthbetrag dieses Papiers, so wie die Straf-Androhung gegen Nachmachung oder Verfälschung betrifft. Alle diese Felder sind in ähnlicher Art, wie bei den Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr., durch besondere Gravirung mit einander zu einem Ganzen verbunden, welches ein längliches Viereck bildet, ungefähr zwei fünf Achtel Zoll hoch und fünf sieben Achtel Zoll breit. Die ganze Cassen-Anweisung mit Einschluß des unbedruckten Papierrandes mißt drei drei Viertel Zoll in der Höhe und ungefähr sieben Zoll in der Breite.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVII. —

Breslau, den 14. September 1825.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 122. Die Erläuterung einiger Punkte in der Medicinal-Taxe betreffend

In Gemäsheit einer hohen Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. August c. a. machen wir hierdurch nachstehende Erläuterung einiger Punkte in der Taxe für die Medizinal-Personen bekannt.

1) ad Num. 26. Tit. 1. der Taxe für die bloße Besichtigung einer Leiche ist dem Arzte 1 — 2 Rtlr. zu fordern, zu gestatten.
2) ad Num. 1. und 74. Tit. II. vor dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzte für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der Circular-Verfügung vom 16. Februar a. pr. Amtsblatt 1824. 11. Stck. Num. 29. pag. 83. zwei Drittheile zu, wenn er diese Manual-Hülfe in seiner Wohnung vornimmt.
3) Für Ausfertigung eines Krankheits-Attestes kann der Wundarzt 10 — 20 sgr. liquidiren.
4) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- und Unter-Arms dürfen 2 — 4 Rtlr. in Ansatz gebracht, und
5) für die Section einer Leiche, wenn Privat-Personen dieselbe verlangen, 2 — 4 Rtlr. angerechnet werden.
6) Den Thierärzten zweiter Classe oder den Kreis-Thier-Aerzten stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Recepts in eigener Wohnung ꝛc. dieselben Sätze zu, welche die Medizinal-Taxe in gleichen Verhältnissen den Wundärzten dafür aussetzt.

Nach diesen Bestimmungen wird künftig bei Festsetzung vorkommender Liquidationen verfahren werden.

A. I. XII. IX. August 146. Breslau den 3. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 44. Die Aufhebung der neueren Bestimmung wegen Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzelleien betreffend.

Die durch die Verfügung vom 29. September v. J. (vide v. Kamptz Jahrbücher Band 24. pag. 290) angeordneten Maaßregeln haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzelleyen in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justiz-Ministers zu erfordern, demnächst aber durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. August c. zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne. Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten in der Kanzelley Bezug haben, namentlich die Festsetzungen §. 1 bis 10. incl. und §. 14 fortfallen sollen; damit aber die Justiz-Commissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29. September pr. ein größeres Personal in ihren Kanzelleyen angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es den Justiz-Commissarien, aber nicht den Calculatoren, noch bis zum 1. Januar k. J. freistehen, nach jener Verfügung in den zulässigen Fällen die Abschriften einzureichen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte und die Justiz-Commissarien demgemäß schleunigst anzuweisen. Berlin den 22. August 1825.

Der Justiz-Minister
Gr. v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.
A. 8130.

Vorstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministerii wird hierdurch sämmtlichen Gerichten und Justiz-Commissarien des Departements zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Breslau den 3. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 45. Wegen Zahlungen in neuen Kassen-Anweisungen.

In Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. December 1824, die Einführung der neuen Kassen-Anweisungen betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß die §. §. VI. und VII. dieser Cabinetsordre auch auf Zahlungen an die Königlichen Gerichts-Salarien-Kassen Anwendung leiden und die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen in den hiernach geeigneten Fällen die Regel bleibt.

Breslau den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Nach eingegangenen sicheren Nachrichten sind im vergangenen Monate in der Stadt Neiße die Menschenblattern ausgebrochen, und haben in kurzer Zeit so um sich gegriffen, daß man zu Anfange dieses Monats bereits 50 Blattern-Leichen zählte.

Da nun auch von dort aus die Blattern nicht allein im Münsterberger Kreise eingeschleppt worden, sondern auch binnen einigen Wochen der Fall sich ereignet hat, daß zwey von Neisse hier angekommene bereits daselbst von dem Contagium ergriffene junge Leute wenige Tage nach ihrer Ankunft von den Blattern erkrankt sind, und daher zu besorgen steht, daß sich von dort aus die Seuche noch auf mehrere Ortschaften unseres Departements verbreiten möchte, so geben wir hierdurch allen Polizei-Behörden in der Stadt und auf dem Lande ernstlich auf, auf alle Reisende die aus Neiße kommen, besonders auf solche, die an einem Orte längere Zeit sich aufhalten wollen, aufmerksam zu seyn, und möglichst von aller Gemeinschaft mit den Einsaßen abzuhalten, auch diese zu warnen und die nötigen Vorsichtsmaasregeln zu nehmen.

A. I. XII. Septbr. 224. Breslau den 9. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist auf den Antrag des Domainen-Amts Carlsmarkt die Verlegung des dortigen diesjährigen auf den 28. September d. J. festgesetzten Michaelis Jahrmarkts, auf den 29. September d. J. genehmigt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

U. A. 134. Aug. Breslau den 3. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Da der Gemeine Schönbrunn im Strehlenschen Kreise zum Aufbau der abgebrannten dortigen Schulgebäude höhern Orts eine Kollecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien bewilligt worden ist; so werden demnach sämmtliche Herrn Superintendenten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, ingleichen der Magistrat der Stadt Breslau aufgefordert, diese Kirchencollecte zu veranlassen, und daß die eingezogenen Gelder binnen 8 Wochen der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Kasse mit einem Verzeichnisse der Münz-Sorten eingesandt werden.

Von der Einsendung dieser Gelder an gedachte Kasse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitige Anzeige nebst dem Sorten-Zettel.

I. C. II. Sept. 29. Breslau den 4. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Personal = Veränderungen
im Departement des Königl. Ober=Landes=Gerichts von Schlesien zu Breslau im Monat August 1825.

Bei dem Königl. Ober=Landes=Gericht,
die Kandidaten der Rechte:

1. Johann Theodor Schwarz,
2. George v. Hippel,
3. Carl Moritz Fränkel,
4. Alexander Freiherr v. Saurma=Jeltsch,

sind zu Auscultatoren ernannt.

5. Der Kammergerichts=Referendarius Richter zum Justiz=Commissarius in Schweidnitz.

Personal = Chronik.

Der Exconventual und zeitherige Kapellan Jaschke, zum Pfarrer in Klein=Kreidel, Wohlauschen Kreises.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der hiesige Bürger und Königliche Lotterie=Collecteur Herr Schreiber hat am Tage der Verheirathung seiner einzigen Tochter ein Geschenk von 100 rtlr. zur Vertheilung unter die Armen christlicher Religion im neuen Welt=Bezirk an die hiesige Armen=Direction eingesandt, wofür 8 Kinder von Allmosen=Genossen gedachten Bezirks vollständig bekleidet, der Ueberrest aber unter die Armen dergestalt vertheilt worden ist, daß jeder derselben 15 sgr. erhalten hat. Diese wohlthätige Handlung verdient einer öffentlichen belobenden Erwähnung.

Die Gemeinde zu Peisterwitz Ohlauer Kreises, hat dem evangelischen Schullehrer Subirge daselbst durch nähere Bestimmung des Schulgeldes für arme Kinder durch besondere Beiträge ein Fixum von 15 Rtlr. für die Umgänge, und ein gewisses Holzquantum bestimmt.

Der zu Pleß verstorbene Organist Umlauf, hat der dortigen Pfarrkirche zum Ankauf eines Stück Ackers für den Rosenkranz=Vorsänger 100 Rtlr. Cour. vermacht.

Der zu Graduschwitz Ohlauschen Kreises verstorbene Bauergutsbesitzer Fichte, hat der Kirche zu Brosewitz 100 Rtlr. vermacht.

Die zu Köben verstorbene Wittwe Pusch, hat der Pfarrkirche daselbst zu einer Meß=Fundation 50 Rtlr. vermacht.

Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Burgheim hat der Chewra Kadischa hieselbst 1000 Rtlr. vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVIII. —

Breslau, den 21. September 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

(Nro. 960.) die Verordnung, betreffend die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthum Warschau zugehörigen Kapitalien. V. 29. Juni c. a.

(Nro. 961.) die Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapital-Indults Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe. V. 26. Juli d. J. und

(Nro. 962.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. v. M., betreffend den verwirkten Verlust der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten ꝛc.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 123. Die Militair-Dienstpflicht der auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und ausgebildeten Individuen.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 15. d. M. angemessen, in Folge der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung für die, in Militair-Erziehungs-Anstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute, zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere, diese Verpflichtung auch auf die Söhne von Militairs und Militair-Beamten auszudehnen, zu deren Erziehung aus Staats-Cassen beigetragen wird, und genehmige die, von Seiten des Kieges-Ministerii dieserhalb vorgeschlagenen Grundsätze dahin, daß die dem Sohne eines Unterofficiers oder Soldaten im Betrage von 50 Rtlr. gewährten Verpflegungs-Gelder, dem einjährigen Aufenthalt im Potsdamschen Militair-Waisenhause gleich geachtet, die für den Sohn eines Officiers oder Militair-Beamten mit

Digitized by Google

250 Rtlr. gewährte Unterstützung aber, dem einjährigen Aufenthalt in Kadettenhäusern gleich geachtet, und die besondere Dienstpflicht für dergleichen junge Leute, nach diesem Verhältniß berechnet werde.

Töplitz den 30. July 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Lottum
und von Hacke.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir hierdurch in Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung vom 30. July v. J. zur allgemeinen Kenntniß und machen dabey zur Nachricht und Achtung der uns untergebenen Behörden nachstehendes bemerklich:

In Ansehung derjenigen Zöglinge, auf die ein Unterstützungs-Geld von Seiten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses gezahlt wird, läßt die Direction desselben die den jungen Leuten dafür obliegende längere Dienstverpflichtung Seitens der Eltern und Vormünder durch einen darüber auszustellenden Revers gegen etwanige künftige Einwendungen sichern, eben so wie dies in Absicht derjenigen Zöglinge geschieht, die in gedachtes Militair-Waisenhaus und in das Annaburger Soldaten-Knaben-Institut wirklich aufgenommen werden.

So lange das große Potsdamsche Militair-Waisenhaus die Verpflegungs-Gelder zahlt, übernimmt dasselbe auch die Aufenthaltscontrolle dieser jungen Leute. Von der Zeit an aber, wo diese Zahlung aufhört, geht die Aufenthalts-Controlle auf die Ortsbehörde über, in gleicher Art wie in Betreff derjenigen Zöglinge des Waisenhauses und des Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts, die sich zur Erlernung eines Handwerks außerhalb ihrer Anstalten bei Meistern in der Lehre befinden, schon durch die oben allegirte Bekanntmachung bestimmt worden ist.

Zu dem Ende wird die Direction dem Königl. Kriegs-Ministerio alljährlich am Jahresschlusse eine monatliche Liste der aus der Aufsicht des Waisenhauses austretenden jungen Leute, auf welche ein Erziehungsgeld gezahlt worden ist, unter näherer Angabe der ihnen obliegenden verlängerten Dienstverpflichtung mittheilen. In gleicher Art wird das Königl. Krieges-Ministerium Hinsichts derer, auf die aus Militaircassen ein Unterstützungsgeld gezahlt wird, verfahren, und gleiche Listen von ihnen sich von der Zeit ab einreichen lassen, wo die Zahlung aufhört und die Aufenthalts-Controlle auf die Ortsbehörden übergeht.

Digitized by Google

Alle diese Listen werden sodann von dem Königl. Krieges-Ministerio dem Ministerio des Innern und von Letzterm den Regierungen mitgetheilt werden, von welchen die Creis- und Ortsbehörden alsdann in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 30. July v. J. weitere Anweisung zu erwarten haben.

Die Ortsbehörden lassen das Verhältniß dieser jungen Leute und die ihnen obliegende längere Dienstverpflichtung auf den Grund jener Listen in die Communal-Stammrolle sorgfältig eintragen und sorgen dafür, daß sie zur Zeit des erreichten gesetzlichen Alters (in sofern sie nicht schon früher in ein Militairverhältniß getreten sind, wo sodann der betreffenden Militair-Behörde die erforderliche Mittheilung Hinsichts ihrer zu machen bleibt) vor die Ersatz-Commissionen gestellt und dabei auch die sie treffende, die ihnen obliegende längere Dienstverpflichtung nachweisende Listen mit vorgelegt werden, worauf die Ersatz-Commissionen bei Aushebung dieser Leute veranlassen, daß demjenigen Truppentheile, dem sie zugetheilt worden, das Nöthige über ihre Dienstverpflichtung zugehe.

Aehnliche Listen, als das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus dem Königl Krieges-Ministerio hinsichtlich derer, auf die ein Unterstützungsgeld gezahlt worden ist, nach dem vorstehenden alljährlich einzureichen hat, wird dasselbe auch in Absicht der wirklichen Zöglinge desselben, die, nachdem sie confirmirt sind, auf 4 Jahre zur Erlernung eines Handwerks bei Meistern in die Lehre treten, einschicken, und ein gleiches wird vom Annaburger Soldaten-Knaben-Institut geschehen. Auch diese Listen werden von dem Krieges-Ministerio durch das Ministerium des Innern den Regierungen communicirt werden, damit die Ortsbehörden, welche jene Zöglinge während ihrer Lehrzeit in nähere Aufsicht zu nehmen haben, vollständige Kenntniß von ihnen erhalten.

Letztgedachte junge Leute sind in der Communal-Stammrolle desjenigen Orts, wo sie sich zur Erlernung eines Handwerks befinden, ebenfalls einzutragen und den Ersatz-Commissionen schon vor dem jedesmaligen Ablaufen ihrer Lehrzeit vorzustellen. Von diesen Behörden werden dieselben sodann ärztlich untersucht und wenn sie gesund und nicht schwächlich befunden werden, um bei gehöriger Schonung für den practischen Militairdienst ausgebildet werden zu können, mit dem ausgestellten ärztlichen Zeugnisse zufolge einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. July 1824 von den Ortsbehörden dem Lehr-Bataillon zu Potsdam, direct zugesendet.

Wer von diesen Zöglingen zur Einstellung körperlich noch nicht geeignet befunden werden sollte, bleibt übrigens fortdauernd unter Aufsicht und Controlle der Ortsbehörde und wird im nächsten Jahre von Neuem untersucht.

Digitized by Google

Die Militairbehörden sind auf Anweisung des Königl. Krieges-Ministerii Seitens der Königl. General-Commando's hiernach gleichmäßig instruirt worden.

Auch fügen wir noch bei, daß Seiner Majestät der König nach einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. v. M. der Verordnung vom 30. Juli 1824 keine rückwürkende Kraft beigelegt wissen wollen, mithin der Verpflegungs-Betrag, der für Militair-Söhne, welche aus Staats-Cassen ein Pflegegeld erhalten, bis incl. Juli 1824 verabreicht worden ist, bei Berechnung der längern Dienstverpflichtung gar nicht in Anschlag kommen, sondern diese Verpflichtung nur durch die seit dem 1. August 1824 bis zum Ausscheiden des Pfleglings gezahlte Summe nach runden Monaten bestimmt werden soll, wornach Mütter und Vormünder solcher Militair-Söhne in vorkommenden Fällen zu belehren sind.

A. I. XVI. 521. Sept. Breslau den 12. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 124. Das Königl. Pathengeschenk betreffend.

Die Behörden und das Publikum werden aufmerksam gemacht, daß Eltern, welche für ihre Kinder ein Erziehungsgeld erhalten haben, weder auf das Pathen-Geschenk von 100 Rtlr., noch auf das von 50 Rtlr. Antrag machen können.

I. XVI. 500 Septbr. Breslau den 12. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. October d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Recep tions-Scheine;

2. die den 1. October 1825 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden, Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werth

Digitized by Google

stempel zu versehen sind, auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug genommen wird.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. October, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 17. October d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unsrer Bekanntmachnng vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October a. c. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1815.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten Juli d. J. zum Bau der evangelischen Kirche zu Chodziesen im Regierungsbezirk Bromberg eine Kollecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien zu be-

Digitized by Google

willigen geruhet. In Folge des hierauf von den hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern erlassenen Rescripts vom 21. Juli d. J. werden demnach sämmtliche Herren Superintendenten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, ingleichen der Magistrat zu Breslau aufgefordert, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen, und daß die eingegangenen Gelder binnen 8 Wochen der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten-Casse mit einem Verzeichnisse der Münzsorten eingesandt werden.

Von der Einsendung dieser Gelder an gedachte Casse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitige Anzeige nebst dem Sortenzettel.

A. I. C. II. 25. August. Breslau den 27. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Friedrich Wilhelm Klein allhier,
Johann Gottfried Hayn, aus Ossig bei Lüben,
Friedrich Wilhelm Müller, in Domslau,
Johann Ernst Ueberscher, aus Löwenberg,
Karl Adolph Sukow, in Schildau bei Hirschberg,
Karl Wilhelm Marks, in Groß-Sürchen bei Dyhrenfurt,
Konrad Lücke in Oels,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 64. August. Breslau den 25. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Gebauer in Oels, ist als solcher wegen seiner Wahl zum Bürgermeister daselbst ausgeschieden. Die Geschäfte des Kreis-Steuer-Amts sind vom 1. Septbr. c. zu dem Haupt-Steuer-Amte übergegangen. Demselben ist der zeitherige Kreis-Cassen-Controlleur Lorenz als Assistent überwiesen, und der Kreis-Cassen-Diener Bartsch ist in gleicher Eigenschaft nach Trebnitz versetzt worden.

Der bisherige Armenhauslehrer Klinkert zum zweiten Lehrer bei der Elementar-Schule in Oels.

Digitized by Google

Der bisherige evangelische Schullehrer Blasche in Sibillenort, in gleicher Eigenschaft nach Peuke, Oelsschen Kreises.

Der Seminarist Hippe zum Schullehrer in Klenowe, Wartenbergschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Mücke zu Bogislawicz, zum Schullehrer in Nesselwitz, Militschen Kreises.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die künftige Subsistenz des wegen Altersschwäche in den Ruhestand versetzten evangelischen Schullehrers Otto zu Reimswaldau, Waldenburger Kreises, ist dadurch gesichert worden, daß die dortige Gemeine durch freiwillige Uebereinkunft demselben eine jährliche Pension von 52 Rtlr. ausgesetzt hat.

Der zu Lehmgruben bei Breslau verstorbene Erbgerichts-Scholze Preuß, hat der Schule daselbst 400 Rtlr. vermacht.

Hierbei ein Verzeichniß der bei der 3ten Verloosung am 31sten v. M. gezogenen Staatsschuld-Scheine.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat August 1825.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	—	28	3	—	23	4	—	15	9	—	13	—	—	12	1	—	10	10	—	12	5	—	10	7	—	14	10	1	24	3
Brieg ...	—	25	11	—	21	3	—	14	10	—	12	9	—	11	3	—	9	9	—	11	—	—	9	1	—	14	3	1	15	8
Frankenstein	1	11	5	1	4	10	—	17	2	—	13	2	—	13	9	—	10	10	—	12	7	—	10	10	—	12	—	2	15	—
Glatz	1	14	6	1	2	4	—	19	8	—	15	2	—	14	2	—	10	6	—	13	4	—	9	10	—	14	—	2	12	—
Guhrau ...	1	2	7	—	29	7	—	16	10	—	15	8	—	15	3	—	14	5	—	11	10	—	10	6	—	18	—	2	—	—
Habelschwerdt	1	16	6	1	13	6	—	18	6	—	16	6	—	15	—	—	13	—	—	10	—	—	10	—	—	22	—	3	15	—
Herrnstadt .	1	4	—	1	—	—	—	16	—	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	11	—	—	9	—	—	13	—	1	24	—
Münsterberg	1	2	6	—	26	10	—	14	9	—	12	5	—	11	6	—	10	3	—	11	5	—	10	3	—	11	5	1	18	7
Namslau ..	—	27	4	—	25	2	—	15	—	—	13	—	—	13	9	—	12	3	—	12	—	—	9	7	—	10	—	2	—	—
Neumarkt ..	1	—	9	—	27	—	—	16	3	—	13	—	—	13	3	—	12	9	—	11	6	—	9	6	—	17	—	2	—	—
Nimptsch ..	1	4	—	1	3	—	—	17	—	—	16	6	—	12	—	—	11	6	—	13	—	—	12	6	—	14	—	2	—	—
Oels	1	2	2	—	28	3	—	15	10	—	13	9	—	17	2	—	15	8	—	14	8	—	12	7	—	14	3	2	14	3
Ohlau ...	—	26	—	—	25	—	—	13	10	—	13	3	—	11	4	—	10	10	—	10	7	—	10	3	—	16	7	1	17	9
Prausnitz .	—	27	—	—	26	3	—	15	—	—	14	6	—	11	—	—	10	6	—	10	6	—	10	—	—	10	—	1	20	—
Reichenbach	1	7	5	1	6	1	—	16	7	—	15	6	—	13	3	—	12	8	—	11	11	—	11	3	—	15	—	3	—	—
Reichenstein	1	6	7	—	28	7	—	17	2	—	11	9	—	13	2	—	11	5	—	10	7	—	8	7	—	9	—	1	25	—
Schweidnitz	1	10	5	1	6	2	—	17	2	—	15	2	—	13	10	—	11	9	—	12	8	—	10	7	—	20	—	3	3	4
Strehlen ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	8	3	1	2	7	—	17	—	—	14	8	—	13	1	—	10	10	—	11	8	—	9	4	—	18	—	2	15	—
Wintzig ...	—	28	—	—	24	6	—	15	—	—	13	—	—	14	—	—	12	4	—	12	—	—	10	—	—	17	—	2	4	—
Wohlau ...	1	2	—	—	28	—	—	18	—	—	16	—	—	12	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	22	—	2	15	—
im Durchschnitt	1	3	9	—	29	7	—	16	$4\frac{2}{5}$	—	14	$2\frac{7}{4}$	—	13	$3\frac{1}{2}$	—	11	9	—	11	$9\frac{3}{5}$	—	10	2	—	15	$1\frac{3}{5}$	2	5	11
			$\frac{7}{20}$			$\frac{7}{20}$												$\frac{13}{20}$					$\frac{11}{20}$							$\frac{3}{15}$

Breslau den 7. September 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIX. —

Breslau, den 28. September 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

(Nro. 963.) die Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinzial-Landstände der Kur- und Neumark und Niederlausitz;

(Nro. 964.) die Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark;

(Nro. 965.) die Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg;

(Nro. 966.) die Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinzial-Landstände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen;

(Nro. 967.) die Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern und

(Nro. 968.) die Kreisordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Sämmtlich vom 17ten, und unter

(Nro. 969.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. v. M., daß die Ablesung der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr statt finden soll.

Bekanntmachung.

Wegen Erhebung des Wegezolles auf der Chaussee von Ohlau nach Brieg.

Da der Bau der neuen Chaussee von Ohlau bis Brieg bereits auf eine Meile vollendet ist, so wird die Erhebung des Wegegeldes nach dem Tarif vom 21. May 1822

mit dem 1. October d. J.

dergestalt eintreten, daß an der Wegegeld-Stätte bey Rosenhayn

1) auf die Strecke von Ohlau bis Heydau und umgekehrt das Wegegeld für eine Meile,

Digitized by Google

2) von denjenigen Reisenden, welche auf der Straße von Grottkau her die Chaussee passiren, da sie selbige reichlich auf eine halbe Meile befahren, ein ½ meiliges Wegegeld

erhoben werden wird.

3) Die Einwohner von Frauenhayn, welche die Zollstätte zu Rosenhayn passiren, entrichten für den Hin- und Rückweg nach Ohlau den Zoll nur einmal auf eine Meile.

Breslau den 25. September 1825.

Königliche Preußische Regierung. 2te Abtheilung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 125. Wegen des Verkaufs der mit einem Real-Privilegio nicht versehenen Apotheken.

Es sind Fälle vorgekommen: daß, nur mit Personal-Concessionen versehene Apotheker, ihre Apotheken, die als blos persönlich concessionirte (mit einem Real-Privilegium nicht versehene) weder vererblich noch sonst veräußerlich sind, an approbirte Apotheker zu hohen Preisen verkauft haben, durch welchen Kauf die Erwerber in großen Nachtheil versetzt werden können, da sie durch ein solches Kauf-Geschäft die Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes in einer dergleichen Apotheke noch keinesweges an sich gebracht haben. Diese Erlaubniß ist mit dem Ankaufe einer dergleichen concessionirten Apotheke keinesweges verbunden, oder eine nothwendige Folge desselben; derselben Ertheilung hängt nur allein von der Königl. Regierung ab.

Vorstehendes wird hiermit zur Vermeidung Schadens und Nachtheils bekannt gemacht, und Apotheker gewarnt, sich nicht in den Kauf der Apotheken einzulassen, ohne zuvor sich über die Verkaufsbefugniß ihrer Verkäufer vollständige Ueberzeugung verschafft zu haben.

A. I. IX. August. 361. Breslau den 19. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 126. Wegen der Portopflichtigkeit der Correspondenz mit den Cadetten-Instituten.

Das Königliche hohe Kriegs-Ministerium hat sämmtliche Cadetten-Institute anweisen lassen, sich nur in rein dienstlichen Angelegenheiten der portofreien Bezeichnung zu bedienen; dagegen aber die Beantwortung von Gesuchen und Anfragen von Angehörigen der Cadetten, so wie überhaupt die Correspondenz in allen Privat-Angelegenheiten derselben, portoflichtig zu behandeln.

Diese Anordnung wird sämmtlichen Correspondenten mit den Königlichen Cadetten-Instituten in hiesigem Departement zur Beachtung bekannt gemacht.

Pl. Sept. 398. Breslau den 18. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 127. Betreffend die Beschädigung und das Abhalten der Chaussee-Graben.

In dem hiesigen Regierungs-Bezirk giebt es zweierlei Arten von chaussirten Landstraßen:

a) solche, die ganz allein für Königliche Rechnung, und

Digitized by Google

b) solche, welche früher von den Kreisen als gewöhnliche Kieswege gebaut, nachher aber aus dem Chaussee-Unterhaltungs-Fonds durch Aufbringung von Versteinungen und Beschüttungen mit gesiebten Kiese ꝛc. verbessert worden sind.

Zu letzteren sind die Kreis-Einsassen noch bis jetzt verpflichtet, die Unterhaltungsdienste gegen eine gewisse Vergütung alljährlich zu stellen, wofür sie das Recht genießen, ein sehr niedriges Wegegeld zu bezahlen; auch kann für diese unter b benannten Chausseen das Eigenthumsrecht an die Seitengraben für die Chaussee-Parthie nicht überall erwiesen werden, ausgenommen für einige Stellen, wo der, zur Verbreitung und zu Ziehung von Entwässerungsgräben, erforderliche Grund, angekauft worden ist. Dagegen ist der Grund und Boden zu den unter a genannten Kunststraßen mit Einschluß der Graben und eines 2 Fuß breiten Streifens über denselben, oder da, wo keine Graben stattfinden, auf vier Fuß breit, vom Fuß des Straßendammes ab gerechnet, den Eigenthümern vergütiget, und somit für die Kunststraßen erworben worden.

An das in diesem Graben, an den beiden Böschungen und auf den zwei Fuß breiten Feldrandstreifen, so wie auf den vier Fuß breiten Streifen der Ausflächungen wachsende Gras, hat also der betreffende Grundeigenthümer keinen Anspruch, sondern es gehört der Chausseebehörde, welche die Benutzung vorschriftsmäßig den Wegewärtern überläßt.

Eben so gehört die Grasnutzung den Wegewärtern an den Stellen der alten Chausseen, wo der Grund nachträglich angekauft worden ist; ferner an solchen Stellen, wo sich der angrenzende Grundeigenthümer, nach der vor einigen Jahren getroffenen Einigung, gegen Uebernahme der Räumung der Grabensohle, Seitens des betreffenden Wegewärters, des Rechts der Benutzung aus freien Stücken begeben hat.

Die Benutzung der Graben und deren Ufer an allen übrigen Stellen, die nach Vorstehendem nicht ausgenommen worden sind, können und wollen wir den Angrenzenden, oder denjenigen, welche nach dem Urbario oder nach dem sonstigen Herkommen jeden Orts, dazu berechtigt sind, nicht streitig machen. Jedoch setzen wir hiermit polizeilich zur Verhütung der Beschädigung der Chaussee-Ufer ꝛc. fest:

daß fortan die Benutzung des Grases in den Chausseegräben von den dazu Berechtigten, nur durch Abhauen mit der Sense oder durch Abgrasen mit der Sichel erlaubt, jede andere Benutzung, vornehmlich aber das Behüten mit Vieh jeder Art, verboten seyn soll, wie solches in frühern Zeiten stets der Fall gewesen ist.

Sollten demungeachtet Uebertretungen dieser Vorschrift angezeigt werden; so kommen unnachsichtlich diejenigen Strafen in Anwendung, welche in unserm Amtsblatt 1822 pag. 260. §. 8. festgesetzt worden sind.

Für diese Benutzung muß aber auch der Berechtigte den Graben mit seinen Ufern im Stande halten und nach Erforderniß räumen, damit die

Digitized by Google

Chausseen nicht versumpfen. Er muß die Graben und Ufer von allem Gesträuch und Gestripp, als Disteln, Kletten, Sauerampf ꝛc., überhaupt von allen solchen Pflanzen die große Stauden treiben, stets rein halten, auch sich die zum Uebertreiben des Viehes und Uebergange der Fuhrwerke, Pflüge, Eggen ꝛc. nöthigen Brücken neu bauen und unterhalten, indem das Vieh nicht quer durch die Graben getrieben werden darf.

Das Publikum wird vor Schaden gewarnt; die Kreis-Polizei- und Wege-Beamten aber angewiesen, sich nach vorstehender Verordnung zu achten.

II. A. XV. XII. Aug. 436. Breslau den 13. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 46. Wegen der zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen.

Die nachstehende Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii:

Die Bestimmung des §. 26. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer, welche jede Etatsüberschreitung beim Titel ad extraordinaria verhindern soll, und eine strenge Justification der Mehrausgaben erheischt, macht es nothwendig, streng auf die Befolgung der Vorschrift des §. 27.,

nach dem auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmte Summen nichts übernommen werden darf, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört,

zu halten.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat daher sowohl bei sich, als bei den Untergerichten die Veranstaltung zu treffen, daß nichts beim Extraordinario verrechnet werde, was nicht streng dahin gehört. Namentlich ist dies der Fall bei der Rendanten-Tantieme. Diese ist zwar nach dem am 9. November 1821 (von Kamptz Jahrbücher Band 18. pag. 309) vorgeschriebenen Formular zur Salarien-Kassen-Rechnung als eine Position beim Extraordinario zu verrechnen; in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer, wird aber das Formular abgeändert, in der Art, daß die Tantieme bei dem Titel an Besoldung zu verrechnen. Dahin gehören auch die Remunerationen für interimistische Beamten, welche eine erledigte Stelle verwalten, und aus der vakanten Besoldung oder aus dem Selbstgenuß der erarbeiteten Gebühren die Vergeltung erhalten.

Ferner müssen die zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse, die geleistet sind, nicht inter extraordinaria verrechnet werden.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat hiernach die ihm untergeordneten Gerichte zu instruiren. Berlin den 15. August 1825.

Der Justiz-Minister Graf Dankelmann.

wird hierdurch den sämmtlichen Königl. Unter-Gerichten zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Breslau den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XL. —

Breslau, den 5. October 1825.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, das, durch den Tod des Königl. Geheimen Staats-Ministers, Herrn Grafen v. Bülow Excellenz erledigte Ober-Präsidium von Schlesien mir anderweit huldreichst zu übertragen, und mich zugleich zum Königl. Commissarius bey dem bevorstehenden ersten Landtage der Provinz zu ernennen.

Meine Geschäftsverwaltung habe ich bereits angetreten und werde mich aus allen Kräften bestreben, sowohl dem allergnädigsten Vertrauen Seiner Majestät zu entsprechen, als auch in dem Umfange meiner amtlichen Wirksamkeit die Wohlfahrt meines Vaterlandes, an welches mich die schönsten Erinnerungen meines Lebens knüpfen, nach Möglichkeit zu befördern, wobei ich auf gegenseitige patriotische Unterstützung mit alt und tief begründeter Zuversicht rechne.

Breslau den 26. September 1825.

Der Ober-Präsident von Schlesien

Merckel.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 128. Wegen des Münz-Umtausches.

Die Königl. Kassen unsers Ressorts werden angewiesen, diejenigen Individuen, welche sich bei denselben bis zum heutigen Tage zum Umtausch von alter Scheidemünze gemeldet, aber wegen augenblicklichen Mangels an Tauschmitteln, mithin ohne

Digitized by Google

ihre eigene Schuld, den Umtausch nicht haben bewerkstelligen können, noch innerhalb der ersten Acht Tage des Monats Octobers zu befriedigen.

Pl. 473. Sept. Breslau den 30. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 47. Den Sportel-Ertrag betreffend.

Den zu dem Verbande der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Casse gehörenden Stadt- und Land-Gerichten, welche keinen eigenen Etat erhalten haben, ingleichen den Königl. Domainen-Justiz- und den Gerichts-Aemtern der vormaligen geistlichen Gerichte, wird hierdurch eröffnet, daß die von ihnen für das laufenden Jahr und künftig, zu legenden Rechnungen, über den Sportel-Ertrag, durch Auszüge aus ihren Sportel-Listen in nachstehender Form bewirkt werden sollen:

1) Die Sportel-Listen und die Auszüge derselben zerfallen in nachstehende 4 Haupt-Colonnen:

   a) Soll-Einnahme
   b) Ist Einnahme
   c) Ist niedergeschlagen, und
   d) Bleibt Rest.

2) Jede dieser 4 Haupt Colonnen muß folgende Unter-Abtheilungen erhalten:

Im Jahre 1825 sollen eingehen.	An reinen Sporteln incl. Siegelgelder. rtl. sgr. pf.	An Stempel. rtl. sgr	An Porto. rtl. sgr. pf.	An Copialien. rtl. sgr. pf.	An Registratur-Gebühren. rtl. sgr. pf.	An Insinuations-Gebühren. rtl. sgr. pf.	An Executions-Gebühren. rtl. sgr. pf.	An Sitzungen. rtl. sgr. pf.
Reste aus dem vorigen Jahre . .								
pro Januar								
pro Februar								
u. s. w.								
Summa								

Digitized by Google

3) Die Summe der Soll-Einnahme muß mit dem Gesammt-Betrage der drey übrigen Haupt-Colonnen genau übereinstimmen.

4) Diese Auszüge werden mit folgender Ueberschrift:

Nachweisung der bei dem Stadt-Gericht in ꝛc. ꝛc. eingekommenen Sporteln für das Jahr 1825.

und am Schlusse mit dem Attest der Richtigkeit versehen:

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung wird auf den Grund der Cassenbücher und der daraus angefertigten Rechnung pro 1825 hierdurch pflichtmäßig attestirt.

Nahme des Orts — und Datum.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(Unterschrift des Dirigenten).

5) Die Einreichung dieses Auszuges erfolgt im Laufe des Monats Februar k. J. an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht.

Breslau den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 48. Die Salarien-Cassen-Rechnung betreffend.

Diejenigen Königl. Stadt- und Land-Gerichte, welche mit einem eigenen Salarien-Cassen-Etat versehen sind, werden hierdurch, auf den Antrag der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, angewiesen, ihre Einrichtung so zu treffen, daß die Legung ihrer Salarien-Cassen-Rechnung pro 1825, deren Revision, Abnahme und Einsendung an uns bis zum 1. April k. J. bestimmt erfolge.

Breslau den 13. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Königl. hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen zur Herstellung der evangelischen Kirchen- Pfartei- und Schul-Gebäude in Jutroscin, im Groß-Herzogthum Posen, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruht.

Es werden demnach die Königl. Landräthlichen Aemter und die Herren Superintendenten des Breslauschen Regierungs-Bezirks, ingleichen der Magistrat der hiesigen

Digitized by Google

Residenz-Stadt Breslau hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen dieser Haus- und Kirchen-Collecte dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden Gelder binnen 8 Wochen an die hiesige Königl Haupt-Instituten-Kasse mit einem Verzeichnisse der beigesteuerten Münz-Sorten eingesandt werden.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder erwarten wir von jeder Absendungs-Behörde gleichfalls Anzeige nebst Sortenzettel.

Breslau den 20. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Musiklehrer Reimann, zum Cantor und Organisten bey der evangelischen Kirche zu Sulau.

Der zeitherige Schullehrer Assmann zu Landau zum Schullehrer in Pohlanowitz, Breslauschen Kreises.

Der Schullehrer Henke in Nieder-Waltersdorff in gleicher Eigenschaft nach Reimswaldau, Waldenburgschen Kreises.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die in der Glashütte Königswald bey Weißstein, verstorbene verwittwete Glasmeister Hilgert, geborne Kolbe, hat der Armen-Casse zu Waldenburg 50 rtlr. vermacht.

Der zu Steinseifersdorf bei Reichenbach verstorbene Gerichtsschulze und Krämer May hat der dortigen Kirche ein Legat von 10 rtlr., und

der zu Prausnitz verstorbene Seifensieder Schädel zu Gunsten der dasigen Armen 6 rtlr. vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLI. —

Breslau, den 12. October 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

(Nro. 970.) die Allerhöchste Kabinetsordre v. 17. August d. J., daß die Deklaration vom 31. November 1803, wonach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntniß des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll; und

(Nro. 971.) die Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des Gesetzes vom 29. November 1819, betreffend die Appellation gegen Entscheidung in gutsherrlich- und bäuerlichen Angelegenheiten. Vom 28. August l. J.

Publikandum.

Betreffend die noch fortwährende Verschleppung der Menschenpocken aus Neisse in den hiesigen Regierungs-Bezirk.

Im Verfolge unseres in Nro. 107. der Kornschen und 143. der Schallschen Zeitung vom 10. September a. c. ergangenen Publicandi vom 9. desselben Monats machen wir ferner bekannt, daß neuerlich nicht allein durch einen aus Neisse über Namslau und Bernstadt in Oels eingewanderten und dort erkrankten Züchnergesellen, sondern auch durch eine von Neisse nach Frankenstein zurückgekehrte Frauensperson und durch Reisende aus Neisse die im Kretscham zu Neuhauß, Münsterberger Kreises, übernachtet haben, das Blatter-Contagium an vorbenannten Ortschaften eingeschleppt worden sey.

Digitized by Google

Wir wiederholen daher unsere Warnung, auf dergleichen aus Neiße kommende Personen ein wachsames Auge zu haben.

A. I. XII. Octbr. 1. Breslau den 8. Oktober 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 129. Betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit von Personen, welche im Auftrage anderer Verkaufs-Geschäfte betreiben.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Anwendung des §. 2. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ist von den Königl. Ministerien des Innern rc. und der Finanzen festgesetzt worden:

1) daß, wenn dieser §. auch diejenigen zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet, welche die, ohne Bestellung nach einem Ort außer ihrem Wohnort versendeten Waaren daselbst durch andere für ihre Rechnung verkaufen lassen, dabei vorausgesetzt worden ist, daß diese andere Personen an dem Orte, wo der Verkauf geschehen soll, zum Betriebe des Handels nicht berechtigt sind.

Wird der Auftrag zum Verkauf an Personen gerichtet, die am Verkaufsorte selbst zum Handel berechtigt sind, sei es nun als Kaufleute oder als Handlungstreibende ohne kaufmännische Rechte, so bedarf der Kommittent keines Gewerbescheins.

2) Wo hiernach für die Versender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeschein zu lösen, eintritt, ist von mehrern Versendern jeder zur Lösung des Gewerbescheins verpflichtet, und verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Antrag gerichtet haben.

3) Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, wird in allen Fällen zunächst zu prüfen sein, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat.

Ist der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle, aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden.

Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnorte selbst, oder auch, seinerseits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im ersten Falle hat er die Gewerbesteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten, oder ohne dieselben, zu entrichten; im letztern Falle muß auch er einen Gewerbeschein lösen. Darauf, ob sein Kommittent einen Gewerbeschein gelöset hat oder

Digitized by Google

nicht, kommt es bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbesteuer-Vergehen ganz rein persönlich sind. Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

A. II. XIV. Sept. 812. Breslau den 28. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 130. Betreffend das Verhältniß der Viehtreiber zu den Viehhändlern, hinsichtlich der Gewerbesteuerpflichtigkeit.

Von den Königl. Ministerien des Innern ꝛc. und der Finanzen ist hinsichtlich der, die Viehhändler gewöhnlich begleitenden Viehtreiber und in Berücksichtigung des Umstandes, daß das Viehtreiben für sich allein und wenn die Treiber nicht zugleich mit dem ihnen anvertrauten Vieh Handel treiben, kein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe ist, bestimmt worden:

1) daß Viehtreiber, die von Viehhändlern lediglich dazu beauftragt sind, Vieh nach andern Orten zu treiben, sei es nun, daß es dort an einen Besteller abgeliefert, oder von dem Viehhändler selbst wieder, Behufs des Verkaufs, übernommen werden soll, eines Gewerbescheins nicht bedürfen, sondern nur der polizeilichen Legitimation für ihre Person und den Zweck ihrer Reise; und

2) daß, sobald die Treiber den Viehhändler selbst begleiten, sie nach §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 in des letztern Gewerbescheine benannt und signalisirt sein müssen, weshalb der Viehhändler, wenn er im Laufe des Jahres die Treiber wechselt, seinen Gewerbeschein der Polizei-Behörde, in deren Bezirk der bisherige Treiber entlassen wird, vorlegen muß, um den Abgang des bisherigen Treibers darauf zu bemerken und statt desselben die Neuangenommenen zu signalisiren. Die Unterlassung wird mit der im §. 30. vorgedachten Regulativs bestimmter Geldstrafe geahndet.

Uebrigens können auch die Polizey-Behörden für den Viehhändler und seinen Treiber Pässe ohne Rücksicht auf den Gewerbeschein ausfertigen, da der Viehhändler, wenn er auf den Verkauf auf Viehmärkten sich beschränkt, wohl eines Treibers bedürfen kann, aber nicht eines Gewerbescheins bedarf.

Es haben aber die Polizei-Behörden den Viehhändler zu belehren, daß er eines Gewerbescheins, der auch seines Treibers erwähnt, benöthiget sey, wenn er auch im Umherziehen handeln wolle, es kommt aber gegen den Viehhändler die im §. 30. des Regulativs bestimmte Strafe auch dann zur Anwendung, wenn diese Belehrung unterblieben seyn sollte, da derselbe die sein Gewerbe betreffende Gesetze kennen muß,

A. II. XIV. XII. Sept. 875. Breslau den 28. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 131. Die Erfordernisse zum Examen als Feldmesser betreffend.

Obgleich die Erfordernisse zum Examen als Feldmesser mehreremale öffentlich bekannt gemacht worden sind, so ist doch aus den Eingaben mehrerer Candidaten der Mathematik, besonders in der letzten Zeit, deren Mangel ungern bemerkt worden.

Die Erfordernisse, welche ein Candidat der Mathematik, wenn er sich zum Examen als Feldmesser meldet, beibringen muß, bestehen

1) aus dem Curriculum vitae;
2) dem Gymnasial-Attest, daß derselbe aus Secunda als tüchtig entlassen worden, wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasio erhalten haben, ein Prüfungsattest einer solchen Anstalt beibringen müssen, daß sie die zur Entlassung aus Secunda erforderlichen Kenntnisse besitzen;
3) dem Attest eines vereideten Feldmessers, daß er sich bereits praktische Kenntnisse im Vermessen und Nivelliren erworben;
4) einer Tentamen-Probezeichnung, und
5) einem Attest über geleistete Militairdienstpflicht oder dem Invalidenschein als untauglich dazu.

Sollten in Zukunft ferner Gesuche eingehen, welchen diese Erfordernisse nicht beiliegen, oder die Probekarte schlecht gezeichnet sein; so wird auf solche Gesuche nicht ferner gerücksichtigt werden.

Wir müssen dabei alle Individuen, welche sich der Feldmeßkunst widmen, warnen, sich nicht zu früh zu Examen zu melden, sondern zuvörderst dahin zu streben, in ihren Kenntnissen diejenige Tüchtigkeit zu erlangen, welche im Examen streng gefordert wird.

II. XIII. Aug. 126. Breslau den 16. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 132. Wegen Anwendung eines Stempels zu Entlassungs-Scheinen.

Zu Behebung entstandener Zweifel über die Anwendung eines Stempels zu Entlassungs-Scheinen, hat das Königl. Finanz-Ministerium auf besondere Veranlassung in dem an die Königl. Regierung in Danzig erlassenen Rescripte vom 22. April c. in Verbindung eines von derselben Behörde unterm 26. Februar c. an uns ergangenen Rescripts folgende Erläuterungen gegeben:

1) daß Entlassungsscheine, welche den Handlungsdienern, Handlungslehrlingen und Handwerksgesellen von ihren zeitherigen Brodherren und Meistern zum Ausweise ihres Wohlverhaltens ertheilt werden, nicht wie Gesindescheine auf einem 5 Sgr. Stempel, sondern als Privatatteste ohne Anwendung eines Stempels auszustellen sind;

Digitized by Google

2) daß Entlassungsscheine, welche von Bezirks- und Orts-Obrigkeiten, Gemeinde-Corporationen und Zünften ausgefertigt werden, als amtliche, in Privatsachen ertheilte Atteste, des im Stempeltarif vom 7. März 1822 sub voce „Atteste" vorgeschriebenen 15 Sgr. Stempels bedürfen.

3) daß dagegen Entlassungsscheine von Brodherrschaften für die im §. 177. bis 186. Tit. 5. Theil II. des allgemeinen Landrechts bezeichneten Hausbeamten, da solche mit dem gemeinen Gesinde in allen vertragsmäßig nicht abgeänderten Bestimmungen, gleiche Rechte und Pflichten haben, und der Stempel-Tarif unter den Worten

„Gesinde-Entlassungs-Scheine"

ausdrücklich bemerkt:

„für alles Gesinde ohne Unterschied"

zwar eines Stempelbogens, jedoch nur zu dem Betrage von 5 Sgr. bedürfen.

Diese Erläuterungen werden zur allgemeinen Beachtung hiermit bekannt gemacht.

II. IX. Sept. 569. Breslau den 29. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 133. Betrifft die Pensions-Beiträge.

Die Bestimmung vom 9ten April d. J. (Seite 193 des Amtsblatts) wird hierdurch auf anderweitige höhere Anordnung dahin deklarirt:

daß von den Gnaden-Quartals — oder Monats-Beträgen verstorbener Beamten, der gewöhnliche Abzug für den Pensions-Fonds nicht zu machen ist.

Diese Befreiung von dem Pensions-Beitrage erstreckt sich jedoch nur auf dasjenige, was den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbequartal gezahlt wird, indem nur dieß, nach der Bekanntmachung vom 4. Juli 1820 (Seite [illegible] des Amtsblatts) Gnadenbewilligung ist. Mithin kann eine Rückzahlung der vor dem erfolgten Tode des Beamten bei der letzten vierteljährigen Gehaltshebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch schon im ersten Monate des Quartals verstorben sein sollte, nie eintreten.

Plen. { 376. Aug. / 386. Sept. } Breslau den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 134. Betrifft die Verrechnung der Pensions-Beiträge.

Den uns untergeordneten Königl. Kassen wird mit Bezug auf das Circulare vom 30. November v. J. ad 3. und im Verfolg der Verfügung vom 21. Dezember v. J. (Seite 30 des diesjährigen Amtsblatts) bekannt gemacht: daß die Pensions-Abzüge aller Art, auch der 12te Theil bei neuen Anstellungen oder Zulagen, in den Rechnungen neben den Besoldungs-Beträgen in einer besondern Kolonne speziell nach-

Digitized by Google

gewiesen, dann die Beträge ganz abgesondert, hinter den abgeschlossenen Etats-Einnahme-Titeln, vereinnahmt, und demnächst, mit den Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse belegt, ebenfalls erst hinter den Ueberschüssen — mit denen sie auf keine Weise zu vermischen sind, — verausgabt werden müssen.

Der Pensions-Beitrag derjenigen Beamten, welche ihr Einkommen aus mehrern Kassen beziehen, wird bei der Hauptstelle, oder bei der Hauptbesoldung in der Art berechnet, daß die auf andern Etats stehenden Gehalts-Beträge blos vor der Linie zu stehen kommen, und solchergestalt dort die ganze Diensteinnahme, wovon der Pensions-Abzug zu leisten, und in die betreffende Rubrik zu übernehmen ist, nachgewiesen wird. Die andern Kassen bemerken dagegen blos in ihren Rechnungen, von welcher Kasse der Pensions-Beitrag von dem Gesammt-Einkommen eingezogen und verrechnet wird.

Hiernach ist sich auch bei Anfertigung der nächsten Etats-Entwürfe zu achten.

II. XVII. 2. Octbr. Breslau den 3. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 49. Wegen Entrichtung des Laudemii von Kindern, welche älterliche Grundstücke erwerben.

In dem von dem Stadtgerichts-Assessor Neumann zu Guhrau im vorigen Jahre herausgegebenen

„Handbuch zur Belehrung für Rechtsunkundige"

ist unter dem Artikel: Laudemium, der Grundsatz aufgestellt:

daß wenn Kinder die älterlichen Grundstücke kaufen oder ererben, sie nach Schlesischen Provinzial-Gesetzen kein Laudemium entrichten dürfen.

Dieser Grundsatz ist jedoch unrichtig, indem Kinder allemal Laudemium entrichten müssen, wenn sie die älterlichen Grundstücke durch einen förmlichen Kauf-Contract erwerben, oder wenn bei einer Ererbung das Dominium die Existenz einer diese Verpflichtung begründenden rechtsgültigen Observanz nachweisen kann.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht findet sich daher veranlaßt: dies zur Vermeidung von Irrthümern und unnöthigen Streitigkeiten hiermit bekannt zu machen.

Breslau den 19. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Der gesetzlich erlaubte Handelsverkehr, bei den hiesigen Messen nimmt seinen Anfang an dem jedesmaligen Montage vor Reminiscere, Margarethen und Martini, für die bevorstehende Martini-Messe also am 7ten November 1825, Morgens 7 Uhr.

Vor dem Eintritt dieses Zeitpunkts ist jeder Meßhandelsverkehr untersagt, und bis dahin dürfen deshalb auch die Gewölbe und die sonstigen Meßverkaufsstätte, weder

Digitized by Google

durch auszuhängende Schilde bezeichnet, noch weiter, als zur Einbringung der Waaren erforderlich ist, geöffnet werden.

Die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Meßhandel unumgänglich nothwendige Beobachtung dieser Vorschriften ist durch das Publicandum der unterzeichneten Behörde vom 14. July c. zum 29sten Stück des diesjährigen Amtsblatts bei Strafe eingeschärft worden, und mit Verweisung auf diese Verordnung werden die darin enthaltenen Bestimmungen dem dabei betroffenen Handelsstande hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurth an der Oder den 20. Septbr. 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns per Rescriptum vom 27. August a. c. nicht allein wegen der durch die Thätigkeit der sämmtlichen Physiker und Impf-Aerzte hiesigen Regierungs-Bezirks bei dem allgemeinen Vaccinations-Geschäft im Jahre 1824 bewirkten günstigen Resultate seinen Beifall zu erkennen gegeben, sondern auch eine Summe von 400 Rtlr. zu Prämien angewiesen, und die Vertheilung derselben nach folgendem Plane zu genehmigen geruhet:

1)	dem Hofrath und Kreis-Physikus Dr. Müller zu Winzig .	30	Rtlr.
2)	dem Stadt-Physikus Dr. Büsser zu Wohlau . . .	30	—
3)	dem Kreis-Physikus Dr. Klose zu Strehlen . . .	30	—
4)	dem Kreis-Physikus Dr. Eitner in Steinau . . .	30	—
5)	dem Doctor medic. Hoffmann zu Reichenstein . . .	20	—
6)	dem Kreis-Chyrurgus Schwerin zu Wartenberg . . .	20	—
7)	dem Kreis-Chyrurgus Gröger zu Namslau . . .	20	—
8)	dem Kreis-Chyrurgus Harazin in Frankenstein . . .	20	—
9)	dem Kreis-Chyrurgus Muche in Oels	20	—
10)	dem Kreis-Chyrurgus Kluge in Guhrau	20	—
11)	dem Kreis-Chyrurgus Haude in Strehlen	20	—
12)	dem Kreis-Chyrurgus Fiebig zu Ohlau	20	—
13)	dem Stadt-Chyrurgus Schmidt zu Trachenberg . . .	15	—
14)	dem Stadt-Chyrurgus Leiffer in Wünschelburg . . .	15	—
15)	dem Stadt-Chyrurgus Eggert in Zobten	15	—
16)	dem Stadt-Chyrurgus Gröger jun. zu Namslau . .	15	—
17)	dem Land-Chyrurgus Schulz zu Herrmansdorff, Bresl. Kr. .	15	—
18)	dem Land-Chyrurgus Herbst in Nimkau, Neumarktschen Kr. .	15	—
19)	dem Stadt-Chyrurgus Weber in Bernstadt . . .	15	—
20)	dem Stadt-Chyrurgus Stenzel in Münsterberg . . .	15	—

A. I. XII. 281. Sept. Breslau den 25. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Auf den Antrag des Königl. General-Divisions-Arztes des Königl. 5ten Armee-Corps Herrn Schwickart in Posen, machen wir hierdurch bekannt, daß der an die Stelle des Regiments-Arztes Herrn Schreier vom Königl. 6ten Infanterie-Regiment nach Schweidnitz gekommenen Regiments-Arzt bei dem Königl. 7ten Infanterie-Regiment Herr Dr. Fürst, durch die beifällig bestandenen Staats-Prüfungen zur Ausübung der innern und äußeren bürgerlichen Praxis berechtiget ist.

A. I. XII. 329. Septbr. Breslau den 2. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Wir sind durch das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten veranlaßt, die Vorsteher und Lehrer der Schulen, in welchen Latein gelehrt wird, auf das von dem Professor Kärcher in Karlsruhe herausgegebene neue etymologische Schul-Lexikon der lateinischen Sprache bei Gelegenheit einer bevorstehenden neuen Auflage desselben nochmals aufmerksam zu machen, und ihnen dieses Buch, welches zu einem sehr mäßigen Peise zu haben sein wird, als brauchbar zu empfehlen.

C. VIII. 60. August. Breslau den 23. September 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Sämmtliche Herren Kreis- und Stadt-Physiker unsers Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, ihre Vaccinations-Berichte pro 1825 ganz ohnfehlbar mit dem 1. December c. einzureichen, ein weiterer Aufschub kann für diesesmal nicht gestattet werden. A. I. XII. Octbr. 15. Breslau den 8. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau in dem Monat September 1825.

Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Gustav v. Kujawa, Franz Anlauff und der Fürstenthums-Gerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Scholz zu Oels, sind zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Anton Groß, Carl Friedrich Kaß, zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Carl Wilhelm Ferdinand Wollenhaupt aus Ratibor, und der Ober-Landes-Gerichts Auscultator Johann Niclas Rudolph v. Rehdiger aus Glogau, sind in gleicher Qualität an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt. — Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Scholz ist zum Assessor bei der Patrimonial-Abtheilung des Fürstenthums-Gerichts zu Oels, ernannt.

Der Unteroffizier Franz Hellmann ist als Reise-Bothe bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht, und der Invalide Andreas Bunke als Bothe und Executor bei dem Gerichts-Amte des ehemaligen Stifts ad St. Mariam auf dem Sande zu Breslau angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLII—XLIII. —

Breslau, den 26. October 1825.

Publikandum.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Mai c. bis 1sten November c. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. VI. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30 parterre rechts, am 1sten November und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a)	vom 1sten bis 10ten November auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt.	B und Bb.
	desgleichen auf die Obligationen	A. C. D. E.
b)	vom 11ten bis 17ten November auf die Obligationen . .	F. G. H. J.
c)	= 18ten = 25sten	K. L. M. N.
d)	= 1sten = 3ten December	O. P. Q. R.
e)	= 5ten = 10ten	S. T. U. V.
f)	= 12ten = 20sten	W. X. Y. Z. und AA.

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten Mai 1818 bis letzten April d. J. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehrern Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,

II. nach den Münzsorten

a) abgesondert für Gold,

b) abgesondert für Courant;

Digitized by Google

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselben bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 sgl. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten December c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden. Berlin, den 6ten October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirter der Provinz Kurmark.
von Bredow.

Regulativ.

Nro. 135. Ueber die Behandlung der von fremden Messen zurückgehenden Manufactur- und Fabrikwaaren.

Die unterm 24ten October 1819 für den Verkehr der inländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren mit ausländischen Messen ergangenen Bestimmungen sind gemißbraucht worden. Es wird daher jenes Regulativ hiermit aufgehoben, und in Gemäßheit des §. 26. a der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 anderweit hiermit festgesetzt, wie folgt:

§. 1. Es ist nach wie vor gestattet, die in den anliegenden Verzeichnissen unter A und B benannten, inländischen Fabrikate auf die Messen zu Leipzig, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

und Braunschweig, mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maaßgaben, steuerfrei zurückbringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A genannten Waaren-Artikel, wie bisher, nur Fabrikanten für die, in ihren Anstalten selbst gefertigten, Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichnisse B genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute, die Erlaubniß erhalten.

Für andere als die in den Verzeichnissen genannten Waaren-Artikel, ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverläßigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren sowohl im In- als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2. Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Tabak u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

§. 3. Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei den Regierungen, oder wo der Verwaltung der indirecten Abgaben Provinzial-Steuer-Directoren vorgesetzt sind, bei diesen, in Berlin aber bei dem Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendenden Waaren-Artikel benennen. Der Erlaubnißschein kann nur für zwei Jahre ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden. Der Erlaubnißschein legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreien Wiedereingange, und darf von jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§. 4. In dem Erlaubnißscheine schreibt die Regierung oder der Provinzial-Steuer-Direktor ein der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Steuer-Amt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe ins Ausland gesendet werden sollen, angemeldet werden müssen.

§. 5. Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle,
b) das Netto-Gewicht derselben mit Buchstaben,
c) die Anzahl, Marke und Nummer der Collis,
d) das Haupt-Zoll-Amt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
e) die Benennung der zu besuchenden Messe,

Digitized by Google

f) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
g) Ort, Datum und Namens-Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen folgt hier unter: C. Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Ersatz der Druckkosten, das Stück für vier Pfennige zugestellt werden. In dem, der Anmeldung beizufügenden Waaren-Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren-Positionen, Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung, so wie das Verzeichniß sind in zwiefacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6. Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene, und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel, mindestens auf einen Centner, und für die übrigen mindestens auf fünf Centner lauten.

§. 7. Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungs-Amte zur Prüfung des Netto-Gewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungs-Mittel sind zulässig:
a) besondere Stempel oder Siegel; b) beigefügte Proben.

§. 8. Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungs-Amt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Provinzial-Steuer-Behörde einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders bei dem Finanz-Ministerium in Antrag bringt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungs-Amte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9. In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung (§. 7 a und b) der Waaren oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare, oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Blei in Verbindung setzende Schnur, angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt; oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Pakete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben in einer, der Anmeldung beizufügenden Muster-Karte, ein.

§. 10. Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendende Waaren der Bezeichnung unterwerfen; es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungs-Amte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11. Die mit der Versendungs-Abfertigung nach §. 4. beauftragten Aemter geben nach Anleitung der Versendungs-Bescheinigung im Anmeldungs-Formulare, die Erkennungs-Mittel im Waaren-Verzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waaren-

Digitized by Google

Collis werden verbleiet und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar bleibt beim Amte.

§. 12. Der Versender gestellt die von dem Abfertigungs-Amte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung, dem Haupt-Zoll-Amte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußern Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waaren-Verzeichnisses, daß die Waaren-Bezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports: so werden die Waaren-Collis unerdffnet über die Grenze gelassen. Bei erheblichen Bedenken hingegen werden die Collis geöffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungs-Amt zugleich Ausgangsamt ist: so folgt der in §. 11. vorgeschriebenen Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13. Das Haupt-Zoll-Amt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungs-Exemplar an sich, und fordert demselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehe,

oder über ein anderes, und welches Haupt-Zoll-Amt wieder eingebracht werden solle?

Im erstern Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangs-Amte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zoll-Amte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

§. 14. Die Angabe des Wiedereingangs-Amtes kann späterhin abgeändert werden; jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangs-Amte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amts bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15. Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungs-Mitteln (§. 7.) versehene Waaren können steuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen andern nicht übertragen werden kann.

§. 16. Sämmtliche, zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörende Waaren, müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren, in verschiedenen Transporten steuerfrei zurück zu bringen.

§. 17. Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:

a) nach dem Versendungs-Orte,

b) nach den inländischen Meßplätzen Frankfurt a. O. und Naumburg a. S.

Digitized by Google

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren inländischen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungs-Ort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus den Magazinen des einen Orts versandten Waaren, auch in einem andern Lagerorte wieder in steuerfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt seinen Sitz hat. Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißschein besonders ausgedrückt werden.

§. 18. Das Eingangs-Amt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controlle ein, und sendet die, ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§. 13.) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schluß-Abfertigung (§. 17.) suchen will.

§. 19. Die zu zwei verschiedenen, ausländischen Messen angemeldeten Waaren (cf. §. 5. litt. e) genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Collis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Collis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung, nach Anleitung der Ausgangs-Anmeldung im Eingangs-Amte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Collis werden wieder verbleit, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen mit den erläuternden Bemerkungen versehn, eben so an das gewählte Ausgangs-Amt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist. Die diesfällige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 20. Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controlle an das gewählte Ausgangs-Amt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 21. Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren, muß jederzeit über das letzte Ausgangs-Amt Statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungs-Amte im Innern, oder bei dem Haupt-Amte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangs-Amt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 22. Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen Sechs Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hintereinander zu zwei fremden Messen gehn, binnen Zwölf Monaten zur Schluß-Abfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Fristen sollen die Grenz-Zoll-Aemter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben (cf. §. §. 13 und 14.) die verjährten Anmeldungen vernichten.

Digitized by Google

§. 23. Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehn, oder Andern dazu behülflich sein: so hat derselbe außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehn, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Fall verwirkt. Berlin den 31sten August 1825.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. (gez.) v. Motz.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

1. Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide, oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinn-Materiale vermischt: reiche und halbreiche Stoffe, glatte, facionirte und brochirte Zeuge, Tücher und Schwals, Flor, Sammet, Petinet, Strumpf-Waaren, Bänder und Frangen, Schnüre.

2. Baumwollene und halb baumwollene Waaren, rein oder mit anderm Spinn-Materiale gemischt, gefärbt, gedruckt: Zeugwaaren, Gaze, Strumpfwaaren, Bänder, Frangen, Schnüre.

3. Wollene Waaren: Cirkassiennen und Cassinets, Moll, feiner; Chalons, Berakan, Etamin, (Tamys), Bombasin, Merinos (Zeug), Merinos-Schwals, Merinos-Tücher, Wollcords, Fußteppige, feine; Strumpfwaaren.

4. Leinene Waaren: Batist, Linon, Damast; im eigentlichen Sinne, Kanten, Leinwand, bunt gedruckte; Strümpfe.

5. Leder: Kalb- und Roß-Leder, feines zu Schuhen und Stiefeln; Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Korduan, Saffian, Erlanger Leder, Sämischgahres Leder.

6. Leder-Waaren: feine Handschuhe, feine Schuhe, feine Stiefel, feine Sättel, Riemerwerk, feines; Brieftaschen, Mappen.

7. Metall-Waaren: Bijouterien, Gold- und Silber-Waaren, Gold- und Silber-Tressen-Waaren, ächte und unächte; plattirte Waaren, Bronze-Waaren, Stahl-Waaren, feine, als feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1. Wollene Waaren: Tuch, Casimir, Rattin und Rasch, Flanel, Frieß, Boy, Kalmuck, Moll, ordinair; Fußdecken, ordinaire; Serge, schwarze; gedruckte Zeuge, Bänder und Schnüre, Hüthe, ordinaire; Strumpf-Waaren, gestrickte, Frangen.

Digitized by Google

2. Leinene Waaren: Leinwand, graue, weiße, und bunt gewirkte, ferner gefärbte und blau gedruckte, Zwillich und Drillich grauer, weißer und bunt gewürkter, Bänder und Schnüre (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte).

3. Leder: Sohlleder aller Art, Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher- Sattler- und Riemer-Leder, Weißgahres Leder.

4. Leder-Waaren: ordinaire aller Art.

5. Metall-Waaren: Alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn, Metall-Knöpfe.

C.

Anmeldung

über inländische Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen, nach dem Regulativ vom 1825.

Der unterzeichnete Fabrikant in Seiden- und Halbseiden-Waaren, meldet dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld mit Bezugnahme auf den von dem Pr. St. Dir. zu Cöln unterm 10. Januar 1823 erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse näher angegebenen Waaren, bestehend in

Laufende No.	Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle.	Netto-Gewicht der Waaren mit Buchstaben geschrieben.		Der Kollis		
				Anzahl.	Marke.	Nummer.
1	Seiden-Waaren	Centner Zwanzig	Pfund Sieben und Sechzig	4		123 124 125 126
2	Baumwollene Zeuge . . .	Drei und Dreißig	Vierzehn	7		127 128 129 130 131 132 133

Digitized by Google

über das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke zur Messe nach Frankfurt a. M. und nach Leipzig versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten (hierher nach Frankfurt a. d. O.) zurückbringen will, und versichert hiebei an Eides statt, daß diese Waaren in seiner Fabrik-Anstalt zu Elberfeld gefertigt worden sind.

Elberfeld den 30. Januar 1824.

J. S. Simon.

Bescheinigung des Versendungs-Amtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu Elberfeld sind die obenstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Netto-Gewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Brutto-Gewicht der einzelnen Kollis ist wie folgt ermittelt.

Marke.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben.	
		Centner.	Pfund.
	123	Sechs	Zwanzig
	124	Sechs	Fünf und Zwanzig
△	125	Sechs	Dreizehn
	126	Fünf	Einhundert u. Neun
	127	Fünf	Drei und Sechzig
	128	Fünf	Siebenzig
	129	Fünf	Ein und Dreißig
	130	Fünf	Acht
	131	Sechs	Neun u. Neunzig
	132	Vier	Sieben u. Zwanzig.
	133	Fünf	

Ein jedes Kollis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amts versehen und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke. Elberfeld den 2. Februar 1824.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Unterschriften der Beamten).

Digitized by Google

Bescheinigung des Grenz-Ausgangs-Amts.

(Die Plombage ist richtig befunden).
Obige Waaren sind dato hier angekommen. (Wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt).
Sie sind an selbigem Tage verbleiet über die Grenze gelassen worden.
(bleibt)
Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichnisse (wird) auf Verlangen
(bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen)
(mit nächster Post an das Haupt-Zoll-Amt zu Eckartsberga gesandt).
Bingerbrücke den 15. Februar 1824.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(Unterschrift der Beamten).

„Vorstehendes Regulativ nebst Verzeichnissen A. B und C. werden den sämmtlichen Steuer-Behörden unseres Regierungs-Bereichs zur Nachachtung bekannt gemacht. Durch dasselbe werden die seitherigen Bestimmungen wegen Steuerfreier Wiedereinfuhr unverkaufter einländischer Manufactur- und Fabrik-Waaren von auswärtigen Messen (Regulativ vom 24sten October 1819) in einigen Punkten abgeändert. Es werden daher die Haupt-Steuer und Zoll-Aemter angewiesen, sich mit dem Inhalt des erst gedachten Regulativs genau bekannt zu machen und

1) die auf den Grund des Regulativs vom 24sten October 1819 von uns ertheilten Erlaubniß-Scheine, so wie die in deren Gefolge gefertigten Farbestempel, welche fortan nur von den abfertigenden Aemtern gebraucht werden, einzuziehen und an uns einzusenden.

2) Sind diejenigen Fabrikanten, welchen bisher Erlaubnißscheine ertheilt worden, wegen Ertheilung neuer Scheine nach den Regeln des vorstehenden neuen Regulativs zu hören, deren Gesuche an uns einzuberichten, und ist sich über die regulativmäßige Qualifikation der auf fernere Erlaubniß Anspruch machenden Gewerbetreibenden zu äußern.

3) In wiefern auch Untersteuer-Aemter mit der Waarenabfertiguug nach Bedürfniß der Fabrikanten zu beauftragen sein dürften, darüber wird auf den Antrag des betreffenden Haupt-Amtes besondere Bestimmung erfolgen.

Die Ober-Inspectoren und Ober-Steuer-Controlleure werden angewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die mit der Waarenabfertigung künftig beauftragten Untersteuer-Aemter aufmerksam und gewissenhaft verfahren.

4) Ist der wahrscheinliche Bedarf der Anmeldungsmuster (der hier besorgt werden wird) auf Ein Jahr uns anzuzeigen. Die Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter

Digitized by Google

werden sodann damit versehen, und die dafür einzuziehende Gebühr à 4 Pfennige pro Stück zur Bestreitung der Druckkosten verwendet werden.

5) Die Duplicate, oder Anmeldungen, sind von den Haupt-Steuer-Aemtern in der Regel 2 Jahre aufzubewahren. Von dem sich darnach ergebenden Verkehr ist in den Jahres-Verwaltungs-Berichten der Haupt-Aemter Erwähnung zu machen, und eine kurze Uebersicht desselben zu liefern, auch sind die mit der Waarenabfertigung beauftragt gewesenen Untersteuer-Aemter darin nahmhaft zu machen.

6) Versäumnisse in der Mittheilung der bei dem Ausgange der Waaren niedergelegten Anmeldungen an das deklarirte Wieder-Eingangs-Amt werden, neben dem Schadenersatz an die dadurch aufgehaltenen Gewerbetreibenden, mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen Waaren welche ausnahmsweise aus dem Auslande (es sei von einem Meßplatze oder anderm Handelsorte) in verdorbenem Zustande, zur Wiederherstellung in der diesseitigen Fabrik zurückkommen, nicht an die Vorschriften des Regulativs, sondern an diejenigen Bestimmungen gebunden sind, welche auf diesfälligen besondern Antrag nach Verschiedenheit der Fälle ergehen werden. Hiernach ist sich Genauestens zu achten.

VIII. 12. Octbr. A. II. Breslau den 8. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 136. Betreffend den Gewerbetrieb im Umherziehen.

Die Bestimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824.

„Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waaren-Bestellungen zu suchen"

ist nach gemachter Wahrnehmung dahin ausgelegt worden, daß

1) diejenigen, welche bereits für ein stehendes Handelsgeschäft in den Steuerklassen A. oder B. Gewerbesteuer entrichten, für den gleichzeitigen Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen einen Gewerbeschein zu lösen, auch verpflichtet seien; und

2) daß der Aufkauf im Umherreisen, Behufs des Handels mit der aufzukaufenden Waare, nur dann die Lösung eines Gewerbescheins erfordert, wenn auch der Wiederverkauf im Umherziehen statt findet.

Digitized by Google

Beide Auslegungen sind jedoch unrichtig; denn

ad 1. zeigt die Bestimmung in den §. §. 1 und 2. des Regulativs vom 28sten April v. J., daß nur zu dem Jahrmarktsverkehr der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, mithin solcher Gewerbetreibenden, die schon von dem stehenden Gewerbe Steuer entrichten müssen, ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, während dieselben Gewerbetreibenden, wenn sie außer den Märkten an Orten außer ihrem Wohnort unbestellte Waaren selbst verkaufen, oder verkaufen, oder versteigern lassen, dazu allerdings eines Gewerbescheins bedürfen. Es muß daher auch derjenige, welcher bereits für ein stehendes Gewerbe Steuer entrichtet, wenn er sein Gewerbe außerdem in solcher Art betreibt, daß er eines Gewerbescheins bedarf, die Steuer für diesen besonders entrichten. Nur bei denjenigen, welche einen Handel ohne kaufmännische Rechte in so geringem Umfang betreiben, daß sie nicht einmal den Mittelsatz der Steuerklasse B. zu entrichten angehalten werden können, ist, falls sie die Gegenstände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen, nachgelassen, daß sie nur einmal, und zwar für das im Umherziehen betriebene Gewerbe, jedoch mit dem vollen Steuersatze von 12 Rtl. besteuert werden. Dergleichen Händler müssen aber dessen ungeachtet in der Steuerrolle auch in der Klasse B. namentlich, jedoch ohne daß ihnen eine laufende Nummer gegeben wird, mit der Erläuterung aufgeführt werden, unter welcher Nummer sie in der Rolle der Klassen-Liste aufgeführt sind; nimmt ihr stehendes Gewerbe in dem Maaße zu, daß sie dafür mehr als den Mittelsatz entrichten müssen, so sind sie sowohl in der Klasse B. als in der Klasse L. zu besteuern.

ad 2) Folgt daraus, das im §. 3. des Regulativs nur der Aufkauf im Polizei-Bezirke des Wohnorts und im §. 5. nur der Aufkauf der Materialien zur eigenen Fabrikation Seitens der Innländer für eines Gewerbescheins nicht bedürftig erklärt worden ist, daß jeder Behufs des Handels statt findende Aufkauf, außerhalb des Polizei-Bezirks des Wohnorts und falls er nicht lediglich auf Messen und Jahrmärkten betrieben wird, eines Gewerbescheins bedarf.

Wir bringen diese Erklärung des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern die mit der Aufnahme der Gewerbesteuer und deren Controllirung beauftragten Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zur genauen Befolgung derselben hierdurch auf.

A. II. XIV. 166. Octbr. Breslau, den 18ten October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

No. 137. Betreffend die richtige und vollständige Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen.

Vorgekommene Fälle haben gegen die Vollständigkeit der Gewerbesteuer-Rollen gegründetes Bedenken erregt, indem durch selbige bewiesen worden, daß Communal-Behörden erweislich vorsätzlich Gewerbe-Steuerpflichtige ihres Bezirks in der Rolle nicht aufgeführt haben.

Digitized by Google

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. d. M. finden wir uns daher veranlaßt, die mit der Gewerbesteuer-Aufnahme beauftragten Communal- und Kreis-Behörden hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach §. 31. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der namentlichen Nachweisungen der Gewerbe-Steuerpflichtigen verantwortlich sind, welche in ihrer Stadt-Gemeine, oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, und daß sie dem gemäß, falls bei der commissarischen Prüfung, welche anzuordnen wir uns vorbehalten, in der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedachten Nachweisungen bedeutende Mängel sich ergeben sollten, nicht allein die Kosten der Commission zu tragen angehalten werden, sondern auch für die den Staats-Kassen dadurch entgangene Gewerbesteuer verhaftet bleiben müßten.

A. II. XIV. Octbr. 247. Breslau den 21. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 138. Wegen des 1jährigen Militair Dienstes der Zöglinge des Berliner Gewerbe-Instituts 1ster Klasse.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß diejenigen Zöglinge des Berliner Gewerbe-Instituts, welche mit dem Zeugnisse der Reife aus der 1sten Klasse abgehen, als Individuen betrachtet werden sollen, die sich einer höheren künstlerischen Ausbildung gewidmet haben, und dem gemäß zum einjährigen Militair-Dienste zuzulassen sind.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach zu achten.

I. XVI. 41. Octbr. Breslau den 17. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Bei dem am 21. April d. J. zu Harthau Reichenbachschen Creises ausgebrochenen Feuer rettete der Maurer-Geselle Friedrich Kretschmer mit eigner Lebens-Gefahr, das fünfjährige Kind des Dreschgärtner Döhmel, welches bey der großen Bestürzung der Eltern in dem überall von den Flammen ergriffenen Hause schlafend liegen geblieben war.

Es ist dem Kretschmer eine Prämie von 5 Rtlr. bewilligt, und machen wir dessen rühmliches Benehmen hierdurch öffentlich bekannt.

I. XIV. 305. August. Breslau den 15. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Belobung.

Der Rothgerbermeister Friedrich Jauernick in Strehlen rettete den 22. Sept. c. die in den dasigen Mühlteich gefallene 3 jährige Tochter des Maurer-Gesellen

Digitized by Google

Joseph Schneider. Wir finden uns um so mehr aufgefordert, diesen wackern Mann wegen dieser menschenfreundlichen Handlung öffentlich zu beloben, da derselbe schon mehrere Kinder aus dem Wasser gerettet, und überzeugt, daß eine lobenswerthe That ihren Werth in sich trägt, jedesmal auf irgend eine Belohnung verzichtet hat.

Breslau den 14. October 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Fesser, Lieutenant, zum Steuer-Aufseher in Raudten.

Peter, — — — in Ohlau.

Tschepe, — — — in Auras.

Kahl, Steuer-Erheber in Auras, zum Thor-Controlleur in Breslau.

Neumann, Steuer-Aufseher in Wohlau, zum Steuer-Aufseher in Löwen.

Herden, invalider Unteroffizier, zum Grenz-Aufseher.

Welsch, invalider Feldwebel, zum berittenen Steuer-Aufseher in Striegau.

Schrodt, Lieutenant, Grenz-Aufseher, zum Steuer-Aufseher in Striegau.

Haberland, Supernumerarius, zum Steuer-Aufseher in Steinau.

Hoffmann, Haupt-Steuer-Amts-Diener in Breslau, zum Steuer-Aufseher in Breslau.

Der Tabacks-Fabrikant Kolde zu Ohlau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Schneidermeister und ehemalige Cämmerer Krantz zu Löwen, zum unbesoldeten Rathmann.

Der Rentier Roth in Brieg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Servis-Rendant Böthelt, zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre in Köben.

Der Fasanenmeister Pietsch zu Hochwald, zum Polizey-Districts-Commissarius.

Der zeitherige Rektor Gerlach in Strehlen, zum Pfarrer in Lorenzberg, Strehlenschen Kreises.

Der zeitherige Kandidat der Theologie Albin, zum Pfarrer in Jürtsch, Steinauer Kreises.

Der Candidat der Mathematik Härrich, als Feldmesser.

Der bisherige Seminarist Gleis, zum Schullehrer in Alt-Cöln, Amts Carlsmarkt.

Digitized by Google

Der bisherige interimistische Schulgehülfe Augspurg in Perschütz Trebnitzer Kreises, zum Schul-Adjuvanten daselbst.

Der invalide Gemeine Scherpe, zum Wegewärter auf der Striegau-Jauerschen Chaussee.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der zu Schönau Glatzer Kreises verstorbene Erb- und Kreisscholze Franz Steiner, hat der katholischen Kirche daselbst 100 Rtlr. vermacht.

Bei der katholischen Pfarrkirche zu Schosnitz, Breslauschen Kreises, hat der Bauer Jänsch in Jürtsch, eine Fundation von 100 Rthlr. in Pfandbriefen auf 4 Quatember-Messen gestiftet.

Die städtischen Behörden in Strehlen haben dem Schullehrer May daselbst zu Anerkennung seiner thätigen und nützlichen Bemühungen um die ihm bei der dasigen Bürgerschule untergebene 3te Klasse eine jährliche Gehalts-Zulage von 12 Rtlr. bewilligt.

Die zu Bernstadt verstorbene verwittwete Kirchner, geschiedene Brettschneider geborne Peuker, hat der dasigen herzoglichen evangelischen Kirche 40 Rtlr. vermacht.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Septbr. 1825.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	—	28	4	—	21	11	—	17	3	—	15	—	—	11	3	—	9	11	—	10	9	—	8	11	—	20	7	2	—	—
Brieg ...	—	25	—	—	19	3	—	15	4	—	13	4	—	11	1	—	9	3	—	9	11	—	7	11	—	15	—	2	8	7
Frankenstein	1	11	9	1	1	5	—	19	5	—	13	2	—	13	2	—	9	9	—	13	2	—	8	—	—	12	—	2	15	—
Glatz	1	9	6	—	26	8	—	18	5	—	13	9	—	14	1	—	10	9	—	12	7	—	9	7	—	14	—	2	12	—
Guhrau ...	1	4	4	1	2	—	—	18	3	—	17	3	—	15	4	—	14	4	—	11	4	—	10	2	—	18	—	2	—	—
Habelschwerdt	1	12	9	1	5	8	—	19	5	—	15	—	—	14	3	—	11	5	—	10	6	—	10	6	—	20	—	3	—	—
Herrnstadt .	1	4	—	1	—	—	—	16	—	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	10	6	—	9	6	—	13	—	1	25	—
Münsterberg	1	2	10	—	26	9	—	15	8	—	13	—	—	11	7	—	10	1	—	10	2	—	8	8	—	10	—	1	18	7
Namslau ..	—	28	4	—	26	2	—	15	7	—	13	9	—	13	9	—	11	2	—	10	7	—	8	11	—	10	—	2	—	—
Neumarkt ..	—	29	9	—	26	7	—	16	—	—	14	—	—	12	5	—	12	—	—	9	3	—	8	4	—	17	2	1	21	6
Nimptsch ..	1	5	—	1	3	—	—	17	—	—	16	—	—	12	—	—	11	—	—	13	—	—	12	—	—	14	—	2	8	—
Oels	1	—	—	—	28	—	—	18	—	—	15	3	—	15	5	—	13	—	—	11	2	—	9	—	—	14	3	2	14	3
Ohlau ...	—	24	5	—	23	10	—	14	1	—	13	8	—	10	7	—	10	3	—	9	10	—	9	5	—	18	9	1	19	9
Prausnitz .	1	—	—	—	28	6	—	17	6	—	16	—	—	14	—	—	13	—	—	10	6	—	10	—	—	12	—	1	21	—
Reichenbach	1	8	6	1	5	8	—	17	7	—	14	10	—	13	7	—	12	5	—	11	2	—	10	—	—	15	—	3	—	—
Reichenstein	1	10	—	—	26	3	—	18	—	—	14	3	—	14	2	—	9	9	—	11	5	—	8	7	—	8	—	1	24	—
Schweidnitz	1	10	11	1	4	6	—	17	9	—	15	4	—	13	7	—	11	9	—	11	7	—	9	8	—	20	—	3	3	4
Strehlen ..	—	25	2	—	21	6	—	14	9	—	12	11	—	10	11	—	9	7	—	10	7	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	7	8	1	2	—	—	16	8	—	14	4	—	13	—	—	10	9	—	10	2	—	7	10	—	18	—	2	15	—
Winzig ...	1	—	—	—	24	6	—	18	—	—	15	—	—	12	4	—	10	—	—	10	7	—	8	5	—	20	—	2	4	—
Wohlau ...	1	2	—	1	—	—	—	17	—	—	16	—	—	13	—	—	11	—	—	12	—	—	12	—	—	25	—	2	16	—
im Durchschnitt	1	3	3	—	28	4	—	17	—	—	14	7	—	13	1	—	11	2	—	11	—	—	9	4	—	15	8	2	6	9

Breslau den 15. October 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 2. November 1825.

Verordnung.

Die Annahme der Scheidemünze in den öffentlichen Kassen betreffend.

Nro. 139.

Da durch Einziehung der alten Preußischen Scheidemünze es an Ausgleichungsmitteln im allgemeinen Verkehr fehlt, und dazu nur allein die neue Scheidemünze angewendet werden muß, mithin die Nothwendigkeit eintritt, die Silbergroschen ununterbrochen im Umlauf zu erhalten, so ist im Königlichen Staats-Ministerio beschlossen worden:

Die Anordnung vom 27sten März 1822, durch welche einstweilen nachgegeben ward, daß die öffentlichen Kassen bei Einzahlung und Entrichtung der Abgaben, jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe annehmen sollen, wieder aufzuheben,

und dagegen zu bestimmen,

daß nach der Allerhöchsten Vorschrift des Gesetzes über die Münz-Verfassung vom 30sten September 1821 bei jeder an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlung keine größere Summe in Silbergroschen als nur zum Betrage unter ¼ Thaler angenommen werden darf.

In Gemäßheit einer Aufforderung der Königl. Staatsminister Herren Grafen von Lottum und von Motz Excellenzien vom 8ten d. Mts. und in Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verfügung vom 21sten März 1822 (Stück 12. No. 55. Pag. 102) wird den Kreis-Landräthen, den Haupt-Steuer-Aemtern und den Steuer-Inspectoren aufgegeben, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Anordnung und Aufforderung

Digitized by Google

zur allgemeinen Kenntniß gelangt, und sämmtliche Steuer- Rent- und Forst-Kassen anzuweisen, bei Einzahlungen und Erhebungen sich darnach zu achten.

Plen. 143. Octbr. Breslau den 29. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Bei der Controlle der Staats-Papiere No. 30. Tauben-Straße hieselbst, werden gegenwärtig zu denjenigen

Domainen-Pfandbriefen

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zins-Coupons Series II. No. 1 — 8

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1. September 1825 bis dahin 1829 umfassen. Es sind ihr aber dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welchem sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Controlle, so wenig als wir uns in einen Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Coupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Wahl: ob sie ihre Pfandbriefe mittelst solcher Note an die nächste Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Coupons übergeben oder an den Agenten Herrn Bloch hieselbst No. 45. Behrenstraße übersenden wollen, welcher dergleichen Aufträge zu übernehmen erbötig ist.

Was die Zahlung der Zinsen anbetrifft: so erfolgt dieselbe ohne weitere Bekanntmachung gegen Zurückgabe der betreffenden Coupons, zu der darin bestimmten Zeit im März und September jeden Jahres, bei der darin bezeichneten Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ebenfalls No. 30. Taubenstraße hieselbst, und sind auf denselben die nachtheiligen Folgen, welche aus der verspäteten Abhebung der Zinsen entstehen, umständlich ausgedrückt, indem nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. 17. Gesetz-Sammlung No. 577. die Coupons ihren Werth und ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie, von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahren nicht realisirt werden.

Berlin den 13. Oktober 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In dem §. 4. der Bekanntmachung vom 15ten April vorigen Jahres war bestimmt, daß bei Ausfertigung der Lohnfuhr-Zettel nur auf die vollen Meilen der ganzen Reise der Abtrag erhoben, für den Mehrbetrag einer Viertel, Halben oder Dreiviertel Meile aber nichts in Ansatz kommen solle.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Vereinfachung der Erhebung, durch Lösung der Lohnfuhrzettel von Station zu Station vielfältig zum Nachtheil der Landesherrlichen Kasse gemißbraucht worden ist.

Vom 1sten Januar 1826 an wird daher auch für die Bruchmeilen die geordnete Abgabe erhoben werden, so daß z. B. die Zahlung bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen nicht mehr für 2 Meilen, sondern, je nachdem der Bestimmungsort der Fuhre entlegen ist, für 2¼, 2½ oder 2¾ Meilen geschieht, und auf gleiche Weise bei größeren Distancen die Abgabe zu erlegen ist.

Außerdem hat sich gezeigt, daß mancher Reisende dem Lohnfuhrmann zur Verdunkelung der von demselben begangenen Lohnfuhr-Contravention behülflich ist. Das Publikum wird deshalb auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, wegen Theilnahme an Vergehungen Anderer, hierdurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 15. October 1825.

Der General-Postmeister

Nagler.

Nro. 140. Betrifft den Termin zu Einsendung der Special-Rechnungen.

Da auf Anordnung der Königl. Ober-Rechnungs-Cammer, die Spezial-Rechnungen pro 1825 und ferner, schon von den ersten Tagen des Monats April an, zur Superrevision von hier abgehen müssen; so werden die betreffenden Rendanten unsers Geschäfts-Bezirks angewiesen: die Legung ihrer Rechnungen jedes Jahr dergestalt zu beschleunigen, daß solche unfehlbar in den ersten Tagen des Monats März bei uns eingereicht werden. Sollten in einzelnen Fällen erhebliche Ursachen obwalten, diesen Termin nicht pünktlich inne halten zu können; so muß uns davon sogleich Anzeige gemacht werden. Außerdem werden wir genöthiget seyn, nach vergeblichem Verlauf der ersten Acht Tagen im März, portoläßige Erinnerungen zu erlassen.

Plen. 385. Septbr. Breslau den 25. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 141. Die Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen durch Privatunternehmer und Gemeinden betreffend.

Um die Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen in einer kürzern Zeit herbei zu führen, als sie aus öffentlichen Fonds wird veranlaßt werden können, soll höherer Mittheilung zu Folge, Privatleuten und Gemeinden das Eigenthum über dergleichen Bepflanzungen ertheilt werden, wenn sie solche auf eigene Kosten übernehmen, und sich solchen Bedingungen unterwerfen, welche den Zweck: Erhaltung guter Obst-Alleen, erreichen lassen und sicher stellen.

Diese Bedingungen sind kürzlich folgende:

1) Es kann nur nachgegeben werden, solche Kunststraßenstrecken zu bepflanzen, welche bereits die erforderliche Breite haben. Ueberhaupt hängt die Ertheilung der Erlaubniß zur Bepflanzung, von der unterzeichneten Königlichen Regierung ab.

Der Unternehmer erhält die Baumpflanzung als Eigenthum, kann sie also benutzen, verkaufen, vererben oder verpachten. Zur Besitzveränderung ist jedoch die Genehmigung einzuholen.

2) Die Pflanzung geschieht unter Anordnung und Aufsicht der Königlichen Regierungs-Wegebau-Beamten, desgleichen die Hegung und Pflegung derselben. Die Wahl der Sorten der Bäume bleibt zwar dem Unternehmer überlassen; jedoch dürfen nur die im 8ten §. genannten Sorten gepflanzt werden. Vom Unternehmer werden Kenntnisse in der Baumzucht, oder die Gestellung eines Sachverständigen, und ein Nachweis: daß er die nöthigen Geldmittel zur Ausführung besitzt, erfordert.

3) Wenn eine Gemeinde eine dergleichen Pflanzung unternimmt; so muß solche 2 bis 3 sachkundige Männer zu Vorstehern wählen und bevollmächtigen, das nöthige Uebereinkommen zu treffen, die Aufsicht zu führen und alles dasjenige zu besorgen, was die Sache angeht.

4) Wenn sich mehrere Privat-Personen zu diesem Zweck vereinen, so treten dieselben Bedingungen ein.

5) Die von einer Gemeinde oder von einer Gesellschaft von Privatleuten übernommene Strecke darf jedoch nicht an einzelne Mitglieder vertheilt, sondern die Geschäfte müssen im Ganzen von den Mitgliedern besorgt werden. Am wenigsten ist es zuläßig, daß die einzelnen an die Straße grenzenden Grundbesitzer einer Gemeinde, die Pflanzung, Hegung und Pflegung der Bäume besorgen und die Benutzung genießen; sondern das Ganze muß gemeinschaftliches Gut bleiben: daher kommt es

6) nicht auf die Grenzen der Feldmarken und noch weniger der einzelnen Grundstücke an. Im Gegentheil sollen die zu bepflanzenden Strecken nicht

unter einer Meile

betragen.

Digitized by Google

7) Den Unternehmern steht es frei, die zu pflanzenden Obstbaum-Sorten in Vorschlag zu bringen. Sie dürfen nicht bunt unter einander; sondern es müssen Strecken von, in der Regel, einer viertel Meile und länger, mit einerlei Sorten bepflanzt werden.

8) Die Bäume müssen auf den innern Rand der Straße, einen Fuß vom Graben ab, in gleichen Entfernungen und zu beiden Seiten wechselnd, (in Verband), bei Aepfel- Birn- und süßen Kirsch-Bäumen 2½ Ruthen, bei sauren Kirsch- und Pflaumen-Bäumen 2 Ruthen weit, gesetzt; mit 12 Fuß langen, und 3 Zoll starken Pfählen und Dornen versehen; auch dürfen nur 7 Fuß im Stamm hohe, gesunde und gerade Bäume gepflanzt und in den ersten Jahren gehörig geschnitten werden, damit sie schöne volle Kronen bekommen.

9) Kranke oder abgestorbene Bäume werden durch neue ersetzt.

10) Beim Löchergraben dürfen die Fahrbahnen der Kunststraßen nicht mit Erdboden beschüttet, auch müssen alle Beschädigungen an den Banketts, welche durch das Setzen der Bäume entstehen, sofort auf Kosten der Unternehmer wieder tauglich verbessert und um jeden Baum eine sogenannte Schüssel von Erde angelegt werden.

11) Die Bäume sind von Raupen und Raupen-Nestern sorgfältig zu reinigen.

12) Sollte der Besitzer einer Strecke Baumpflanzung dieselbe im Einzelnen vernachläßigen, und den Erinnerungen des Wegebau-Beamten dieserhalb nicht nachkommen: so muß sich derselbe gefallen lassen, daß die nöthigen Arbeiten auf seine Kosten angeordnet und besorgt, die Kosten selbst aber erforderlichen Falls durch executivische Maßregeln von ihm beigetrieben werden.

13) Im Fall die Bäume in der Folge zu sehr zusammen wachsen und so dicht werden sollten, daß das Austrocknen der Fahrbahn nicht mehr gehörig erfolgen kann; so ist Unternehmer verbunden, dieselben nach Vorschrift auszuschneiden und zu lichten.

14) Frevel an dergleichen Privat-Baumpflanzungen sollen eben so bestraft werden, als wenn sie an Königlichen Anlagen verübt worden wären. Die Wegewärter werden in dieser Hinsicht die Aufsicht führen helfen.

Wir bringen diese auszugsweisen Bedingungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wünschend: daß solche Anlaß geben möchten, zur baldigen durchgängigen Bepflanzung der in unserm Verwaltungs-Bezirk vorhandenen, noch nicht bepflanzten, Chausseen; woran wir das Versprechen knüpfen, daß wir alles aufbieten werden, solche Strecken, die noch nicht die zu Baumpflanzungen erforderliche Breite von 32 preußischen Fuß innerhalb der Graben haben, auf solche bringen zu lassen, falls sich Unternehmer zur Anlage der Baumpflanzungen auf denselben für ganze Meilen finden und sich bei uns dieserhalb, zum weitern Abschluß des zu treffenden Abkommens, melden sollten.

Digitized by Google

Es versteht sich von selbst, daß diese Verbreitung der Chausseen nur in dem Maaße erfolgen kann, als es die uns zu Gebote stehenden Fonds erlauben.

Pl. März 672. Breslau den 26. Oktober 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 142. Die 3jährige Einsendung der Maaße und Gewichte der Special-Eichämter zur Prüfung und resp. Revision bei der Departements-Eichungs-Commission betreffend.

Unsere Circular-Verfügung an sämmtliche Magistrate der Städte unsers Verwaltungs-Bezirks woselbst Eichungs-Aemter errichtet sind, und an dieselben vom 22 März 1822. bestimmt ad 1)

daß die Spezial-Eichämter ihre Probemaaße und Gewichte nach Vorschrift §. 7. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, insofern der Zeitraum von drei Jahren abgelaufen, an die Departements-Eichungs-Commission allhier, zur Revision einzusenden; und sich bis Michaelis des betreffenden Jahres mit dem darüber erhaltenen Zeugniße gedachter Commission bei uns auszuweisen, und so alle 3 Jahre fortzufahren haben.

Da nun bis jetzt, mit geringer Ausnahme, die Special-Eichungs-Aemter dieß vor uns nicht bewerkstelligt haben, so werden selbige hierdurch aufgefordert, gedachter Verfügung und Anordnnng unverweilt Folge zu leisten, und uns die gehörigen Zeugnisse bald einzureichen.

A. II IV. Nr. 72. Octbr. Breslau, den 28. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 50. Wegen Einreichung der Prozeß-Tabellen.

Den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichtsdepartements, wird die Verordnung vom 21. Januar d. J. in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatt, Seite 104—6, wonach Anfangs Dezember jeden Jahres, statt der sonstigen Special-Civil-Prozeß-Tabelle eine Nachweisung der über ein Jahr alten Prozeße in der dort vorgeschriebenen Art; ingleichen die General-Prozeß-Tabelle wie früherhin, und eine Referenten-Liste nach dem, der bezogenen Verordnung beigefügten Schema (letztere auch Anfangs Juni jedes Jahres) eingereicht werden müssen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die Justitiarien der Patrimonial-Gerichte werden zugleich angewiesen: die Tabellen von jedem einzelnen Gerichts-Amte in vorbeschriebener Art, besonders anzufertigen, dieselben aber nicht, wie zeither fast immer geschehen, so zusammen zu fassen, daß sie nicht von einander getrennt werden können.

Wenn bei einem Gerichts-Amte keine Tabellen einzureichen sind, so müssen an deren Stelle Negativ-Atteste eingereicht werden.

Endlich dürfen die Civil-Referenten-Listen nicht mit den Criminal-Referenten-Listen vermischt, auch überhaupt die Criminal-Tabellen, den Berichten womit Civil-Tabellen eingereicht werden, nicht beigefügt, sondern beide Arten dieser Tabellen müssen mittelst besonderer Berichte eingereicht werden, indem ein solches Verfahren, als der Einrichtung unserer Registratur entgegen, nicht mehr gestattet werden kann. Jede

Digitized by Google

nicht vorschriftsmäßig eingereichte Tabelle, wird dem betreffenden Gericht auf dessen Kosten zur Umarbeitung zurückgesandt werden.

Breslau, den 15. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche an der Königl. chirurgischen Lehranstalt zu Breslau im folgenden Winter-Semester $18^{25}/_{26}$ gehalten werden, und den 24. October ihren Anfang nehmen sollen.

Für die Zöglinge des ersten Jahres.

1. Die Knochen- und Bänderlehre, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr vom Hrn. Prof. ord. Dr. Otto.
2. Die gesammte Anatomie täglich von 11 bis 12 Uhr von demselben.
3. Die Physiologie Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr von demselben.
4. Medizinisch-chirurgische Instruktionen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr, vom Hrn. Prof. extraord. Dr. Lichtenstädt.
5. Das Präpariren an Leichnamen täglich früh von 8 bis 11 Uhr.;
6. Die Correpetitionen in den freyen nach näher zu bestimmenden Stunden, von dem Hrn. Dr. Seerig und von dem Hrn. Dr. Wenzke.
7. Die Uebungen im deutschen Styl und im Latein, Montags, Dienstags und Mittwochs, Abends von 5 bis 6 Uhr, vom Hrn. Dr. Kannegießer.
8. Encyclopädie der Natur-Wissenschaften, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr, vom Hrn. Lehrer Schummel.

Für die Zöglinge des zweiten Jahres.

1. Allgemeine Chirurgie, täglich Nachmittags um 2 Uhr, vom Hrn. Prof. ord. Dr. Benedict.
2. Die Therapie der Volkskrankheiten und der plötzlichen Lebensgefahren, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Abends, vom Prof. ord. Dr. Wendt, z. Z. Vorstand der Schule.
3. Der Cursus operationum Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, von dem Prof. ord. Dr. Hanke.
4. Die chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10 Uhr, leitet derselbe.
5. Die medizinische Klinik, täglich von 11 bis 12 Uhr, leitet Hr. Prof. Dr. Wendt.
6. Die pathologische Anatomie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 1 bis 2 Uhr, von Hrn. Prof. Dr. Otto.

Die Correpetitionen in noch näher zu bestimmenden Stunden von dem Hrn. Prosector Seerig und von dem Hrn. Dr. Wenzke.

A. II. XII. 234. Octbr. Breslau den 23. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei dem am 14. September d. J. zu Lissa, Neumarktschen Creises herausgekommenen Feuer, wodurch 17 Besitzungen und einige Auszughäuser niederbrannten, hat sich der Schornsteinfegergeselle Münch, welcher sich bei allen solchen Unglücksfällen stets, und namentlich beim Brande zu Camöse dergestalt rühmlich ausgezeichnet, daß ihm des Königs Majestät das allgemeine Ehrenzeichen 2ter Klasse zu verleihen geruhten, durch die mit Aufopferung aller Kräfte und mit Gefahr seines Lebens mit Glück versuchte Bekämpfung der Flamme dergestalt abermals ausgezeichnet, daß wir ihm hiermit öffentlich zu danken, und seine That bekannt zu machen für Pflicht halten.

I. XIV. Octbr. 104. Breslau den 24. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Posthalter Zimmermann in Prausnitz, als Kämmerer daselbst.

Der Rentier Roth und der Kalk-Fabrikant Franke, beide zu Brieg, und

Der Maurer-Meister Reichel zu Trachenberg, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der invalide Gemeine Wuttke, zum Chaussée-Wärter zu Thauer, auf der Breslau-Strehlener Chaussée.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der zu Breslau verstorbene Dom-Stifts-Prälat von Blacha, hat dem katholischen Diöcesan-Fonds ein Legat von 500 Rtlr. vermacht.

Der zu Jauer verstorbene Kaufmann Rausch, hat der Armen-Kasse zu Domanze 200 Rtlr. vermacht.

Die zu Markt-Borau verstorbene Ehefrau des Kürschner-Meisters Scholz, hat der dortigen evangelischen Kirche zur Anschaffung von Glocken eine Beihülfe von 20 Rtlr. vermacht.

Der evangelischen Kirche zu Salzbrunn sind drei Legate ausgesetzt worden:

a) von den zu Fürstenstein verstorbenen Justiz-Director Mattillerschen Eheleuten 100 Rtlr.

b) von dem Brauermeister zu Hartau, Gottlieb Erbe 5 Rtlr., welche 3 Monate nach seinem Tode als Legat gezahlt werden sollen, und

c) von dem Freistellen-Besitzer Mätzig zu Conradsthal 50 Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLV. —

Breslau, den 9. November 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 143. Betreffend die Bestimmungen über die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei haben uns per Rescriptum vom 24. August c. in Gemäßheit einer Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Juny c. nachstehende Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Bekanntmachung zugefertiget.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte:

Dieselben können sein

a) Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich (promovirte medico-Chirurgen).

Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Candidat

1) als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Facultäts-Examen, und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt sein,
2) den anatomischen,
3) den chirurgischen,
4) den medicinisch-klinischen Cursus, letzteren in lateinischer Sprache,
5) den chirurgisch-klinischen Cursus, und
6) die mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung,

mit Erfolg zurückgelegt haben.

Diese Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äußeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung sie zugleich als Operateur approbirt und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht,

Digitized by Google

b) Aerzte für innere Kuren (reine Mediker), diese beschränken sich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben sein darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie

1) nach vorherigem Facultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Dissertation als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind,
2) den anatomischen, und
3) den medicinisch-klinischen Cursus, letzteren in lateinischer Sprache,
4) einen chirurgisch-klinischen Cursus, jedoch blos in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich
5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist.

Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburts-Hülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreis-Physiker, Medicinal-Räthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte erster Klasse.

(Nicht promovirte medico-Chirurgen).

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat

1) die nöthigen Schulkenntnisse nachw eisen und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmacopie und einen leichten Autor übersetzen und ein Recept sprachrichtig niederschreiben kann;
2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medicinisch-chirurgische Collegia gehört und überdies entweder als Chirurgus niederer Kathegorie im Militair oder Civil während zweier Servir-Jahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen practischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß;
3) den anatomischen,
4) den chirurgischen,
5) den chirurgisch-klinischen, und
6) einen klinisch-medicinischen Cursus, welcher längstens vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über acute Fälle erstrecken und eine rein practische Tendenz haben soll; endlich auch
7) das hiernach auf die innere Heilkunde mit gerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber

Digitized by Google

an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnorts-Veränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange und somit das Prädicat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung ab.

Die obern nicht promovirten Militair-Aerzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthalts-Orte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhängt, mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regiments-Aerzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civil-Praxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte IIter Klasse zur Bewerbung um die Kreis-Chirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie dann auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Candidat, der Vorschrift des Circular-Rescripts vom 30sten Juni 1823 gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Compagnie- oder Escadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medicinal-Collegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen practischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte IIter Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen,

Digitized by Google

ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten, niederlassen.

Außerdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten.

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Classification wird

a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist.

b) Den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der inneren Heilkunde nur in so weit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualification an den Tag gelegt haben.

c) Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dies noch verbieten.

Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualificirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächsten Umgegend niederläßt.

B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der oben genannten drei Klassen der Medicinal-Personen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, insofern er als Zahnarzt sich qualificiren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen, behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medicinischen Facultäten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Doctor-Würde nicht ertheilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Facultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doctor-Titel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen.

Digitized by Google

D. Durch die vom gedachten Ministerio genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doctor-Titels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kathegorie der promovirten Aerzte; vielmehr ist in diesen, wie in allen andern Fällen, die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungs-Abschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch der hohen Aufgabe gemäß zur allgemeinen Kenntniß bringen, verfehlen wir nicht, Jedermann, besonders aber sämmtlichen Medicinal-Personen unsers Regierungs-Bezirks deren pünktliche Befolgung auf das ernstlichste anzuempfehlen.

A. I. IX—XII. 296. Septbr. Breslau den 24. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 144. Betrifft das Verfahren bei Anbringung der Rekursgesuche gegen die von den Verwaltungs-Behörden in Steuerkontraventionssachen ergangenen Strafresolute.

Es ist bisher öfters vorgekommen, daß Steuer-Kontravenienten ihre Rekursgesuche gegen Strafresolute der Verwaltungsbehörden unmittelbar an das Königl. hohe Finanz-Ministerium eingereicht haben. Da dieses Verfahren aber die Geschäfte nur ohne Noth vermehrt, und im Gange der Sache Aufenthalt verursacht, weil in der Regel die Rekursschriften zur Berichtserstattung und Beifügung der Untersuchungsakten an die Provinzial-Verwaltungsbehörden remittirt werden müssen; so haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 28. September d. J. festzusetzen geruhet,

daß künftig alle Rekursschriften gegen die von Provinzial-Verwaltungsbehörden in den Untersuchungen wegen Steuer-Kontraventionen ergangenen Strafresolute, bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Strafresolut publicirt hat, eingereicht werden sollen, und daß Rekursgesuche, die dem entgegen dennoch unmittelbar an das Königl. Finanz-Ministerium eingereicht werden sollten, dem Rekurrenten selbst mit der Anweisung würden remittirt werden, das Gesuch der Behörde, von welcher die Publikation des Strafresoluts bewirkt worden, zu übergeben.

Diese Vorschrift soll die das Strafresolut publicirende Behörde in jedem einzelnen Falle den Denuncianten bei der Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel, ausdrücklich bekannt machen.

Bittet der Denunciat bei ber Anmeldung des Rekurses innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist, um Bewilligung einer besondern Frist zur Einreichung der Rekursschrift, so soll ihm dieselbe, jedoch längstens auf vier Wochen gewährt werden, mit der Eröffnung, daß nach deren Ablauf angenommen werden würde, er leiste auf die Einreichung einer besondern Rekursschrift Verzicht, und lasse sich die Einsendung der Verhandlungen zur weitern Entscheidung gefallen. In solchen Fällen sind die Verhandlungen nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist ohne weitere Erwartung einer besondern Rekursschrift an uns einzusenden.

Digitized by Google

Wird aber innerhalb der geordneten Frist ein Rekursgesuch eingereicht, so ist die Behörde, an welche solches gelangt, verpflichtet, das Gesuch zu prüfen, und wenn dasselbe besondere Erläuterungen über die darin berührten Thatsachen nothwendig macht, solche sofort in dem Bericht zu geben, mittelst dessen uns die Verhandlungen eingereicht werden. Ist die Steuerbehörde nur von einer andern Unterbehörde um die Publikation des Strafresoluts requirirt worden, so muß sie diese Erläuterungen in das Rückschreiben übernehmen, womit das Rekursgesuch der requirirenden Behörde zugeschickt wird.

Sämmtliche Haupt-Zoll und Steuer- auch Neben-Zoll- und Untersteuer-Aemter, eben so wie die zur Gewerbe-Steuerverwaltung angewiesenen landräthlichen und magistratualischen Behörden, haben hiernach sich genau zu achten und zu verfahren.

Plenum 125. Octbr. Breslau den 28. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 145. Das Verbot des Einlasses des Schaaf- und Schwarzviehes aus dem Grosherzogthum Posen betreffend.

1. Die, der Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungs-Maaßregeln ungeachtet zunehmende Verbreitung der Pocken-Contagion unter den Schaafen, in dem Grosherzogthum Posen, macht vorläufig das Verbot des Einlasses des Schaaf- und Schwarzviehes von dorther in den hiesigen Regierungs-Bezirk, wie dieses hiermit geschieht, bis auf weitere Verfügung nothwendig.
2. Auf die bei dem Triebe des Schlachtviehes aus fremden sowohl als einheimischen, selbst gesunden Ortschaften, auch für das Schaaf- und Schwarzvieh vorgeschriebenen und von höheren Polizei-Beamten leserlich unterzeichneten Gesundheits-Atteste, muß von den einheimischen Polizei- und Steuer-Beamten in gegenwärtiger Zeit mit der größten Aufmerksamkeit gesehen werden; damit jedes dergleichen der Krankheit verdächtige Stück dem nächsten Königl. Kreis-Landräthl. Amt, Behufs, der Untersuchung, durch das Kreis-Physicat schleunigst angezeigt werde.
3. Während des Triebes der Schaaf- und Schwarzviehheerden, deren Treiber ihre Hunde an Stricken führen müssen, sollen dieselben durch zuverläßige ihnen von den Landräthen oder Magistraten mitzugebende Begleiter, bis an den Ort der Bestimmung (den Marktplatz) auf Kosten der Eigenthümer begleitet werden; damit auch gesundes Vieh in Gegenden, wo die Schaafpocken bereits eingeimpft sind, selbst durch die Weideplätze nicht angesteckt und die Ansteckung nicht weiter verbreitet werde.
4. Die vor dem Auftriebe auf die Viehmarktplätze ohnehin schon angeordneten Untersuchungen des Gesundheitszustandes des Viehes, müssen rücksichtlich des Schaaf- und Schwarzviehes von den Polizei- und Gesundheits-Beamten mit der möglichsten Sorgfalt verrichtet werden.
5. Den Eigenthümern der Schaafheerden, deren Heerden sich fremdes Vieh dieser Art etwa genähert hat, wird angelegentlich anempfohlen, ihre Heerden wenig-

Digitized by Google

stens 4 Wochen hindurch, wöchentlich wenigstens 2mal Stück für Stück genau untersuchen zu lassen, um jeden Krankheitsausbruch bald zu unterdrücken, welches hiernächst auch dem Landräthl. Amte sofort anzuzeigen ist.

A. I. — IX. 33. 40. Octbr. Breslau den 3. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 146. Betreffend die Löhnung und Marsch-Beköstigung der Ersatzmannschaften.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß auch diejenigen Ersatzmannschaften, welche für reklamirte oder unbrauchbare Subjecte, abgesondert werden, gleich denen, welche nachträglich etwa noch nach dem Ersatz-Geschäft einzustellen sind, und welche ohne ihr Verschulden später eingezogen werden, Löhnung und Marsch-Beköstigung empfangen sollen.

Diese Festsetzung wird hiermit zur Nachricht und Achtung der betreffenden Behörden unsers Ressorts gebracht.

A. I. XVI. 82. Octbr. Breslau den 29. October 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 147. Wegen der Zwangs-Zahlungen in Kassen-Anweisungen.

Zur Behebung möglicher Zweifel darüber: bei welchen Zahlungen an Königl. Kassen die Hälfte in Kassen-Anweisungen erlegt werden muß, wird dem Publikum zur Nachricht und den Königl. Kassen zur Beachtung bekannt gemacht: daß nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten December v. J.

1. der Zwangs-Zahlung zur Hälfte in Kassen-Anweisungen alle, wenn auch nicht zur Klasse der Steuern gehörigen, noch aus Kontracts-Verhältnissen entstehenden Zahlungen an Königl. Kassen, z. B. Communications-Abgaben, Schleusen-Gefälle, Straf- und Vermögens-Abschoß-Gelder ꝛc., überhaupt alle Zahlungen, welche nicht besonders davon ausgenommen worden, unterworfen sind, und daß
2. bei den Servis-Geldern der Zwangs-Beitrag in Kassen-Anweisungen nicht nach dem monatlichen Gesammt-Betrage der Gemeine zu berechnen ist, sondern die Hälfte einer jeden Einzahlung in Kassen-Anweisungen erfolgen muß.

II. XVII. 294. Nov. Breslau den 4. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Es hat der evangelische Schullehrer und Organist Bartnik in Domslau, Breslauer Kreises, am 21. v. M. das 50jährige Amtsjubelfest feierlich begangen.

Da der würdige Jubelgreis sich stets durch Diensteifer ausgezeichnet und in seinem ganzen Lebenswandel musterhaft betragen, die Achtung seiner Vorgesetzten, das Vertrauen der ganzen Gemeinde und die Liebe der seinem Unterricht anvertrauten Jugend sich erworben hat; so gereicht es uns zur Freude, die Anerkennung seiner besondern Verdienstlichkeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. C. VI. Octbr. 17. Breslau den 1. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Der hiesige Tuch-Kaufmann Johann Gottlieb Göllner senior hat der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet hieselbst, so lange er lebt, alljährlich 100 Rtlr. Cour. und bei seinem Ableben ein Kapital von 2000 Rtlr. überwiesen, damit gegenwärtig von jenen 100 Rtlr. und künftig von den Zinsen dieser 2000 Rtlr. jährlich am Charfreitage das Oratorium von Ramler und Graun und der Tod Jesu aufgeführt werden, und Jedermann ohne Ausnahme dabei unentgeldlichen Eintritt haben kann.

Indem wir diese Allerhöchsten Orts bestätigte Stiftung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verbinden wir damit zugleich die wohlverdiente dankbare Anerkennung für diese fromme und gemeinnützige Schenkung.

I. X. Octbr. 42. Breslau den 27. October 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Supernumerarius Hielscher, als Steuer-Aufseher zu Zobten.

Der Invaliden-Unteroffizier August Kallert, als interimistischer Steuer-Aufseher in Reinerz.

Der Unteroffizier Benjamin Linke, als Wegewärter auf der Reichenbach-Schweidnitzer Chaussee.

Der Gemeine Gottfried Ludwig, als Wegewärter auf der Glatz-Landecker Chaussee.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der zu Zirckwitz, Trebnitzer Kreises verstorbene Freimann und Erbsasse Schirdewahn, hat der dortigen Kirche auf eine Meß-Fundation 80 Rtlr. vermacht.

Es sind folgende Stiftungen gegründet worden:

a) von einem ungenannten Ausgedinger zu Ullersdorf, Glatzer Kreises, in der dasigen Pfarrkirche auf heilige Messen 87 Rtlr. 11 sgr. 1 5/7 pf.

b) von einem Ungenannten zu Gabersdorf, Glatzer Kreises, in der dasigen Pfarrkirche auf 2 Anniversarien 50 Rtlr.

c) von der Wittwe Zimmer in Königswalde, Glatzer Kreises in der Pfarrkirche daselbst auf ein Anniversarium 100 Rtlr.

d) von der Bauerwittwe Pohl in Königswalde in der Pfarrkirche daselbst auf heilige Messen 50 Rtlr.

e) von dem Bauer Ausgedinger Wagner zu Königshain Glatzer Kreises, auf ein gesungenes Amt, zu Ehren der heiligen Anna 26 Rtlr. 20 sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVI. —

Breslau, den 16. November 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 148. Nothwendige Erinnerung wegen Verhütung des Begrabens in der Schwangerschaft gestorbener und noch unentbundener Personen.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen dem Allerhöchsten Gesetze §. 737. d. A. L. R. Th. II. Tit. XX. entgegen Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben, eher beerdigt worden sind, als wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden sind.

Da nach dem §. 469. eben daselbst Th. II. Tit. XI. jeder Todesfall dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, und zwar laut §. 473. von der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung von dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, angezeigt werden muß: so kann die Obliegenheit der Geistlichkeit, auf die Erfüllung dieses Gesetzes zu halten, nicht in Zweifel gezogen werden. Zumal nach §. 474. eben daselbst der Pfarrer sich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben muß, bei Einlegung der Leiche in den Sarg und bei der Zuschlagung gegenwärtig zu seyn, und nach §. 475. das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden muß, so lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angebliche Leiche wirklich tod sey.

Die Verpflichtung zu jeder Todes-Anzeige an die Orts-Polizey ist eine ebenfalls allgemein bekannte Pflicht. Bei den Todesfällen der Schwangeren, besonders der in der Schwangerschaft schon vorgerückten, tritt die gesetzliche Verpflichtung zu Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes ein. Dies erfordert die schleunigste Anwendung der Hülfe, wenn der Zweck nicht öfter verfehlt werden soll. Eine Polizey-Instanz ist aber an jedem Orte; ihr stehen also auch die Mittel zur schleunigsten Herbeischaffung der Hülfe gewöhnlich zuerst zu Gebothe. Bei den Todesfällen, besonders solcher Personen, die sich in weit vorgerückter Schwangerschaft befinden,

Digitized by Google

treten alle Verordnungen in Kraft, welche zur Rettung der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen und Scheintodten feststehen.

Ja, es ist bei Sterbefällen in diesen Lagen sogar nicht allemal die Rede von einem scheintodten, sondern zuweilen von einem wirklich noch lebenden Kinde, dessen Leben nach dem Tode der Mutter noch fortdauern kann und in manchen erweislichen Fällen schon fortgedauert hat, durch welche Fälle das urolte Gesetz wegen Rettung der Kinder im Mutterleibe veranlaßt worden ist.

Nie also darf die Orts-Polizey die schleunigste Vorsorge für die Rettung der Leibesfrucht einer verstorbenen Mutter außer Acht lassen, am wenigsten in den Fällen, wo weder ein approbirter Arzt oder Geburtshelfer oder Chirurgus, noch auch eine approbirte Hebamme zu Hülfe gezogen worden sind. Sie muß daher die Zuziehung eines oder des andern approbirten Sachkundigen schleunigst bewirken; indem nur durch Beschleunigung der Hülfe die Rettung ermöglicht werden kann.

Zwar wird allgemein angenommen, daß die volle Nothwendigkeit der Rettung eines dergleichen Kindes mit dem Eintreten der Fähigkeit zur Fortsetzung seines gleichsam selbstständigen Lebens außerhalb der Mutter (nach dem 6ten Monate) erst eintreten soll; allein wegen der Schwierigkeit einer sicheren Bestimmung des Zeitpunktes der Schwangerschaft, ist in zweifelhaften Fällen die Rettung des Kindes bald nach dem Tode der Mutter, auch dann zu versuchen, wenn auch vermuthet wird, daß die Mutter noch nicht den 6ten Monath der Schwangerschaft erreicht gehabt habe.

Einer besondern Erinnerung bedarf es nicht, daß jeder dieser Rettungs-Versuche mit der möglichsten Vorsicht und mit jeder Schonung wie bei wirklich lebenden oder nur scheintodten Müttern verrichtet werden muß. Dem wohl erwogenen Urtheile des approbirten Sachkundigen wird es überlassen bleiben, zur Erzielung des Rettungszweckes die Wendung, die Instrumentalhülfe oder den Kaiserschnitt zu wählen

Den Herren Geistlichen wird übrigens die Orts-Polizey ein beglaubigtes mit der eigenhändigen Unterschrift der Sachkundigen versehenes Zeugniß über die Vollziehung der Rettungsversuche, oder eine Bescheinigung, aus welchen Gründen dieselben unterlassen worden, vor der Beerdigung der schwangeren Verstorbenen zustellen lassen. A. I. IX. Octbr. 6. Breslau den 6. November 1825.

Königl. Preuß. Reg'erung.

Nro. 149. Wegen Liquidirung der Beköstigung, des Vorspanns und der Fourage für marschirende Truppen.

Nach der Verordnung vom 30. April 1822 Amtsblatt Stück XVIII. No. 84. Jahrgang 1822 ist bestimmt, daß die marschirenden Truppentheile, für den erhaltenen Vorspann und die verabreichte Mund-Verflegung die Bezahlung an die Orts-Vorstände sogleich entrichten sollen, und daß nur in solchen Fällen, wo entweder bei Märschen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militairs, wegen der damit ver-

Digitized by Google

bundenen Gefahr und Verluste, die baare Zahlung dieser Kosten sich nicht ausführen lassen sollte, dieselben sodann nach der anderweiten Verordnung vom 30. May 1822 Amtsblatt Stück XXIV. No. 109. gedachten Jahrganges durch die Königl. landräthlichen Aemter bei der Königl. Regierung monatlich liquidirt werden dürfen.

Dieses bisher statt gehabte Verfahren wird nunmehr durch eine neuere Verfügung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 14. October a. c. dahin modificirt: daß, von nun an, alle dergleichen Liquidationen über Beköstigung und Vorspann letzterer Art, nicht mehr an uns, sondern an die Königlichen Intendanturen von den liquidirenden Behörden monatlich überreicht werden sollen.

Dasselbe Liquidations-Verfahren soll auch bei Liquidirung der den Truppen auf Märschen verabreichten Fourage statt finden, und es sollen demnach die von den liquidirenden Behörden bishero an uns übergebenen Liquidationen nicht weiter an uns, sondern von jetzt an, an die Königlichen Intendanturen unmittelbar, und zwar monatlich eingereicht werden.

Die Königlichen Intendanturen werden die solchergestalt bei ihnen eingehenden Beköstigungs-, Vorspann und Marsch-Fourage-Kosten-Liquidationen prüfen, feststellen und zur Vergütigung auf die Regierungs-Haupt-Casse anweisen, auch die betreffenden liquidirenden Behörden davon gleichzeitig in Kenntniß setzen.

Den Königl. landräthlichen Aemtern, so wie allen übrigen liquidirenden Behörden, wird diese neue Anordnung zur genauen Beobachtung und mit der Aufforderung bekannt gemacht, diese in Rede stehenden Liquidationen vom 1. November a. c. anfangend, nicht mehr an uns, sondern an die Königl. Intendanturen monatlich prompt einzusenden.

Plen. No. 138. Octbr. Breslau den 8. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 150. Wegen Steuer-Umschreibungen bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke bezüglich der abgelösten Zinsen und Dienste.

Es ist bemerkt worden, daß bei Anfertigung der Steuer-Umschreibungen durch die Königl. Landräthl. und Steuer-Aemter in Folge statt gefundener Abzweigungen einzelner Theile von Grundstücken, oder Dismembrirung ganzer Stellen, nicht immer darauf gehörig Rücksicht genommen wird: ob dem Haupt-Guthe etwa wegen früher abgelöster Zinsen oder Dienste eine Steuer zugeschrieben worden. In einem solchen Falle ist aber nothwendig, daß bei Dismembrationen der neue Erwerber des abgezweigten Grundstücks, auch einen verhältnißmäßigen Theil jener Steuer für die Dienste ꝛc. vom Haupt-Guthe zugleich übernimmt, weil sonst diese Steuer-Rate dereinst ganz verloren gehen könnte.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Königl. Landräthlichen und Steuer-Behörden hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Plen. No. 369. Aug. 24. Breslau den 3. Novbr. 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nro. 151. Wegen Aufhebung des Haupt-Zoll-Amts in Inowroclaw.

Es wird den Haupt-Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Departements auf den Grund einer Benachrichtigung des Provinzial-Steuer-Directoriums in Posen vom 2ten d. M. hiermit bekannt gemacht, daß das Haupt-Zoll-Amt zu Inowroclaw, mit dem Exportations-Büreau zu Paprosch am 31sten December d. J. aufgehoben werden wird. Es sind daher Begleitscheine auf Inowroclaw, nur noch bis etwa zum 15ten December d. J. auszufertigen, weil spätere Waaren-Transporte die Ausgangs-Punkte Inowroclaw und Paprosch, nicht vor dem 1sten Januar k. J. erreichen, folglich den Kauf- und Fuhrleuten, durch Hinweisung zu den nächsten Exportationsstellen Thorn und Strzalkowo (6 bis 8 Meilen von Inowroclaw) Kosten und Umstände verursacht werden dürften.

II. VIII. 182. Nov. Breslau den 8. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 51. Wegen Nachweisung der Insinuations- u. Executions-Gebühren, ingleichen der Meilen-Gelder der Gerichts-Executoren und Boten.

Die nachstehende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers:

Nach der Bestimmung des §. 5. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Cammer vom 18. December pr. sollen alle Sporteln und Gebühren, welche ein Beamter als Theil seines Dienst-Einkommens bezieht, durch die Bücher und Rechnungen laufen. Bei der buchstäblichen Anwendung dieser Vorschrift würden auch die Insinuations-Gebühren, die Meilen-Gelder, und Executions-Gebühren, deren Selbst-Genuß einzelnen Beamten überlassen ist, durch die Salarien-Cassen-Rechnungen der Gerichte laufen müssen. Diese Ausdehnung der Vorschrift liegt aber nicht im Sinne der gedachten Verordnung. Die Königl. Ober-Rechnungs-Cammer ist daher mit dem Justiz-Minister darin einverstanden, daß es in Ansehung derjenigen Beamten, welche den Selbst-Genuß der Insinuations- und Exekutions-Gebühren und der Meilen-Gelder haben und diese Gebühren entweder ganz oder theilweise, unmittelbar von den Partheien einziehen, keiner detaillirten Verrechnung der ihnen zur Selbst-Einziehung überlassenen Kosten, in der Rechnung des Gerichts bedarf.

Diese Beamten müssen aber ein Buch führen, worein sie, unter fortlaufenden Nummern und Bemerkung des Datums, die Sache mit Bezeichnung der Partheien eintragen und bemerken müssen, wie viel sie an Gebühren in jeder Sache erhoben haben. Wenn ein und derselbe Bote oder Exekutor alle drei Gattungen von Gebühren, nämlich: Insinuations-, Meilen- und Exekutions-Gebühren, oder zwei derselben bezieht, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Wenn der Bote oder Exekutor das Recht hat, alles was er an Gebühren der gedachten Gattungen einzieht, für sich zu behalten, ohne daß der Salarien-

Digitized by Google

Casse oder einem andern Beamten etwas davon zusteht, so können alle drei Gattungen von Gebühren zusammengefaßt, und in das Rechnungs-Buch, eine mit der andern vermischt, eingetragen werden.

Wenn dagegen der Bote oder Exekutor verpflichtet ist, von den von ihm eingezogenen Gebühren, einem andern Beamten oder der Salarien-Casse einen Theil abzugeben, oder wenn er etwa die Gebühren nur bis zu einem festgestellten Maximum für sich behalten darf, und den etwanigen Ueberrest zur Salarien-Casse abliefern muß, alsdann dürfen die einzelnen Gattungen der Gebühren nicht zusammengeworfen, sondern sie müssen unter besonderen Abtheilungen des Rechnungs-Buches aufgeführt werden, so, daß der Betrag jeder einzelnen Gebühren-Gattung sich ergiebt. Aus diesem Rechnungs-Buche, wozu das Schema beiliegt, wird am Schlusse des Jahres der Betrag der verdienten, erhobenen und noch ausstehenden Gebühren, resp. ins Soll-Einkommen und Ist-Einkommen übertragen und als durchlaufende Post berechnet. Bevor aber dies geschieht, muß am Schluß des Jahres das Buch demjenigen Beamten, welcher den Boten und Exekutoren zunächst vorgesetzt ist, und ohne dessen Vorwissen sie keine Insinuationen vornehmen oder abwesend sein und Meilen-Gelder und Exekutions-Gebühren einziehen können, vorgelegt, von ihm revidirt und die Richtigkeit attestirt werden. Der Salarien-Cassen-Rechnung ist das Buch als Belag beizufügen.

Nach vorstehender Bestimmung, hat das Königl. Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen. Berlin den 30. September 1825.

Der Justiz-Minister

An (gez.) G. Danckelmann.

das Königl. Ober-Landes-Gericht

A. 9426. zu Breslau.

Schema.

Rechnungs-Buch

des Boten (Exekutors) N. bei dem ꝛc. Gericht zu N. über die ihm als Selbst-Genuß zukommenden und unmittelbar von den Partheien eingezogenen Insinuations-Meilen- und Exekutions-Gebühren. Für das Jahr 182

Fortlaufende No.	Datum der Eintragung	Name des Debenten.	In welcher Sache.	Bezeichnung der Gebühren.	Sollen eingezogen werden.	Datum der Einziehung	Sind eingezogen. Rtl. sgr. pf.	Fallen weg Rtl. sgr. pf.	Sind ult. December 182 Rest. Rtl. sgr. pf.	Bemerkungen.

Digitized by Google

wird hiernach allen Königl. Gerichts-Behörden des Departements und den Inquisitoriaten mitgetheilt, um sich selbst darnach zu achten und die ihnen untergeordneten Boten und Exekutoren mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, dergestalt, daß dieselben sowohl für das laufende Jahr, als für die Zukunft ihre Buchführung darnach einrichten.

Die bei den Creis-Justiz-Commissionen angestellten Exekutoren sind mit besondern Anweisungen versehen worden, die Creis-Justiz-Räthe haben sich dieselben vorlegen zu lassen, sich nach deren Inhalt, so weit er sie angeht, genau zu richten und auf deren Befolgung zu halten. Breslau den 25. October 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 52. Wegen eines Nachweises der vorsätzlichen und der fahrläßigen Brandstifter.

Sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, ungesäumt eine tabellarische Uebersicht, in welcher angezeigt ist:

a) wie viel überwiesene und verdächtig erklärte vorsätzliche Brandstifter in seinem Gefängnisse verhaftet,
b) wie viel, wegen fahrläßiger Brandstiftung von ihm zur Untersuchung gezogen worden,
c) wie viel seit den letzten 6 Jahren bis zum 1sten October d. J. wegen vorsätzlicher oder blos fahrläßiger Brandstiftung vorläufig oder gänzlich freigesprochen worden sind,

an den Criminal-Senat zu übersenden, da die erforderten Notizen auf das baldigste benutzt werden sollen. Breslau den 6. November 1825.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Bei dem am 17. October auf dem Domainen-Amts-Vorwerk Reichwald, Wohlauer Creises, entstandenen Brande, rettete der dasige Brauer Heyder durch seine schleunige und umsichtige Hülfe das gesammte Vorwerks-Vieh, und verdient dies um so mehr öffentlich gerühmt zu werden, als bei diesem Brande die eigene Habe des Heyder in Gefahr war, und er sich hiedurch von seiner menschenfreundlichen Hülfsleistung nicht abhalten ließ.

I. XIV. 168. Octbr. Breslau den 9. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bei dem am 8. September zu Mittel-Schreibendorf, Strehlener Creises, statt gehabten Brande, hat der Dienstknecht Rippke aus Ober-Rosen mit Lebens-Gefahr die bereits dem Ersticken nahe Frau des Krämer Ludwig aus dem Feuer ge-

Digitized by Google

rettet. Indem wir nun das lobenswerthe Benehmen des Rippke, welchem auch eine Belohnung bewilligt, bekannt machen, lassen wir auch nicht das rühmliche Benehmen des Polizei-Distrikts-Commissarius Hauptmann v. Lemcke zu Polnisch-Jägel, des Zimmermeister Gräber aus Prieborn, des Schieferdecker Sussenbach aus Schweidnitz, und des Gerichts- und Feuerschulzen Ungelenke, so wie des Dreschgärtner Hillmann aus Polnisch-Jägel (welcher letztere sich auch hiebei in Gefahr gab, so daß er bedeutend beschädigt ist) unberührt, indem durch deren angestrengte Thätigkeit es nur möglich gewesen ist, dem Feuer Einhalt zu thun, und dadurch die Kirche und den Dominialhof zu retten.

I. XIV. Octbr. 166. Breslau den 7. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Auszeichnung.

Dem Dr. Med. Neigefind zu Schweidnitz ist bey Gelegenheit seines 50jährigen Jubiläums von Sr. Majestät dem Könige das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse verliehen, und diese Allerhöchste Auszeichnung durch Glückwünschungs-Schreiben des Herrn Departements-Ministers Excellenz, so wie der Provinzial-Behörden begleitet worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Referendarius Baron von Koeller ist zum Landrath des Glatzer Kreises ernannt.

Der Steuer-Aufseher Lieutenant Schirmer in Reinerz, zum Rendanten des Steuer-Amts in Schönbrunn.

Der bisherige Pfarrer Görlich in Radziunz, zum Curatus in Trachenberg.

Der Curatus Pampuch zu Trachenberg, zum Pfarrer in Prausnitz.

Der Pfarrer-Administrator Scholz in Langewiese, zum Pfarrer in Radziunz, (Militscher Kreises).

Der Schul-Adjuvant Meisner in Schönwalde, zum Schullehrer in Moschwitz, (Münsterberger Kreises).

Der zeitherige Schullehrer Teuber in Hohndorf, in gleicher Eigenschaft nach Nieder-Langenau.

Der Schullehrer Casper zu Moschwitz, (im Münsterberger Kreise), als Rector in Camenz.

Der invalide Gemeine Ilgmann, als Wegewärter auf der Glatz-Reinerzer Chaussee.

Digitized by Google

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

In Trachenberg ist an die Stelle der alten völlig unbrauchbar gewordenen Schulhäuser ein neues zweckmäßiges Elementar-Schul-Gebäude errichtet worden. Den beiden Lehrern sind darin bequeme Wohnungen verschaft und zum Unterricht der Jugend geräumige, mit den erforderlichen Utensilien versehene Stuben angelegt worden. Bei dem Bau, welchen die gesammte Schul- und Kirchen-Gemeinde führte, hat besonders die Stadt große Aufopferungen gemacht und der Bürgermeister Göbsche lobenswerthe Thätigkeit bewiesen.

Der Besitzer des Dominii Schätz, (Guhrauer Kreises) Graf von Westerhold, hat der dortigen Schule zwey Morgen Land zur Anlegung einer Obst-Baumschule geschenkt. Von der Gemeinde ist der Platz umzäunt und zur Cultur vorgerichtet worden, so, daß durch diese wohlthätige Bestimmung der Unterricht der Jugend auf einen ihrem künftigen Berufe ganz entsprechenden Geschäftsgegenstand ausgedehnt, und hierin etwas zweckmäßiges geleistet werden kann.

Die Frau General-Lieutenant von Prittwitz, Besitzerin von Ludwigsdorf, (Oelser Kreises) hat den von der dasigen Gemeinde mit vielfachen Aufopferungen, aber gut und zweckmäßig geführten Bau eines neuen Schulhauses durch ein Geschenk von 100 Rtlr. edelmüthig befördert.

In Rackschütz (Neumarkter Kreises) ist ein neues massives evangelisches Schul- und Organisten-Haus gebaut worden. Bei der Anlage der Schulstube sowohl als des Wohngelasses des Lehrers hat man sehr zweckmäßig nicht blos das jetzige, sondern auch das künftige Bedürfniß berücksichtigt.

Der zu Breslau verstorbene Dom-Stifts-Prälat von Blacha hat der Cathedral-Kirche auf eine Meß-Fundation ein Legat von 380 Rtlr. ausgesetzt.

Die Erben des zu Heidelberg in der Grafschaft Glatz verstorbenen Ausgedingers Anton Pohl, haben eine Schenkung von 35 Rtlr. zum Besten der Schulkinder und Armen in Königswalde vermacht.

Die zu Wirschkowitz gestorbene verwitt. Gutspächterin Fellbrig, geborne Berger, hat der evangelischen Schule zu Heide-Wilxen ein Legat von 50 Rtlr. ausgesetzt.

Die verstorbene Ehefrau des Kürschnermeisters Schobe zu Markt-Borau hat der dortigen evangelischen Kirche zur Anschaffung von Glocken eine Beihülfe von 20 Rtlr. Cour. vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVII. —

Breslau, den 23. November 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter:

(No. 972.) vom 24. Mai d. J. die Erhebung der Kathedralsteuer in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland betreffend.

(No. 973.) vom 4. Septbr. d. J. wegen Aufhebung des in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangel. und katholischen Pfarr-Zwanges.

(No. 974.) vom 25. v. M. daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden seyn sollen.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 152. Die Beförderung der Ziegelbedachung in Städten und auf dem Lande, und das Brennen der Dachziegeln in wenig kostenden, sogenannten Feldöfen, betreffend.

Die häufigen und großen Brände in Städten und auf dem Lande, welche in den letzten fünf Jahren im hiesigen Regierungs-Bezirk, vorzüglich in den Städten Oels, Strehlen und Habelschwerdt und in mehreren Kreisen vorgekommen sind, haben gewiß das Publikum belehrt: daß diese Brände nur deshalb so um sich greifend und verheerend geworden sind, weil die Gebäude mit Schindeln oder Schoben bedeckt waren, und daß nur in massiven, feuerabhaltenden Dachbedeckungen, Schutz vor dem Flugfeuer und gegen die mächtige Fortpflanzung der Flammen zu finden ist.

Der Feuerschaden der, in dem oben gedachten Zeitraum, an Gebäuden, Mobilien, Getreide und dergleichen, im hiesigen Verwaltungs-Bezirk, angerichtet ist, ist unersetzlich.

Digitized by Google

Wir sehen uns daher veranlaßt, die feuerabhaltenden Bedachungen für Städte und Land erneuert dringend anzuempfehlen.

Obwohl die bekannten Lehmschindeln für Landgebäude schon sehr schützend und, wegen der geringen baaren Kosten, leicht ausführbar, mithin sehr zu empfehlen sind; so darf doch dabei nicht unberücksichtiget gelassen werden, daß sie nur dann jene Empfehlung verdienen, wenn sie gut und tauglich angefertigt werden, d. h. wenn die obere, eigentlich das vor Regen und Nässe schützende Dach ausmachende Strohschicht so dick gemacht wird, daß die darunter liegende Lehmplatte den nöthigen Schutz erhält und nicht erweicht werden kann.

Leider ist dies meist außer Acht gelassen, die Strohschicht zu dünn oder von zu schlechtem Stroh gemacht, und so das Lehmschindeldach bald wieder dem Verderben Preis gegeben worden. Daher mag es wahrscheinlich rühren, daß der Landmann noch nicht mehr Vertrauen zu dieser Art von feuerabhaltenden Bedachungen gewonnen hat.

Weit vorzüglicher sind allerdings die bekannten Ziegeldächer. Aber ihre durchgängige Anwendung findet oft darin ein Haupthinderniß, daß sie zu große Kosten verursacht.

Die Ziegeleibesitzer halten mit den Preisen der Dachziegel aus dem Grunde, weil ein kostbarer gewölbter Ofen zum Brennen derselben erforderlich seyn soll, noch immer zu hoch.

Es ist daher unsre Absicht, das Publikum damit bekannt zu machen, daß es keinesweges eines gewölbten Ziegelofens bedürfe, um gute Dachziegeln zu brennen. Dergleichen können sehr füglich in oben offenen, gewöhnlichen Feldöfen gut und dauerhaft gebrannt werden, und es findet dabei weiter kein Nachtheil statt, als daß auf jedes Tausend Dachziegeln etwa ein zehntheil Klafter Holz mehr, als im gewölbten Ofen erforderlich ist.

Ein solcher Dachziegel-Feld-Ofen wird, je nachdem er wenig oder viel Schürrlöcher haben soll, nach Erforderniß 15 — 20 und mehrere Fuß breit, nicht aber länger oder tiefer als 16 Fuß, auf einem Fundament von Feldsteinen, oder, wenn dergleichen nicht zu haben sind, von gebrannten Mauerziegeln, die etwa einen Fuß über die Erde hoch aufgemauert werden, errichtet. Seine Umfassungswände können ganz allein aus getrockneten Luftziegeln, in Lehm gemauert, bestehen. Sie müssen drei Aufsätze bilden. Der untere, 4 Fuß hohe, Aufsatz wird 2½ Fuß; der mittlere eben so hohe Aufsatz wird 2 Fuß, und der obere, etwa 3 Fuß hohe Aufsatz 1½ Fuß stark gemacht, und auf die beiden entstehenden, 6 Zoll breiten, äußern Absätze, werden hölzerne Zwingen gelegt; damit der Ofen vom Feuer nicht auseinander getrieben werden könne. Zum Schutz vor heftigen Regengüssen ist es gut,

Digitized by Google

wenn der Ofen mit einem leichten, auf 4 oder 8 eingegrabenen Säulen ruhenden, Bretterdache, was 4 bis 6 Fuß über die obere Decke des Ofens erhaben seyn muß, versehen wird. Dies aber nur für den Fall, wenn man das Brennen der Ziegeln den ganzen Sommer hindurch, oder mehrere Jahre lang, fortsetzen will. Sonst kann man sich auch blos mit Schirmbrettern schützen, wie dies einem jeden Ziegelstreicher bekannt seyn wird.

Ein solcher Ofen mit 3 Schürrlöchern erfordert zum Bau, etwa 10 Klaftern Feldsteine zum Fundament, und 20000 Luftziegeln zu den Umfassungswänden; kostet höchstens 60 bis 70 Rtlr. und kann von jedem Maurer, mit Hülfe des Ziegelstreichers, leicht in kurzer Zeit errichtet und, wenn er wandelbar werden sollte, mit wenig Kosten wieder ausgebessert werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß man darin hundertausende von Ziegeln brennen könne, ohne daß er eines Neubaues bedürfe.

Man pflegt in einen Ofen von der angegebenen Größe, in die untersten Schichten, bis über die Höhe der Schürrlöcher, etwa 6000 Mauer- und oben darüber 9 bis 10000 Flachwerke zu setzen, und zum Brennen beider 15 bis 16 Klafter trockenes Kiefern- oder Fichten-Holz, oder eine verhältnißmäßige Menge Steinkohlen, zu verwenden.

Es ist augenscheinlich, daß man sich, bei nicht zu hohen Brennmaterialien-Preisen, das Tausend Dachziegeln wird für fünf Thaler stellen können; auch wenn auf jedes Tausend 20 Sgr. auf den Ofen, auf Utensilien und auf den leicht gebauten Dach-Ziegelschuppen — der doch nach gemachtem Gebrauch immer noch Werth behält — gerechnet werden.

Um gute Dachziegeln zu erhalten, ist es allerdings nöthig, daß eine taugliche Lehm- oder Thonart dazu verwendet und daß solche vorzüglich gut durchgearbeitet, oder, wenn es die Zeit zuläßt, ein Jahr oder einige Jahre lang dem Verwittern ausgesetzt werde.

Wir wünschen, daß diese Andeutungen zur häufigern Anwendung der feuerabhaltenden Dachziegeln Anlaß geben mögen; damit ruchlose und unvorsichtige Brandstiftungen nicht noch größeres Unglück anrichten können, als schon geschehen ist.

Es ist besser, wenn man ein Gebäude auf dem Lande in den Wänden von Holz baut und mit Dachziegeln deckt, als wenn man massive Wände errichtet, und Stroh oder Schindeln zur Bedachung anwendet.

I. u. II. A. Nov. 147. XV. Breslau den 10. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Bürger und Züchner Beutel zu Wartha, für sein verdienstliches Benehmen bei Rettung einiger durch unglückliche Zufälle in den Neiße-Fluß gefallenen Kinder dortiger Einwohner das allgemeine Ehrenzeichen 2ter Classe zu verleihen.

A. I. 293. Nov. XIV. Breslau den 9. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Aus einem Bericht des Magistrats zu Brieg hat die Königl. Regierung mit besonderm Wohlgefallen ersehen, daß der dasige Posamentirer Carl Ehrenfried Kluge aus freiem Antriebe im wahrhaft christlichen Sinne Behufs der Erweiterung des Baues des dasigen Hospital-Gebäudes zum heiligen Geist, die beträchtliche Summe von Eintausend Reichsthaler geschenkt hat. Durch deren Verwendung hat eine Etage aufgesetzt werden können, wodurch vier geräumige Zimmer gewonnen worden, in welche 12 verarmte dortige Bürger oder deren Wittwen mehr als bisher aufgenommen werden können.

Eine die Armuth so mildthätig unterstützende Wohlthätigkeit verdient öffentliche Anerkennung. I. V. 310. Octbr. Breslau den 11. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Die Marktpreise für Getreide, Heu und Stroh, an Martini 1824 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche bei Berechnung, des im laufenden Jahre 1825 zu entrichtenden Geld-Betrages, einer, nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, früher bestimmten Getreide-Rente, zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 7. November 1825.

Königl. General-Commission von Schlesien.

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißer Waizen. rtl. sg. pf.	Gelber Waizen. Der preu rtl. sg. pf.	Roggen. ßische S rtl. sg. pf.	Gerste. cheffel. rtl. sg. pf.	Haser. rtl. sg. pf.	Heu der preuß. Entr. rtl. sg. pf.	Stroh das Sch. k. rtl. sg. pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	— — —	— 25 1	— 17 —	— 13 1	— 10 11	— 22 10	3 17 5
Briez, für den Brieger Kreis.	— — —	— 22 10	— 15 2	— 11 7	— 8 9	— 15 —	2 8 7
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	— — —	1 6 10	— 19 3	— 15 1	— 11 11	— 25 —	3 20 —
Frankenstein, für die Kr. Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg u. Nimptsch.	— — —	— 29 9	— 17 9	— 13 —	— 10 7	— 16 —	3 1 5
Groß Glogau, für den Glogauer Kreis.	— — —	— 28 8	— 16 2	— 15 2	— 11 3	— 20 —	2 20 —
Grünberg, für den Grünberger und Freystädter Kreis.	— — —	1 5 1	— 19 6	— 16 11	— 13 6	— 21 4	3 14 11
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	— — —	1 — 4	— 16 11	— 14 7	— 10 10	— 16 3	2 5 —
Haynau, für den Haynauer und Goldberger Kreis.	— — —	1 — 6	— 16 —	— 11 6	— 11 —	— 17 2	3 2 —
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	— — —	1 7 1	— 19 9	— 15 1	— 11 2	— 13 9	3 12 10
Jauer, für die Kreise Jauer und Bolkenhayn.	1 1 7	— 25 4	— 17 1	— 12 3	— 9 9	— 18 —	3 20 —
Landeshut, für den Landeshuter Kr.	2 4 —	1 23 8	1 3 8	— 28 —	— 24 —	— — —	— — —
Liegnitz, für die Kr. Liegnitz, Lüben, Steinau u. Wohlau.	— — —	— 27 3	— 16 5	— 13 3	— 10 8	— 12 8	3 — 1

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißer Waizen. rtl. sg. pf.	Gelber Waizen Der preu rtl. sg. pf.	Roggen. ßische S rtl. sg. pf.	Gerste scheffel. rtl. sg. pf.	Hafer. rtl. sg. pf.	Heu der preuß. Entr. rtl. sg. pf.	Stroh das Schock. rtl. sg. pf.
Löwenberg, für den Löwenberger Kr.	1 5 —	— — —	— 16 —	— 11 6	— 11 —	— 17 6	3 — —
Namslau, für den Namslauer Kreis.	— — —	1 — —	— 17 6	— 14 —	— 11 4	— 12 4	2 7 4
Reichenbach, für den Reichenbacher Kr.	— — —	— 25 9	— 16 10	— 13 2	— 11 2	— 22 —	4 5 —
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	— — —	1 2 6	— 19 7	— 17 4	— 12 2	— 22 6	3 — —
Schweidnitz, für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis.	1 2 3	— 24 5	— 17 2	— 13 —	— 11 2	— 20 7	3 25 —

Personal = Veränderungen

im Departement des Königl. Ober = Landes = Gerichts von Schlesien zu Breslau in dem Monat October 1825.

Die Candidaten der Rechte: Gustav v. Stephany, Carl Friedrich Lessing, Adolph Graf Poninsky, Johann Dionysius Barschdorff, Carl Ferdinand Göbel, sind zu Ober = Landes = Gerichts = Auscultatoren; die Ober-Landes = Gerichts = Auscultatoren: August Heinrich Glöckner zum Referendarius bei dem Ober = Landes = Gericht in Breslau, Johann Heinrich Alexander Scharff zum Referendarius bei dem Ober = Landes = Gericht in Ratibor, ernannt. Der Ober = Landes = Gerichts = Referendarius Breuer zu Graudenz, und der Ober-Landes = Gerichts = Referendarius Brachmann zu Ratibor, sind in gleicher Qualität an das hiesige Ober = Landes = Gericht versetzt. Der Stadt = Gerichts = Direktor v. Blankensee ist zum ersten Direktor des Stadt = Gerichts in Breslau, und der Ober = Landes = Gerichts = Rath Gelpke zum zweiten Direktor desselben, mit Beibehaltung des bisher verwalteten Banco = Justitiariats; der Ober = Landes = Gerichts = Assessor Wentzel zum Land = Richter in Trebnitz, ernannt worden.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulgehülfe Völkel in Klein Kniegnitz, zum evangelischen Schullehrer daselbst.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der Bau eines massiven Schulhauses, welchen die Gemeinde in Cawallen (Breslauer Kreises) in diesem Jahr geführt hat, wurde durch ein von dem hiesigen Magistrate als Dominium zum Baue bewilligtes Geschenk von 383 Rtlr. 10 sgr. wesentlich befördert. Die Leitung des Baues führte der Gerichtsscholz Hofmann mit solcher Uneigennützigkeit, daß von demselben die Ziegeln zum Bau gegen die Selbstkosten geliefert und Stall und Scheuer für die geringe Summe von 50 Rtlr. erbaut wurden. Zu dem Bau hat die Königl. Regierung, weil er durchaus massiv und sehr zweckmäßig geführt worden, der Gemeinde eine Unterstützung von 50 Rtlr. bewilligt.

Der zu Jauer verstorbene Kaufmann Rausch, hat der evangelischen Kirche und Schule in Domanze, (Schweidnitzer Kreises) 400 Rtlr. vermacht.

Der zu Neuschloß (Militscher Kreises) verstorbene Dienstknecht Borosch hat der katholischen Schule daselbst 100 Rtlr., und der katholischen Kirche zu Militsch 40 Rtlr. vermacht.

Der zu Breslau verstorbene Fischhändler Geissler, hat dem Hospital zu Allerheiligen 30 Rtlr. vermacht.

Im Oelsnischen Kreise haben: die Gemeinde zu Dörndorf, das Schulhaus daselbst mit einem Kostenaufwande von 89 Rtlr. 8 sgr. 1 pf. reparirt.

Die Dominien und Gemeinden Ober- und Nieder-Mühlwitz, in dem Schulhause der beiden Dörfer die Schulstube mit einem Kostenaufwande von 207 Rtlr. 12 sgr. 4 pf. erweitert, und zugleich auf Anlegung eines Kellers für den Lehrer Bedacht genommen.

Die beiden Gemeinen zu Ober- und Nieder-Schönau, durch Unterstützung mit Bau-Materialien von Seiten der Dominien, den beengten Raum der Schulstube zweckmäßig erweitert, und dadurch, ohne Werthannehmung jenes Bau-Materials, 78 Rtlr. 24 sgr. 10 pf. Kosten zu übernehmen gehabt; nicht minder haben

Die Dominien und Gemeinden zu Ober- und Nieder-Jentschdorf, das Organisten- und Schulgebäude daselbst auf eine so zweckmäßige Art reparirt, daß die Aufbringung eines Kostenbetrages von 408 Rtlr. 29 sgr. 7 pf. dadurch nöthig geworden ist.

Der zu Frankenstein verstorbene Chirurgus Güttler, hat der dortigen Krankenanstalt 100 Rtlr. und den Stadt-Armen daselbst 12 Rtlr. vermacht.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Octobr. 1825.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel				Roggen der Scheffel				Gerste der Scheffel				Hafer der Scheffel				Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte				gute Sorte				gute Sorte				gute Sorte									
	rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	1	—	6		21	10			18	11			15	10			11	11			10	10
Brieg ...	—	27	4		19	8			20	3			15	—			12	9			10	—
Frankenstein	1	8	10		27	9			19	3			16	—			13	9			11	3
Glatz	1	8	4		25	8			20	8			15	—			14	—			10	—
Guhrau ...	1	3	10	1	—	8			17	9			16	10			15	9			14	7
Habelschwerdt	1	22	—	1	14	9			22	3			19	6			20	3			16	10
Herrnstadt .	1	4	—	1	2	—			17	—			15	—			16	—			14	—
Münsterberg	1	—	9		24	3			18	3			14	6			12	—			9	9
Namslau ..	—	29	6		26	7			16	7			14	3			13	10			11	9
Neumarkt ..	1	—	6		26	—			16	9			15	—			12	6			12	—
Nimptsch ..	1	6	—	1	5	—			17	—			16	6			13	—			12	6
Oels	1	—	—		26	6			20	3			16	10			15	4			14	—
Ohlau ...	—	27	6		27	6			17	6			17	—			12	4			11	9
Prausnitz .	1	2	6	1	—	—			18	—			17	6			15	—			14	—
Reichenbach	1	6	3	1	2	10			18	1			14	9			13	6			11	8
Reichenstein	1	7	—		26	—			18	—			15	—			13	—			11	—
Schweidnitz	1	11	1	1	3	11			18	—			15	3			13	5			10	9
Strehlen ..	—	27	3		21	6			16	11			14	3			11	4			10	—
Striegau ..	1	6	6	1	—	10			16	6			14	5			12	2			10	2
Wintzig ...	1	2	—	1	—	—			18	—			16	—			12	—			10	—
Wohlau ...	1	4	—	1	2	—			18	—			16	—			15	—			12	—
im Durchschnitt	1	4	1		28	10			18	3			15	9			13	9			11	10

Namen der Städte.	Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	10	8		27	—	
Brieg ...	10	6		8	—	
Frankenstein	10	9		8	3	
Glatz	11	8		7	8	
Guhrau ...	11	3		10	4	
Habelschwerdt	10	—		9	—	
Herrnstadt .	11	6		10	6	
Münsterberg	9	9		7	9	
Namslau ..	11	3		9	—	
Neumarkt ..	9	3		8	3	
Nimptsch ..	13	—		12	6	
Oels	12	—		9	4	
Ohlau ...	10	6		10	—	
Prausnitz .	10	6		10	—	
Reichenbach	9	10		7	11	
Reichenstein	10	—		8	—	
Schweidnitz	10	7		8	5	
Strehlen ..	10	—		8	6	
Striegau ..	10	—		8	—	
Wintzig ...	10	8		8	—	
Wohlau ...	12	—		10	—	
im Durchschnitt	10	10		9	1	

Namen der Städte.	Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	27	—		2	20	—
Brieg ...	22	—		2	8	7
Frankenstein	12	—		2	10	—
Glatz	14	—		2	15	—
Guhrau ...	18	6		2	—	—
Habelschwerdt	16	—		3	—	—
Herrnstadt .	14	—		1	26	—
Münsterberg	17	6		2	15	—
Namslau ..	9	—		1	10	—
Neumarkt ..	17	—		2	—	—
Nimptsch ..	15	—		2	8	—
Oels	15	—		2	15	—
Ohlau ...	21	2		1	22	—
Prausnitz .	14	—		1	22	—
Reichenbach	15	—		3	—	—
Reichenstein	7	6		1	10	—
Schweidnitz	23	3		2	25	—
Strehlen ..	—	—		—	—	—
Striegau ..	18	—		2	15	—
Wintzig ...	20	—		2	—	—
Wohlau ...	18	—		2	10	—
im Durchschnitt	16	8		2	7	1

Breslau den 12. November 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVIII. —

Breslau, den 30. November 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter:

(No. 975.) vom 31. August d. J. wegen Uebertragung des Vorsitzes im Staats-Rathe an des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit;

(No. 976.) vom 22. October d. J. betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorener oder vernichteter Staats-Papiere, und

(No. 977.) vom 8. November d. J. betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Bekanntmachung.

Von gehörig verificirten Neumärkschen Interimsscheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, Tauben-Straße No. 30. am 2ten Januar 1826 und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, täglich

1) die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Julius bis letzten December 1825 gegen Zurückgabe des Coupons Series I. No. 8.

2) zugleich aber auch die ältern nicht abgehobenen Zinsen

   a) aus der Periode vom 1. Januar 1822 bis 1. Julius 1825 gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Zins-Coupons Series I. No. 1 bis 7,

   b) und aus der Periode vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1821 gegen Zurückgabe der darüber auf blauen Papier ausgestellten Zins-Bescheinigungen.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificirt sie nach Zins-Bescheinigung und Zins-Coupons, letztere aber

Digitized by Google

wiederum sowohl nach der Verfallzeit als den àpoints, und übergiebt solche der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

II. Mit dieser Zins-Zahlung wird die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series II. No. 1 bis 8 verbunden, welche die Zinsen vom 1. Januar 1826 bis letzten December 1829 umfassen. Sie erfolgt an den oben bezeichneten Tagen bei der Controlle der Staats-Papiere ebenfalls No. 30 Tauben-Straße. Es sind ihr aber dabei die Interimsscheine, damit auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Nota vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeltlich verabreicht.

III. Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung glaubt sich für die Zukunft der besonderen Bekanntmachung überheben zu können, wodurch die Inhaber Neumärkscher Interimsscheine bisher von einem halben Jahre zum andern zur Erhebung ihrer Zinsen aufgefordert sind, und erläßt also dieselbe hiemit zum letzten Male, indem auf jedem Zins-Coupon nicht allein der Ort und die Zeit der Zahlung, sondern auch die nachtheiligen Folgen der versäumten Erhebung ausgedrückt sind. Nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. 17. G. S. No. 577. verlieren nämlich diese Coupons ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von der Verfallzeit ab gerechnet, innerhalb 4 Jahren nicht realisirt werden, weshalb also zunächst der Zins-Coupon Series I. No. 1. mit Ende Junius 1826 und so weiter die darauf folgenden von einem halben Jahre zum andern verfallen.

IV. Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung fällige noch nicht präcludirte Zins-Coupons von Neumärkschen Interimsscheinen bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes angenommen werden.

V. Da die Beamten, so wenig der Controlle der Staats-Papiere als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, sich über ihre bei der Zins-Zahlung oder Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurück zu senden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Herr Bloch hieselbst Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte zu übernehmen.

Berlin den 30. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Der Deputirte der Neumark: (gez) v. Romberg.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 153. Betreffend die Gewerbesteuer der Auktionatoren.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat unterm 9ten September c. bestimmt, daß solche Auktionatoren, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, in mehreren Städten desselben Regierungs-Bezirks Auktionen abzuhalten, in so fern sie ihre Dienste nicht umherziehend anbieten, oder die ihnen anvertrauten Effekten nicht im Umherziehen öffentlich ausbieten, keines Hausir-Gewerbescheines bedürfen.

Wenn sie aber auch außerhalb ihres Wohnortes Auktionen abhalten, müssen sie, wie jeder Händler, der außer seinem gewöhnlichen Wohnorte ein zweites Verkaufs-Lokal etablirt, auch an den Orten außerhalb ihres Wohnortes um so mehr zur Gewerbesteuer in der Klasse B. in Zugang gebracht werden, als sie an ihrem Wohnort nur nach dem Umfange ihres dortigen Gewerbes abgeschätzt werden können.

Dies machen wir den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt.

A. II. XIV. 461. Novbr. Breslau den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 154. Wegen Verlegung und Aufhebung mehrerer Haupt-Steuer-Aemter.

Auf den Grund eines Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern d. d. Berlin den 4. November c. wird dem handeltreibenden Publikum, desgleichen den sämmtlichen Steuer-Behörden unsers Regierungs-Bereichs zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß die Haupt-Aemter in Königsberg für ausländische und inländische Gegenstände zusammen vereinigt, dagegen

zu Anclam, Tempelburg, Jübar, Bielefeld und Soest

aufgehoben sind; und daß die Haupt-Aemter

zu Zeitz, Cönnern, Inowraclaw, Hirschberg

Ende dieses Jahres werden aufgehoben werden, ferner daß die Haupt-Aemter

Naugardt nach Schievelbein

und Rügenwaldermünde nach der Stadt Rügenwalde, verlegt sind.

VIII. 229. Novbr. Breslau den 18. November 1815.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 53. Betreffend die Festungs-Annahme-Requisitionen.

Auf Veranlassung des Königl. General-Commando's des 6. Armee-Corps hieselbst, werden sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit ein für allemal angewiesen: mit den Anträgen auf Erlassung von Festungs-Annahme-Requisitionen künftig in jedem einzelnen Falle zugleich eine genaue Angabe des militairdienstlichen Verhältnisses des Verurtheilten zu verbinden.

Breslau den 11. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 4. Den Betrag des monatlichen Inaktivitäts-Gehalts, der Goldantheil hievon, und die Special-Casse betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten December 1824, welche in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag. 435, so wie in dem Oppelnschen Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag. 411, und in der Schlesischen Zeitung, Stück No. 146. pag. 3647, abgedruckt ist, ersuchen und veranlassen wir hierdurch sämmtliche in dem Bereiche des Königlichen 6ten Armee-Corps wohnenden inactiven Herren Officiere und Militair-Beamten, in sofern dieselben aus einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen zu Breslau oder Oppeln Inactivitäts-Gehalt beziehen und früher zum Empfange von Goldantheilen berechtigt waren, uns so schleunig wie möglich eine Anzeige darüber zugehen zu lassen,

ob dieselben den früher empfangenen Goldantheil, gegen Entrichtung von 13⅓ Prozent oder 20 Sgr. Agio für den Friedrichsd'or auch für das ganze Kalender-Jahr 1826 zu beziehen wünschen?

In der desfallsigen Anzeige würde der Betrag des monatlichen Inaktivitäts-Gehalts, der Goldantheil hiervon, und die Special-Casse, aus welcher dasselbe erhoben wird, zu bezeichnen seyn.

Von denjenigen inactiven Herren Officieren und Militair-Beamten, welche uns bis spätestens zum 15. December c. keine Erklärung hierüber zugehen lassen, nehmen wir an, daß sie für das ganze Jahr 1826 ihr Inaktivitäts-Gehalt in Courant ohne Gold beziehen wollen, da wir mit dem gedachten Tage die desfallsige Nachweisung schließen, und jeden spätern Antrag in dieser Beziehung für das Jahr 1826 unberücksichtigt lassen müssen. Breslau den 16. November 1825.

Königl. Preuß. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Weymar.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben dem Besitzer der im Fürstenthum Schweidnitz gelegenen Güter Neuhauß, Hermsdorff und Dittersbach, Freiherrn von Dyherrn allergnädigst zu gestatten geruhet, den Namen und das Wappen der Familie von Czettritz und Neuhauß mit seinem Namen und Wappen zu verbinden, und sich künftighin Freiherr von Dyherrn-Czettritz und Neuhauß nennen und schreiben zu dürfen.

Der Stadtverordnete und Färber Brettschneider zu Steinau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bisherige Pastor Hahn zu Rosen, zum 2ten Pfarrer in Festenberg.

Der Schullehrer Walther in Klein-Schmograu, in gleicher Eigenschaft nach Beschine, Wohlauer Kreises.

Der Seminarist Riedel aus Mühlgast, zum evangelischen Schullehrer in Sulkau, Guhrauschen Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIX. —

Breslau, den 7. December 1825.

Bekanntmachung,

die hiesige Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Königliche Ministerium der geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, den zeitherigen Director der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, den Herrn Consistorial-Rath, Prälat Eckeyde und auch die übrigen Mitglieder dieser Commission, die Herren Professoren Dr. Brandes, Dr. Schneider und den Herrn Consistorial- und Schul-Rath Menzel, auch für das Jahr 1826 in ihren Functionen als Mitglieder genannter Commission bestättiget hat. Breslau den 28. November 1825.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
(gez.) Merckel.

Bekanntmachung.

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staats-Schuldschein-Prämien erlassenen Bekanntmachung vom 24sten August 1820 soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Disconto-Geschäft und die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, [redacted] der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte und letzte Ziehung am 2ten Januar k. J. beginnt, die Rechnung des Prämien-Fonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Digitized by Google

Die Einnahme beträgt darnach:

1) dreißig Procent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien-Staatsschuld-Scheine = = 9,000,000 Rtl.
2) die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staats-Schuldscheine zum planmäßigen Cours von 70 pCt. = = 2,100000 Rtl.
3) an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staats-Schuldscheinen, von den erkauften und wieder verkauften Prämien-Staats-Schuldscheinen, und an Zinsen nach Abzug der Einrichtungs-Ziehungs- und Verwaltungs-Kosten und Ausfälle = = = = 1,189,633Rtl. 10 sg.

zusammen 12,289,633Rtl. 10sg.

Die Ausgabe:

an Prämien von den 10 Ziehungen = = 11,164,800Rtl. —sg.

Mithin verbleibt ein Ueberschuß von = = 1,124,833Rtl. 10sg.

welcher auf jede der 17000 niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit = = = = = 66 Rtl. 5 sg. zu vertheilen ist.

Es wird demnach jeder dieser 17,000 Prämien-Gewinne, nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von = = 20 Rtl.——

überhaupt 86 Rtl. 5 sg.

betragen, und die Zahlung zwei Monat nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15ten März k. J. bis zum 1sten Januar 1827 durch die damit beauftragten Kassen und Handlungs-Häuser, in gewöhnlicher Art, gegen Zurücklieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin den 21. November 1825.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Bielitz.

Deputirter der Unternehmer: gez. W. C. Benecke.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. genehmige Ich die Maasregeln, über welche sich der Finanz-Minister und der General-Postmeister zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post und dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschwerniß der Waaren-Versendungen vereiniget haben. Dem zufolge will Ich hierdurch bestimmen; daß

1) die ein-, durch- und ausgehenden Poststücke, mit einer der Adresse beigefügten Inhalts-Erklärung, zur Ansicht der Grenzämter versehen seyn müssen, und

Digitized by Google

daß alle, ohne solche Deklaration im verpackten Zustande ein und durchgehenden Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangs-Abgaben entrichten sollen.

2) Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Grenze unter Steuerverschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand gesetzt werden.

3) Die Eröffnung der Pakete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern, geschieht im Innern von den Haupt- und von den mit Ober-Kontroleuren versehenen Unter-Aemtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unter-Aemtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanz-Minister an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem General-Postmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Postbeamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin den 4. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung

über die, mit den Fahr-Posten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

In Folge der Verordnung vom 19ten November 1824, und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Junius 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahr-Post eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

§ 1. Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post gibt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waaren-Ballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und der Name des Versenders ersichtlich seyn muß.

Digitized by Google

Die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

§ 2. Sind in einem Ballen, Waaren mehrerlei Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Netto-Gewicht von jeder Waaren-Gattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waaren-Gattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§ 3. Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§ 1) dem Waaren-Ballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waaren-Gattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgaben-Satz erhoben, der in der Erhebungs-Rolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waaren-Gattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Die höchste Eingangs-Abgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es bloß Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs ꝛc. sind, von einem Zentner brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der brutto einen Preuß. Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber-Courant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B hier bei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren-Ballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende, Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungs-Rolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedruckt worden, daß der Ballen an der Gränze geöffnet, und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waaren-Gattung zu bestimmen, oder auch wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten.

§ 4. Auf Post-Güter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§ 1 bis 3) keine Anwendung.

§ 5. Alle Waaren-Ballen, welche beim Eingangs-Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Gränze von den Steuer-Beamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen.

Digitized by Google

Der Steuer-Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zusammenhangenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kosten-Betrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§ 6. Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande bleibenden Post-Güter, geschieht am Bestimmungs-Orte, wenn der Inhalt der eingehenden Waaren-Ballen, entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Gränze zu öffnen und den Steuer-Betrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift § 3, die höchste Abgabe zu legen ist.

Von anderen Post-Gütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, Neben-Zoll-Aemter erster Klasse, oder Ober-Kontrolleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden.

Das unter C beigefügte Verzeichniß gibt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der 2ten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Post-Gütern stattfinden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waaren-Ballen mehr nicht als 15 Pfd. brutto wiegen. Andere Waaren-Ballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungs-Orte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontrolleurs oder eines andern dazu befugten Ober-Beamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Post-Güter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Post-Route zunächst am Bestimmungs-Orte belegenen Post-Station, wo zugleich eine geeignete Steuer-Stelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurück behalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Addresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung der Waarenballen persönlich bei-

Digitized by Google

zuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post, geschiehet demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Addresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtiget werden wird.

Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden

§. 7. Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande, mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, (Abtheil. 2, Art. 2, a, 11, 21, a, g, 29, a, 39 a der Erhebungs-Rolle) so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangs-Abgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Postbehörde im Gränzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuer-Beamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

§ 8. Werden unversteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhofs-Stadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Grenzamte zugestellt werde, dem auch die Waaren-Ballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können.

Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

§ 9. Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie § 1 vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuer-Beamten, mittelst Siegel oder Blei, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballen, mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Brutto-Gewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§ 10 Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist daß mit dem Inhalte des

Digitized by Google

Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuer-Gefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

Bestimmungen für die Waaren-Sendungen aus einem inländischen nach einem inländischen Orte mit Berührung des Auslandes.

§ 11. Sollen Gegenstände die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im § 1 vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, deß an dem Gränzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Gränz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube an zu legen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Haupt-Amt befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuer-Verschluß versehen, und wie dieß geschehen vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Gränze nur eine Besichtigung des Verschlußes erforderlich sey. Eben so werden beim Wiedereingang an dem Gränzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländisch abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangsabgabe zu erheben ist.

Bestimmungen, wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waaren-Ballen.

§ 12. Waaren-Ballen, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Verstehende Bestimmungen sollen vom 1sten Januar des Jahres 1826 an zur Anwendung kommen.

Berlin den 27. September 1825.

Der Finanz-Minister
v. Motz.

Digitized by Google

A. (Muſter)

(zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpoſt.)

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Beſtimmung) werden hierbei geſendet:
Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon erhält
No. 1. gefärbte Seide,
" 2. baumwollne Stuhlwaaren
" 3. ſeidne Zeuge und ſeidne Strumpfwaaren,
" 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißer Porzellan 17 Pfund Netto Gewicht.

B. Tabelle

für den Abgabenſatz 100 Thaler vom Zentner Netto, oder 80 Thaler vom Zentner Brutto.

Von Brutto Pfd. Lt.	ſind zu erheben rtl. ſg. pf.	Von Brutto Pfd. Lt.	ſind zu erheben. rtl. ſg. pf.	Von Brutto Pfd. Lt.	ſind zu erheben. rtl. ſg. pf.	Von Brutto Pfd. Lt	ſind zu erheben. rtl. ſg. pf.	Von Brutto Pfd. Lt	ſind zu erheben. rtl. ſg. pf.
— 1	— — 6	— 29	— 19 6	25 25	18 22 6	54 21	39 22 6	83 17	60 22 6
— 2	— 1 —	— 30	— 20 —	26 26	19 15 —	55 22	40 15 —	84 18	61 15 —
— 3	— 2 —	— 31	— 21 —	27 27	20 7 6	56 23	41 7 6	85 19	62 7 6
— 4	— 2 6	1 —	— 21 6	28 28	21 — —	57 24	42 — —	86 20	63 — —
— 5	— 3 —	1 1	— 22 6	29 29	21 22 6	58 25	42 22 6	87 21	63 22 6
— 6	— 4 —	2 2	1 15 —	30 30	22 15 —	59 26	43 15 —	88 22	64 15 —
— 7	— 4 6	3 3	2 7 6	31 31	23 7 6	60 27	44 7 5	89 23	65 7 6
— 8	— 5 —	4 4	3 — —	33 —	24 — —	61 28	45 — —	90 24	66 — —
— 9	— 6 —	5 5	3 22 6	34 1	24 22 6	62 29	45 22 6	91 25	66 22 6
— 10	— 6 6	6 6	4 15 —	35 2	25 15 —	63 30	46 15 —	92 26	67 15 —
— 11	— 7 6	7 7	5 7 6	36 3	26 7 6	64 31	47 7 6	93 27	68 7 6
— 12	— 8 —	8 8	6 — —	37 4	27 — —	66 —	48 — —	94 28	69 — —
— 13	— 8 6	9 9	6 22 6	38 5	27 22 6	67 1	48 22 6	95 29	69 22 6
— 14	— 9 6	10 10	7 15 —	39 6	28 15 —	68 2	49 15 —	96 30	70 15 —
— 15	— 10 —	11 11	8 7 6	40 7	29 7 6	69 3	50 7 6	97 31	71 7 6
— 16	— 10 6	12 12	9 — —	41 8	30 — —	70 4	51 — —	99 —	72 — —
— 17	— 11 6	13 13	9 22 6	42 9	30 22 6	71 5	51 22 6	100 1	72 22 6
— 18	— 12 —	14 14	10 15 —	43 10	31 15 —	72 6	52 15 —	101 2	73 15 —
— 19	— 12 6	15 15	11 7 6	44 11	32 7 6	73 7	53 7 6	102 3	74 7 6
— 20	— 13 6	16 16	12 — —	45 12	33 — —	74 8	54 — —	103 4	75 — —
— 21	— 14 —	17 17	12 22 6	46 13	33 22 6	75 9	54 22 6	104 5	75 22 6
— 22	— 15 —	18 18	13 15 —	47 14	34 15 —	76 10	55 15 —	105 6	76 15 —
— 23	— 15 6	19 19	14 7 6	48 15	35 7 6	77 11	56 7 6	106 7	77 7 6
— 24	— 16 —	20 20	15 — —	49 16	36 — —	78 12	57 — —	107 8	78 — —
— 25	— 17 —	21 21	15 22 6	50 17	36 22 6	79 13	57 22 6	108 9	78 22 6
— 26	— 17 6	22 22	16 15 —	51 18	37 15 —	80 14	58 15 —	109 10	79 15 —
— 27	— 18 —	23 23	17 7 6	52 19	38 7 6	81 15	59 7 6	110 —	80 — —
— 28	— 19 —	24 24	18 — —	53 20	39 — —	82 16	60 — —	— —	— — —

Anmerkung. Wenn das Bruttogewicht eines Pakets 4 Loth nicht überſteigt, ſo unterbleibt die Erhebung der Abgabe. Die vier erſten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender: Angenommen ein Ballen wiege Brutto 46 Pfund 16 Loth. Man findet in der Tabelle:

Von 46 Pfd. 13 Lth. betragen die Abgaben 33 Rtlr. 22 ſgr. 6 pf.
" — " 3 " " " " — " 2 " — "

alſo von 46 Pfd. 16 Lth. " " " 33 Rtlr. 24 ſgr. 6 pf.

Digitized by Google

C.

Verzeichniß

der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden können.

Anmerkung: Die Orte, in denen ein Haupt-Amt befindlich, sind mit H. A., wo ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse, mit N. A., und wo Ober-Steuer-Controlleure stehen, mit O bezeichnet.

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Abtheilung I.		
Achen.	H. A.	Achen.
Abbenrode.	N. A.	Magdeburg.
Acken.	O.	Magdeburg.
Allenstein.	H. A.	Königsberg.
Alsleben.	N A.	Merseburg.
Altenkirchen.	N. A.	Coblenz.
Anclam.	O.	Stettin.
Anholt.	N. A.	Münster.
Arnswalde.	O.	Frankfurt.
Aschersleben.	N. A.	Magdeburg.
Arnsberg,	O.	Arnsberg.
Bacharach.	N. A.	Coblenz.
Barby.	H A.	Magdeburg.
Barth.	N. A.	Stralsund.
Beckum.	O.	Münster.
Breskow.	O.	Frankfurt.
Belgern.	O.	Merseburg.
Belzig.	O.	Potsdam.
Bergen.	O.	Stralsund.
Berlin.	H A.	Potsdam.
Berncastel.	O.	Trier.
Beuthen.	O.	Oppeln.
Beuthen.	O.	Liegnitz.
Beverungen.	N. A.	Minden.
Bielefeld.	O	Minden.
Bitterfeld.	O.	Merseburg.
Bingerbrück.	H. A.	Coblenz.
Bischofsstein.	O.	Königsberg.
Bittburg.	O.	Trier.
Bocholt.	N. A.	Münster.
Bonn.	H. A.	Cöln.
Boppard.	N. A	Coblenz.
Börgholzhausen.	O.	Minden.
Brandenburg.	H. A.	Potsdam.
Braunsberg.	H. A.	Königsberg.
Breslau.	H. A.	Breslau.
Brieg.	O.	Breslau.
Bromberg.	H A.	Bromberg.
Bunzlau.	O.	Liegnitz.
Burg.	H. A.	Magdeburg.
Bütow.	O.	Cöslin.
Calbe a. d Saale.	N. A.	Magdeburg.
Calcar.	O.	Düsseldorf.
Cammin.	O.	Stettin.
Chodziesen.	H. A.	Bromberg.
Cleve.	O.	Düsseldorf.
Coblenz.	H. A.	Coblenz.
Cösfeld.	H. A.	Münster.
Cochem.	O.	Coblenz.
Cölleda.	N. A.	Merseburg.
Cöln.	H. A.	Cöln.
Cönnern.	N. A.	Merseburg.
Cöpnick.	O.	Potsdam.
Cöslin.	O.	Cöslin.
Colberg (ermünde.)	H. A.	Cöslin.
Cosel.	O.	Oppeln.
Cottbus.	H. A.	Frankfurt.
Cranenburg.	H A.	Düsseldorf.
Creuznach.	N. A.	Coblenz.
Crone (Deutsch)	O.	Marienwerder.
Crossen.	H. A.	Frankfurt.
Cüstrin.	O.	Frankfurt.
Czarnikow.	O.	Bromberg.
Dammgarten.	N. A.	Stralsund.
Danzig.	H. A.	Danzig.
Dardesheim.	N. A.	Magdeburg.
Delitzsch.	O.	Merseburg.
Demmin.	H. A.	Stettin.
Dernburg.	N. A.	Magdeburg.
Dierdorff.	N. A.	Coblenz.
Dortmund.	H A.	Arnsberg.
Driesen.	O.	Frankfurt.
Duisburg.	H A.	Düsseldorf.
Düsseldorff.	H. A.	Düsseldorf.
Dülken.	O.	Düsseldorf.

Digitized by Google

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Eckartsberge.	H. A.	Merseburg.
Egeln.	O.	Magdeburg.
Ehrenbreitenstein.	N. A.	Coblenz.
Eilenburg.	O.	Merseburg.
Elberfeld.	H. A.	Düsseldorf.
Elbing.	H. A.	Danzig.
Ellerich.	N. A.	Erfurt.
Elsterwerda.	N. A.	Merseburg.
Emmerich.	H. A.	Düsseldorf.
Erkelens.	O.	Achen.
Eupen.	N. A.	Achen.
Eylau (Preußisch.)	O.	Königsberg.
Eylau (Deutsch)	O.	Marienwerder.
Festenberg.	O.	Breslau.
Finsterwalde.	O.	Frankfurt.
Frankenstein.	O.	Breslau.
Frankfurt.	H. A.	Frankfurt.
Freystadt (Schlesien.)	O.	Liegnitz.
Friedland (Preußen.)	H. A.	Königsberg.
Friedland.	O.	Breslau.
Fürstenwalde.	O.	Frankfurt.
Gardelegen.	O.	Magdeburg.
Garz (Vorpommern)	O.	Stettin.
Gemünd.	O.	Achen.
Geilenkirchen.	O.	Achen.
Gladbach.	O.	Düsseldorf.
Glatz.	O.	Breslau.
Glogau.	H. A.	Liegnitz.
Gnesen.	O.	Bromberg.
Gniewkowo.	O.	Bromberg.
St. Goar.	N. A.	Coblenz.
Goch.	N. A.	Düsseldorf.
Goldberg.	O.	Liegnitz.
Gollub.	O.	Marienwerder
Gommern.	O.	Magdeburg.
Görlitz.	O.	Liegnitz.
Gostyn.	O	Posen.
Grabow.	N. A	Posen.
Gransee.	H. A.	Potsdam.
Gräfenhainchen.	O.	Merseburg.
Grätz.	O.	Posen.
Graudenz.	H. A	Marienwerder.
Greifswalde.	H. A.	Stralsund.
Gronau.	N. A.	Münster.
Groß-Strelitz.	O.	Oppeln.
Grottkau.	O.	Oppeln.
Grüneberg.	O.	Liegnitz.
Guben.	O.	Frankfurt.
Gumbinnen.	H. A.	Gumbinnen.
Gummersbach.	O.	Cöln.
Gütersloh.	O.	Minden.
Habelschwerdt.	O.	Breslau.
Hagen.	O.	Arnsberg.
Halberstadt.	H. A.	Magdeburg.
Halle a. d. Saale.	H. A.	Merseburg.
Heidekrug.	N A.	Gumbinnen.
Heiligenstadt.	H. A.	Erfurt,
Heilsberg.	O.	Königsberg,
Heinsberg.	O.	Achen.
Herford.	N. A.	Minden.
Herrnstadt.	O.	Breslau.
Herzberg.	O.	Merseburg.
Herzogenrath.	N. A.	Achen.
Hettstädt.	O.	Merseburg.
Hirschberg.	O.	Liegnitz.
Holland (Preußisch.)	O.	Königsberg.
Hopsten.	N. A.	Münster.
Hornburg.	O.	Magdeburg.
Hörter.	N. A.	Minden.
Hoyerswerda.	H. A.	Frankfurt.
Jastrow.	H. A.	Marienwerder.
Jauer.	O.	Liegnitz.
Johannisburg.	H A.	Gumbinnen.
Inowraclaw.	O.	Bromberg.
Insterburg.	O.	Gumbinnen.
Iserlohn.	O.	Arnsberg.
Jülich.	O.	Achen.
Jübar.	N. A.	Magdeburg.
Jüterbogk.	O.	Potsdam.
Kaldenkirchen.	H. A.	Düsseldorf.
Kemberg.	O.	Merseburg.
Kempen.	O.	Düsseldorf.
Kempen.	O.	Posen.
Kirn.	N. A.	Coblenz.
Königsberg. i. d. N.	O.	Frankfurt.
Königsberg i. Pr.	H. A	Königsberg.
Konitz.	O.	Marienwerder.
Labiau.	O.	Königsberg.

Digitized by Google

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Landsberg a. d. W.	H. A.	Frankfurt.
Landsberg (O. Schles.)	H. A.	Oppeln.
Landshut.	O.	Liegnitz.
Landeck.	O.	Breslau.
Langensalze.	H. A.	Erfurt.
Laasphe.	N. A.	Arnsberg.
Lauban.	O.	Liegnitz.
Lauenburg.	O.	Cöslin.
Lautenburg.	O.	Marienwerder.
Labes.	O.	Stettin.
Lengerich.	N. A.	Münster.
Lenzen.	N. A.	Potsdam.
Leobschütz.	O.	Oppeln.
Lewin.	O.	Breslau.
Liebenwerda.	O.	Merseburg.
Liegnitz.	H. A.	Liegnitz.
Lissa.	H. A.	Posen.
Lippstadt.	O.	Arnsberg.
Lobsens.	O.	Bromberg.
Loburg.	O.	Magdeburg.
Loßlau.	O.	Oppeln.
Lötzen.	O.	Gumbinnen.
Löwenberg.	O.	Liegnitz.
Lüben.	O.	Liegnitz.
Luckau.	O.	Frankfurt.
Lüdingshausen.	O.	Münster.
Lübben.	H. A.	Frankfurt.
Lützen.	H. A.	Merseburg.
Lychen.	N. A.	Potsdam.
Lyck.	O.	Gumbinnen.
Magdeburg.	H. A.	Magdeburg.
Malmedy.	H. A.	Achen.
Marienburg.	O.	Danzig.
Marienwerder.	H. A.	Marienwerder.
Marhaven.	N. A.	Münster.
Medebach.	O.	Arnsberg.
Mehlsack.	O.	Königsberg.
Memel.	H. A.	Königsberg.
Merseburg.	O.	Merseburg.
Merzig.	O.	Trier.
Meseritz.	H. A.	Posen.
Meyenburg.	O.	Potsdam.
Minden.	H. A.	Minden.
Mittelwalde.	H. A.	Breslau.
Mogilno.	O.	Bromberg.
Mohrungen.	O.	Königsberg.
Morsleben.	H. A.	Magdeburg.
Mühlheim a. d. Ruhr.	O.	Düsseldorf.
Münster.	H. A.	Münster.
Myslowitz.	O.	Oppeln.
Namslau.	O.	Breslau.
Naumburg.	H. A.	Merseburg.
Neidenburg.	H. A.	Königsberg.
Neiße.	O.	Oppeln.
Neu-Haldensleben.	O.	Magdeburg.
Neumarkt.	O.	Breslau.
Neurode.	O.	Breslau.
Neust. Eberswalde.	H. A.	Potsdam.
Neustadt (Schles.)	H. A.	Oppeln.
Neustettin.	O.	Cöslin.
Neuß.	O.	Düsseldorf.
Neuwied.	H. A.	Coblenz.
Nimmersatt.	N. A.	Königsberg.
Nordhausen.	H. A.	Erfurt.
Nörnberg.	O.	Stettin.
Ober-Glogau.	O.	Oppeln.
Oebisfelde.	N. A.	Magdeburg.
Oels.	H. A.	Breslau.
Oldendorff.	N. A.	Minden.
Oletzko.	O.	Gumbinnen.
Oppeln.	H. A.	Oppeln.
Oranienburg.	O.	Potsdam.
Ortelsburg.	O.	Königsberg.
Ortrand.	N. A.	Merseburg.
Osterburg.	O.	Magdeburg.
Osterode.	O.	Königsberg.
Ostrowo.	O.	Posen.
Ottmachau.	O.	Oppeln.
Ottweiler.	N. A.	Trier.
Paderborn.	H. A.	Minden.
Pasewalk.	O.	Stettin.
Perleberg.	O.	Potsdam.
Petershagen.	N. A.	Minden.
Pillau.	H. A.	Königsberg.
Pilkallen.	O.	Gumbinnen.
Pleß.	O.	Oppeln.
Pollnow.	O.	Cöslin.
Posen.	H. A.	Posen.

Digitized by Google

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Potsdam.	H. A.	Potsdam.
Prenzlow.	O.	Potsdam.
Pritzwalk.	O.	Potsdam.
Puttlitz.	N. A.	Potsdam.
Putzig.	O.	Danzig.
Pyritz.	O.	Stettin.
Quedlinburg.	N. A.	Magdeburg.
Querfurt.	O.	Merseburg.
Ragnit.	O.	Gumbinnen.
Rahden.	N A.	Minden.
Rastenburg.	O.	Königsberg.
Rathenow.	O.	Potsdam.
Ratibor.	H. A.	Oppeln.
Rawitsch.	O.	Posen.
Reichenbach (Schles.)	O.	Breslau.
Reichenbach (Lausitz).	H A.	Liegnitz.
Reichenstein.	O.	Breslau.
Rheine.	H. A.	Münster.
Rheinsberg.	O.	Potsdam.
Rogäsen.	O.	Posen.
Rosenberg (Schlesien.)	O.	Oppeln.
Rosenberg (Preußisch.)	O.	Marienwerder.
Rügenwalde.	H. A.	Cöslin.
Ruppin (Neu).	O.	Potsdam.
Saarbrück.	H. A.	Trier.
Saarlouis.	N. A.	Trier.
Sagan.	O.	Liegnitz.
Salzwedel.	H. A.	Magdeburg
Sangerhausen.	O.	Merseburg..
Santomysl.	O.	Posen.
Schkeuditz.	H A.	Merseburg.
Schiefelbein.	H A.	Cöslin.
Schirwindt.	O.	Gumbinnen.
Schlochau.	O.	Marienwerder.
Schmaleningken.	H. A.	Gumbinnen.
Schmiedeberg.	O.	Liegnitz.
Schönau.	O.	Liegnitz.
Schöneck.	O.	Danzig.
Schönecken.	O.	Trier
Schwedt.	O.	P...
Schweidnitz.	H. A.	S...
Schwetz.	O.	M...
Schwerin.	O.	Pos...
Seidenberg.	N. A.	Lieg...

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Sensburg.	O.	Gumbinnen.
Siegburg.	O.	Cöln.
Simmern.	O.	Coblenz.
Sinzig.	O.	Coblenz.
Sobernheim.	N. A.	Coblenz.
Soest.	O.	Arnsberg.
Soldau.	O.	Königsberg.
Soldin.	O.	Frankfurt.
Sömmerda.	N. A.	Erfurt.
Sorau (Sachsen.)	O.	Frankfurt.
Sulau.	O.	Breslau.
Sohrau (Schlesien.)	O.	Oppeln.
Spandau.	O.	Potsdam.
Stallupöhnen.	H. A.	Gumbinnen.
Stargardt.	H. A.	Stettin.
Stargardt.	O.	Danzig.
Staßfurt.	O.	Magdeburg.
Steinheim.	N. A.	Minden.
Stendal.	O.	Magdeburg.
Stettin.	H. A.	Stettin.
Stollberg (Sachsen.)	O.	Merseburg.
Stolpe (münde.)	H A.	Cöslin.
Strälen (Strahlen)	N. A.	Düsseldorf.
Stralsund.	H. A.	Stralsund.
Straßburg (Brandb.)	H. A.	Potsdam.
Straßburg (Preuß.)	N. A.	Marienwerder.
Strehlen.	O.	Breslau.
Strzalkowo.	H. A.	Posen.
Strzelno.	O.	Bromberg.
Stutthoff.	O.	Danzig.
Swinemünde.	H. A.	Stettin.
Tapiau.	O.	Königsberg.
Telgte.	H. A.	Münster.
Templin.	O.	Potsdam.
Tennstädt.	O.	Erfurt.
Thorn.	H. A.	Marienwerder.
Tilsit.	H. A.	Gumbinnen.
Tirschtiegel.	O.	Posen.
...gau.	O.	Merseburg.
...ch.	O.	Breslau.
Treptow a. d. R.	O.	Stettin.
Treptow a. d. T.	N. A.	Stettin.
Triebsees.	N. A.	Stralsund.
Trier.	H. A.	Trier.

Digitized by Google

Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Uerdingen.	H.A.	Düsseldorf.	Wollgast.	H.A.	Stralsund.
St. Vith.	O.	Achen.	Wolmirstädt.	O.	Magdeburg.
Blotho.	N.A.	Minden.	Wongrowicz.	O.	Bromberg.
Vreden.	N.A.	Münster.	Worbis.	O.	Erfurt.
Wahrendorff.	N.A.	Münster.	Wünschelburg.	O.	Breslau.
Warburg.	H.A.	Minden.	Wreschen.	O.	Posen.
Weißenfels.	O.	Merseburg.	Wriezen.	O.	Potsdam.
Weißensee.	O.	Erfurt.	Wrontke.	O.	Posen.
Wernigerode.	N.A.	Magdeburg.	Xanten.	O.	Düsseldorf.
Wesel.	H.A.	Düsseldorf.	Zechlin.	O.	Potsdam.
Willenberg.	N.A.	Königsberg.	Zehdenick.	O.	Potsdam.
Wilnsdorf.	H.A.	Arnsberg.	Zeitz.	N.A.	Merseburg.
Wittenberg.	H.A.	Merseburg.	Zempelburg.	O.	Marienwerder.
Wittenberge.	H.A.	Potsdam.	Zielenzig.	O.	Frankfurt.
Wittstock.	H.A	Potsdam.	Zörbig.	O.	Merseburg.
Wittlich.	O.	Trier.	Zossen.	O.	Potsdam.
Wohlau.	H.A.	Breslau.	Züllichau.	O.	Frankfurt.

Abtheilung II.

Orte, wo Steuerstellen oder Ober-Controlleur, befindlich sind.

Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.	Namen des Orts.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Bochum	Arnsberg.	Mayen	Coblenz.
Brilon	Arnsberg.	Mühlhausen	Erfurt.
Cörlin	Cöslin.	Mühlheim am Rhein	Cöln.
Crefeld	Düsseldorf.	Naugard	Stettin.
Düren	Achen.	Prümm	Trier.
Dorsten	Münster.	Stolpe	Cöslin.
Fehrbellin	Potsdam.	Schippenbeil	Königsberg.
Geldern	Düsseldorf.	Schneidemühl	Bromberg.
Genthin	Magdeburg.	Schwelm	Arnsberg.
Gutstadt	Königsberg.	Siegen	Arnsberg.
Hamm	Arnsberg.	Solingen	Düsseldorf.
Havelberg	Potsdam.	Sprenberg	Frankfurt.
Krotoschien	Posen.	Treuenbritzen	Potsdam.
Kyritz	Potsdam.	Tempelburg	Cöslin.
Lennep	Düsseldorf.	Unna	Arnsberg.
Mittenwalde	Potsdam.		

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Junius d. J., desgleichen die Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 27. September d. J. über die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren nebst den zu letzteren gehörigen Mustern A. B. und C. werden in Gemäßheit eines Rescripts des Herrn General-Direktor der Steuern d. d. Berlin den 30. Oktober c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird bekannt gemacht, wie bei der Amtsblatt-Expedition, Buchdruckerei Graß, Barth und Compagnie hieselbst, einzelne Exemplare vorstehender Bekanntmachung nebst den dazu gehörigen Mustern gegen Bezahlung der Druckkosten zu haben sind.

VIII. Novbr. 241. Breslau den 26. November 1825.

Königliche Preußische Regierung. 2te Abtheilung.

Verordnung.

Nro. 155. Betreffend die Nachrichten von der in den Städten abgewogenen Wolle

Nach unsern Amtsblatt-Verfügungen vom 28. October 1823 und 11. May 1824 haben die Magistrate unsers Verwaltungsbezirks drei Tage nach Ablauf des Frühlings und Herbst-Wollmarkts jeden Jahres die Nachrichten von der auf ihren Stadtwagen abgewogenen verschiedenen Wolle, oder, wo keine abgewogen worden ist, ein Negativ-Attest einzureichen.

Für den Herbst-Wollmarkt d. J. sind mit diesen Nachweisungen noch rückständig:

Bernstadt,	Juliusburg,	Reichthal,
Festenberg,	Landeck,	Reinerz,
Freyburg,	Lewin,	Silberberg,
Friedland,	Löwen,	Steinau,
Glatz,	Medzibor,	Trachenberg,
Gottesberg,	Mittelwalde,	Wansen,
Habelschwerdt,	Münsterberg,	Wartha,
Herrnstadt,	Neurode,	Wilhelmsthal,
Hundsfeld,	Ohlau,	Wohlau.

Daher werden die Magistrate dieser Städte hierdurch erinnert und aufgefordert, sofort und binnen 8 Tagen diese Nachrichten unfehlbar einzureichen.

II. A. 152. Novbr. Breslau den 25. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie, nämlich:

dem Georg Theodor Brettschneider in Brieg, Eduard Wilh. Ludwig Falk in Skarsine, Johann Gottlob August Schulze in Sedczine bei Karge in Pohlen, Joh. Gottfr. Mäge in Kochsdorff bei Priebus, Wilh. August Richter in Schöneiche bei Guben, Friedr. August Sigism. Schulze, Dr. und Professor

Digitized by Google

an der Königl. Ritter-Akademie in Liegnitz, Joh. August Schneller, Subrector in Guben, Christian Heinrich Ferd. Weissenborn in Liegnitz, Joh. Gotthelf Movius allhier, Christian Gottlieb Bartsch in Groß-Rinnersdorff bei Lüben, Theodor Möge in Freiburg, Gustav Moriz Santo hier, Carl Heinr. Gottlob Lücke in Hünern, Trebnitzer Kreises, Eduard Gustav Kellner hier, Carl August Hübler in Lampersdorff bei Parchwitz, Carl Wilh. Weizmann in Gottesberg, Joh. Ernst Gottlob Dausel zu Mittelau bei Bunzlau, Joh. Emanuel Tzschoschel in Görlitz, Ernst Friedrich John, Rector und Mittags-Prediger in Trebnitz, nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, und dem Kandidaten Heinrich Hänsch in Ratibor und dem Kandidaten Constant Benade, Rector in Hoyerswerda, nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. V. Nov. 228. Breslau den 11. November 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Rathmann und Kämmerer Schlesinger zu Hundsfeld, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Coffetier Schaper zu Raudten, zum unbesoldeten Rathmann.

Der Kandidat der Theologie John zu Trebnitz, zum Rector und Mittagsprediger daselbst.

Der Pfarrer Menzel zu Trautliebersdorff, Landeshutschen Kreises, in gleicher Eigenschaft nach Reichenau, Frankensteiner Kreises.

Der Pfarrer Bartsch in Reichenau, Frankensteiner Kreises, zum Pfarrer in Schönwalde, desselben Kreises.

Der Seminarist Barth zum Schullehrer in Patschkey, Oelsschen Kreises.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich zum 4ten Lehrer an der evangelischen Vorbereitungsschule in Schweidnitz.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die verehlichte Schul-Rektor Heinze zu Striegau, hat der katholischen Pfarrkirche daselbst 50 Rtlr., und

der Auszügler Johann Friedrich Aue zu Lorenzberg, Strehlener Kreises hat der Kirche daselbst zur Anschaffung von Posaunen 40 Rtlr. geschenkt.

Digitized by Google

Der zu Breslau verstorbene Hof-Fiscal Scholz hat dem Stipendien-Fond auf dem Dohm, und dem Elisabetiner-Kloster, jedem 1000 Rtlr., so wie dem Taubstummen- und Blinden-Institute jedem 500 Rtlr. vermacht.

Der zu Meifritzdorff, Frankensteiner Kreises, verstorbene Bauer Husse, hat der katholischen Kirche daselbst zu einer Meß-Fundation 50 Rtlr. vermacht.

Der zu Breslau verstorbene Siegellackfabrikant Meyer hat der hiesigen Armenverpflegung und dem Krankenhospital zu Allerheiligen jedem 10 Rtlr., so wie dem Taubstummen- und Blinden-Institute jedem 5 Rtlr. vermacht, und

der zu Breslau verstorbene Schumacher Muche hat die Brüderschaft Maria Reinigung selbst dergestalt zum Universal-Erben eingesetzt, daß dieselbe verpflichtet sey, sein Begräbniß, wozu er 25 Rtlr. bestimmt hat, zu besorgen.

In Spalitz, Oelsschen Kreises, ist ein neues Schulhaus mit zweckmäßiger innerer Einrichtung mit einem Kostenaufwande von 611 Rtlr. 5 sgr. 3 pf., welchen die Gemeinden Spalitz und Würtenberg aufgebracht haben, erbaut worden. Die Herzoglich Braunschweig-Oelssische Kammer hat diesen Bau von Seiten des Dominii durch unentgeltliche Ueberlassung der Materialien des alten Schulhauses gefördert, und der Schulz Klemm zu Spalitz hat sich durch seinen Eifer bei Ausführung desselben besonders ausgezeichnet.

Nach dem Bericht des Landrath Frankensteiner Kreises, hat die Gemeinde Olbersdorff sich bei der Erweiterung ihres Schulhauses dadurch verdienstlich bewiesen, daß sie eine dauerhafte und feuersichere, auch übrigens zweckmäßige Bauart, ohnerachtet der damit verbundenen großen Kosten, gewählt hat.

Die Gemeinde Domnowitz, Trebnitzschen Kreises, hat das dortige Schulhaus dem Bedürfniß entsprechend erweitert, und den dazu erforderlich gewesenen Kostenbetrag von 150 Rtlr. mit großer Bereitwilligkeit aus eignen Mitteln aufgebracht.

In Neu-Weistritz, Habelschwerdter Kreises, ist ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung und 2 Schulstuben erbaut worden, welches ein öffentliches Anerkenntniß verdient, da der Bau sehr zweckmäßig, dauerhaft und mit einem bedeutenden Kostenaufwande geführt worden ist, auch der Magistrat in Habelschwerdt, als Dominium, bei anderer Gelegenheit Beweise einer lobenswerthen Theilnahme am Gedeihen des Schulwesens gegeben hat.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück L. —

Breslau, den 14. December 1825.

Bekanntmachung

wegen Erhebung des Chausseegeldes auf der zweiten Meile der Ohlau-Brieger Kunststraße.

In Verfolg unsrer in die Amtsblätter und Breslauer Zeitungen unterm 25sten September c. aufgenommenen Bekanntmachung, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums: daß, da nunmehr auch die zweite Meile der neuen Ohlau-Brieger Kunststraße zwischen Heydau und Brieg im Bau beendigt ist, das Chausseegeld auch für diese Strecke mit

dem 15ten dieses Monats früh nach 12 Uhr anfangend,

und zwar in folgender Art, nach dem Chausseegeld-Tarif von 1822 erhoben werden wird.

In Rosenhayn wird, von allen die Richtung nach Brieg einschlagenden Fuhrwerken, ein zweimeiliges Wegegeld bis Brieg, pränumerando erhoben werden. In dem Chausseehause bei Rathau werden die in Rosenhayn empfangenen Zettel abgegeben, und also dort nicht bezahlt.

Einwohner des Dorfes Heydau und alle zwischen Heydau und Ohlau wohnenden Dorf-Einsassen, bezahlen in Rosenhayn nichts, wenn sie nach Ohlau fahren, dagegen entrichten sie auf dem Rückwege einen zweimeiligen Zoll.

Bei Rathau bezahlen alle Fuhrwerke, die ihre Richtung nach Ohlau nehmen, ein zweimeiliges Wegegeld pränumerando, und geben den Zettel in Rosenhayn ab, gegen welchen sie dort frei sind.

Die Heydauer und alle solche Einwohner von Ortschaften, die zwischen Rosenhayn und Brieg belegen sind, bezahlen auf dem Hinwege nach Brieg nichts, wenn sie aber zurückkommen, den zweimeiligen Zoll.

Digitized by Google

Wer, außer diesen Einwohnern, in Rosenhayn oder bei Rathau den Schlag passirt, und sich mit dem, an einem von diesen beiden Oertern, empfangenen Zettel nicht legitimirt, bezahlt den Zoll zweimeilig nachträglich, weil angenommen werden muß, daß ein Solcher entweder den Zettel auf der vorliegenden Zollstätte nicht angenommen oder den Schlag umfahren hat.

Wegen der Zoll-Erhebung in Rosenhayn von Fuhrwerken die ihre Richtung nach Grottkau nehmen, oder von daher kommen; bleibt es bis auf weitere Bestimmung bei der jetzigen Einrichtung.

Hiernach hat sich das Publikum pünktlich zu achten.

II. A. XV. Decbr. 480. Breslau den 9. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Regulativ

zur Erhebung und Controlle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Breslau.

A. Bestimmung der Begränzung der Stadt Breslau in Betreff der Mahl- und Schlacht-Steuer.

§. 1. Der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bezirk von Breslau besteht:

a) aus dem innern Stadt-Bezirk, und

b) aus dem äußern Stadt-Bezirk.

§. 2. Der innere Stadt-Bezirk fängt an der linken Oder-Seite bei dem Damme an, der nach dem Dorfe Pöpelwitz führt, gehet längst demselben bis zur Berliner Chaussee, durchschneidet dieselbe, so wie die kleine Neumarkter Straße und die Jauersche Chaussee, gehet längst dem Feldgraben bis zum Gräbschener Wege, denselben herunter bis zur Canther Thor-Expedition; von hier längs den städtischen Gärten über den Gabitzer Dorfweg, bis zur Schweidnitzer, Bohrauer und Strehlener Barriere, und schneidet so die mit der Stadt gränzenden Dörfer Gabitz und Neudorff, deren Einwohner zur Klassensteuer gezogen sind, von der Stadt ab. Von der Strehlener Thor-Expedition, läuft der innere Stadt-Bezirk jenseits des Hochgerichts vorbei, über die Stadt-Aecker nach der Ohlauer Thor-Expedition bis an den Damm, der sich an die Ohlauer Chaussee anlehnt, den Damm herauf und über den Ohlau-Fluß, den Marienauer-Damm entlang, bis jenseits der Besitzung von Neuholland bei der Weidendamm-Ziegelei vorbei, selbige mit eingeschlossen, setzt über die Oder und verlängert sich über die Langhans'sche Kalkbrennerei, bis an die Paß-Brücke, gehet von dieser die Namslauer Landstraße herunter, dann zwischen Fischerau, hinter dem Krause'schen Hause, solches mit eingeschlossen, weg, und über die Aecker längs den Dämmen an die Hundsfelder Chaussee, durchschneidet dieselbe beim Chaussee-Hause, gehet die alte Oder herab an die Dämme, verfolgt diese innerhalb bis zur Rosenthaler-Brücke, und von hier auf der linken alten Oder-Seite herunter bis zum

Digitized by Google

i in die Oder, wo er sich dem Damm von Pöpelwitz schräge gegenüber,

3. Die Bewohner des innerhalb dieser Umgränzung gelegenen inneren Stadt-
, also auch die Bewohner von Siebenhufen, Pohlnisch-Neudorff und Kletsch-
ezahlen ohne Unterschied, statt der Klassensteuer, die Mahl- und Schlacht-
.

4. Der äußere Stadt-Bezirk fängt am linken Oder-Ufer, jenseit des Dorfes
m, gehet in grader Linie jenseits des Letzten Hellers nach Gandau, von hier
lein-Mochbern, Gräbschen, Krietern, Woischwitz, diese Dörfer disseits mit
)lossen, jenseits Groß- und Klein-Tschansch, Zedlitz, Marienau über die Oder
eerbeutel, solches mit eingeschlossen, von hier nach Friedewalde und Schott-
welche im äußern Stadt-Bezirk eingeschlossen bleiben, schneidet nahe vor dem
Dorfe Polanowitz ab, gehet von hier nach Oswitz, jenseits des Dorfes vorbei und an
das rechte Oder-Ufer, dem Dorfe Cosel gegenüber.

§. 5. Zum äußern Stadt-Bezirk von Breslau gehören hiernach folgende inner-
halb der halben Meile belegenen Dörfer und Ortschaften, als: Carlowitz, Dürrgoy,
Fischerau, Friedewalde, Gabitz, Klein-Gandau und der Letzte Heller, Gräbschen,
Klein- und Groß-Grüneiche, Herdein, Höffchen-Commende, Hube, Cosel, Klein-
burg, Krietern, Lehmgruben, Lehrbeutel, Lilienthal, Marienau, Klein-Mochbern,
Neudorff, Oswitz, Pöpelwitz, Rosenthal, Rothkretscham mit der Knopfmühle,
Alt-Scheitnig, Schottwitz, Gros-Tschansch, Klein-Tschansch, Woischwitz, Wil-
helmsruh und Zedlitz, in welchen nach Inhalt des §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai
1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Bäcker, Schlächter und
andere Personen die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getraide,
geschrotenen Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke, Puder, oder mit
Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit
Waaren die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Schinken, Würste u. s.
w. einen Handel treiben, von den Früchten welche sie vermahlen lassen oder vermahlen
in ihre Wohnorte einführen, und von dem Vieh welches sie schlachten lassen, oder ge-
schlachtet einführen, verpflichtet sind, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrich-
ten, als wenn sie zur Stadt gehörten.

§. 6. In dem äußern Stadt-Bezirk bezahlen nur die im §. 14. des Mahl- und
Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Gewerbetreibenden die
Mahl- und Schlachtsteuer, aber keine Steuer zum Communal- und zum Bank-Gerech-
tigkeits-Ablösungs-Fonds, indem sie der Klassen-Steuer wie die übrigen Bewohner
des äußern Stadt-Bezirks unterworfen bleiben. Dagegen müssen sie nach §. 15. des
Gesetzes, die Back- Mehl- rc. und Fleischwaaren welche sie zur Stadt einbringen oder
einbringen lassen, bei der Thor-Expedition anmelden und solche mit Inbegriff der
Beiträge zum Communal- und Amortisations-Fonds versteuern.

Digitized by Google

B. Eingang, Durchgang u. Versendung von Back- Mehl- und Fleisch- waaren.

a. Eingang.

§. 7. Ein jeder, welcher Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenes Getreide, geschrotene Hülsenfrüchte, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, Fleisch, von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie Waaren, die aus solchem Fleische und Fette zubereitet sind, als Schinken, Würste u. s. w., in den innern Stadtbezirk einbringt, oder durch seine Leute einbringen läßt, ist verpflichtet, solches nur auf den im §. 8. benannten Steuer-Straßen zu bewirken, und sobald er an die betreffende Thor-Expedition gelangt, zu halten, die steuerpflichtigen Gegenstände mündlich zu deklariren, sich der Revision und Verwiegung zu unterwerfen und die Quantität bis zu zwei Centnern bei der Thor-Expedition zu versteuern, auf größere Quantitäten aber, einen Anmeldeschein zu lösen.

§. 8. Die Straßen, auf welchen die §. 7. genannten, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Gegenstände, von Sonnen-Aufgang bis zum Sonnen-Untergang nur allein eingeführt werden dürfen, sind:

a) die Fahrstraße über die sogenannte Gröschel-Brücke, vom Dorfe Oswitz und der Umgegend her,
b) die große Trebnitzer Landstraße, über die Rosenthaler-Brücke,
c) die Hundsfelder Chaussee, über die Brücke beim Chaussee-Hause,
d) die Fahrstraße welche vom Dorfe Alt-Scheitnig grade zur Scheitnicher Thor-Expedition führt,
e) die Namslauer Landstraße, welche über die Paß-Brücke, grade zur Scheitniger Thor-Expedition gehet,
f) die Marienauer Fahrstraße, welche über den Holzplatz, an die Marienauer Thor-Expedition führt,
g) die Ohlauer Chaussee vom Rothkretscham her, zur Ohlauer Thor-Expedition,
h) die Strehlner Chaussee vom Dorfe Huben her, zur Thor-Expedition von Strehlen,
i) die Bohrauer Landstraße vom Dorfe Lehmgruben kommend, zur Bohrauer Thor-Expedition,
k) die Schweidnitzer Chaussee vom Dorfe Kleinburg her, zur Schweidnitzer Thor-Expedition,
l) die Fahrstraße, welche vom Dorfe Gräbschen an die Canther Thor-Expedition führt,
m) die Jauersche Chaussee vom Dorfe Groß-Mochbern, und
n) die Berliner Chaussee, von Lissa her; beide führen zur Berliner Thor-Expedition.

Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände zu Wasser ein, so geschiehet die Anmeldung ꝛc. von der Oder stromaufwärts bei dem Packhofe, stromabwärts aber, bei der Oder-Strom-Expedition in Neu-Scheitnig und muß an beiden Stellen angelegt werden.

Digitized by Google

§. 9. Von diesen genannten Straßen darf in grader Richtung zu den Thor- und Strom-Expeditionen nicht abgewichen, noch weniger andere, und hierdurch verbotene Eingänge zur Stadt benutzt werden; bei Defraudations-Strafe gemäß dem Gesetz vom 30. May 1820. §. 15, litt. d.

§. 10. Werden eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände von der Thor-Expedition zur Revision, Verwiegung und Versteuerung ins Steuer-Amt gesendet; so muß für die richtige und unveränderte Gestellung derselben, bei der Thor-Expedition ein der Steuer angemessenes Pfand niedergelegt werden, worüber ein Thoranmeldeschein ertheilt wird.

Es können auch, wenn die Niederlegung eines Pfandes nicht ausführbar sein sollte, noch andere nöthige Sicherheitsmaaßregeln, als Begleitung oder Versiegelung, Seitens der Thor-Expedition getroffen werden.

Während des Transports in der Stadt, muß der gradeste Weg nach der Junkern-Straße zum Steuer-Amte eingeschlagen werden, nämlich in den Fällen zu a. b. und c. §. 8. die große Fahrstraße über die Oder-Brücke, durch das Kaiserthor über die Schmiedebrücke, den Marktplatz, die Schweidnitzer-Straße bis in die Junkern-Straße, zum Steuer-Amte; in den Fällen, zu d. und e. über den Dohm, die Sand-Brücke, den Sand, die Oderbrücke rechts bis zur Schmiede-Brücke, diese Straße verfolgend bis zur Schweidnitzer- und Junkern-Straße, vor das Steuer-Amt; in den Fällen zu f. und g. der große Fahrweg durch die Ohlauer-Vorstadt über die Brücke, die Ohlauer-Straße entlang, bis zum Marktplatz einbiegend in die Schweidnitzer-Straße, und aus dieser in die Junkern-Straße bis vor das Amtshaus; in den Fällen zu h. i. k. und l. müssen eingeschlagen werden die offenen Fahrstraßen die über die Schweidnitzer-Brücke ins Innere der Stadt führen, die Schweidnitzer-Straße bis zur Junkern-Straße vor das Amtshaus; in den Fällen zu m. und n. die Friedrich-Wilhelms-Straße über die eiserne Brücke, die Reusche-Straße bis über den Salzring in die Junkern-Straße einlenkend zum Steuer-Amtshause.

Auf diesen Wegen bis zum Steuer-Amte darf weder ein Aufenthalt Statt finden, noch etwas abgeladen werden. Das Special-Steuer-Amt revidirt und verwiegt den steuerpflichtigen Gegenstand, erhebt darnach die Steuer, fertiget das Waage-Attest aus, trennt es von der Steuerquittung, händiget diese den Steuernden ein, und nimmt ersteres zum Belag des Hebe-Registers.

§. 11. Wird Biermalz oder Brandtweinschroot zu den Thoren eingeführt, so findet ein gleiches Verfahren statt.

§. 12. Wenn ein Bewohner des innern Breslauschen Stadt-Bezirks, aus einer andern, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände einbringen will; so muß der Gegenstand dem Steuer-Amte am Absendungs-Orte gemeldet, zur Revision gestellt und darüber ein Versendungsschein gelöset werden, auf dessen Grund beim hiesigen Eingange und nach ge-

Digitized by Google

schehener Revision beim Special-Steuer-Amte, die steuerfreie Verabfolgung, unter Zurückbehaltung und Bescheinigung des Versendungsscheins, erfolgt.

Hat aber der Versendungsschein den Gegenstand nicht begleitet, oder ist die Frist zum Transport und zum Eingang allhier, überschritten, so tritt hier die Versteuerung ein.

§. 13. Gehen Back- Mahl- und Fleisch-Waaren aus dem Auslande ein, und werden sie beim Grenz-Amte versteuert; so ertheilt dasselbe jedesmal neben der Steuer-Quittung noch einen Versendungsschein. Die Revision und Verwiegung geschiehet auf dem Packhofe, worauf nach richtigem Befunde die Waaren abgelassen, der Versendungsschein aber zum Register-Belag, zurückbehalten wird.

Sind Back- Mehl- oder Fleisch-Waaren nicht beim Grenz-Amte versteuert, sondern unter Begleitschein-Controlle, abgelassen worden; so werden sie ebenfalls zur Revision, Verwiegung und Versteuerung auf dem Packhofe gesendet; der ausgefüllte Waageschein nebst dem Begleitscheine bleibt beim Steuer-Amte zurück und der Steuerpflichtige erhält eine Quittung über die bezahlte Steuer.

b. Durchgang.

§. 14. Wer Back- Mehl- und Fleisch-Waaren durch die Stadt Breslau führen will, meldet sich bei der Eingangs-Thor-Expedition, zeigt die Waaren an, legt das erforderliche Pfand nieder, und das Thor-Controll-Amt ertheilt dem Führer den Anmeldeschein. Ob in Ermangelung des Pfandes eine Versiegelung oder Begleitung der Waaren geschehen soll, bestimmt die Thor-Expedition.

Die Durchfuhre muß aber unmittelbar und auf den §. 8. vorgeschriebenen Haupt-Straßen erfolgen. Bei der Thor-Ausgangs-Expedition wird der Anmeldeschein bescheiniget, und darauf das Pfand zurückgegeben. Befinden sich die Waaren unter Blei-Verschluß und mit einem Freischein begleitet; so kann nach geschehener Anmeldung bey der Thor-Expedition, durch die Stadt gefahren werden. Soll lebendiges Schlacht-Vieh durch die Stadt geführt werden, so wird die Schlachtsteuer durch Pfandlegung oder Begleitung gesichert.

c. Versendung.

§. 15. Wenn aus Breslau nach andern der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten, Back- Mehl- Grütz- und Fleisch-Waaren versendet werden sollen, so deklarirt der Versender die Waaren beim Special-Steuer-Amt, stellt solche zur Revision und Verwiegung, und erhält den Versendungsschein.

Ob ein Verschluß der Waaren statt findet, bestimmt das Steuer-Amt. Es soll dieses geschehen, wenn selbige noch durch andere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte auf dem Transport gefahren werden müssen, auch ordnet dasselbe an: daß der Führer sich bei der Abfahrt bei dem Ausgangs-Thor-Controll-Amte melde, und den wirklichen Ausgang des Guthes bescheinigen lasse. Bei Gegenständen von Erheblichkeit, ist das Steuer-Amt ferner berechtigt, über die Versteuerung der zur Versendung angegebenen Gegenstände einen Nachweis zu verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend ist, bis zur ausgemachten Sache, durch ein Pfand die Steuer zu sichern.

Digitized by Google

§. 16. Die Bewohner des innern Stadt-Bezirks (ohne Ausnahme) welche Nutz-Vieh halten das zum Schlachten verwendet werden kann, empfangen Viehbücher, in welche ihre Vieh-Bestände, so wie jeder Zu- oder Abgang Seitens der betreffenden Thor-Expedition eingetragen wird; welches auch mit demjenigen Vieh geschiehet, das durch höheres Alter, in eine andere steuerpflichtige Klasse rückt. Der Steuer-Behörde stehet die Revision des Nutzviehes frei. C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Die Dienst- und Abfertigungsstunden bei den Steuer-Behörden in Breslau sind,

1stens beim Special-Steuer-Amt:

vom 1. November bis letzten Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,

— 1. März bis letzten October, Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2tens bei den Thor-Expeditionen;

von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang. Reisende müssen zu jeder Zeit abgefertigt werden.

3tens bei den Mühlen-Waage-Expeditionen:

für die Monate November, December, Januar und Februar

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 4 Uhr,

für die Monate September, October, März und April

Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,

für die Monate May, Juny, July und August.

Vormittags von 6 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

§. 18. Da die Breslauer Stadt-Mühlen an der die Stadt durchströmenden Oder belegen, und mit Königl. Waage- und Controll-Aemtern versehen, jedoch von dem Special-Steuer-Amte entfernt belegen sind; so kann die von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten, welche zu Mehl, Kraftmehl, Stärke, Puder, Schroot, Graupen, Grütze und Gries bereitet werden, zu erhebende Mahl-Steuer, vor der Hinsendung des Getreides zu den Mühlen, bei dem auf der Junkern-Straße belegenen Königlichen Special-Steuer-Amte entrichtet werden. D. Mahl-Steuer.

§. 19. Die Declaration des Getreides zu den Mühlen geschiehet beim Special-Steuer-Amte mündlich, nach Gattung und nach preußischen Centnern, wobei die Zahl der Säcke und zu welchem Behuf (ob zu Mehl, Schroot) es verarbeitet werden soll, so wie die Mühle, bestimmt wird. Nach erlegter Mahlsteuer beim Getreide zu Mehl ꝛc. wird der Steuerschein; bei der Declaration zum Biermalz und Brandtweinschroot aber, der Freischein ertheilt; worauf sich der Mahlgast bei der betreffenden Mühlen-Waage-Expedition meldet, die Bezettelung übergiebt, und gleichzeitig das Malz oder Getreide zur Revision und Verwiegung stellt. Ist die Qualität und Quantität der Getreidepost richtig, so füllt die Mühlenwaage-Expedition den Waageschein aus;

Digitized by Google

findet sich aber eine höher besteuerte Getreide-Art allein oder eine geringere mit einer höhern Gattung vermischt vor, als der Steuerschein besagt, so wird die Getreide-Post in Beschlag genommen, und die Untersuchung eingeleitet.

§. 20. Ergiebt die Verwiegung mehr als versteuert worden ist, und beträgt dieses Mehr nicht Ein Achtel vom Ganzen; so wird das Mehr-Gewicht nur zur Nachversteuerung gezogen: beträgt das Mehr aber über ein Achtel, so findet die Untersuchung wegen unrichtiger Declaration statt; ergiebt sich ein Mindergewicht, so kann das fehlende Getreide (jedoch noch an demselben Tage) nachgebracht werden.

§. 21. Die Steuerscheine lauten auf Getreide nach dem preußischen Centner und zwar vom Weitzen zu 20 Sgr. und vom Roggen oder der Gerste zu 5 Sgr. excl. der Beiträge zum Communal- und Ablösungs-Fonds.

§. 22. Ueber das Gewicht von 24 Centner und unter dem Gewichte von Einem Viertel-Centner in Körnern, wird ein Steuerschein nicht ausgefertiget. Beträgt die Quantität mehr, als vier und zwanzig Centner; so kann mehr als Ein Steuerschein, der einzelne jedoch nicht über einen Betrag unter 3 Centnern ertheilt werden.

§. 23. Die Getreidepost worüber ein Steuerschein gelöst worden ist, muß zusammen in die Mühle, zur Mühlen-Waage-Expedition, und das daraus gefertigte Fabrikat, von der Mühlen-Waage-Expedition ebenfalls ungetrennt aus der Mühle gebracht werden.

§. 24. Das Getreide für die Breslauschen Mühlen, worüber ein Steuerschein gelöset worden ist, muß binnen vier und zwanzig Stunden nach dessen Ausstellung zur Mühle gebracht werden, und dürfen ältere Steuerscheine von den Mühlen-Waage-Expeditionen im innern Stadt-Bezirk oder von den Müllern im äußern Stadt-Bezirk nicht anders als auf besondere Authorisation des Haupt-Steuer-Amtes angenommen werden; widrigenfalls der Müller als Theilnehmer einer Gefälle-Verkürzung in Anspruch genommen werden soll.

§. 25. Die Säcke müssen mit dem Namen und Wohnort des Mahlgastes, deutlich bezeichnet sein.

§. 26. Sobald die Fabrikate aus den Körnern gefertiget sind, müssen sie die Mühle verlassen. Die Revision und Rückverwiegung wird durch die Mühlen-Waage-Expeditionen auf der Rückseite der Steuer-Quittung bemerkt; der Waage-Schein von ihr getrennt, und dieser bleibt zum Register-Beleg zurück.

§. 27. Für das aus den Mühlen zu verabfolgende Gemahl, gelten folgende Gewichtsätze zum Anhalt:

Weizen:	Ein Centner Schroot	109	Pfd.
	Mehl gebeutelt, Mittel-Mehl . . .	92	Pfd.
	Kleien	12	Pfd.
	Stein- und Staub-Mehl	2½	Pfd.
Roggen:	Ein Centner Schroot	109	Pfd.

oder an

Mehl,	gebeuteltes	94 Pfd.
	Kleien	11 Pfd.
	Steinmehl	3 Pfd.
Gerste:	Ein Centner Schroot	108 Pfd.
	oder	
Mehl,	gebeuteltes	91½ Pfd.
	Kleien	13 Pfd.
	Steinmehl	2 Pfd.
Hafer:	Ein Centner Schroot	108 Pfd.

§. 28. Sollten vor der Stadt gelegene, unter allgemeiner Steuer-Controlle stehende Mühlen, mit Getreide befahren werden; so geschiehet die Declaration und Entrichtung der Steuer, gleichfalls beim Special-Steuer-Amte Breslau. Mit dem erhaltenen Steuerschein gehet das Getreide zur betreffenden Thor-Expedition heraus, wo es angemeldet wird, und zur Mühle. Der Müller ist verpflichtet, sobald das eingebrachte steuerpflichtige Getreide mehr als einen halben Centner Weizen und zwei Centner Roggen beträgt, es beim Ein- und beim Ausgange zu verwiegen, auch die Qualität des Getreides auf den Grund des Steuerscheins zu prüfen, und bleibt er für die Uebereinstimmung verantwortlich. Das gefertigte Gemahl wird beim Wieder-Eingang in die Stadt der Thor-Expedition zur Revision und Verwiegung gestellt, von ihr der Waageschein ausgefüllt, und zurück behalten, der Steuerschein aber wird dem Mahlgast übergeben und ihm das Fabrikat verabfolgt. Findet sich ein Mehrgewicht gegen die Deklaration vor, so wird nach §. 20 verfahren. Die unrichtige Qualität des Fabrikats, ziehet die Beschlagnahme nach sich. Werden Mühlen befahren, welche zu einer andern mahlsteuerpflichtigen Stadt gehören, so findet keine Anmeldung statt, vielmehr erfolgt diese, so wie die Versteuerung, erst in dem letzten Ort, und wird das fertige Gemahl, bei der Rückversendung mit einem Versendungsschein versehen.

§. 29. Werden Mühlen befahren, die unter keiner Steuer-Controlle stehen, so findet keine Vorher-Deklaration statt, und es treten die Vorschriften, wie beim Eingange unversteuerter Mehl- ꝛc. Waaren, ein. (§. 7.)

§. 30. Frei Gemahl heißt:

a. das Getreide, welches Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften in den Breslauschen Mühlen bereiten lassen,

b. das Getreide zur Brandwein- und Bierfabrikation, es sei gemalzt oder ungemalzt. Das zu a. wird ausschließlich Landgemahl genannt.

§. 31. Die Bezeichnung der Säcke nach Nahmen und Wohnort des Eigenthümers findet hier ebenfalls statt. Das Getreide des klassensteuerpflichtigen Mahlgastes wird der Mühlen-Waage-Expedition zur Revision und Verwiegung gestellt, muß mit einem Attest des Orts-Vorstandes versehen sein, und erhält den expedirten Mahl-Freischein, mit welchem es auf dem zum Landgemahl bestimmten Platz in der Mühle aufgestellt wird.

Digitized by Google

§. 32. Ist das Fabrikat fertig, so wird es revidirt und zurückgewogen, der ländliche Mahlgast legt pfandweise die darauf ruhende Steuer bei der Mühlenwaage-Expedition nieder, führt das Fabrikat aus der Stadt, meldet sich bei der Thor-Ausgangs-Expedition, welche nach richtigem Befunde den Ausgang auf dem Mahlfreischein attestirt; worauf die Zurückzahlung des Pfandes an der Ausgangs-Thor-Expedition erfolgt, welche sich den Betrag durch das Special-Steuer-Amt, von der Mühlen-Waage-Expedition wieder einziehen läßt. Da auch die gewerbetreibenden Bäcker und Mehlhändler aus den Dörfern unter der halben Meile ihr Getreide in den hiesigen städtischen Mühlen größtentheils vermahlen lassen, so müssen dieselben das zum Vermahlen bestimmte Getreide, dem Steuer-Amte deklariren und die Mahlsteuer davon entrichten, und da sie von der Erlegung des Communal-Zuschlags befreit sind, so müssen sie in Hinsicht des Ausgangs aus der Stadt, wie vorstehend wegen des freien Landgemahls verfügt, behandelt werden.

§. 33. Das Getreide oder Malz welches zur Brandwein- und Bier-Fabrikation in der Stadt Breslau deklarirt ist, wird beim Eingange in die Mühlen verwogen, und auf dem dazu bestimmten Platz aufgestellt. Die Rückverwiegung kann bei häufigen Geschäften der Mühlenwaage-Expedition, besonders beim Brandweinschroot unterbleiben. Das Special-Steuer-Amt trägt das deklarirte Malz oder Schroot auf das Materialien-Konto des Steuerpflichtigen ein. Zur Vorbeugung von Mißbrauch anderer Namen, muß die Deklaration schriftlich geschehen.

§. 34. Die in der Stadt Breslau am Oderstrom liegenden, unter besonderer Controlle stehenden Mühlen, sind:

1. die Vorder-Mühle,
2. die Werder- und Neue-Mühle,
3. die Mittel- und Haupt-Mühle,
4. die beiden Mathias-Mühlen,
5. die Marien- und Leichnams-Mühle,
6. die beiden Claren-Mühlen,

bei welchen Königl. Waage-Anstalten und Controll-Expeditionen vorhanden sind.

§. 35. Unter allgemeine Controlle sind für jetzt folgende im äußern Stadt-Bezirk belegene Mühlen gesetzt:

als die Knopf-Mühle, die Windmühlen zu Carlowitz, Gabitz, Klein-Gandau, Grädschen, Pöpelwitz und Rosenthal.

§. 36. Die Mühlen in dem innern so wie in dem äußern Stadt-Bezirk von Breslau, welche weder Getreide vermahlen, noch andere Fabrikate aus Getreide zubereiten können, als Röthemühlen ꝛc., unterliegen zwar keiner speciellen Controlle, wohl aber einer allgemeinen Beobachtung, damit keine Aenderungen in der bisherigen innern Einrichtung derselben vorgenommen werden. Für jetzt gehört unter diese Cathegorie nur die Margarethen-Mühle.

Digitized by Google

§. 37. Die Mühlen-Räume in den Stadt-Mühlen werden, weil sehr viel Landgemahl vorkommt, und zur Verhütung möglicher Vermischungen, wie folget abgetheilt:

a. zur Aufstellung des Weizens und der Fabrikate nach dem Steuersatz von 20 Sgr. für den Centner;

b. zur Aufstellung des Roggens, zu Mehl, nach dem Steuersatz von 5 Sgr. für den Centner;

c. für Brau- und Brandwein-Schroot;

d. für Landgemahl.

In andern, als in diesen Räumen darf weder Getreide in Körnern, noch Malz, und die daraus gefertigten Fabrikate aufbewahrt werden.

§. 38. Ueber die innere Einrichtung einer jeden Mühle, nach der Zahl der Gänge, wird eine kurze Beschreibung mit der Bemerkung, ob der Müller einen Handel mit Mühlen-Fabrikaten treibt, und wo selbige aufbewahrt werden, aufgenommen und in der Mühlenwaage-Expedition ausgehängt.

§. 39. Die zur Controlle in den Mühlen unter den Mahl-Versteuerungs und und Mahl-Freischeinen befindlichen vier Abtheilungen, werden von den Scheinen abgeschnitten:

I. Abtheilung, sobald das Getreide verwogen und richtig befunden worden ist,

II. desgleichen, wenn das Getreide auf den Mühlen-Gang geschüttet wird,

III. desgleichen, wenn die Bereitung des Fabrikats vollendet ist,

IV. desgleichen, wenn das Fabrikat zurückgewogen und aus der Mühle abgelassen wird.

§. 40. Die Steuerscheine ꝛc., müssen vor dem Vermahlen an den Säcken der Getreide-Post, so wie bei dem Abmahlen angebunden, beim Aufschütten auf den Gang aber an denselben gesteckt seyn. Die Säcke einer Getreide- oder Mehl-Post müssen stets beisammen stehen; (bei letzterer auch die Kleie.) Sobald eine Getreidepost auf den Gang geschüttet ist, darf selbige durch Zwischenposten im Abmahlen nicht unterbrochen werden.

§. 41. Wird das Getreide, welches zu Mehl, Grütze und zu Brandweinschroot so wie zu Bier-Malz in die Mühlen gebracht worden, nicht in einer angemessenen Frist von 8 und höchstens 14 Tagen abgemahlen, und abgeschrootet; so bestimmt die Steuer-Behörde zur Verhütung der Anhäufung des Mahlguts, die erforderliche längere Frist zur Vermahlung solcher einzelner Posten auf den betreffenden Mahlzetteln, und hat dieselbe auf die Befolgung der Anordnung zu halten, auch dergleichen Fristverlängerungen nur in dringenden Fällen, welche durch Wasser-Mangel, Frost, Ueberschwemmung, Reparatur und Neu-Bau der Mühlen herbeigeführt werden könnten, zu bewilligen.

§. 42. Das eigene Mahlgut der Müller unterliegt wie jedes andere, der Mahlsteuer, und wird solches in gleicher Art revidirt ein- und zurückgewogen, überhaupt wie

Digitized by Google

jedes andere Mahlgut behandelt; jedoch ist der Steuerschein nur auf 24 Stunden auszustellen, und auf so lange gültig.

§. 43. Die Getreide-Bestände der Müller, sowohl durch eigene Gewinnung als durch Ankauf, stehen daher unter Controlle und Verschluß der Mühlenwaage-Expeditionen, weil selbige von den Mühlen-Räumen nicht getrennt sind. Wird die Mahlmetze in Getreide entrichtet, so ist solche gleich in den unter Amtsverschluß stehenden Metzkasten zu schütten, aus welcher von Zeit zu Zeit das Getreide zu den übrigen Beständen des Müllers gebracht wird.

Das Stein- und Staubmehl wird ebenfalls in verschlossenen Kasten aufbewahrt. Das Metzgetreide, so wie das Stein- und Staubmehl wird übrigens als unversteuert betrachtet; weil selbiges theils von versteuertem theils von steuerfreiem Gemahl entspringt.

§. 44. Wenn Müller Mühlenfabrikate zum Verkauf fabriziren, so haben sie dies und den Ort, wo der Vorrath aufbewahrt werden soll, schriftlich dem Haupt-Steuer-Amte anzuzeigen. Ist der Ort nicht angemessen, so wird die Steuer-Behörde einen andern Raum dazu bestimmen.

§. 45. Ueber diese Mühlen-Fabrikate ist der Müller verpflichtet, ein Buch nach An- und Abschreibung zu halten. Jeder Zugang ist mit Bezug auf den Steuer-Schein gleich einzutragen. Alle Verkäufe unter einem halben Centner sind an jedem Tage summarisch, die von einem halben Centner an, gleich beim Verkauf, abzuschreiben. Das Buch ist gebunden, paginirt und wird bei der Mühlen-Waage-Expedition niedergelegt. Noch bleibt der Müller verpflichtet, für sich und seinen Hausstand den Bedarf an Brod und anderm Mehl in Zeitabschnitten zu versteuern.

§. 46. Der Betrieb der Breslauschen Mühlen ist zwar zu jeder Tageszeit zulässig, jedoch kann das Getreide in die Mühlen und das Fabrikat aus denselben, nur während den Amtsstunden ein- und ausgelassen werden.

§. 47. Sind die Mühlen im Gange, so ist den Steuer-Beamten der Zutritt zu den Mühlen-Räumen zu jeder Zeit verstattet, außerdem aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

§. 48. Wird eine Mühle auf vier Wochen und länger außer Betrieb gesetzt, so wird sie unter Steuerverschluß genommen.

§. 49. Die Müller und ihre Leute sind verpflichtet, den Steuerbeamten über Alles, worüber sie, des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu bewerkstelligen, welche zum Behuf der Revision nöthig sind.

§. 50. Bei den Mühlen, welche nur unter allgemeiner Controlle stehen, wird folgendes beobachtet:

a. in der Mühle ist ein Platz zur Aufstellung

1. des mit Steuerschein versehenen

Digitized by Google

2. des mit Mahlfreischein versehenenen Getreides, ein für allemal zu bestimmen.

b. Der Müller vertritt die Mühlen-Waage-Expedition, prüft die steuerpflichtige eingebrachte Getreidepost nach der Gattung, verwiegt selbige, und wenn Beides mit dem Steuerschein stimmt, läßt er die Getreidepost auf den bestimmten Platz stellen;

c. er hält eine, wenigstens drei preußische Centner ziehende Waage, und geaichte Gewichte;

d. mit den unter den Mahlversteuerungs- ꝛc. Scheinen befindlichen vier Abtheilungen, verfährt er in gleicher Art, wie die Mühlen-Waage-Expeditionen, und die Säcke einer Getreidepost müssen stets beisammen stehen.

e. Bevor das Fabrikat die Mühlen verläßt, wird solches der Qualität nach von ihm geprüft und zurückgewogen, das Gewicht auf dem Waageschein bemerkt und nebst dem Steuerschein für die betreffende Eingangs-Thor-Expedition dem Mahlgast mitgegeben.

f. Die Mühle ist den Steuer-Beamten, zu den vorgeschriebenen Tagesstunden zu öffnen, der Müller und seine Leute müssen über Dienstgegenstände die nöthige Auskunft geben, auch die etwa erforderlichen Handleistungen bewerkstelligen.

§. 51. Wenn der Müller einer unter allgemeiner Controlle stehenden Mühle, mit Genehmigung, den Mehlhandel treibt, so ist er verpflichtet, darüber ein von der Steuer-Behörde bescheinigtes Buch zu führen, in welchem er den täglichen Verkauf des Mehls, nach der Gattung einträgt.

§. 52. In jeder Mühle unter allgemeiner Controlle befindet sich ein Mühlen-Revisions-Buch, in welches der Müller verpflichtet ist, die steuerbaren Getreideposten an- und abzuschreiben; in selbiges werden zugleich die Bescheinigungen über die, von den Beamten vollzogenen Mühlen-Revisionen niedergeschrieben.

§. 53. Die Schlachtsteuer ist von allem zum Schlachten bestimmten Viehe und von jedermann nach Inhalt der Erhebungs-Rolle vom 19ten October 1823 pag. 340 und 41 des Amtsblatts Stück XLIII. zu entrichten. Als Kälber, Lämmer und Spannferkel wird das junge Vieh, so lange solches dieser Klasse nach dem üblichen Sprachgebrauch und nach den bekannten äußerlichen Anzeigen angehörig ist, versteuert. E. Schlachtsteuer.

§. 54. Die Versteuerung des großen Viehes, als Ochsen, Stiere, Kühe und Ferfen, geschiehet bei dem Haupt-Steuer-Amt Breslau, des kleinern Viehes an Kälbern, Schaafen und Schweinen, Lämmern und Ferkeln, bei den Thor-Expeditionen, und zwar nach den Stücksätzen. Sollten aber Particuliers die Versteuerung nach dem Gewicht in Anspruch nehmen, so wird über das betreffende Vieh ein Anmeldeschein ertheilt, und der Inhaber an das Haupt-Steuer-Amt verwiesen, wo nach erfolgter Schlachtung die Verwiegung geschehen muß.

Und da auch

§. 55. von Landleuten kleines Vieh, als Kälber, Lämmer und Ferkel auf den Markt zum Verkauf gebracht wird, welche die Schlachtsteuer gleich beim Eingang bei

Digitized by Google

der Thor-Expedition entrichten und darüber gedruckte Quittungen erhalten, so sind selbige anzuweisen, die Quittungen den Käufern des Viehes in der Stadt zu überliefern.

§. 56. Jeder Schlächter reicht dem Steuer-Amte eine schriftliche Deklaration ein, wo sich seine Viehbestände befinden, wo die Schlachtungen vollzogen, und die Bestände von Fleisch, Häute und Felle aufbewahrt werden, und ist er an die Beobachtung dieser Deklaration so lange gebunden, als er solche nicht mit Zustimmung des Steuer-Amtes verändert hat.

§. 57. Das Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buch des Schlächters, weiset sonach den fortlaufenden Betrieb seines Gewerbes nach. Es wird ihm dies Buch von dem Haupt-Steuer-Amte, für ein jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich verabreicht. Es muß reinlich gehalten, nichts von Seiten des Schlächters hineingeschrieben, oder abgeändert werden, und in dem Fleischscharn zur Einsicht der Steuer-Beamten vorliegen. Aus der von dem Schlächter dem Steuer-Amte übergebenen schriftlichen Deklaration, wird das Nöthige auf dem Schlacht-Revisions ꝛc. Buche bemerkt.

§. 58. Jeder Zugang an schlachtsteuerpflichtigem Vieh, er entstehe auf eine oder die andere Art, ist bei der betreffenden Thor-Expedition unter Vorlegung des Schlacht-Revisions ꝛc. Buches, zur Anschreibung, sogleich zu deklariren. Soll ein Stück Vieh geschlachtet werden, so wird die Gattung desselben der betreffenden Hebungsstelle, so wie der Tag, ob Vor- oder Nachmittags und die Stunde der Schlachtung, mündlich deklarirt, die Schlachtsteuer erlegt, und das versteuerte Vieh in dem Schlacht-Revisions-Buche, abgeschrieben, worauf die Schlachtung zur deklarirten Zeit geschiehet.

§. 59. Für alles zu den Thor-Expeditionen eingehende steuerbare Schlachtvieh, muß die Schlachtsteuer erlegt, oder wenn die Versteuerung im Steuer-Amte geschehen muß, ein hinreichendes Pfand niedergelegt, und darüber ein Thor-Anmelde-Schein ertheilt werden. Das Einbringen des Viehes zu den mit Controll-Expeditionen besetzten Thoren, findet in der Regel nur bis zu Sonnen-Untergang statt.

§. 60. Am Schlusse des Kalender-Viertel-Jahres werden die Schlacht-Revisions-Bücher den Schlächtern abgenommen, und neue ertheilt, erstere aber mit den Registern zur kalkulakorischen Revision befördert, worauf sie an den Schlächter zurückkommen, welcher verpflichtet ist, sie noch Ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern der Steuer-Behörde, wieder vorzulegen.

§. 61. Wer nicht das Schlächter-Gewerbe betreibt, und Vieh zum eigenen Bedarf schlachten lassen will, deklarirt dasselbe nach der Gattung bei dem Haupt-Steuer-Amte Breslau, zeigt den Tag und die Stunde, ob Vor- oder Nachmittags, und den Ort an, wo die Schlachtung vollzogen, und ob die Steuer nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

§. 62. Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze geschehen, so erhält der Deklarant gegen Erlegung der respectiven Steuer, den Schlachtversteuerungsschein nach

Digitized by Google

den Mustern A. oder B. C. D. E. unter welchem das Waage-Attest von dem Special-Steuer-Amte durchgestrichen wird, und die Schlachtung kann zur deklarirten Zeit vorgenommen werden.

§. 63. Wenn die Versteuerung nach dem Gewicht erfolgen soll, so fertigt das Steuer-Amt den Erlaubnißschein zum Schlachten, gegen Niederlegung eines dem Stücksatz gleichkommenden Pfandes, aus. Nach bewirkter Schlachtung wird das geschlachtete Stück Vieh zum Steuer-Amte gebracht, dort gewogen, nach dem sich ergebenden Gewichte, die Steuer entrichtet, das Waage-Attest ausgestellt, von der Steuer-Quittung getrennt, diese dem Steuernden übergeben, jenes zum Register-Belag zurückbehalten. Füße, Eingeweide und Darmfett des geschlachteten Viehes, werden nicht mit gewogen.

§. 64. Kein Schlächter darf eine Hausschlachtung annehmen, wenn er nicht zuvor den Schlachtversteuerungsschein eingesehen und auch die Gattung des Viehes, so wie auch Zeit und Ort der Schlachtung richtig befunden hat. Sobald das Vieh getödtet ist, wird der Schlachtversteuerungsschein, von oben nach unten über die Hälfte, vom Schlächter eingerissen.

§. 65. Das Schlachten bei Nachtzeit, nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang, ist sowohl fürs Scharn- als Haus-Schlachten verboten.

§. 66. Wer die in diesem Regulativ vorgeschriebenen Formen verletzt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Rtlr. Eine beabsichtigte oder vollzogene Defraudation wird nach Vorschrift des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuern vom 30. Mai 1820 §. 17 bestraft.

Breslau, den 29. November 1825.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit des §. 17 litt. d. des Gesetzes No. 618. vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung Seite 147) dem Publikum und den Steuerbehörden zur genauesten Befolgung hierdurch mitgetheilt.

Breslau, den 29. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 156. Anfertigung der Lehmschindeldächer betreffend.

Obgleich wir mittelst Bekanntmachung vom 10ten d. Mts. A. I. und II. Nro. 147. XV. im 47 Stück des Amtsblatts pag. 501 bis 503. die Fabrikation von Dachziegeln auf das dringendste anempfohlen haben, so können doch auf dem platten Lande Fälle eintreten, woselbst entweder aus Mangel an guter zur Dachziegel-Fabrikation geeigneter Erde oder aus Unvermögenheit dieser Empfehlung nicht immer nachgekommen werden konnte.

Digitized by Google

Wir bringen daher für diesen Fall die Bedachung der Häuser mit Lehmschindeln, da deren Feuersicherheit erprobt ist, wieder in Anregung und Erinnerung. Da indeß von der richtigen und guten Fabrikation der Lehmschindeln und regelmäßiger Eindeckung derselben, alles abhängt, um solche als Feuersichere Bedachung zu gestalten, so fügen wir zu deren Anfertigung nachstehende Anweisung zu Verfertigung der Lehmschindel-Dächer bey.

Zuerst ist zu bemerken, daß der Lehm zu den Lehmschindeldächern nie zu fett seyn kann, dagegen allzumagerer Lehm bei weniger Dauer den Zweck nur in einem verhältnißmäßig geringern Grade erfüllt, und unreiner Lehm durchaus vorher gereinigt werden muß. Die Anfertigung der Lehmschindeln geschieht am besten auf folgende Weise.

Es wird von gutem graden Deckstroh auf einem Tische eine Lage Stroh von 1 ½ Fuß breit, 1 Zoll dick regelmäßig nebeneinanderliegend ausgebreitet, so daß die Stammenden dem Arbeiter zur Linken, die Aehren ihm zur Rechten liegen. Indem er mit der linken Hand ein kleines 2 Fuß langes Brett quer über die Stammenden legt, und aufdrückt, kämmt er mit einer Art von Kamm oder Harke, welches Instrument er in der rechten Hand hält, einigemal durch die ganze Länge des Strohes, damit die Halme sich recht grade übereinanderlegen. Der vorher zwar ganz durchnäßte, jedoch nicht allzuflüssige Lehm, wird nun aufgetragen und mit einer Kelle oder einem Streichbrette 1 Zoll dick, dergestalt ausgebreitet, und zwischen die Strohhalme eingedrückt, daß sowohl am Stammende als auch am Aehren-Ende etwa 6 Zoll der Länge unbestrichen bleiben, allwo dann 2 Stück 2 Fuß lange Hasel- oder andere fingerdicke und grade Stöckchen aufgelegt, und die Strohenden umgeschlagen, in die Leimdecke mit der Kelle tüchtig eingedrückt und noch mit Lehm bestrichen werden. Nunmehr ergreifen 2 Arbeiter die 4 herausstehenden Enden der Stöckchen und tragen die Lehmschindel von dem Tische ab auf einen schattigen Ort zum Trocknen, wonächst auf die beschriebene Art mit einer zweiten, dritten u. s. w. Schindel verfahren wird.

Sobald die erste verfertigte Schindel nur einen solchen Grad der Austrocknung erhalten hat, daß die Oberfläche des Lehms nicht mehr klebt, so wird dieselbe umgewendet, und auf den Tisch gelegt, und auch ihre Rückseite mit Lehm überstrichen, welches nicht stärker zu seyn braucht, als daß die Zwischenräume des Strohes völlig ausgefüllt sind, und hiernach legt man sie zum zweitenmale zur Austrocknung hin.

Die zuletzt bereitete Seite kommt bei der Auflegung auf das Dach auswendig zu liegen. Hat man nun eine Anzahl Schindeln auf diese Art fertig, und nur an ihren beiderseitigen Oberflächen lufttrocken, ohne noch durchgängig getrocknet zu seyn, so wird zuerst diejenige Seite des Gebäudes, welche am wenigsten den Stürmen ausgesetzt ist, und welche vorher ganz genau eben so wie zum Strohdache gelattet und gewindbördet worden, damit dergestalt von unten nach oben belegt, daß jede höhere Reihe die nächst niedrigere um etwas überdeckt.

Wie das Aufziehen auf das Dach bewirkt wird, ohne die Lehmschindel zu beschädigen, sieht jeder gewandte Arbeiter leicht ein. Die Befestigung auf dem Dache geschieht, indem man jeden obern Schindelstock auf die Oberkante der Latte legt, und mit 2 halben Brett-

Digitized by Google

nägeln an dieselbe befestigt. Bei der Belegung hat der Decker in einem Dachkasten nassen Lehm bei der Hand, und giebt mit der Kelle davon so viel als nöthig auf die Stelle, wo die obere Schindel die untere bedeckt, damit sie sich gehörig verbinden.

Eben damit werden auch die Seitenfugen verstrichen, damit sie genau an einander schließen.

Sobald nun eine solche Breite des Daches, als man auf einmal mit Stroh überdecken kann, auf die vorbeschriebene Art mit Schindeln belegt ist, wird ein ordentliches Strohdach auf die Schindelung gedeckt, und dessen Weidenbänder werden durch die Schindeln durch auf Latten gebunden. Die Arbeit des Strohdaches selbst, wird hier als bekannt vorausgesetzt, und deshalb braucht nur erinnert zu werden, daß jede neue Lage Stroh, sobald sie gebunden ist, mit dünnem Lehm dergestalt durchgossen wird, daß alle Zwischenräume des Strohes bis auf die Lehmschindel vom Lehm angefüllt sind.

Wie dünn die Masse zum Ausgiessen gehalten werden muß, damit sie eindringt, und doch nichts durch die Lehmschindel durchläuft, wird jeder Arbeiter durch den ersten Versuch leicht erkennen. Damit die Feuchtigkeit, welche von jeder höheren Strohlage wieder auf die untere wirkt, durch das oftmalige Wiederholen des Ausgießens nicht endlich den unteren schädlich werde, so muß man die Oberfläche jeder Strohlage, nachdem sie mit dünnem Lehm übergossen worden, einen halben Zoll stark mit ziemlich steifen Lehm überstreichen und mit der Kelle fest eindrücken.

Ist man mit dieser Arbeit endlich bis zum Dachforste vorgerückt, so bleiben die Aehren-Enden der letztern Dachgebunde wie beim Strohdache überstehen, um sie, sobald man von der andern Seite dagegen kommt, überbiegen und den letzten Dachstock der zweiten Seite damit bedecken zu können. Die letzten Enden der zweiten Seite werden so fein als möglich mit denen der ersten Seite kreuzend durcheinander gesteckt, die der ersten Seite auf die oberste Latte der zweiten Seite, und die der zweiten auf die oberste Latte der ersten Seite gebunden, und die Aehrenenden nun nach Bedarf verhauen, damit sie zwar eine durchgängig gleiche Dicke des Daches, aber keine Unebenheit bewirken.

Endlich wird der ganze Forst nach geschehenem Ausguß mit dünnem Lehm, nochmals mit stärkerem Lehm überstrichen, ein Sattel von dünnem Rasen gut über einander deckend aufgelegt, und mit einem hölzernen Hammer fest und eben angetrieben.

Geübte Lehmschindeldecker wissen ihre Arbeit so einzurichten, daß man, nachdem das Dach fertig ist, von aussen gar keinen Lehm sieht, obgleich jede Strohstoppel höchstens einen Zoll aus demselben hervorsteht; sollte dies aber minder Geübten nicht glücken, so wird der erste Regen den Ueberfluß vom Lehm von der äussern Dachfläche mit sich nehmen, und nunmehr weiter nichts als ein Strohdach sichtbar seyn, welches aber von aussen nicht brennt, weil alle seine Zwischenräume mit Lehm angefüllt, und mittelst der Schindellage, Sparren und Latten vor dem Erglühen geschützt sind. Auch selbst beim innern Brande wird ein solches Dach nur langsam durch das Abbrennen der Bindweiden zerstört, und dient im Herab-

Digitized by Google

stürzen eher zur Dämpfung der Flammen als zur deren Vermehrung. Die Stärke dieses Dachwerks hält man mit Inbegriff der Schindeln nicht über 10 Zoll, es hat auch in dieser Stärke, selbst an der Wetterseite, eine längere Dauer als ein 12 zölliges Strohdach, weil der Lehm das Aufheben der Strohstengel, das Eindringen des Sturms und das Zehren der Herbst- und Winterwitterung vermindert. Entförstung, denen die Strohdächer häufig ausgesetzt sind, kommt hier fast gar nicht vor.

A. I. VIII. 5. Nov. Breslau, den 28. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 157. Gewerbe-Beschein-Ueberschreitung der Hausirer durch Mitführung von angeblich Bestellter im Gewerbeschein nicht benannter Waare.

Mehrere vorgekommenen Fälle, daß Hausirer welche andere in ihren Gewerbescheinen nicht genannte Waaren mit sich geführt und sich durch das Vorgeben, daß diese Waaren bestellt seien und den Bestellern zugeführt würden, haben zu der Frage Veranlassung gegeben:

ob Hausirer außer den Waaren, auf welche ihr Gewerbeschein lautet, auch andere Waaren auf Bestellung mit sich herum führen können,

und die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizey, so wie der Finanzen, haben dahin entschieden, daß der gewöhnlich gebrauchte Vorwand, wie der Verkehr erleichtert würde, wenn Hausirer die bestellten Waaren zur Ablieferung an die Besteller gleichzeitig mit sich führen dürften, nicht berücksichtigt und das gedachte Verfahren nicht gestattet werden könne.

Vielmehr muß, wenn Hausirer sich hierbei betreffen lassen, die gesetzliche Strafe in Anwendung kommen, da die Straf-Bestimmungen in den §. §. 26. und 27. des Regulativs vom 28. April 1824, mit wiederholt beibehaltener Terminologie, zur Existenz des Straf-Falls nur erfordern, daß der Hausirer andere, als die ihm gestatteten Waaren bei sich führt. Hiernach ist die Absicht unverkennbar, auf diese Weise den Einwand auszuschließen, daß mit den im Gewerbeschein nicht benannten Waaren nicht hausirt worden sei, der Hausirer sie vielmehr nur anderer Zwecke wegen bei sich führe. Ueberhaupt soll also die Behauptung, daß dergleichen im Gewerbescheine nicht aufgeführte Waaren bestellt worden, nicht berücksichtigt werden, besonders da diese Behauptung in der Regel ein bloßer Vorwand ist, und über die angeblich bestellten Waaren erst bei der Vorzeigung derselben gehandelt zu werden pflegt. A. II. XIV. Novbr. 832. Breslau den 2. December 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 158. Die Aufhebung des Verbots des Einlasses des

Das unter dem 3. November d. J. vorläufig und bis auf weitere Verfügung erlassene Verbot des Einlasses des Schaaf- und Schwarzviehes aus dem Großherzogthum Posen (Amtsblatt Stück XLV. S. 490—91.) wird auf Befehl des Königl.

Digitized by Google

Ministerium des Innern vom 13. v. M. hiermit aufgehoben, und dagegen folgendes verordnet:

Schaaf- u Schwarz Viehes a dem Gro herzogthu Posen betr fend.

Sobald die Pocken-Contagion unter den Schaafen in dem hiesigen, oder in einem benachbarten Regierungs-Bezirk, oder in dem benachbarten Auslande ausbricht: so muß

1) das von dorther eingehende, mit den in der vorstehend angeführten Verfügung vorgeschriebenen Gesundheits-Attesten versehene Schaaf- und Schwarz-Vieh, nur auf die für das Podolische Rindvieh früher schon bestimmten Straßen gewiesen werden, und darf sich von denselben nicht entfernen. Den Königl. Landräthl. Aemtern steht es zu, nach Befund der Umstände, wenn diese Straßen durch angesteckte Ortschaften führen sollten, eine Abänderung hierin zu treffen, und es sind von jeder dieser Abänderungen die betreffenden Orts-Gerichte unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

2) Die Polizey-Behörden, durch deren Districte die Viehstraßen gehen, müssen auf die durchgehenden Heerden die größte Aufmerksamkeit richten und dieselben von Dorf zu Dorf mit zuverläßigen Begleitern auf Kosten der Eigenthümer versehen, damit jedes Erkranken dem betreffenden Königl. Landräthl. Amte schleunigst angezeigt werde, um das Weitere ohne Verzug zu veranlassen, was zur Erhaltung der Heerden und zur Sicherstellung gegen weitere Verbreitung der Contagion erforderlich ist. Hierzu gehört namentlich: daß

3) die Annäherung an andere Heerden vermieden, und die zu diesem Behufe nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden; daß die Ortschaften, deren Feldmarken bey dem weiteren Triebe berührt werden, und die Landräthe der vorliegenden Kreise davon zeitig benachrichtiget und die Einrichtung wegen der Unterhaltung auf den Viehstraßen u. s. w. im voraus, auf eine die Gefahr beseitigende Weise getroffen, und dies alles für Rechnung des Eigenthümers ausgeführt werde.

Wenn diese ad 3 vorgeschriebenen Sicherheits-Maasregeln getroffen worden, darf der Trieb des Viehes fortgesetzt werden.

A. I. IX. Nov. 157. Breslau den 3. December 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 15 betr. das V bot, daß K der sowohl Erwachse den Wag nachlaufe um den hi tern Sitz denselben zunehme

Die vielfältig wahrgenommene Unsitte, daß Kinder sowohl als Erwachsene den Wagen in den Städten und auf den Landstraßen nachlaufen, und den hintern Sitz derselben einnehmen, oder sich zum schnellen Forkommen anhängen, erfordert eine ernstliche Abhülfe, da die in den Wagen befindlichen Personen hierdurch nicht nur sehr belästiget werden, sondern auch schon öfters, besonders Kinder, durch solchen Mißbrauch

Digitized by Google

und üble Gewohnheit verunglückt sind. Wir haben daher schon die Anordnung getroffen, daß die Wege-Bau-Unterbeamten diesen Unfug, welcher hiermit unter Androhung einer polizeilichen Bestrafung allgemein untersagt wird, nicht dulden sollen, und werden die Polizei-Behörden in den Städten und die kreislandräthlichen Officien aber aufgefordert, durch die Gensd'armerie und die ihnen untergeordneten Polizei-Officianten auf die Entgegenhandlungen wachen zu lassen, und die entdeckten und angezeigten Contravenienten zu bestrafen. Die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren haben die Schullehrer in ihren Diöcesen anzuweisen, daß sie das Ungeziemende jener Sitte mit zum Gegenstande ihres Unterrichts machen, und die Jugend vor den, sie bei deren Uebung treffenden Strafen warnen.

I. XVI. 210. Novbr. Breslau den 3. Decbr. 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 54. egen der bei Stablirung n Arbeits-amilien, in Ansehung eren Ver-flichtungen zu beobach-enden Vor-schriften.

Den Untergerichten unsers Gerichtsbezirks wird die Vorschrift §. 7 des Edicts zur Beförderung der Landes-Cultur vom 14. September 1811 welcher lautet:

> Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeits-Familien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue Cultur-schädliche Verhältnisse bilden; so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehn; sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zulässig seyn. —

hierdurch in Erinnerung gebracht mit der Anweisung: sich darnach bei der Aufnahme der erwähnten Miethsverträge und erblichen Ueberlassungen genau zu achten.

Es dient denselben zugleich zur Nachricht, daß die in gewisser Beziehung z. B. wegen Vertheilung der Steuern ꝛc. erfolgte ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Königl. Regierung keine Genehmigung des übrigen Inhalts jener Verträge in sich schließt.

Breslau den 28. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Nro. 55. Die künftige Ausübung der Gerichtsbarkeit über einige im Jauerschen Kreise belegenen Ortschaften betreffend.

Da nach dem hohen Reſcripte des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 14. v. M. die bisher von dem Königl. Gerichts-Amte von Leubus über die im Jauerſchen Kreiſe belegenen Ortſchaften Pomſen, Alt-Jauer, Herrmannsdorf, Willmannsdorf, Schlaup, Hennersdorf und Arnoldshof ausgeübte Jurisdiction vom 1. Januar des künftigen Jahres ab, auf das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jauer übergeht, ſo wird dies hiermit zu eines Jeden Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 2. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 56. Das Landgericht in Breslau betreffend.

Zufolge hohen Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 14. v. M. wird hier ein Landgericht errichtet, welches mit dem 1. Januar k. J. (1826) in Funktion tritt, und

1) die Jurisdiction über alle zum bisherigen Stadt- und Hospital-Landgüter-Amte gehörigen Ortſchaften mit Ausſchluß der Amts-Vorſtadt, nämlich
   a) des Stadt-Guts Elbing,
   b) Neuſcheitnig,
   c) des Schweidnitzer-Angers, und den ſonſt zum Gerichts-Amt ad St. Nicolaum gehörigen Poſſeſſionen,
2) die Jurisdiction des Stifts ad St. Mariam auf dem Sande,
3) die Jurisdiction des Gerichts-Amts des aufgehobenen Prälatur-Archidiaconats mit Ausſchluß deſſen Jurisdiction ad St. Mauritium und der Ohlauer Vorſtadt, ausüben wird, deſſen Wirkungskreis aber künftig noch erweitert werden ſoll, wogegen die Jurisdiction in den hier ausgeſchloſſenen Theilen der hieſigen Vorſtädte an das hieſige Königl. Stadt-Gericht übergeht. Dieſes Gericht erhält ſeinen Sitz in dem ſchon dazu beſtimmten Gebäude auf dem Dohm, worin die vorgedachten Gerichtsämter bereits fungirt haben, und zum Director den bisherigen Sandſtifts-Kanzler Delius.

Dieſe Veränderung der Gerichtsbarkeit wird hierdurch ſämmtlichen Eingeſeſſenen der vorgedachten Gerichtsämter bekannt gemacht, um ſich vom 1. Januar k. J. an in ihren Rechtsangelegenheiten darnach zu achten.

Breslau den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 57. Wegen Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit in der Stadt Breslau und deren Vorſtädten.

Durch die hohe Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 14. d. M. iſt in Beziehung auf die Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit in der Stadt Breslau und deren Vorſtädten Folgendes feſtgeſetzt worden:

1) Vom 1ſten Januar 1826 wird die Verwaltung der Kriminal-Juſtiz, in ſoweit ſie in der Feſtſtellung des Thatbeſtandes, Ausmittelung der Verbrecher, Führung

der Untersuchungen und Vollstreckung der Strafen besteht, innerhalb der Stadt Breslau und deren Vorstädten, dem Inquisitoriate daselbst übertragen, dergestalt, daß bei demselben alle Untersuchungen dieser Art, ohne Unterschied, ob sie polizeilich, oder im Wege des fiskalischen oder Kriminal-Prozesses verhandelt werden, nur mit Ausschluß der wegen Beleidigungen eingeleiteten Untersuchungen, welche den Civilgerichten verbleiben, geführt werden sollen.

2) Der bei dem Stadtgerichte zu Breslau bestehenden Kriminal-Deputation verbleibt die Verpflichtung, in allen bei dem Inquisitoriat verhandelten Untersuchungen aus seiner jetzigen und künftigen Jurisdiction, mit Ausschluß der polizeimäßig gegen Diebe geführten Untersuchungen, das Erkenntniß abzufassen, und behält es in Ansehung der Befugniß zum Erkennen bei den Bestimmungen, die §. 11. der Verfügung vom 13ten Februar 1813 ihre Einrichtung betreffend, deshalb ausgesprochen sind, sein Bewenden.

Zur größern Beschleunigung der kleinern, wegen Diebstahl anhängigen Untersuchungen soll in den Fällen, wo nach dem allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 20. §. 1122 und 1124 wegen Diebstahls eine polizeimäßige Untersuchung beim Inquisitoriat geführt ist, das Erkenntniß beim Inquisitoriat abgefaßt werden.

Hiernach haben sich auch alle hiesigen Gerichts-Aemter, welche bisher die Kriminal-Gerichtsbarkeit in der Stadt und ihren Vorstädten ausgeübt, genau zu achten, da vom 1sten Januar k. J. (1826) an, ihre damit in Verbindung stehenden Geschäfte an das Inquisitoriat übergehen, weshalb sie die nöthigen Vorbereitungen dazu sofort zu treffen, und sich mit dem Inquisitoriat in Correspondenz zu setzen haben.

Breslau den 2. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 58. Die Aufhebung des Fürstbischöfl. Hofrichteramts betr.

Zufolge hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14. v. Mts. soll das vormalige hiesige Fürstbischöfliche Hofrichter-Amt künftig ganz aufgehoben werden, und die von ihm verwaltete Gerichtsbarkeit an andere Gerichte übergehen. Bevor dies jedoch geschieht, soll schon vom 1sten Januar k. J. (1826) an

A. seine Jurisdiktion über die eximirten Personen und Grundstücke, und seine Geschäfte als Lehns-Curie über Letztere,

B. seine Jurisdiktion über den Theil der hiesigen Vorstadt, welcher ihm bisher unterworfen war,

von dem Hofrichter-Amte getrennt werden.

Hiernach ist

a) das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht, als Gerichts- und Lehns-Curie für die Güter

1. Jeltsch, Beckern, Neuvorwerk, Grüntanne, 2. Bischofswald, 3. Grüneiche, 4. Guhrwitz, 5. Pilsnitz, 6. Wasserjentsch, im Breslauer Kreise, 7. Ober- und Nieder-Fürstenau, 8. Gossendorf, 9. Tammendorf, Sachwitz, Stradam, 10. Coslau und Zauchwitz, 11. Weicherau, 12. Viehau, 13. Landau, 14. Polsnitz, 15. Borganie, 16. Mettkau, 17. Ocklitz, 18. Pohlsdorf, 19. Schmachtenhayn, 20. Ober- und Nieder-Struve, im Neumarkt-Canthschen Kreise, 21. Pietschen, in Steinauer-Kreise, 22. Klein-Pogul, 23. Stanischen, 24. Hammer, 25. Ober- u. Nieder-Krehlau, 26. Gurkau, im Wohlauer Kreise, 27. Mühlgast, 28. Gablitz, im Guhrauer Kreise, 29. Thauer, 30. Groß-Strenz, ersteres im Steinauer, zweites im Militsch-Trachenberger Kreise, 31. Klein-Strenz, im Wohlauer Kreise, 32. Ober-Kehle, 33. Koschnewe, 34. Schwartnig, 35. Klein-Schweinern, 36. Senditz, 37. Streuhoff, 38. Groß-Zauche, 39. Klein-Zauche, 40. Bruschewitz, Domatschine, 41. Burgwitz, 42. Schweretau und 43. Riesenthal, im Trebnitzer Kreise;

b) das Ober-Landesgericht zu Glogau, in gleicher Eigenschaft in Beziehung auf die Güter Klammerwitz, Bischdorf bei Haynau im Liegnitzer Kreise,

c) das Ober-Landesgericht zu Frankfurt, eben so in Ansehung der Crossener Weinberge,

d) das Stadtgericht zu Breslau, in Ansehung der Jurisdiction des Hofrichter-Amtes

1. in der Ohlauer-Vorstadt, dem Mauritius- und barmherzigen Brüder-Bezirk, 2. der weißen Vorwerks-Aecker, 3. der Parschner Aecker, 4. des Gratialhauses auf dem Dom, 5. des Hinter-Dom-Bezirks,

von dem hohen Königl. Justiz-Ministerio bestellt worden.

Hiernach haben sich alle Gerichts-Eingesessenen vom 1. Januar künftigen Jahres in ihren Rechts-Angelegenheiten zu achten.

Breslau den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Verordnung der General-Commission über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Nro. 3. Die Sendungen portopflichtiger Sachen durch die Post betreffend.

Sämmtliche im Departement der unterzeichneten Königl. General-Commission arbeitende Herren Kreis-Justiz-Commissarien werden aufgefordert, die von ihnen in Parthei-Sachen erfolgenden Sendungen, portofrei an die General-Commission gelangen zu lassen, und dagegen das erwachsene Porto mit in ihre Liquidationen aufzunehmen.

Die nähern Bestimmungen darüber, welche Gegenstände portofrei sind, und bei welchen die portofreie Rubrik „Landes-Kultur-Sache" nicht gebraucht werden darf, können bei den Königl. Spezial-Commissionen eingesehen, oder resp. deren Mittheilung nachgesucht werden.

Die oben gedachte Aufforderung muß, bei den besondern Weitläuftigkeiten, welche die Rechnung über das von der General-Kommission verausgabte Porto verursacht, auch an die sämmtlichen Untergerichte der Provinz Schlesien ergehen, wenn dieselben im Ressort der unterzeichneten Behörde arbeiten, und ihre Liquidationen demnächst an dieselbe zur Festsetzung einzureichen haben.

Breslau den 25. November 1825.

Königl. General-Commission von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Die zehnte und letzte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.

Berlin am 4ten December 1825.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

In dem bei Trowitzsch und Sohn erscheinenden Haushaltungs- und Garten-Kalender pro 1826 steht angegeben, daß die hiesige Reminiscere-Messe den 26. Februar den Anfang nehme. Da nun aber Reminiscere auf den 19. Februar fällt, und folglich die Messe schon 8 Tage vorher anfängt, so muß statt des 26. der 13. Februar gelesen werden; welches hierdurch, zur Vermeidung eines Mißverständnisses, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Frankfurth a. d. O., den 14. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LI. —

Breslau, den 21. December 1825.

Bekanntmachung

die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen für die Zeit vom 1sten Juli 1825 bis 1sten Januar 1826 betreffend.

Montag den 2ten Januar 1826 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1sten Julius 1825 bis den 1sten Januar 1826 No. 30. Tauben-Straße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Digitized by Google

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt, beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Uebrigens bemerken wir hiebei zugleich: daß wir, da die Zahlung dieser Zinsen, in den einmal feststehenden Terminen — am 2ten Januar und am 1sten Juli — alljährlich regelmäßig erfolgt, künftig eine ähnliche Bekanntmachung nicht wieder erlassen, sondern jedem Inhaber solcher Obligationen überlassen werden, seine Zinsen in den Fälligkeits-Terminen auch ohne eine solche Aufforderung abzuwarten, gehörig einzuziehen, und die Nachtheile der gesetzlichen 4jährigen Präklusion zu vermeiden.

Berlin den 11. November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 160. Wegen der auf 1 Jahre ausgesetzten Prüfung der Forst-Candidaten.

Zufolge Königl. Finanz-Ministerial-Verfügung vom 11ten d. M. wird die in unserm Amtsblatte pro 1824 Stück X. Seite 76. erlassene Bekanntmachung vom 1. März v. J. die Anstellungs-Gesuche der Forst-Candidaten betreffend, hinsichtlich der Schwierigkeiten, welche den dort bemerkten Umständen nach, mit den Dienstanstellungen im Forstfache verbunden sind, hierdurch dahin erneuert:

daß, wenn auch Forst-Candidaten in dem bei den angeordneten Provinzial-Forst-Examinations-Commissionen abgelegten Examen bestanden sind, und sie zur künftigen Anstellung notirt werden, ihnen dadurch doch kein Anspruch zur Versorgung im Königl. Dienst binnen einer gewissen Zeit ertheilt wird. Es können vielmehr die gedachten Forst-Candidaten, bei der großen Anzahl bereits examinirter Forstbeflissenen, ingleichen der mit frühern Ansprüchen versehenen Bewerber, besonders der noch auf Wartegeld stehenden Forstbedienten und derjenigen Forst-Beamten, welche wegen Einziehung ihrer gegenwärtigen Stellen, anderweitig angestellt werden müssen, ingleichen der ältern Mitglieder der Jäger-Corps, binnen einer sehr geraumen Zeit auf Anstellung gar nicht rechnen; diese bereits notirten Individuen reichen auf sehr lange Zeit zur Besetzung der

Digitized by Google

vacant werdenden Forststellen hin. Ueberdem muß bei Besetzung erledigter Forststellen, den ergangenen Bestimmungen gemäß, vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse erhalten haben, und dabei mit vollgültigen Versorgungs-Ansprüchen versehen sind; es bleibt mithin die Aussicht für die in jenem Grade nicht bestandenen Candidaten zur Anstellung im Forstfache um so entfernter.

Dies wird zur Vermeidung fruchtloser Anstellungsgesuche, um keine vergeblichen Hoffnungen zu unterhalten, als auch darum zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen jungen Leute, welche noch im Begriff stehen, sich für das Forstfach zu bestimmen, und ihre Angehörigen von der Schwierigkeit, in demselben unter den jetzigen Verhältnissen zu einer Anstellung zu gelangen, unterrichtet werden.

Zugleich hat das Königl. Finanz-Ministerium festgesetzt: daß diejenigen im gedachten Examen bestandenen Forst-Candidaten, welche beabsichtigen, bei den Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten, bei der Abiturienten-Prüfung wenigstens das Zeugniß Nro. 2. erhalten haben müssen, und daß von ihnen dieselbe kameralistische Ausbildung gefordert werde, wie von andern Regierungs-Referendarien, so wie in den nächsten zwei Jahren überhaupt keine Prüfungen Behufs der Anstellung als Ober-Förster oder verwaltende Forstbediente statt finden werden.

II. Novbr. 110. Breslau den 25. November 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 161. Wegen Aufhörens der Quartal-Nachweisungen von den Beständen der Scheidemünze.

Da die nach dem Circular Nro. 2. vom 24. März 1822 angeordnete Einsendung der Quartal-Nachweisungen Seitens Königlicher Cassen über die Bestände an neuer Scheidemünze, wie solche nicht nur bei der Regierungs-Haupt-Casse, sondern auch bei den Spezial-Kassen im letzten Monat eines jeden Quartals verblieben sind, nicht mehr erforderlich ist; so wird sämmtlichen Königl. Cassen unsers Verwaltungs-Bezirks bekannt gemacht, daß diese Nachweisungen aufhören und nicht weiter eingesandt werden sollen.

II. A. 204. Decbr. Breslau den 16. December 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 162. Betreffend die Arznei-Taxe pro 182⅝.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat einige Veränderungen bei der Arznei-Taxe für 182⅝ nöthig gefunden; wovon das Verzeichniß sämmtlichen Stadt- und Kreis-Physikern für sie, und die in ihren Amtsbezirken sich befindenden Apotheker heute gratis übermacht worden ist; welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

A. I. IX. 217. Decbr. Breslau den 11. December 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 163. Wegen der einem Forstlehrling nöthigen Schulkenntnisse.

Nach der in unserm Amtsblatte pro 1820 unterm 29. August ej. a. bekannt gemachten Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. Juli 1820 ad 3 und 7 sollen diejenigen jungen Leute, welche das Forst- und Jagdwesen erlernen wollen, die ersten Schulkenntnisse besitzen, mithin fertig schreiben, lesen und mit Einschluß der Regel de tri rechnen können, als worauf die Privat- und städtischen Forstofficianten bei Annahme der jungen Leute in Unterricht, halten sollen.

Wir haben uns bereits am 11. Januar 1822 veranlaßt gefunden, in unserm Amtsblatt pro 1822 Seite 6. mit Bezug auf obige Festsetzung, die Privat- und städtischen Forstbedienten auf die Erfordernisse der Lehrzeugnisse, womit die in die Jäger-Bataillone freiwillig eintretenden Jäger versehen sein müssen, wiederholt aufmerksam zu machen.

Demohngeachtet sind bei der Prüfung der den Forstlehrlingen ertheilten Lehrzeugnisse zur vorgeschriebenen Bestätigung Behufs des Eintritts der darnach gelernten Jäger ins Königl. Garde-Jäger-Bataillon oder in die Jäger-Abtheilungen, die Kenntnisse der ausgelernten Jäger verschiedentlich sehr mangelhaft befunden worden, besonders ist zu rügen, daß diese jungen Leute von Privat-Forstofficianten im Schreiben und Rechnen während ihrer Lehrzeit sehr vernachläßigt worden sind.

Mit Bezug auf hierin angeführte Bekanntmachungen werden daher diejenigen Forstbedienten, welche Forstlehrlinge unterrichten, nochmals aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese fertig schreiben, lesen und mit Einschluß der Regel de tri, rechnen können; wobei besonders bemerkt wird, daß diejenigen Forstlehrlinge, welche diese Kenntnisse nicht besitzen, bei ihrer Prüfung Behufs der Beglaubigung ihrer Lehrzeugnisse zum Eintritt ins Garde-Jäger-Bataillon oder in die Jäger-Abtheilungen sogleich werden zurückgewiesen werden.

II. Decbr. 159. Breslau den 8. December 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 164. Betrifft die Gebühren für Steuer-Umschreibungen.

Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Gebühren der directen Steuer-Aemter für die Steuer-Umschreibungen bei Verkaufs-Dismembrations- und Ablösungs-Fällen, wird bestimmt: daß solche nur in Kopialien bestehen und diese den Satz von 4 sgr. für den Bogen nicht übersteigen dürfen. Alle übrigen Gebühren, insonderheit pro vidimatione, sind unzuläßig.

Auch müssen die Kopialien-Beträge jedesmal unter das dem Interessenten einzuhändigende Exemplar vermerkt und von dem betreffenden Landräthl. Amte festgestellt und angewiesen werden.

Für bloße Abschriften aus dem Kataster passiren nur 2½ sgr. Kopialien.

II. XVII. 382. Novbr. Breslau den 12. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit dem Anfange des Jahres 1826 wird zwischen Oels und Breslau eine Personenpost in der Art eingerichtet, daß solche

des Montags und Donnerstags früh um 5 Uhr von Oels abgefertiget wird, und an den nämlichen Tagen Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr von hier nach Oels zurück geht.

Die Person mit 6 Pfd. Gepäck zahlt bis Breslau oder Oels hin und zurück 22 sgr. 6 pf.

Eine dergleichen bis Breslau oder bis Oels, blos hin 15 sgr.

Briefe, Geld-Summen bis zum Betrage von 100 Rtlr. so wie auch Handpakete, werden gegen das gewöhnliche Porto mit befördert.

Breslau den 16. December 1825.

Königl. Ober-Post-Amt.
Schwürz.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau in dem Monat November 1825.

Die Candidaten der Rechte: Ferdinand Pfitzner, Robert Ostmann, Carl Schloms, Gustav Ferdinand Meltzer, Alexander Gustav Haberstrohm, Christoph Graf von Poninski, Franz Xaver Schneider, Adolph Ferdinand Berlin, sind zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren; die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren: Johann Juppe, Friedrich Paul, Ignatz Schuppe, sind zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien; der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ernst Adolph Elfried Blühdorn ist zum Assessor bei dem Ober-Landes-Gericht in Breslau; der Ober-Landes-Gerichts-Rath Schmidt zum Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Schweidnitz ernannt worden. Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Scholz zu Ratibor ist in gleicher Qualität zum Ober-Landes-Gericht zu Breslau versetzt. Der Invalide Drischel als Executor bei dem Königl. Domainen-Justiz-Amt in Carlsmarkt angestellt worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ritterguts-Besitzer und Rittmeister von der Armee, Cammerherr von Poser auf Perschau zum Polizei-Districts-Commissarius, Wartenbergschen Kreises.

Digitized by Google

Dem Rector des Gymnasii zu Brieg Dr. Schmieder, ist das Prädikat Director beigelegt worden.

Dem Forstmeister Meyer in Sorau ist die combinirte Forst-Inspection Hammer-Wohlau zur Verwaltung vom 1sten Januar 1826 ab, übertragen worden.

Der Oberförster Krüger zu Susigke im Magdeburger Regierungs-Bezirk in die Stelle des pensionirten Oberförsters Härrich zu Bobile, Forst-Inspection Hammer-Wohlau versetzt.

Der Hausbesitzer und Vorsteher des Hospitals zu Strehlen, Gottfried Otto, zum Kämmerer und Rathmann daselbst auf 6 Jahre.

Der bisherige zweite Pastor Bock zu Langenbielau zum ersten Pastor daselbst.

Der Pfarrer-Administrator Rother in Prausnitz zum Pfarrer in Corsenz, Militscher Kreises.

Der Tischlermeister Posch zu Reichenbach zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der invalide Oberjäger Hähnel als Waldwärter zu Eichharte, Königl. Charite'-Amts Prieborn.

Der bisherige Hülfslehrer Neunherz zu Breslau zum evangelischen Schullehrer in Kleutsch und Haunold, Frankensteiner Kreises.

Der Schul-Adjuvant Zahlten zum dritten Lehrer der Stadtschule in Wünschelburg.

Der Seminarist Hoffmann zum evangelischen Schullehrer in Wäldchen, Waldenburger Kreises.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die verwittwete Gärtnerstellen-Besitzerin Gebel zu Niesnig, Ohlauschen Kreises, hat bei der katholischen Pfarrkirche zu Hennersdorf, Ohlauschen Kreises, auf ein jährlich zu celebrirendes feierliches Hochamt eine Fundation von 100 Rtlr. gestiftet.

Die Frau Seyler zu Obersalzbrunn und der Stadtbrauermeister Trenken zu Schweidnitz haben zu Gunsten der Armen-Casse in Waldenburg jeder ein Geschenk von 30 Rtlr. gemacht.

Der zu Breslau verstorbene Dom-Stifts-Prälat von Blacha hat der Kirche zu Meleschwitz, Breslauer Kreises, folgende Legate vermacht:

a) auf 4 jährliche Quartals-Messen und für Arme, und das ärmste Schulkind auf Schuhe und Strümpfe 100 Rtlr.

b) auf Schulbücher oder auf Schuhe und Strümpfe für die ärmsten Schulkinder und für arme Kranke 100 Rtlr.

c) zur Abhaltung der bereits eingeführten Kreuzweges-Andacht zu Meleschwitz 100 Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LII. —

Breslau, den 28. December 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 165. Wegen der Fälligkeits-Termine der Zinsen von Staats-Schuldscheinen.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden hat bisher, so oft Zinsen von Staatsschuldscheinen fällig wurden, besondere Publikanda erlassen, glaubt sich aber derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht deshalb bei dem bevorstehenden Eintritt eines neuen Zinsenzahlungs-Termins Folgendes ein für alle Mal bekannt.

Es werden nämlich die Zinsen von Staatsschuldscheinen unausgesetzt gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zins-Coupons zu der darin ausgedrückten Zeit, nämlich halbjährlich nach dem 1. Januar und beziehungsweise nach dem letzten Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt

A. in Berlin

ohne sie zu schließen bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. täglich — die Sonn- und Festtage, desgleichen die zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage im Monat ausgenommen — des Vormittags von 9 bis 1 Uhr in der Regel ohne Unterschied der Nummer und nur dann, wenn der Andrang zu groß werden sollte, nach einer bestimmten Reihefolge, welche zu diesem Zwecke durch Anschlag an den Thüren der Kasse bekannt zu machen, und in der Art einzurichten ist, daß bei der Zahlung halbjährlich wechselnd, ein mal mit den kleinsten, im nächsten halben Jahre umgekehrt mit den größten Apoints der Anfang gemacht wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet die Coupons nach den

Digitized by Google

a) Fälligkeits-Terminen
b) und Apoints

fertigt davon ein hiernach einzurichtendes genau aufzurechnendes Verzeichniß an, und übergiebt daſſelbe mit den Coupons der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe.

B. in den Provinzen

werden die fälligen Zins-Coupons von Staatsſchuldſcheinen bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſen, ſo wie bei allen Königl. Special-Kaſſen derſelben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar, Juli und Auguſt baar eingelöſet, übrigens aber bei beiden jederzeit auf Landesherrliche Abgaben, Steuern und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und die davon zu entrichtenden Zinſen ſtatt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

C. außerhalb Landes

werden die fälligen Zinſen von Staatsſchuldſcheinen allein in Leipzig bei dem dortigen Handlungshauſe Reichenbach u. Comp. jedoch nur in den Tagen vom 12. bis letzten Februar und vom 12. bis letzten Auguſt jeden Jahres ausgezahlt. —

Will jemand aber Zinſen von Staatsſchuldſcheinen überhaupt in Leipzig und zwar gleich nach Eintritt des Zahlungs-Termins zahlbar ſtellen: ſo zeigt derſelbe dies bei Zeiten dem gedachten Hauſe an, welches darauf die betreffenden Zinscoupons mit einem rothen Stempel verſieht; er muß aber alsdann zugleich auch alle erſt ſpäter zahlbar werdende Zinscoupons der laufenden Series ſtempeln laſſen, und kann den Betrag dieſer geſtempelten Coupons, ſofern ſie fällig und nicht präcludirt ſind, zu jeder beliebigen Zeit bei dem gedachten Handlungshauſe in Empfang nehmen. Zinscoupons für einen einzelnen Zahlungstermin in dieſer Art (roth) ſtempeln zu laſſen, iſt unſtatthaft.

Ueberhaupt aber werden Zinscoupons, welche einmal roth geſtempelt ſind, auch nur allein in Leipzig und bei keiner Königl. Kaſſe ſo wenig in Zahlung genommen als baar eingelöſet.

Was die nachtheiligen Folgen der verſpäteten Zinserhebung betrifft, ſo ſind dieſelben auf jedem Zinscoupons, der Allerhöchſten Verordnung vom 18. Septbr. 1822.

Geſetzſammlung No. 756.

gemäß, umſtändlich ausgedrückt. Es verlieren nämlich dieſe Coupons nach der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1820. §. XVII.

Geſetzſammlung No. 577.

zum Beſten des Tilgungs-Fonds ihren Werth und ſind völlig ungültig, wenn ſie von dem Fälligkeitstermine abgerechnet innerhalb vier Jahre nicht realiſirt werden, weshalb alſo zunächſt uud zwar, mit ultimo December dieſes Jahres der Zinscoupon Series III. No. 6. verfällt, welcher die Zinſen für die Zeit vom 1. Juli bis letzten December 1821 umfaßt, wonach ſich ein jeder zu richten und die verſeſſenen Zinſen bei Zeiten abzuheben hat.

Digitized by Google

Wer seine Corpons noch nicht in Empfang genommen hat, kann sie täglich bei der Controlle der Staatspapiere, No. 30. Taubenstraße hieselbst, gegen Vorzeigung des betreffenden Staatsschuldscheines, erhalten, auf welchem sie abgestempelt werden müssen.

Schlüßlich wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel nicht einlassen, noch weniger mit Uebersendung von Geldern befassen können. Sie sind deshalb angewiesen, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder der sonst erhaltenen Papiere abzulehnen. Eben dies muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten, dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, denen es an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 29. November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehender Bekanntmachung zufolge werden sämmtliche von uns abhängige Königl. Kassen angewiesen:

1) die mit dem 1. Januar 1826 oder schon früher, von der Series III. No. 7. ab, fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen nicht nur auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, desgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen statt baaren Geldes zu jeder Zeit anzunehmen, sondern auch

2) selbige innerhalb der beiden Monate Januar und Februar k. J. unweigerlich baar zu realisiren, wenn sie zu diesem Behuf präsentirt werden.

Das Publikum wird von dieser Anordnung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse die Realisirung dieser ihr präsentirten Staatsschulden-Coupons vom 2. Januar k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Mittwoche und des Sonnabends, bis Ende Februar k. J. bewerkstelligen wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Zinsen auf Coupons der Series III. No. 6. nur noch bis Ende December d. J. und zwar nur bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt werden, nach Ablauf dieses Termins aber die Zahlung auf diese eben erwähnte Coupons weder baar noch durch Anrechnung stattfinden darf.

A. II. XVII. 791. Decbr. Breslau den 17. December 1815.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

. 166. euerte rift zur en An- ung des empels 5 Sgr.

Ohngeachtet der Stempel-Tarif zum Gesetz vom 7. März 1822 unter dem Worte: Atteste, deutlich vorschreibt, daß Seitens der öffentlichen Behörden zu allen, von ihnen zu ertheilenden amtlichen Attesten in Privatsachen, kein anderer als der 15 Sgr. Stempel verwendet werden könne, und ohngeachtet die stricte Befolgung dieser Vorschrift unter Androhung gesetzlicher Ahndung öfters bei einzelnen Veranlassungen sowohl, als besonders durch unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 5. April 1823 Seite 111. und vom 25. September 1824 Seite 348. in Erinnerung gebracht worden; so müssen wir doch mißfällig bemerken, daß mehrere Magistrate, Dominia und Dorfgerichte fortwährend gegen diese Vorschrift verstoßen; indem dieselben statt des Atteststempels von 15 Sgr., den niedrigen Stempel von 5 Sgr., unrichtig anwenden.

Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtlichen Behörden unseres Geschäftskreises hiermit bemerklich zu machen, daß der niedrige Stempelbogen von 5 Sgr. nur bei minder wichtigen keine Atteste enthaltenden Ausfertigungen der Behörden, bei den anzubringenden Gesuchen, und bei den Entlassungen des Gesindes, dahingegen zu den amtlichen Attesten in Privatsachen, kein anderer als der von 15 Sgr. zu verwenden ist, indem von dieser Vorschrift nur in den §. 3. des bezogenen Gesetzes benannten Fällen uud namentlich in dem Falle eine Ausnahme statt findet, wenn der Extrahent eines Attestes dergestalt notorisch arm ist, daß er den Stempel nicht bezahlen kann, in welchem Falle über das Atteste

„wegen notorischer Armuth stempelfrei"

zu setzen ist.

Hierbei gewärtigen wir aber von der pflichtmäßigen Beurtheilung der Behörden, daß sie die stempelfreie Rubrik nur in den wirklich dazu geeigneten Fällen anwenden werden; wofür wir dieselben hiemit besonders verantwortlich machen.

Schlüßlich machen wir aber hiermit bekannt, daß vom 1. k. M. und Jahres ab, wir die Behörden wegen der unterlassenen Stempel-Anwendung bei den ausgestellten Attesten nicht mehr zur besondern Ausweisung darüber auffordern, sondern die Einziehung der Stempelstrafe nach §. 21. des beregten Gesetzes sofort verfügen werden.

II. IX. Decbr. 576. Breslau den 15. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

. 167. reffend nlaß der ste und sen in gland.

Da die Freigebung der Einfuhr von Gerste und Erbsen in England auf 6 Wochen für die näheren, auf 3 Monate für die entfernteren Häfen, wozu die an der Ostsee gerechnet werden, erlaubt worden, jedoch, dem dort erlassenen Gesetz von 1822 gemäß, gegen Erlegung eines Einfuhr-Zolls von resp. 5 und 7 Schilling pro Quarter; so wird solches dem handeltreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht.

II. A. 230. Decbr. Breslau den 23. December 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 59. Betreffend den Uebergang der hiesigen Vorstädte unter die Jurisdiction des Königlichen Stadtgerichts hieselbst.

Durch die hohe Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 5ten dieses Monats ist bestimmt worden, daß nunmehr auch die Jurisdiction, welche bisher

1) das hiesige Dom-Capitular-Vogtei-Amt über die Dom-Vorstadt, die Dom-Probstei hinter dem Dom, die Dechantie und Sieben-Huben,

2) das Gericht des aufgehobenen Stifts ad St. Mathiam über einen Theil der Vorstadt Breslaus, der Elbing genannt,

3) das Gericht des aufgehobenen Stifts ad St. Vincentium auch über einen Theil der Vorstadt Breslaus, der Elbing genannt,

4) das Gericht des aufgehobenen Stifts ad St. Claram in der Nicolai-Vorstadt und über die Brigittenthaler Aecker hinter dem Dom,

5) das Gericht der aufgehobenen Commende ad Corpus Christi über einen Theil der Vorstadt Breslaus, die Freiheits-Vorstadt vor dem Schweidnitzer Thore genannt,

ausgeübt haben, bei der bevorstehenden Auflösung vorgedachter Gerichte aufhören, und mit dem 1. Januar k. J. (1826) an das hiesige Königliche Stadt-Gericht übergehen wird.

Hiernach haben sich alle Eingesessene dieser Gerichts-Aemter in ihren Rechts-Angelegenheiten, so wie auch Diejenigen zu achten, welche jene in rechtlichen Anspruch nehmen wollen. Breslau den 20. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 60. Wegen Prüfung der Einziehbarkeit der in den Justiz-Salarien-Cassen aufgeführten Einnahme-Reste.

Sämmtlichen Königlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, d. d. Berlin den 5. December 1825:

In den Rechnungen der Justiz-Salarien-Kassen sind in der Regel sehr viel Sportel-Einnahme-Reste aufgeführt. Diese geben den Kassen den Anschein des Wohlstandes; die Erfahrung zeigt aber, daß derselbe in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Sportel-Einnahme-Reste rühren zum Theil aus alten Zeiten her, sind theils in Concursen verwickelt, theils auf Immobilien höchst unsicher eingetragen, und werden nur noch als Einnahme-Reste fortgeführt, weil es möglich erscheint, daß der Debent noch zahlungsfähig werden könne.

Digitized by Google

So lobenswerth diese Sorgfalt für das Kassen-Interesse ist, so nachtheilig wirkt sie doch gleichwohl auf die Kassen-Verwaltnng.

Die große Menge der Einnahme-Reste erschwert den Rendanten die Arbeit; bei der Menge der zum Theil inexigibler Einnahme-Reste ist kein richtiger Ueberblick vom wahren Zustande der Kasse zu erhalten, und die Kassen, welche diese Einnahme-Reste fortführen, sind außer Stand gesetzt, die Vorschüsse welche sie an Stempel, Porto, Kopialien ꝛc. geleistet haben, von denen, die sie eventualiter zu erstatten haben, einzuziehen.

Zu Verhütung der hiermit verbundenen Nachtheile, muß am Schlusse dieses Jahres bei allen Kassen eine Prüfung der Einnahme-Reste erfolgen, und diejenigen Posten, deren Einziehung zweifelhaft erscheint, weil sie in weitläuftigen Concursen verwickelt sind, ohne gehörige Sicherheit auf Immobilien notirt stehen, oder sonst nur sehr entfernte Hoffnung zur Einziehung gewähren, müssen bis auf 1 sgr. niedergeschlagen, dabei aber im Cassen-Buche vermerkt werden, daß dies der Rest der größern niedergeschlagenen Summe sei.

Durch diese Operation wird sich der wahre Zustand der Kasse besser übersehen lassen, sie giebt den Cassen-Curatoren und Beamten Gelegenheit, auch für die Wiedereinziehung der schon niedergeschlagenen Posten bei sich zeigender Gelegenheit zu sorgen, indem sie das Andenken an diese Post erhält und sichert, wenigstens die Einziehung der Vorschüsse. Die Löschung der auf Immobilien eingetragenen Posten ist deshalb nicht nöthig. Berlin den 5. December 1825.

Der Justiz-Minister
Graf Dankelmann.

hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 21. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 61. Veränderte Gerichtsbarkeit einiger Ortschaften bei Münsterberg.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht: daß zufolge Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 21. November d. J. die Vereinigung der Gerichtsbarkeit über die unter dem Königl. Gerichts-Amte in Trebnitz bisher gestandenen, bei Münsterberg belegenen Dörfer Weigelsdorf und Tschammerhof, so wie über die vormalige Commende St. Peter und Paul mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Münsterberg mit dem Ersten Januar 1826 erfolgen soll. Breslau den 16. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Mit dem Anfange des 14. d. M. starb der Assessor bei dem Königl. Medicinal-Collegio der hiesigen Provinz und Apotheker Herr Samuel Friedrich Fischer, ein, seiner ausgebreiteten und gründlichen Kenntnisse in der Chemie und in den verwandten Wissenschaften, desgleichen auch seiner Rechtlichkeit wegen hochgeachteter Mann. Oefterer Krankheitsfälle ungeachtet hat er sich die Erfüllung seiner Dienstpflichten möglichst angelegen seyn lassen. Die Verunglückten, die Armen und die Kranken haben an ihm einen theilnehmenden Menschenfreund verloren.

A. I. IX. Decbr. 253. Breslau den 22. December 1825.

Königl. Medizinal-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Curatus Hoffmann bei St. Dorothea hieselbst, zum Curatus an der Pfarrkirche zu St. Mathias.

Der Stadt-Chirurgus Laas zu Wartha, zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre.

Der Schulamts-Kandidat Ernst, zum 4ten evangelischen Lehrer in Steinau.

Der ehemalige Gensd'arm, Unteroffizier Köhler zu Münsterberg, zum Kreisboten für den Münsterberger Kreis.

Der Invalide Gresch, als Wegewärter in Jägerndorf bei Brieg.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Bei der in der Gemeinde Loßwitz, Wohlauer Kreises, erst kürzlich statt gehabten Separation der sogenannten Glufke-Hutung, hat das Dominium und die Gemeinde aus freiem Antriebe dem dasigen Schullehrer Joppich, 3 Morgen Acker zu seiner eignen Disposition überlassen, und dadurch dem Schullehrer sein Einkommen um ein Bedeutendes verbessert.

Die Erben des zu Breslau verstorbenen Exconventuals und Dom-Beichtvaters Figura, haben der dasigen Dom-Stifts-Kirche zu einer Meß-Fundation 500 Rtlr. vermacht.

Die verstorbene Frau Hauptmann von Hamilton, evangelischer Religion, hat der katholischen Kirche in Münsterberg ein Legat von 50 Rtlr., und der evangelischen Kirche ein dergleichen von 100 Rtlr. vermacht.

Der Kirchen-Vorsteher Borghardt, nebst seiner Frau Hedwige Borghardt geborne Exner, hat der Stadt-Pfarr-Kirche zu Neiße auf 3jährige Anniversarien und 14 heilige Messen 600 Rtlr. geschenkt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Novbr. 1825.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau ...	1	1	11	—	22	10	—	19	7	—	16	—	—	13	6	—	11	2	—	12	11	—	10	5	1	2	—	2	21	—
Brieg ...	—	27	11	—	19	10	—	20	2	—	15	10	—	13	2	—	11	—	—	10	5	—	8	2	—	22	—	1	21	6
Frankenstein	1	3	—	—	25	—	—	18	3	—	15	6	—	12	9	—	10	—	—	10	1	—	8	9	—	11	—	2	10	—
Glatz	1	9	8	—	23	4	—	20	—	—	14	4	—	12	8	—	8	8	—	11	—	—	7	—	—	14	—	2	15	—
Guhrau ...	1	2	6	1	—	—	—	17	9	—	16	1	—	16	—			—	—	11	-	—	10	—	—	17	6	1	27	6
Habelschwerdt	1	3	—	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	12	6			—	—			—	7	6	—	15	—	2	25	—
Herrnstadt .	1	5	—	1	3	—	—	18	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	1		—	11	—	—	15	—	1	28	—
Münsterberg	—	27	3	—	21	6	—	16	3	—	13	6	—	11	3	—	9	9	—	10	3	—	8	5	—	18	6	2	17	6
Namslau ..	—	29	8	—	27	6	—	17	8	—	16	—	—	15	—	—	13	8	—	11	8	—	10	2	—	10	—	2	—	—
Neumarkt ..	1	6	—	—	26	—	—	16	6	—	15	2	—	13	4	—	12	8	—	10	6	—	9	3	—	20	—	2	—	—
Nimptsch ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	—	5	—	27	5	—	20	5	—	18	2	—	14	5	—	14	—	—	13	11	—	10	8	—	15	—	2	15	—
Ohlau ...	—	27	3	—	26	9	—	17	2	—	16	4	—	12	4	—	11	6	—	10	4	—	9	8	—	23	6	2	—	—
Prausnitz .	1	2	6	1	—	—	—	18	—	—	17	—	—	15	—	—	14	—	—	10	6	—	10	—	—	15	—	1	24	—
Reichenbach	1	6	—	1	2	—	—	18	—	—	14	7	—	13	7	—	11	7	—	10	7	—	8	7	—	15	—	3	—	—
Reichenstein	1	6	—	—	29	—	—	17	—	—	14	—	—	12	6	—	10	6	—	10	—	—	8	—	—	8	—	1	20	—
Schweidnitz	1	10	6	1	3	7	—	18	7	—	15	10	—	14	7	—	11	8	—	11	1	—	9	6	—	22	—	2	25	—
Strehlen ..	—	26	2	—	22	4	—	16	7	—	15	2	—	11	10	—	10	—	—	10	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	6	6	1	—	—	—	17	—	—	15	—	—	12	—	—	10	—	—	10	—	—	8	—	—	18	—	2	15	—
Wintzig ...	1	4	—	1	—	—	—	18	—	—	16	—	—	12	—	—	10	—	—	11	—	—	9	—	—	18	—	2	—	—
Wohlau ...	1	4	—	1	1	—	—	17	—	—	15	—	—	16	—	—	13	—	—	12	—	—	10	—	—	20	—	2	7	—
im Durchschnitt	1	3	—	—	27	1	—	18	—	—	15	6	—	13	6	—	11	7	—	11	—	—	9	2	—	17	4	2	8	—

Breslau den 10. December 1825.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

566

Digitized by Google